This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

103 212 205

Digitized by Google

LL S.

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 31 1927

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE ORGANISATION

DER

PREUSSISCHEN VERWALTUNG

NACH DEN

NEUEN REFORMGESETZEN.

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE ORGANISATION

DER

PREUSSISCHEN VERWALTUNG

NACH DEN

NEUEN REFORMGESETZEN

HISTORISCH UND DOGMATISCH DARGESTELLT

VON

KARL FREIHERRN v. STENGEL,

PROFESSOR DER RECHTE IN BRESLAU.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1884.

Digitized by Google

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

12/31/77

DEC 31 1927

Digitized by Google

Vorwort.

Durch den Erlass der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, welche in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien Geltung erlangt hat, ist eine sehr tiefgehende Reform der preussischen Verwaltung eingeleitet worden, welche durch die beiden im Laufe dieses Sommers verkündigten Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden einen gewissen Abschluss erreicht hat. Allerdings werden die genannten beiden Gesetze am 1. April 1884 vorerst nur in den sog. Kreisordnungsprovinzen an Stelle des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880, des sog. Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875, bezw. 2. August 1880, und des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in Kraft treten. Ihre Inkraftsetzung in den übrigen Provinzen hängt von dem Zustandekommen neuer Kreis- und Provinzialordnungen in diesen Landestheilen ab, und es ist daher in der nächsten Zeit eine weitere gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete der Kommunalverfassung und Kommunalverwaltung zu erwarten. Dagegen ist nicht anzunehmen, dass so bald wieder Aenderungen in der durch die erwähnten Gesetze festgestellten Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vorgenommen werden. Es handelt sich vielmehr in der nächsten Zukunft lediglich um die Ausdehnung der in dem einen Theile der Monarchie bestehenden Organisation auf die übrigen Theile derselben.

Die Kreisordnung sowohl wie die derselben nachgefolgten Reformgesetze sind, wie dies bei ihrer Wichtigkeit ganz begreiflich ist,

Digitized by Google

theils im Ganzen, theils im Einzelnen, meist in kommentatorischer Weise, bearbeitet worden, namentlich hat M. v. Brauchitsch in seinem bekannten, vielverbreiteten Werke eine solche Bearbeitung der sämmtlichen bis zum Jahre 1881 ergangenen Reformgesetze gegeben. Es steht auch zu erwarten, dass, abgesehen von der angekündigten neuen Auflage des erwähnten Werkes von Brauchitsch, auch das Allgemeine Landesverwaltungsgesetz und das neue Zuständigkeitsgesetz, mit mehr oder minder umfänglichen kommentatorischen Zuthaten versehen, werden herausgegeben werden.

Die Vortheile, die solche Arbeiten für die unmittelbare praktische Anwendung der Gesetze bieten, sind unverkennbar. Aber ebensowenig wird sich bestreiten lassen, dass der Werth und die Bedeutung eines Gesetzeskommentars gewisse Schranken haben, da es in einem Kommentare nicht möglich ist, den inneren Zusammenhang der einzelnen Vorschriften eines Gesetzes oder der verschiedenen Bestandtheile eines grösseren Komplexes von Gesetzen unter sich wie mit andern Gesetzen in dem Maasse zur Geltung zu bringen, wie dies bei einer systematischen Darstellung geschehen kann. Ebenso ist es sehr schwer, in dem Rahmen des Kommentars eines Gesetzes stets die historische Entwickelung der einzelnen Rechtssätze und Rechtsinstitute mit der nöthigen Klarheit hervortreten zu lassen. Diese Mängel kommentatorischer Behandlungsweise werden sich insbesondere bei solchen Gesetzen recht fühlbar machen, welche, wie dies bei den neuen preussischen Verwaltungsgesetzen der Fall ist, selbst in sich kein abgeschlossenes und abgerundetes Ganze bilden, sondern vorhandene Institutionen nur abgeändert und ausgebaut haben, im Uebrigen aber die Grundlagen der älteren Gesetzgebung nicht blos, sondern auch sehr wesentliche Einzelbestimmungen derselben unberührt lassen und deshalb ohne genaue Kenntniss des bisherigen Rechtszustandes gar nicht vollständig erfasst werden können.

Gegenüber der bisher üblichen kommentatorischen Behandlung der neuen Verwaltungsgesetze habe ich nun versucht, in der vorliegenden Schrift eine systematische Darstellung des in diesen Gesetzen enthaltenen Stoffes zu geben, und gleichzeitig durch einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Verwaltungsorganisation in Preussen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts darzuthun, inwieweit die früheren Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben und inwieweit die neuen Gesetze Aenderungen hervorgerufen haben, bezw. hervorrufen werden. Die Abfassung einer

Digitized by Google

derartigen Schrift schien mir insbesondere durch die Rücksicht auf die angehenden Verwaltungsbeamten geboten, bei denen die zum Verständniss der neuen Gesetze nothwendige Kenntniss des älteren Verwaltungsrechts nicht in demselben Maasse wie bei einem erfahrenen Praktiker vorausgesetzt werden kann. Auch der Umstand schien mir von Bedeutung, dass die Verwaltungsorganisation der sog. Kreisordnungsprovinzen nunmehr auch auf die übrigen Theile der Monarchie ausgedehnt werden soll, und den Angehörigen, vor Allem den Verwaltungsbeamten dieser Gebietstheile eine möglichst übersichtliche Darstellung der in den reorganisirten Provinzen bestehenden Verwaltungseinrichtungen nicht unerwünscht sein dürfte.

Bezüglich der geschichtlichen Entwickelung der Verwaltungsorganisation glaubte ich einerseits möglichst kurz sein zu sollen, da es sich blos um einen Gesammtüberblick über diese Entwickelung handeln konnte, andererseits hielt ich es für nothwendig, wenigstens in den Grundzügen die Organisation der im Jahre 1866 mit der preussischen Monarchie vereinigten Provinzen darzustellen, da eine solche Darstellung zum Verständniss der Veränderungen, welche die neuen Gesetze veranlassen werden, nothwendig ist.

Im dogmatischen Theile habe ich mich, soweit es anging, möglichst dem System der Gesetze selbst angeschlossen, bin jedoch davon abgewichen, wo es mir durch die Natur der Sache oder im Interesse der klareren Hervorhebung der betreffenden Institution geboten erschien.

In der die „allgemeinen Lehren" enthaltenden Einleitung habe ich nur solche Lehren und Begriffe des Verwaltungsrechts besprochen, deren Kenntniss eine richtige und gründliche Erfassung der neuen Gesetze unbedingt voraussetzt. Ebenso habe ich auch im dogmatischen Theile des Werks prinzipielle Erörterungen rein theoretischer Natur möglichst vermieden, da es sich nicht darum handelte, ein Lehrbuch des Verwaltungsrechts zu schreiben, sondern die auf die neue Verwaltungsorganisation bezüglichen Gesetze zur Darstellung zu bringen, auch durch ein tieferes Eingehen auf die vielen Fragen des Verwaltungsrechts, welche sich bei Durcharbeitung der fraglichen Gesetze von selbst aufdrängen, das Werk leicht einen Umfang erreicht haben würde, welcher dem Zweck desselben nicht mehr entsprochen hätte.

Endlich brauche ich wohl kaum hervorzuheben, dass es mir nach der ganzen Tendenz der Schrift in keiner Weise angezeigt

Digitized by Google

erschien, den neuen Einrichtungen und Vorschriften bei jeder Gelegenheit in kritisch-polemischer Weise gegenüber zu treten. Dass die neuen Reformgesetze neben manchen Vorzügen auch ihre grossen Schattenseiten haben, wird Niemand verkennen, der sich eingehender mit denselben beschäftigt hat, und gewiss ist die Betonung dieser Nachtheile unter Umständen sehr angezeigt; für eine Schrift, welche vor Allem das positive Recht zur Darstellung bringen will, kann aber wohl nur der Standpunkt der möglichsten Objektivität als richtig erachtet werden.

Breslau, im November 1883.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Einleitung.

Allgemeine Lehren.

§ 1. Die Verwaltung und die verschiedenen Zweige derselben; das Verwaltungsrecht 1
§ 2. Staatsverwaltung — Selbstverwaltung; Reichsverwaltung — Landesverwaltung 11
§ 3. Behördenorganisation, Amt, Zuständigkeit 21
§ 4. Die Mittel und das Verfahren der Verwaltung 27
§ 5. Die Polizeiverordnungen 30
§ 6. Oeffentlich-rechtliche Befugnisse und Pflichten 33
§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit 42

Erstes Buch.

Geschichtliche Entwickelung der preuss. Verwaltungs-Organisation seit dem Anfange dieses Jahrhunderts.

Erstes Kapitel. Ueberblick über die Verwaltungs-Organisation zu Anfang dieses Jahrhunderts.

§ 8. Vorbemerkung 51
§ 9. Die einzelnen Behörden: I. Die Zentralbehörden 57
§ 10. II. Die Provinzialbehörden 60
§ 11. III. Die Kreis- und Lokalbehörden 62

Zweites Kapitel. Die Reform der Verwaltung unter Stein und Hardenberg.

§ 12. A. Die Zentralverwaltung 66
§ 13. B. Die Provinzialverwaltung 73
§ 13a. Die Zuständigkeit und der Geschäftsgang der Bezirks-Regierungen insbesondere 78
§ 14. C. Die Kreisverwaltung 84
§ 15. D. Die Städteordnung vom 19. November 1808 91

Drittes Kapitel. Von der Wiederherstellung der ständischen Provinzial- und Kreisverfassungen bis zur Einführung der Repräsentativ-Verfassung in Preussen.

§ 16. Die Veränderungen in Bezug auf die Staats-, Provinzial- und Kreisverwaltung im Allgemeinen 94

Digitized by Google

Seite
§ 17. Die Verfassung der Provinzial- und Kommunalverbände 96
§ 18. Die Kreisstände 100
§ 19. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 103
§ 20. Die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Kompetenzkonflikte . . 104

Viertes Kapitel. Von der Einführung der Verfassung bis zum Erlasse der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

§ 21. Die Wirkung der Einführung der Verfassung auf die Verwaltung im Allgemeinen 107
§ 22. Das Polizeiverordnungsrecht und der Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung 111
§ 23. Die Regelung der gemeindlichen Verhältnisse. A. Die Städteordnungen 116
§ 24. B. Die Landgemeindeverfassung 121
§ 25. Die Verwaltungs-Organisation der im Jahre 1866 erworbenen Provinzen 126
§ 25a. Die ständischen Verhältnisse und die Gemeindeverfassungen in den neuerworbenen Provinzen insbesondere 131
§ 26. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Provinzial- und Kreisverfassung 138

Fünftes Kapitel. Die neueste Reformgesetzgebung.

§ 27. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 143
§ 28. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 150
§ 29. Die Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 . . . 154
§ 30. Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 161
§ 31. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 166
§ 32. Das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 und die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetz vom 2. August 1880 168
§ 33. Die Novellen a. zur Kreisordnung vom 19. März 1881 und b. zur Provinzialordnung vom 22. März 1881 171
§ 34. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 173

Zweites Buch.

Die Organisation nach der Reformgesetzgebung.

Einleitung.

§ 35. Die Grundzüge der Reformgesetzgebung 185

Erstes Kapitel. Die Verfassung und Verwaltung der Kreise als Kommunalverbände.

§ 36. Die Grundlagen der Kreisverfassung 190
§ 37. Die Kreisangehörigen, Rechte und Pflichten derselben 200
§ 38. Die Gliederung des Kreises: I. Die Amtsbezirke 205
§ 38a. II. Die Gemeinden und die Gutsbezirke 224
§ 39. Die Kreisvertretung. Zusammensetzung und Bildung des Kreistags 238
§ 40. Die Geschäfte des Kreistags und die Verhandlungen desselben 251
§ 41. Der Kreishaushalt 255
§ 42. Die Kreisabgaben 257

Digitized by Google

Seite

§ 43. Die Verwaltungsorgane des Kreises 272
§ 44. Die Oberaufsicht über die Kreisverwaltung 280

Zweites Kapitel. Die Verfassung und die Verwaltung der Provinzen als Kommunalverbände.

§ 45. Die Grundlagen der Provinzialverfassung 286
§ 46. Die Provinziallandtage. Zusammensetzung derselben 293
§ 47. Die Zuständigkeit und die Verhandlungen des Provinziallandtags 298
§ 48. Der Provinzialhaushalt und die Provinzialabgaben 301
§ 49. Die Verwaltungsbehörden des Provinzialverbandes 305
§ 50. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände 314

Drittes Kapitel. Die Organisation der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung.

§ 51. Die staatlichen Provinzialbehörden 315
§ 52. Die Bezirksbehörden 326
§ 53. Die Kreisbehörden 337
§ 54. Die Lokalbehörden 341
§ 54a. Die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hinsichtlich der Stadtgemeinden 344
§ 54b. Die Behörden des Stadtkreises Berlin 351

Viertes Kapitel. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte.

§ 55. Die für die Bestimmung der Zuständigkeit maassgebenden Grundsätze 356
§ 55a. Die „streitigen Verwaltungssachen" im Gegensatze zu den „Beschlusssachen" 380
§ 56. Die sachliche Zuständigkeit der Kreisbehörden 389
§ 57. Zuständigkeit der Bezirksbehörden 411
§ 58. Die Provinzialbehörden 433
§ 59. Die Zuständigkeit der Zentralbehörden 435

Fünftes Kapitel. Das Verordnungsrecht, das Verfahren und die Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden.

§ 60. Das Polizeiverordnungsrecht 442
§ 61. Die Zwangsbefugnisse und das Verwaltungs-Zwangsverfahren . . 459
§ 62. Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen 467
§ 63. Das Beschlussverfahren 479

Sechstes Kapitel. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 64. Begriff und Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach preussischem Rechte 488
§ 65. Die Verfassung der Verwaltungsgerichte 494
§ 66. Die Grundsätze des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten. Die Parteien 502
§ 66a. Fortsetzung. Die Maximen des Verfahrens 508
§ 66b. Fortsetzung. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte 514
§ 66c. Fortsetzung. Die Rechtshängigkeit und die Bedeutung des Urtheils im Verwaltungs-Streitverfahren 519
§ 66d. Fortsetzung. Fälle der Konnexität 525
§ 67. Das Verfahren in der ersten Instanz 527
§ 68. Das Verfahren in zweiter Instanz 537
§ 69. Das Verfahren in der Revisionsinstanz 543

Digitized by Google

Seite
§ 70. Die Wiederaufnahme des Verfahrens 548
§ 71. Die Kosten des Verwaltungs-Streitverfahrens und die Zwangsvollstreckung. 550
§ 72. (Anhang.) Die Kompetenzkonflikte 555
§ 73. Schlussbetrachtung 565

Anhang. Zuständigkeitstabelle, nach Materien geordnet. 569
Sachregister 629

Abkürzungen.

Abg.H. = Haus der Abgeordneten.
ADHGB. oder HGB. = Allgem. deutsches Handelsgesetzbuch.
AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung für die preuss. Staaten.
ALR. oder Allg. LR. = Allgemeines Landrecht für die preuss. Staaten.
ALVG. = Gesetz betreff. die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
BGBl. = Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
EG. = Einführungsgesetz.
GO. = Gemeindeordnung.
GS. = Gesetzessammlung für die preuss. Staaten.
H.H. = Herrenhaus.
KO. oder KabO. = Kabinetsordre.
KrO. = Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — 19. März 1881.
LGO. = Landgemeindeordnung.
MBl. = Ministerial-Blatt.
MR. = Ministerial-Reskript.
Org.Ges. = Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880.
OVG. E. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, herausgegeben von Jebens u. s. w.
PrO. = Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — 22. März 1881.
RG. oder RGes. = Reichsgesetz.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGewO. = Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
RGVG. oder GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.
RStrGB. oder StrGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
RStrPrO. oder StrPrO. = Strafprozessordnung für das Deutsche Reich.
RV = Deutsche Reichsverfassung.
RZPrO. oder ZPrO. = Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich.
StO. = Städteordnung.
VGG. = Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren vom 3. Juli 1875 — 2. August 1880.
VO. = Verordnung.
VU. oder pr. VU. = preuss. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.
Zust.Ges. oder ZG. = Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.
a. Zust.Ges. = (altes) Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876.

Rönne, Staatsrecht der preuss. Monarchie, ist nach der 4. Aufl. zitirt, soweit dieselbe erschienen ist (Bd. I, II und III), im Uebrigen nach der 3. Auflage.

Brauchitsch, Die neuen preuss. Verwaltungsgesetze, ist zitirt nach der 4. Auflage im I. Bande und nach der 5. Auflage (die Organisationsgesetze) im II. Bande.

Digitized by Google

Einleitung.

Allgemeine Lehren.

§ 1. Die Verwaltung und die verschiedenen Zweige derselben; das Verwaltungsrecht.

Im Gegensatze zur Gesetzgebung, deren Aufgabe der Erlass allgemeiner, abstrakter Vorschriften (Rechtssätze) ist, kann man die Verwaltung als Thätigkeit der staatlichen Organe zum Zwecke der Durchführung der staatlichen Aufgaben im Einzelnen oder als Regelung individueller und konkreter Angelegenheiten im Interesse der staatlichen Gemeinschaft bezeichnen [1]).

Gewöhnlich stellt man den Begriff „Verwaltung" in Gegensatz zur „Verfassung". Mit diesem letzteren Ausdrucke wird dann das durch Rechtsvorschriften geregelte gegenseitige Verhältniss der im Staate vereinigten Einzelindividuen, Familien, Gemeinden und Korporationen zu einander in Bezug auf die staatliche Gemeinschaft bezeichnet, insbesondere insoweit es sich darum handelt, in welcher Weise der Gesammtwille des Staates zu Tage treten soll, welche Personen an der Bildung dieses Gesammtwillens Theil zu nehmen befugt sind (Staatsform) und welche Personen in Folge dessen Namens des Staates zu handeln und die Staatsgewalt auszuüben haben [2]).

Bezeichnet sonach das Wort „Verfassung" den staatlichen Organismus in seiner Ruhe, so würde der richtige Gegensatz zur Verfassung des Staates die „Regierung" desselben sein, als Inbegriff jeglicher Thätigkeit der staatlichen Organe zur Ver-

[1]) Ueber den Begriff der Verwaltung in dem oben erörterten materiellen und dem später noch zu besprechenden formellen Sinne vgl. Geo. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1. Th. (1883) S. 1—4; ferner Stengel, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts, Zeitschr. f. ges. Staatsw. XXXVIII S. 221 ff.

[2]) Vgl. Held, Allg. Staatsrecht S. 300 ff.

Digitized by Google

wirklichung der staatlichen Aufgaben, gleichgültig ob dieselbe im Erlasse allgemeiner Anordnungen oder in der Leitung der äussern Politik des Staates oder in der Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung u. s. w. besteht[1]). Regelmässig wird jedoch der Ausdruck „Regierung" nicht in einem so umfassenden Sinne gebraucht und ist daher auch die Gegenüberstellung von Verfassung und Regierung in dem angedeuteten Sinne nicht sehr gebräuchlich. Man bezeichnet nämlich gewöhnlich nur die oberste Leitung der Verwaltungsgeschäfte einschliesslich der auf das Zustandekommen der Gesetze gerichteten Thätigkeit mittels Vorbereitung der Gesetzentwürfe, Vertretung vor den Kammern und Vollzug der Gesetze durch entsprechende allgemeine Maassregeln und Organisationen als Regierung und nennt dann wohl auch die Gesammtheit der mit dieser Thätigkeit betrauten Organe Regierung. Wie bereits betont stellt man aber gewöhnlich der Verfassung nicht die Regierung, sondern die Verwaltung gegenüber, wie dies z. B. bei der Scheidung des Staatsrechts in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht der Fall ist. Bei dieser Scheidung erleidet jedoch der Ausdruck „Verfassung" insofern eine kleine Modifikation, als auch die auf die gesetzgeberische Thätigkeit bezüglichen Rechtssätze zum Verfassungsrecht gerechnet werden, so dass bei Gegenüberstellung des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts der oben hervorgehobene doppelte Gegensatz (Verfassung — Verwaltung; Gesetzgebung — Verwaltung) zum Ausdrucke gelangt[2]).

Stellt sich sonach die Verwaltung als die gesammte Thätigkeit der staatlichen Organe[3]) zur Erfüllung der Staatszwecke — abgesehen von der Gesetzgebung — dar, so ergeben sich die verschiedenen Zweige der Verwaltung von selbst aus der Betrachtung derjenigen Aufgaben, welche als staatliche anerkannt sind:

1. Als erster Zweig der Verwaltung ist die Verwaltung

---

[1]) In diesem Sinne stellt z. B. Schulze in seinem „Preussischen Staatsrecht" das „Regierungsrecht" dem „Verfassungsrecht" gegenüber, indem er zum „Regierungsrechte" auch die beim Erlasse von Gesetzen zu beobachtenden Rechtsvorschriften rechnet.

[2]) Eine früher sehr häufige und bis zu einem gewissen Grade auch jetzt noch von Rönne in der neuesten, vierten Auflage seines „Staatsrechts der Preuss. Monarchie" festgehaltene Scheidung der verschiedenen staatlichen Funktionen beruhte auf der Aufstellung verschiedener Gewalten oder Hoheitsrechte. So schied man insbesondere häufig einerseits die formellen Hoheitsrechte (Gesetzgebung und Verwaltung) und andererseits die materiellen Hoheitsrechte (Justizhoheit, Finanzhoheit u. s. w.).

[3]) Wenn im Texte nur von staatlichen Organen gesprochen ist, so ist dabei keineswegs übersehen, dass auch die Organe der Selbstverwaltungskörper Zwecke der staatlichen Gemeinschaft fördern können und in der That fördern, bezw. erfüllen und dass die staatlichen Behörden mit den Organen der Selbstverwaltungskörper, von welchen weiter unten ausführlicher zu handeln sein wird, zusammen erst den ganzen Organismus der öffentlichen Verwaltung bilden. Der Kürze halber konnte aber wohl um so eher von staatlichen Organen ausschliesslich gesprochen werden, als ja auch die Selbstverwaltungskörper und ihre Behörden im weiteren Sinne als staatliche Organe betrachtet werden müssen.

Digitized by Google

des Aeussern anzuführen. Aufgabe derselben ist der Verkehr mit andern Staaten, die Wahrung der Rechte und Interessen des Staatsganzen und auch einzelner Staatsangehöriger gegenüber fremden Staaten sowohl wie fremden Staatsangehörigen und die Pflege der manchfaltigen aus dem Nebeneinanderbestehen verschiedener von einander unabhängiger Staaten sich ergebenden Beziehungen wirthschaftlicher wie politischer Natur.

2. Die Heeresverwaltung, welche die Organisation, Ausrüstung, Verpflegung und Einübung des Landheeres und der Flotte, sowie die Bereitstellung der sonstigen Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu besorgen hat, zum Zwecke der Abwehr feindlicher Angriffe von Aussen und Geltendmachung des Rechts der Selbsthülfe gegenüber fremden Staaten bei völkerrechtlichen durch keine höhere Instanz beilegbaren Konflikten, wie auch zur Aufrechthaltung der bedrohten Ruhe und Sicherheit im Innern.

3. Wie jede menschliche Gemeinschaft bedarf auch der Staat zur Erfüllung seiner Zwecke einer grossen Menge wirthschaftlicher Güter, deren Beschaffung, Bereitstellung und schliessliche Verwendung Aufgabe der sog. Finanzverwaltung ist.

4. Als einer der hauptsächlichsten Zwecke des Staates erscheint die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung innerhalb des Staatsgebiets durch Entscheidung der zwischen den Staatsangehörigen entstehenden Rechtstreitigkeiten und durch Verhängung der im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch die Strafgesetze angedrohten Strafen gegen die Uebertreter dieser Gesetze. Die Gesammtheit der diesem Zwecke gewidmeten Veranstaltungen und Thätigkeiten heisst Justizverwaltung, ein Ausdruck, welcher im weitesten Sinne sowohl die Rechtsprechung selbst wie auch die Bestellung und Erhaltung der der Rechtsprechung gewidmeten Organe und Einrichtungen umfasst.

5. Aufgabe des Staats ist ferner auch die Abwendung von Gefährdungen, welche der Sicherheit und Wohlfahrt der ganzen Gemeinschaft wie auch der Einzelnen durch Naturereignisse sowohl wie insbesondere durch gefährliche, namentlich auch verbrecherische Handlungen von Menschen drohen können, und ebenso Förderung der geistigen wie leiblichen Wohlfahrt der Staatsangehörigen. Die Gesammtheit dieser theils blos negativ abwehrenden, theils positiv fördernden Thätigkeit bildet den Umfang der inneren Verwaltung. Dieselbe äussert sich theils als Staatspflege, theils als Polizei. Früher wurde mit dem Ausdruck „Polizei" überhaupt die gesammte innere Verwaltung bezeichnet und ihr die Politik, die Militärsachen, Kameralien, Justizsachen und kirchlichen Angelegenheiten zur Seite gestellt[1]). Die Polizei theilte man dann wieder ein in Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei, je nachdem sich als Zweck der polizeilichen Thätigkeit die Abwehr

[1]) Vgl. hierüber Geo. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verw.R. Th. 1 S. 57—59 und die daselbst zitirten Schriften.

Digitized by Google

von der Sicherheit des Staats und der Staatsangehörigen drohenden Gefahren oder die Förderung des Gemeinwohls darstellte. So sagte z. B. das ALR. II 17 § 10: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen ist Amt der Polizei" (Sicherheitspolizei), und ferner ist in § 10 Tit. 13 l. c. als Aufgabe des Staatsoberhaupts angegeben, „für alle Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden" (Wohlfahrtspolizei).

Von diesem umfassenden Begriff der Polizei ausgehend hat dann der § 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden den Geschäftskreis der Regierungen als Landespolizeibehörden dahin festgestellt, „dass sie die Fürsorge wegen des Gemeinwohls der Unterthanen sowohl in negativer als positiver Hinsicht haben und daher verpflichtet sind, nicht allein Allem vorzubeugen, und solches zu entfernen, was dem Staate und seinem Bürgern Gefahr und Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass das allgemeine Wohl befördert und erhöht wird". Ganz im gleichen Sinne lautete der § 7 der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817.

Da mit dem Begriffe der Polizei stets die Vorstellung des Zwangs verbunden war, so machte sich im Laufe der Zeit eine Opposition gegen die Aufstellung einer Wohlfahrtspolizei geltend, ausgehend von der Auffassung, dass der Staat kein Recht habe, den einzelnen Staatsbürger zur Wohlfahrt zu zwingen[1]). Man suchte deshalb die Wohlfahrtspolizei durch die Staatspflege zu ersetzen, als deren Aufgabe die Förderung der Wohlfahrt ohne Anwendung von Zwang sich darstellte.

Im Begriffe der Polizei liegt aber nicht blos das Merkmal des Zwangs oder richtiger ausgedrückt die Vorstellung der Beschränkung der freien Bewegung des einzelnen Staatsangehörigen[2]), sondern vor Allem das Merkmal der vorbeugenden, Gefahren, welche der Sicherheit und Wohlfahrt drohen, abwehrenden Thätigkeit. Danach wird man diejenige Thätigkeit der Verwaltungsorgane als polizeiliche bezeichnen können, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen, wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden Gefahren mittels Beschränkung der natürlichen Freiheit der Person und des Eigenthums bezweckt. Da eine derartige Freiheitsbeschränkung nur Menschen gegenüber möglich

[1]) Stein, Das Polizeirecht (Verw. Lehre I 3) S. 11.

[2]) Der Begriff des „Zwangs" ist nicht auf das Gebiet der Polizei beschränkt; vielmehr kann jede auf Grund staatlicher Hoheitsrechte erlassene Anordnung mit Zwang durchgeführt werden. Vgl. die späteren Ausführungen in §§ 4 und 61 des Buchs.

Digitized by Google

ist, so kann die auf Abwehr von durch Naturereignisse drohenden Gefahren gerichtete Thätigkeit nur insofern als eine polizeiliche bezeichnet werden, als, wie dies ja gewöhnlich der Fall ist, zum Zwecke dieser Abwehr die Freiheit bestimmter Personen beschränkt werden muss (z. B. beim Uferschutz der Ufereigenthümer, bei feuerpolizeilichen Maassregeln der Besitzer und Bewohner von Häusern u. s. w.). Ist dies nicht der Fall, so liegt in der Abwehr von Gefahren lediglich ein pflegliche Thätigkeit.

Wenn es die Polizei mit der Abwehr von der Sicherheit und der Wohlfahrt drohenden Gefahren zu thun hat, so muss es natürlich auf allen Verwaltungsgebieten eine Polizei geben, denn auf allen Gebieten giebt es abzuwehrende Gefahren. Ebenso wird jeder der verschiedenen Verwaltungszweige, in welche die Verwaltung des Innern zerfällt, wieder eine besondere Polizei haben, und in der That spricht man von einer besondern Gesundheitspolizei, Gewerbepolizei, Jagdpolizei u. s. w. Spricht man von Polizei schlechthin, so versteht man darunter gewöhnlich die Sicherheitspolizei, insofern dieselbe den Schutz der privaten und öffentlichen Rechtsordnung im Allgemeinen, d. h. ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Rechts- und Lebensverhältniss, gegenüber strafbaren Handlungen zum Gegenstande hat, also allgemeine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit[1]). Zur Sicherheitspolizei rechnet man dann gewöhnlich auch noch die Unfallspolizei[2]).

Die im Vorstehenden entwickelten allgemeinen Begriffe finden natürlich auch auf dem Gebiete des preuss. Verwaltungsrechts ihre Anwendung. Zu beachten ist jedoch, dass der in der Verordnung vom 26. Dezember 1808 neuerlich zu Tage getretene Sprachgebrauch, wonach unter der Polizei die gesammte Thätigkeit der inneren Verwaltung im Gegensatze zu den Finanz- und Landeshoheitssachen verstanden wird, auch in den späteren Gesetzen und Verordnungen festgehalten worden ist und erst allmählich etwas modifizirt wird. Die Folge davon ist, dass einerseits auch die pflegliche Thätigkeit der Verwaltungsorgane als polizeiliche erscheint und andererseits dass häufig die an und für sich nur für die äussersten Fälle auf zwangsweises Vorgehen sich stützende polizeiliche Thätigkeit auch auf Gebieten angewendet wird, die nur in pfleglicher Weise behandelt werden sollten. Wie noch weiter darzulegen sein wird, macht sich dies insbesondere bezüglich der Feststellung des Begriffs und Umfangs der Polizeiverordnungen und der Polizeiverfügungen geltend, wenn auch die Unterschiede um deswillen nicht so gross sind, weil in vielen Fällen die pflegliche Thätigkeit der Verwaltung von der polizeilichen schwer geschieden, bezw. ein und dieselbe Angelegenheit je nach der Verschiedenheit des Standpunktes verschieden behandelt werden kann.

---

[1]) Stein, Polizeirecht S. 88 ff.
[2]) G. Meyer, Verw.R. S. 144 (§ 46).

Digitized by Google

6. Die Herstellung und Imstandehaltung der für die verschiedenen Verwaltungszweige nöthigen Einrichtungen und Behörden ist natürlich ein Bestandtheil des betreffenden Verwaltungszweiges selbst und bedarf daher keiner besonderen Hervorhebung. Wohl aber ist derjenigen Thätigkeit noch besonders zu gedenken, welche nicht auf mittelbare oder unmittelbare Durchführung der sub 1—5 aufgeführten Staatszwecke, sondern darauf gerichtet ist, die die Verfassung im engeren Sinne bildenden Einrichtungen zu verwirklichen, wie z. B. die Vornahme der Wahlen zur Volksvertretung, ferner die Wahrung und Ausübung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte gegenüber den Kirchen, religiösen Genossenschaften, den öffentlichen Korporationen, Gemeinden, Provinzen und sonstigen Selbstverwaltungskörpern zum Gegenstande hat u. s. w. Man kann diesen Zweig der Verwaltung als allgemeine Landesverwaltung oder als Verwaltung der Landeshoheitssachen bezeichnen[1]).

In der vorstehenden Aufzählung ist die Rechtsprechung auch als ein Zweig der Verwaltung im weiteren Sinne angeführt worden. Sehr häufig stellt man aber die Rechtsprechung der Verwaltung gegenüber. Diese Gegenüberstellung hat insoferne eine gewisse

---

[1]) Die besondere Hervorhebung der sog. Landeshoheitssachen ist nicht blos dadurch veranlasst, dass sich diese Angelegenheiten nur schwer unter die übrigen fünf Verwaltungszweige unterbringen lassen, sondern für das preuss. Verwaltungsrecht auch dadurch geboten, dass die verschiedenen auf die Organisation der Verwaltungsbehörden bezüglichen Gesetze dieselben besonders ausscheiden. So waren schon in der Verordn. v. 26. Dezbr. 1808 die Regierungen als Landeshoheits-, Landespolizei- und Finanzbehörden bezeichnet. Ebenso heisst es in § 3 der Verordn. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden § 13 (vgl. § 2 d. Instruktion v. 23. Okt. 1817): „Die Regierung verwaltet: 1) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschosssachen, Zensur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt. 2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und anderer Gegenstände, das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.“ — Versteht man unter den Landespolizeisachen, wie dies nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit zulässig ist, die Verwaltung des Innern, wie sie im Texte sub Nr. 5 näher festgestellt ist, so fällt allerdings der Begriff der Landeshoheitssachen im Sinne des Textes mit dem Begriffe der Landeshoheitssachen nach dem Sprachgebrauche der Verordn. v. d. J. 1808, 1815 und 1817 nicht völlig zusammen. Immerhin liegt aber beiden Begriffen der gleiche Gedanke zu Grunde, wie sich insbesondere aus § 3, 5 Nr. 6 ° Publ. v. 16. Dezbr. 1808 ergiebt, wo zu den Landeshoheitssachen Alles gerechnet wird, „was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat“. Auch in der im Januar 1875 dem preuss. Landtage vorgelegten Denkschrift über die Reorganisation der allg. Landesverwaltung werden unter den zum Wirkungskreis der Regierungen gehörigen Angelegenheiten die innern Angelegenheiten der Landeshoheit (Verfassungssachen mit Einschluss der Wahlen zum Landtage und Reichstage, Landesgrenz-, Huldigungs-, Indigenatssachen u. s. w.) besonders aufgeführt. — Vgl. auch Rosin: das Polizeiverordnungsrecht S. 81—83.

Digitized by Google

Berechtigung, als für die Rechtsprechung vielfach andere Regeln und Rücksichten maassgebend sind, als für die Verwaltung der übrigen staatlichen Aufgaben, und deshalb auch die Gerichte anders organisirt sind, als die Verwaltungsbehörden. Falsch ist es aber, die Justizverwaltung von den übrigen Verwaltungszweigen vollständig abzutrennen und in einen Gegensatz zu denselben zu bringen, da die Justizverwaltung durchaus dieselben Grundlagen hat, wie alle andern Verwaltungszweige und ebenso die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe bezweckt wie diese, wenn dies auch eben wegen der Besonderheit dieser Aufgabe in eigenthümlicher Weise geschieht.

Anlangend die Behördenorganisation in den einzelnen Verwaltungszweigen, so gilt der Grundsatz, dass jedes Verwaltungsgebiet seine eigenen besondern Behörden hat. Insbesondere sind die Behörden der Justizverwaltung, insoweit dieselben als Gerichte erscheinen [1]), von den übrigen Behörden gegenwärtig scharf geschieden und es können denselben auch nach § 3 des Einf. Ges. zum RGVG. keine andern Verwaltungsgeschäfte als Geschäfte der Justizverwaltung übertragen werden. Daneben besteht aber auch die Einrichtung, dass einzelne Behörden mehreren Verwaltungszweigen gemeinschaftlich sind, wie z. B. die Regierungen, welche für die Verwaltung des Innern und der Finanzen bestellt sind. Ebenso besorgen häufig Behörden des einen Verwaltungszweiges Geschäfte eines andern, weil es überflüssig und unzweckmässig wäre, für die betreffenden Geschäfte besondere Organe aufzustellen. Es gilt dies insbesondere von der Verwaltung des Innern, deren Behörden nicht blos durchweg die Geschäfte der sub 6 aufgeführten allgemeinen Landesverwaltung, welche regelmässig eigene Organe nicht besitzt, besorgen, sondern auch für die übrigen Verwaltungszweige thätig sind, und überhaupt überall da eintreten, wo für irgend eine Aufgabe keine besonderen Behörden bestehen.

Im Vorstehenden sind die Begriffe „Gesetzgebung" und „Verwaltung" im materiellen Sinne gebraucht, d. h. es ist auf die Beschaffenheit und den Zweck der Thätigkeit der betreffenden staatlichen Organe gesehen worden. Die erwähnten Ausdrücke werden aber auch noch in einem andern, formellen Sinne angewendet [2]). Die Verschiedenheit des Zwecks der Gesetzgebung einerseits und der Verwaltung andererseits bringt es nämlich mit sich, dass diese beiden Hauptarten staatlicher Thätigkeit durch besondere Organe und Behörden besorgt werden, welche zwar im monarchischen Staate im Staatsoberhaupte ihre einheitliche

---

[1]) Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass zu den Behörden der Justizverwaltung nicht blos die Gerichte mit den betr. Nebenbeamten, Gerichtsschreibern, Gerichtsvollziehern u. s. w. gehören, sondern auch die Staatsanwaltschaft und vor Allem das Justizministerium.

[2]) G. Meyer, Verw.R. S. 4. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. II S. 59 ff. (§ 58), dessen Theorie von formellen und materiellen Gesetzen übrigens keineswegs in jeder Hinsicht beigepflichtet werden kann.

Digitized by Google

Spitze finden und auch in einer Republik in innigster Berührung mit einander stehen müssen, wenn die Einheitlichkeit der Staatsgewalt gewahrt werden soll, welche jedoch im Uebrigen in formeller Selbstständigkeit neben einander bestehen. Insbesondere tritt die zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Volksvertretung formell durchaus selbstständig neben die Verwaltungsorgane. Nun ist aber die Scheidung der Gesetzgebung von der Verwaltung durch Vertheilung der Geschäfte an verschiedene Organe — auch ganz abgesehen von der schliesslichen Vereinigung im Staatsoberhaupte — keineswegs eine prinzipiell und scharf durchgeführte. Es treten vielmehr Abweichungen in doppelter Richtung ein. Einmal kommt es vor, dass die sog. gesetzgebenden Faktoren Verwaltungsthätigkeit ausüben, indem sie nicht blos die Verwaltungsthätigkeit kontroliren, sondern auch Verfügungen und Anordnungen, welche individuellen Charakter an sich tragen, also sich als sog. Verwaltungsakte darstellen, in die Form des Gesetzes kleiden, wie dies z. B. häufig bei den sog. Finanzgesetzen (Haushaltsetats, Anleihegenehmigungen u. s. w.) der Fall ist. Man scheidet deshalb auch die Gesetze im materiellen Sinne von den Gesetzen im formellen Sinne. Andererseits sind aber auch Verwaltungsorgane, insbesondere die Polizeibehörden befugt, in die gesetzgeberische Thätigkeit einzugreifen und allgemeine, inhaltlich als Gesetze zu betrachtende Anordnungen (Polizeiverordnungen) zu erlassen. Daraus ergiebt sich dann der Begriff der Verwaltung im formellen Sinne als Thätigkeit der zur Handhabung der Verwaltung im weiteren Sinne bestellten Organe, auch wenn dieselbe im konkreten Falle sich inhaltlich als gesetzgeberischer Akt darstellt.

In gleicher Weise wie Gesetzgebung und Verwaltung im weiteren Sinne nicht scharf geschieden sind, sind auch die Verwaltung im engeren Sinne und die Rechtsprechung nicht scharf von einander getrennt. Vielmehr üben die Verwaltungsbehörden häufig genug richterliche Thätigkeit aus (z. B. auf dem Gebiete der sog. Verwaltungsjustiz), wie auch andererseits Gerichte Angelegenheiten besorgen, welche materiell Verwaltungssachen sind: denn als solche müssen die Angelegenheiten der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit unbedingt betrachtet werden[1]). Man muss deshalb auch bei der Verwaltung im engeren Sinne stets die formelle und materielle Bedeutung unterscheiden.

Im Verlaufe dieser Darstellung werden die Ausdrücke „Verwaltung", „Verwaltungssachen" u. s. w. durchweg im formellen Sinne und unter Ausscheidung der Justizverwaltung gebraucht werden.

Die Vertheilung der verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt auf verschiedene Organe und Behörden hat nicht blos die

[1]) Gegenstand der Rechtspflege ist die Rechtsprechung, bei der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschafts-, Verlassenschafts-, Hypothekensachen u. s. w.) handelt es sich aber nicht um Rechtsprechung, sondern um polizeiliche oder pflegliche Thätigkeit, welche nur aus historischen Gründen in vielen — nicht allen — Staaten durch die Gerichte besorgt wird.

Digitized by Google

Bedeutung einer zweckmässigen Arbeitstheilung, sondern einer organischen Einrichtung des Staates, welche insbesondere im Interesse der politischen und bürgerlichen Freiheit als unbedingt nothwendig erachtet wird — das Prinzip der sog. Gewaltentheilung [1]). Zufolge dieses Grundsatzes, dessen spezielle Anwendung die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist, sollen nicht dieselben Behörden und Beamten Gesetzgeber, Richter und Verwaltungsorgan in einer Person sein und soll insbesondere die Rechtsprechung nicht durch das Staatsoberhaupt selbst, sondern durch unabhängige, wenn auch in seinem Namen handelnde Gerichte ausgeübt werden. Diese Vertheilung der verschiedenen staatlichen Funktionen der Staatsgewalt hat zur Folge gehabt, dass man die verschiedenen mit den betreffenden Funktionen betrauten Organe, Körperschaften, Behörden u. s. w. selbst wieder als „Gewalten" bezeichnet und daher von einer gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt spricht. Dieser Sprachgebrauch ist um deswillen nicht unbedenklich, weil er zu der Auffassung verleiten kann, als ob diese „Gewalten" für sich bestehende von einander unabhängige Organismen mit besonderen, möglicher Weise auch sich widerstreitenden Interessen wären, während sie in Wirklichkeit nur verschiedene Seiten der einen, einheitlichen und untheilbaren durch das Staatsoberhaupt repräsentirten Staatsgewalt sind. Der Ausdruck „vollziehende Gewalt" statt Verwaltung ist aber auch um deswillen schief und unzutreffend, weil die Verwaltung keineswegs blos Gesetzes-Ausführung und Gesetzes-Vollziehung ist, die Verwaltung daher auch nicht etwa blos als Gehülfin der „gesetzgebenden Gewalt" betrachtet werden kann. Allerdings muss die Verwaltung das bestehende Recht und die vorhandenen Gesetze bei ihrer Thätigkeit beobachten, im Uebrigen aber kann diese Thätigkeit zwar Rechtsanwendung und Gesetzesvollzug sein, muss es aber nicht sein, sondern kann in allen möglichen technischen, politischen u. s. w. Maassregeln bestehen, ja selbst in Ergänzung lückenhafter Gesetze oder Ausserkraftsetzung und Suspendirung von Gesetzen. Gesetzgebung und Verwaltung sind daher als die zwei hinsichtlich ihrer materiellen Aufgabe gleichwerthigen Funktionen der einheitlichen Staatsgewalt zu betrachten.

Das Verfassungsrecht eines jeden Staates bestimmt, welche staatlichen Organe die Befugniss haben, Gesetze zu erlassen, und welche Förmlichkeiten sie beobachten müssen, damit ihre Erlasse und Anordnungen als gültige Gesetze beachtet werden können. Hinsichtlich des Inhalts der Gesetze dagegen hat der Gesetzgeber keine rechtlichen Schranken. Die Staatsgewalt ist zwar auch dann, wenn sie in der Form der Gesetzgebung auftritt, an gewisse thatsächliche und sittliche Schranken gebunden oder soll es wenigstens

---

[1]) Bekanntlich hat zuerst Montesquieu: De l'esprit des lois Buch III Kap. VI auf diesen Punkt mit grossem Nachdruck hingewiesen. Vgl. darüber: Stengel in Hirths Annalen 1875 S. 1318 ff.

Digitized by Google

sein, aber rechtliche Beschränkungen können für die Staatsgewalt nicht vorhanden sein, wenn sie die höchste Gewalt im Staate sein soll. Solche Schranken sind insbesondere auch nicht in den sog. „wohlerworbenen" Rechten der Staatsangehörigen zu finden. Der Gesetzgeber kann durch seine Bestimmungen nicht blos das objektive Recht ändern, sondern auch subjektive Rechte beseitigen [1]).

Anders liegt die Sache auf dem Gebiete der Verwaltung. Die Verwaltungsorgane dürfen sich in jeder Beziehung nur innerhalb der durch das in dem betreffenden Staate geltende Recht gesteckten Schranken bewegen, und Aufgabe des sog. Verwaltungsrechts ist es, die Thätigkeit der Verwaltungsorgane insoweit rechtlich zu regeln, als sie einer solchen Regelung fähig sind. Das ist aber der Fall hinsichtlich folgender Punkte:

1. Vor Allem muss genau bestimmt sein, welche Personen eine Verwaltungsthätigkeit auszuüben befugt sind und auf welche Gegenstände sich dieselbe erstrecken soll. Es muss also die Organisation der Verwaltungsbehörden und ihre Zuständigkeit durch Rechtssatz geregelt sein.

2. Es muss ferner in irgend welcher Weise durch Rechtsvorschrift bestimmt sein, in welchen Formen die Verwaltungsbehörden vorzugehen haben und welche Mittel sie zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden dürfen.

3. Ebenso muss festgestellt sein, in welchem Maasse die Verwaltungsbehörden zur Erreichung der verschiedenen Verwaltungszwecke die Freiheit der Person und des Eigenthums der Staatsangehörigen zu beschränken und Leistungen sachlicher und persönlicher Natur von denselben zu verlangen befugt sind.

Demgemäss stellt sich das Verwaltungsrecht dar als der Inbegriff derjenigen Rechtssätze, welche sich auf die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden, sowie die von denselben anzuwendenden Mittel beziehen und welche die im öffentlichen Interesse zulässigen, durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu verwirklichenden Beschränkungen der Staatsangehörigen in Bezug auf die Freiheit der Person und des Eigenthums festsetzen.

Ob die durch diese Rechtssätze den Verwaltungsbehörden gesteckten Schranken weiter oder enger sind, ist dabei grundsätzlich gleichgültig. Jedenfalls dürfen sie diese Schranken nicht überschreiten [2]), wenn ihre Handlungen nicht als ungesetzlich erscheinen

[1]) Von den Fällen, in denen den Staat völkerrechtlich bezüglich des Erlasses von Gesetzen verpflichtet ist, wird hier natürlich ebenso abgesehen, wie von der Beschränkung, welchen die zu einem Bundesstaate gehörigen Staaten durch die Bundesgesetze unterworfen sind, denn im Texte handelt es sich lediglich um die möglichen staatsrechtlichen Schranken der Staatsgewalt in einem Staate, welcher eine höhere Gewalt nicht über sich hat, bezw. insoweit er einer solchen Bundes- oder Reichsgewalt nicht unterworfen ist.

[2]) § 8 der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817: „Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet werden." „Niemals dürfen sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze zuwiderläuft."

Digitized by Google

sollen, und insbesondere dürfen sie in subjektive Rechte öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur nur dann und nur insoweit eingreifen, als das Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

§ 2. Staatsverwaltung — Selbstverwaltung; Reichsverwaltung — Landesverwaltung.

Bei Feststellung des Begriffs der Verwaltung, wie sie im vorigen Paragraphen versucht wurde, ist vom Staate ausgegangen und derselbe als Subjekt der Verwaltung bezeichnet worden. Die Verwaltung stellte sich hienach dar als die Thätigkeit der staatlichen Organe zur Erreichung der Zwecke der staatlichen Gemeinschaft. Dadurch nun dass der Staat die Verfolgung gewisser Zwecke als seine Aufgabe betrachtet, treten diese Zwecke und Interessen in Gegensatz zu denjenigen Zielen und Interessen, deren Verfolgung der Staat den Einzelnen überlässt. Man spricht deshalb von öffentlichen Interessen im Gegensatze zu privaten. Mit dem Ausdrucke „öffentliche Interessen" werden aber nicht blos diejenigen Interessen bezeichnet, welche der Staat unmittelbar durch seine eigenen Organe besorgen lässt, der Ausdruck umfasst im Gegentheil mehr. Es macht sich hier geltend, dass der Staat nicht eine innerlich völlig gleichartige, in keiner Weise gegliederte Vereinigung einer Anzahl von Personen ist, sondern dass das staatlich geeinte Volk in eine Anzahl von Gemeinschaften zerfällt, welche theils durch die aus dem örtlichen Zusammenwohnen sich ergebende Gemeinsamkeit von gewissen Interessen gegeben, theils durch wirthschaftliche, soziale, religiöse und sonstige Ziele und Bestrebungen hervorgerufen sind. Die Zwecke und Ziele dieser Gemeinschaften können nun mit den Interessen ihrer einzelnen Mitglieder zusammenfallen: dann liegt lediglich eine gemeinsame Verfolgung privater Zwecke vor, von öffentlichen Interessen oder Zwecken kann in einem solchen Falle nicht gesprochen werden [1]). Geht aber der Zweck der Gemeinschaft über die Förderung der Interessen der einzelnen Mitglieder hinaus, und erkennt dies der Staat an, so spricht man von öffentlichen Interessen, deren Förderung zunächst den betreffenden Gemeinschaften lokalen oder speziellen Charakters überlassen ist, während der Staat nur subsidiär und beaufsichtigend eintritt.

Ein Anlass, alle öffentlichen Angelegenheiten, also auch diejenigen, welche ihrer Natur nach einen lokalen oder auf gewisse soziale und wirthschaftliche Gruppen beschränkten Charakter haben, oder eine solche Beschränkung wenigstens zulassen, von sich aus, durch seine eigenen Organe besorgen zu lassen, besteht für den Staat nicht. Im Gegentheil ruht gerade darin der organische

[1]) Ob die betreffende Vereinigung rechtlich als societas oder Korporation auftritt, ist für die im Texte besprochene Frage natürlich gleichgültig.

Digitized by Google

Aufbau des Staates, dass er den erwähnten Gemeinschaften, soweit dies mit seiner eigenen Existenz und seinen speziellen Zwecken verträglich ist, ihre Selbstständigkeit in Verfolgung ihrer besondern Zwecke belässt und sie seinem Verwaltungsorganismus in der Weise einfügt, dass die Thätigkeit seiner Behörden in Verfolgung öffentlicher Zwecke durch die der fraglichen Gemeinschaften ergänzt wird und mit derselben zusammen die öffentliche Verwaltung bildet, welche nach den vorstehenden Ausführungen sich in die Staatsverwaltung und die Selbstverwaltung zerlegt.

Dieses Zusammenwirken von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung entspricht auch der historischen Entwickelung der modernen Staaten und ihres Zweckes. Die weite Ausdehnung der staatlichen Fürsorge auf alle möglichen Angelegenheiten, welche mit der Förderung des physischen, wirthschaftlichen und geistigen Wohls der Staatsangehörigen in Zusammenhang stehen, ist verhältnissmässig neuern Datums. Im Mittelalter wurde Vieles, was jetzt als staatliche Angelegenheit betrachtet wird, durch Gemeinden und Kommunalverbände jeglicher Art, Korporationen, Zünfte, Innungen und Genossenschaften und endlich durch die Kirche und durch kirchliche Gesellschaften besorgt — Gemeinschaften, welche durchweg in hohem Grade selbstständig waren und sogar gesetzgebende Gewalt wenigstens in beschränktem Maasse besassen.

Die zur wirklichen Staatsgewalt sich entwickelnde Landeshoheit in den verschiedenen grösseren Territorien des Deutschen Reichs suchte nun die innerhalb ihrer Machtsphäre liegenden Gemeinden, Kommunalverbände und Korporationen zu unterwerfen und dieselben auch insoferne möglichst ihrer Selbstständigkeit zu berauben, als sie denselben ihren bisherigen Wirkungskreis erheblich dadurch schmälerte, dass sie die Thätigkeit der staatlichen Behörden auf eine Reihe von Angelegenheiten ausdehnte, welche bisher von Gemeinden und Korporationen besorgt worden waren. Obwohl die neue Staatsgewalt im Allgemeinen ihr Ziel erreichte und in Folge dessen insbesondere die Gemeinden eine Zeit lang unter die Vormundschaft des Staates kamen, ging doch die Vernichtung der Selbstständigkeit der Gemeinden, Kommunalverbände und Korporationen nicht so weit, dass sie einfach zu staatlichen Behörden gemacht oder völlig durch solche ersetzt worden wären. Jedenfalls konnte aber der Gedanke, dass die öffentliche Verwaltung nicht ausschliesslich durch staatliche Behörden und Organe besorgt werden solle, in Deutschland niemals unterdrückt werden, und an die noch erhaltenen Reste der früheren Autonomie der Gemeinden und Korporationen konnten sich dann die neuerlichen Bestrebungen nach „Selbstverwaltung“ anschliessen. Der Ausdruck „Selbstverwaltung“ wird allerdings in sehr verschiedenem Sinne gebraucht [1]). Hält man fest, dass der Staat die organische Zusammenfassung

[1]) Vgl. darüber Stengel in d. Begriff, Umfang und System des Verw. R., Tüb. Ztschr. Bd. XXXVIII S. 250, 251.

Digitized by Google

der innerhalb seines Territoriums befindlichen Gemeinden, Provinzen, Kommunalverbände, Korporationen und Genossenschaften ist, dass diese Gemeinden u. s. w. ebenso Gemeinzwecke verfolgen wie der Staat, und dass der letztere keinen Anlass hat, in dieser Beziehung vollständig an Stelle derselben zu treten, so wird man die Selbstverwaltung bezeichnen können als Besorgung von öffentlichen — und vom Staate als solche anerkannten — Angelegenheiten durch Gemeinden, Kommunalverbände und Korporationen. Insoweit die Gemeinden u. s. w. öffentliche Angelegenheiten besorgen, bezeichnet man sie als „Selbstverwaltungskörper".

Als verschiedene Arten von Selbstverwaltungskörpern lassen sich folgende anführen [1]):

1. Die Gemeinden, deren Thätigkeit in der Regel die Gesammtheit aller Verwaltungsaufgaben des Staats umfasst, soweit die Vollziehung derselben von den örtlichen Verhältnissen — den rein natürlichen und den auf dem persönlichen Elemente der Bürger beruhenden — bedingt und zugelassen wird. Die Gemeinden zerfallen wieder in Ortsgemeinden und Verwaltungsgemeinden, auch Verbände genannt. Die Ortsgemeinde umfasst regelmässig alle Zwecke, welche sich aus dem nachbarlichen Zusammenwohnen innerhalb eines Ortes ergeben, während die Verwaltungsgemeinde nur einzelne Zwecke verfolgt und zwar entweder innerhalb einer einzelnen Gemeinde oder gewöhnlich so, dass sie in eine Anzahl von Ortsgemeinden hineingreift, also über denselben steht (Schulsozietäten, Deichverbände, Armenverbände u. s. w.).

2. Die sog. Kommunalverbände, Gemeinden höherer Ordnung, die Kreise und Provinzen (auch Länder genannt, z. B. in Oesterreich). Dieselben beruhen ebenso wie die Gemeinden auf dem natürlichen Elemente der örtlichen Vereinigung einer grösseren Anzahl von Staatsangehörigen innerhalb eines bestimmten Bezirkes und auf der daraus sich ergebenden Gemeinschaft bestimmter

---

[1]) Ueber das Folgende ist zu vergleichen: E. Meier in Holtzendorffs Encyklopädie 4. Aufl. S. 1088—1099 und Stein, Verwaltungslehre I 2 (die Verwaltung und ihr Rechtssystem) S. 21 ff. Meier nennt die Betheiligung der Selbstverwaltungskörper an der öffentlichen Verwaltung — „Kommunalverwaltung" im Gegensatz zur Staatsverwaltung, während er mit dem Ausdrucke „Selbstverwaltung" die später noch zu besprechende Betheiligung einzelner Staatsangehöriger (im Ehrenamte) an der Verwaltung bezeichnet. Stein stellt der Staatsverwaltung — die „freie Verwaltung" gegenüber, welche er wieder in die Selbstverwaltung und das Vereinswesen zerlegt. Stein geht darin zu weit, dass er das ganze Vereinswesen und Vereinsrecht in die Verwaltungslehre und das Verwaltungsrecht hereinzieht. Richtig ist aber, dass Vereine in der im Texte besprochenen Weise als Selbstverwaltungskörper erscheinen können. — Ferner ist zu vergleichen: Rosin, Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung in Hirths Annalen 1883 S. 266, insbesondere S. 305 ff.; Ulbrich, „Der Rechtsbegriff der Verwaltung" in Grünhuts Zeitschrift für Privat- u. öffentl. Recht, Bd. IX 1881 S. 1—37; Malgarini, Del modo di nominare il capo del Commune, secondo la legislazione comparata, Archivio Giuridico Bd. XXX S. 347—413.

Digitized by Google

Interessen. Die Kommunalverbände unterscheiden sich zunächst quantitativ von der Gemeinde, insoferne sie regelmässig grösser sind als diese, aber auch qualitativ dadurch, dass die ihnen überlassenen öffentlichen Angelegenheiten eben wegen ihrer grösseren Leistungsfähigkeit auch vielfach andere sind, was bei den Provinzen (Ländern) bis zu einer staatsähnlichen Organisation führen kann.

Die Kommunalverbände i. e. S. sind grosse Verwaltungsgemeinden, welche aber wenigstens in Preussen durchweg mit den Provinzialverbänden verschmolzen worden sind.

3. Die Korporationen (neben welchen auch die Stiftungen erwähnt werden müssen, bei denen es sich um die Verwendung eines bestimmten Vermögens zu einem öffentlichen Zwecke handelt) und endlich die Vereine und Genossenschaften.

Bei den Korporationen, Vereinen und Genossenschaften handelt es sich nicht um Verfolgung der Gesammtheit der aus der örtlichen Vereinigung sich ergebenden Verwaltungsaufgaben, wie bei der Gemeinde, sondern um die Verfolgung spezieller Zwecke und Aufgaben, welche sich die Korporation, der Verein, die Genossenschaft selbst steckt. Damit steht auch im Zusammenhange, dass die Mitgliedschaft der Korporation u. s. w. eine freie, nicht wie bei der Gemeindeangehörigkeit eine nothwendige ist. Der Unterschied zwischen den Korporationen einerseits und den Vereinen und Genossenschaften andererseits ist im Wesentlichen ein historischer. Die Korporation ist die ältere Form, die Vereine und Genossenschaften sind jünger.

Hervorzuheben ist jedoch, dass nicht alle Korporationen, Vereine und Genossenschaften den Charakter von Selbstverwaltungskörpern haben. Wenn man nämlich davon ausgeht, dass öffentliche Interessen alle diejenigen sind, für deren Befriedigung der Staat durch seine eigenen Organe eintreten muss, sobald dieselben nicht durch Selbstverwaltungskörper oder gegebenen Falles selbst durch Private befriedigt werden, so ist allerdings denkbar, dass ein öffentliches Bedürfniss zunächst und längere Zeit durch private Thätigkeit befriedigt wird. Man denke z. B. an den Bau von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften, an Privat-Unterrichts-Anstalten, an das Versicherungswesen, soweit es durch Privatgesellschaften betrieben wird u. dgl. Derartigen Erscheinungen gegenüber kann sich nun der Staat in doppelter Weise verhalten. Er kann sich bei der Thatsache beruhigen, dass der fragliche Zweck durch private Thätigkeit erfüllt wird; im Uebrigen aber in diese Thätigkeit nicht weiter eingreifen. In diesem Falle wird dieselbe den Charakter als Privatthätigkeit nicht verlieren und nur der allgemeinen polizeilichen Aufsicht der Staatsbehörden unterstehen. Der Staat kann aber auch die Vereine und Genossenschaften, welche öffentliche Zwecke verfolgen, als öffentliche anerkennen. Durch diese Anerkennung werden diese Vereinigungen Selbstverwaltungskörper und erhalten wenigstens bis zu einem gewissen Grade die Befugnisse und Stellung öffentlicher Behörden, während

Digitized by Google

sie aber auch andererseits der Oberaufsicht des Staats unterstehen, wie alle Selbstverwaltungskörper.

Entscheidend für die Frage, ob ein Verein oder eine Genossenschaft als Selbstverwaltungskörper zu betrachten ist, ist einfach die Anerkennung oder Nichtanerkennung Seitens des Staates in dem angegebenen Sinne [1]). Es ist daher möglich, dass von zwei denselben Zweck verfolgenden Genossenschaften, z. B. Bewässerungsgenossenschaften, die eine Genossenschaft Selbstverwaltungskörper ist, die andere nicht [2]). Gleichgültig für die rechtliche Stellung eines Vereins als Selbstverwaltungskörper ist es natürlich, dass derselbe etwa gleichzeitig die privatwirthschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und die öffentlichen Interessen eines grösseren oder geringeren Kreises zu befriedigen sucht, wie z. B. eine Eisenbahn-Aktiengesellschaft, eine von einem Aktienverein betriebene Zettelbank. Derartige Vereine haben eine doppelte Stellung. Was ihre Bildung, ihre Organisation und die Ansprüche ihrer Mitglieder auf Antheil am Gewinn u. s. w. anlangt, beruhen sie auf den Grundsätzen des Privatrechts; als Selbstverwaltungskörper unterliegen sie aber den betreffenden Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Die Selbstverwaltungskörper sind öffentliche Korporationen, also (juristische) Personen des öffentlichen Rechts und unterscheiden sich dadurch von den öffentlichen Behörden, welchen die Eigenschaft der Persönlichkeit fehlt.

Der Wirkungskreis der Selbstverwaltungskörper kann nicht im Allgemeinen angegeben werden, sondern bestimmt sich lediglich durch das positive Recht des betreffenden Staats. Es ist dabei in Betracht zu ziehen, dass gewisse staatliche Aufgaben entweder nur vom Zentrum des Staats aus besorgt werden können, wie z. B. die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und die Heeresverwaltung, oder doch eine durchaus einheitliche Behandlung verlangen, wie z. B. die Rechtspflege, und dass in Folge dessen die Selbstverwaltung im Wesentlichen auf die Gebiete der Finanzverwaltung und der Verwaltung des Innern beschränkt ist. Ferner ist aber zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung von der historischen Entwickelung, der jeweiligen Auffassung vom Staatszwecke, dem Kulturzustande der Bevölkerung, unter Umständen auch von der Zugehörigkeit fremder Volkstheile zum Staate abhängig ist.

Insoweit die Selbstverwaltungskörper zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten rechtlich zuständig sind, werden diese Angelegenheiten als ihre „eigenen“ bezeichnet. So sagt z. B. die KrO. § 2 und die ProvO. § 1, dass die Kreise bezw. Provinzen

[1]) Darauf kommt es natürlich nicht an, aus welchem Grunde etwa die Anerkennung nicht ertheilt, bezw. versagt worden ist. Möglicher Weise will der Verein diese Anerkennung gar nicht, oder er kann die Voraussetzungen der Anerkennung nicht erfüllen u. dgl.

[2]) Wie dies auch im preuss. Ges. v. 1. April 1879 zugelassen ist.

Digitized by Google

mit den Rechten einer Korporation ausgestattete Kommunalverbände sind zur Selbstverwaltung „ihrer Angelegenheiten". Zu den eigenen Angelegenheiten der Selbstverwaltungskörper gehört daher nicht blos die Fürsorge für ihre wirthschaftlichen Interessen, also insbesondere die Verwaltung ihres Vermögens, sondern vor Allem die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten an Stelle des Staats, welche ihnen einen Antheil an der vollziehenden Gewalt giebt [1]).

In welcher Weise die Selbstverwaltungskörper ihre eigenen Angelegenheiten verwalten, bestimmt ihre Verfassung, welche durch allgemeine gesetzliche Vorschriften oder durch besondere Statuten geregelt sein kann.

Wie schon der Ausdruck „Selbstverwaltung" ergiebt, erstreckt sich die Thätigkeit und Kompetenz der Selbstverwaltungskörper im Wesentlichen nur auf die Betheiligung an der Verwaltung, nicht an der Gesetzgebung. Eine Betheiligung an der Gesetzgebung ist ihnen nur in sehr beschränktem Maasse zugestanden. Eine „Autonomie" im mittelalterlichen Sinne, wonach die Gemeinden und Korporationen durch ihre Beschlüsse und Erlasse das gemeine Recht durchbrechen konnten, wird gegenwärtig vom Staatsrecht nicht mehr anerkannt. Die Verwaltung der Selbstverwaltungskörper muss sich ebenso innerhalb des bestehenden Rechts halten, wie die Verwaltung überhaupt. Wohl aber ist es nicht blos möglich, sondern auch durchaus sachgemäss, dass die Selbstverwaltungskörper gewisse Angelegenheiten durch Statuten oder Reglements regeln dürfen, welche dann entweder den Charakter von Rechtsanordnungen oder Verwaltungsverordnungen haben.

Da die Selbstverwaltungskörper Bestandtheile des Organismus der öffentlichen Verwaltung sind, unterliegen sie der Oberaufsicht des Staates, der darüber zu ruhen hat, dass dieselben die ihnen

---

[1]) Den Unterschied zwischen der Verwaltung der einen und der andern Art von Angelegenheiten sucht man mitunter damit zu bezeichnen, dass man einmal von „wirthschaftlicher" und das andere Mal von „obrigkeitlicher" Selbstverwaltung spricht. Ein rechtlicher Unterschied besteht aber bei den eigentlichen Selbstverwaltungskörpern im Gegensatze zu den Vereinen, welche auch das Privatinteresse ihrer Mitglieder verfolgen, eben so wenig zwischen der Besorgung der einen und der andern Art von Angelegenheiten, wie die Finanzverwaltung in einen Gegensatz zu den übrigen Verwaltungszweigen tritt. — Auf den besonderen Sprachgebrauch von Gneist in Betreff der wirthschaftlichen und obrigkeitlichen Selbstverwaltung, wie derselbe in seinen verschiedenen Schriften über englisches und preussisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht zu Tage tritt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Nur soviel mag bemerkt werden, dass er die fraglichen Ausdrücke in etwas unbestimmter Weise gebraucht, im Allgemeinen aber unter der obrigkeitlichen Selbstverwaltung die an das Friedensrichteramt sich anschliessende Selbstverwaltung, unter der wirthschaftlichen Selbstverwaltung die nach Maassgabe der neueren englischen Verwaltungsgesetze durch auf der Basis der Kreis- und Kommunalsteuern gewählte Gemeindevertretungen (boards) geübte Selbstverwaltung versteht.

Digitized by Google

gesetzten rechtlichen Schranken nicht überschreiten und keine Thätigkeit entfalten, durch welche das Interesse des Staats geschädigt und insbesondere auch die Einheitlichkeit der Verwaltung gestört werden könnte.

Die Oberaufsicht wird ausgeübt regelmässig durch die in der hierarchischen Stufenfolge den betreffenden Selbstverwaltungskörpern vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörden und äussert sich in folgenden Befugnissen derselben[1]): 1. Das Recht der Kenntnissnahme von der Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper und dem entsprechend die Pflicht, von gewissen Maassregeln und Beschlüssen der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. 2. Die Befugniss der Bestätigung gewisser Beschlüsse oder Wahlen der Selbstverwaltungskörper und ihrer Organe. 3. Das Recht des Zwangs und Befehls gegenüber den Organen der Selbstverwaltungskörper. 4. Das Recht der Anfechtung ihrer Beschlüsse wegen Ungesetzlichkeit oder wegen Verletzung des öffentlichen Interesses. 5. Das Recht der Sistirung der Thätigkeit der Selbstverwaltungsorgane. 6. Die Befugniss der Auflösung der die Selbstverwaltungskörper repräsentirenden Versammlungen und Behörden.

Die Oberaufsicht über die Selbstverwaltungskörper ist nicht zu verwechseln mit der Disziplin, welche die höheren Behörden überhaupt gegenüber den ihnen unterstellten auszuüben haben. Die Disziplinargewalt wendet sich gegen die Person des einzelnen Beamten, das Oberaufsichtsrecht gegen den Selbstverwaltungskörper als juristische Persönlichkeit, und nur ausnahmsweise sind die Beamten der Selbstverwaltungskörper in dieser ihrer Eigenschaft der Disziplin einer vorgesetzten Staatsbehörde direkt unterworfen.

Im Vorausgegangenen ist dargethan worden, was man unter dem „eigenen" Wirkungskreis der Selbstverwaltungskörper versteht. Im Gegensatze dazu spricht man von einem „übertragenen" Wirkungskreise derselben, wenn der Staat ihnen (insbesondere den Gemeinden) Angelegenheiten zur Besorgung überweist, welche nicht blos als öffentliche, sondern speziell als staatliche betrachtet werden, d. h. als solche, deren Besorgung sich der Staat selbst vorbehalten hat.

Dabei ist wieder zweierlei möglich: es können nämlich die fraglichen Angelegenheiten entweder dem Selbstverwaltungskörper als juristischer Persönlichkeit oder einzelnen Behörden und Organen desselben übertragen werden. Mag das eine oder das andere der Fall sein, jedenfalls handelt der Selbstverwaltungskörper, bezw. seine Behörde stets als Stellvertreter, bezw. Mandatar des Staats und sind deshalb die mit der Besorgung solcher Angelegenheiten betrauten Organe der Selbstverwaltungskörper nicht blos dem Oberaufsichtsrechte, sondern auch der Disziplin der vorgesetzten Staatsbehörden unterworfen.

---

[1]) Vgl. Stein, Verwaltungslehre I 2 S. 81 ff.

Digitized by Google

Wenn man deshalb auch dieses Verhältniss mitunter als Selbstverwaltung bezeichnet, so ist dabei der Ausdruck in einem wesentlich andern Sinn genommen wie bei der erst besprochenen eigentlichen Selbstverwaltung.

Das Verhältniss des übertragenen Wirkungskreises leitet hinüber zu einer andern Art von Selbstverwaltung, welche darin besteht, dass staatliche Geschäfte nicht durch Berufsbeamte, also Personen, „welche aus der Thätigkeit für den Staat ihren Lebensberuf machen" (G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I S. 16), sondern durch gewöhnliche Staatsbürger im „Ehrenamte" besorgt werden. Auf diese Art von Selbstverwaltung, wie sie vor Allem in England im Anschluss an das Friedensrichteramt sich entwickelt hat, hat insbesondere Gneist in seinen verschiedenen Schriften hingewiesen [1]) und nach Maassgabe der englischen Vorbilder die Selbstverwaltung als „die innere Landesverwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch persönliche Ehrenämter unter Aufbringung der Kosten durch kommunale Grundsteuern" definirt. Gneist, welcher diese Art von Selbstverwaltung als Zwischenbau zwischen Staat und Gesellschaft bezeichnet, hat immer wieder betont, dass die Heranziehung der gesellschaftlichen Klassen zum selbstthätigen Dienste für das Ganze das beste Mittel sei, um den Egoismus der Gesellschaft zu brechen und das Volk zur politischen Freiheit zu erziehen.

Dass die von Gneist charakterisirte Art der Betheiligung der Staatsbürger an der Besorgung staatlicher Angelegenheiten als Selbstverwaltung bezeichnet werden kann, ist richtig. Ebenso richtig ist es, dass dieselbe von der grössten Bedeutung für das Staatsleben ist. Als eine Einseitigkeit muss es aber bezeichnet werden, wenn man, wie Gneist es thut, nur diese Form der Selbstverwaltung gelten lassen will und dies auch nur dann, wenn die Betheiligung der Laien an der öffentlichen Verwaltung nicht auf Grund einer Wahl, sondern auf Grund der Ernennung durch den Staat erfolgt. Beide Arten von Selbstverwaltung beruhen vielmehr auf dem Gedanken, dass nicht blos an der Gesetzgebung, sondern auch an der Verwaltung eine Betheiligung der Bevölkerung stattfinden solle, sind daher demselben Grundsatze entsprungen und ergänzen sich gegenseitig. In der That hat auch die neue preuss. Verwaltungsgesetzgebung beide Arten von Selbstverwaltung auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung mit einander verbunden und zur Geltung gebracht.

Die Selbstverwaltung, welche in der Betheiligung der Selbstverwaltungskörper an der öffentlichen Verwaltung besteht, kann man als die deutsche Art der Selbstverwaltung, die andere als die englische Art bezeichnen. Dass sich die eine Art vorzugsweise

[1]) Vgl. insbesondere: Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl. S. 882. Preuss. Kreisordnung S. 1—19. Das englische Verw.R., 3. Aufl. Bd. I S. 265 ff. und 309 ff.

Digitized by Google

in Deutschland, die andere in England ausgebildet hat, hängt mit der geschichtlichen Entwickelung des Staatslebens in beiden Ländern zusammen. In Deutschland hat die kräftige Ausbildung der ständischen Staats- und Gesellschaftsordnung eine Anzahl „autonomer" Organismen hervorgerufen, welche auch nach ihrer Unterwerfung unter die Staatsgewalt noch eine gewisse Selbstständigkeit behielten und ihre frühere Betheiligung an der Verwaltung und überhaupt an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten in der Form von Selbstverwaltungskörpern ausüben. In England dagegen ist die ständische Gesellschaftsordnung niemals in dem Maasse zur Geltung gelangt wie in Deutschland und auch viel früher wieder durch die Zentralgewalt beseitigt oder doch gebrochen worden. In Folge dessen konnten sich nicht in dem Maasse staatenähnliche Gebilde innerhalb des Staates selbst entwickeln, ja es ist überhaupt das ganze Gemeindeleben in seiner Entwickelung gegenüber Deutschland zurückgeblieben. Das Bedürfniss nach Betheiligung der Bevölkerung an der Verwaltung musste deshalb in der Weise befriedigt werden, dass einfach Männer aus den wohlhabenden Bevölkerungsklassen zu ehrenamtlicher Besorgung wichtiger Geschäfte der Justiz und der Verwaltung, insbesondere der Polizei, ernannt wurden [1]).

In den zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten kommt zu den bereits erwähnten Gegensätzen noch der Gegensatz zwischen Reichsverwaltung und Landesverwaltung, da die Verwirklichung der verschiedenen staatlichen Aufgaben zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten getheilt ist. Für die Verwaltung kommen in Folge dessen zwei verschiedene Arten von Angelegenheiten in Betracht: 1. Solche Angelegenheiten, deren Besorgung in die Zuständigkeit des Reiches fällt, welche also Reichssache sind. Dieselben können wieder entweder a. von besonderen Reichsverwaltungsbehörden besorgt werden oder b. von Landesverwaltungsbehörden, welche Namens des Reiches handeln und auch vom Reiche (Art. 4 u. 17 d. RV.) beaufsichtigt werden, im Uebrigen

[1]) Ebenso ist es historisch zu erklären, dass Frankreich nur ganz schwache Ansätze einer Selbststverwaltung aufweisen kann. Die Revolution hat die Selbstständigkeit aller „autonomen" Körperschaften beseitigt und die gemeindliche Selbstständigkeit möglichst aufgehoben. Das Dekret vom 22. Dezbr. 1789 hat demgemäss auch ausdrücklich bestimmt, dass die Departements nur Verwaltungsbezirke des einheitlichen Staates, insbesondere auch ohne wirthschaftliche Selbstständigkeit sein sollen. Im Laufe der Zeit sind jedoch die Departements Korporationen mit eigenem Vermögen geworden und haben nach und nach auch bis zu einem gewissen Grade die Stellung von Selbstverwaltungskörpern erlangt. In der neuesten Zeit sind sogar Versuche gemacht worden, die straffe bureaukratische Zentralisation der französischen Verwaltung durch eine im Sinne der preuss. Kreisordnung geplante Reform der Kantonalverwaltung zu durchbrechen (vgl. Révue générale d'Administration Bd. V 1882 S. 180—187). Doch hat wohl Batbie (Droit public et administratif 4. Aufl. S. 70—71) Recht, wenn er sagt, dass die Vorstellung eines mit schweren Pflichten verbundenen Selfgovernments den französischen Anschauungen noch sehr ferne liege.

Digitized by Google

aber ihren Charakter als Landesbehörden nicht verlieren, so dass ihre Handlungen, auch wenn sie Reichsangelegenheiten besorgen, als Akte der Landesverwaltungen erscheinen. 2. Solche Angelegenheiten, deren Besorgung Landessache ist, auf welche sich also die Zuständigkeit des Reiches nicht erstreckt. Dieselben werden natürlich von den Landesverwaltungsbehörden nach Maassgabe des Landesrechts erledigt, doch macht sich auch bei diesen Sachen die Zugehörigkeit zum Reiche insoferne geltend, als die Landesverwaltungsbehörden sich an die durch die Reichsgesetze gezogenen Schranken auch bei Erledigung von Landessachen halten müssen, z. B. an die Prozessgesetze, an die Reichsstrafgesetze u. s. w. (vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. II S. 228 bis 238. Rümelin, Das Beaufsichtigungsrecht des Deutschen Reichs und dessen organisatorische Gestaltung. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. XXXIX S. 195—241)[1]).

---

[1]) Laband (Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. I S. 94—109) hat den Begriff der Selbstverwaltung auf das Verhältniss der Einzelstaaten des Deutschen Reichs zur Reichsgewalt angewendet, indem er dieselben als Selbstverwaltungskörper bezeichnet, welche auf denjenigen Verwaltungsgebieten, die in die Zuständigkeit des Reiches fallen, für die aber nicht besondere Verwaltungsorgane des Reichs bestehen, die Durchführung und Handhabung der Reichsgewalt nach den vom Reich gegebenen Normen und unter Aufsicht des Reichs vermitteln. Daneben erkennt er an, dass die Einzelstaaten in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, welche der Gesetzgebung und Aufsicht des Reichs nicht unterstellt sind, den Charakter autonomer Staaten haben, wenn er ihnen auch mit Rücksicht auf seine Auffassung vom Bundesstaat die Eigenschaft der Souveränetät abspricht. Diesen Gedanken Labands hat Rosin in der Abhandlung: Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung (Hirths Annalen 1883 S. 265—323) näher ausgeführt. Ausgehend von dem Satze, dass die Souveränetät ein begriffliches Merkmal des Staats nicht sei, nimmt er mit Laband an, dass zwar dem Reiche, nicht aber den deutschen Einzelstaaten der Charakter der Souveränetät beizulegen sei, und kommt schliesslich mit Nothwendigkeit dazu, den rechtlichen Unterschied der Gemeinde vom Staate begrifflich in der Verschiedenheit ihres Zweckes zu finden (S. 291). „Während die Gemeinde der Organismus der örtlichen Gemeinschaft, ist der Staat der Organismus der Volksgemeinschaft. Während die Befriedigung der auf dem örtlichen Zusammenwohnen und der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden Gemeindebedürfnisse Zweck der Ortsgemeinde ist, verfolgt der Staat die Aufgabe, die nationalen, dem Gesammtvolke als natürlicher Gemeinschaft eigenen Interessen zu realisiren." Der Unterschied zwischen Staat und Gemeinde wäre hienach lediglich quantitativ, nicht qualitativ, und der Unterschied zwischen den deutschen Einzelstaaten, deren Wirkungskreis gegenüber dem Reiche ebenso beschränkt ist, wie ihnen gegenüber der Wirkungskreis der Gemeinden, würde völlig verschwinden. Es kann hier nicht näher untersucht werden, ob nicht das soeben skizzirte Resultat über die Richtigkeit des Ausgangspunktes Zweifel zu erregen im Stande ist. Aber so viel mag doch bemerkt werden, dass für die qualitative Verschiedenheit zwischen Staat und Gemeinde der Umstand spricht, dass der Staat die durch keine rechtliche Schranke beengte Befugniss hat, Gesetze zu erlassen, während die Gemeinde ein solches Recht nicht hat, und dass die Gemeinde in jeder Beziehung dem Aufsichtsrechte des Staats unterworfen ist, dieser selbst aber einer solchen Aufsicht nicht unterstellt ist. Dies gilt auch von den deutschen Gliedstaaten, denn auch sie haben auf den vom Reiche nicht in An-

Digitized by Google

§ 3. Behördenorganisation, Amt, Zuständigkeit.

Im monarchischen Staate ist die gesammte Staatsgewalt im Monarchen vereinigt, derselbe ist daher insbesondere auch das Haupt und die Spitze der gesammten Verwaltung (Art. 45 d. pr. VU: „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu"). Alle Handlungen staatlicher Verwaltung werden im Namen des Monarchen vorgenommen. Es gilt dies insbesondere auch von der Rechtsprechung, welche zwar der Monarch durch von ihm unabhängige Gerichte ausüben lassen muss, welche aber ebenso in seinem Namen gehandhabt wird, wie jede Verwaltungsverfügung in letzter Instanz auf den vom König ertheilten Auftrag zurückgeführt werden kann.

Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte im weitesten Sinne bedarf der Monarch einer Reihe von Behörden, deren Errichtung nach dem gegenwärtigen Staatsrechte zum Theil durch die Verfassungsgesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie dies z. B. bei den Gerichten, den Ministerien und dem obersten Rechnungshofe zutrifft[1]), oder deren Errichtung dem Staatsoberhaupte bezw. der Regierung frei steht. Für die rechtliche Stellung der Behörden ist es natürlich gleichgültig, ob dieselben in Folge einer verfassungsmässigen Bestimmung oder aus freiem Entschlusse der Regierung errichtet worden sind. In dem einen wie im andern Falle haben sie Namens des Oberhaupts staatliche Funktionen auszuüben. Ebenso ist ohne Einfluss in dieser Beziehung, ob die Organisation und Besetzung der Behörden mit oder ohne Mitwirkung der Volksvertretung zu erfolgen hat.

Wie in § 1 angedeutet, hat jeder Verwaltungszweig im Grossen und Ganzen seine eigene Behördenorganisation; insbesondere treten dabei die Verwaltung im engeren Sinne und die Justizverwaltung scharf auseinander. An der Spitze eines jeden Verwaltungszweiges steht als oberste leitende und beaufsichtigende Behörde ein Ministerium, dessen Kompetenz sich nach dem Prinzipe des Realsystems[2]) auf das ganze Land erstreckt. Da die Verwaltung der sog. Landeshoheitssachen eine besondere Behördenorganisation nicht hat, so ergeben sich den fünf übrigen Verwaltungszweigen entsprechend

---

spruch genommenen Gebieten ein unbeschränktes Gesetzgebungsrecht und stehen nur so weit unter der Aufsicht der Reichsorgane, als die Kompetenz des Reichs sich erstreckt, im Uebrigen sind sie in einem Maasse selbstständig und unabhängig, wie es die einem Staate eingefügte Gemeinde niemals sein kann.

[1]) VU. Art. 44, 86, 104 Abs. 2; GVG. § 1.

[2]) Das Real- oder Zentralsystem steht im Gegensatze zum Provinzialsysteme. Nach dem letzteren früher auch in Preussen üblich gewesenen Systeme erfolgt die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Ministerien nach Provinzen, während nach dem Realsysteme für diese Vertheilung lediglich der Charakter und die Beschaffenheit der betreff. Geschäfte maassgebend ist.

Digitized by Google

fünf Hauptministerien, eine Zahl, welche jedoch gewöhnlich um deswillen nicht eingehalten wird, weil in grösseren Staaten die Verwaltung des Innern in mehrere Ministerien zerlegt ist, von denen eines oder mehrere die wirthschaftlichen Angelegenheiten besorgen (Handelsministerium, landwirthschaftliches Ministerium u. s. w.), während dem Kultus- und Unterrichtsministerium die Sorge für die Bildung und die Wahrung der Aufsichtsrechte des Staats gegenüber den Kirchen und Religionsgenossenschaften obliegt, so dass dem Ministerium des Innern im Grossen und Ganzen die Polizei, ein Theil der sog. Staatspflege und die nicht dem Kultusministerium überwiesenen Landeshoheitssachen verbleiben. Ausserdem ist in Staaten, welche an das Meer grenzen und eine Flotte besitzen, regelmässig die oberste Verwaltung der Seestreitkräfte einem besondern Marineministerium übertragen, so dass die Heeresverwaltung zwei Ministerien besitzt. Für Preussen kommt speziell in Betracht, dass dasselbe kein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besitzt, da die Besorgung dieser Sachen auf das auswärtige Amt des Deutschen Reichs übergegangen ist[1]), und dass ebenso die Marine lediglich Reichssache ist, also auch kein preussisches Marineministerium besteht[2]).

Die Ministerien sollen grundsätzlich nur die obersten leitenden und beaufsichtigenden Behörden sein, welche ausserdem die Initiative in Bezug auf die gesetzgeberischen Arbeiten und den Vollzug der Gesetze im Allgemeinen haben, also Erlass der Vollzugsverordnungen, Instruktionen u. s. w.[3]). Dagegen soll ihnen aber wegen der erwähnten Aufgabe die Entscheidung der einzelnen Fälle so wenig als möglich übertragen werden, insbesondere sind die Ministerien mit Rücksicht auf ihre Bestimmung, ihre Besetzung und ihre bureaukratische Organisation in keiner Weise geeignet, die letztinstanzielle Entscheidung in Fragen des öffentlichen oder Privatrechts zu fällen. Wenn dies auch bezüglich des Verwaltungsrechts lange der Fall war, so war dies doch ein nur historisch erklärbarer, grundsätzlich aber verwerflicher Zustand, dem in den meisten Staaten jetzt, für den grössten Theil der verwaltungsrechtlichen Fragen wenigstens, dadurch ein Ende gemacht ist, dass in gleicher Weise wie neben dem Justizministerium der oberste Gerichtshof für die letztinstanzielle Entscheidung für Zivil- und Strafsachen steht, auch neben den übrigen Ministerien ein oberster Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung der Fragen des öffentlichen Rechts in letzter Instanz gesetzt ist. Die Bedeutung der Schaffung solcher Gerichtshöfe ist dann die, dass sie in Bezug auf die materielle Entscheidung der ihnen überwiesenen Sachen vom Ministerium unabhängig

[1]) Rönne, Preuss. Staatsrecht, 4. Aufl. § 200.
[2]) Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs I S. 214.
[3]) Die Stellung der Ministerien in einem konstitutionellen Staate ist eine zweifache. Sie bilden die Gesammtheit der obersten Verwaltungsinstanzen und dann das verfassungsmässige Organ des Monarchen zur Ausübung der Regierung.

Digitized by Google

sind, während sie hinsichtlich der formellen Geschäftsbehandlung und theilweise auch rücksichtlich der Disziplin ihrer Mitglieder dem Ministerium untergeben sein können.

Während die erwähnten Zentralstellen die oberste Entscheidung und bezw. Aufsicht und Leitung der Verwaltungsgeschäfte haben, haben die Lokal- und Kreisbehörden als unterste Verwaltungsämter die Besorgung der Verwaltungsaufgaben im praktischen Leben und im unmittelbaren täglichen Verkehr mit der Bevölkerung. In einem jeden grösseren Staatswesen stehen aber zwischen diesen untersten Verwaltungsämtern und den Zentralstellen noch die Mittel- oder Provinzialbehörden, welche theils die über den Umfang der untersten Verwaltungsämter hinausgehenden Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen, theils als zweite Instanz und Aufsichtsbehörde gegenüber den untern Verwaltungsämtern zu fungiren haben.

Auf diese Weise entsteht innerhalb eines jeden Verwaltungszweigs ein hierarchisch gegliedertes System von Behörden, welches von den untersten Aemtern aufsteigend schliesslich seine Spitze im Ministerium findet. Die Systeme der verschiedenen Verwaltungszweige vereinigen sich dann zu einem den ganzen Staat umspannenden Netz von Behörden, von denen jede ihren besonders abgegrenzten Wirkungskreis hat.

Diese Abgrenzung findet nach verschiedenen Richtungen statt. Zunächst sind, wie schon angegeben, die Geschäfte der fünf bezw. sechs grossen Verwaltungszweige auf verschiedene Behördensysteme vertheilt, deren Zuständigkeit im Allgemeinen sich aus der Aufgabe des betreffenden Verwaltungszweiges ergiebt. Sodann ergiebt sich innerhalb der einzelnen Gebieten angehörigen Behördensysteme eine Abgrenzung der Kompetenz wieder in doppelter Weise, durch Ueber- und bezw. Unterordnung und dann durch Nebenordnung. Die Ueber- und Unterordnung ist bereits oben berührt, was aber die Nebenordnung der Verwaltungsbehörden anlangt, so muss für eine jede Behörde bestimmt sein, a. auf welches räumliche Gebiet sich ihre Thätigkeit erstrecken soll und darf, b. welche Personen, c. welche Sachen der Behörde in Bezug auf ihre Thätigkeit unterstellt sind. Die Zuständigkeit einer Behörde (eines Amtes oder Beamten) stellt sich sonach dar als die Befugniss, innerhalb eines räumlich, sachlich und persönlich abgegrenzten Kreises Namens des Staates zu handeln und insbesondere Funktionen der Staatsgewalt auszuüben [1]).

Die Bedeutung der Feststellung der Zuständigkeit einer jeden Behörde liegt darin, dass nur die von einer Behörde oder einem Beamten innerhalb der durch die Zuständigkeit gesteckten Grenzen vorgenommenen Handlungen als Handlungen der staatlichen Gemeinschaft und Ausflüsse der Staatsgewalt erscheinen. Deshalb kann auch nur für die innerhalb der Zuständigkeitsgrenze erlassenen Verfügungen

[1]) Stein, Verw. Lehre, 2. Aufl. I 1 S. 391.

Digitized by Google

von einer Behörde Gehorsam verlangt werden und erscheint der Widerstand nur gegen solche Verfügungen als widerrechtlich und strafbar (RStGB. §§ 113, 117, 130). Kompetenzüberschreitungen geben zu Beschwerden und Klagen Anlass und können auch zivilrechtliche, wie strafrechtliche Haftung und Verantwortlichkeit des betreffenden Beamten zur Folge haben, da er in einem solchen Falle durch seine Eigenschaft als Beamter nicht mehr gedeckt ist.

Die Kompetenz-Feststellung hat aber auch im Verhältnisse der Behörden zu einander die Bedeutung, dass die eine Behörde in die Zuständigkeit einer andern nur unter den im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen eingreifen darf. Das gilt nicht nur für diejenigen Behörden, welche sich sei es innerhalb eines Verwaltungsgebiets oder aller Verwaltungsgebiete nebengeordnet sind, sondern auch für diejenigen, welche andern übergeordnet und vorgesetzt sind. Auch die vorgesetzte Behörde muss zunächst die Verfügung und Maassregel der untergebenen Behörde als Ausfluss des staatlichen Willens achten und darf in deren Wirkungskreis nur eingreifen in Folge des Oberaufsichtsrechts oder aus Anlass einer Beschwerde oder Klage, Berufung u. s. w. zum Zwecke einer höheren Entscheidung.

Entstehen zwischen verschiedenen neben- oder übergeordneten Behörden Streitigkeiten über ihre respektive Kompetenz, so muss die gemeinschaftlich vorgesetzte Behörde entscheiden. Ist eine solche Behörde nicht vorhanden, etwa weil der Streit unter den höchsten Stellen selbst entstanden ist, oder weil die streitenden Behörden verschiedenen Verwaltungsgebieten angehören, so muss eventuell das Staatsoberhaupt selbst, beziehungsweise eine von demselben zu bestellende oder zu beauftragende Behörde den Streit entscheiden.

Mit Rücksicht auf die besondere Stellung, welche die Gerichte einnehmen, gewinnt die Entscheidung der Frage, ob etwas vor die Gerichte gehört — eine sog. Justizsache ist — oder als eine Verwaltungssache durch die Verwaltungsbehörden entschieden werden muss, einen besondern Charakter. Man spricht in einem solchen Falle von einem Kompetenzkonflikte. Auf diesen Punkt kann jedoch erst bei Besprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit näher eingegangen werden.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, bezeichnet man mit dem Ausdruck „Behörde“ eine jede staatliche mit den entsprechenden persönlichen und sachlichen Kräften und Mitteln ausgestattete Einrichtung zum Zwecke der dauernden Besorgung bestimmter Aufgaben der Verwaltung. Die Behörde erscheint als „Amt“, insoferne dieselbe eine gewisse Summe von Rechten auszuüben und von Pflichten zu erfüllen hat, wie man dann auch diesen Inbegriff von Rechten und Pflichten selbst wieder als „Amt“ bezeichnet und den Inhaber eines solchen Amtes „Beamten“ nennt.

Die Aufgabe und der Wirkungskreis einer Behörde können natürlich mit Rücksicht auf die Manchfaltigkeit der staatlichen

Digitized by Google

Zwecke sehr verschieden sein. Die Behörde kann insbesondere auch blos dazu bestellt sein, den Staat in privatrechtlicher und privatwirthschaftlicher Beziehung zu vertreten, oder eine technische und wissenschaftliche Thätigkeit zu entfalten, wie dies bei Schulbehörden, Akademien, wissenschaftlichen Instituten u. s. w. der Fall ist, oder aber sie kann die Ausübung irgend welcher Funktion der Staatsgewalt haben, wie die Gerichts- und Polizei-Behörden und die meisten Verwaltungsbehörden. Je nachdem die Aufgabe einer Behörde von der einen oder andern Beschaffenheit ist, ergiebt sich auch, ob und inwieweit der Behörde oder dem Amte, bezw. dem Inhaber derselben Funktionen der Staatsgewalt delegirt sind [1]).

Da der Staat nicht alle Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft durch seine eigenen Behörden besorgen lässt, sondern auf dem Wege der Selbstverwaltung entweder die Besorgung gewisser öffentlicher Angelegenheiten überhaupt den Gemeinden und sonstigen Selbstverwaltungskörpern überlässt, oder denselben staatliche Geschäfte zur Erledigung überträgt, so erscheinen natürlich auch die Organe der Gemeinden bei Besorgung der fraglichen Angelegenheiten als Vertreter des Staats, als sog. mittelbare Staatsbehörden, und unterliegen in dieser Hinsicht der Aufsicht der betreffenden oberen Staatsverwaltungs-Behörden.

Die Behörden der Selbstverwaltungskörper sind in Bezug auf Errichtung, Einrichtung und Kompetenz-Abgrenzung gewöhnlich durch Gesetz geregelt und bestimmt. Insbesondere gilt dies von denjenigen Behörden, welche staatliche Funktionen, z. B. die Polizeigewalt auszuüben haben. Bezüglich anderer Behörden sind aber die Selbstverwaltungskörper selbstständig.

Was endlich die zweckmässigste Art der inneren Einrichtung der Behörden anbelangt, so unterscheidet man 1. das Kollegial-System, 2. das Einheits- oder Bureau-System.

Beim Kollegial-System werden die Geschäfte durch mehrere in ein Kollegium vereinigte Beamte besorgt in der Weise, dass die Beschlüsse nach gemeinschaftlicher Berathung durch Mehrheit der Stimmen gefasst werden. Gewöhnlich haben alle Mitglieder des Kollegiums gleiches Stimmrecht. Hat der Vorsitzende mehr Stimmrecht als die übrigen Mitglieder des Kollegiums, ist derselbe also z. B. ausschlaggebend im Falle der Stimmengleichheit, so liegt eine Mischung von Kollegial- und Bureau-System vor. Häufig ist bestimmt, dass der Vorsitzende des Kollegiums in gewissen Fällen, insbesondere bei klarer Sachlage in einfachen Fällen, allein entscheidet, jedoch vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung der übrigen Mitglieder des Kollegiums, bezw. des Einspruchsrechts der betreffenden Parteien, welche durch

[1]) Zum Begriffe der Behörde oder des Beamten gehört keineswegs, dass ihre Befugnisse den Charakter von Herrschaftsrechten haben. Vgl. darüber G. Meyer in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie Bd. II S. 485 (Note 1).

Digitized by Google

Erhebung des Einspruchs die Sache vor das Kollegium bringen können.

Das Einheits- oder Bureausystem liegt dann vor, wenn die Beschlüsse und Verfügungen von einem einzelnen Beamten ausgehen. Dabei ist nicht nothwendig, dass die betreffende Behörde nur mit Einem Beamten besetzt ist. Sind mehrere Beamten bei der Behörde angestellt, so können sie von einander in ihren Entscheidungen und Verfügungen völlig unabhängig sein, wie z. B. mehrere an demselben Amtsgerichte angestellte Amtsrichter (Einzelrichter). Die Vereinigung ist dann lediglich eine äussere. Oder es ist der eine Beamte derjenige, welcher die Behörde vertreten und Namens derselben handeln soll, die übrigen erscheinen als seine Gehülfen, welche nach seinen Weisungen zu handeln haben und denen höchstens eine berathende Stimme (votum consultativum vel deliberativum im Gegensatz zum v. decisivum) zusteht.

Das Kollegialsystem eignet sich vor Allem für die Entscheidung und Erledigung solcher Angelegenheiten, bei denen es hauptsächlich auf ruhige allseitige Abwägung der in Betracht kommenden Fragen ankommt, und eine Gleichförmigkeit und Kontinuität in den Entscheidungen nothwendig oder doch sehr wünschenswerth ist; also insbesondere für richterliche Behörden. Zu raschem, entschlossenem Handeln sind Kollegien gewöhnlich nicht geeignet, auch geht leicht das Gefühl der Verantwortlichkeit in einem Kollegium verloren. Deshalb sind gegenwärtig die Ministerien durchweg nach dem Bureausystem organisirt. Der Minister als Einzelbeamter wird einerseits mehr Initiative haben und andererseits mehr das Gefühl der Verantwortlichkeit als das Mitglied eines Kollegiums. In diesem Sinne sagte schon der Berichterstatter über das französ. Verwaltungs-Organisations-Gesetz vom 28. pluviôse an VIII (loi sur l'administration intérieure): „Agir est le fait d'un seul, délibérer est le fait de plusieurs."

In gleichem Sinne war in der Denkschrift betr. die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung des preuss. Staats, welche dem i. J. 1875 dem Landtage vorgelegten Entwurfe der Provinzialordnung beigegeben war, bezüglich dieser Frage gesagt: „Die eigentliche Verwaltung wird künftighin in allen Instanzen — Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Zentral-Instanz — durch Einzelbeamte mit voller persönlicher Verantwortlichkeit geführt. Die Kollegialverfassung der Bezirksregierungen hatte in dem im Uebrigen auf dem bureaukratischen System beruhenden Organismus der Verwaltungsbehörden des preussischen Staates ihre volle Berechtigung, da die Regierungen nicht blos die reine Verwaltung sondern auch die Verwaltungs-Jurisdiktion hatten; da diese letztere aber getrennt wird, so empfiehlt es sich die frühere Ausnahme, dass der Regierungs-Präsident allein handeln konnte, zur Regel zu machen, denn es dürfte im Allgemeinen nicht in Zweifel zu ziehen sein, dass die bureaukratische Verfassung vor der kollegialen für die eigentliche Verwaltung, deren hauptsächlichste Aufgabe nicht

Digitized by Google

sowohl in dem Entscheiden schwieriger Rechtsfragen, als in der Förderung der Wohlfahrt besteht, und welche zu diesem Zwecke ein rasches, entschiedenes und kräftiges Handeln fordert, den Vorzug verdient."

Dabei ist noch hervorzuheben, dass die strikte Unterordnung der Beamten, welche in der Verwaltung gefordert wird, nur dann leicht durchgeführt werden kann, wenn ein einzelner Beamter für das ganze Amt seinem Vorgesetzten haftet. Kollegien sind häufig viel weniger fügsam, als der Einzelbeamte. Mit Recht weist deshalb Jellinek[1]) darauf hin, dass die französische Verwaltungsorganisation von Napoleon I. durchgeführt wurde, dem es vor Allem darum zu thun war, dass seinen Befehlen auch in nicht militärischen Angelegenheiten durchaus blind gehorcht werde.

Mit Rücksicht darauf nun, dass ein jedes der beiden Systeme seine besonderen Vorzüge und Nachtheile hat, herrscht nicht blos in den verschiedenen Verwaltungszweigen nach deren besonderen Bedürfnissen gewöhnlich das eine oder andere System vor, sondern es ist innerhalb derselben auch regelmässig eine starke Mischung beider Systeme vorhanden, ja innerhalb einer und derselben Behörde werden gewisse Angelegenheiten von Einzelbeamten, andere durch das Kollegium erledigt.

§ 4. Die Mittel und das Verfahren der Verwaltung[2]).

Die von den Verwaltungsbehörden zur Erreichung ihrer Aufgabe anzuwendenden Mittel und das hiebei einzuschlagende Verfahren sind natürlich so verschieden, wie die fraglichen Zwecke und Aufgaben selbst. Für die rechtliche Betrachtung lassen sich aber alle Maassnahmen der Verwaltungsbehörden scheiden je nachdem sie blos thatsächlicher, bezw. technischer Natur sind, oder rechtliche Bedeutung haben, Rechtsakte darstellen. Die Handlungen der Verwaltungsbehörden, welche rechtlichen Charakter an sich tragen, können nun selbst wieder doppelter Art sein, sie fallen nämlich entweder unter die Regeln des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Das erstere ist der Fall, wenn der Staat bei der betreffenden Maassregel als Subjekt des Privatrechts auftritt, als Fiskus. Wenn dabei auch Vorschriften des öffentlichen Rechts (Staatsrechts) in Betracht kommen, also z. B. über die Frage, wer Namens des Staats zu handeln berechtigt ist, stets öffentlich-rechtliche Vorschriften entscheiden, häufig auch der Inhalt eines Namens des Fiskus vorzunehmenden Rechtsgeschäfts durch ein Gesetz oder

---

[1]) Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. X S. 318.

[2]) Vgl. über das Folgende u. A. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches II S. 212—219. G. Meyer, Verw. R. I S. 23 ff., 59—75. Ulbrich in Grünhuts Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht Bd. IX S. 23—35.

Digitized by Google

eine Verordnung im öffentlichen Interesse festgesetzt ist und endlich auch mitunter dem öffentliche Rechte angehörige privilegia fisci zu beachten sind, so gelten doch im Uebrigen bezüglich solcher Rechtsgeschäfte ebenso die Regeln die Privatrechts, wie hinsichtlich der Rechtsgeschäfte von Privatpersonen.

Was sodann die dem öffentlichen Rechte angehörigen Rechtsakte der Verwaltung anbelangt, so können dieselben wieder sein: a. Verträge, b. Verordnungen, c. Verfügungen.

a. Der Vertrag ist eine Form für rechtlich bedeutsame Handlungen nicht blos auf dem Gebiete des Privatrechts, sondern auf allen Gebieten der Rechtslebens, es giebt ebensogut völkerrechtliche und staatsrechtliche Verträge, wie privatrechtliche Verträge, wenn auch natürlich die Zahl der privatrechtlichen Verträge viel grösser ist, als die der staatsrechtlichen, da der Staat bei Durchführung seiner Zwecke nicht auf die Vertragsform angewiesen ist, sondern seine obrigkeitliche Gewalt gebrauchen kann. Was speziell das Verwaltungsrecht anbelangt, so kommen z. B. Verträge vor bei der Aufnahme in den Staats- oder Gemeindeverband, bei der Uebernahme von öffentlichen Lasten durch bestimmte Verbände, bei Auseinandersetzungen in Folge Veränderungen von Grenzen von Kommunalverbänden u. dergl.

b. Verordnungen sind allgemeine Erlasse. oder Anordnungen, welche wieder doppelten Inhalt und Charakter haben können. Dieselben können nämlich entweder Instruktionen oder Anweisungen für die Verwaltungs-Behörden sein, sog. Verwaltungs-Verordnungen, und berühren dann die Staatsangehörigen (Amtsuntergebenen) nur mittelbar, oder sie sind sog. Rechtsverordnungen, allgemeine Anordnungen, welche inhaltlich Gesetze, jedoch nicht in der Form der Gesetze, also insbesondere ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassen sind. Eine besonders wichtige Art der Rechtsverordnungen sind die Polizeiverordnungen, von welchen im nächsten Paragraphen genauer zu handeln sein wird.

c. Verfügungen sind Anordnungen zur Regelung konkreter Angelegenheiten; gegenüber dem allgemeinen Charakter der Verordnungen tragen sie individuelles Gepräge, wobei es gleichgültig ist, dass gegebenen Falles die Verfügung eine grössere Anzahl einzelner Personen oder Fälle betrifft.

Die Verfügungen können inhaltlich sein: 1. Befehle (Gebote oder Verbote), 2. Erlaubnissertheilungen, 3. rechtsbegründende oder rechtsaufhebende Akte (Konzessionen, Wiederaufhebung von solchen u. s. w.), 4. Feststellungen und Beurkundungen, 5. Entscheidungen, insbesondere auch solche richterlicher Natur auf dem Gebiete der sog. Verwaltungs-Jurisdiktion.

Damit eine Verfügung gültig sei, muss sie nach Form und Inhalt dem Rechte entsprechen und ebenso muss sie in der gehörigen Form bekannt gemacht sein. Vor Allem muss der Inhalt der Verfügung rechtlich begründet sein, also auf einem Rechts-

Digitized by Google

satze beruhen, welcher im Uebrigen dem Ermessen der verfügenden Behörde einen weiteren oder engeren Spielraum gewähren kann. Anlangend sodann die Form der Verfügung so muss sie von derjenigen Behörde erlassen sein, welcher durch das Gesetz die betreffende Zuständigkeit beigelegt worden ist. Sie muss ferner jedenfalls deutlich erkennen lassen, worauf sie gerichtet ist, während sie im Uebrigen je nach der Lage des Falls schriftlich, mündlich oder selbst durch Zeichen (Absperrung einer Strasse) erfolgen kann. Die Verfügung muss endlich auch demjenigen, für welchen sie verbindlich sein soll, gehörig bekannt gemacht werden. Handelt es sich um eine Verfügung, welche von einer vorgesetzten Behörde an eine untergebene gerichtet ist und deren Inhalt nur die letztere angeht, so genügt regelmässig die Mittheilung im gewöhnlichen Korrespondenzwege, eventuell, wenn es sich um eine grössere Anzahl von Behörden handelt, eine Bekanntmachung im Amtsblatte.

Betrifft die Verfügung dritte Personen, so muss dieselbe gewöhnlich um wirksam zu sein in der Form der gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen zugestellt werden, eventuell auf dem Wege der öffentlichen Zustellung. Für gewisse Arten von Verfügungen sind bestimmte Formen vorgeschrieben; z. B. die Aufforderung zum Auseinandergehen, welche an die auf einem öffentlichen Wege versammelte Menschenmenge gerichtet wird, muss nach § 116 StGB. drei Mal erfolgen, wenn die in § 116 vorgesehene Strafe eintreten soll.

Die Prüfung, ob eine Verfügung dem Inhalte und der Form nach gültig und gehörig zugestellt ist, hat nach rechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, es handelt sich dabei um die Entscheidung von Rechtsfragen und es ist in den angegebenen Richtungen einer jeden Verfügung gegenüber eine Rechtskontrolle möglich, welche je nach dem Inhalte und Zwecke der Verfügung durch die höheren Verwaltungsbehörden oder durch die Verwaltungsgerichte oder auch durch die Zivil- oder Strafgerichte geübt werden kann.

Ausserdem wird es sich aber bei den meisten Verwaltungs-Verfügungen auch noch darum fragen, ob dieselben inhaltlich sach- und zweckentsprechend sind und ob dieselben insbesondere nicht etwa die Interessen der Betroffenen verletzen. Bei Entscheidung dieser Frage handelt es sich natürlich um keine Rechtskontrolle, sondern um Prüfung der Verfügung vom Standpunkte des öffentlichen oder privaten Interesses, eine Prüfung, welche sowohl von Amtswegen eintreten, als auch durch Beschwerde des in seinen Interessen Geschädigten veranlasst sein kann (vgl. hierüber **§ 62**).

Was das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden anlangt, so ist zu unterscheiden a. das Verfahren in Verwaltungs-Justizsachen, insbesondere vor den besonderen Verwaltungsgerichten: dasselbe ist dem gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen nachgebildet und wird später noch ausführlicher darzustellen sein; b. das Verfahren in Beschlusssachen — reinen Verwaltungssachen,

Digitized by Google

nicht streitigen Verwaltungssachen —, da ebenfalls nach Analogie eines gerichtlichen Verfahrens gebildet, jedoch weniger förmlich ist, als dieses; c. ein im Allgemeinen formloses Verwaltungsverfahren, welches jedoch für verschiedene Angelegenheiten (Militär-Ersatzsachen, Ablösungen, Enteignungen u. s. w.) eine besondere Regelung erfahren hat [1]).

Besonders hervorzuheben sind diejenigen Verfügungen und dasjenige Verfahren, bei welchen es sich um die zwangsweise Durchführung von Verwaltungs-Maassregeln handelt, die sog. Verwaltungs-Exekution [2]), welche gewöhnlich durch besondere Gesetze geregelt ist. Die Zwangsgewalt (jus coercendi) ist die Befugniss der Staatsbehörden, die Beobachtung und Befolgung der Gesetze, sowie der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen und Verfügungen von den hiezu Verpflichteten durch Befehl und Strafandrohung (psychischer Zwang) eventuell durch physischen Zwang herbeizuführen. Diese Befugniss wird als selbstverständlich betrachtet, jedenfalls ist dieselbe durch Gewohnheitsrecht den Verwaltungsbehörden nach Analogie der gerichtlichen Exekution beigelegt worden. Zwang kann sich natürlich nur gegen Menschen richten. Die den Verwaltungsbehörden bei Anwendung von Zwangsmitteln gesetzten Schranken bestehen darin, 1. dass kein vom Gesetze ausgeschlossener Zweck verfolgt werden darf; 2. dass die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden müssen, also z. B. keine Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren verhängt werden darf; 3. dass keine vom Gesetze ausgeschlossenen Mittel angewendet werden dürfen, z. B. keine körperliche Züchtigung, wenn die Gesetze dieselbe nicht ausdrücklich zulassen; 4. dass der Zwang nicht weiter gehen darf, als nothwendig ist, um den Widerstand zu brechen, da er sonst widerrechtlich wird und strafbar werden kann.

Unter gewissen Voraussetzungen kann zum Zwecke der Vollziehung von Gesetzen, obrigkeitlichen Anordnungen und Verwaltungsverfügungen die bewaffnete Macht zur Hülfeleistung beigezogen werden (vgl. hierüber Rönne, Preuss. Staatsrecht 4. Aufl., Bd. I S. 448–452).

§ 5. Die Polizeiverordnungen [3]).

Die Verordnungen theilt man ein in Rechtsverordnungen und Verwaltungs-Verordnungen [4]). Die letzteren sind Verwaltungsvorschriften, welche keine Rechtssätze enthalten und direkt

[1]) Huc de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung (1882) §§ 55 u. 56.

[2]) Vgl. Gneist in Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Artikel „Verwaltungs-Exekution".

[3]) Gneist, „Verordnungsrecht" in Holtzendorffs Rechtslexikon.

[4]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. II S. 67 ff.

Digitized by Google

nur die Behörden, nicht aber die Unterthanen binden; die Rechtsverordnungen dagegen enthalten Rechtsvorschriften, sind also materiell Gesetze, unterscheiden sich von denselben jedoch dadurch, dass sie ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden. Die Rechtsverordnungen theilt man in verschiedene Klassen ein: selbstständige Verordnungen, Ausführungsverordnungen, Nothverordnungen u. s. w.

Zum Erlasse von Rechtsverordnungen ist im monarchischen Staate zunächst das Staatsoberhaupt befugt. Diese Befugniss kann jedoch höheren und selbst untergeordneten Verwaltungsbehörden auf dem Wege der Delegation übertragen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei den sog. Polizeiverordnungen. Man versteht darunter solche allgemeine Anordnungen der Verwaltungsbehörden, welche sie in Ausübung der sog. Polizeigewalt [1]) erlassen und durch welche sie gewisse Handlungen unter Androhung von Strafen gebieten oder verbieten. Die Polizeiverordnungen stellen sich, da sie allgemeine Vorschriften (Rechtssätze) enthalten, materiell als Gesetze dar und können deshalb auch von den Behörden nur auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung (Delegation) des Gesetzgebers erlassen werden. Es ist dies um so mehr als selbstverständlich zu betrachten, als nach modernem Staatsrechte Freiheitsbeschränkungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eintreten sollen und insbesondere Strafen nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen (pr. VU. Art. 8).

Da sich das sog. Polizeistrafrecht nicht in dem Maasse gesetzlich fixiren lässt, wie das sog. kriminelle Strafrecht, sondern mit Rücksicht auf die nach Zeit und Ort wechselnden Bedürfnisse der Polizeiverwaltung eine gewisse Beweglichkeit besitzen muss, so ist es unumgänglich nothwendig, den Polizeibehörden das Strafverordnungsrecht einzuräumen. Es handelt sich dabei, abgesehen von der Regelung der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden zum Erlasse bestimmter Polizeistrafverordnungen, darum, welchen Umfang die Delegation haben soll, auf Grund deren die Polizeibehörden ihre Strafverordnungen erlassen, ob sich insbesondere ihre Befugniss nur auf die Feststellung des Gebots oder Verbots — der sog. Norm — oder auf die Androhung der Strafe beschränken oder beides umfassen soll, und ob ferner die Polizeibehörden zum Erlass von Polizeistrafverordnungen ganz allgemein, d. h. so weit ihre polizeiliche Zuständigkeit geht, ermächtigt sein, oder ob ihnen nur bestimmte, enger oder weiter begrenzte Einzelmaterien innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Regelung mittels Polizeistrafverordnungen überwiesen werden sollen. Die verschiedenen deutschen Staaten haben hier verschiedene Wege eingeschlagen. Während die süddeutschen

---

[1]) Was den Begriff der „Polizei“ und „Polizeigewalt“ anlangt, so ist zunächst auf die desfallsigen Ausführungen in § 1 zu verweisen; anlangend den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizeiverordnung nach preuss Recht, so wird derselbe in § 60 genauer zu erörtern sein.

Digitized by Google

Staaten (Bayern, Württemberg, Baden) nach dem Vorbilde des Code pénal Artikel 471 ff. den Polizeibehörden nur die Normfestsetzung übertragen haben, die Straffestsetzung dagegen in das delegirende Gesetz selbst aufnahmen, und während ferner die Gesetzgebung dieser Staaten vom Grundsatze möglichster Spezialisirung der polizeilichen Delikte ausgeht, daher regelmässig nur spezielle Delegationen kennt, ist die preussische Gesetzgebung, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in beiden Punkten von einer entgegengesetzten Auffassung ausgegangen, indem sie regelmässig die Polizeibehörden zur Normfestsetzung und Strafandrohung ermächtigte und denselben das Recht zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen ganz allgemein, also für den ganzen Umfang ihrer Zuständigkeit übertrug: ein System, welches insbesondere auch die einschlägigen Vorschriften der neuesten Reformgesetze festgehalten haben.

Die Ermächtigung zum Erlasse einer Polizeistrafverordnung kann nicht blos in einem Landesgesetze, sondern auch in einem Reichsgesetze enthalten sein, und in der That finden sich nicht blos im Reichsstrafgesetzbuch, sondern auch in einer Anzahl von Reichs-Spezialgesetzen derartige Delegationen.

Die Polizeiverordnungen sind formell Verordnungen, materiell haben sie die Kraft von Strafgesetzen. Diese Kraft haben sie in Folge der Ermächtigung, welche durch Reichsgesetz oder Landesgesetz einer Polizeibehörde ertheilt worden ist, an Stelle der gesetzgebenden Faktoren Strafvorschriften zu erlassen. Die auf Grund einer in einem Reichsgesetze enthaltenen Delegation erlassenen Polizeiverordnungen sind deshalb auch materiell Reichsrecht und gehen demgemäss nicht blos den einzelstaatlichen Verordnungen, sondern auch den Landesgesetzen vor, bezw. derogiren denselben einerseits, können aber andererseits durch sie nicht beseitigt werden.

Da die Polizeistrafverordnungen ihre Kraft lediglich aus der Delegation herleiten, auf Grund deren sie erlassen sind, so können sie deshalb auch nur insoweit Anspruch auf Gültigkeit machen, als sie sich innerhalb der durch das delegirende Gesetz gesteckten Schranken halten. Werden diese Schranken, z. B. in Bezug auf das Strafmaass, den durch die Verordnung zu regelnden Gegenstand u. s. w., nicht eingehalten, so ist die Polizeivorschrift ungültig.

Damit eine Polizeiverordnung wirksam sein kann, ist aber ferner nothwendig, dass sie gehörig publizirt ist. Das folgt schon aus ihrem Charakter als Rechtsverordnung. Die Art und Weise der Publikation einer Polizeiverordnung ist entweder durch Gesetz ausdrücklich geregelt, oder es ist der höheren Behörde die Befugniss ertheilt, in dieser Beziehung Vorschriften zu erlassen.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit einer von einer Behörde erlassenen Polizeiverordnung erfolgt zunächst durch die vorgesetzten Behörden, welche befugt sind, eine den Gesetzen widersprechende Polizeiverordnung ausser Kraft zu setzen.

Eine indirekte Kontrolle bezüglich der Gültigkeit einer Polizeiverordnung wird aber auch ausgeübt durch die Strafgerichte,

Digitized by Google

welche die durch die Polizeiverordnung angedrohten Strafen verhängen sollen, und durch die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, welche über Beschwerden und Klagen gegen auf Grund einer Polizeiverordnung erlassene polizeiliche Verfügungen zu beschliessen und zu entscheiden haben. Findet das Strafgericht, dass die fragliche Polizeiverordnung in formeller oder materieller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so wird es den Beschuldigten freisprechen. Ebenso muss das Verwaltungsgericht bezw. die Verwaltungsbehörde die angefochtene Verfügung aufheben, wenn die Polizeiverordnung, auf Grund deren sie erlassen ist, sich als rechtlich ungültig erweist. Weiter können und dürfen aber die Gerichte bezw. Verwaltungsbehörden nicht gehen, sie können die Polizeiverordnung selbst nicht direkt ausser Kraft setzen oder aufheben. Ihre Entscheidung bezw. Beschlussfassung beschränkt sich auf den einzelnen Fall, also blos auf die erlassene Verfügung bezw. die Verhängung der Strafe gegen eine bestimmte Person. Dagegen können allerdings derartige Entscheidungen oder Beschlussfassungen diejenige Behörde, welche zur Aufhebung der Polizeiverordnung befugt ist, veranlassen, dieselbe ausser Kraft zu setzen, zumal eine solche Verordnung, auf Grund deren die Strafgerichte keine Verurtheilung aussprechen, praktisch keine Wirksamkeit zu äussern vermag.

§ 6. Oeffentlich-rechtliche Befugnisse und Pflichten[1]).

Aufgabe des Rechts im objektiven Sinne, oder der Rechtsordnung, ist die Regelung der äusseren Beziehungen der Menschen zu einander, gleichgültig ob dabei die Menschen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate in Betracht kommen, wie dies gewöhnlich beim wirthschaftlichen Verkehre der Fall ist, oder ob diese Beziehungen erst eine Folge der Zugehörigkeit zum Staate oder einer demselben gleichgestellten, öffentliche Interessen und Zwecke verfolgenden, vom Staate anerkannten Gemeinschaft (Gemeinde, Korporation, Kirche u. s. w.) sind. Diese Regelung hat insbesondere auch dahin zu erfolgen, dass feststeht: 1. inwieweit das einzelne Rechtssubjekt sich frei bewegen und seine materiellen, wie geistigen Interessen ungehindert durch die Gesammtheit sowohl, wie durch Einzelne verfolgen darf; 2. inwieweit

[1]) Es ist natürlich nicht beabsichtigt, die schwierige Lehre von den öffentlichen Rechten und Pflichten hier erschöpfend zu behandeln. Vielmehr soll dieselbe nur soweit besprochen werden, als dies zum vollen Verständnisse der Bedeutung und Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nothwendig erscheint. Im Uebrigen ist über den Gegenstand zu vergleichen: Gerber, Ueber öffentliche Rechte (1852) F. J. Mayer, Grundzüge des Verw.R. (1862). Seydel, Grundzüge einer allg. Staatslehre (1870) S. 38—70. Stengel in Hirths Annalen 1876 S. 910—913. Schmitt, Grundlagen der Verwaltungs-Rechtspflege (1879) S. 21—32. Ulbrich, Ueber öffentliche Rechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit (1875). Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege (1881). Schulze, Preuss. Staatsr. I S. 352—420.

Digitized by Google

die Einzelnen von einander, bezw. die Gemeinschaft von den Einzelnen oder die Einzelnen von der Gemeinschaft im öffentlichen oder privaten Interesse gewisse spezielle Leistungen positiver oder negativer Art begehren dürfen.

Man nennt nun die durch die Rechtsordnung gegebene Möglichkeit, sich in gewisser Richtung frei zu bewegen und seinen Willen andern Rechtssubjekten gegenüber in einer von denselben anzuerkennenden Weise geltend zu machen, Befugniss oder Recht im subjektiven Sinne. Das Korrelat des subjektiven Rechts ist die Pflicht entweder eines bestimmten einzelnen Rechtssubjekts oder einer unbestimmten Anzahl von Rechtssubjekten, das Recht anzuerkennen, den eignen Willen demselben anzupassen und die entsprechende Leistung vorzunehmen.

Solche Rechte und Pflichten entstehen nun ebensowohl auf dem Boden des öffentlichen Rechts, also aus den Beziehungen der Einzelnen zum Staate und zu einander mit Rücksicht auf ihre Stellung im Staate, als aus den Beziehungen der Einzelnen auf dem Gebiete des privatwirthschaftlichen Verkehrs, also des Privatrechts.

Bezüglich der subjektiven Rechte auf dem Gebiete des Privatrechts ist im Allgemeinen kein Streit, es sind sowohl die verschiedenen Arten dieser Rechte (dingliche, persönliche und Familienrechte), als Inhalt und Umfang derselben anerkannt. Auch die Gründe ihrer Entstehung und ihres Untergangs stehen fest.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten. Hier gehen die Ansichten sowohl hinsichtlich der Begriffsbestimmung, wie hinsichtlich der Arten und des Umfangs und Inhalts der einzelnen Rechte sehr auseinander.

Gewöhnlich theilt man die öffentlichen Rechte ein in staatsbürgerliche oder politische Rechte einerseits und bürgerliche Rechte andrerseits.

Als politische Rechte bezeichnet man dann diejenigen Befugnisse, welche eine unmittelbare oder mittelbare aktive Betheiligung an der Gesetzgebung und Verwaltung der staatlichen Gemeinschaft zur Folge haben. Das höchste politische Recht ist hienach in der Monarchie das Recht auf die Krone mit den aus diesem Rechte (oder Rechtsverhältnisse) sich ergebenden Einzelbefugnissen. Für die einzelnen Unterthanen können sich aber folgende Rechte ergeben:

1. Das Recht der Theilnahme an gesetzgebenden Versammlungen und der Mitwirkung beim Zustandekommen von gesetzgeberischen Akten sei es auf Grund einer Wahl oder der Mitgliedschaft einer Behörde, Korporation, Familie oder eines Standes u. s. w.

2. Das Recht der Theilnahme an der Verwaltung i. e. S. und an der Rechtspflege, sowohl in Folge der Mitgliedschaft von sog. Verwaltungskörpern als in Folge der Ernennung zu einem öffentlichen Amte.

3. Das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit zu gesetzgebenden Versammlungen, Verwaltungskörpern und öffentlichen Aemtern.

Digitized by Google

Als bürgerliche Rechte (nicht zu verwechseln mit Zivilrechten oder Privatrechten) werden dagegen gewöhnlich bezeichnet:

1. Die sog. „Grundrechte" oder allgemeinen Freiheitsrechte, deren Wesen darin besteht, dass der im modernen Staatsrechte anerkannte Grundsatz der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums nach seinen verschiedenen Richtungen genauer auseinandergelegt und damit angedeutet wird, dass dieser Grundsatz im einzelnen Falle seine Verwirklichung zu finden hat, insoweit derselbe nicht durch Spezialgesetze eine Einschränkung erleidet. Zu diesen Rechten gehören: das Recht der Freizügigkeit und der freien Niederlassung, der freien Meinungsäusserung, der Pressfreiheit, der Glaubensfreiheit, der Freiheit der Berufswahl, der Gewerbefreiheit, das Versammlungs- und Vereinsrecht, die Unverletzlichkeit des sog. Hausrechts u. s. w. Auch das Petitions- und Beschwerderecht werden häufig hieher gerechnet, obwohl diese Befugnisse sich doch erst als Folgerungen bereits zustehender anderer Rechte darstellen.

2. Die öffentlichen Statusrechte: Staatsangehörigkeit, Gemeindeangehörigkeit u. s. w. Es handelt sich hier nicht etwa blos um thatsächliche Zustände, sondern um Mitgliedschaftsrechte, welche ja sogar gerichtlich aberkannt werden können und einen ganz bestimmten Inhalt haben. Ebenso gehören hieher die Ansprüche von Vereinen u. s. w., als öffentliche Korporationen anerkannt zu werden.

3. Die Rechte der Staatsangehörigen, bezw. Gemeindeangehörigen auf Benutzung öffentlicher Sachen und Einrichtungen ohne oder gegen Entgelt [1]).

4. Sonstige öffentliche Rechte meist vermögensrechtlichen Inhalts, welche durch besondere Rechtstitel: Vertrag, Konzession, Privilegium erworben werden, wie z. B. besondere Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern, Strassen u. s. w. kraft besonderer Konzession der Behörde. Dabei ist nur zu beachten, dass häufig auch privatrechtliche Befugnisse durch Konzessionen entstehen, und jedenfalls der schwankende Sprachgebrauch es häufig zweifelhaft erscheinen lässt, ob im einzelnen Falle eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Befugniss begründet und entstanden ist.

Wenn neben den politischen und bürgerlichen Rechten mitunter sog. „konstitutionelle Rechte" hervorgehoben werden, so hat dies lediglich die formelle Bedeutung, dass dieselben durch die Verfassungsurkunde ausdrücklich garantirt sind, inhaltlich sind es entweder politische oder bürgerliche Rechte.

Was die öffentlichen Pflichten anlangt, so ergeben sich dieselben zunächst insoferne, als gewöhnlich die öffentlichen Befugnisse sich gleichzeitig als öffentliche Pflichten darstellen, welche durchweg auch erzwingbar sind. So können die Theilnahmsrechte an der Ver-

[1]) Soweit sich diese Rechte aus der Staatsangehörigkeit bezw. Gemeindeangehörigkeit ergeben, nicht aber wenn sie auf einem sog. Privatrechtstitel beruhen, also als privatrechtliche Nutzungen erworben sind.

Digitized by Google

waltung und theilweise auch an der Gesetzgebung gewöhnlich ebensogut als Pflichten angesehen werden und bei vielen (z. B. Recht der Theilnahme an der Rechtsprechung, an der Selbstverwaltung u. s. w.) überwiegt der Charakter der Pflicht über die Befugniss.

Sieht man aber hievon ab, so lassen sich die öffentlichen Pflichten eintheilen:

A. Gehorsam dem Gesetze, Treue dem Staate und dem Könige bezw. Staatsoberhaupte als dessen Personifikation.

B. Spezielle Pflichten, welche sich aus den einzelnen Richtungen staatlicher Thätigkeit ergeben und welche je nach den verschiedenen Verwaltungszweigen verschieden sind, sich aber im Allgemeinen in zwei Gruppen theilen lassen, je nachdem nämlich die von den Einzelnen zu machenden Leistungen sachlicher oder persönlicher Natur sind, bezw. einen gemischten Charakter an sich tragen: Wehrpflicht, Schulpflicht, Steuerpflicht, Verpflichtung zur Uebernahme öffentlicher Aemter, Pflicht zur Abtretung des Eigenthums in gewissen Fällen u. s. w.

Was nun den rechtlichen Charakter dieser öffentlichen Befugnisse und Pflichten und ihren Inhalt anlangt, bezw. ihren Unterschied von den privatrechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen, so kann man sagen, Rechte und Pflichten sind öffentliche, wenn sie sich aus dem Staatsverbande unmittelbar oder mittelbar (aus der Zugehörigkeit zu öffentlichen Korporationen) ergeben und nur aus diesem Verhältnisse ableiten lassen. Alle übrigen Rechte und Pflichten haben privatrechtlichen Charakter, gleichgültig was sonst ihr Inhalt und ihre Entstehung ist[1]). Es ist dabei insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam zu machen: Völlig gleichgültig ist es, ob eine Kategorie von Rechten und Befugnissen oder Pflichten (also Rechtsverhältnissen) durch ein seinem wesentlichen Inhalte nach Gegenstände des Privatverkehrs oder des öffentlichen Lebens regelndes Gesetz geschaffen worden ist, denn nicht der allgemeine Zweck des betreffenden Gesetzes ist ausschlaggebend, sondern der Charakter und der Zweck der fraglichen Rechte und Pflichten. Ebenso ist es gleichgültig, was in concreto der Entstehungsgrund einer einzelnen Befugniss oder einer einzelnen Verpflichtung ist, ob Gesetz, obrigkeitliche Verfügung, Vertrag, Ersitzung u. dgl. als titulus erscheinen, da der Regel nach dieselben Rechtstitel Befugnisse und Pflichten der einen wie der anderen Art erzeugen können. Es ist daher z. B. durchaus falsch zu sagen, dass durch Vertrag oder Ersitzung überhaupt keine öffentlichen Rechte und Pflichten entstehen können, wenn auch im einzelnen Falle zuzusehen ist, ob das Gesetz eine solche Entstehungsweise zulässt.

Endlich ist auch zu beachten, dass zwar die öffentlichen Rechte und Pflichten zunächst im Interesse der Gesammtheit ertheilt,

[1]) Sarwey a. a. O. S. 105 ff.

Digitized by Google

bezw. auferlegt sind, dass jedoch der öffentlich-rechtliche Charakter eines Rechtsverhältnisses dadurch nicht geändert wird, dass dasselbe im gegebenen Falle den privatwirthschaftlichen Interessen der betreffenden Staatsangehörigen dient, wie z. B. Ansprüche auf Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen.

Ausschlaggebend ist lediglich die Thatsache, dass das betreff. Rechtsverhältniss seinen Grund und Ursprung in der Zugehörigkeit zur staatlichen Gemeinschaft hat, ohne dieselbe in concreto gar nicht gedacht werden kann.

Der Inhalt der öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten kann sehr manchfaltig sein, er kann sehr allgemein und sehr bestimmt sein, Vermögenswerth haben, oder idealen Charakters, also in Gelde nicht abschätzbar sein.

Nun wird zwar bezüglich einzelner öffentlichen Rechte zugegeben, dass sie als subjektive Rechte oder Individualrechte zu betrachten seien, z. B. die Wahlrechte, bei andern öffentlichen Rechten dagegen, wie insbesondere bei den sog. Grundrechten wird dies um deswillen bestritten, weil ihr Inhalt zu allgemein sei und sich auch nur negativ, also nur in der Weise bestimmen lasse, dass festgestellt wird, inwieweit die allgemeine Freiheit der Person und des Eigenthums, als deren Ausdruck das betreffende Grundrecht sich darstellt, nicht durch spezielle gesetzliche Vorschriften beschränkt ist[1]). In dieser Hinsicht ist Folgendes zu beachten:

Der Ausdruck „Individualrecht" hat keineswegs die Bedeutung, dass mit demselben nur Befugnisse bezeichnet werden könnten, auf Grund welcher ganz bestimmte Leistungen (etwa vermögensrechtlichen Inhalts) von speziell verpflichteten Personen begehrt werden können. Eine derartige Auffassung wäre eine durchaus privatrechtliche und würde schliesslich dazu führen, nur diejenigen Befugnisse als Individualrechte gelten zu lassen, welche sich äussersten Falles in klingende Münze umsetzen lassen.

Dem gegenüber ist vielmehr daran festzuhalten, dass ein Individualrecht, oder was dasselbe ist, ein subjektives Recht überall vorliegt, wo ein Rechtssubjekt (eine Persönlichkeit) befugt ist, in einem bestimmten Kreise unbehindert von andern Persönlichkeiten sich frei zu bewegen, seinen Willen in diesem Kreise unbehindert von Andern zur Geltung zu bringen.

Dass nach dieser Auffassung des Begriffs „Individualrechte" manche derselben einen sehr allgemeinen Inhalt haben und dass sich insbesondere der Inhalt der sog. Grundrechte oder Freiheitsrechte gewöhnlich nur in der Weise feststellen lässt, dass zugesehen wird, inwieweit das fragliche Freiheitsrecht nicht durch die das betreffende Gebiet regelnden Gesetze eingeschränkt wird, ist richtig. Wenn man aber zur Widerlegung der erwähnten Auffassung gesagt hat, so gut als von andern Grundrechten liesse sich auch von einem Grundrechte des Athmens, des Gehens, des

[1]) Vgl. z. B. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 149 ff.

Digitized by Google

Urkundenausstellens u. s. w sprechen, so ist darauf zu erwidern, dass allerdings die sich aus dem Leben von selbst ergebenden physischen Funktionen nicht unter den Rechtsbegriff gebracht werden können, dass aber z. B. die Thätigkeit des Gehens allerdings recht wohl als Ausfluss einer Befugniss dann sich darstellen wird, wenn man beachtet, dass dieselbe auch rechtlich behindert sein kann, z. B. Verbot der Auswanderung, Konfinirung u. s. w. Dass ferner die Befugniss Urkunden bezw. gewisse Urkunden auszustellen als subjektives Recht erscheinen kann, ergiebt sich unwiderleglich aus der Gegenüberstellung der allgemeinen Wechselfähigkeit und einer dieselbe einengenden Gesetzgebung.

Handelt es sich bei den allgemeinen Freiheitsrechten um subjektive Rechte, so müssen sie auch des Rechtsschutzes fähig sein, da jedes subjektive Recht wenigstens dem Prinzip nach eines solchen Schutzes bedürftig und auch fähig ist. Umgekehrt beweist aber auch die Thatsache, dass die erwähnten Rechte sämmtlich durch den Zivilrichter, Strafrichter oder Verwaltungsrichter geschützt sind, regelmässig dafür, dass hier wirklich subjektive Rechte in Frage stehen [1]).

Ob man dann diese öffentlichen Rechte als abgeleitete bezeichnen will, wie dies Gneist [2]) thut, darauf kommt es schliesslich nicht an, nur darf man diesen Ausdruck nicht in einem Sinne gebrauchen, dass dadurch der Begriff des subjektiven Rechts verloren geht. Richtig ist ja, dass im Gegensatz zu privatrechtlichen Befugnissen, welche der Regel nach [3]) den Interessen der Einzelnen dienen, die öffentlich-rechtlichen Befugnisse in erster Linie das Wohl des Ganzen zu fördern bestimmt sind. Daraus folgt, dass die öffentlichen Rechte gewöhnlich gleichzeitig Pflichten sind und dass sie gewöhnlich ohne Entschädigung aufgehoben und beseitigt werden können, während bei Privatrechten jedenfalls die Billigkeit Entschädigungsleistung verlangt. Dadurch wird aber begreiflicher Weise der Charakter der öffentlich-rechtlichen Befugnisse als wirklicher Rechte nicht beseitigt. Das wäre erst dann der Fall, wenn der Ausdruck „abgeleitete Rechte" dahin aufgefasst wird, dass die Einräumung sog. öffentlicher Rechte lediglich die Bedeutung von Instruktionen oder Anweisungen an die Behörden habe, z. B. bei Vornahme von Wahlen in bestimmter Weise zu verfahren. Es würde dann die Uebertretung einer solchen Anweisung nicht mehr die Bedeutung der Verletzung eines subjektiven Rechts haben, sondern lediglich sich als Ungehorsam

[1]) Nur darf man natürlich nicht sagen, dass deshalb, weil ein Verhältniss gerichtlich geschützt ist, dasselbe durch Gewährung des richterlichen Schutzes zum Rechtsverhältnisse werde, denn ausnahmsweise findet auch bezüglich solcher Verhältnisse eine richterliche Entscheidung statt, bei welchen es sich blos um Interessen, nicht Rechte, handelt.

[2]) Vgl. z. B. „Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege" S. 19 ff.

[3]) D. h. bei den vermögensrechtlichen Befugnissen, aber schon nicht mehr bei den familienrechtlichen.

Digitized by Google

gegen amtliche Anweisungen darstellen. Dass diese Auffassung eine durchaus irrige ist, ergiebt sich insbesondere aus den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche überall so lauten, dass es sich um den Schutz individueller Rechte, nicht aber um die Aufrechthaltung von Dienstesinstruktionen handelt.

Die Behauptung, dass die öffentlichen Pflichten durchaus individuellen Charakter an sich tragen, dürfte wohl eine besondere Ausführung nicht nothwendig machen, zumal gerade die wichtigsten derselben, Wehrpflicht, Steuerpflicht u. s. w., inhaltlich durchaus analogen privatrechtlichen Verpflichtungen entsprechen.

Bei der grossen Verschiedenheit der öffentlich-rechtlichen Befugnisse ist es schwer, ausser dem bereits in der obigen Begriffsbestimmung enthaltenen Merkmale des Zusammenhangs derselben mit dem Staatsverbande noch weitere allgemeine Merkmale anzugeben. Im Allgemeinen lässt sich nur so viel sagen, dass sie durchweg höchstpersönliche sind und in Folge dessen nicht auf die Erben des Berechtigten übergehen und gewöhnlich nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden können. Doch kommen mancherlei Ausnahmen vor, z. B. bei Wahlrechten, wo in einzelnen Fällen Ausübung des Rechts durch Stellvertretung möglich ist, z. B. Kreisordnung § 97.

Dass die öffentlichen Rechte nicht verzichtbar seien, ist im Allgemeinen nicht richtig. Allerdings kann derjenige, welcher Namens des Staates öffentliche Rechte ausübt, auf dieselben nicht verzichten, da er über fremde Rechte nicht zum Nachtheil des Berechtigten verfügen kann; ebenso kann auf solche Rechte nicht verzichtet werden, bei welchen der Charakter der Pflicht vorwiegt. Allein Beides ist nicht blos auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, sondern ebenso auf dem des Privatrechts der Fall. Im Uebrigen kann auf öffentliche Rechte, sowohl was die Ausübung derselben im einzelnen Falle wie das Recht selbst anlangt, verzichtet werden (Nichtausübung von Wahlrechten; Niederlegung eines Amtes, Aufgabe der Staats- oder Gemeindeangehörigkeit u. s. w.).

Anlangend den Erwerb und Verlust öffentlicher Rechte und die Entstehung und den Untergang öffentlicher Pflichten, so sind dieselben von gewissen allgemeinen Voraussetzungen abhängig, welche bei den privatrechtlichen Befugnissen und Pflichten nicht im gleichen Maasse zutreffen.

Zunächst ist zu bemerken, dass natürlich die Rechtsfähigkeit die Voraussetzung auch des Entstehens öffentlicher Rechte und Pflichten ist, dass aber die Rechtsfähigkeit für öffentliche Rechte und Pflichten nicht ausschliesslich auf physische Personen beschränkt ist, sondern dass auch sog. juristische Personen, wenn auch nur bis zu einem gewissen Grade, Subjekte öffentlicher Rechte und Pflichten sein können[1]).

---

[1]) Vgl. z. B. Seydel, Der Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch juristische Personen, in Hirths Annalen 1882 S. 620 ff.

Digitized by Google

Die Mehrzahl der öffentlichen Rechte und Pflichten setzt allerdings nicht blos Menschen, sondern regelmässig auch Menschen männlichen Geschlechts und von einem gewissen Alter voraus (die meisten Wahlrechte, Amtspflichten, Wehrpflicht u. s. w.).

Ausserdem wird wenigstens für die politischen Rechte in der Regel die Staatsangehörigkeit verlangt, ebenso für die meisten Pflichten. Auch Selbstständigkeit, Unbescholtenheit u. s. w. sind Voraussetzungen des Erwerbs vieler öffentlicher Rechte und des Entstehens mancher öffentlicher Pflichten.

Als Entstehungs-, bezw. Erwerbsgründe öffentlicher Rechte können angeführt werden:

1. Gesetze, Verordnungen und Statuten autonomer Körperschaften, unter Umständen auch das Gewohnheitsrecht, insbesondere für Rechte, welche nur innerhalb lokaler Grenzen ihre Bedeutung haben. Die Entstehung der öffentlichen Rechte kann wieder in doppelter Weise erfolgen, indem das Gesetz an gewisse Thatbestände bestimmte rechtliche Befugnisse knüpft oder beim Vorhandensein solcher Thatbestände einen Anspruch auf förmliche Einräumung des fraglichen Rechts gewährt (z. B. Anspruch auf Einräumung des Gemeindebürgerrechts, auf Wiederaufnahme in den Staatsverband Ges. vom 1. Juni 1870 Art. 7 u. 21).

2. Spezielle Verleihung seitens einer Behörde an solche Personen, welche keinen Anspruch auf die Verleihung haben, z. B. Konzessionen zu Benützung öffentlicher Sachen, zu Ausübung gewisser Erwerbsgeschäfte u. s. w.

3. Vertrag. Durch Vertrag können, wie schon angedeutet, nicht blos privatrechtliche Befugnisse, sondern auch öffentlich-rechtliche entstehen, z. B. Erwerb der Gemeindeangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit durch Vertrag, Uebertragung eines öffentlichen Amtes auf Grund einer Vereinbarung, Auseinandersetzung über öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse durch Vereinbarung bei Veränderung von Gemeindebezirken, Kreisen u. s. w.

4. Die Verjährung bezw. Ersitzung. Dieselbe wird allerdings regelmässig durch die Gesetze ausgeschlossen sein, allein wo dies nicht der Fall ist, wird man nicht unbedingt sagen können, dass dieser Entstehungsgrund nicht Platz greifen kann, zumal ja doch bei den meisten Rechten Besitz zulässig ist.

Jedenfalls wird die unvordenkliche Verjährung, sei es als Entstehungsgrund, sei es als Beweismittel für das rechtsgültige Entstehen mancher aus früheren Zeiten auf die Gegenwart herübergekommener Rechte und Rechtsinstitute öffentlich-rechtlichen Charakters angenommen werden können [1]).

Als Gründe des Erlöschens öffentlich-rechtlicher Befugnisse kommen in Betracht:

---

[1]) Vgl. in dieser Beziehung insbesondere das Gutachten von Leonhard, Verhandlungen des 16. deutschen Juristentags S. 241 ff.

Digitized by Google

1. Gesetz, Verordnung u. s. w., in derselben Weise wie bei der Entstehung.

2. Wegfall des berechtigten Subjekts, also bei physischen Personen der Tod, da es regelmässig eine Vererbung nicht giebt, bei juristischen Personen deren Aufhebung oder Beseitigung (Auflösung einer Korporation, Verschmelzung einer Gemeinde mit einer andern u. s. w.).

3. Wegfall der persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen der Berechtigung, z. B. der Staatsangehörigkeit, eines bestimmten Besitzes, an welchen das Recht geknüpft war.

4. Entziehung des Rechts (zeitweilig oder für immer) durch Strafurtheil als Straffolge oder durch Beschluss einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts als Strafe wegen Nichtausübung.

5. Zurücknahme der Befugniss seitens der Behörde, z. B. bei Konzessionen.

6. Aufgabe durch Vertrag oder Verzicht, soweit diese Aufhebungsgründe überhaupt zulässig erscheinen.

7. Durch Verjährung können jedenfalls einzelne Leistungen bestimmter Rechte zu Grunde gehen, z. B. Steuerforderungen; ebenso kann die Ausübung eines Rechts verloren werden durch Peremtion, Nichteinhaltung der für Geltendmachung des Rechts gesteckten Frist u. dgl.

8. In gewissen Fällen können öffentliche Rechte ruhen, z. B. während der Berechtigte in Konkurs sich befindet, oder im Auslande sich aufhält, wie dies bei Wahlrechten zutrifft.

Die Entstehungs-, bezw. Untergangsgründe der öffentlichen Pflichten sind denen der Rechte durchaus analog; also:

A. Gesetz, Verordnung u. s. w.; Verjährung; Verfügung der Behörde oder Beschluss einer Korporation; Vertrag;

B. Gesetz u. s. w.; Untergang des verpflichteten Subjekts; Wegfall der persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen der Pflicht; Aufhebung durch behördliche Verfügung, Dispensation u. s. w.; Verjährung, insbesondere einzelner Leistungen, Vertrag und Verzicht des berechtigten Subjekts.

Anlangend den Rechtsschutz in Bezug auf öffentlich-rechtliche Befugnisse, so wird derselbe in dreifacher Weise gewährt:

a. Durch den Strafrichter. Wie das Staatsganze und die verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt durch eine Reihe strafgesetzlicher Vorschriften geschützt sind, so ist dies hinsichtlich verschiedener öffentlich-rechtlicher Befugnisse der Einzelnen der Fall. Vgl. z. B. die Bestimmungen hinsichtlich der widerrechtlichen Beschränkung in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte §§ 105—109 des Strafgesetzbuchs.

b. Vielfach sind ferner Eingriffe in die öffentlichen Rechte und Verletzungen derselben gleichzeitig Eingriffe in die privatrechtliche Sphäre des Verletzten und haben deshalb die Verpflichtung zur Entschädigung zur Folge, über welche der Zivilrichter zu entscheiden hat.

Digitized by Google

c. Wird bezüglich der öffentlich-rechtlichen Befugnisse Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte gewährt, welche ja in erster Linie dazu bestellt sind, Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten zu entscheiden.

Dass die Verwaltungsbehörden, speziell die Polizeibehörden, wie sie überhaupt über die Aufrechthaltung der Rechtsordnung zu wachen haben, auch das Recht und die Pflicht haben, Verletzungen öffentlicher Rechte zu verhüten, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Die Geltendmachung der öffentlichen Pflichten erfolgt je nach den verschiedenen Arten dieser Pflichten durch die betreffenden Verwaltungsbehörden (event. auch durch die Gerichte, wie z. B. bei der Zeugenpflicht), und zwar in der Weise, dass die Behörde befugt ist, die Verpflichtung nach der von ihr vorgenommenen Prüfung vorläufig für liquid und vollstreckbar zu erachten, gegen die bezügliche Verfügung aber von dem Betroffenen Widerspruch erhoben werden kann, worauf dann entweder die Behörde selbst oder das Verwaltungsgericht, eventuell auch ein Zivilgericht über die Sache entscheidet.

Auch mittels Androhung und Verhängung von Strafen (insbesondere sog. Polizeistrafen) können öffentliche Pflichten geltend gemacht werden.

§ 7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit [1].

Zu den wichtigsten Aufgaben des Staats gehört die Aufrechthaltung der Rechtsordnung und der Schutz der individuellen Rechtssphäre seiner Angehörigen. Diejenigen Behörden, welchen die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt, nennt man Gerichte, ihre Thätigkeit Rechtspflege oder Rechtsprechung. Die Rechtspflege ist Zivilrechtspflege, wenn das Gericht sog. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hat, also Streitigkeiten, welche über dem Privatrechte angehörige Befugnisse oder Pflichten entstehen; sie ist Strafrechtspflege, wenn das Gericht zu untersuchen hat, ob eine bestimmte Person die zum Schutze der Rechtsordnung sowohl, wie der subjektiven Rechte gegebenen Strafgesetze übertreten hat, bezw. welche Strafe gegen dieselbe zu verhängen ist. Die Rechtspflege unterscheidet sich dadurch von der Verwaltung im engeren Sinne, dass die Verwaltungsbehörden zwar sich innerhalb des Rechts und der Gesetze halten müssen, im Uebrigen aber ihre Thätigkeit nicht oder doch nicht ausschliesslich und in erster Linie auf Herstellung und Schutz des Rechts, sondern auf Bewahrung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt des Gemeinwesens und seiner Angehörigen gerichtet ist. Dagegen zielt die Thätig-

[1] Geo. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verw.R. I S. 28 und die dortigen Literaturangaben. Stengel, Die preuss. Verwaltungsreform und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schmollers Jahrb. Jahrg. VII (1883) S. 373—460.

Digitized by Google

keit der Gerichte stets nur auf Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung und Findung des zweifelhaft gewordenen Rechts. Deshalb unterscheidet sich die Thätigkeit der Gerichte von der der Verwaltungsbehörden ihrem innersten Wesen nach auch dann, wenn die Beschlussfassung oder Entscheidung der einen und der andern Behördenreihe äusserlich sich durchaus gleich sehen. Bei derjenigen Thätigkeit der Verwaltungsbehörden nämlich, welche in der Ausführung solcher Gesetze besteht, die gewissen Personen öffentliche Pflichten auflegen oder öffentlich-rechtliche Befugnisse zusprechen, gleicht der Beschluss der Behörde, welcher die Leistung der Pflicht verlangt oder das betreffende Recht anerkennt, durchaus einem gerichtlichen Urtheil, durch welches der Verpflichtete zur Leistung für schuldig oder der Berechtigte für befugt erklärt wird, von dem betreffenden Rechte Gebrauch zu machen. Der Unterschied liegt aber darin, dass der auf Leistung der Pflicht oder Anerkennung des Rechts gerichtete Beschluss der Verwaltungsbehörde lediglich ein Mittel ist zur Erreichung eines anderen Zweckes, während das Urtheil des Gerichts nur darauf gerichtet ist, das Recht zu schützen, die bestrittene Befugniss oder Pflicht festzustellen. Dazu kommt aber noch, dass das Einschreiten des Gerichts abhängig ist von einem bereits eingetretenen oder doch in Aussicht stehenden Bestreiten des Rechts bezw. der Pflicht, während das Vorgehen der Verwaltungsbehörde unabhängig davon ist und regelmässig klare Rechtslage voraussetzt.

Da der ausschliessliche Zweck der Thätigkeit der Gerichte die Aufrechthaltung der Rechtsordnung und der Schutz des individuellen Rechtskreises ist, so dürfen sie sich bei ihren Entscheidungen nur durch die Grundsätze des Rechts leiten lassen, sie dürfen bei Fällung ihrer Urtheile keine Rücksicht auf privates oder öffentliches Interesse nehmen, wenn dieselbe mit den Vorschriften des zur Anwendung gelangenden Gesetzes im Widerspruch steht. Der Gesetzgeber mag das Gesetz aus Gründen des privaten oder öffentlichen Nutzens ändern, der Richter darf sich durch derartige Rücksichten nicht zur Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Gesetzes bestimmen lassen.

Weil die Gerichte als Richtschnur für ihre Entscheidungen lediglich das Recht zu nehmen haben, müssen sie gegenüber anderen Behörden eine besondere Stellung einnehmen, sie können nicht, wie letztere, den Weisungen vorgesetzter Behörden hinsichtlich des materiellen Inhalts ihrer Entscheidungen unterworfen sein, und aus gleichem Grunde verlangt man auch, dass den Mitgliedern der Gerichte eine besonders unabhängige und selbstständige Stellung eingeräumt werde. Man bezeichnet gewöhnlich diese Forderungen als Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung und hebt als eine Folgerung dieses Grundsatzes insbesondere auch die hervor, dass den Gerichten keine Verwaltungssachen übertragen werden sollen, die sie in eine zwitterhafte Stellung bringen würden. (Vgl. § 4 EG. z. GVG.)

Digitized by Google

Betrachtet man die Zivilrechtspflege im Verhältniss zur Strafrechtspflege, so ergiebt sich, dass die Aufgabe der Zivilrechtspflege Schutz der privatrechtlichen Befugnisse ist, während die Strafrechtspflege die Aufrechthaltung der Rechtsordnung zum Gegenstande hat. Allerdings schützt indirekt die Strafrechtspflege auch die subjektive Rechtssphäre der Staatsangehörigen, und der Zivilrichter hält durch die Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mittelbar auch die Rechtsordnung als solche aufrecht, aber das nächste Ziel der einen und andern Art von Rechtsprechung ist verschieden.

Die Zivilrechtspflege und die Strafrechtspflege umfassen nicht alle Fälle, in welchen der gerichtliche Schutz der Rechtsordnung und der subjektiven Rechte sich als nothwendig erweist, da durch dieselben die öffentlichen Rechte und Pflichten zunächst nicht betroffen werden und eine Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung, welche nicht den Charakter des Delikts an sich trägt, nicht durch die Strafgerichte verfolgt werden kann. Die hier bestehende Lücke wird ausgefüllt durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Aufgabe der Verwaltungsrechtspflege ist es vor Allem, Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten zu entscheiden. Die Streitigkeiten entstehen in den bei weitem meisten Fällen zwischen einzelnen Staatsangehörigen, welchen natürlich in dieser Beziehung juristische Personen öffentlich-rechtlichen, wie privatrechtlichen Charakters völlig gleichstehen, einerseits und öffentlichen Behörden andererseits darüber, ob und inwieweit der Einzelne eine öffentliche Pflicht auszuüben befugt ist, ob und inwieweit sich derselbe eine Beschränkung in seiner persönlichen Freiheit gefallen zu lassen braucht oder ob derselbe ihm von der Behörde angesonnene Leistungen zu machen verpflichtet ist. In allen diesen Fällen stehen sich Behörde und Einzelner als Gegner (Parteien) gegenüber, und zwar in der Weise, dass regelmässig der Einzelne als Kläger gegen die ihm die betreff. Befugniss absprechende, oder die bezügliche Beschränkung auferlegende bezw. Leistung zumuthende Verfügung der Behörde auftritt. Man spricht in solchen Fällen von Rechtsbeschwerden und stellt denselben die sog. Parteistreitigkeiten gegenüber, bei welchen zwischen zwei Staatsangehörigen über ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältniss und die sich aus demselben ergebenden Befugnisse und Pflichten gestritten wird. Der Unterschied zwischen den Rechtsbeschwerden und den Parteistreitigkeiten ist aber der Hauptsache nach nur ein formeller, denn wenn auch die Klage bei den letztern zunächst gegen das Verhalten des beklagten Staatsangehörigen sich richtet, so wird dieselbe doch regelmässig auch eine Verfügung der Behörde zum Gegenstande haben, nämlich diejenige, durch welche sich der Beklagte zu seinem Verhalten berechtigt erachtet. Deshalb ist auch in solchen Prozessen die Behörde stets mittelbar betheiligt und daher zur Intervention befugt.

Bei den Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten ist Voraussetzung der Klage eine angebliche Verletzung des Rechts des Klägers entweder durch Nichtanerkennung einer von demselben

Digitized by Google

beanspruchten Befugniss oder durch das Verlangen einer von demselben nicht anerkannten Leistung.

Ausnahmsweise tritt eine Verwaltungsrechtsprechung auch in Fällen ein, wo es sich nicht um die Verletzung eines subjektiven Rechts handelt, wenigstens für den betreffenden Kläger nicht handelt, wo also lediglich die Aufrechthaltung von Rechtsvorschriften in Frage steht. Hieher gehören gewisse Popularklagen, durch welche z. B. bei gewissen Wahlen von Kommunalbeamten u. dgl. ein Jeder, der einem bestimmten Kreise angehört, die Richtigkeit der Wahlliste oder des Wahlverfahrens anzufechten befugt ist, ferner diejenigen Fälle, in welchen mit der Verwaltungsklage das Vorgehen der Verwaltungsbehörde lediglich um deswillen angefochten wird, weil bei demselben die Zuständigkeit der Behörde nicht eingehalten ist oder die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind.

Im Gegensatze zu der vorstehend entwickelten Auffassung, nach welcher es sich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit um Entscheidung von Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten handle, also in erster Linie um den Schutz subjektiver Rechte, wird von anderer Seite[1]) der Schwerpunkt der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Aufrechthaltung des objektiven Rechts, also der Rechtsordnung, gesucht und ihr Wesen darin gefunden, dass durch dieselbe eine unparteiische, einer gerechten und billigen Maassbestimmung entsprechende Handhabung und Anwendung der Verwaltungsgesetze gesichert werde. Insoweit es sich dann bei der Verwaltungsrechtsprechung um Entscheidung der Frage handelt, ob im gegebenen Falle durch Verfügung der Behörde in den individuellen Rechtskreis eines Staatsangehörigen eingegriffen ist, ist nach dieser Ansicht eine Nachprüfung des Verwaltungsakts ex debito justitiae gegeben, zu welcher die vorgesetzte Behörde schon von Amtswegen verpflichtet ist. Darnach erscheint dann auch die Verwaltungsklage nicht als eine wirkliche, die Thätigkeit des Verwaltungsgerichts erst begründende und hervorrufende Klage, sondern lediglich als eine im Ganzen ziemlich gleichgültige Beschwerde, welche geeignet ist, Anlass zu der fraglichen Nachprüfung zu geben.

Insoferne sich diese Ansicht darauf stützt, dass es auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts keine subjektiven Rechte gebe, ist dieselbe bereits im vorigen Paragraphen besprochen und widerlegt worden. Ebenso ist bereits in diesem Paragraphen darauf hingewiesen, dass man erst dann von „Rechtsprechung" reden könne, wenn ein Recht oder eine Pflicht bestritten oder zweifelhaft sei, bezw. wenn wie bei der Strafrechtspflege im Richterspruch die Rechtfertigung für die in der Strafe liegende Beschränkung der

[1]) Diese Ansicht hat Gneist in seinen verschiedenen auf diesen Gegenstand bezüglichen Schriften vertreten, neuerlich wieder in der Schrift „Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege" (1880) S. 19 ff. Vgl. auch „Das Englische Verw. R." 3. Aufl. I S. 387 ff. 413 ff.

Digitized by Google

Freiheit des Einzelnen gefunden werden müsse. Allerdings wird auch heute noch der Ausdruck „Jurisdiktion“ im Anschluss an die umfassende Bedeutung des Worts „jurisdictio“ im Mittelalter in vielen Fällen gebraucht, wo von einer eigentlichen Rechtsprechung keine Rede ist, und man nennt in Folge dessen den Vollzug der Gesetze durch die Verwaltungsbehörden häufig Verwaltungs-Jurisdiktion. Allein es lässt sich nicht behaupten, dass dieser Sprachgebrauch richtig ist, im Gegentheil ist es im Interesse der Klarstellung der verschiedenen Funktionen der Behörden durchaus nothwendig, den Ausdruck Rechtsprechung nur auf die oben charakterisirte Thätigkeit der Gerichte zu beziehen.

Wenn es sich bei der Verwaltungsrechtsprechung um eine Entscheidung von Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten handelt, so ist die Verwaltungsklage eine wirkliche Klage, welche auf ein angeblich verletztes Recht gestützt werden muss und welche mit Nothwendigkeit ein gerichtliches, mit einem Urtheil abschliessendes Verfahren zur Folge hat. Ob die Verwaltungsbehörde sich auch ohne eine solche Klage veranlasst sieht, ex officio die beschwerende Verfügung zu beseitigen, ist eine Frage für sich, welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht berührt. Ebenso berührt es das Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht, dass durch die Entscheidung der Verwaltungsgerichte auch die Rechtsordnung als solche, abgesehen von den subjektiven Rechten, geschützt wird. Aehnlich liegt ja die Sache auch bei der Zivilgerichtsbarkeit, und wenn dieser Umstand bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit schärfer hervortritt, da es sich bei derselben um öffentliche Rechte und Pflichten handelt und in Folge dessen die Verwaltungsrechtsprechung eine Mittelstellung zwischen der Ziviljustiz und der Strafjustiz einnimmt, so wird doch hiedurch der hier hervorgehobene Charakter der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht alterirt.

Aus den vorausgehenden Ausführungen ergiebt sich von selbst, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte lediglich nach Rechtsgründen zu erfolgen haben, wie die der Zivil- und Strafgerichte. Eine „unparteiische Maassbestimmung“ wird häufig genug von den Verwaltungsgerichten in Berücksichtigung zu ziehen sein, aber in keiner anderen Weise, als dies bei der Strafausmessung der Strafgerichte, und bei der Festsetzung einer Entschädigung u. s. w. seitens der Zivilgerichte der Fall ist. In erster Linie steht immer die Rechtsfrage, welche sich, was kaum bestreitbar ist, grundsätzlich ebenso von der Thatfrage trennen lässt, wie in jeder Zivil- und Strafsache.

Diejenige Ansicht, welche den Schwerpunkt der „Verwaltungs-Jurisdiktion“ in der unparteiischen Maassbestimmung finden will, wirft, wie schon der unbestimmte, oben charakterisirte Ausdruck „Jurisdiktion“ zeigt, zwei Dinge zusammen: die Prüfung einer angefochtenen Verwaltungsverfügung vom Standpunkte des Rechts und der Gesetzmässigkeit und die Prüfung einer solchen Verfügung

Digitized by Google

aus dem Gesichtspunkte der Billigkeit, Zweckmässigkeit und Unparteilichkeit. Beides kann in einem und demselben Falle zusammentreffen, muss aber nicht zusammentreffen, jedenfalls sind die beiden Gesichtspunkte grundsätzlich zu trennen und sind die Mittel, durch welche ungesetzliche Verfügungen beseitigt werden sollen, andere als diejenigen, durch welche unbillige, parteiische Beschlüsse verhütet werden. Zum letzteren Behufe ist die Beschwerde gegeben, welche sich nicht auf ein angeblich verletztes Recht, sondern auf eine Verletzung der Interessen des Beschwerdeführers stützt und in einem besonderen Verfahren verhandelt wird. In der That haben sich auch alle positiven Gesetzgebungen der hier vertretenen Ansicht angeschlossen, dass der Schwerpunkt der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Schutze subjektiver Rechte bestehe. Insbesondere gilt dies auch von der preussischen Gesetzgebung [1]).

Bei den Verwaltungsrechtsstreitigkeiten treten sich die einzelnen Staatsangehörigen und die Behörden der Verwaltung im Prozesse als Parteien in der Weise gegenüber, dass ein über denselben stehendes Gericht über ihre beiderseitigen Anträge und Ansprüche zu befinden hat. Es ist nun wiederholt geltend gemacht worden, dass eine derartige Einrichtung dem Wesen der Verwaltung, ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und insbesondere auch dem Prinzipe der Trennung der Verwaltung von der Justiz widerspreche. Dieser Einwand hängt allerdings mit dem erst später zu besprechenden, eine Zeit lang aufgestellten Verlangen, gegen eine jede Verwaltungsverfügung den Rechtsweg zuzulassen und die Prüfung der Gesetzlichkeit der Verfügung im Wege des Zivilprozesses durch die Zivilgerichte eintreten zu lassen, zusammen. Aber auch ganz abgesehen davon wirft sich die Frage auf, inwieweit die Handlungen der Organe des Staats einer Rechtsprechung unterstellt werden können. Darauf lässt sich einfach erwidern, dass, soweit der Thätigkeit dieser Organe rechtliche Schranken gesetzt sind, auch eine Rechtsprechung möglich ist, wo dagegen das Ermessen derselben frei ist, auch eine Rechtsprechung ausgeschlossen erscheint. Insoweit also die Staatsgewalt wie auf dem Gebiete der Gesetzgebung keine rechtliche Schranke anerkennt, ist auch das Anrufen eines Gerichts wegen Ueberschreitung dieser Schranke nicht denkbar. Weiter ist aber zu beachten, dass in der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts lediglich eine Selbstkontrolle liegt, welche die Staatsgewalt vom Standpunkte des Rechts aus über sich selbst ausübt; denn die Rechtsprechung ist ja nur eine Funktion der Staatsgewalt und die Gerichte sind keine über der Staatsgewalt und ausserhalb des Staates stehende Macht, sondern nur besonders eingerichtete Organe der Staatsgewalt selbst. Daraus folgt zweierlei: Einmal, dass die Gerichte (also natürlich auch die Verwaltungsgerichte) niemals darüber zu entscheiden berufen sein können, ob der Staatsgewalt die aus der Existenz und

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen in § 64.

Digitized by Google

dem Begriffe des Staats sich von selbst ergebenden Befugnisse, wie die Befugniss zum Erlasse von Gesetzen, das Recht zur Vornahme der im öffentlichen Interesse nothwendigen allgemeinen Maassregeln zustehe u. s. w.; denn durch eine solche Entscheidung würde sich in der That ein einzelnes Organ zum Richter über das Ganze aufwerfen und demselben die Bedingungen seiner Existenz und Bewegung vorschreiben. Die durch die Gerichte auszuübende Kontrolle kann sich immer nur darauf beziehen, ob ein einzelnes Organ der Staatsgewalt, eine Behörde die ihr durch das Recht gesteckten Schranken eingehalten hat.

Zweitens aber folgt aus der Thatsache, dass die Gerichte die Staatsgewalt selbst nur in einer besondern Form darstellen, dass sich die Verwaltungsbehörden den Aussprüchen derselben unterwerfen können, ohne in ihrer Würde geschädigt zu sein; denn dass sich die Verwaltungsbehörden innerhalb der Schranken des Rechts zu halten haben, ist selbstverständlich, und dass die Kontrolle dieser Innehaltung durch ein besonderes Organ erfolgen muss, ergiebt sich einfach daraus, dass Niemand Richter in eigener Sache sein kann. Ob die Behörde eine untergeordnete Stellung einnimmt oder an der Spitze eines Verwaltungszweiges steht, ist in dieser Beziehung völlig gleichgültig; selbst dem Staatsoberhaupte gegenüber kann, wie das französische Recht zeigt, eine solche Kontrolle ausgeübt werden, wenn es als Haupt der Verwaltung, also als oberste Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle entscheidet [1]).

Dadurch, dass eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen und bestimmt wird, dass die Behörden der Verwaltung in Bezug auf die Frage der Gesetzlichkeit ihrer Verfügungen der Entscheidung unabhängiger Gerichtshöfe unterworfen sind, gelangt der Grundsatz energisch zum Ausdrucke, dass nicht blos die einzelnen Staatsangehörigen, sondern auch die Organe der Verwaltung unter den Vorschriften des Rechts stehen und dasselbe als Richtschnur ihres Handelns zu betrachten haben, und dass jede Parteilichkeit und Willkür bei der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden vermieden werden soll.

Die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt eine weit vorgeschrittene Ausbildung des öffentlichen Rechts und scharfe Trennung desselben vom Privatrechte voraus und ist ferner nur dann möglich, wenn die gesetzgebende Gewalt von der sog. vollziehenden geschieden ist und in Folge davon der formelle Unterschied von Gesetz und Verordnung klar zu Tage treten kann.

Solange das öffentliche Recht während des Mittelalters in der Hülle des Lehenrechts einen durchaus privatrechtlichen Charakter an sich trug, traten die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit

---

[1]) Vgl. über das französ. Recht: Löning in Hartmanns Zeitschrift für öffentl. Recht VI S. 25 ff. — Ob und inwieweit auch die Verfügungen der obersten Verwaltungsorgane einer Verwaltungsrechtsprechung unterliegen, ist lediglich eine Frage politischer Erwägung.

Digitized by Google

sie überhaupt im Wege Rechtens entschieden wurden, in der Form von Zivilprozessen auf, welche nach den Regeln des Zivilverfahrens entschieden wurden. Für eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nach heutiger Auffassung war kein Platz.

Als dann zur Zeit des absoluten Staats das öffentliche Recht sich aus den privatrechtlichen Fesseln zu lösen begann, war um deswillen an eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht zu denken, weil Gesetzgebung und Verwaltung nicht geschieden waren, ein formeller Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung nicht bestand und eine für die Verwaltung unantastbare Rechtssphäre der Staatsangehörigen, wenigstens soweit subjektive öffentlich-rechtliche Befugnisse auf dem Gebiete der Verwaltung in Frage kommen konnten, nicht anerkannt war.

So kam es, dass erst in diesem Jahrhundert in Deutschland das Verlangen nach Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts lebbafter wurde, und insbesondere sich recht lebhaft regte, als man einsah, dass die Einführung konstitutioneller Verfassungen eine parteimässige Handhabung der Verwaltungsgesetze nicht blos nicht verhinderte, sondern sogar zu begünstigen geeignet war. Zuerst trat dieses Verlangen in der Weise auf, dass eine Ausdehnung der Zulässigkeit des Rechtswegs auf alle diejenigen Fälle begehrt wurde, in denen Jemand die Verletzung seiner subjektiven Rechtssphäre durch ein angeblich rechtswidriges Vorgehen einer Verwaltungsbehörde behauptet. Gegen dieses Verlangen wurde von Seite der Verwaltung energischer Widerspruch erhoben. Dieser Widerspruch war insoferne unberechtigt, als er von der Auffassung ausging, dass die Verwaltung sich überhaupt keiner Rechtskontrolle unterwerfen könne, hatte aber insoferne innere Begründung, als in der That die erwähnten öffentlichen Rechtsstreitigkeiten sich nicht einfach nach der Schablone einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit behandeln lassen. Allmählich drang diese Ueberzeugung durch, man sah ein, dass, nachdem die Zivil- und Strafsachen als sog. Justizsachen von den sog. Verwaltungssachen getrennt worden waren, im Gebiete der letzteren selbst wieder eine neue Trennung der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten von den reinen Verwaltungssachen nothwendig sei, da die ersteren als „Justizsachen", wenn auch in etwas anderem Sinne als dem bisher gebräuchlichen, einer andern Behandlung bedürftig seien, als die letzteren.

Es entstand nun die Frage, ob die Entscheidung der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu übertragen sei, oder ob zu diesem Zwecke besondere Verwaltungsgerichtshöfe gebildet werden sollten. Der in dieser Richtung geführte Streit ist vorläufig wenigstens im Sinne der letzteren Ansicht entschieden [1]).

Die Organisation der Verwaltungsgerichtshöfe ist aber nicht überall die gleiche. Ein höchster Verwaltungsgerichtshof, welcher in Bezug auf Unabhängigkeit und Selbstständigkeit mit den gleichen

[1]) Vgl. über diese Frage Stengel in Hirths Annalen 1875 S. 1314 ff.

Digitized by Google

Garantien umgeben ist, wie andere oberste Gerichtshöfe, ist zwar in allen Staaten eingerichtet, welche überhaupt das System der Verwaltungsgerichtsbarkeit angenommen haben; aber hinsichtlich der untern Instanzen gehen die verschiedenen Gesetzgebungen aus einander, indem man entweder in den untern Instanzen die Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten durch die Verwaltungsbehörden theils als gewöhnliche Verwaltungssachen, theils in einem besondern Verfahren entscheiden lässt, oder auch in den untern Instanzen (oder doch wenigstens in der Mittelinstanz) den entscheidenden Behörden die Stellung von Gerichten in grösserem oder geringerem Maasse zu geben versucht hat, wie dies z. B. in Preussen der Fall war [1]).

Der Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann vom Gesetze entweder durch Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes oder durch genaue Aufzählung derjenigen Angelegenheiten bestimmt werden, welche das Gesetz als Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten betrachtet wissen will [2]) (die Enumerationsmethode). Auch können die beiden Systeme in der Weise vereinigt sein, dass, wie dies z. B. nach preussischem Rechte der Fall ist, die Enumerationsmethode durch eine Klausel, wonach gegen gewisse Verfügungen unter gewissen Voraussetzungen immer die Verwaltungsklage zulässig ist, modifizirt erscheint.

Nachdem anerkannt war, dass die Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts einer richterlichen Entscheidung bedürftig seien, ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, das Verfahren in diesen Streitigkeiten gesetzlich zu regeln, da eine richterliche Entscheidung nur auf Grund eines ordnungsmässigen Prozesses erfolgen kann. Das ist denn auch überall geschehen, und zwar hat man das Verwaltungs-Streitverfahren oder den Verwaltungsgerichts-Prozess im Wesentlichen dem Zivilprozesse nachgebildet, das im Zivilprozesse geltende Verhandlungsprinzip jedoch durch die Untersuchungsmaxime des Strafprozesses insoweit modifizirt, als dies durch die besondere Natur der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten geboten erschien.

---

[1]) Sarwey, Das öffentliche Recht S. 178 ff.

[2]) Das erstere System hat z. B. Oesterreich (Sarwey a. a. O. S. 205). Die Enumerationsmethode haben die deutschen Staaten, welche eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet haben, angenommen, wenn auch mit mancherlei Modifikationen. Die einschneidendste Modifikation enthält das preuss. Recht, welches gegen alle polizeilichen Verfügungen die Verwaltungsklage zulässt, wenn der Kläger behaupten kann, dass er durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt sei.

Digitized by Google

I. Buch.

Geschichtliche Entwickelung der preuss. Verwaltungs-Organisation seit dem Anfange dieses Jahrhunderts.

I. Kapitel.

Ueberblick über die Verwaltungs-Organisation zu Anfang dieses Jahrhunderts.

§ 8. Vorbemerkung.

So willkürlich manche Einrichtungen des Staats, insbesondere die Organisation seiner Verwaltung auch zu sein scheinen, so hängen sie doch nicht blos auf das Innigste mit der Verfassung desselben, sondern auch mit den jeweiligen politischen und sozialen Zuständen zusammen, so dass sie vielmehr durch diese Zustände als durch das Belieben der betreffenden Machthaber bedingt erscheinen. Daraus erklärt sich auch die Erscheinung, dass Staaten, welche auf gleicher Kulturstufe stehen und in welchen dieselben sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse sich zeigen, im Grossen und Ganzen auch gleiche Verwaltungs-Einrichtungen haben.

Wie man nun in der Verfassungsgeschichte drei Perioden unterscheidet, die des feudalen oder patrimonialen Staates, die des absoluten Staates und die des modernen Repräsentativ-Staates, so lassen sich auch bezüglich der Verwaltungs-Organisation drei solcher Perioden aus einander halten, welche sich ganz von selbst an die Perioden der Verfassungsgeschichte anschliessen.

Natürlich grenzen sich diese Perioden nicht in der Weise scharf von einander ab, dass etwa bestimmte Jahre als Anfangs- oder Endpunkte je einer Periode bezeichnet werden könnten, im Gegentheil gehen dieselben in einander über, und lange Zeit kann sich auch eine Verwaltungs-Organisation bei veränderter Verfassung erhalten; aber stets wird dann die Tendenz vorhanden sein, die Verwaltungs-Organisation in Uebereinstimmung mit den

Digitized by Google

Verfassungs-Einrichtungen zu bringen, welche ihrerseits wieder der adäquate Ausdruck der wirthschaftlich-sozialen Verhältnisse des Staates sind.

Die gegenwärtige Verwaltungs-Organisation unserer deutschen Staaten, insbesondere des preussischen Staats, geht in ihren Anfängen zurück bis ins 16. Jahrhundert. Nachdem der am Ende des 15. Jahrhunderts durch den Kurfürsten Berthold von Mainz gemachte Versuch, das Deutsche Reich in seiner Verfassung und Verwaltung zu reorganisiren und demselben insbesondere wieder eine straffere Zentralgewalt zu geben, misslungen war, konnte an ein Wiedererstarken des Staatsgedankens und die Entwickelung eines gesunden Staatslebens nur in den Territorien gedacht werden, in welchen die aus Resten der alten Herzogsgewalt, verschiedenen lehensherrlichen Rechten und allerlei besonders vom Reiche übertragenen Befugnissen entstandene Landeshoheit sich zur Staatsgewalt aus- und umzubilden begann. Diese Veränderung war mit manchen grossen Schwierigkeiten verbunden, wurde jedoch auch durch einige äussere Umstände erleichtert. Es handelte sich dabei darum, die feudale Staats- und Gesellschaftsordnung zu überwinden. Dieselbe beruhte im Wesentlichen darauf, dass der Grundbesitz der hauptsächliche Träger der politischen Rechte und Pflichten war. Die grossen Grundbesitzer, welchen bei Beginn der Entwickelung der deutschen Monarchie eine Reihe öffentlicher Befugnisse übertragen worden war, hatten im Laufe der Zeit allmählich diese ihnen zur Ausübung Namens des Staates übertragenen Befugnisse in eigene Rechte zu verwandeln gewusst und dieselben grösstentheils mit ihrem Besitze verbunden. Innerhalb ihrer Gebiete übten dann die grossen Grundbesitzer, geistliche wie weltliche — denn die politische Stellung der Kirche beruhte im Mittelalter ebenfalls zum grossen Theile auf dem Grundbesitze —, an Stelle der schwachen Staatsgewalt die politische Herrschaft über den mittleren und kleinen Grundbesitz aus, welcher gewöhnlich auch in privatrechtlicher Beziehung von den grossen Grundherren abhängig war.

Neben den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften standen die Städte, welche in wirthschaftlich-sozialer Beziehung auf einer straffen Organisation des Handels und der Gewerbe beruhend, sich ebenso zu selbstständigen — „autonomen“ — Gemeinwesen entwickelt hatten, wie es bei den Grundherrschaften der Fall war, und selbst als sog. mittelbare oder Landstädte nicht blos ihre eigene Gerichtsbarkeit, sondern auch gesetzgebende Gewalt hatten.

Adel, Geistlichkeit und Städte, neben welchen die Bauern als ein aktiver Faktor im politischen Leben nur in wenigen Territorien in Betracht kamen, bildeten die sog. Stände, welche innerhalb ihrer Gebiete eine Reihe öffentlicher Funktionen, namentlich auf dem Gebiete der Justiz und Polizei, als nutzbare Befugnisse privatrechtlichen Charakters ausübten, die nach gegenwärtig geltender Auf-

Digitized by Google

assung nur Namens des Staats und in seinem Auftrage geltend emacht werden können.

Den Ständen gegenüber erschien der Landesherr zunächst uch blos als grosser Grundbesitzer, welcher in Bezug auf seine igenen Besitzungen ganz dieselben Rechte hatte, wie jeder andere Grundherr. Nur insoferne er als Nachfolger der alten Herzöge, Markgrafen und Grafen in Betracht kam oder Lehensherr anderer Grundherrn war, überragte er in seiner Stellung die Stände, hatte Gerichtsbarkeit und Polizeihoheit in der oberen Instanz, das Recht zu Landesgesetzen seine Zustimmung zu geben, gewisse Regalien ausschliesslich auszuüben und zu nutzen u. s. w. Immerhin war aber seine Macht eine beschränkte und beruhte vor Allem auf der Grösse seines eigenen Grundbesitzes. Aus diesem Besitze und den ihm zustehenden Regalien flossen ihm denn auch fast ausschliesslich die Mittel zu, welche er zur Führung der Landesregierung brauchte. Zur Bewilligung von Steuern, welche sie dann gewöhnlich selbst erhoben, oder zur Uebernahme von Garantien für Schulden des Landesherrn waren die Stände selten und nur unter besonderen Umständen und Bedingungen zu bewegen. Die landesherrliche Regierung trug daher zunächst im Grossen und Ganzen den Charakter der Verwaltung eines grossen Domaniums an sich, an welche sich erst in zweiter Linie die eigentlich staatlichen Verwaltungsgeschäfte angeschlossen haben [1]).

Für die Landesherren kam es nun darauf an, von dem soeben gekennzeichneten Standpunkte aus, den Ständen wenigstens einen Theil ihrer in der einen oder andern Weise erworbenen Rechte zu entziehen und sie aus gleichberechtigten Mitregenten des Landes zu Unterthanen der Landesherrschaft zu machen, und die Landeshoheit, welche zunächst nur aus einer Summe einzelner, oft zufällig erworbener Rechte bestand, zu einer Staatsgewalt umzuwandeln, aus welcher sich die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse gegenüber Land und Leuten von selbst ergaben.

Die Erreichung dieses Ziels musste um so schwieriger erscheinen, als die verschiedenen im Besitze der Stände befindlichen öffentlichen Befugnisse sich in Privatrechte verwandelt hatten, welche als jura quaesita des Schutzes der Gerichte, insbesondere auch der Reichsgerichte fähig waren, wie jedes Eigenthumsrecht. In der That haben denn auch die Stände in einzelnen Territorien sehr lange Widerstand geleistet und einzelne Einrichtungen des ständisch-feudalen Staats haben bis auf die neue Zeit bestanden, wie z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizei.

Zu denjenigen Ereignissen, welche andererseits das Streben der Landesherrn erleichterten, gehörten die Reformation und der 30jährige Krieg mit seinen Folgen. Es gilt dies insbesondere auch

---

[1]) Schmoller, Die Epochen der preuss. Finanzpolitik in Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch, Bd. I S. 33—114.

Digitized by Google

vom preussisch-brandenburgischen Staat. Ganz abgesehen davon, dass es in Folge der Reformation dem Markgrafen Albrecht dem Aelteren möglich war, das Ordensland Preussen in ein weltliches Herzogthum zu verwandeln und für sich und seine Nachkommen in Besitz zu nehmen, machte sich die Reformation für Brandenburg-Preussen, wie für andere Territorien, in einer zweifachen Weise günstig fühlbar:

Einmal gingen den Landesherren durch die Säkularisation der Kirchengüter und Klosterbesitzungen sehr erhebliche finanzielle Mittel zu. Wenn sie dieselben auch grossentheils zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken verwendeten, so war doch diese Verwendung selbst geeignet, ihren Einfluss und ihr Ansehen zu erhöhen. Ferner hatte aber die Reformation für diejenigen Landesherrn, welche dieselbe annahmen, die sehr wichtige Folge, dass sich mit der Landeshoheit die oberste Leitung der geistlichen Angelegenheiten verband. In den meisten Territorien wurden daher auch aus Theologen und Juristen zusammengesetzte oberste Kirchenbehörden (Konsistorien, Kirchenräthe u. s. w.) eingerichtet, welche gewöhnlich auch Einfluss auf die Unterrichtssachen bekamen.

Von grossem Einfluss in der angegebenen Beziehung war sodann der dreissigjährige Krieg. Es ist bekannt, dass derselbe mehr als irgend ein Ereigniss dazu beigetragen hat, die Unabhängigkeit der Landesherrn von der kaiserlichen Gewalt zu befördern, wie denn auch im westfälischen Frieden die Landesherrn nahezu als souverän erklärt wurden. Je höher aber die Landesherrn im Allgemeinen in ihrer politischen Stellung stiegen, um so grösser musste der Abstand zwischen ihnen und den Ständen werden.

Es machte sich dies um so mehr geltend, als die veränderte Kriegführung und die Entstehung der stehenden Heere die Macht und den Einfluss beseitigt hatten, welche früher die grossen Grundherrn mit ihren Lehensheeren ausüben konnten.

Als mittelbare Folge des 30jährigen Krieges machte sich in der hier besprochenen Richtung noch der weitere Umstand geltend, dass dieser schreckliche Krieg den Wohlstand fast in allen Gegenden Deutschlands vollständig vernichtet hatte. Machte dies die Stände einerseits weniger widerstandsfähig, so ergab sich andererseits für den Landesherrn die Pflicht, für die Hebung des Wohlstands des Landes zu sorgen, da es sich hier um Maassregeln handelte, welche, um wirksam zu sein, sich auf ein möglichst grosses Gebiet beziehen mussten. Es eröffnete sich daher für die Regierungsthätigkeit der Landesherrn ein neuer Spielraum, in welchem sie Gutes zu wirken und mittelbar ihr Ansehen zu verstärken in der Lage waren. Es ist nicht zu verkennen, dass namentlich die preussisch-brandenburgischen Fürsten die ihnen hier gesteckte Aufgabe in ihrer Bedeutung erfassten, mit aller Energie für die Hebung des so tief gesunkenen Wohlstandes ihrer Unterthanen thätig waren und hiedurch nicht wenig zur inneren Festigung ihrer Macht beitrugen.

Digitized by Google

Für den preussisch-brandenburgischen Staat beginnt eine neue Verwaltungs-Organisation, welche im Laufe der Zeit sich allmählich den Bedürfnissen des modernen Staatslebens anpasst, mit der Schaffung des „Geheimeraths" am 13./25. Dezember 1604 durch Kurfürst Joachim Friedrich [1]). Der äussere Anlass zur Schaffung dieser Behörde war darin gelegen, dass nach dem Aussterben der verschiedenen Linien der fränkischen Markgrafen aus dem Hause Hohenzollern sämmtliche Territorial-Ansprüche dieses Hauses an die in der Mark Brandenburg herrschende Linie gefallen waren, deren Haupt damals Kurfürst Joachim Friedrich war. Derselbe überliess zwar seinen Halbbrüdern die fränkischen Fürstenthümer und versorgte seinen zweiten Sohn mit den schlesischen Besitzungen, vereinigte aber wenigstens die Mark, Preussen und Cleve in seiner Hand und errichtete zur Verwaltung dieser ausgedehnteren Besitzungen den Geheimrath oder Geheimen Staatsrath, welcher lange Zeit die gesammte Landesverwaltung in oberster Instanz unter lebhafter Betheiligung des jeweiligen Landesherrn mit Kraft und Sachkenntniss geführt und in den Grundlagen seiner Organisation bis zum Anfange dieses Jahrhunderts bestanden hat.

Während so durch den Geh. Staatsrath eine höchste Zentralstelle für die Landesverwaltung gegeben war, wurde dagegen die unterste, örtliche Verwaltung in der Form der patrimonialen Polizei und Gerichtsbarkeit durch die Grundherrn und Städte besorgt.

Was die Mittelbehörden anlangt, so hängt die Entstehung und Ausbildung derselben wesentlich mit der Entwickelung des Finanz- und Steuerwesens zusammen. So lange der Gedanke einer allgemeinen Steuerpflicht nicht anerkannt war und die Bewilligung von Beisteuern oder Uebernahme von Schulden des Landesherrn lediglich als private Abmachungen zwischen den Ständen und dem Landesherrn erschienen, war es nur natürlich, dass die Stände die Vertheilung und Erhebung der Steuern selbst besorgten und ebenso die von ihnen zu Gunsten des Landesherrn übernommenen Schulden selbst verwalteten, während die Landesherrn das Bestreben haben mussten, diese selbstständige Verwaltung der Stände zu beseitigen. In Preussen gelang dies auch verhältnissmässig früh und die hiedurch ermöglichte Schaffung einer staatlichen Finanzverwaltung bildete die Grundlage zur weiteren Ausbildung eines zentralisirten Verwaltungs-Organismus.

Die beiden Steuern oder Steuersysteme der damaligen Zeit waren die Accise und die Kontribution. Unter der Kontribution verstand man Alles, was an Geld oder Naturalien für den Unterhalt der Truppen vom Lande geliefert werden musste und an die Stelle der ehemaligen Leistungen der alten Lehensverfassung getreten war. Anfänglich verhandelten die Obersten oder Kriegs-Kommissäre noch direkt mit den Ständen und deren Vertretern über die Leistungen und Zahlungen. (Die Kontribution trug auch

[1]) Ranke, Zwölf Bücher preuss. Geschichte Bd. I S. 40 ff.

Digitized by Google

wesentlich zur Ausbildung der Kreisverfassung bei.) Die Kontribution wurde nicht in eine Zentralkasse abgeführt, sondern die Kontribution der einzelnen Kreise und Landschaften wurde den einzelnen Regimentern angewiesen. Später jedoch, als die Accise ausgebildet wurde, wurden die Kriegskassen der einzelnen Provinzen fürstliche Kassen, aus welchen neben dem Militär die Kriegs-Kommissariate und manches Andere aus dem Gebiete der innern Landespolizei bezahlt wurde.

Unter der Accise verstand man ein System von ausschliesslich auf die Städte beschränkten Verbrauchssteuern auf Getränke, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaaren. Verbunden waren dieselben mit einer mässigen Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer.

Die Accise wurde durch den grossen Kurfürsten 1667 eingeführt. Derselbe hatte den Ständen vorgeschlagen, an die Stelle der Kontribution eine Verbrauchsteuer, die Accise treten zu lassen [1]). Die Ritterschaft und die Prälaten wollten jedoch davon nichts wissen, weil sie wie sie sagten dann von ihren Vorrechten nur mehr den blossen Namen übrig behalten würden; die Städte dagegen waren sofort mit dem Vorschlage einverstanden. Deshalb bewilligte der Kurfürst den Städten allein die Accise, während die Kontribution auf dem platten Lande blieb. Das Auseinandergehen der Stände aus Anlass der Einführung der Accise hatte insoferne tiefere Bedeutung, als hiedurch eine Spaltung zwischen den Städten einerseits und dem Adel andererseits eintrat, welche eine feste Opposition gegen den Landesherrn verhinderte und es vielmehr diesem ermöglichte, seine Macht auf Kosten beider Parteien zu erhöhen. Auf dem Konvokationstage vom Jahre 1683 traten die Wirkungen dieses Zustandes bereits in dem Maasse zu Tage, dass die Stände schon nicht mehr ein eigentliches Steuerbewilligungsrecht beanspruchten, sondern nur eine berathende Stimme bei Einführung neuer Steuern.

Für die Entwickelung der Verwaltungs-Organisation war es aber vor Allem wichtig, dass die Accise direkt durch landesherrliche Behörden, die Kriegskommissariate eingehoben wurde, und dass diese sich allmählich zu kollegialischen Landespolizei- und Steuerbehörden entwickelten, welche nicht blos die Verwaltung der Militärsachen und Steuerangelegenheiten hatten, sondern auch die Gewerbesachen und die Aufsicht auf die Städte übertragen erhielten und die Schule für das tüchtige und pflichttreue Beamtenthum des preuss. Staates wurden.

Neben den Kriegskommissariaten standen die Amts- und Domänenkammern, welchen die Verwaltung der landesherrlichen Domänen und Forsten und der landesherrlichen Polizeigewalt oblag.

An der Spitze der Kriegskommissariate stand das oberste Kriegskommissariat, während die Spitze der Amtskammern das Finanzdirektorium bildete.

[1]) Ranke a. a. O. I S. 57—68.

Digitized by Google

Als Zentralstelle über allen Behörden stand wie bereits erwähnt der im Jahre 1604 gegründete Geheime Staatsrath.

Von sehr grosser Bedeutung für die weitere Ausbildung einer den Anforderungen des modernen Staats angepassten Verwaltungs-Organisation war sodann die Errichtung des Generaldirektoriums oder wie es mit seinem offiziellen Titel hiess: das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium, im Jahre 1723 [1]). Die nächste Veranlassung zu dieser Maassregel lag in den Zwistigkeiten, welche wiederholt zwischen dem Kriegskommissariate und dem Finanzdirektorium ausgebrochen waren. In der letzteren Behörde trat der Landesherr als grosser, dem Adel gleichartiger Grundbesitzer auf, in der andern als Kriegsherr. Es war nun vorgekommen, dass die dem Finanzdirektorium untergebenen Domänenkammern Anordnungen trafen, welche im Widerspruche mit den Weisungen der Kriegskommissariate standen, dass beide Behörden Prozesse mit einander führten und dass sogar die Domänenkammern Klagen und Beschwerden, welche die Stände über das Generalkriegskommissariat erhoben, in aller Form mitunterzeichneten. König Friedrich Wilhelm I. beschloss deshalb zum Zwecke der Vereinfachung der Staatsverwaltung und der Verhütung derartiger Streitigkeiten, die genannten beiden Behörden in Eine zu vereinigen und erliess zu diesem Zwecke die Instruktion für das Generaldirektorium vom 19. Januar 1723, in welcher der Wirkungskreis dieser ein Departement des Geheimen Staatsraths bildenden Behörde und ihr Geschäftsgang genauer geregelt wurde.

Wie in der obersten Instanz das Generalkriegskommissariat und das Finanzdirektorium vereinigt wurden, so bildete man auch in den Provinzen aus den Domänenkammern und Kriegskommissariaten Kriegs- und Domänenkammern, aus welchen dann im Jahre 1808 die Regierungen entstanden sind. Es wurde auf diese Weise nicht blos Einheitlichkeit in die innere Staatsverwaltung gebracht, sondern auch bewirkt, dass die Stellung des Fürsten als grossen Grundherrn hinter seiner Stellung als Inhaber der landesherrlichen Gewalt wenn auch nicht völlig verschwand, so doch erheblich zurücktrat.

§ 9. Die einzelnen Behörden: I. Die Zentralbehörden [2]).

Der im Jahre 1604 errichtete Geheime Staatsrath war, wie schon angedeutet, trotz manchfacher mit demselben vorgenommener Veränderungen bis zu der im Jahre 1808 begonnenen Reorganisation in seinen Grundzügen bestehen geblieben. Mit

---

[1]) Ranke a. a. O. II S. 168 ff. E. Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg (1881) S. 11 ff.

[2]) Rönne, Preuss. Staatsrecht 4. Aufl. III §§ 184, 185. E. Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation S. 3—10, 11—30.

Digitized by Google

Zunahme der Staatsgeschäfte und Ausdehnung des Staatsgebiets war es aber immer schwieriger geworden, die obere Leitung aller Verwaltungszweige in Einer Behörde zu vereinigen, und es war daher nach und nach der Schwerpunkt der Verwaltung von den Plenarversammlungen des Staatsraths in die Abtheilungen (Departements) gefallen, welche sich allmählich aus demselben abgezweigt hatten. Die wichtigsten dieser Departements waren: 1. das Kabinets-Ministerium oder Ministerium des Auswärtigen; 2. das Justizdepartement; 3. das im Jahre 1723 geschaffene Generaldirektorium.

Am frühesten hatte sich das Kabinets-Ministerium abgezweigt, da die auswärtigen Angelegenheiten am wenigsten eine kollegiale Behandlung in einer grossen Zentralstelle vertrugen.

In gleicher Weise machte sich auch das Bedürfniss geltend, die Justizangelegenheiten besonders zu behandeln. Das Justizdepartement war aber nicht auf die Justizsachen beschränkt, sondern hatte auch die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten der drei christlichen Konfessionen, die Unterrichtssachen, die Angelegenheiten der französischen und pfälzischen Kolonien und die Landeshoheits- und Lehenssachen. Es war mit vier Ministern besetzt, unter welche die betreffenden Angelegenheiten theils nach dem Real-, theils nach dem Provinzialsystem vertheilt waren.

Das Generaldirektorium endlich hatte die gesammte übrige Landesverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Finanzwesens und der Polizei in oberster Instanz. Dasselbe war anfänglich selbst wieder in fünf Departements eingetheilt, welche jedoch kein selbstständiges Entscheidungsrecht, sondern nur die Vorbereitung der Sachen für das Plenum hatten. Die Vertheilung der Sachen unter diese Departements war mit Ausnahme der sofort zu erwähnenden Justizabtheilung im Grossen und Ganzen nach dem Provinzialsystem vorgenommen; die Kompetenz der zur Erledigung der zur Verwaltung gehörigen Justizsachen (Kameral- und Fiskal-Prozesse) war aber nach dem Realsystem vorgenommen. Uebrigens wurde diese Abtheilung durch die Konstitution vom 12. August 1772 in ein eigenes Revisionskollegium verwandelt, welches nach dem Regulativ vom 12. Februar 1782 aus einem Präsidenten und mehreren theils in Justizsachen, theils in Kameral- und Finanzsachen bewanderten Mitgliedern zu bestehen hatte. Ein selbstständiges Entscheidungsrecht hatte das Revisionskollegium nicht, es stand ihm auch nur die Vorbereitung der Sachen für die Plenarverhandlungen des Generaldirektoriums zu.

Da später noch drei Realdepartements gebildet wurden, so bestand im Anfange dieses Jahrhunderts das Generaldirektorium aus vier Provinzialdepartements: a. für die Kurmark, Neumark, Pommern und Südpreussen, b. für Ansbach und Bayreuth, c. für Ostpreussen, Neuostpreussen und Westpreussen, d. für die niedersächsischen und westfälischen Provinzen — und vier Realdepartements: 1. für Militärsachen, 2. für Bergwerks- und Hüttenwesen,

Digitized by Google

3. für Accise, Zoll, Fabriken, Manufaktur- und Kommerzwesen, 4. für das Kassen-, Stempel-, Münz-, Bank-, Medizinal- und Lotteriewesen, sowie die Postsachen. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme von Schlesien, welches unter einem vom Generaldirektorium unabhängigen in Breslau residirenden Minister stand. Die Geschäftsbehandlung war die von Anfang an eingeführte kollegialische geblieben, wiewohl verschiedene Versuche gemacht worden waren, die Nachtheile derselben durch Einräumung grösserer Selbstständigkeit an die an der Spitze der einzelnen Departements stehenden Minister zu beseitigen. Die mit der kollegialischen Geschäftsbehandlung verknüpfte Schwerfälligkeit der Institution machte sich aber um so mehr fühlbar, als das Generaldirektorium bis zu seiner Aufhebung mit einer Menge höchst geringfügiger Sachen überlastet war.

Da wie erwähnt das Kabinetsministerium, das Justizdepartement und das Generaldirektorium lediglich Abtheilungen des Geh. Staatsraths waren, so bildeten das Kollegium desselben die an der Spitze der selbstständigen Verwaltungszweige stehenden Minister, nämlich die beiden Kabinetsminister, die vier Justizminister und die acht Minister des Generaldirektoriums. Dazu kamen noch der Kriegs- und Staatsminister für Schlesien und der Reichstagsgesandte in Regensburg.

Neben dem Staatsrath, dessen Vorsitz der König hatte, hatte sich im Laufe der Zeit im Kabinet des Königs eine Behörde entwickelt, welche aus einer ursprünglich blos für die formelle Besorgung der unmittelbar durch den König selbst zu entscheidenden Angelegenheiten bestimmten Behörde mehr und mehr zu einer Oberinstanz über den Ministern geworden war und insbesondere unter einzelnen Fürsten thatsächlich die wichtigsten Entscheidungen traf.

Dem Staatsrath, bezw. den Ministern koordinirt waren ferner das Fiskalat und das Oberkriegskollegium.

Das Fiskalat, welches aus zwei Generalfiskalen in Berlin und Breslau und einer Anzahl von Fiskalen bestand, hatte die königlichen Gerechtsame und Regalien zu wahren und über die Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen von Seiten sämmtlicher Behörden und Unterthanen zu sorgen.

Das wieder aus verschiedenen Unterabtheilungen bestehende Oberkriegskollegium hatte die oberste Verwaltung aller auf die Armee und Landesvertheidigung bezüglichen Angelegenheiten.

Neben dem Oberkriegskollegium und unabhängig von demselben bestand noch das Ingenieurdepartement für das Festungswesen u. dergl.

Digitized by Google

§ 10. II. Die Provinzialbehörden [1]).

Bei den Provinzialbehörden war — ebenso wie auch bei den Lokalbehörden — die Trennung der Justiz von der Verwaltung noch nicht grundsätzlich durchgeführt, aber doch der Hauptsache nach angebahnt. Die „Regierungen" der damaligen Zeit waren nämlich Gerichte mittlerer Ordnung, welche ihre Spitze im Obertribunal hatten, während ihnen andererseits die verschiedenen Stadt-, Patrimonial- und Ortsgerichte untergeben waren. Sie waren in erster Linie zur Handhabung der Justiz bestellt. Daneben hatten sie freilich auch verschiedene Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen, wie z. B. Lehens- und Landeshoheitssachen, Kirchen- und Schulsachen u. s. w. In gleicher Weise hatten aber dann die Provinzial-Verwaltungs-Behörden die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.

Die Provinzialverwaltungsbehörden (Mittelbehörden) waren die Kriegs- und Domänenkammern, welche unter Friedrich Wilhelm I. aus den Kriegskommissariaten und den Amtskammern — erstere für Kontribution und Accise, Städtewesen, Gewerbeangelegenheiten und Militärsachen, letztere für die Verwaltung der Domänen und Forsten und die Polizeisachen zuständig — gebildet worden waren und kollegiale Organisation erhalten hatten. Ihre Kompetenz erstreckte sich entsprechend dem Wirkungskreis des Generaldirektoriums auf die Verwaltung des Innern und der Finanzen und die mit dieser Verwaltung im Zusammenhange stehenden Rechtsstreitigkeiten, gleichgültig ob der Streit blos zwischen Privatpersonen oder Privatpersonen und dem Fiskus oder zwischen Korporationen unter einander oder zwischen solchen und dem Fiskus entstanden war. Es fragte sich lediglich darum, ob das Interesse des Fiskus oder der Domänen betheiligt war. (Die sog. administrativ-kontentiösen Sachen des früheren Rechts.) Deshalb hiess es auch in dieser Beziehung im Ressort-Reglement vom Jahre 1749, dass in der Regel nur die Prozesse, welche das interesse privatum oder jura partium inter se betreffen, vor die Gerichte gehören, vor die Kriegs- und Domänenkammern aber alle diejenigen, bei denen es sich um königliche Interessen und Domänen handelt, welche den status oeconomicus und politicus betreffen, und in das interesse publicum einschlagen. Die Kammern bildeten für diese Sachen wegen ihrer Konnexität mit der Finanzverwaltung ein forum speciale causae, „weil sie einestheils von dergleichen Sachen am besten instruirt seien, und andererseits ohne Administrirung der Justiz dabei nicht wohl bestehen, noch ihrem Officio ein Genüge leisten könnten".

Zu diesen Kammer-Justizsachen gehörten demnach im Einzelnen z. B. die Streitigkeiten, welche sich aus den Verpachtungen der königl. Domänen-Aemter wegen rückständiger Pachtgelder, Eviktionsmängel u. s. w. zwischen dem abtretenden und aufziehenden

[1]) E. Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation S. 30—69.

Digitized by Google

Pächter, zwischen dem Pächter, dem sog. Beamten und den Amtsunterthanen wegen deren Prästationen, zwischen den Amtsunterthanen unter sich wegen Besetzung der Höfe, wegen der Hütung der Trift, der Grenzen u. dergl. ergaben. Ebenso gehörten hieher die analogen Streitigkeiten, wenn sie Städte oder städtische Kämmereien betrafen. Insbesondere war dies der Fall mit den Streitigkeiten der Städte unter einander und zwischen Städten und königl. Aemtern über die Grenzen und Einkünfte, während dagegen dieselben Streitigkeiten, wenn dabei statt eines Domänenamts oder einer Stadt ein Rittergut in Betracht kam, zur Kameral-Justiz nicht gerechnet wurden, so dass namentlich auch die zwischen einem Rittergutsbesitzer oder einem adeligen Unterthanen auf der einen, dem Fiskus auf der andern Seite entstehenden Prozesse vor die Gerichte gehörten. Auch bezüglich gewisser Straffälle, wie Zolldefraudationen und Holzdiebstähle in den königl. Forsten, waren die Kammern zuständig. Endlich erstreckte sich die Kompetenz der Kammern auch noch auf die gegen Verwaltungsbeamte aus Amtshandlungen derselben erhobenen Klagen, gleichgültig ob der Anspruch im Wege des Zivil- oder Strafprozesses erhoben wurde.

Von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, also von einer Rechtsprechung über öffentliche Individualrechte, wie sie gegenwärtig besteht, bezw. noch verlangt wird, war hienach bei der Kammerjustiz keine Rede, es handelte sich lediglich um rein zivilrechtliche Streitigkeiten, welche, weil sie entweder den Fiskus berührten oder auf polizeiliche Gesetze Bezug hatten, nicht blos in Preussen, sondern auch in andern deutschen Staaten den Gerichten entzogen wurden und heut zu Tage noch z. B. in Frankreich als Bestandtheil der sog. justice administrative den Gerichten entzogen sind.

Eine Reorganisation des Kammer-Justizwesens erfolgte durch das Regulativ vom 12. Februar 1782, durch welches besondere Kammer-Justiz-Deputationen geschaffen wurden, welche aus dem Kammerpräsidenten oder Direktor als Vorsitzendem, einem oder mehreren Justitiarien und zwei Assistenzräthen bestanden, zu denen für jede einzelne Sache noch der betreffende Departementsrath oder dessen Stellvertreter trat. Häufig waren auch Mitglieder der Landes-Justiz-Kollegien (der „Regierungen") Mitglieder der Kammer-Justiz-Deputationen, da bei den Mitgliedern der Kammern nur zu oft die zur Entscheidung der erwähnten Prozesse nöthigen Rechtskenntnisse fehlten.

Schon aus dieser Zusammensetzung der Kammer-Justiz-Deputationen ergiebt sich, dass dieselben eine unabhängige richterliche Stellung nicht hatten. Sie wurden zwar insoferne als Bestandtheile des Organismus der Justizverwaltung betrachtet, als sie unter Aufsicht des Chefs der Justiz standen. Im Uebrigen aber war ihre Stellung eine so wenig unabhängige, dass die betreffenden Sachen vor die Kammer-Justiz-Deputationen erst gelangten, wenn sie von der Kammer ad viam juris verwiesen waren, und dass das Erkenntniss nur in den seltensten Fällen von der Justiz-Deputation

Digitized by Google

selbst gefällt und den Parteien publizirt werden durfte. Regelmässig hatte die Deputation nur ein Gutachten abzugeben, während die Entscheidung selbst durch das Plenum der Kammer, häufig erst nach eingeholter Entschliessung des Generaldirektoriums erfolgte. In manchen Fällen entschied das Generaldirektorium selbst.

Am Bestande und Umfang der Kammerjustiz war durch das Regulativ vom 12. Februar 1782 noch nichts geändert worden. Dagegen wurde bei der im Jahre 1797 erfolgten Organisation von Neuostpreussen die bisherige Kammer-Justiz gänzlich aufgehoben und die betreffenden Angelegenheiten unter Beseitigung der Kammer-Justiz-Deputationen den ordentlichen Gerichten übertragen. In gleicher Weise wurde die Sache geregelt in den fränkischen Provinzen im Jahre 1798 und in den sog. Entschädigungslanden im Jahre 1803, endlich im Jahre 1804 auch in Ostpreussen und Litthauen. Hand und Hand mit dieser Beseitigung der Beschränkung des Rechtswegs ging eine Erweiterung der Kompetenz der Verwaltungsbehörden bezüglich der bisher den Justizkollegien übertragenen Landeshoheitssachen, geistlichen Angelegenheiten u. s. w.

Wenn schon hienach erst allmählich sich eine richtigere Auseinandersetzung zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden anbahnte und insbesondere die Ueberweisung der fiskalischen Prozesse an die ordentlichen Gerichte nur mit einem gewissen Zögern geschah, so war an eine Verwaltungs-Jurisdiktion in unserem Sinne überhaupt nicht zu denken. Alle Streitigkeiten, welche sich als Konflikte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts darstellen, wurden einfach als Verwaltungssachen behandelt, wobei zugegeben werden mag, dass die kollegiale Behandlung derselben und die Gewöhnung eines Theils der Mitglieder der Verwaltungs-Behörden an richterliche Thätigkeit für die unparteiische und gerechte Behandlung dieser Angelegenheiten eine gewisse Gewähr bot.

§ 11. III. Kreis- und Lokalbehörden [1]).

Anlangend die unter den Kriegs- und Domänen-Kammern stehenden Organe und Behörden, so ist zwischen den Städten und dem platten Lande zu unterscheiden, da die Kreiseintheilung und Kreisverwaltung sich blos auf letzteres erstreckte, die grösseren Städte aber, die sog. Immediatstädte, welche keiner Gutsherrschaft unterworfen waren, im Gegensatz zu den Mediatstädten, welche der patrimonialen Herrschaft eines Ritterguts, des Domänenfiskus, einer Stiftung oder einer Immediatstadt unterworfen waren, neben den Kreisen standen.

In den Städten erschien der Magistrat als gemeindliche Obrigkeit mit bedeutendem Wirkungskreise, denn zu demselben

[1]) E. Meier, Die Reform u. s. w. S. 70—98, 98—131.

Digitized by Google

gehörte, abgesehen von den eigentlichen Kommunalangelegenheiten, auch die Ortspolizei und die Gerichtsbarkeit erster Instanz, welche auch die gesammte sog. freiwillige Gerichtsbarkeit mit Einschluss des Hypotheken- und Vormundschaftswesens begriff.

Wie die Magistrate bestellt wurden, welchen Antheil die Bürgerschaft im Ganzen oder durch ihre Vertreter, die Stadtverordneten, am städtischen Regimente hatten, kann hier unerörtert bleiben. Ebenso genügt es hinsichtlich der staatlichen Oberaufsicht zu bemerken, dass die Immediatstädte der Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammern unterworfen waren.

Organ der Kreisverwaltung war zunächst der Kreistag. Derselbe bestand aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den Vertretern der geistlichen Stiftungen, Universitäten und Städte, welche Rittergüter besassen. Zu bemerken ist dabei, dass nach ALR. II 9 § 46 ff. das Stimmrecht auf dem Kreistage nur den angesessenen Adeligen gebührte und dass die Zulassung Bürgerlicher auf den Kreistagen nur in ganz ausnahmsweisen Fällen statthaft war.

Der Wirkungskreis der Kreisstände umfasste hauptsächlich die Feststellung derjenigen Grundsätze, nach welchen die vom Kreise aufzubringenden direkten Steuern und Leistungen, wenn für dieselben nicht schon ein fester Vertheilungsmaassstab bestand, umzulegen waren, die Aufsicht auf die Kreiskassen und überhaupt das ganze Finanzwesen der Kreise. Ausserdem waren sie an der Verwaltung des Deichwesens, des Hypothekenwesens, der Feuersozietätsangelegenheiten, des Landarmenwesens und des landschaftlichen Kreditwerks betheiligt. Von den abzuhaltenden Kreistagen und den auf denselben zu verhandelnden Gegenständen musste den Kammern Anzeige gemacht werden, wie auch die Protokolle über die Verhandlungen denselben vorzulegen waren. Die von den Kreistagen gefassten Beschlüsse bedurften der Bestätigung.

Neben den Kreisständen erschienen als Organ der Kreisverwaltung die Landräthe, welche durchweg von den Kreisständen aus den adeligen Rittergutsbesitzern gewählt wurden, jedoch der Bestätigung des Königs bedurften und daher ihr Amt nur auf Grund königlicher Bestallung ausübten.

Die Landräthe hatten zunächst die Verhandlungen der Kreistage zu leiten und die kreisständischen Geschäfte zu besorgen. Sie hatten aber ausserdem die Verwaltung des Kontributionswesens, verschiedene Militärangelegenheiten und eine Menge Geschäfte der innern Verwaltung und Polizei, insbesondere auch der landwirthschaftlichen Polizei. Diese staatlichen Verwaltungsgeschäfte überwogen an Bedeutung weitaus den kommunalen Wirkungskreis der Landräthe. Auch im Uebrigen war der ständische Charakter des Amts mehr und mehr zurückgedrängt worden, so dass die Landräthe in der hier in Frage stehenden Zeit zweifellos als den Kriegs- und Domänenkammern untergeordnete Staatsbeamte erschienen.

Als weitere Kreisverwaltungsorgane sind schliesslich noch zu

Digitized by Google

erwähnen die gleichfalls aus der Mitte der adeligen Rittergutsbesitzer erwählten und vom Generaldirektorium bestätigten Kreisdeputirten, welche an Stelle des Kreistages einzelne Geschäfte desselben wahrzunehmen und ausserdem den Landrath bei der Verwaltung seines Amtes zu unterstützen hatten.

Die Kreisverwaltung, wie sie vorstehend skizzirt ist, bezog sich auf das gesammte platte Land, nicht blos auf die gutsherrlichen Besitzungen, sondern auch auf die landesherrlichen, also Rittergüter und Domänengüter.

An die Verwaltung der landesherrlichen Domänen, die Domänenämter einerseits und die Rittergüter andererseits, schloss sich endlich die Lokalverwaltung an, welche damals die Ortspolizei und die Gerichtsbarkeit erster Instanz in sich begriff.

Was nämlich zunächst die landesherrlichen Domänen betrifft, so wurden dieselben in Zeitpacht gegeben und dabei den Pächtern — Amtmänner, Oberamtmänner, Amtsräthe, Kammerräthe genannt — die mit den Domänen verbundene politische Administration, die Ortspolizei und Justizpflege erster Instanz gleichsam mit verpachtet, indem denselben als Entschädigung für die Besorgung dieser staatlichen Geschäfte die fructus jurisdictionis überlassen wurden. Das Mangelhafte dieser Einrichtung liegt klar am Tage. Zur Beseitigung der insbesondere auf dem Gebiete des Justizwesens stark hervortretenden Mängel derselben schuf Friedrich der Grosse nach dem siebenjährigen Kriege sog. Domänen-Justizämter, welche jeweils aus mehreren angrenzenden Pachtämtern, einschliesslich der Mediatstädte, bestanden und mit einem von der Regierung bestellten und besoldeten Justizamtmann besetzt wurden, und deren Kompetenz sich auf die gesammte, den ordentlichen Gerichten überwiesene streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit bezog. Die Lokalpolizei verblieb dagegen nach wie vor den Domänenbeamten (Pächtern).

Neben den Domänenämtern standen nun die Rittergutsbesitzer, welche aus hinlänglich bekannten historischen Gründen bezüglich der zu ihrem Territorium gehörigen bäuerlichen Besitzungen patrimoniale Polizei und Gerichtsbarkeit ausübten und nur bezüglich der Gerichtsbarkeit verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, welche die Beseitigung von Missbräuchen bezweckten (ALR. II 17 § 73 ff.), unterworfen waren.

Um endlich noch der Landgemeinden zu gedenken, so ist es selbstverständlich, dass die Stellung derselben bei dem Uebergewicht, welches in Preussen damals die Einrichtungen des Patrimonialstaats hatten, nur eine sehr untergeordnete sein konnte. Ihr Wirkungskreis beschränkte sich der Hauptsache nach auf Besorgung der aus dem nachbarlichen Verbande sich ergebenden gemeinsamen wirthschaftlichen Angelegenheiten. Zwischen freier und hofhöriger Gemeinde war in dieser Beziehung kein Unterschied, die erstere zeichnete sich vor der letzteren nur dadurch aus, dass die freie Gemeinde ihre Vorsteher selbst wählte, der

Digitized by Google

unfreien Gemeinde dieselben durch die Gutsobrigkeit bestellt wurden.

Das Gesammtbild der Organisation des damaligen preussischen Staats ist hienach folgendes: Auf dem Gebiete der Gesetzgebung sowohl, sowie in der Zentral- und Provinzial-Verwaltung ist der Einfluss ständischer Elemente vollständig beseitigt. Von der Mitwirkung von Ständen bei Erlass von Gesetzen ist keine Rede mehr, ebenso sind die Organe der Zentral- und Provinzial-Verwaltung ausschliesslich durch Berufsbeamte besetzte Behörden. Anders lag aber die Sache bei der Kreis- und Lokalverwaltung. In der Kreisverwaltung war eine Verbindung von ständischen Elementen und Berufsbeamtenthum gegeben, welche, wenn auch auf die Dauer nicht haltbar, so doch für die damalige Zeit begreiflich war. Völlig im Widerspruch stehend mit dem gerade vom preussischen Staate so energisch zur Geltung gebrachten modernen Staatsbegriffe und die Entstehung eines jeden selbstständigen Gemeindelebens verhindernd war aber das Uebergewicht, ja die ausschliessliche Herrschaft der feudalen Elemente und patrimonialen Einrichtungen in der Lokalverwaltung. Das Verhältniss des Staats zu den gesellschaftlichen Faktoren war deshalb, wenn man auch von dem Gebiete der Gesetzgebung ganz absieht, ein schiefes und falsches.

Ebenso reformbedürftig war die bureaukratische Behörden-Organisation selbst. Wie das bei einem lediglich auf das Berufsbeamtenthum angewiesenen Verwaltungs-Organismus nur zu leicht zu geschehen pflegt, war auch die preussische Bureaukratie schliesslich verknöchert und in einen entsetzlichen Formalismus verfallen. Statt dass die Thätigkeit der Zentralstellen — des Geheimen Staatsraths mit seinen verschiedenen Abtheilungen — auf die wichtigeren Geschäfte und im Uebrigen auf die Initiative einerseits und auf die Oberleitung und Aufsicht andererseits beschränkt gewesen wäre, verbrauchten die Ministerial-Instanzen Kraft und Zeit mit Dingen, deren Besorgung besser den Organen der Provinzial- und Kreisverwaltung überlassen worden wäre. Wie sehr hiedurch die Wirksamkeit der gänzlich unselbstständigen Mittelbehörden gelähmt wurde, liegt auf der Hand.

Endlich war es im höchsten Grade bedenklich, dass zwischen den Monarchen und den die Ministerien in sich schliessenden Geheimen Staatsrath im Kabinet sich noch eine Mittelinstanz eingeschoben hatte, welche der eigentlichen Zentralbehörde jede Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit gerade in den wichtigsten Sachen zu nehmen geeignet war. Eine Reform der Verwaltung in allen Instanzen war daher unbedingt nothwendig, und sie ist auch veranlasst durch äussere Ereignisse im Anfange dieses Jahrhunderts angebahnt und zum grossen Theil wenigstens durchgeführt worden.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Die Reform der Verwaltung unter Stein und Hardenberg.

§ 12. A. Die Zentralverwaltung[1]).

Freiherr v. Stein, welcher im Jahre 1806 als Finanzminister eintrat, war zwar schon wieder aus dem Dienste geschieden, als das die Reform einleitende Publikandum vom 16. Dezember 1808 erlassen wurde, aber trotzdem wird die durch dasselbe eingeleitete Reform mit seinem Namen bezeichnet, denn es sind nicht blos die Vorarbeiten zu derselben unter Stein gemacht worden, sondern es beruht auch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 durchaus auf der von Stein entworfenen und am 24. November 1808 vom Könige vollzogenen, aber niemals publizirten Verordnung.

Die Reform, wie sie zunächst in dem Publikandum von 18. Dezember 1808 betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preussischen Monarchie u. s. w. zu Tage trat, führte vor Allem die Vereinfachung und systematische Gestaltung der obersten Verwaltungsbehörden herbei durch Beseitigung des Nebeneinander-Bestehens des Real- und Provinzialsystems und planmässige Vertheilung der Staatsgeschäfte unter fünf Ministerien (des Innern, der Finanzen, der Rechtspflege, des Kriegs und des Aeussern)[2]), deren Wirkungskreis sich natürlich stets auf das ganze Land erstreckte.

Der im Jahre 1604 geschaffene Staatsrath wurde aufgehoben, doch sollte auch in Zukunft die oberste Leitung der ganzen Staatsverwaltung in einem Staatsrathe unter unmittelbarer Aufsicht des Königs vereinigt sein. Die Organisation desselben blieb jedoch vorbehalten und es vertrat vorläufig die Stelle desselben, wie des Kabinets, der Ministerrath, welcher als oberste berathende Behörde kollegialische Verfassung erhielt, während die einzelnen Ministerien als administrirende Behörden bureaumässig eingerichtet wurden.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, bestimmte sodann

---

[1]) E. Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation S. 131 ff., insbesondere S. 177—196.

[2]) Durch das Publikandum vom 18. Dezbr. 1808 wurden die Ministerien des Innern und der Finanzen geschaffen; bezüglich des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums bestimmte das Publikandum, dass sie als selbstständige Ministerien fortbestehen sollten, nachdem die Kabinetsordre vom 25. Novbr. 1808 unter Aufhebung der verschiedenen Justizabtheilungen ein einheitliches mit Einem Minister zu besetzendes Justizministerium geschaffen hatte. Bezüglich des Kriegsministeriums erging am 10. Februar 1809 ein besonderes Publikandum.

Digitized by Google

hinsichtlich des Staatsraths[1]), dass derselbe aus den Prinzen des Königlichen Hauses, dem Staatskanzler, den Staatsministern, den Chefs der selbstständigen Abtheilungen des Innern und der Finanzen, dem mit der eigentlichen Geschäftsführung im Staatsrathe betrauten Staatssekretär und einer Anzahl durch allerhöchstes Vertrauen berufenen Mitglieder bestehen solle.

Zum Wirkungskreis des Staatsraths sollten gehören: alle Gesetzgebungssachen, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, die auswärtigen Angelegenheiten, Staatsverträge und Bündnisse, ferner diejenigen Sachen, hinsichtlich welcher eine Gemeinsamkeit der Interessen, aber eine Verschiedenheit der Ansichten unter den Ministerien bestand, dann die jährlichen Rechenschaftsberichte der Minister über ihre Verwaltung, endlich alle diejenigen Gegenstände, welche durch schon bestehende oder noch zu erlassende Gesetze oder in einzelnen Fällen durch besondere königliche Anordnung vor den Staatsrath verwiesen waren oder noch verwiesen wurden. In allen diesen Sachen sollte aber der Staatsrath nur höchste berathende Behörde sein, an der aktiven Verwaltung selbst sollte er keinen Antheil haben. Die aktive Verwaltung sollte vielmehr von den Ministern innerhalb ihres Ressorts selbstständig und unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König geführt werden.

Der Staatsrath wurde übrigens auch im Jahre 1810 noch nicht errichtet, sondern trat erst am 30. März 1817 auf Grund der Verordnung vom 20. März 1817 in Wirksamkeit, welche aber allerdings die Grundlagen der Verordnung vom 27. Oktober 1810 festgehalten hat.

Nach § 2 der VO. vom 20. März 1817 ist nämlich der Staatsrath die höchste berathende Behörde für die Krone, hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Seine Thätigkeit soll sich erstrecken auf: a. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaassregeln, zu welchen die Ministerialbehörden noch nicht autorisirt sind, dergestalt, dass sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zu Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den König zur Sanktion gelangen müssen; b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien; c. alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehörten, wie z. B. die Dienstentsetzungen der Beamten gemäss § 101 ALR. Theil II Tit. 10; d. alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath verweisen sollte.

Den Vorsitz im Staatsrathe hat nach § 3 der VO., falls der König es nicht für nöthig erachtet, denselben selbst zu übernehmen,

[1]) Rönne, Preuss. Staatsrecht 4. Aufl. III § 189.

Digitized by Google

der vom König ernannte Präsident des Staatsraths, welcher die Berathungen leitet[1]).

Der Staatsrath besteht (§ 4 l. c.) a. aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben; b. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind, nämlich der Präsident des Staatsministeriums, die Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister, der Staatssekretär, der Chef des Obertribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, der Geheime Kabinetsrath, der den Vortrag in Militärsachen beim Könige habende Offizier, endlich, wenn sie in Berlin anwesend sind, die kommandirenden Generale und die Oberpräsidenten in den Provinzen; c. aus Staatsdienern, welchen besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths bilden das Plenum desselben, welches keine Sitzungen halten kann, wenn nicht abgesehen von den Prinzen des Königlichen Hauses wenigstens 15 Mitglieder zugegen sind (§ 5 l. c). Zur Vorbereitung für das Plenum ist der Staatsrath in Abtheilungen getheilt, deren Zusammensetzung für jedes Jahr vom Könige bestimmt wird und in welchen die Berathungen stattfinden[2]).

In ausführlicher Weise ist das Verfahren in Plenum sowohl, wie in den Abtheilungen durch die VO. vom 20. März 1817 geregelt worden.

Durch die VO. vom 27. Oktober 1810 sind noch zwei weitere Einrichtungen geschaffen, bezw. wieder ins Leben gerufen worden, nämlich das Kabinet und das Amt eines Staatskanzlers.

Das Kabinet sollte bestehen aus dem Staatskanzler, einem Geheimen Kabinetsrath und einigen Militärpersonen. Mit Rücksicht auf die sehr ausgedehnten Befugnisse des Staatskanzlers war die Stellung des Kabinets bald wieder eine sehr einflussreiche, wenn auch nicht mehr so einflussreich wie früher.

Was das Amt des Staatskanzlers anlangt, so bestimmt die VO. vom 27. Oktober 1810 N. II, dass der Staatskanzler unter den Befehlen des Königs die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme haben und insoferne an der Spitze einer jeden stehen soll, dass er 1. Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Falle Maassregeln und Anordnungen zu diesem Zwecke suspendiren kann, um die Befehle

[1]) Die VO. vom 27. Okt. 1810 hatte dem Staatskanzler den Vorsitz übertragen, nach Beseitigung dieses Amts (1822) wurde der Präsident des Staatsraths jedesmal durch besondere KO. ernannt. Durch die KO. vom 12. Januar 1852 ist der Vorsitz dem Präsidenten des Staatsministeriums übertragen.

[2]) Abgesehen von der besonders bestehenden Kommission zur Prüfung und Berichtigung der Fassung der Gesetzentwürfe waren anfänglich 7, später 6 Abtheilungen bestellt, nämlich: für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Militärangelegenheiten, für die Justizangelegenheiten, für Finanz-, Handels- und Gewerbeangelegenheiten, für die Verwaltung des Innern, endlich für Kultus und Erziehung.

Digitized by Google

des Königs einzuholen; 2. in ausserordentlichen und dringenden Fällen oder wo der König ihn besonders dazu beauftragt, zu verfügen befugt sein soll. Im Kabinet war er der erste und nächste Rath des Königs, im Staatsrathe Präsident desselben: ausserdem waren ihm spezielle Geschäfte besonders übertragen. Abgesehen von der vorläufigen Verwaltung der Ministerien des Innern und der Finanzen gehörten in seinen Wirkungskreis die Theilnahme an den Geschäften des auswärtigen Departements, die Besorgung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, soferne sie vor die höchsten Behörden gehörten, die Angelegenheiten der Thronlehne, der höchsten geistlichen Würden, höheren Hofämter, Orden, Rang- und andere Hofsachen. Die Oberrechnungskammer und das Archiv waren ihm unmittelbar untergeordnet.

Nach dem Tode des Fürsten Hardenberg im Jahre 1822 wurde die Stelle eines Staatskanzlers nicht wieder besetzt. Die Einheitlichkeit der unter die verschiedenen Ministerien vertheilten Verwaltung wurde in Folge dessen, abgesehen von dem in dieser Hinsicht erst in zweiter Linie zu erwähnenden Staatsrathe, nur noch durch die Institution des Staatsministeriums (Ministerrath) aufrecht erhalten, dessen Einrichtung durch die KO. vom 3. Juni 1814 genauer geregelt worden ist, indem dieselbe insbesondere bestimmte, „dass allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, gemeinsam berathen werden sollen". Die KO. vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden hat dann in N. VIII noch weiter angeordnet, „dass jeder Minister, damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Staatsverwaltung stets übersehe, verpflichtet sein solle, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniss des Staatsministeriums zu bringen", und dass darin eine Reihe in der KO. speziell aufgeführter Angelegenheiten vorgetragen werden sollte, wie z. B. die Entwürfe zu neuen Gesetzen, bevor sie an den Staatsrath gelangten, abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministerien, die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und anderer höherer Beamten u. dgl.

Die mit der Zentralverwaltung vorgenommene Organisationsänderung war eine sehr tiefgehende. An die Stelle eines schwerfälligen Kollegiums waren fünf bureaukratisch eingerichtete Ministerien getreten, welche eine ganz andere Beweglichkeit und Initiative besassen, als der Geheime Rath oder das Generaldirektorium. Eine solche Organisation war aber nothwendig geworden, wenn die wichtigen Reformen, zu welchen auf allen Gebieten des Staatslebens die damaligen Zeitverhältnisse drängten, durchgeführt werden sollten.

Das Publikandum vom 16. Dezember 1808 und die Verordnung vom 27. Oktober 1810 hatten die rechtliche Stellung der Minister, insbesondere dem Könige gegenüber, genauer festgestellt

Digitized by Google

und dabei bestimmt, dass die Minister die ihnen anvertraute Verwaltung selbstständig führen unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König, dass sie unmittelbar an den König berichten und direkt von ihm die nöthigen Befehle empfangen. Unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit sind sie bei mehreren Gegenständen an die vorher einzuholende Genehmigung gebunden. Die Fälle, in denen dies geschehen soll, sind in der VO. vom 27. Oktober 1810 speziell hervorgehoben (Erlass von Gesetzen, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, alle wichtigeren Angelegenheiten des Haushaltsetats, Ernennung der höheren Beamten, grössere Gnadenbewilligungen u. s. w.).

Die Kompetenz der fünf Ministerien, welche im Jahre 1808 geschaffen wurden, war zunächst folgende:

1. Das Ministerium des Innern[1]) begriff nach dem Publikandum vom 16. Dez. 1808 (§§ 3—20) die ganze innere Landesverwaltung mit Ausnahme der Finanz-, Militär- und Justizangelegenheiten, und es bestimmt deshalb § 3 a. a. O., dass zu diesem Ministerium Alles gehöre, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, desgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange mit Ausnahme der polizeilichen Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen. Das Ministerium war in sechs Sektionen getheilt. Durch die VO. vom 27. Okt. 1810 wurde es aber in vier Abtheilungen zerlegt: a) allgemeine Polizei; b) Handel und Gewerbe; c) Kultus und öffentlicher Unterricht; d) Postwesen. Die Geschäfte der letztgenannten drei Abtheilungen sind später auf andere Ministerien übertragen worden, die Geschäfte der erstgenannten Abtheilung bilden aber auch gegenwärtig noch im Wesentlichen den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern. Sie umfassten nach der VO. vom 27. Okt. 1810 a) die innere Staatsverfassung und alle zum inneren Staatsrechte gerechneten Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, das Kantons- oder Konskriptionswesen, Alles was auf das Lehnrecht, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen in diesen Gegenständen Bezug hat; b) die gesammte Sicherheitspolizei; c) das Armenwesen, die Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörigen Anstalten, auch Wittwenkassen und ähnliche Institute; d) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse; e) alle öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater mit Ausnahme derer in den Residenzen; f) die Konkurrenz bei dem einer besonderen Abtheilung unterstellten Postwesen, insoferne die Polizei dabei zu Hülfe kommen muss; g) die Juden und Sektirer in Bezug auf ihre Verfassung, auf das Kantonswesen und ihren politischen Zustand; h) die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege abgesehen vom Militärmedizinalwesen; i) Die Mitauf-

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. Bd. III § 193.

Digitized by Google

sicht auf die Provinzialregierungen und die Konkurrenz bei der Besetzung derselben mit den Abtheilungen für Gewerbe u. s. w.; k) die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten; l) die Zensur aller Schriften nichtpolitischen Inhalts.

2. Das Finanzministerium[1]) sollte nach den Bestimmungen des Publikandums §§ 21—28 die gesammte Staats-Einnahme, sie bestehe aus Domänen- oder landesherrlichen Einkünften, leiten und verwalten. Die Staats-Ausgaben wurden nur insoweit dem Finanzministerium überwiesen, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlasst wurden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige sollte der Finanzminister den betreffenden Verwaltungs-Chefs anweisen, und diese sollten dann die weitere Verfügung haben. Dagegen wurde dem Finanzminister die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staates, namentlich der Bank und der Seehandlung übertragen. Das Finanzministerium wurde zunächst in drei Sektionen eingetheilt: a) für das Generalkassen-, Bank-, Seehandlungs- und Lotteriewesen; b) für die Domänen und Forsten; c) für die direkten und indirekten Abgaben.

3. Das Justizministerium[2]). Bis zum Jahre 1808 schied sich das mit mehreren Justizministern besetzte Justizministerium nach den Gegenständen in das Generaldepartement, das Militärdepartement, das Kriminaldepartement, das geistliche Departement und das französische Kolonie-Departement. Ausserdem war dasselbe aber auch nach den Provinzen in eine Anzahl von Provinzialdepartements geschieden. Die Kab.-Ord. vom 25. Nov. 1808 hob diese schwerfällige Einrichtung auf und bestimmte, dass künftig nur ein Justizministerium bestehen solle, welches nach § 2 des Publikandums als selbstständiges Departement bestehen und eine verbesserte Verfassung erhalten sollte. Nach der VO. vom 27. Okt. wurden dann dem Justizminister überwiesen: 1. die Oberaufsicht über die gesammte Zivil- und Strafrechtspflege; die Anstellung aller Justizbeamten, bezw. das Vorschlagsrecht dazu beim Könige, der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen; 2. die Lehnssachen; 3. die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten des Königlichen Hauses.

4. Das Kriegsministerium[3]). Dasselbe wurde geschaffen durch die Verordnung vom 18. Februar 1809, auf welche die Verordnung vom 27. Oktober 1810 nur verwies. Der Geschäftskreis des Kriegsministeriums umfasste nach derselben die ganze oberste Militärverwaltung, also Alles was das Militär, dessen Verfassung, Einrichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch betrifft. Dasselbe zerfiel in zwei Departements: a) das allgemeine Kriegsdepartement; b) das Militärökonomiedepartement.

---

[1]) Rönne a. a. O. § 194.
[2]) Rönne a. a. O. § 198.
[3]) Rönne a. a. O. § 201.

Digitized by Google

5. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Das Publikandum vom 16. Dez. 1808 hatte in § 2 nur ausgesprochen, dass das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als ein selbstständiges bestehen und eine verbesserte Verfassung erhalten solle. Die VO. vom 27. Okt. 1810 bestimmte dann, dass zum Wirkungskreis desselben alle Gegenstände gehören sollen, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen [1]).

Ein fernerer bei der Reform beobachteter Grundsatz, dessen Anwendung sich übrigens nicht auf die Zentralverwaltung beschränkte, war sodann die Trennung der Justiz von der Verwaltung, in Folge deren die Einrichtungen der sog. Kammerjustiz (Revisionskollegium u. s. w.) verschwanden und deren Geschäfte auf die Gerichte (das Obertribunal und die Oberlandesgerichte) übergingen. Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung damals lediglich in dem Sinne aufgefasst wurde, dass die Zivil- und Strafsachen sämmtlich den ordentlichen Gerichten zu übertragen und hievon auch diejenigen Prozesse nicht auszunehmen seien, an welchen der Staat in höherem oder geringerem Maasse interessirt sei. An eine Anwendung dieses Prinzips auf die Verwaltung selbst in der Weise, dass die bei Ausübung und aus Anlass der Ausübung der Staatsgewalt entstehenden öffentlichrechtlichen Streitigkeiten durch Gerichte (sei es die ordentlichen, sei es Spezialgerichte) entschieden werden, wurde damals nicht gedacht. Alle diese Streitigkeiten verblieben als sog. Verwaltungssachen den Verwaltungsbehörden. Dass auf diese Weise speziell in der obersten Instanz für die Entscheidung solcher Sachen die Garantien gegen früher vermindert worden waren, da an Stelle eines Kollegiums nunmehr der Minister allein in letzter Instanz entschied, wurde nicht weiter beachtet und machte sich zunächst auch gar nicht besonders geltend, da die Gefahr einer parteimässigen Handhabung der Verwaltungsgesetze bei den damaligen politischen Verhältnissen nicht gross war. Dazu kam noch, dass es sich bei der Formation der Zentralbehörden hauptsächlich darum handelte,

[1]) Im Laufe der Zeit traten nicht blos mancherlei Veränderungen im Wirkungskreise der einzelnen Ministerien ein, sondern es wurden auch neue Ministerien aus den ursprünglich errichteten, insbesondere den Ministerien des Innern und der Finanzen abgezweigt. Gegenwärtig bestehen folgende preuss. Ministerien: 1. des Innern; 2. das Finanzministerium; 3. das Ministerium für Handel und Gewerbe (gebildet auf Grund des Allerh. Erl. vom 17. April 1848); 4. das Ministerium der öffentl. Arbeiten (errichtet auf Grund des Allerh. Erl. v. 7. Aug. 1878); 5. das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (gegründet auf Grund des Allerh. Erl. v. 25. Juni 1848); 6. das Justizministerium; 7. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (gegründet durch die Kab. O. v. 3. Nov. 1817); 8. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Geschäfte übrigens, soweit sie nicht überhaupt Reichssache wurden, gegenwärtig durch das „Auswärtige Amt des Deutschen Reichs" besorgt werden; 9. das Kriegsministerium.

Digitized by Google

Ministerien zu schaffen, welche die nöthige Initiative für die verschiedenen im Staatsleben vorzunehmenden Reformen hatten; die Frage des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts trat diesem Bedürfnisse gegenüber fürs Erste noch zurück. Später freilich machte sich der Mangel einer Rechtskontrolle der Verwaltung insbesondere in der obersten Instanz immer fühlbarer und führte schliesslich zur Schaffung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13. B. Die Provinzialverwaltung [1]).

Im Anschlusse an die Reform der Zentralverwaltung und gleichzeitig mit derselben erfolgte — durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden und die damit im Zusammenhang stehende Geschäfts-Instruktion für die Regierungen von demselben Tage — die Reform der Provinzialbehörden. An die Stelle der bisherigen Kriegs- und Domänenkammern traten die kollegialisch eingerichteten Regierungen mit mehreren Abtheilungen. Auf diese neuen Regierungen wurde die gesammte Verwaltung — im Gegensatze zur Justiz —, insbesondere aber die Angelegenheiten der inneren Verwaltung und der Finanzen übertragen, während an die Stelle der früheren „Regierungen" (der Landes-Justiz-Kollegien) Oberlandesgerichte traten, welchen die Entscheidung der Zivil- und Strafsachen in zweiter, theilweise auch in erster Instanz übertragen wurde. Dabei wurde die bereits erwähnte Scheidung der Justiz von der Verwaltung in der Weise vorgenommen, dass die sog. Kammerjustiz auf die Oberlandesgerichte überging, andererseits aber diejenigen Verwaltungssachen, welche in den Wirkungskreis der ehemaligen Regierungen fielen, wie Landeshoheitssachen u. s. w., den neuen Regierungskollegien überwiesen wurden.

Es lag im Plane Steins, die besitzenden und gebildeten Klassen der Bevölkerung zur aktiven Theilnahme an den Staatsgeschäften heranzuziehen. Nach der Verordnung vom 26. Dez. 1808 sollten deshalb auch Laien, ständische Repräsentanten, Mitglieder der Regierungen sein. Dieser Plan kam jedoch nicht zur Ausführung und die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden erwähnt dieser Institute nicht mehr.

Durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 § 34 ff. war ferner noch eine weitere Provinzialbehörde geschaffen worden, nämlich die Oberpräsidenten [2]); dieselben sollten zur Belebung des Geschäftsgangs eingesetzt werden und den Regierungen zwar

---

[1]) E. Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation S. 197—214, S. 215—275.

[2]) Die erste Geschäftsinstruktion für dieselben ist am 26. Dezbr. 1808 erlassen worden. — Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. III § 205.

Digitized by Google

übergeordnet sein, jedoch keine Zwischeninstanz zwischen denselben und den Ministern bilden, sondern nur als ständige Kommissäre der letzteren eine fortwährende Kontrolle und Aufsicht über die Verwaltung ihres Bezirks ausüben, und ausserdem gewisse Angelegenheiten selbstständig verwalten.

Die bereits erwähnte Verordnung vom 30. April 1815 enthält genauere Vorschriften hinsichtlich der Stellung und Organisation der Oberpräsidenturen, wie der Regierungen und bezeichnete insbesondere auch in § 41 die letzteren als Organe des Oberpräsidenten. Nach § 1 wurde der preussische Staat in 10 Provinzen eingetheilt, von welchen wieder jede zwei oder mehrere Regierungsbezirke umfassen sollte.

In jeder Provinz führt ein Oberpräsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten, welche zweckmässiger der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist (§ 2). Nach § 53 gehören zu diesen Gegenständen: 1. alle ständischen Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmässig darauf einwirkt; 2. die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschliesslich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind, mit Ausnahme der Kreditsysteme, deren Hauptdirektionen unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben sollten; 3. allgemeine Sicherheitsmaassregeln, in dringenden Fällen, soweit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken; 4. alle Militärmaassregeln in ausserordentlichen Fällen, in welche die Zivilverwaltung gesetzlich einwirkt, soweit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen: der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militärdivision; 5. die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese Zweige der inneren Verwaltung wurden ausserdem am Hauptorte jeder Oberpräsidentur besondere Behörden gebildet unter dem Vorsitze des Obespräsidenten, nämlich a. für die Kirchen- und Schulsachen im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium (§ 15 und 16); b. für die Medizinalpolizei im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinalkollegium (§ 20).

Hinsichtlich der den Regierungen zugetheilten Geschäfte bestimmte § 9 der VO., dass dieselben in zwei unter Einem Präsidenten vereinigten Hauptabtheilungen zu bearbeiten sind, und dass diese beiden Abtheilungen nur bei Gegenständen, welche eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden sollen. Die erste Hauptabtheilung sollte nach § 11 sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei abhängende Angelegenheiten bearbeiten und folgende Sachen, soweit dieselben nicht in die Kompetenz der Oberpräsidenten fielen (§ 14 Z. 1), zu verwalten haben (§ 13): 1. die inneren Angelegenheiten der Landes-

Digitized by Google

hoheit als: ständische, Verfassungs-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschosssachen, Zensur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt; 2. die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und anderer Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben; 3. die Militärsachen, bei denen die Einwirkung der Zivilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

Die zweite Hauptabtheilung der Regierungen sollte nach § 24 der VO. als Organ des Finanzministers sämmtliche Geschäfte zu verwalten haben, welche durch die Ordre vom 3. Juni 1814 der oberen Leitung dieses Ministers anvertraut worden waren. Als solche Geschäfte wurden in § 26 der VO. aufgeführt: 1. das gesammte Staatseinkommen ihres Bezirks, insofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, wie für die Bergwerks- und Salzangelegenheiten —, also sämmtliche Domänen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle; 2. die Gewerbepolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen; 3. das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land-, als auf Wasserbau.

Für den Geschäftsbetrieb bei beiden Abtheilungen der Regierung wurde in § 27 vorgeschrieben, dass derselbe in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch sein soll, jedoch so, dass jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat. Eine genauere Regelung der Geschäftsführung der Regierung erfolgte durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817, durch welche die Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 ersetzt wurde, welche aber selbst wieder durch spätere Vorschriften in mancher Beziehung abgeändert worden ist, insbesondere durch die sofort zu erwähnende Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 und sodann durch die Allerh. KO. gleichen Datums, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden. In dieser KO. ist sub D hinsichtlich der Regierungen bestimmt, dass dieselben — insbesondere diejenigen von grösserem Umfange — statt aus zwei aus vier Abtheilungen bestehen sollen, nämlich 1. eine Abtheilung des Innern mit der durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 der ersten Abtheilung überwiesenen Zuständigkeit einschliesslich der gesammten gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten und der Verwaltung der Einkünfte von den Kunststrassen, in der Regel jedoch mit Ausnahme der geistlichen und Schulangelegenheiten; 2. eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, soweit diese Angelegenheiten nicht den Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien überwiesen wurden; 3. eine Abtheilung für die Verwaltung

Digitized by Google

der direkten Steuern und der Domänen und Forsten zur Besorgung aller Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch der landesherrlichen Jagd- und Forstpolizei; 4. eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern[1]) zur Bearbeitung alles desjenigen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staatseinkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikationsanstalten (ausser den Chausseen), des Kalenderwesens, der Maassregeln zum Schutze des Salzmonopolhandels.

Ausserdem sollten die Kassen-, Etat- und Rechnungsangelegenheiten, soweit sie nach der Geschäftsanweisung dem Regierungskassenrath übertragen worden waren, von demselben selbstständig unter dem Präsidenten bearbeitet werden.

Für die Oberpräsidenten war am 23. Oktober 1817 ebenfalls eine Instruktion erlassen, welche jedoch durch eine neue vom 31. Dezember 1825 datirte Instruktion ersetzt wurde. Dieselbe hat die früheren Vorschriften hinsichtlich der Stellung und des Wirkungskreises der Oberpräsidenten mehrfach abgeändert, indem sie zwar einerseits ihre Betheiligung an den Einzelheiten der Regierungsverwaltung und ihren Einfluss auf fiskalische, Steuerangelegenheiten u. s. w. beschränkte, andererseits aber ihren selbstständigen Wirkungskreis und ihre Befugnisse für ausserordentliche Fälle und Zustände in der Provinz erheblich erweiterte und ihre Stellung als einer den Regierungen vorgesetzten Zwischeninstanz näher bestimmte. Nach § 1 der Instruktion sollte der Wirkungskreis der Oberpräsidenten umfassen: I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken (ständische Angelegenheiten, Sicherheitsanstalten, Meliorationen, Strom- und Kunststrassenbauten, Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen über gewisse Angelegenheiten, Wahrnehmung der jura circa sacra catholicorum u. s. w.; II. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuerdirektionen und der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei ausserordentlicher Veranlassung (die Entscheidung von Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten verordneten besondern Behörden, Befugniss und Verpflichtung, bei ausserordentlichen Ereignissen und Ge-

[1]) Diese Abtheilung sollte übrigens nur da eingerichtet werden, wo nicht Steuerdirektoren für eine ganze Provinz bestellt waren oder noch bestellt werden würden. Später wurden für alle Provinzen provinziale Steuerdirektionen eingerichtet, und damit wurde die ganze Bestimmung hinfällig.

Digitized by Google

fahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen und bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz bis zu etwaigen anderweiten Anordnungen die gesammte Zivilverwaltung zu übernehmen u. s. w.).

Ausserdem sind den Oberpräsidenten aus verschiedenen Gründen noch eine Reihe einzelner Verwaltungsgegenstände unterstellt (Entscheidung in Kommunalangelegenheiten, Konzessionirung von Apotheken, Aufsicht auf die Sparkassen u. dgl.) und ferner in den einzelnen Provinzen den Oberpräsidenten gewisse Anstalten und Einrichtungen zur unmittelbaren Verwaltung besonders überwiesen worden.

Sehr erheblich wurde der Wirkungskreis der Oberpräsidenten erweitert durch die kirchenpolitische Gesetzgebung in den siebenziger Jahren.

In Betracht kommen hier hauptsächlich folgende, theils alle Religionsgenossenschaften, theils nur die katholische Kirche berührende Angelegenheiten[1]): a. die Aufsicht über die kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare u. s. w.), § 9 des Ges. vom 11. Mai 1873 (GS. S. 192); b. das Recht der Erhebung des Einspruchs gegen die Uebertragung eines geistlichen Amtes, §§ 15 u. 16 Ges. vom 11. Mai 1873; c. die Aufsicht auf die Demeriten-Anstalten, §§ 6 bis 8 des Ges. vom 12. Mai 1873 (GS. S. 198 ff.); d. die Vollstreckbarkeitserklärung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen die Entscheidungen kirchlicher Behörden, §§ 9, 12, 13, 19, 23 des Ges. vom 12. Mai 1873; e. die Ausübung der den Oberpräsidenten durch die §§ 2, 3, 6, 11, 16 u. 18 des Ges. vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer (GS. S. 135) übertragenen Funktionen; f. die Ausübung der den Oberpräsidenten durch das sog. Deklarationsgesetz vom 21. Mai 1874 (GS. S. 139 ff.) Art. 3 u. 9 übertragenen Befugnisse; g. die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden gemäss § 50 N. 7 des Ges. vom 20. Juni 1875 (GS. S. 252) und Art. 5 N. 2 der Verordnung vom 27. Septbr. 1875 (GS. S. 571 ff); h. die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen gemäss dem Ges. vom 7. Juni 1876 und der Verordnung vom 29. Septbr. 1876 (GS. S. 149 u. 401); i. die Entscheidung über die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach §§ 2 bis 5 des Ges. vom 4. Juli 1875 betr.

---

[1]) Der Uebersicht halber sind in diesem Paragraphen auch die neueren auf den Wirkungskreis der Oberpräsidenten bezüglichen gesetzlichen Vorschriften erwähnt. Dabei ist nur darauf aufmerksam zu machen, dass durch das Ges. v. 11. Juli 1883 (GS. S. 109), betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, die Befugnisse der Oberpräsidenten theilweise modifizirt oder doch thatsächlich eingeschränkt worden sind; doch kann auf diese Materie hier nicht näher eingegangen werden.

Digitized by Google

die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften am kirchlichen Vermögen einzuräumenden Rechte (GS. S. 333ff.); k. die dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechte gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen des Staats gemäss Art. II der Verordnung vom 9. Septbr. 1876 (GS. S. 395); l. die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbereiche des Konsistoriums zu Wiesbaden auf Grund der VO. vom 19. Aug. 1878 Art. II (GS. S. 287).

Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerium und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge zu vollziehen. Sie haben alljährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Provinz an das Staatsministerium zu erstatten und die Jahresberichte der ihnen untergeordneten Behörden an die einzelnen Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung zu übersenden.

Nach § 32 der Verordnung vom 30. April 1815 sollte der Oberpräsident in der Regel zugleich Präsident derjenigen Regierung sein, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat, jedoch unter Genehmigung des Staatsministeriums befugt sein, die Führung dieses Präsidiums dem Vizepräsidenten der Regierung ganz oder theilweise zu übertragen.

§ 13a. Die Zuständigkeit und der Geschäftsgang der Bezirks-Regierungen insbesondere.

Anlangend die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Einzelnen und ihre innere Organisation, wie sich dieselbe nach der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 und der Geschäftsinstruktion vom gleichen Tage, bezw. der Verordnung vom 13. April 1815, der Geschäftsinstruktion vom 23. Okt. 1817, dann der Kabinetsordre vom 31. Dzbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden, und der Geschäftsanweisung vom gleichen Tage darstellten, so ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken[1]):

I. Der Geschäftskreis der Regierungen und ihrer Abtheilungen. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckte sich auf alle Gegenstände der inneren Landesverwaltung, welche von den Ministerien des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs, bezw. den Ministerien für Handel

[1]) Rönne a. a. O. §§ 206—221 incl. — Wie bereits im vorigen Paragraphen auch die späteren auf den Wirkungskreis der Oberpräsidenten bezüglichen Gesetze — mit Ausnahme der neuen Reformgesetze — berücksichtigt sind, so soll dies der Einfachheit halber auch hinsichtlich der Bezirksregierungen geschehen.

Digitized by Google

und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten abhängen, soweit diese Sachen überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können und nicht für dieselben besondere Behörden angeordnet oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind (Instrukt. vom 23. Okt. 1817 § 1).

A. Die Abtheilung des Innern: Dieselbe ist für folgende Angelegenheiten für zuständig erklärt worden: 1. die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungssachen, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschosssachen, Ertheilung von Pässen ausserhalb Landes und Legitimationen zum besseren Fortkommen im Inlande, Auslieferung fremder Unterthanen, Publikation der Gesetze und Verordnungen im Amtsblatte; 2. die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei: Vorbeugung und Stillung von Aufläufen; Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern; Gefängnisse, Straf- und Korrektionsanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung abgebrannter Gebäude; Landarmenanstalten u. s. w.; 3. Leitung des Verfahrens in Expropriationssachen; 4. Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit der Nahrungsmittel u. s. w.; 5. die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskulturangelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbauen und Zerschlagung grösserer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Ablösung von Servituten, Vorfluthsachen, Entwässerungen und Landesmeliorationen, soweit diese Angelegenheiten nicht einer anderen Abtheilung oder besonderen Behörden beigelegt sind; 6. das gesammte Kommunalwesen, insoweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentlichen Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben, folglich auch über Brand- und andere Versicherungsanstalten und -Gesellschaften; 7. das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten aller dissidentischen Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung; 8. diejenigen Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Zivilverwaltung stattfindet; 9. Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken; 10. die Aufsicht und Verwaltung über die Institutenkasse bei der Regierung (später im Wesentlichen auf den Kassenrath übergegangen); 11. die Bauangelegenheiten, sofern sie nicht in den Ressort einer einzelnen andern Abtheilung einschlagen; 12. die Gewerbeangelegenheiten, also alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts , Gewerks- und Innungssachen, Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht, Freiheit des Marktverkehrs, Anstalten zur Bildung geschickter Gewerbsleute und Künstler, Aufsicht auf alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten,

Digitized by Google

welche blos einen gewerblichen Zweck haben; die Münz-, Maass- und Gewichtspolizei; 13. die baupolizeilichen Angelegenheiten, die öffentlichen Kommunikationen, Land- und Wasserstrassen, Chausseeanlagen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten, das gesammte Bauwesen in Bezug auf vorstehende Anstalten; 14. die Aufsicht in Betreff der Jagd- und Forstpolizei in den Kommunal- und Privatwaldungen; 15. die Angelegenheiten der Gendarmerie, insoweit solche nach der Verordnung vom 30. Dezember 1820 der Zivilbehörde zur Dienstleistung überwiesen ist.

B. Die Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen sollte nach der Kab. O. vom 31. Dezember 1825 die in § 2 Nr. 6 und in § 18 der Instruktion vom 23. Okt. 1817 bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten bearbeiten, welche nicht dem Konsistorium und Provinzialschulkollegium durch die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 und durch die Kab. O. vom 31. Dezember 1825 vorbehalten waren.

a. Hinsichtlich der Kompetenz der Regierung in kirchlichen Angelegenheiten sind nun wesentliche Veränderungen getroffen worden durch die beiden Verordnungen vom 27. Juni 1845 betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen und betr. die Ressortverhältnisse derselben in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.

Anlangend zunächst die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 und der Kab. Ordre vom 31. Dezember 1825 zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, so hat der § 1 erster Verordnung vom 27. Juni 1845 bestimmt, dass diese Angelegenheiten an die Konsistorien übergehen, soweit sie nicht in der gedachten Verordnung den Regierungen besonders vorbehalten sind, und in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung sind die den Regierungen verbleibenden evangelischen Kirchenangelegenheiten aufgeführt. Das Gesetz vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den 8 älteren Provinzen der Monarchie, bestimmte sodann in Art. 21, dass die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher vom Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien als die Organe der Kirchenregierung übergehen. Durch Art. I der Ausführ. Verordn. vom 5. September 1877 ist der Zeitpunkt des Uebergangs auf den 1. Okt. 1877 festgesetzt worden, so dass von diesem Zeitpunkte ab den Regierungen der 8, bezw. nach Trennung der Provinz Preussen in zwei Provinzen 9, älteren Provinzen in Beziehung auf die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche nur die ihnen bis dahin zugestandene Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtsrechte, wie solche durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 näher festgestellt sind und soweit deren Ausübung nicht durch die Verordn. vom 9. September

Digitized by Google

1876 andern Behörden übertragen ist, verblieb, wogegen auf die Konsistorien die Ausübung der bisher von den Regierungen wahrgenommenen kirchenregimentlichen Befugnisse überging.

Bezüglich der Patronatsverhältnisse (landesherrliches, wie Privatpatronat) dagegen sowie bezüglich der kirchlichen Angelegenheiten beim Militär und bei öffentlichen Anstalten ist keinerlei Veränderung in der Zuständigkeit der Behörden eingetreten (Art. 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

In Art. 23 l. c. sind sodann diejenigen kirchlichen Angelegenheiten aufgeführt, welche den Staatsbehörden verbleiben, und in Art. 24 diejenigen Fälle, in welchen die Beschlüsse der kirchlichen Organe zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen; Art. 27 enthält endlich die Bestimmungen über das staatliche Aufsichtsrecht bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung. Die Regelung der Kompetenz bezüglich dieser Angelegenheiten ist sodann durch die auf Grund des Art. 28 ergangene Verordn. vom 9. September 1876 erfolgt, deren Art. III bestimmte, dass die in Rede stehenden Rechte des Staats durch den Regierungspräsidenten (in Berlin den Polizeipräsidenten) ausgeübt werden a. in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 Ges. vom 25. Mai 1874 betr. die evang. Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873), b. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5 Ges. vom 25. Mai 1874), c. in Betreff der Ausübung der Patronatsrechte (§ 24 der Kirch.-Gem. u. Syn.-Ord. vom 10. September 1873 und Art. 8 Ges. vom 25. Mai 1874), d. in den Fällen der Art. 3, 4, 7, 17 Abs. 6, der Art. 24 und 27 Ges. vom 3. Juni 1876, soweit nicht in den Art. I und II Verordn. vom 9. September 1876 die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten oder dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Anlangend sodann die im Art. 23 Ges. vom 3. Juni 1876 bezeichneten Rechte, so bestimmte die Verordn. vom 5. September 1877, dass die in dem angeführten Art. unter 1—6 aufgeführten Rechte in Berlin, soweit sie bisher vom Konsistorium der Provinz Brandenburg ausgeübt worden waren, durch den Polizeipräsidenten ausgeübt werden, ferner dass die Ausübung der landesherrlichen Patronatsrechte in Berlin, soweit solche früher vom Konsistorium geübt wurden, auf die Ministerial-, Militär- und Baukommission überging, dass jedoch dem Konsistorium die Ausübung der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufungsrechte nach Maassgabe des § 2 der Verordn. vom 27. Juni 1845, der §§ 21 und 32 Nr. 2 der Kirch.-Gem. und Syn.-Ord. vom 10. September 1873 und der Verordn. vom 2. Dezember 1874 verbleibt.

Abgesehen von Berlin ist die Verwaltung der übrigen landesherrlichen Patronatsrechte den Regierungen verblieben, die Konsistorien üben bei diesen nur wie bei Privatpatronaten die kirchenregimentliche Aufsicht und der Regierungspräsident

Digitized by Google

(in Berlin der Polizeipräsident) hat nur die staatlichen Rechte im Falle des § 23 der Kirch.-Gem. und Syn.-Ord. vom 10. Sept. 1873 wahrzunehmen [1]).

Anlangend die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, so hatte die Instruktion vom 23. Oktober 1817 (§§ 3 und 4) den Oberpräsidenten die Ausübung der landesherrlichen Rechte circa sacra übertragen und die Verordn. vom 27. Juni 1845 (§§ 1 und 2) hatte die Befugnisse der Oberpräsidenten noch erweitert, dagegen in § 3 den Regierungen im Uebrigen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der katholischen Kirche belassen. Diese Bestimmungen sind indess durch die Vorschriften der Verf. Urk. über das Rechtsverhältniss des Staats zur kathol. Kirche und durch die neueren kirchenpolitischen Gesetze abgeändert worden, so dass jetzt die Wahrnehmung der betreff. Rechte des Staats wesentlich in den Händen des Oberpräsidenten liegt. Insbesondere hat, was die Nothwendigkeit der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu gewissen Akten der Vermögensverwaltung der kathol. Kirche anlangt, gemäss der Verordn. vom 27. September 1875 die Zustimmung gewöhnlich der Minister der geistlichen Angelegenheiten oder der Oberpräsident und nur ausnahmsweise der Regierungspräsident (Landdrost) zu ertheilen.

b. Was die Schulangelegenheiten betrifft, so sind sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten [2]) der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen unterstellt, welche in Betreff dieser Schulen in folgenden Angelegenheiten zuständig sind: 1. die Besetzung aller dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Schullehrerstellen, sowie die Prüfung und Einführung derselben; 2. die Aufsicht über die moralische und Amtsführung derselben und Urlaubsertheilung an sie; 3. die Direktion und Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute; 4. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens; 5. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äusseren Schulangelegenheiten, also auch die Regulirung des Schulgeldes; 6. die gesammte Verwaltung des Schul- und Stiftungsvermögens, soferne dieselbe nicht verfassungsmässig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten zusteht, in welchem Falle die Regierung die landesherrliche Oberaufsicht

[1]) In der Provinz Schleswig-Holstein einschliesslich des Kreises Herzogthum Lauenburg und im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden ist das Aufsichtsrecht des Staats über die evangelisch-lutherische, bezw. evangelische Kirche durch das Ges. v. 6. April 1878 in der gleichen Weise geregelt worden wie in den älteren Provinzen des Staats; vgl. Rönne a. a. O. S. 197—198. — In Hannover sind zunächst die früheren Einrichtungen geblieben.

[2]) Alle gelehrten Schulen der Provinz, nämlich diejenigen, welche zur Universität entlassen, und die Schullehrerseminare, desgleichen mit gewissen Einschränkungen auch die Progymnasien und Realschulen stehen dagegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung der Provinzialschulkollegien.

Digitized by Google

hat; 7. die Einrichtung und Vertheilung von Schulsozietäten, wo die Ortschaften es wünschen oder die Lokalumstände es nöthig machen.

C. Die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten ist nach der Kab.-Ord. vom 31. Dezember 1825 (D II 3) zuständig für sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, ebenso auch für die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei; ferner für das Bauwesen in den Domänen und Forsten und das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben unter Konkurrenz des Kassenraths, welcher selbstständig unter dem Präsidenten die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten verwaltet.

II. Der Geschäftsgang und die allgemeinen Befugnisse der Regierungen.

Die Abtheilungen verfügen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise selbstständig ohne Mitwirkung der andern, bilden indessen nicht abgesonderte, gänzlich für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Angelegenheit den Ressort mehr als einer Abtheilung, so wird sie bei derjenigen, welcher sie hauptsächlich angehört, bearbeitet, es muss aber von dieser Abtheilung auf die Erklärung der anderen Abtheilung, welche sie ebenfalls angeht, geachtet werden.

Gewisse wichtigere Gegenstände[1]) müssen in den Plenar-Versammlungen der Regierung vorgetragen werden, welche bestehen unter dem Vorsitze des Präsidenten a. aus den Oberregierungsräthen mit Einschluss des Oberforstmeisters als Mitdirigenten der Abtheilung für die Domänen und Forsten, b. den Regierungsräthen, c. den technischen Mitgliedern der Regierung und d. den Assessoren.

In den Plenarversammlungen haben die Oberregierungsräthe und Regierungsräthe ein volles Votum, die technischen Mitglieder (die geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, sowie die technischen Forstbeamten) dagegen ein solches nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Sachen, und die Assessoren nur in den von ihnen selbst bearbeiteten. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; dem Präsidenten gebührt jedoch das Recht, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, der Ausführung des Beschlusses Anstand zu geben und die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen.

In den Abtheilungen erfolgen die Beschlüsse ebenfalls nach Stimmenmehrheit, dem Vorgesetzten der Abtheilung gebührt jedoch

---

[1]) Vgl. die Aufzählung in Rönne a. a. O. S. 201—202.

Digitized by Google

nicht blos im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung, sondern er darf auch den wider seine Ansicht gefassten Beschluss der Mehrheit durch Provokation auf den Präsidenten suspendiren, von welchem es dann abhängt, ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren oder die Sache vor das Plenum gebracht werden soll.

Eine hervorragende Stellung nimmt der Präsident ein, welcher den Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung bildet, ausschliesslich Alles bearbeitet, was sich auf die Anstellung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und der Referendare, sowie die Vertheilung der Geschäfte bezieht, den Vortrag leitet, für ernste, zweckmässige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte sorgt, die Aufsicht über die Geschäftsführung der Kollegial-Mitglieder und der Subalternbeamten ausübt, Verfügungen und Beschlüsse, mit welchen er nicht einverstanden ist, nochmals, gegebenen Falles im Plenum, zum Vortrag bringen lassen kann, die Oberaufsicht auf die Regierungshauptkassen hat, den Vorsitz und die Leitung des Vortrags nicht blos im Plenum, sondern auch in den Abtheilungen führt, wenn er daselbst anwesend ist und überhaupt in jeder Beziehung die Stellung eines Vorstandes der gesammten Regierung und ihrer Abtheilungen hat.

Den Regierungen wurde ferner durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 (§ 11) eine exekutive Gewalt beigelegt, indem sie für befugt erklärt wurden, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- oder Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung bringen zu lassen. Ebenso wurde ihnen ein Polizeiverordnungsrecht übertragen.

Ueber beide Punkte wird später ausführlicher zu handeln sein.

§ 14. C. Die Kreisverwaltung[1]).

Was die bereits in § 11 kurz skizzirte ältere Kreisverfassung anlangt, so bestanden die Kreisversammlungen als sog. Kreiskonvente ausschliesslich aus den adeligen Rittergutsbesitzern nach der alten provinziellen oder Kreiseintheilung. Der Landrath war Vorsteher und Verwalter ihrer kommunalen Angelegenheiten; er wurde vom Kreiskonvent der adeligen Rittergutsbesitzer aus ihrer Mitte gewählt. Der Landrath war in erster Linie Vertreter der Mitglieder dieses Kreiskonvents, mit Erhebung und Ablieferung der von den Kreisständen bewilligten Steuern, insbesondere der von ihren Hintersassen zu tragenden Abgaben, und mit Besorgung ihrer anderen ständischen Geschäfte beauftragt. Ausserdem hatte er die öffentlichen Angelegenheiten der adeligen oder Rittergutsbesitzer

[1]) Lette, Zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung. Berlin 1867. S. 6—11. — E. Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation u. s. w. S. 357—451.

Digitized by Google

zu verwalten. Die ursprünglich hauptsächlich in der Mark Brandenburg bestandene Einrichtung der Landräthe wurde nach und nach auf die übrigen preussisch-brandenburgischen Provinzen ausgedehnt, zumal seit dem dreissigjährigen Kriege der Landesherr den Kreisverordneten d. h. den Landräthen innerhalb ihrer Amtsbereiche auch seine Staatsgeschäfte übertrug, wie die Polizeigewalt auf dem Lande und die Aushebung der Mannschaften zum Heere. Die Folge davon war, dass die Landräthe landesherrliche Kreis- und Kriegskommissarien und seit der Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammern diesen untergeordnet wurden. Insbesondere übertrug ihnen König Friedrich Wilhelm I. und später Friedrich II. (durch Instruktion vom 1. August 1776) innerhalb ganzer Kreise für das platte Land die meisten Geschäfte der innern Verwaltung, theilweise auch der Finanzen, nämlich die Handhabung der Polizei, die Sorge für die Hebung des Ackerbaus nnd überhaupt für alle Interessen der Landwirthschaft, die Aufsicht über die Gemeinden und Gutsbezirke, die Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w.

Auch nach dieser Umbildung des Landrathsamts wurden die Landräthe von den Kreisständen gewählt, mussten adeligen Standes und mit einem Rittergute im Kreise angesessen sein. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts musste jedoch der von den Rittergutsbesitzern gewählte Landrath dem Könige zur Bestätigung präsentirt werden. Seit dem Jahre 1753 wurde das Institut der Kreisdeputirten allgemeiner eingeführt. Es waren dies Gehülfen des Kreislandraths zu dessen Unterstützung bei einzelnen Geschäften und ständische Vertreter und Beamte ausserhalb der Kreisversammlung; sie wurden ebenfalls aus und von den adeligen Rittergutsbesitzern gewählt.

Die Mitgliedschaft bei den Kreisständen war auf Rittergutsbesitzer und der Rittergutsbesitz auf den Adel beschränkt. Leute bürgerlichen Standes erhielten nur ausnahmsweise eine besondere landesherrliche Konzession zum Erwerbe eines Ritterguts, jedoch in der Regel mit Ausschluss von Sitz und Stimme auf den Kreis- und Landtagen und häufig auch von Ausübung des Patronatsrechts, der Polizei und sonstiger gutsobrigkeitlicher Rechte. Diesen Standpunkt nahm selbst noch das ALR. Thl. II Tit. 9 §§ 37 ff. ein.

Von einer eigenen Vertretung der Landgemeinden war in jenen Kreiskonventen keine Rede. Zwar sind bei der Kolonisation der Mark Brandenburg, wie auch Pommerns, Preussens und Schlesiens im 13. und 14. Jahrhunderte diese Gebiete mit persönlich und dinglich freien deutschen Einwanderern bevölkert worden. Durch Veräusserung ursprünglich öffentlicher Abgaben (Baufrohnen, Zehnten u. s. w.), vor Allem aber der Gerichtsbarkeit an die Vasallen — Edelleute und Bürger — schwand jedoch die Freiheit der Person und des Eigenthums der Bauern immermehr und geriethen dieselben in Leibeigenschaft oder doch wenigstens in sog. Erbunterthänigkeit oder Hörigkeit (Gesindezwangsdienst, Konsens

Digitized by Google

zur Eingehung einer Ehe, Loslassungsgeld u. s. w.). Dies geschah insbesondere seit dem 30jährigen Kriege allgemein auch in denjenigen Provinzen, in welchen die Stände selbst in öffentlichen Urkunden noch kurz zuvor die persönliche Freiheit und das Eigenthumsrecht der Bauern als zweifelloses Landrecht anerkannt hatten, wie z. B. in Schlesien, in der Altmark. Es fiel dabei auch mit ins Gewicht, dass seit dem 30jährigen Kriege der in Folge Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft eingerissenen Landstreicherei und der Entvölkerung der Ortschaften durch die Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit der Landbewohner entgegengewirkt werden sollte.

Auf diese Verhältnisse lässt sich im letzten Grunde in den meisten Gegenden der östlichen Provinzen des preussischen Staats die persönliche und dingliche Abhängigkeit der kleinen Grundbesitzer vom Adel und grossen Grundbesitze und die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt über geschlossene Guts- und Ortsbezirke zurückführen. Der Grundsatz, dass den Gutsherrn mindestens ein sog. Obereigenthum an den bäuerlichen Höfen zustehe, und die Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit hatten von selbst zur Folge, dass die Gutsherrn ihre erbunterthänigen und schollenpflichtigen Hintersassen auf den Kreiskonventen zu vertreten hatten. Freilich hatten die Hintersassen von dieser Vertretung im Allgemeinen wenig Vortheil, denn da dieselben, nach Beseitigung des Ritterdienstes, nahezu alle Landes-, Kommunal- und Gemeindelasten zu tragen hatten, so beschlossen die Landstände einfach über Beitrag und Maass dieser Leistungen der kontribuablen Grundstücke, bezw. ihrer Hintersassen, welche sich dies gefallen lassen mussten [1]).

Die Städte und deren Magistrate waren nur so weit Mitglieder der Kreiskonvente, als sie Rittergüter besassen oder kontribuable Bauerngüter vertraten, im Uebrigen gehörten dieselben nicht zu den Kreisständen, sondern standen unter der Aufsicht und Verwaltung besonderer Staatsbeamten, der sog. Kammerräthe.

Die Abordnung eines Vertreters der Domänen und Domänenunterthanen zum Kreistag war nur hin und wieder und nur bis 1765 gebräuchlich gewesen. Während bis zum Anfange dieses Jahrhunderts die Gesammtverfassung des platten Landes in ihrer Verbindung des wirthschaftlichen Uebergewichts namentlich des grossen Grundbesitzes mit der politischen und administrativen Herrschaft der natürliche Ausdruck der bestehenden Gesellschaftsordnung gewesen war, ver-

[1]) Andererseits ist auch nicht zu verkennen, dass der preussische Landesadel sich keineswegs, wie etwa der französische vor der Revolution aller öffentlichen Leistungen und Pflichten entschlug und entzog. Abgesehen davon, dass der Landadel durch Uebernahme der sehr schlecht besoldeten Offiziersstellen dem Staate grosse Opfer brachte und Dienste leistete, hatte auch der Gutsherr für Versorgung und Beschäftigung aller Ortsarmen, für Erziehung der Unterthanenkinder, Erhaltung der Prästationsfähigkeit der unterthänigen Bauerngüter u. s. w. zu sorgen.

Digitized by Google

lor diese Verfassung ihre Grundlage dadurch, dass durch das Edikt betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums u. s. w. vom 9. Oktober 1807, welches die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit aufhob und gleichzeitig die Schranken der verschiedenen Stände beseitigte, so dass fortan Bürger und Bauern Rittergüter, und Adlige Bauerngüter mit ihren Pflichten und Rechten erwerben und die Mitglieder eines jeden Standes Handel und Gewerbe treiben durften, und durch die beiden Edikte vom 14. September 1811 betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Förderung der Landeskultur, wonach die bisher nicht zu Eigenthum besessenen bäuerlichen Höfe gegen Entschädigung der Gutsherrn zu vollem und freiem Eigenthum verliehen werden sollten, die wirthschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherrschaften und Hintersassen gelöst worden waren [1]). In Folge dessen hatten nicht blos die Institutionen der gutsherrlichen Polizei und Gerichtsbarkeit und die der Gutsobrigkeit als Gemeindeaufsichtsbehörde jede innere Berechtigung verloren, sondern auch die auf der privilegirten Stellung des grossen Grundbesitzes (der Rittergüter) beruhende Kreisverfassung und Kreisverwaltung war auf die Dauer nicht haltbar. Der auf einer durchaus andern Gesellschaftsordnung beruhende moderne Staat konnte es unmöglich angehen lassen, dass wichtige politische Rechte und selbst einzelne Funktionen der Staatsgewalt in der Form privatrechtlicher Befugnisse an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpft waren. In den maassgebenden Kreisen war man sich auch durchaus darüber klar, dass es sich hier um eine tiefgreifende Reform handle, bei welcher mit den Ueberresten feudaler Staatseinrichtungen gebrochen werden müsse. Ebenso war man auch darüber einverstanden, dass aus Gründen, welche auch bei dem neuesten Reformwerke für durchschlagend erachtet wurden, der Ausgangspunkt der Reform nur die Reorganisation der Kreisverfassung und Kreisverwaltung sein konnte, nicht aber die Landgemeinde. Auch insoferne war man einig, dass die Verwaltung des platten Landes durch gewählte und von der Regierung bestätigte Beamte aus der Klasse der Besitzenden erfolgen solle.

Nach einer Reihe von Vorarbeiten [2]) war noch unter Steins Ministerium ein übrigens nach seinem Rücktritte mehrfach geänderter Reformplan ausgearbeitet worden, wonach an der Spitze des Kreises ein Landrath als königlicher Verwaltungs-Beamter stehen

---

[1]) Zu erwähnen sind hier noch die Kriegsartikel vom 3. Aug. 1808, inhaltlich welcher in Zukunft jeder Unterthan ohne Unterschied der Geburt zum Kriegsdienst verpflichtet war. jeder Unteroffizier und Soldat aber auch nach Maassgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf Geburt zum Offizier befördert werden konnte. Die sog. Kantonnements- oder Militärfreiheiten der privilegirten Gesellschaftsklassen, wie verschiedener Städte hörten damit auf.

[2]) Dieselben sind bei E. Meier, Die Reform u. s. w. auf S. 257—423 eingehend besprochen.

Digitized by Google

sollte, welcher theils für sich allein, theils in Verbindung mit den Kreisdeputirten die Verwaltung des Kreises hätte führen sollen. Jeder Kreis sollte in Bezirke von etwa 8000 Einwohnern zerfallen, mit je einem Kreisdeputirten an der Spitze. Die Kreisdeputirten sollten vom Kreistage aus der Zahl der Grundbesitzer präsentirt und von der höchsten Landesbehörde ernannt werden und hauptsächlich die Polizeiverwaltung haben. Der Kreistag (die Kreisversammlung) sollte aus gewählten Mitgliedern bestehen und es sollte zu diesem Zweke jeder Kreis in eine Anzahl von mehrere Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke oder Landgemeinden und Gutsbezirke bezw. Städte und Gutsbezirke umfassende Wahlbezirke getheilt werden. Auf je 1000 Seelen sollte ein Kreistags-Abgeordneter kommen, bei der Wahl aber das Verhältniss der Seelenzahl der städtischen und ländlichen Gemeindeglieder und der Gutsbezirke berücksichtigt werden.

Der Kreistag sollte über die Aufbringung der auf den Kreis ausgeschriebenen allgemeinen Landeslasten sowie der Bedürfnisse des Kreises hinsichtlich der Polizei- und Justizverwaltung und der darauf abzweckenden Anstalten beschliessen und befugt sein, Wünsche und Vorschläge über neue Einrichtungen oder über die Verbesserung bestehender an die Regierung zu bringen, ferner verpflichtet sein, die Missbräuche und Unregelmässigkeiten öffentlicher Beamten anzuzeigen und endlich der legislativen Gewalt als Organ dienen, um die öffentliche Meinung über Gesetzesvorschläge zu hören, wenn sie solches für nöthig findet.

Den Vorsitz der Kreisversammlung, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse sollte das Kreisvorsteheramt, welches aus dem von der Kreisversammlung gewählten Kreisvorsteher (Kreisdirektor) und mehreren Beisitzern zu bestehen hatte, führen.

Der Landrath, welcher niemals Mitglied der Kreisversammlung sein konnte, sollte den Sitzungen derselben als landesherrlicher Kommissar beiwohnen und die Beschlüsse der Versammlung zu genehmigen haben.

Der Rücktritt Steins vom Ministerium war das wesentlichste Hinderniss für das Zustandekommen der Reform der Kreis- und Lokalverwaltung geworden. Die Reformarbeiten wurden zwar noch fortgesetzt und es kam auch das sog. Gendarmerie-Edikt vom 30. Juli 1812 zu Stande, dessen erster Theil eine Kreisordnung enthielt, weshalb auch sein offizieller Titel lautet: „Edikt wegen Errichtung der Kreisdirektorien und der Gendarmerie". Von demselben kamen aber nur diejenigen Bestimmungen zum Vollzug, welche sich auf die Organisation der Gendarmerie bezogen, dagegen blieben unausgeführt die Vorschriften, welche die Verfassung und Verwaltung der Kreise zum Gegenstande hatten. Nach dem Inhalte dieser Vorschriften sollte das ganze Land in Kreise eingetheilt werden und die Eintheilung sich gleichmässig auf Stadt und Land erstrecken, so dass nur die grössten Städte besondere Kreise zu bilden hatten. Die Kreise sollten nicht blos Verwaltungsbezirke,

Digitized by Google

sondern auch Kommunalverbände sein und als solche überall da eintreten, wo die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Sozietät über die Kräfte der Gemeinde hinausgehe oder ein höheres mehr in das Staatsverhältniss eingreifendes Interesse zu gewähren sei, sie sollten ein gemeinschaftliches Vermögen und eine gemeinschaftliche Kasse zur Bestreitung der Partikularlasten, sowie eine aus Deputirten der Gemeinden zusammengesetzte Verwaltung haben zur Besorgung der Kommunalangelegenheiten unter Aufsicht und unmittelbarer Leitung und Mitwirkung der Staatsbehörden.

Die den Kreisen in dieser Hinsicht beigelegte Kompetenz war als eine sehr erhebliche gedacht, denn sie sollten allen denjenigen Bedürfnissen zu genügen haben, welche entweder ihrer Natur nach Lasten des Kommunalverhältnisses seien oder vom Staate dafür erklärt würden; namentlich sollten zu den Kommunallasten diejenigen Kommunal-Bedürfnisse gerechnet werden, bei welchen mehr als drei Gemeinden interessirt wären. Dieser weitgehenden Kompetenz der Kreise entsprach aber nun in keiner Weise die Zusammensetzung der in Aussicht genommenen „Kreisverwaltung", welche aus dem Kreisdirektor als Vorsitzendem, dem Stadtrichter der Kreisstadt und gewählten Deputirten der Gemeinden in der Zahl von sechs, zwei aus den Städten, zwei aus den Landgemeinden und zwei aus den Rittergutsbesitzern, bestehen sollte. Da den Kreisdirektoren auch eine Disziplinargewalt gegenüber den Kreisdeputirten, welche den Kreisdirektoren bei Verwaltung der Staatsgeschäfte Hülfe zu leisten hatten, beigelegt war, so wäre danach die Stellung der Kreisdeputirten eine höchst untergeordnete gewesen.

An die Kreise als unterste Staatsverwaltungsbezirke sollten sich die Justiz- und sonstigen Verwaltungs-Behörden anschliessen, so dass für jeden Kreis ein Land- und Stadtgericht, ein Kreisdirektorium und eine Kreisrendantur bestimmt war.

Die Kreisdirektion sollte hauptsächlich die Polizeiverwaltung als erste Instanz der Landespolizeiverwaltung haben und Oberbehörde der Gemeinde- und Lokalpolizei sein, sodann die Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen, die Kirchen- und Schulangelegenheiten, das Konskriptions-, Marsch-, Einquartirungs- und Verpflegungswesen führen, die Kuratel der Finanz- und Kassenverwaltung aller Staatseinkünfte aus dem Kreise, die Leitung der Kreiskommunal-Verwaltung und die Handhabung der Exekutionsmittel haben. In der Hand des Kreisdirektors konzentrirte sich danach die gesammte innere Staatsverwaltung mit Ausnahme der Landeskultur-Angelegenheiten.

Zum Zwecke der Exekution sollte dem Kreisdirektor in der Gendarmerie eine bewaffnete Macht beigegeben werden, welche durch eine hinreichende Anzahl von Offizieren und deren Theilnahme an den Bureaugeschäften des Kreisdirektors in die innigste Verbindung mit der Kreisbehörde gestellt werden sollte.

Die Kreisdirektoren sollten künftig vom Staate angestellt

Digitized by Google

werden, und zwar sollte die Bestellung durch die oberste Staatsbehörde auf Gutachten der Regierung erfolgen, ohne dass es einer weiteren Qualifikation oder eines Examens bedurft hätte, oder dass eine Wahl derselben durch die Kreisstände vorausgegangen wäre.

Was nun die weitere Entwickelung der Kreisverfassung und Kreisverwaltung anlangt, so bestimmte zunächst die VO. vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden in § 33—39, dass jeder Regierungsbezirk in Kreise eingetheilt wird unter möglichster Beibehaltung der bereits bestehenden Eintheilung, dass alle in den Grenzen eines Kreises liegenden Ortschaften, mit Ausnahme der ansehnlichen Städte, welche eigene Stadtkreise bilden, zu demselben gehören sollen und dass an der Spitze eines jeden Kreises ein Landrath als Organ zur Vollziehung der Verfügungen der Regierung stehen soll. In § 39 ist ausdrücklich eine Verordnung über die Organisation der Landrathsämter und Instruktion der Landräthe vorbehalten. Durch KO. vom 11. Juni 1816 ist denn auch eine vorläufige Instruktion für die Landräthe ergangen, welche übrigens abgesehen von minder wichtigen Punkten, wie Regulirung der Gehaltsverhältnisse, Bestellung des Subalternpersonals u. s. w. nur bezüglich der Wahl der Landräthe und deren Anstellung ausführlichere Anordnungen traf. In dieser Hinsicht ist bestimmt worden, dass künftig der Landrath durch die Kreisstände aus den Gutsbesitzern des Kreises zu wählen ist und dass zu diesem Behufe die Kreisstände der Regierung drei qualifizirte Kandidaten in Vorschlag zu bringen haben, worauf der König auf Bericht der Ministerien des Innern und der Finanzen aus den Vorgeschlagenen den Landrath bestellt.

Durch Reskript vom 24. November 1822 wurde ferner den Regierungen eine Instruktion für die Landräthe und die ihnen untergeordneten Kreisoffizianten vom 31. Dezember 1816 [1]) zugefertigt, welche in 56 Paragraphen Vorschriften über die Qualifikation und die persönlichen Vehältnisse der Landräthe, ihren Geschäftskreis und ihre Gehülfen, die allgemeine Dienstordnung und die besonderen Dienstverpflichtungen enthielt, und in welcher hinsichtlich des Geschäftskreises der Landräthe in § 11 bemerkt war, dass derselbe ausschliesslich alle Gegenstände umfasst, welche von der ersten Abtheilung der Regierung ressortiren, insoweit als solche in besonderer Beziehung auf den ihm anvertrauten Kreis stehen, namentlich alle allgemeinen Verwaltungs-, Landespolizei- und Militärsachen; von den Geschäftszweigen der zweiten Abtheilung aber alle Gegenstände, die ihm von derselben zugewiesen werden oder nach schon bestehenden und noch ergehenden Verordnungen bereits mit

[1]) Bezüglich dieser Instruktion, welche in den Ergänzungen und Erläuterungen der Preuss. Rechts-Bücher von Gräff, Rönne u. s. w. 2. Aufl. Bd. VI S. 191 ff. abgedruckt ist und sich ebenso als Anhang in Mascher, Das Institut der Landräthe (1868) findet, hat nach Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. § 232 S. 305 niemals die königliche Sanktion erlangt, ist aber als Geschäftsinstruktion jedenfalls für die Landräthe bindend.

Digitized by Google

übertragen sind, wozu vorzüglich gehören die Gewerbeangelegenheiten im weitesten Sinne, die Aufsicht und Kontrolle über das Regalien- und Abgabenwesen und die Kuratel über die Kreiskassen. In § 16 ist sodann bestimmt, dass der Landrath in seinen allgemeinen Dienstverhältnissen unter der Departements-Regierung nach Verschiedenheit der den beiden Abtheilungen derselben anvertrauten durch die Verordnung vom 30. April 1815 und durch die besondere Regierungs-Instruktion abgegrenzten Verwaltungszweige steht und dass er von der Regierung allein Verfügungen zu erhalten und an dieselbe seine Berichte zu erstatten habe.

Nach dieser Instruktion im Zusammenhalte mit der Verordnung vom 30. April 1815 und den älteren in dieser Beziehung ergangenen Vorschriften erschienen die Landräthe als Staatsdiener und als solche als Organe und Kommissarien der Regierungen zur Vollziehung ihrer Verfügungen, sowie als Inhaber der verwaltenden wie der exekutiven Polizei, soweit dieselbe nicht durch die städtischen und Gutsobrigkeiten besorgt wurde. Andererseits erschienen aber die Landräthe nach der geschichtlichen Bedeutung ihres Amtes, welche sich auch wieder in den im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erlassenen Kreisordnungen geltend machte, als Vermittler zwischen dem Staate und den Repräsentanten der Kreiseingesessenen: sie leiteten die kommunale Kreisverwaltung, beriefen den Kreistag, führten auf demselben den Vorsitz und brachten die gefassten Beschlüsse desselben zur Ausführung.

Bezüglich der Prüfung der Landrathsamtskandidaten ist das durch Kab.-Ordre vom 10. Juli 1838 genehmigte Regulativ des Staatsministeriums vom 13. Mai 1838 ergangen, welches auch durch das mittels Kab.-Ordre v. 27. Febr. 1846 genehmigte Regulativ des Staatsministeriums vom 14. Februar 1846 aufrecht erhalten wurde. Ueber das Verfahren bei den Landrathswahlen wurden, nachdem die in den Jahren 1825—28 erlassenen Kreisordnungen das Vorschlagsrecht der Kreisstände bezüglich Besetzung der Landrathsämter theils aufrecht erhalten, theils neu eingeführt hatten, in den Jahren 1826—29 besondere Reglements erlassen, deren Inhalt aber hier nicht weiter interessirt, zumal ein Theil derselben durch die Kreisordnung ausser Kraft gesetzt worden ist.

§ 15. D. Die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 [1]).

Während sonach der Versuch die Kreisverfassung zu reorganisiren misslang, ist es dagegen gelungen, eine Reform der Stadtgemeindeverfassung durch die Städteordnung vom 19. November 1808 zu Stande zu bringen. Im Anfange dieses Jahrhunderts beruhte die Verfassung der Stadtgemeinden zunächst auf den Bestim-

[1]) E. Meier, Die Reform u. s. w. S. 278—353. — Rönne, Die preuss. Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und 17. März 1831. Breslau 1843.

Digitized by Google

mungen des Allg. LR. Th. II Titel 8, welches von der Existenz eines rechtlich von den andern Ständen geschiedenen Bürgerstandes und der Gliederung desselben in Zünfte und Innungen u. s. w. ausgehend, eine Reihe von Punkten der städtischen Verfassung und Verwaltung regelte, im Uebrigen aber die besondern Stadtrechte und städtischen Statuten aufrecht erhielt. Die staatliche Aufsicht auf die städtische Verwaltung, wie sie sich aus der Bestimmung des Allg. LR. und den sonstigen auf den Gegenstand bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergab, war in jeder Hinsicht eine sehr weitgehende.

Nach verschiedenen Vorarbeiten kam in verhältnissmässig kurzer Zeit die Städteordnung vom 19. November 1808 zu Stande, deren wichtigste Bestimmungen folgende waren:

1. Wie bereits (§ 11) hervorgehoben, erstreckte sich die Zuständigkeit der städtischen Behörden entsprechend der Entwickelung, welche das Städtewesen im Mittelalter genommen hatte, auch auf die Gerichtsbarkeit und die Polizei in erster Instanz. Durch die Städteordnung wurde aber den Städten die Gerichtsbarkeit ganz entzogen und ebenso der grösste Theil der Polizei, insbesondere der Sicherheitspolizei, indem nur zugelassen wurde, dass die Regierung, wenn sie nicht in den Städten königliche Polizeidirektionen einrichtete, die Polizei der Stadtgemeinde (dem Magistrat) übertragen konnte, welche sie dann kraft staatlichen Auftrags auszuüben hatte (§ 166 der Städteordnung). Der Wirkungskreis der Städte wurde also durch die Städteordnung auf die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten beschränkt.

2. Was sodann die Organe der Gemeindeverfassung und Verwaltung anlangt, so sind dieselben nach der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 der Magistrat und die Stadtverordneten. Die Stadtgemeinde in ihrer Gesammtheit hatte nach § 67—69 der Städteordnung die Befugniss, die Stadtverordneten zu wählen, im Uebrigen werden alle innern wie äussern Angelegenheiten der Stadtgemeinde durch Berathschlagungen und Beschlüsse der Stadtverordneten besorgt, welche als die Repräsentanten der Stadtgemeinde erscheinen.

Bezüglich der Bestellung dieser Repräsentanten ist hervorzuheben, dass dieselbe nicht mehr wie früher nach Ordnungen, Zünften und Korporationen erfolgte, sondern dass die Bürgerschaft als eine Einheit betrachtet wurde, welche nur aus äusseren Zweckmässigkeitsgründen sich behufs der Wahlen in Distrikte theilte[1]). Anlangend den Wirkungskreis der Stadtverordneten-Versammlung, so hat dieselbe zwar nach § 127 der Städteordnung nichts selbst zur Ausführung zu bringen, die Exekution steht vielmehr dem

[1]) Die Einwohner theilen sich in Bürger und Schutzverwandte, alle früheren Unterschiede zwischen den Bürgern wurden aufgehoben, keinem ansässigen unbescholtenen Manne darf das Bürgerrecht versagt werden, andererseits muss jeder, der städtische Gewerbe treibt, Bürger werden und alle Bürgerpflichten übernehmen.

Digitized by Google

Magistrat zu, aber dieser ist insoferne der Stadtverordneten-Versammlung untergeordnet, als er die von ihm auszuführenden Beschlüsse der Stadtverordneten einer materiellen Beurtheilung und Prüfung nur insoweit zu unterziehen hat, dass ihm ein Einspruchsrecht bei den Aufsichtsbehörden nur gegen gesetzwidrige, nicht auch gegen unzweckmässige oder schädliche Beschlüsse der Stadtverordneten zusteht. Den Stadtverordneten wurde insbesondere ein weitgehendes, nur durch das Beschwerderecht des Magistrats beschränktes Budgetrecht eingeräumt, welches nicht einmal durch entsprechende Vorschriften hinsichtlich der staatlichen Oberaufsicht in die richtigen Grenzen eingeschlossen war.

Hinsichtlich der Bestellung des Magistrats bestimmte die Städteordnung in §§ 152 ff., dass sämmtliche Magistratsmitglieder mit Ausnahme der Oberbürgermeister der grossen Städte von den Stadtverordneten gewählt und von der Provinzialbehörde bestätigt werden, dass aber die Oberbürgermeister der grossen Städte aus drei von den Stadtverordneten präsentirten Kandidaten vom Könige zu ernennen seien. Ein Theil der Magistratsmitglieder, nämlich diejenigen, welche ihre Zeit ganz der Amtsführung widmeten, sollte besoldet werden, die übrigen ihr Amt als Ehrenamt verwalten. Die Wahl erfolgte auch bei den besoldeten nicht auf Lebenszeit, sondern höchstens auf 12 Jahre und gab nur in diesem Falle Anspruch auf Pension.

3. Das staatliche Aufsichtsrecht auf die Stadtverwaltung wurde in § 2 der Städteordnung so erheblich beschränkt, dass die Aufsichtsbehörde nur eine ziemlich oberflächliche Einsichtnahme in das städtische Rechnungswesen ausüben konnte, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entschied, neue Statuten bestätigte und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilte.

In Folge davon hatten die Stadtverordneten eine fast unbeschränkte Herrschaft über das städtische Finanzwesen. Sie waren selbstständig bei der Feststellung des Stadthaushalts-Etats, welcher der Aufsichtsbehörde nicht einmal zur Einsicht vorgelegt werden musste, sie besassen die vollständigste Autonomie in Bezug auf das kommunale Steuerwesen, konnten ohne Genehmigung der Staatsbehörden Anleihen in beliebiger Höhe aufnehmen und waren endlich in der Disposition über das gesammte Kommunalvermögen fast unbeschränkt. Dass man hier zu weit gegangen war, ist später eingesehen und sind sie in Folge dessen in die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 verschiedene neue Bestimmungen aufgenommen worden.

Digitized by Google

III. Kapitel.

Von der Wiederherstellung der ständischen Provinzial- und Kreisverfassungen bis zur Einführung der Repräsentativ-Verfassung in Preussen.

§ 16. Die Veränderungen in Bezug auf die Staats-, Provinzial- und Kreisverwaltung im Allgemeinen.

Es ist bereits angedeutet worden, dass die unter Freiherr von Stein begonnene Reform der Verwaltung insbesondere in der Zentralinstanz auf den Grundsätzen des Repräsentativstaates beruhte, und daher auch die Einführung einer Volksvertretung verlangte. In der That ist denn auch in dem Rundschreiben, welches Stein am 24. November 1808 an die obersten Verwaltungsbehörden richtete (das sog. Stein'sche Testament)[1]) unter Z. 4 ausdrücklich auf die Nothwendigkeit einer „allgemeinen Nationalrepräsentation" hingewiesen. Auch nach dem Austritte Steins aus dem Ministerium wurde der Gedanke der Schaffung einer Nationalrepräsentation festgehalten und sogar im Jahre 1811 in Berlin eine interimistische Repräsentation versammelt. Ebenso wurde am 22. Mai 1815 eine königliche Verordnung erlassen, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volkes, durch welche zum Zwecke der Bildung einer Volksrepräsentation bestimmt wurde, dass die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden waren, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäss einzurichten, wo aber keine Provinzialstände vorhanden waren, anzuordnen seien. Ferner bestimmte die Verordnung, dass aus den Provinzialständen die Versammlung der Landesrepräsentanten mit dem Sitze in Berlin zu wählen sei, und dass die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten sich auf die Berathung über alle Gegenstände, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluss der Besteuerung betreffen, erstrecken solle. Gleichzeitig wurde auch die Niedersetzung einer Kommission unter dem Vorsitz des Staatskanzlers Hardenberg angeordnet, welche sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Organisation der Landesrepräsentation und der Ausarbeitung der Verfassung nach den aufgestellten Grundsätzen beschäftigen sollte, im Juli 1817 auch zusammentrat und längere Zeit hindurch thätig war, aber ein nennenswerthes Resultat nicht erzielte. Auch die späteren Arbeiten zum Zwecke der Errichtung von Reichsständen und des Erlasses einer Verfassungsurkunde hatten nur den Erfolg, dass die älteren ständischen Verfassungen restaurirt wurden und von der Zusammenberufung der Reichsstände vorläufig abgesehen wurde.

[1]) Vgl. dasselbe im Auszuge bei Rönne, Preuss. Staatsrecht 4. Aufl. I § 5 S. 13.

Digitized by Google

Bei den Bestrebungen für Schaffung einer Volksrepräsentation in Preussen war man nämlich seit Stein von der richtigen Anschauung ausgegangen, dass sich die Reichsstände auf der Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen aufrichten sollten und dass den Reichsständen die Gesetzgebung, den Provinzialständen aber auch Verwaltungsaufgaben zuzuweisen seien. Zu diesem Zwecke wurden denn auch drei grosse Gesetzentwürfe im Jahre 1820 von einer Kommission ausgearbeitet: eine Städteordnung, eine Landgemeindeordnung und eine Kreisordnung. Allein diese Entwürfe fanden nicht die Billigung der Krone, es wurde eine neue Kommission sowohl für die Kommunalgesetze, wie für die Provinzial- und Reichsverfassung niedergesetzt, und als dieselbe sich gegen den Erlass einer Verfassungsurkunde aussprach und den Vorschlag machte, „wegen der zu grossen Verschiedenheit der Provinzen" die Kommunal- und Kreisordnung für jede Provinz von den Provinzialbehörden entwerfen und vom Ministerium prüfen zu lassen, genehmigte der König diesen Antrag und ordnete durch KO. vom 30. Okt. 1821 eine neue Kommission an, um „über die einstweilige Zusammensetzung und Zusammenberufung der Provinzialstände" zu berathen. Auf Grund der Arbeiten dieser Kommission ist das „allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände" vom 5. Juni 1823 erlassen worden. Dieses Gesetz enthielt die allgemeinen Grundzüge für die Provinzialstände mit der ausdrücklichen Hervorhebung, dass für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches Form und Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmen sollte, nachfolgen werde und dass etwaige Abänderungen in diesen besonderen Gesetzen nur nach vorhergegangenem Beirathe der Provinzialstände würden getroffen werden. Am Schlusse des Gesetzes hiess es dann: „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten."

Wie bekannt ist dieses allgemein gehaltene Versprechen erst durch die Einberufung des vereinigten Landtags im Jahre 1847 erfüllt worden und sonach die Schaffung der Provinzialstände für das Verfassungsleben Preussens nur von geringer Bedeutung gewesen.

Viel grösser war die Bedeutung der Provinzialstände und der auf derselben Grundlage einige Jahre später geschaffenen Kreisstände für die Verwaltung, da ihnen verschiedene zum Theil sehr wichtige Verwaltungsfunktionen übertragen worden sind. Deshalb werden dieselben auch nach dieser Richtung hin im nächsten Paragraphen genauer zu besprechen sein.

Die Schaffung und Wiederbelebung der provinzialständischen und kreisständischen Verfassungen war während dieser Periode weitaus die wichtigste Maassregel auf dem Gebiete der Staatsverwaltung.

Die Organisation der Staatsverwaltungsbehörden selbst dagegen

Digitized by Google

ist in dieser Zeit, abgesehen von den bereits erwähnten Instruktionen und Verordnungen vom Jahre 1825, fast gar nicht geändert worden. Von grösserer Bedeutung waren nur das Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Bezug auf polizeiliche Verfügungen und das Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten. Ausserdem ist die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 besonders zu besprechen.

§ 17. Die Verfassung der Provinzial- und Kommunal-Verbände [1]).

Die Grundlage für diese Verfassung bildet das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände, welches in Art. III die Provinzialstände für das „gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz" erklärte und deren Kompetenz dahin bestimmte, dass ihnen 1. die Gesetz-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen, 2. so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden, 3. dass dieselben Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Bezug haben, vorzubringen befugt sein, und 4. die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht überlassen werden sollen.

Zur Ausführung dieser Gesetzes-Bestimmung wurde für jede Provinz ein besonderes die Form und Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmendes Gesetz erlassen, nämlich 1. für die Mark Brandenburg und das Markgrafenthum Niederlausitz am 1. Juli 1823 mit VO. vom 17. August 1825, 2. für das Königreich Preussen am gleichen Tage sammt VO. vom 17. März 1828, 3. für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen am 1. Juli 1823 sammt VO. vom 17. August 1825, 4. für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preussische Markgrafenthum Oberlausitz am 27. März 1824 sammt VO. vom 2. Juni 1827, 5. für die Provinz Sachsen am 27. März 1824 sammt VO. vom 17. Mai 1825, 6. für die Rheinprovinzen am 27. März 1824 sammt VO. vom 13. Juli 1827, 7. für die Provinz Westfalen am 27. März 1824 sammt VO. vom 13. Juli 1827, 8. für das Grossherzogthum Posen am 18. März 1824 sammt VO. vom 15. Dezember 1830.

Was nun zunächst die Kompetenz der nach den aufgeführten

---

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. Bd. Ib §§ 142—166; bezüglich der Kommunallandstände in den Provinzen Brandenburg, Pommern und in der Oberlausitz vgl. insbesondere § 165.

Digitized by Google

Gesetzen für sämmtliche Provinzen des preussischen Staats in seinem damaligen Umfange geschaffenen Provinzialstände anlangt, so bedarf es wohl keiner besonderen Darlegung, dass die denselben bezüglich der Mitwirkung bei der Gesetzgebung — gleichgültig ob es sich um allgemeine, das ganze Land, oder speziell nur die Provinz betreffende Gesetze handelte — beigelegten Befugnisse durch die spätere Einführung der konstitutionellen Verfassungsform in Preussen theils völlig aufgehoben, theils sehr wesentlich beschränkt worden sind. Welche staatsrechtlichen Verhältnisse sich daraus ergaben, kann jedoch hier unerörtert bleiben, da dieselben für unsern Gegenstand gleichgültig sind. Ebenso veranlasst das sub 3 aufgeführte Beschwerde- und Petitionsrecht zunächst eine weitere Auseinandersetzung nicht. Von Interesse ist lediglich das den Provinzialständen übertragene Recht der Regelung der Kommunalangelegenheiten. In dieser Beziehung ist nun zu bemerken, dass die provinzialständischen Verbände sich bei einzelnen Provinzen nicht genau mit der Provinz als Verwaltungsbezirk deckten und dass die in den einzelnen Landestheilen des betreffenden provinzialständischen Verbandes damals bereits vorhandenen Kommunalverhältnisse nicht auf den Provinzial-Verband übergingen, sondern dass die bestehenden Kommunalverfassungen bestehen blieben, soferne nicht ein Anderes durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wurde. Es wurde deshalb auch gestattet, dass für diese Angelegenheiten auf vorgängige Anzeige bei dem Landtags-Kommissarius und mit dessen Bewilligung jährlich besondere Versammlungen (Kommunal-Landtage), jedoch mit verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen die einzelnen provinzialständischen Gesetze die Standschaft beilegten, gehalten wurden.

Es sind diese Bestimmungen und Verhältnisse an sich geringfügiger Natur, aber insoferne bemerkenswerth, als sie zeigen, wie weit man selbst in Dingen, wo hiezu gar keine Veranlassung bestand, in übertrieben konservativem Sinne geneigt war, einmal bestehende Verhältnisse aufrecht zu erhalten.

Was nun die Besorgung der hienach den Provinzialständen überwiesenen Kommunalangelegenheiten betrifft, so bestimmten die betreffenden Gesetze, dass die Landtage berechtigt sein sollen, für die ihnen übertragenen Gegenstände der laufenden Verwaltung des Provinzial-Verbandes die geeigneten Personen zu wählen und zu bestellen. Ferner wurde durch die VO. vom 21. Juni 1842 bestimmt, dass den Provinzialständen die Befugniss zustehen soll, die Wahrnehmung der ausser dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung besonderen Ausschüssen oder auch einzelnen Mitgliedern zu übertragen, in welchem Falle jedoch ihre desfalls gefassten Beschlüsse der Bestätigung des Königs bedurften. Diejenigen ausserhalb des Landtags zu besorgenden Angelegenheiten des ständischen Provinzial-Verbandes, für welche nicht besondere Verwaltungs-Kommissionen eingesetzt wurden, waren vom

Digitized by Google

Oberpräsidenten zu verwalten, welchem zugleich die Oberaufsicht über jene Kommissionen zustand.

Abgesehen von den den Provinzial-Verbänden erst später überwiesenen Angelegenheiten, nämlich der Mitwirkung und Kontrolle bei den Rentenbank-Angelegenheiten (Ges. v. 2. März 1850), bei der Veranlagung der Staatseinkommensteuer durch Wahl der Mitglieder der Bezirks-Einschätzungs-Kommissionen (Ges. v. 1. Mai 1851) und bei der Vertheilung des durch Landlieferung aufzubringenden Magazinbedarfs innerhalb der Provinz auf die Kreise (Ges. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen) erstreckte sich die Zuständigkeit der Provinzialstände von Anfang an auf die Besorgung der Landarmensachen, die Verwaltung der Irrenanstalten, Taubstummen- und Blinden-Institute, der Provinzial-Feuersozietäten, des Provinzial-Strassenwesens, der Landesmeliorationen u. s. w. Nach den einzelnen Provinzen war natürlich auch der Umfang der Geschäfte verschieden.

Zu bemerken ist übrigens, dass den Provinzialständen zwar die Verwaltung der erwähnten Angelegenheiten übertragen, aber keineswegs das Recht beigelegt wurde, zur Deckung der Bedürfnisse des Provinzialverbandes und zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Auflagen auf die Angehörigen desselben auszuschreiben oder den Provinzialverband mit Schulden zu belasten.

Die Zusammensetzung der Provinziallandtage beruhte durchaus auf der altständischen Gliederung der Bevölkerung nach den drei Ständen des Grundadels (theils mit Virilstimmen beim hohen Adel, theils Kurialstimmen bei der Ritterschaft), der Städte und der Bauern bezw. der Landgemeinden. In Brandenburg trat zum Stande des Grundadels das Domkapitel zu Brandenburg. In Schlesien und Sachsen bestanden vier Stände, indem der Grundadel in zwei Stände (hoher Adel und Ritterschaft) zerlegt war. In Sachsen gehörten die Domkapitel zu Merseburg und Naumburg zum ersten Stande.

Die Bedingungen für die Theilnahme an der Vertretung der Provinz, sowie für das aktive und passive Wahlrecht in den verschiedenen Ständen war natürlich sowohl nach den Ständen, als auch nach den Provinzen verschieden. Allgemeine Bedingungen der Wählbarkeit und der Wahlfähigkeit, sowie der Standschaft waren Grundbesitz, christliche Konfession, Unbescholtenheit und ein gewisses Lebensalter (30, bezw. 24 Jahre für Wählbarkeit, bezw. Wahlfähigkeit).

Die Berufung der Provinziallandtage erfolgte durch Kgl. Verordnung, wie auch die Dauer derselben durch Kgl. Verordnung festgesetzt wurde. In der Regel sollten dieselben alle zwei Jahre zusammenberufen werden, und zwar in der ersten Hälfte Februar in dem durch die betreff. Gesetze ein für allemal bestimmten Versammlungsorte. Die Ernennung des Vorsitzenden (Landtags-Marschall), sowie seines Stellvertreters erfolgte durch den König aus den Abgeordneten und bezw. in Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rhein-

Digitized by Google

provinz aus den Abgeordneten des ersten oder zweiten Standes für die Zeit vom Beginne des Landtags bis zur Eröffnung des nächstfolgenden.

Für jeden Landtag wurde ferner von der Regierung ein Landtags-Kommissarius bestellt, an welchen als die Mittelsperson sich die Stände wegen jeder Auskunft zu wenden hatten, welcher ihnen ferner die Vorschläge der Regierung mittheilte, die abzugebenden Erklärungen, Gutachten u. s. w. von ihnen empfing, den Landtag schloss, dem Könige die Verhandlungen einreichte, den Landtagsabschied den Ständen publizirte und ebenso auch gegenüber den auf Grund der Verordnungen vom 21. Juni 1842 gebildeten vorbereitenden Ausschüssen die Mittelsperson darstellte.

Hinsichtlich der Verhandlungen auf den Provinziallandtagen mag nur noch bemerkt werden, dass die Mitglieder und Abgeordneten aller Stände einer Provinz eine ungetheilte Einheit bildeten und als solche die ihnen vorgelegten Gegenstände verhandelten und über dieselben Beschluss fassten. Bei denjenigen Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden war, fand aber eine itio in partes statt, sobald $^2/_3$ der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluss der Mehrheit verletzt glaubte, darauf drangen. Es verhandelte dann die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen. Die auf diese Weise sich ergebende Verschiedenheit der Gutachten wurde dann dem Könige zur Entscheidung vorgelegt.

Was endlich die Kommunal-Landstände[1]) anlangt, so hatten wie bereits erwähnt die Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände bestimmt, dass die in den einzelnen Landestheilen des betreffenden provinzialständischen Verbandes bestehenden Kommunal-Verhältnisse nur dann auf die Gesammtheit des Provinzialverbandes übergehen sollen, wenn dies durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen werden würde, und dass bis dahin die bisherigen Kommunalverfassungen in den einzelnen Landestheilen, wie sie zeither bestanden, in ihrer observanzmässigen Einrichtung fortdauern und es zulässig sein sollte, dass für diese Angelegenheiten jährlich besondere Kommunallandtage abgehalten werden. Es ergingen darauf für die Provinzen Brandenburg (und Sachsen), sowie Pommern Verordnungen und zwar anlangend zunächst Pommern die Verordnung vom 17. August 1825, welche die Verfassung der im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen bestehenden zwei Kommunalverbände von Hinterpommern und Altvorpommern, sowie von Neuvorpommern und Rügen regelte.

Die Verfassung der Kommunallandtage der Kur- (und Alt-) Mark, sowie der Neumark ist gleichfalls durch eine Verordnung vom 17. August 1825 geregelt, nach welcher drei besondere

[1]) Vgl. Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. I b § 165 S. 528 ff.

Digitized by Google

kommunalständische Verbände bestanden: 1. der Altmark; 2. der übrigen Landestheile der Kurmark; 3. der Neumark.

Die Verfassung der Kommunallandtage der Niederlausitz hat die Verordnung vom 18. November 1826 geordnet.

Endlich ist hinsichtlich der Kommunallandtagsverfassung der Oberlausitz im ersten Schlesischen Provinziallandtagsabschied vom 2. Juni 1827 genehmigt worden, dass dieselbe einstweilen in der von den Ständen vorgeschlagenen Weise beibehalten werde. Die vorbehaltene Ordnung der Angelegenheit ist nicht erfolgt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Kommunallandtage sind die alten Vorschriften und Observanzen in Geltung geblieben, jedoch wurden dieselben theilweise durch die oben erwähnten Verordnungen vom 17. August 1825 und 18. November 1826 im Sinne der Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 modifizirt. Ueber den Geschäftsgang auf den Kommunallandtagen im Allgemeinen ist die Kabinetsordre vom 1. Juni 1826 ergangen.

Eine ausdrückliche Bestätigung aller und jeder Beschlüsse der Kommunallandtage war nicht erforderlich, doch hatte der Oberpräsident in Sachen, welche zum Ressort der Provinzialverwaltung gehören, und der Minister in solchen, welche ihrem Gegenstand nach an die Ministerien oder den König gelangen müssen, das Recht, die Wirkung der kommunalständischen Beschlüsse zu suspendiren oder deren Ausführung überhaupt zu untersagen, und es blieb in Fällen, wo es der Kgl. Bestätigung bedürfen würde, überlassen, zu beurtheilen, ob ein deshalb an den König zu richtender Antrag zu begründen steht. Hielten sich die Stände durch derartige Verfügungen in ihren Rechten für beeinträchtigt, so hatten sie nur die Immediatbeschwerde an den König.

§ 18. Die Kreisstände [1]).

Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 bestimmten, dass die kreisständischen Versammlungen überall da, wo sie noch bestanden, fortbestehen, und wo sie früher bestanden hatten, wieder eingeführt werden sollten. Es wurden deshalb die zum ersten Provinziallandtage versammelten Stände aufgefordert, Vorschläge über die Einrichtung der Kreisstände zu machen. Unter Berücksichtigung der gemachten Vorschläge sind dann für sämmtliche Provinzen Kreisordnungen erlassen worden:

1. Für die Kur- und Neumark sammt der Niederlausitz am 17. August 1825 bezw. 18. November 1826.
2. Für Pommern und Rügen am 17. August 1825.
3. Für die Provinz Sachsen am 17. Mai 1827.
4. Für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz am 2. Juni 1827.

[1]) Rönne a. a. O. §§ 167—183.

Digitized by Google

5. Für Westfalen und die Rheinprovinzen am 13. Juli 1827.
6. Für das Königreich Preussen am 17. März 1828.
7. Für das Grossherzogthum Posen am 20. Dezember 1828.

Die Organisation der Kreisversammlungen, als deren Zweck die Unterstützung des Landraths in Kommunalangelegenheiten bezeichnet wurde, gestaltete sich nach diesen Gesetzen in folgender Weise:

Die Kreisstände, deren Bezirke mit den landräthlichen Kreisen zusammenfielen, vertraten die Kreiskorporationen in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten. Sie hatten daher insbesondere Namens der Kreiskorporation verbindliche Erklärungen abzugeben, und Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen waren, und deren Aufbringung nicht bereits durch das Gesetz auf eine bestimmte Art vorgeschrieben war, zu repartiren; ebenso mussten sie bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen mit ihrem Gutachten gehört werden, auch mussten ihnen Rechnungen über die zu den Kreisbedürfnissen verwendeten Gelder zur Abnahme vorgelegt werden. Wo eine ständische Verwaltung der Kommunalangelegenheiten stattfand, hatten sie das Recht, die dazu nöthigen Beamten zu wählen.

Durch besondere gesetzliche Bestimmungen waren denselben noch einzelne weitere Befugnisse beigelegt worden, z. B. die Wahl der Zivilmitglieder der Kreis-Ersatzkommissionen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Wahl von Mitgliedern bei gewissen Steuerkommissionen (Ges. v. 1. Mai 1851) u. s. w.

Die wichtigsten Befugnisse, welche den Kreisständen als Vertretern der Kreiskorporationen eingeräumt wurden, waren jedoch ihre Befugniss, Ausgaben zu beschliessen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, und das Recht der Betheiligung an den Wahlen der Landrathsamts-Kandidaten.

Was die erstere Befugniss anlangt, so liess sich dieselbe allerdings nicht aus den Kreisordnungen selbst herleiten, sie wurde ihnen jedoch durch spätere in den 40er Jahren erlassene Verordnungen beigelegt. Es sind dies die Verordnungen vom 27. März 1841 und 7. März 1845 für Brandenburg und Niederlausitz, vom 25. März 1841 für Pommern und Rügen, vom 25. März 1841 für Posen, vom 25. März 1841 für Sachsen, vom 7. Januar 1842 für Schlesien, Gratz und Oberlausitz, vom 22. Juni 1842 für Preussen, vom 25. März 1841 für Westfalen und vom 9. April 1846 für die Rheinprovinz.

Bezüglich der Zwecke der Ausgaben und der Verwendungen aus Kreis-Kommunalfonds weichen die angeführten Verordnungen zwar im Einzelnen etwas von einander ab, im Allgemeinen gingen die Bestimmungen aber dahin, dass diese Ausgaben nur zu gemeinnützigen Einrichtungen, welche im Interesse des ganzen Kreises liegen, oder zur Beseitigung eines Nothstandes beschlossen, dass nur die Revenuen des Kommunalvermögens verwendet werden durften,

Digitized by Google

dass die Beiträge und Leistungen der Kreisangesessenen eine gewisse Höhe im Verhältnisse zu den indirekten Steuern nicht übersteigen konnten, dass bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse gewisse Formalitäten (genauer Voranschlag, zwei Drittel Majorität u. s. w.) beobachtet werden mussten, und dass dieselben in den wichtigeren Fällen der Bestätigung der Regierung unterlagen.

Bezüglich des Rechts der Wahl der Landrathsamts-Kandidaten ist zu bemerken, dass dasselbe nur in den Provinzen Westfalen und Posen, sowie in der Rheinprovinz, in allen Kreisen den Kreisständen zustand, bezüglich der Provinz Posen aber suspendirt und dem Staate vorbehalten war, und dass in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen je nach den verschiedenen Kreisen theils den Kreisständen, theils aber den Rittergutsbesitzern allein das Wahlrecht zustand; in der Provinz Preussen hatten die Rittergutsbesitzer allein das Wahlrecht in allen Kreisen.

Die Wahl erfolgte durch Vorschlag von drei Kandidaten, aus welchen der König einen für das betreffende Amt designirte. Die Wählbarkeit setzte Grundbesitz und Nachweis der Befähigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst, bezw. Bestehen einer gewissen Prüfung voraus.

Während bezüglich der Besetzung der Landrathsstellen den Kreisständen nur ein Vorschlagsrecht zustand, hatten sie die Kreisdeputirten, in der Regel zwei, zur Vertretung und Unterstützung des Landraths direkt zu wählen, unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung. Wählbar zu Kreisdeputirten waren ausschliesslich Rittergutsbesitzer oder doch, in Westfalen und der Rheinprovinz, höchstens notable ländliche Gutsbesitzer.

Die Zusammensetzung der kreisständischen Versammlungen anlangend, so war für dieselben das bereits bei den Provinzialständen zur Geltung gelangte altständische Prinzip maassgebend, und daher trafen die bezüglichen Kreisordnungen, wenn auch mit einzelnen Abweichungen, im Allgemeinen darin zusammen, dass jeder Besitzer eines landtagsfähigen Ritterguts zum Viril-Stimmrechte auf dem Kreistage berechtigt war, wogegen jedoch die Städte und die Landgemeinden nur durch Deputirte vertreten wurden.

Die Kreistage wurden durch den Landrath (event. den ältesten Kreisdeputirten) berufen, welcher auch den Vorsitz, die Geschäftsleitung und Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen hatte, welchem aber als solchem kein Stimmrecht zustand. Die Stände verhandelten auf den Kreistagen gemeinschaftlich und fassten ihre Beschlüsse nach einfacher Majorität. Glaubte sich jedoch ein ganzer Stand durch einen Beschluss in seinen Interessen verletzt, so stand ihm mittels Einreichung eines Separatvotums der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die Angelegenheit ressortirte.

Die Ausführung der Beschlüsse oblag in der Regel dem Landrathe, die meisten Beschlüsse verlangten jedoch die Bestätigung der Regierung.

Digitized by Google

§ 19. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831.

Die Mängel der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 machten sich bald fühlbar. Die hauptsächlichsten Punkte waren folgende [1]):

1. Das Aufsichtsrecht des Staats war zu beschränkt; die im Gesetze in dieser Beziehung enthaltenen Bestimmungen waren vielfach zu unbestimmt und gaben deshalb Anlass zu allerlei Streitigkeiten, oder sie wollten das Verschiedenartigste in eine allgemeine Form bringen und wurden daher unpraktisch.

2. Die Zahl der Stadtverordneten war für die meisten Städte zu gross und die für Stimm- und Wahlfähigkeit angeordneten Vermögens- und Einkommenssätze waren zu niedrig, so dass auch die ärmere und ungebildetere Klasse der Bürger in die Stadtverordnetenversammlung und selbst in den Magistrat eindrang.

3. Die Anstellung der Magistratspersonen nur auf zwölf, bezw. sechs Jahre machte deren Zukunft unsicher und sie daher von der Volksgunst abhängig.

4. Das gegenseitige Verhältniss des Magistrats und der Stadtverordneten war nicht klar bestimmt, und es gaben deshalb die desfallsigen Vorschriften Anlass zu Streitigkeiten.

Die Regierung versuchte anfänglich durch Deklarationen abzuhelfen; da diese aber nicht ausreichten, ging man an eine Revision der Städteordnung, indem man deren Grundsätze festhielt, jedoch in den angegebenen Richtungen durch entsprechende Vorschriften Abhülfe schuf. Der allgemeinste Unterschied zwischen der StO. vom Jahre 1808 und der revid. StO. lag, wie Savigny (Die StO. in Rankes histor. polit. Zeitschr. 1832 S. 392 ff.) sagte, darin, dass das ältere Gesetz die Städte mehr nach gleicher Regel behandelte und selbst die zugelassenen Verschiedenheiten durchweg an eine durchgreifende Klassifikation in grosse, mittlere und kleine Städte knüpfte, während das neuere Gesetz einen grossen Spielraum individueller Verschiedenheiten zuliess, indem in §§ 1 u. 2 der revid. StO. ausdrücklich bestimmt war, dass die Verfassung der Städte auf der StO. und auf besondern Statuten für die einzelnen Städte beruhen und jede Stadt ein Statut erhalten solle.

Ausserdem verdienen noch folgende Punkte einer besondern Hervorhebung:

1. Veränderte Feststellung des Bürgerrechts, indem nach der revid. StO. die Stadtgemeinde aus allen Einwohnern besteht, die Stimmberechtigung zu den Wahlen (das eigentl. Bürgerrecht) aber an einen engeren Kreis durch Zensus u. s. w. besonders qualifizirter Personen angeknüpft wurde.

2. Die Zahl der Stadtverordneten wurde beschränkt, die Bedingungen der Wählbarkeit wurden aber erhöht.

---

[1]) Rönne, Die preuss. Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 u. 17. März 1831 S. 15—16, 19 ff.

Digitized by Google

3. Bezüglich des Magistrats überliess die revid. StO. die Feststellung der Zahl der Mitglieder desselben im Allgemeinen dem Statut und erklärte auch ausnahmsweise lebenslängliche Wahl für zulässig, neben der regelmässigen für 12 und 6 Jahre.

4. Der Wirkungskreis des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wurde schärfer abgegrenzt und der Magistrat selbstständiger gestellt.

5. Das Oberaufsichtsrecht der Regierung wurde genauer bestimmt und für wichtige Beschlüsse und Handlungen die Genehmigung der Regierung erfordert.

§ 20. Die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Kompetenzkonflikte.

Bei Trennung der Justiz von der Verwaltung anlässlich der Organisation der Verwaltungsbehörden im Anfange dieses Jahrhunderts hielt man auch in Preussen, wie in andern deutschen Staaten an dem Grundsatze fest, dass die ordentlichen Gerichte nur berufen seien über Strafsachen und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, dass ihnen aber ein Entscheidungsrecht hinsichtlich der auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts entstehenden Streitigkeiten, also insbesondere solcher, welche sich über die Ausübung von sog. staatlichen Hoheitsrechten zwischen öffentlichen Behörden einerseits und Staatsunterthanen andererseits ergeben können, nicht einzuräumen sei. Deshalb bestimmte der § 35 der Verordn. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808: „Ueber Gegenstände und Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozess zugelassen werden", und § 36 lautete: „Es findet derselbe — der Rechtsweg — daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordn. (ALR. Einl. § 70 I. Thl. Tit. 11 §§ 4—10, Thl. II Tit. 13 §§ 5—16), noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (ALR. Thl. II Tit. 14 § 78), statt." Dagegen wurde in allen Streitigkeiten, welche den Staat als Fiskus betrafen, der Rechtsweg grundsätzlich zugelassen[1]). Deshalb lautete der § 41 der Verordn. vom 26. Dezember 1808: „Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden

[1]) Im Gegensatz zum französischen Rechte, welches die meisten fiskalischen Prozesse an die justice administrative verweist. Vgl. darüber Stengel in Hirths Annalen 1875 S. 1333 ff. — Löning in Hartmanns Zeitschrift Bd. VI S. 25 ff.

Digitized by Google

erlassen, sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §§ 35 und 36 gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneter moralischen Personen statt, und ebenso steht unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration bei den kompetenten Gerichten geltend zu machen."

Was speziell die Zulässigkeit des Rechtswegs in polizeilichen Angelegenheiten anlangt, so ging die Verordn. vom 26. Dezember 1808 (in §§ 38—40) ebenso wie das Allg. LR. von der durch das damalige Staatsrecht veranlassten Ansicht aus, dass Polizeiangelegenheiten nicht als Hoheitssachen zu betrachten seien, liess aber trotzdem den Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich etwaiger Entschädigungs-Ansprüche unbedingt zu und beschränkte denselben in Betreff der Verbindlichkeit zur Befolgung einer Polizeiverfügung auf die Fälle, „wo letztere einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt zuwiderlief oder wo auf Grund eines speziellen Rechtstitels geklagt wurde". Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch durch das Gesetz vom 11. Mai 1842 aufgehoben und durch die Vorschriften dieses für den damaligen ganzen Umfang der Monarchie erlassenen Gesetzes ersetzt worden [1]).

Nach diesem Gesetze (§ 1) gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde, und der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter folgenden näheren Voraussetzungen (§§ 2—6):

1. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig. Die Verfügung kann jedoch des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muss jedoch die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

2. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, es wird aber behauptet, dass durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatsachen geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der

[1]) Rönne, Preuss. Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I § 105 S. 507—509.

Digitized by Google

Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muss, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage hiefür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

3. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniss zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, dass diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

4. Wird eine Entscheidung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

Durch das Gesetz vom 11. Mai 1842 war also dem Bedürfnisse nach Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung wenigstens theilweise Rechnung getragen.

Für denjenigen Theil der Rheinprovinz, in welchem die französische Gerichtsverfassung bestehen blieb, war die Abgrenzung der Justizsachen von den Verwaltungssachen durch das sog. Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 erfolgt, dessen Bestimmungen theils unmittelbar an die französische Gesetzgebung anknüpften, theils mit den betreffenden Bestimmungen der Verordn. vom 26. Dezember 1808 übereinstimmten. Ein grosser Theil dieser Vorschriften ist durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausser Kraft gesetzt worden, und erscheint es mit Rücksicht darauf, wie auf die beschränkte Wirksamkeit des Gesetzes nicht nothwendig, genauer auf dasselbe einzugehen.

Was die Entscheidung der Kompetenzkonflikte[1]) zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden anlangt, so hatte bis zur Reform im Jahre 1808 in solchen Fällen die im Jahre 1756 errichtete Jurisdiktionskommission, bestehend aus Mitgliedern des Obertribunals und des Generaldirektoriums, zu entscheiden. Bei der Organisation der Behörden im Jahre 1808 wurde diese Kommission beseitigt, ohne dass sie durch eine andere Behörde ersetzt worden wäre. Erst durch die Kab.-Ord. vom 30. Juni 1828 wurde verordnet, dass jeder Fall eines Kompetenzkonflikts zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister des betreff. Verwaltungszweiges zu erledigen sei, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen geprüft und erörtert, demnächst aber vom Staatsministerium

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. Bd. I § 106 S. 519—521.

Digitized by Google

gutachtlich darüber an den König berichtet werden solle, welcher sich vorbehielt unmittelbar oder nach erfordertem Gutachten des Staatsraths zu entscheiden oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe zu übertragen.

Diese Kab.-O. wurde jedoch nicht blos wegen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, sondern insbesondere auch deshalb sehr lebhaft bekämpft, weil man ihr in der Praxis die Auslegung gab, dass im Wege des Kompetenzkonfliktsverfahrens rechtskräftige gegen landesherrliche, das Staats- und Fiskalinteresse vertretende Behörden ergangene Erkenntnisse — selbst des höchsten Gerichtshofs — aufgehoben werden konnten. Es erging deshalb das Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, durch welches die Entscheidung solcher Konflikte einem „Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte" übertragen wurde. Derselbe bestand aus bleibenden Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Staatsraths, aus dem Staatssekretär und neun andern Mitgliedern des Staatsraths, von welchen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein mussten, welche vom Könige auf Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt wurden. Derselbe war zuständig sowohl für die Entscheidung der positiven, wie der negativen Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, einschliesslich der den letzteren in dieser Beziehung gleichzuachtenden Auseinandersetzungsbehörden.

IV. Kapitel.

Von der Einführung der Verfassung bis zum Erlasse der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

§ 21. Die Wirkung der Einführung der Verfassung auf die Verwaltung im Allgemeinen.

I. Im Allgemeinen.

Die Einführung der Verfassung hat anscheinend auf die Organisation und den Gang der Verwaltung nur sehr geringen Einfluss geäussert. Wenn es in der Verf. Urk. Art. 45 hiess, dass dem Könige allein die vollziehende Gewalt zustehe, dass er das Aemterbesetzungsrecht habe (Art. 47) u. s. w., so wurde durch derartige Vorschriften ja nur der bestehende Zustand bestätigt, und wenn andererseits (Art. 44) die Minister für verantwortlich erklärt wurden und von ihrer Gegenzeichnung die Gültigkeit der Regierungsakte des Königs abhing, so schienen derartige Vorschriften mit den bisherigen Einrichtungen durchaus übereinzustimmen. Ziemlich

Digitized by Google

bald zeigte sich jedoch, dass der Eintritt Preussens in die Reihe der konstitutionellen Staaten vom weittragendsten Einflusse auf die Organisation und den Gang der Verwaltung sei. Schon insoferne machte sich dieser Einfluss geltend, als durch die Kammern die früher lediglich durch das Staatsoberhaupt kontrollirte Verwaltung einer weiteren Beaufsichtigung und Kontrolle unterstellt wurde. Die neue Sachlage trat aber auch nach zwei andern Richtungen zu Tage:

1. Vor Allem zeigte sich, dass in einem Staate die Organe der Gesetzgebung einerseits und die der Verwaltung andererseits nicht auf verschiedenen Grundprinzipien aufgebaut sein können. Nun war durch die Verf. Urk. vom 31. Januar 1851 die konstitutionelle Staatsform zur Geltung gelangt, welche auf dem Grundsatze beruht, dass der Staat nicht ausschliesslich durch den Landesherrn und seine Beamten regiert und verwaltet werden soll, sondern dass der Bevölkerung selbst eine aktive Betheiligung an der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben in Gesetzgebung und Verwaltung einzuräumen sei. Diese Betheiligung wurde in Bezug auf die Gesetzgebung und eine gewisse Kontrolle der Verwaltung durch die Verf. Urk. Art. 62, 99 u. a. m. gewährt. Was aber die aktive Verwaltung anlangt, so wurden die bisherigen Einrichtungen beibehalten. Dieselben beruhten im Wesentlichen auf dem Prinzipe des absoluten Staats, wonach alle öffentlichen Angelegenheiten möglichst durch das Beamtenthum besorgt werden sollen ohne Heranziehung der Bevölkerung zur Verwaltung. Allerdings war dieses Prinzip in den zwanziger Jahren modifizirt worden durch die Gesetze über die Provinzial- und Kreisverfassung, welche den Provinzial- und Kreisvertretungen eine gewisse Betheiligung an der Verwaltung einräumten. Allein ganz abgesehen von der Frage, ob die Art und das Maass der Betheiligung der Provinzial- und Kreisvertretungen an der Verwaltung das richtige war, so kam in Betracht, dass die Provinziallandtage und die Kreistage auf den Anschauungen einer ganz andern Staats- und Gesellschaftsordnung beruhten, als das hier vor Allem ins Gewicht fallende Abgeordnetenhaus. Während erstere auf der altständischen Gesellschaftsordnung aufgebaut waren und in Folge dessen insbesondere dem grossen Grundbesitze eine privilegirte Stellung eingeräumt hatten, erschien nach den für die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses geltenden Vorschriften das ganze Volk als eine, rechtlich betrachtet, einheitliche Masse, in welcher Unterschiede höchstens durch einen gewissen Zensus zu Tage traten, im Uebrigen aber weder Wahlfähigkeit noch Wählbarkeit von der Angehörigkeit zu einem bestimmten Stande abhängig war. Ob das eine oder das andere System vorzuziehen ist und ob insbesondere dasjenige, welches in der Bestellung des preuss. Abgeordnetenhauses seinen Ausdruck gefunden hat, alle diejenigen Vorzüge hat, welche es nach Ansicht des Liberalismus haben soll, ist hier nicht zu untersuchen und für unsere Frage auch ganz gleichgültig.

Digitized by Google

Durchschlagend für die hier angedeutete politische Lage ist lediglich die Thatsache, dass die Volksvertretung einerseits und die Provinzial- und Kreisvertretung andererseits auf verschiedenen Gesellschaftsordnungen beruhten, und dass in Folge dessen ein starker Antagonismus zwischen den beiden Arten von Vertretungen zu Tage treten musste. In der That machte sich sofort das Bestreben geltend, die Provinzial- und Kreisverfassung und auch die Gemeindeverfassung nach den der Volksvertretung zu Grunde liegenden Prinzipien zu gestalten, und dasselbe kam zunächst in den zwei Gesetzen vom 11. März 1850 betreffend die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zum Ausdruck. Die Wiederbeseitigung der beiden Gesetze im Jahre 1856 beseitigte diesen Antagonismus nicht, sondern verschärfte die Gegensätze noch mehr, so dass das Verlangen nach einer Reform der Kreis- und Provinzial-Verfassung und Verwaltung immer lauter wurde.

2. Noch wichtiger in gewisser Beziehung war sodann der Mangel eines wirksamen Rechtsschutzes auf dem Gebiete der Verwaltung namentlich der Polizei, ein Mangel, welcher zwar schon vor der Einführung der Verfassung vorhanden gewesen war, sich aber erst nach deren Einführung recht fühlbar machte, weil erst auf Grund der Verfassung sich ein reges politisches Parteileben mit seinen Lichtseiten und Nachtheilen geltend machen konnte [1]). Auf diesen wichtigen Punkt wird in einem der folgenden Paragraphen genauer einzugehen sein.

Dagegen soll hier sofort auf diejenigen Veränderungen eingegangen werden, welche die Einführung der Verfassung hinsichtlich des Staatsraths und des Ministeriums hervorgebracht hat.

II. Der Staatsrath.

In der absoluten Monarchie hatte der Staatsrath neben andern Funktionen auch die Aufgabe, durch seine Gutachten in Bezug auf Gesetzentwürfe — neben den Gutachten der Provinzialstände — gewissermaassen die Volksvertretung zu ersetzen. Diese Stellung verlor natürlich der Staatsrath durch die Verfassung, da nunmehr die Kammern als das consilium regis mit beschliessender Stimme bei Feststellung der Gesetze thätig wurden. Im Uebrigen aber verlor der Staatsrath keineswegs durch die Verfassung seine Bedeutung und Gültigkeit und es war eine völlige Verkennung der Sachlage, dass eine Zeit lang selbst die Regierung der Meinung war, der Staatsrath sei durch die Verfassung stillschweigend beseitigt. Später kam man von dieser Ansicht zurück, und durch die Kab.O. vom 12. Januar 1852 wurde der Staatsrath wieder ins Leben gerufen, am 4. Juli 1854 wurde er auch wieder eröffnet. Eine irgendwie ins Gewicht fallende Thätigkeit hat aber der Staatsrath in dieser Periode nicht mehr entfaltet. Wenn schon in der

[1]) Wie dies namentlich Gneist in verschiedenen Schriften, im „Rechtsstaate" 2. Aufl. im Einzelnen dargelegt hat.

Digitized by Google

Periode der absoluten Monarchie der Staatsrath in Preussen lange nicht den Einfluss äusserte, welchen ähnliche Einrichtungen in anderen Staaten, z. B. in Frankreich hatten, so nahm seit Einführung der Verfassung sein Einfluss noch mehr ab. Die relativ geringe Bedeutung des Staatsraths hat wohl darin ihren Grund, dass in Preussen das absolute Königthum mit seinen Ministerien seit Friedrich dem Grossen sich bis zu dem Grade und in solchem Maasse als Mittelpunkt und Zentralorgan der gesammten Regierung und Staatsverwaltung betrachtete, dass ihm selbst die Schranke eines Staatsraths unbequem war. Für die Zeit nach der Einführung der Verfassung machte sich aber geltend, dass die Kammern theilweise in Folge einer falschen Auffassung von der Stellung eines Staatsraths die ganze Einrichtung mit Misstrauen und mit einer gewissen Eifersucht betrachteten.

So kam es, dass der Staatsrath, rechtlich zwar niemals aufgehoben, doch thatsächlich ausser Wirksamkeit trat und indirekt nur insoferne noch eine Thätigkeit entfaltete, als der Kompetenzkonfliktsgerichtshof aus Mitgliedern des Staatsraths bestand.

III. Das Ministerium.

Eingreifender und fühlbarer waren die Wirkungen, welche sich hinsichtlich der Minister mittelbar und unmittelbar geltend machen mussten. Dem absoluten Monarchen gegenüber unterschieden sich die Minister in keiner Weise von den übrigen Staatsbeamten. Sie waren zwar die höchsten Beamten in der hierarchischen Stufenfolge, rechtlich stand aber der Minister ebenso wie jeder andere Beamte. Der eine wie der andere war Diener des Monarchen, der dessen Befehle und Aufträge auszuführen hatte, wenn er nicht als ungehorsam erscheinen wollte.

Dem gegenüber veränderte sich die Stellung der Minister insoferne, als überhaupt das Amt des Ministers eine organische Einrichtung des Staats wurde. Der König kann als verfassungsmässiger Monarch gar nicht mehr ohne Minister regieren, denn die Regierungsakte des Königs bedürfen nach Art. 44 VU. zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers. Dass die Minister die Verantwortlichkeit für die von ihnen gegengezeichneten Regierungsakte des unverantwortlichen Monarchen zu übernehmen haben, ist eine selbstverständliche Folge, welche sich aber in doppelter Richtung fühlbar machte. Einmal insoferne, als die Minister, wenn sie die Verantwortlichkeit zu übernehmen hatten, dem Könige gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit erhielten. Sie mussten das Recht erlangen, zu prüfen, ob sie für eine konkrete Regierungshandlung desselben die Verantwortlichkeit übernehmen wollten und konnten, und mussten deshalb auch das Recht haben, die Gegenzeichnung zu verweigern und im Falle einer nicht zu behebenden Divergenz ihrer Ansicht mit der des Monarchen ihre Stellen niederzulegen. Selbstverständlich blieb das Recht des

Digitized by Google

Königs, sich seine Minister frei zu wählen und dieselben beliebig wieder zu entlassen, unberührt, wie dasselbe auch ausdrücklich in Art. 45 Abs. 2 VU. anerkannt ist.

Die Bedeutung der Verantwortlichkeit der Minister liegt aber nun darin, dass die Verantwortlichkeit der Minister wesentlich verschieden ist von der Verantwortung, welche jeder Staatsbeamte bezüglich der Gesetzmässigkeit und Zweckmässigkeit seiner Handlung hat. Diese Verantwortlichkeit trägt auch der Minister, zu derselben tritt aber die besondere Verantwortlichkeit seiner Stellung. Einer ausdrücklichen Hervorhebung bedarf es dabei wohl nicht, dass diese besondere Verantwortlichkeit keine blos politische sondern auch eine rechtliche ist oder wenigstens sein soll, denn Art. 61 der VU. bestimmt, dass die Minister durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths vor dem obersten Gerichtshof der Monarchie angeklagt werden können. Die rechtliche Bedeutung der Verantwortlichkeit tritt in dieser Bestimmung klar zu Tage, wobei es für das Prinzip gleichgültig ist, dass das zu derselben gehörige Ausführungsgesetz noch nicht ergangen ist. Ebenso lässt aber auch der Art. 61 VU. die Eigenthümlichkeit und Besonderheit der ministeriellen Verantwortlichkeit hervortreten, welche darin besteht, dass der Minister nicht blos dem Monarchen als seinem Dienstherrn gegenüber Rechenschaft ablegen muss, sondern wegen Verletzung der die Rechte des Volks sichernden Verfassung und gewisser anderer damit in innigem Zusammenhange stehender Handlungen der Vertretung des Volks verantwortlich erscheint und von derselben angeklagt werden kann, seine Verwaltung also auch von der Volksvertretung kontrollirt werden darf.

Diese Stellung der Minister hängt in keiner Weise mit der sog. parlamentarischen Regierungsform zusammen. (Im Gegentheil müsste ja die Entnahme der Minister aus der Majorität des Parlaments ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung im Wesentlichen illusorisch machen.) Sie ist vielmehr eine nothwendige Konsequenz davon, dass der Minister im konstitutionellen Staate eine organische Einrichtung ist, wie die von dem Monarchen in Bezug auf ihre Thätigkeit unabhängigen Gerichte, und dass der unverantwortliche Monarch zu seinen Regierungshandlungen eines verantwortlichen Ministers bedarf.

§ 22. Das Polizeiverordnungsrecht und der Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung.

Das ALR. enthielt zwar in Thl. II Tit. 13 § 6 die selbstverständliche Bestimmung, dass „das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen", ein nur vom Staatsoberhaupte auszuübendes Majestätsrecht sei, und erwähnt an verschiedenen Stellen im Gegensatz zu den „allgemeinen Polizei-

Digitized by Google

verordnungen" der „besonderen Polizeiordnungen" (Polizeigesetze eines jeden Orts, in besonderen Verordnungen festgesetzte Polizeistrafen u. s. w., Thl. II Tit. 20 § 239, 732, 1292, 1540 u. s. w.). Ueber die Voraussetzungen und Bedingungen des Erlasses solcher Polizeiverordnungen ist aber im ALR. selbst nichts enthalten und nur hinsichtlich der Stadtgemeinden ist in Thl. II Tit. 8 § 115, 116 gesagt, dass sie das Recht haben, Statuten, welche die innere Einrichtung und Polizei der Gemeinde oder gewisser Klassen derselben betreffen, durch ordnungsmässig abgefasste Schlüsse zu errichten, jedoch unter Vorbehalt einer Prüfung durch die vorgesetzte Landes-Polizei-Instanz (die Kriegs- und Domänenkammern).

Durch die VO. vom 26. Dezember 1808 wurde sodann den Regierungen die Befugniss beigelegt, „in Polizei- und Landesangelegenheiten" vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung Publikanda zu erlassen, und wurden die Landesjustizkollegien angewiesen, auf diese Publikanda Rücksicht zu nehmen, wenn darin keine härtere Strafe als in den Gesetzen festgesetzt ist.

Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 bestimmte ferner: „Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, dass das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des ALR. Thl. II Tit. 20 §§ 33, 35 und 240 die Strafe bestimmen und bekannt machen. Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen."

Nachdem durch Art. 8 der VU. den Prinzipien des modernen öffentlichen Rechts entsprechend ausdrücklich bestimmt worden war: „Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden", musste eine genauere gesetzliche Regelung des Polizeiverordnungsrechts erfolgen, es musste bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formen und von welchen Behörden gültige Polizeiverordnungen erlassen werden können, denn nur in diesem Falle kann man sagen, dass eine in einer Polizeiverordnung angedrohte Strafe (mittelbar, auf dem Wege der Delegation) in Gemässheit des Gesetzes angedroht sei.

Diese Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung [1]) (für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen). § 5 des Gesetzes legte den mit der örtlichen Polizeiverwaltung betrauten Behörden die Befugniss bei, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nicht-

[1]) Rönne, Die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung nebst dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Brandenburg a. d. Havel 1850. S. 395—422.

Digitized by Google

befolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthl. — im Falle der Genehmigung durch die Regierung bis zum Betrage von 10 Rthl. — anzudrohen. In § 6 sind sodann sub a—i die Gegenstände der ortspolizeilichen Vorschriften aufgeführt und in § 6 ist hinsichtlich der Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei bestimmt, dass zur Gültigkeit derselben die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

In § 11 und 12 ist den Bezirksregierungen die Befugniss beigelegt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften über alle in § 6 dieses Gesetzes aufgeführten, sowie alle andern Gegenstände, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird, zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen. Dem Regierungs-Präsidenten und dem Minister des Innern, diesem gegebenen Falles unter Genehmigung des Königs, wurde, ersterem das Recht, ortspolizeiliche Vorschriften, letzterem das Recht eingeräumt, jede polizeiliche Vorschrift ausser Kraft zu setzen (§§ 9 u. 56).

In § 17 des Gesetzes endlich ist bestimmt, dass die Polizeirichter über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen und die Befugniss haben, zwar nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit, wohl aber die gesetzliche Gültigkeit derselben zu prüfen.

Da die Gegenstände, hinsichtlich welcher die Ortspolizeibehörden bezw. die Bezirksregierungen Polizeiverordnungen erlassen können, im Gesetze selbst nur sehr allgemein angegeben sind, so dass alles Mögliche darunter begriffen werden kann, so ist die dem polizeilichen Ermessen in dieser Hinsicht gesetzte Schranke allerdings eine sehr weit gesteckte. Andererseits ist aber in Erwägung zu ziehen, dass durch § 14 d. G. den Bezirksregierungen die ihnen durch § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 eingeräumte Befugniss genommen wurde, abgesehen von den in dem Gesetze selbst genauer geregelten Polizeiverordnungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Vebotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, und dass dem Polizeirichter die Befugniss beigelegt wurde, über alle Polizeiübertretungen zu entscheiden, so dass durch das ordentliche Strafgericht eine Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Polizeiverordnungen ausgeübt werden konnte. Jedenfalls war durch diese Bestimmungen die wichtige Materie des Polizeistrafrechts wenn auch nicht in vollkommener, doch in zunächst ausreichender Weise geordnet.

Sehr viel schlimmer stand es dagegen mit demjenigen Rechtsschutz, welcher, abgesehen von der Polizeistrafgerichtsbarkeit, sonst noch auf dem Gebiete der Verwaltung und des öffentlichen Rechtes zu gewähren ist.

Es ist bereits hervorgehoben worden, dass bei Durchführung der Scheidung der Justiz von der Verwaltung im Jahre 1808 von

Digitized by Google

einer besonderen Behandlung der auf dem Gebiete der Verwaltung möglichen Rechtsstreitigkeiten keine Rede war, und dass in dieser Beziehung gegen früher insoferne sogar eine Verschlechterung eintrat, als die letztinstanzielle Entscheidung nicht mehr durch ein Kollegium, sondern durch einen Einzelbeamten, den Minister, erfolgte. So lange nun die Minister nichts weiter waren als die Spitzen der verschiedenen Verwaltungszweige, deren politische Parteirichtung nicht von entscheidender Bedeutung war, zumal ja im Staate selbst von einem wirklichen politischen Parteileben noch keine Rede sein konnte, war der Zustand, dass der Minister in Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten Richter letzter Instanz war, trotz seiner Mängel und Nachtheile erträglich. Als aber nach Einführung der Verfassung die politische Stellung und Bedeutung der Minister sich geltend machte, als sie in dem Kampfe, welcher in Preussen zwischen der alten und neuen Gesellschafts- und Staatsordnung bei den Wahlen zum Parlamente, wie in der Volksvertretung selbst entbrannte, Partei nahmen und nehmen mussten, da zeigte es sich, dass es unmöglich sei, die letztinstanzielle Entscheidung in den wichtigsten Rechtsfragen der Polizei-, Gewerbe-, Gemeinde-, Unterrichts- u. s. w. Verwaltung in die Hand eines Beamten zu legen, dessen Stellung eine so eminent politische ist, dass ihm Unparteilichkeit bei der Entscheidung dieser Fragen niemals zugetraut werden wird.

Das Verlangen nach Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung wurde daher immer lauter [1]), aber freilich war die Art und Weise, in welcher dasselbe zu Tage trat, im Grossen und Ganzen eine verfehlte.

Ausgehend von der zu Zeiten des Reichskammer-Gerichts entstandenen Auffassung einer Scheidung der Justiz- und Verwaltungssachen, welche von der Möglichkeit von öffentlichen Individualrechten absah und für welche ein anderer Rechtsschutz als der durch Zivilklage zu erreichende nicht bestand, glaubte man den gewünschten Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts durch eine Ausdehnung der Zulässigkeit des Rechtswegs zu erreichen.

In der That kam nach längeren Verhandlungen das Gesetz vom 21. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs zu Stande, dessen Bedeutung jedoch begreiflicher Weise nur eine sehr untergeordnete sein konnte.

Der Inhalt desselben besteht nämlich lediglich darin, dass durch die §§ 1—8 über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension und Wartegeld, mit gewissen Maassgaben der Rechtsweg eröffnet wurde, und dass nach den §§ 9—14 der Rechts-

[1]) Vgl. hierüber Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. I § 105 S. 486—488 und die daselbst angegebenen Schriften und Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.

Digitized by Google

weg für zulässig erklärt wurde, wenn Jemand eine geleistete Abgabe auf Grund der Behauptung, dass sie früher getilgt oder verjährt sei, zurückfordert, ferner, wenn Streit über die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage zu bemessenden Vertragsstempels entsteht, oder wenn der Herangezogene behauptet, dass die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Die Streitigkeiten, für welche in den §§ 1—8 der Rechtsweg für zulässig erklärt wurde, sind durchweg solche, welche in Deutschland wenigstens allgemein als privatrechtliche gelten, und bezüglich welcher daher der Rechtsweg früher in Preussen ohne Grund ausgeschlossen war. Das Gleiche gilt im Allgemeinen bezüglich der unter die §§ 9—14 fallenden Streitigkeiten; insoweit jedoch darunter auch einzelne wirklich verwaltungsrechtliche Streitigkeiten begriffen sind, so waren dieselben zunächst von geringer Bedeutung, die Ausdehnung des Rechtswegs auf derartige Streitigkeiten war aber gerade wegen ihrer Prinzipwidrigkeit nicht ohne Bedenken, denn es lassen sich eben die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, namentlich solche, bei denen eine öffentliche Behörde als Prozesspartei auftritt, in die Form des Zivilprozesses nicht einzwängen, und jeder Versuch, dies zu thun, musste nur den Widerstand derjenigen stärken, welche überhaupt eine rechtliche Kontrolle der Verwaltung nicht wollten. Die Bestrebungen, welche eine Zeit lang gemacht wurden, im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1861 den Rechtsweg noch weiter auszudehnen, sind denn auch gescheitert. Um zu einer wirksamen Rechtskontrolle der Verwaltung zu gelangen, musste ein ganz anderer Weg eingeschlagen werden.

Während durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 dem Verlangen nach Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in keiner Weise Genüge gethan war, so zeigt der Inhalt des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen, ganz deutlich, dass man damals weit entfernt war, die Verwaltungsbehörden auch nur mittelbar einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Bezüglich der gerichtlichen Verfolgung der öffentlichen Beamten wegen Handlungen, welche sie in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung ihres Amts begangen haben, schrieb Art. 97 der VU. vor, dass die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, durch Gesetz festgestellt werden sollen, dass aber eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht verlangt werden darf. Das auf Grund dieses Artikels, aber, wie man wohl behaupten darf, nicht im vollen

Digitized by Google

Einklange mit dem Geiste desselben erlassene Gesetz vom 13. Februar 1854 hat dann bestimmt[1]):

Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten, mit Ausnahme der Justizbeamten, abgesehen von den Staatsanwälten, wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Zentral- oder Provinzialbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dass demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniss zu, den Konflikt zu erheben.

Die Entscheidung über einen solchen Konflikt wurde dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nach Maassgabe des Gesetzes vom 8. April 1847 übertragen. Dieser Gerichtshof konnte dann je nach dem gegebenen Falle den Rechtsweg für zulässig oder für unzulässig erklären. Regeln, welche den Kompetenz-Gerichtshof bei diesen Entscheidungen leiten sollten, stellte das Gesetz vom 13. Februar 1854 nicht auf, und gerade deshalb konnte man mit Recht sagen, dass dasselbe dem Sinne und Geiste des Art. 97 der VU. widersprach, da dieser Artikel nur die „Bedingungen", also doch wohl die materiellen Voraussetzungen der gerichtlichen Verfolgbarkeit eines öffentlichen Beamten geregelt wissen wollte, jedenfalls aber nicht beabsichtigte, dem subjektiven Ermessen eines Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs die Frage der Zulässigheit der zivil- oder strafgerichtlichen Verfolgbarkeit eines Beamten zu überlassen.

Der Widerspruch des Gesetzes mit dem Geiste des Art. 97 der VU. ist in einem Gutachten des Kompetenz-Gerichtshofs selbst anerkannt worden, und ebenso hat die Regierung die Bedenklichkeit und Unzweckmässigkeit desselben zugegeben, und deshalb eine Abänderung desselben anzustreben gesucht. Der dies bezielende Gesetzentwurf vom Jahre 1861 konnte jedoch die Zustimmung des Herrenhauses nicht erlangen, und daher blieb das Gesetz bis zur Einführung der Reichs-Justizgesetze in Kraft.

§ 23. Die Regelung der gemeindlichen Verhältnisse.

A. Die Städteordnungen.

Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 hatte in Art. 104 gewisse Prinzipien aufgestellt, welche für die Verfassung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen maassgebend sein sollten. Diese Grundsätze wurden im Wesentlichen auch in den Art. 105 der revidirten VU. vom 31. Januar 1850 aufgenommen, indem es zugleich einem besonderen Gesetze vorbehalten wurde,

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. III S. 568 ff. (§ 266).

Digitized by Google

unter Festhaltung dieser Grundsätze die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen näher zu bestimmen. Bezüglich der Verfassung der Gemeinden bestimmt der Art. 105 der VU. vom 31. Januar 1850 Folgendes:

a. Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden beschliessen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. Diese Beschlüsse bedürfen in gewissen, vom Gesetze näher angegebenen Fällen der Genehmigung einer höheren Vertretung, bezw. der Regierung.

b. Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts soll die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

c. Den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

d. Die Berathungen der Gemeindevertretungen sind öffentlich, jedoch kann das Gesetz Ausnahmen hievon bestimmen. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muss wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Am 11. März 1850 wurde auch eine Gemeindeordnung erlassen, welche auf diesen Grundsätzen beruhte und welche hauptsächlich eine doppelte Richtung hatte[1]). Erstlich sollten die Verschiedenheiten der bisherigen Gemeindeverfassungen durch den Erlass eines und desselben alle Gemeinden des ganzen Staates umfassenden Gesetzes ausgeglichen werden. Deshalb sollte auch die Gem.O. vom 11. März 1850 für sämmtliche (Stadt- und Land-) Gemeinden Geltung haben. Nur für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner zählten, wurden Modifikationen zugelassen. Zweitens sollte das den Gemeinden zugesicherte Recht der Selbstverwaltung in dessen weitestem mit dem Staatsinteresse noch verträglichen Umfange dadurch gewährt werden, dass die aus dem Aufsichtsrechte des Staates fliessenden Befugnisse durch aus der Wahl der Gemeinden selbst hervorgegangene Organe, nämlich die Kreisausschüsse und Bezirksräthe, ausgeübt und dabei die Mitwirkung des Staates auf die Uebertragung des Vorsitzes in diesen Kollegien an kgl. Beamte beschränkt wurde.

Im innigsten Zusammenhange mit dieser Gemeindeordnung stand das gleichzeitig erlassene Gesetz, betr. die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung. Bezüglich derselben hatte die VU. in Art. 105 bestimmt, dass die Vertretung der Kreise, Bezirke und Provinzen, welche bis dahin den Kreis- und Provinzialständen zugestanden hatte, durch besondere Gesetze näher geregelt werden

[1]) Rönne, Die Gemeindeordnung u. s. w. vom 11. März 1850. Brandenburg a. d. Havel 1850.

Digitized by Google

und dass diesen Gesetzen zur Norm dienen sollte, „dass über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke und Kreise aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschliessen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Kreise, Provinzen und Bezirke ausgeführt werden". Auf der Grundlage dieses Prinzips beruhte dann die erwähnte Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850, so dass in der That eine einheitliche Gestaltung der Staatsverfassung bis herab zur Gemeindeverfassung erreicht war.

Durch kgl. Erlass vom 19. Juni 1852 wurde jedoch die weitere Einführung der ohnehin nur in wenigen Gemeinden der Provinzen Preussen und Sachsen zum Vollzuge gelangten GO. vom 11. März 1850 sistirt und bestimmt, dass mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzialvertretungen nicht weiter vorzugehen sei. Unterm 24. Mai 1853 ergingen sodann zwei Gesetze, von welchen das eine den Art. 105 der VU. aufhob und an dessen Stelle die Bestimmung setzte: „dass die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preussischen Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werde". Das zweite Gesetz erklärte in Art. 1 die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 für aufgehoben und bestimmte zugleich in Art. 2, dass die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen und über die Städteverfassungen in Neuvorpommern und Rügen, soweit sie mit den Bestimmungen der VU. nicht in Widerspruch stehen und durch die GO. vom 11. März 1850 bereits beseitigt worden, wieder in Kraft gesetzt sein sollten. Gleichzeitig wurden durch das Gesetz neue Städteordnungen und Landgemeindeordnungen in Aussicht gestellt.

In Folge dessen ist denn auch im Laufe der nächstfolgenden Jahre eine Reihe von auf die Gemeinden bezüglichen Gesetzen erlassen worden:

1. Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen vom 30. Mai 1853.
2. Das Gesetz betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853.
3. Die Städteordnung für die Provinz Westfalen von 19. März 1856.
4. Die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.
5. Das Gesetz vom 14. April 1856 betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen.
6. Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856.
7. Das Gesetz vom 13. Mai 1856 über die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz.

Durch diese Gesetze ist der in der GO. vom 11. März 1850 verwischte Gegensatz zwischen Stadt- und Landgemeinden wieder

Digitized by Google

zur Geltung gebracht worden und ebenso sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Landestheilen der preuss. Monarchie in denselben berücksichtigt. Trotzdem sind die Grundzüge der drei Städteordnungen im Ganzen dieselben, nur hinsichtlich der Rheinprovinz sind stärkere Abweichungen zu bemerken [1]).

1. Den städtischen Gemeinde- (Stadt-) Bezirk bilden alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, bezw. innerhalb dessen Grenzen gelegen sind.

2. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben; dieselben sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften der Städteordnung verpflichtet.

3. Das Bürgerrecht, dessen Inhalt das Recht zur Theilnahme an den Wahlen, sowie die Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung ist, ist von besonderen Voraussetzungen (gewisses Lebensalter, Unbescholtenheit, Steuerzahlung u. s. w.) abhängig.

4. Die Stadtgemeinden sind Korporationen, welchen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften der Städteordnung zusteht.

5. In den Städten, wo die Städteordnungen vom 30. Mai 1853 und vom 19. März 1856 gelten, wird die Stadtgemeinde durch einen kollegialischen Gemeindevorstand (den Magistrat) und die Stadtverordnetenversammlung vertreten. In den Städten, wo die StO. für die Rheinprovinz (15. Mai 1856) gilt, tritt an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister. Der Magistrat, bezw. der Bürgermeister bildet die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Angelegenheiten.

6. Was die Zusammensetzung und Wahl des Magistrats anlangt, so besteht derselbe aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren u. s. w.), und wo es erforderlich ist, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath u. s. w.).

In den Städten, wo die Rheinische Städteordnung gilt, treten dieselben Bestimmungen ein, wenn die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einem kollegialischen Magistrate beschlossen und genehmigt worden ist. Eventuell werden nur ein Bürgermeister und zwei, nach Bedürfniss mehr, Beigeordnete gewählt.

Die Wahl der Magistratspersonen erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung und zwar die der Schöffen und Beigeordneten auf sechs Jahre — alle drei Jahre scheidet die Hälfte der

[1]) Vgl. darüber Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. II a §§ 344 u. 345.

Digitized by Google

Schöffen aus —, die des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder auf zwölf Jahre, doch kann die Wahl des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der besoldeten Magistratsmitglieder auch auf Lebenszeit erfolgen.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung, welche hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern vom Könige, im Uebrigen von der Regierung ertheilt wird.

7. Die Stadtverordnetenversammlung, deren Mitgliederzahl je nach der Anzahl der Einwohner der Stadt verschieden ist, wird von den stimmfähigen Bürgern gewählt, welche zu diesem Behufe nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen, deren jede ein Drittel der Stadtverordneten wählt, getheilt werden. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muss aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Niessbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

8. Was die Geschäftsvertheilung zwischen dem Magistrat — bezw. dem Bürgermeister in den rheinischen Städten — und den Stadtverordneten anlangt, so ist der Magistrat die städtische Obrigkeit und es obliegt demselben die Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten der Stadt, die Stadtverordnetenversammlung hat die Kontrolle der Verwaltung, die Beschlussfassung über die Benutzung des Gemeindevermögens nach Maassgabe der Deklaration vom 26. Juli 1847, über Aufbringung von Gemeindesteuern u. s. w., die Feststellung des Gemeindehaushaltsetats, die Festsetzung des Normaletats der Besoldungen und überhaupt die Beschlussfassung über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschliesslich dem Magistrate, bezw. dem Bürgermeister überwiesen sind [1]).

9. Die Oberaufsicht auf die Stadtverwaltung wird in allen Städten, wo die StO. vom 30. Mai 1853 gilt, und in den Städten von mehr als 10000 Einwohnern in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von der Regierung, in den kleineren Städten der beiden letztgedachten Provinzen dagegen in erster Instanz vom Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung geführt. Die Aufsichtsbehörde ist befugt und verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur Beanstandung solcher Beschlüsse der Stadtverordneten zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind oder das Staatswohl verletzen.

---

[1]) Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen: a) wenn die Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, die Handhabung der Ortspolizei, und die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, eines Polizeianwalts; b) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, soferne nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Digitized by Google

Gewisse Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen der Bestätigung der Regierung, insbesondere wenn dieselben die Veräusserung von Grundstücken und Immobiliarrechten, die Aufnahme von Anleihen, die Aufbringung von Gemeindesteuern u. s. w. betreffen.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung es unterlässt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so lässt die Regierung unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat bewirken und stellt die ausserordentliche Ausgabe fest.

Durch kgl. Verordnung kann auf den Antrag des Staatsministeriums eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden.

10. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen a. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die Städteordnung Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; b. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger sowie bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Solche Anordnungen bedurften in den Städten der sechs östlichen Provinzen der Bestätigung der Bezirksregierung, in den Städten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz der Bestätigung des Oberpräsidenten [1]).

§ 24. B. Die Landgemeindeverfassung.

Was die Landgemeinden anlangt, so hat zunächst das Gesetz vom 14. April 1856 keineswegs in organischer Weise den Gegenstand erschöpft, sondern dasselbe ist lediglich eine an die früheren älteren Gesetze über die Verfassung der Landgemeinden sich anschliessende Novelle. Von den früheren Gesetzen über die Landgemeindeverfassungen aber, welche wieder in Kraft gesetzt worden sind, kommt vor Allem der Abschn. 2 des Tit. 7 Thl. II ALR. (von den Dorfgemeinden) in Betracht, welcher selbst wieder nur die Bedeutung eines subsidiären Rechts beansprucht, so dass für die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen auch nach Erlass des Gesetzes vom 14. April

---

[1]) Im Vorstehenden ist die Verfassung der Stadtgemeinden dargestellt, wie sie sich aus den erwähnten Städteordnungen ergeben, die durch die neuen Reformgesetze getroffenen Abänderungen werden später zu besprechen sein. Danach tritt z. B. an die Stelle der Bezirksregierungen, bezw. des Oberpräsidenten bei Genehmigung von Statuten der Bezirksausschuss (§ 16 Zust. Ges.). Vgl. darüber **§ 54a.**

[2]) Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. II a §§ 346—348.

Digitized by Google

1856 zunächst noch Verträge (Urbarien), Stiftungsbriefe, Privilegien, Konzessionen und das Herkommen (die Observanz) zu beachten sind.

Die hauptsächlichsten Grundsätze des sich hienach ergebenden Gemeinderechts sind folgende:

1. Dorfgemeinden haben die Rechte öffentlicher Korporationen.

2. Den Landgemeinden werden in Bezug auf öffentliche Rechte und Pflichten die „selbstständigen Gutsbezirke" gleichgestellt. Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben angehört haben. Da aber jedes Grundstück einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke angehören soll, so schrieb das Gesetz vor, dass alle einem solchen Verbande noch nicht angehörigen Grundstücke mit dem einen oder andern Bezirke vereinigt werden sollen, event. zu einem Gemeinde- oder Gutsbezirk erklärt werden können [1]).

3. Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt, welche gegebenen Falles durch einen von der Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluss ev. durch Regierungsbeschluss ergänzt oder abgeändert werden kann.

4. Jede Landgemeinde hat einen Vorsteher, Schulze oder Dorfrichter genannt, welcher in der Regel, soferne nicht durch Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht, von dem Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt wird und dessen Bestätigung und Vereidigung durch den Landrath erfolgt. Ihm zur Seite stehen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner als Gehilfen oder Stellvertreter, welche mit dem Schulzen zusammen das Dorfgericht bilden. Der Schulze ist Organ der Polizeiobrigkeit (der Gutsherrschaft) und des Staats für die ortspolizeilichen Angelegenheiten und ausserdem Vorsteher der Gemeinde, in welch letzterer Eigenschaft er die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat.

5. Insoweit die Gemeindeangelegenheiten nicht vom Schulzen allein wahrzunehmen sind, hat darüber die Gemeindeversammlung zu beschliessen, die Ausführung der Beschlüsse steht aber dem Schulzen zu. Auf Antrag einer Gemeinde kann jedoch an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete mittels eines von Minister des Innern zu bestätigenden Statuts eingeführt werden.

6. Die unmittelbare Aufsicht auf die Landgemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke führt der Landrath, in höherer Instanz die Regierung. In gewissen Fällen bedürfen die von den Dorfgemeinden einzugehenden Rechtsgeschäfte einer speziellen Genehmigung der Aufsichts-Instanz, ins-

[1]) Das Verfahren, welches in diesen Fällen einzuhalten ist, ist im Gesetz selbst genauer geregelt worden.

Digitized by Google

besondere wenn es sich um Veräusserung oder Erwerbung von Immobilien handelt.

Durch das Gesetz vom 14. April 1856 war also wieder durchaus der landrechtliche Zustand hergestellt worden. In der Weise des feudalen Staates erschienen auch nach dem Gesetz vom 14. April 1856 die Landgemeinden in den östlichen Provinzen den als Gutsobrigkeit fungirenden Rittergütern unterworfen. Die Reaktion auf dem Gebiete der Landgemeinde-Ordnung stand im innigsten Zusammenhange mit der Wiederherstellung der durch die Verf.Urk. aufgehobenen gutsherrlichen Polizei durch das Gesetz vom 14. April 1856 betr. die Abänderung des Art. 42 u. s. w. der Verf.Urk. Die Wiederherstellung betraf die Landgemeinden der östlichen Provinzen, sowie die ehemals mittelbaren Städte dieser Provinzen, über welche die polizeiobrigkeitliche Gewalt eines Gutes zur Zeit der Publikation der GO. vom 11. März 1850 sich erstreckt hatte. Hier wurden also die Gutsherrschaften (nämlich die Domänen-Aemter in Bezug auf die Amtsdörfer, die Magistrate in Bezug auf die Stadteigenthums-Dörfer, die Gutsbesitzer in Bezug auf die Dorfgemeinden ihrer Güter), bezw. die von ihnen bestellten Stellvertreter die lokalen Polizeibehörden, und nur wo solche Gutsherrschaften nicht vorhanden waren, traten die Landräthe als untere Polizei-Instanz ein. In der Provinz Posen lag die Sache insoferne etwas anders, als die Rittergutsbesitzer auf Grund des Publik. Patent vom 9. November 1816 und bezw. der Kab.Ordre vom 10. Dezember 1836 die Polizeiverwaltung nur auf ihren Gütern nebst deren Vorwerken ausübten, während dieselbe in den Dorfgemeinden durch die vom Landrathe aufgestellten köngl. Distriktskommissarien verwaltet wurde, welche als lokale Beamte für Bezirke von 6—9000 Einwohnern fungirten. Vielfach anders haben sich auf Grundlage der betreff. Gesetze die Landgemeindeverhältnisse in Westfalen und in der Rheinprovinz gestaltet.

In Westfalen[1]) wurden ebenso wie im Osten selbstständige den Gemeinden gleichzuachtende Güter anerkannt, indem durch die LGO. vom 19. März 1856 §§ 2 und 3 denjenigen landtagsfähigen Rittergütern, welche vor dem Erlass der Landgem.-Ordnung v. 31. Oktober 1841 bereits in die Ritterguts-Matrikel eingetragen waren, die Befugniss beigelegt wurde, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein genügen können, solche Gutsbezirke zu bilden. Eine gutsherrliche Polizei wurde den Rittergütern nicht beigelegt.

Ein sehr wichtiger Unterschied zwischen der Gemeindeverfassung im Osten und in Westfalen tritt aber sofort dadurch zu Tage, dass nach § 4 des Gesetzes vom 19. März 1856 mehrere Gemeinden nebst den, den Gemeinden gleichgestellten Gütern zu einem höheren Organismus vereinigt sind, indem sie einen Verwaltungsbezirk (Amt) bilden und in Ansehung solcher Angelegen-

[1]) Vgl. Rönne a. a. O. § 347.

Digitized by Google

heiten, welche für alle zu demselben gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, auch einen Kommunalverband bilden können. Ausnahmsweise kann das Amt auch aus einer Gemeinde bestehen, und ebenso kann für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, ein besonderer Verband gebildet werden.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und den Gemeindevorsteher vertreten, welcher die ausführende Behörde ist. Die Gemeindeversammlung besteht, wenn die Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder achtzehn übersteigt, aus Gemeindeverordneten, nämlich aus den Besitzern der im Gemeindeverbande in die Ritterguts-Matrikel eingetragenen Güter und aus sechs bis achtzehn auf 6 Jahre gewählten Gemeindeverordneten. Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte, der Amtmann hat aber das Recht, den Vorsitz zu übernehmen, und es gebührt ihm dann bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, sonst aber kein Stimmrecht. Ihm müssen die Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden und dürfen erst ausgeführt werden, wenn er sie innerhalb acht Tagen nicht beanstandet hat. Die Gemeindeversammlung hat über alle nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorstande ausschliesslich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten zu beschliessen und die Verwaltung, die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Verwendung aller Geldeinnahmen, die Ausführung der Gemeindearbeiten u. s. w. zu kontrolliren. Der Gemeindevorsteher oder der Amtmann kann einen Beschluss beanstanden, wenn derselbe die Befugnisse der Gemeindeversammlung überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staats- oder das Gemeinde-Interesse verletzt; die Entscheidung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters erfolgt aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch die Gemeindeversammlung auf sechs Jahre und bedarf der Bestätigung durch den Landrath.

Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht des Amtmanns die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben, er ist das Organ und die Hülfsbehörde des Amtmanns, zugleich auch Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Funktionen der Polizeianwaltschaft betraut werden.

Für jeden Amtsbezirk wird ohne Unterschied, ob derselbe aus einer oder mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt. Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine Entschädigung für die Dienstunkosten verbunden ist, einem angesehenen und vorzugsweise aus den grösseren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen; die Uebertragung erfolgt nach Anhörung des Landraths und der Regierung durch eine auf Befehl des Königs von Minister zu vollziehende Ernennungs-Urkunde.

Digitized by Google

Eventuell, wenn sich kein geeigneter Eingesessener findet, so ernennt der Regierungs-Präsident nach Anhörung der Amtsversammlung und des Landraths einen zu besoldenden Amtmann, dessen Gehalt die Regierung festsetzt. Die Beigeordneten ernennt stets der Regierungs-Präsident nach Anhörung der Amtsversammlung und des Landraths.

Dem Amtmann liegen ob: a. die Verwaltung der Amts-Kommunalangelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke, b. die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörigen Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesen, sowie der Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter, c. alle örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten, soweit hiezu nicht besondere Behörden bestellt sind.

Der Amtmann ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann zum Polizeianwalt bestellt werden.

In seinen Kommunalangelegenheiten wird das Amt durch die Amtsversammlung vertreten. Dieselbe fällt in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, mit der Gemeindeversammlung zusammen; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet: a. aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, b. aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter, c. aus Abgeordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeinde-Versammlung zu wählen ist. Der Amtmann ist stimmberechtigter Vorsitzender der Amtsversammlung, in Bezug auf welche alle Bestimmungen über die Gemeindeversammlung ebenfalls gelten. Die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter tragen zu den Amtsbedürfnissen nach dem Verhältnisse der Staatssteuern, ausschliesslich der Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen, bei.

Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden, über die öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter und über die Aemter wird in erster Instanz vom Landrathe und in zweiter Instanz von der Regierung ausgeübt. Der Landrath kann in der Gemeinde- und Amtsversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht übernehmen, deren Einberufung anordnen und ist unmittelbarer Vorgesetzter des Amtmanns. Insbesondere bedürfen ausseretatsmässige Ausgaben ausser der Bewilligung der Gemeindeversammlung der Genehmigung des Landraths, ebenso kann der Landrath bei Verweigerung oder Unterlassung der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu einem öffentlichen Zwecke solche festsetzen und die Gemeinde zur Zahlung im Wege administrativer Exekution anhalten.

Zu gewissen Beschlüssen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, nämlich zur Veräusserung, sowie zu der auf lästigem Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und Immobiliarrechten, zu Anleihen u. s. w. Durch königl. Verordn. kann auf Antrag des Staatsministeriums eine Gemeindeversammlung oder eine Amtsversammlung aufgelöst werden.

Digitized by Google

In der Rheinprovinz[1]) kommt die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, wie solche durch das Gesetz vom 15. Mai 1856 abgeändert worden ist, für alle diejenigen Gemeinden zur Anwendung, in welchen die Städteordnung für diese Provinz nicht eingeführt ist. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften stimmt die Verfassung der Landgemeinden in der Rheinprovinz im Wesentlichen mit der westfälischen Landgemeindeordnung zusammen. Jedoch kennt die rheinische Gemeindeordn. keine selbstständigen Gutsbezirke und an Stelle der Aemter sind Bürgermeistereien eingerichtet; ferner wird der Gemeindevorsteher, neben welchem noch ein gewählter Gemeinderath besteht, nicht gewählt, sondern auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Landrathe ernannt. Auch hat der Bürgermeister noch einen unmittelbareren Einfluss auf die Verwaltung der einzelnen Gemeinden, als der westfälische Amtmann.

Der Bürgermeister, welcher die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Bürgermeisterei, die Polizeiverwaltung und die örtlichen Landesangelegenheiten zu besorgen hat und ausserdem Polizeianwalt, Hülfsbeamter der gerichtl. Polizei und Zivilstandesbeamter ist, wird nach Anhörung des Landraths von der Regierung ernannt; ebenso werden zwei Beigeordnete zur Vertretung und Unterstützung des Bürgermeisters auf sechs Jahre bestellt.

Die Bürgermeisterei wird in ihren Kommunalangelegenheiten durch die nach Analogie der westfälischen Amtsversammlung gebildete Bürgermeistereiversammlung vertreten.

Anlangend endlich die Gemeindeverfassung in den Hohenzollerschen Landen, so besteht für die Stadt Hechingen eine besondere Stadtordnung vom 13. Januar 1833 und für die Landgemeinden dieses Fürstenthums die Landgemeindeordnung vom 19. Oktober 1833, nach welcher die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einem Ortsgericht anvertraut ist, an dessen Spitze ein von der Regierung ernannter Vogt steht. Daneben besteht ein Bürgerausschuss und eine Gemeindeversammlung.

Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im ehem. Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ist durch das Gesetz vom 6. Juni 1840 geregelt, nach welchem die Verwaltung der Gemeinderath führt, welcher aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen besteht. Daneben besteht ein Bürgerausschuss und die Gemeindeversammlung.

§ 25. Die Verwaltungs-Organisation der im Jahre 1866 erworbenen Provinzen[2]).

Aus den im Jahre 1866 erworbenen Ländern sind folgende Provinzen gebildet worden:

---

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. § 348.
[2]) Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. III § 178 S. 15, 16.

Digitized by Google

1. Die Provinz Schleswig-Holstein. Dieselbe besteht zufolge des § 1 der VO. vom 22. Sept. 1867 aus dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie dieselben durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 von Dänemark an Preussen und Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten worden sind, nur mit Ausnahme der später durch den Staatsvertrag vom 27. Sept. 1866 an den Grossherzog von Oldenburg zedirten holsteinischen Gebietstheile. Dagegen wurde durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, betreff. die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preussischen Monarchie, bestimmt, dass dieses Herzogthum in Bezug auf die staatliche Verwaltung vorläufig der Provinz Schleswig-Holstein zugetheilt wird.

2. Die Provinz Hannover. Dieselbe besteht aus den sämmtlichen Bestandtheilen des vormaligen Königreichs Hannover in demjenigen Umfange, wie solches durch das Gesetz vom 20. Sept. 1866 dem preussischen Staate einverleibt worden, und dem Jadegebiet, welches zufolge des § 1 des Gesetzes vom 23. März 1873, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets, mit der Provinz Hannover vereinigt wurde.

3. Die Provinz Hessen-Nassau. Durch die VO. vom 22. Febr. 1867 wurde angeordnet (§§ 1 u. 2), dass a. aus dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, den bisher bayerischen Gebietstheilen: Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und aus dem bisher grossherzoglich hessischen Kreise Vöhl, einschliesslich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen ein Verwaltungsbezirk unter dem Namen „Regierungsbezirk Kassel“ und b. aus dem ehemaligen Herzogthum Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt, sowie aus folgenden bisher grossherzogl. hessischen Gebieten: dem ehemals landgräflich hessen-homburgischen Amte Homburg, dem Kreise Biedenkopf, dem nordwestlichen Theile des Kreises Giessen, aus dem Ortsbezirke Rödelheim und aus dem bisher unter herzoglich hessischer Souveränetät gestandenen Theile des Ortsbezirks Nieder-Ursel ein Verwaltungsbezirk unter der Benennung „Regierungsbezirk Wiesbaden“ zu bilden sei. Durch Allerh. Erlass vom 7. Dezember 1868 wurden sodann die beiden Regierungsbezirke zu einem Oberpräsidialbezirke unter dem Namen „Provinz Hessen-Nassau“ vereinigt.

Was die Verwaltungs-Organisation in diesen neuen Provinzen anlangt, so wurde an die Spitze einer jeden Provinz ein Oberpräsident gestellt [1]). Bezüglich der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau haben die Allerh. Erlasse vom 20. Juni 1868 und die VO. vom 22. Febr. 1867 betreffend die Organisation der Verwaltungs-Behörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen u. s. w. im Zusammenhange mit dem Allerh. Erlass vom 7. Dez. 1868 bestimmt, dass der Wirkungskreis der Oberpräsidenten dieser Provinzen alle diejenigen Angelegenheiten in sich begreifen solle,

[1]) Rönne a. a. O. § 205 S. 175 N. 6 u. 7, S. 176 N. 1.

Digitized by Google

welche in den alten Provinzen der Monarchie dem Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden oder als Oberaufsichtsbehörde übertragen sind, und diese Verwaltung nach Vorschrift der Instruktion vom 31. Dezember 1825 und der hiezu ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu führen sei.

In Hannover wurde der Wirkungskreis des Oberpräsidenten durch die Allerhöchste Ordre vom 27. Mai 1868 in wesentlicher Uebereinstimmung mit den übrigen Provinzen geregelt. Nach der Okkupation von Hannover wurde nämlich zunächst ein Generalgouvernement eingesetzt, welches zugleich die Zivilverwaltung führte. Durch Allerhöchste Ordre vom 16. September 1867 wurde sodann bestimmt, dass die bisher vom Gouvernement geführte Zivilverwaltung der Provinz auf den für dieselbe ernannten Oberpräsidenten übergehen solle. Die bei dem Generalgouvernement errichteten drei Departements des Innern, der Finanzen und des Kultus blieben jedoch fortbestehen. Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 27. Mai 1868 traten aber die Abtheilungen des Innern und des Kultus ausser Wirksamkeit, indem die Geschäfte des Innern auf das Oberpräsidium übertragen wurden, wogegen die Geschäfte der Abtheilung des Kultus auf den Minister für geistliche Angelegenheiten übergingen.

Der Abtheilung der Finanzen, welche zunächst bestehen blieb, wurde gleichzeitig die amtliche Bezeichnung „Königliche Verwaltung der Domänen und Forsten" beigelegt; durch Allerhöchsten Erlass vom 5. April 1869 trat dann an ihre Stelle die dem Finanzminister direkt unterstellte Finanzdirektion, welche für den Bereich der Finanzverwaltung dieselben Befugnisse hat, wie in den alten Provinzen die Regierungen.

Im Uebrigen ist die Verwaltungs-Organisation in den drei neuen Provinzen insoferne verschieden, als die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau in Bezug auf die Eintheilung in Bezirke und Kreise und die Einrichtung der Bezirks- und Kreisbehörden den älteren Provinzen durchaus gleichgestellt worden sind, während in Hannover theilweise die frühere Behörden-Organisation bestehen blieb.

Was nämlich zunächst die Bezirkseintheilung[1]) und die Bezirksbehörden[2]) anlangt, so bildet Schleswig-Holstein zufolge des Allerhöchsten Erlasses nur einen Regierungsbezirk mit dem Sitze der Regierung in Schleswig. Die Provinz Hessen-Nassau zerfällt zufolge der Verordnung vom 22. Februar 1867 in zwei Regierungsbezirke (Kassel und Wiesbaden); in der Provinz Hannover dagegen wurde die Institution der Landdrosteien aufrecht erhalten.

Hinsichtlich der in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau errichteten Bezirksregierungen bestimmten sodann die § 6 der VO.

---

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. III § 179 S. 24 u. 25.
[2]) Rönne a. a. O. § 206 S. 187.

Digitized by Google

vom 22. Februar 1867 (Hessen-Nassau) und § II des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1868 (Schleswig-Holstein), dass ihr Wirkungskreis die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten ihres Bezirks umfasst, welche in den alten Provinzen den Regierungen überwiesen sind, und dass für ihre innere Organisation und den Geschäftsgang die Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gelten.

Die Landdrosteien in Hannover[1]), deren Einrichtung auf der Landdrosteiordnung vom 25. September 1852 beruht, haben eine ähnliche Stellung wie die Bezirksregierungen. Sie führen die gesammte öffentliche Verwaltung, soweit sie nicht andern Behörden überwiesen ist, was z. B. hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten durch Ueberweisung an die Finanzdirektion der Fall ist, haben letztere in ihrer Thätigkeit zu unterstützen und das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern. Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere die Hoheitssachen, Militärsachen, Landgemeindesachen, Landwirthschaftssachen, Wegesachen, Wasserbausachen, Feuer- und Baupolizei, Gesundheitspolizei, Sitten- und Ordnungspolizei, die Gemeindeverwaltung der selbstständigen Städte, die Chausseeverwaltung, die Leitung und Beaufsichtigung der ihnen überwiesenen Staats- und öffentlichen Anstalten, die Ueberwachung der Stiftungen u. s. w.

Die Landdrosteien haben theils die Entscheidungen über Berufungen gegen Verfügungen der untergeordneten Behörden, theils eine aufsehende Thätigkeit, theils die erste Entscheidung oder sonstige Verfügung, wo solche der obern Verwaltungsbehörde gebührt. Sie handeln selbstständig, soferne nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, und sind befugt, den innerhalb ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Verfügungen und allgemeinen Anordnungen durch angemessene Mittel Nachdruck und Ausführung zu geben, namentlich die zu diesem Zwecke nöthigen Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen anzudrohen und vollstrecken zu lassen.

Die Landdrosteien bestehen aus einem Landdrosten, welcher die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden kollegialischer Behörden wahrzunehmen hat, und der erforderlichen Anzahl von Regierungsräthen, Regierungsassessoren, Hülfsbeamten und Unterbeamten.

Anlangend die Kreiseintheilung[2]) und die Kreisbehörden[3]), so sind sämmtliche neuerworbene Provinzen, auch Hannover, in Kreise eingetheilt worden, Hannover zufolge der VO. vom 12. September 1867 betreffend die Amts- und Kreisverfassung; Schleswig-Holstein durch die Verordnung vom 22. September 1867, bezw. § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Lauenburg), und Hessen-Nassau zufolge der Verordnung vom 22. Februar 1867, jedoch mit der

[1]) Rönne a. a. O. § 229 S. 295, 296.
[2]) Rönne a. a. O. § 181 S. 33.
[3]) Rönne a. a. O. § 232 S. 316, 317.

Digitized by Google

Modifikation für Hannover, dass daselbst zunächst die frühere Eintheilung in Amtsbezirke aufrecht erhalten blieb, aber bestimmt wurde, dass für weitere Zwecke durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbstständigen Städten Kreise zu bilden seien, und dass bis zum Hervortreten des Bedürfnisses, an die Spitze eines Kreises einen besondern Beamten zu stellen, der Minister des Innern mit Genehmigung des Königs einen Amtshauptmann mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis umfassenden Geschäfte zn beauftragen hat, welcher während der Dauer des Auftrags den Titel „Kreishauptmann" führt. Der Kreishauptmann tritt überall, wo in den in der Provinz Hannover publizirten, die Militär- und Steuerverfassung betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen der Landrath genannt ist, an dessen Stelle. Im Uebrigen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, übt der Amtshauptmann die Funktionen des Landraths aus.

In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau wurden an die Spitze der ländlichen Kreise Landräthe gestellt, welche vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechts der Kreisvertretung durch den König ernannt werden; in den Stadtkreisen werden die landräthlichen Funktionen vom Gemeindevorstande, bezw. vom Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor, bezw. dem Vorsteher der königlichen Polizeiverwaltung wahrgenommen. Die Stellung und der Wirkungskreis der Landräthe in diesen beiden Provinzen ist in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend mit der Stellung und dem Wirkungskreise der Landräthe in den alten Provinzen.

Die durch die VO. vom 12. September 1867 aufrecht erhaltene Amtsverfassung[1]) in der Provinz Hannover besteht darin, dass die Provinz in Amtsbezirke eingetheilt ist, an deren Spitze ein vom König ernannter Amtshauptmann stehen soll, welcher die Verwaltung im Amtsbezirke, soweit dieselbe nicht andern Behörden überwiesen ist, zu führen hat.

Zum Wirkungskreise der Aemter gehören insbesondere die Hoheitssachen, Mitwirkung bei den ständischen Wahlen, verschiedene Militärangelegenheiten, Steuersachen, die örtliche Verwaltung des Domanialguts und Klosterguts, die Mitwirkung in Kirchen- und Schulsachen, die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Verwaltung der gesammten Polizei, soweit sie nicht besondern Behörden übertragen ist u. s. w.

Die Aemter sind hinsichtlich der Dienstaufsicht, der Disziplinargewalt und des grösseren Theils der Geschäfte den Landdrosteien, im Uebrigen auch der Provinzialsteuerdirektion, der Finanzdirektion, der Klosterkammer, den Konsistorien und dem Provinzialschulkollegium unterstellt. Jedes Amt ist mit einem rechtskundigen Amtshauptmann und im Bedürfnissfalle mit einem oder mehreren rechtskundigen Hülfsbeamten besetzt.

---

[1]) Rönne a. a. O. § 235.

Digitized by Google

Auch in dem zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen ehemaligen Herzogthum Nassau, sowie in dem zu demselben Regierungsbezirk gehörigen, ehemals hessen-homburgischen Amte Homburg bestehen zufolge des § 9 der VO. vom 22. Februar 1867 die Amtsbezirke als unterste Instanz für die Verwaltungsangelegenheiten fort mit einem Amtmann an der Spitze, welchem die Aufsicht auf die Handhabung der Ortspolizei obliegt und welcher zugleich als Organ des Landraths für alle dem letzteren übertragenen Geschäftszweige fungirt [1]).

§ 25a. Die ständischen Verhältnisse und die Gemeindeverfassungen in den neuerworbenen Provinzen insbesondere.

A. Die Provinzialstände und Kommunalstände.

1. Hannover [2]). Durch die Verordnung vom 22. August 1867 wurde bestimmt, dass das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover einen provinzialständischen Verband bildet, welcher die Rechte einer Korporation hat und durch Provinzialstände vertreten wird, welche sich auf dem Provinziallandtage versammeln. Dem Provinziallandtage steht unter Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlussnahme über die Kommunalangelegenheiten der Provinz, sowie die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen Institute und Vermögensrechte zu.

Ferner ist er befugt, im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschliessen. Endlich hat er ausserdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des preussischen Staates bestehenden Provinzialstände.

Der Provinziallandtag besteht aus drei Ständen: a. dem Stande der grösseren Grundbesitzer (6 Virilstimmen und 25 gewählte Abgeordnete); b. dem Stande der Städte (25 Abgeordnete); c. dem Stande der Landgemeinden (ebenfalls 25 Abgeordnete). Die Wahlen erfolgen jeweils auf 6 Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Aus den Mitgliedern des Landtags wird vom Könige auf die Dauer jeder Sitzung der Landtags-Marschall (sowie sein Stellvertreter) ernannt, welcher die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Landtags-Versammlung aufrecht zu erhalten hat.

Als königlicher Kommissarius fungirt der Oberpräsident, welcher

[1]) Rönne a. a. O. § 235 S. 325, 326. In gleicher Weise hat der Allerh. Erlass vom 24. Juni 1867 bestimmt, dass der früher grossherzoglich hessische Kreis Vöhl nebst den Enklaven Eimelrod und Höringhausen, sowie der ehemals bayerische Kreis Orb, ähnlich wie die Amtsbezirke im vormaligen Herzogthume Nassau, als engere Verwaltungs-Bezirke bestehen bleiben und für dieselben je ein dem betreffenden Landrathe untergeordneter Bezirksbeamter zu bestellen sei, welcher den Titel „Amtmann" führt und dessen Kompetenz durch besondere Instruktion geregelt ist.

[2]) Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. Ib § 163.

Digitized by Google

gegebenenfalls Beschlüsse, die die Befugnisse der Provinzialstände überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen hat.

Der Provinziallandtag wird, so oft es das Bedürfniss erfordert, vom König berufen; er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit, in gewissen Fällen ist Zweidrittel-Majorität nothwendig, Abstimmung nach Ständen ist unter gewissen Voraussetzungen zulässig, und ebenso können Gegenstände, welche das ausschliessliche Interesse eines Standes betreffen, durch Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Mitglieder verhandelt werden.

Zu gewissen Beschlüssen des Landtags ist die Genehmigung der Staatsregierung, welche in einzelnen Fällen durch den König, im Uebrigen durch die betreffenden Ressortminister ertheilt wird, erforderlich.

Für die unter Aufsicht des Oberpräsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten können die Provinzialstände, soweit die Geschäfte solches fordern, gemäss § 19 der VO. vom 22. August 1867 die geeigneten Personen wählen. Ueber die Organisation dieser Verwaltung ist dann das durch den Allerhöchsten Erlass vom 1. November 1868 genehmigte Regulativ ergangen, welches die Einsetzung eines „ständischen Verwaltungsausschusses" zum Zwecke der gedachten Verwaltung bestimmte. Derselbe besteht aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall oder dessen Vertreter als Vorsitzendem und zwölf vom Landtage aus seiner Mitte dergestalt gewählten Mitgliedern, dass jedem der drei Stände je vier Mitglieder angehören; er führt die Verwaltung nach Maassgabe der Beschlüsse des Landtags, insbesondere auch in Gemässheit des von diesem festzustellenden Finanzetats.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte sind drei besoldete, auf zwölf Jahre angestellte Oberbeamte bestellt, welche vom Provinzial-Landtage gewählt werden. Dieselben bilden das „Landesdirektorium", dessen Vorsitzender, der „Landesdirektor", der Bestätigung des Königs bedarf. Das Landesdirektorium führt unter Aufsicht des Ausschusses die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig, bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge, vertritt die ständische Verwaltung nach aussen und verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen. Der Geschäftsgang ist ein kollegialischer, jedoch kann der Landesdirektor die Beschlüsse bis zum Zusammentritt des Ausschusses beanstanden.

Ausser dem Landesdirektorium kann durch den Landtag auch noch die Aufstellung von weiteren Bureau-, Kassen- und technischen Beamten beschlossen, und ebenso können zur unmittelbaren Verwaltung einzelner ständischer Anstalten besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden, welche unter Leitung

Digitized by Google

und Aufsicht des Ausschusses und des Direktoriums ihre Geschäfte führen.

Durch das Gesetz vom 7. März 1868 wurde dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover zu eigener Verwaltung die Summe von jährlich 500 000 Thlrn. aus den Staatshaushalts-Einnahmen eigenthümlich zur Verwendung für verschiedene, im Gesetze aufgeführte öffentliche Zwecke überwiesen mit der Bestimmung, dass diese Summe fortan auf das Ordinarium des Staatshaushalts-Etats zu setzen sei.

2. Schleswig-Holstein[1]).

In gleicher Weise wie aus Hannover ist durch die Verordnung vom 22. September 1867 auch aus der Provinz Schleswig-Holstein ein provinzialständischer Verband, mit denselben Rechten wie in der Provinz Hannover, gebildet worden. Der Provinzial-Landtag besteht aus drei Ständen: a. dem Stande der grösseren Grundbesitzer (1 Virilstimme, 4 Vertreter der Ritterschaft und 15 gewählte Abgeordnete); b. dem Stande der Städte (19 Abgeordnete); c. dem Stande der Landgemeinden (ebenfalls 19 Abgeordnete). Im Uebrigen ist die Verfassung der Provinz Schleswig-Holstein durchaus der der Provinz Hannover nachgebildet; insbesondere enthält die Verordnung vom 22. September 1867 betreffend die Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellung, die Berufung des Landtags und die Fassung der Beschlüsse desselben, sowie deren staatliche Genehmigung, die Wahl von Ausschüssen für die laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten u. s. w. wörtlich dieselben Vorschriften, wie die Verordnung vom 22. August 1867 für Hannover.

3. Die Kommunalstände in der Provinz Hessen-Nassau[2]).

Die Provinz Hessen-Nassau besitzt keine provinzialständische Verfassung; dieselbe ist jedoch — mit Ausschluss des Stadtkreises Frankfurt a. M. — in zwei kommunalständische Verbände getheilt: a. der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden ohne Frankfurt a. M.; b. der Verband des Regierungsbezirks Kassel (§ 1 der VO. v. 20. und 26. September 1867).

Den beiden Kommunal-Landtagen steht unter Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlussfassung über die Kommunalangelegenheiten des Verbandes, die Verwaltung und Vertretung der kommunalständischen Interessen und Vermögensrechte zu. Sie sind befugt, im Interesse des Verbandes Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschliessen. Sie haben ausserdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des preussischen Staats stehenden Provinzialstände, und sind die bezüglich der Verhandlungen der Kommunal-Landtage geltenden Bestimmungen denen der älteren

[1]) Rönne a. a. O. § 164.
[2]) Rönne a. a. O. § 166.

Digitized by Google

Provinzialordnungen nachgebildet, während hinsichtlich der Einsetzung eines „ständischen Verwaltungsausschusses“ und der Aufstellung eines Landesdirektors das für den Verband des Regierungsbezirks Kassel erlassene, durch Allerhöchsten Erlass vom 11. November 1868 genehmigte Regulativ durchweg den in Hannover und Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften entspricht.

Der Kommunal-Landtag Kassel hat vier Stände: a. eine Anzahl Virilstimmen (Grossgrundbesitzer und Standesherrn, Vertreter des Domänenfiskus, der Universität und der Ritterschaft); b. den Stand der Städte mit 16 Abgeordneten; c. den Stand der Landgemeinden mit ebensovielen; d. den Stand den höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden mit der gleichen Zahl.

Der Kommunal-Landtag Wiesbaden besteht aus: a. den Standesherrn; b. zwei gewählten Abgeordneten der grossen Grundbesitzer; c. je zwei Abgeordneten der im Verbande belegenen Kreise; zusammen 28 Mitglieder.

B. Die Kreisstände[1]).

In Hannover sind nach der VO. vom 12. September 1867 die Amtsbezirke mit den durch das Gesetz vom 28. April 1859 angeordneten Amtsvertretungen (Amtsversammlungen) beibehalten worden, welche zur Berathung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsversammlungs-Bezirks und zur Vertretung der Gemeinden des Bezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten bestellt sind. Nach § 5 der VO. vom 12. September 1867 sollen aber für weitere Verwaltungszwecke durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbstständigen Städten Kreise gebildet werden[2]).

Die Provinz Schleswig-Holstein ist in Kreise mit je einem Landrathe an der Spitze eines Landkreises, welchem Distriktsbeamte (Handesvögte und Kirchspielvögte) untergeben sind, eingetheilt.

Die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden sind gleichfalls in Kreise eingetheilt worden.

In den genannten drei Provinzen nun bildet jeder Kreis einen kreisständischen Verband, welcher die Rechte einer Korporation hat, deren Organ die Kreisstände sind.

Die Verfassung derselben ist durch besondere Verordnungen vom 12. September 1867 für Hannover, vom 22. September 1867 für Schleswig-Holstein, vom 9. September 1867 für Kassel, vom 26. September 1867 für Wiesbaden festgesetzt worden.

Dieselbe ist in allen drei Provinzen im Wesentlichen gleich-

---

[1]) Rönne a. a. O. § 183 und 4. Aufl. § 235 S. 324.

[2]) Wie in den Motiven des in der 14. Legisl.-Periode III. Sess. 1882 dem Abgeordnetenhause (Drucks. N. 5) vorgelegten Entwurfs einer Kreisordnung in Hannover bemerkt ist, haben die Kreiskorporationen in dieser Provinz nur geringe Bedeutung erlangt.

Digitized by Google

artig, abweichend sind nur die Bestimmungen hinsichtlich der Bildung der Kreisversammlungen.

In der Provinz Hannover wird die Kreisversammlung gebildet: a. aus den in den Amtsversammlungen zu Virilstimmen berechtigten Grundbesitzern; b. aus Abgeordneten der Städte; c. aus Abgeordneten der Landgemeinden.

In der Provinz Schleswig-Holstein wird die Kreisversammlung gebildet: a. aus den Besitzern grösserer Güter; b. aus den Abgeordneten der Städte und Flecken; c. aus den Abgeordneten der Landgemeinden.

Im Regierungsbezirke Kassel besteht die Kreisversammlung aus: a. den Besitzern von solchen im Kreise belegenen Gütern und Waldungen, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 1000 Thlrn. veranlagt sind; b. aus Abgeordneten der Städte; c. aus Abgeordneten der Landgemeinden.

Im Regierungsbezirke Wiesbaden wird die Kreisversammlung gebildet durch die den Bezirks-Amtmännern in den wichtigeren Angelegenheiten des Bezirks theils als entscheidende, theils als berathende Instanz beigegebenen Bezirksräthe der zu einem Amte gehörigen Aemter, welche zu einer Versammlung zusammentreten. Ausserdem sind Mitglieder der Kreisversammlung die Besitzer der im Kreise belegenen Güter, welche jährlich mindestens 500 fl. Grundsteuer zahlen.

Die Vorschriften hinsichtlich der Stellung und Zuständigkeit der Kreistage stimmten im Wesentlichen mit den Vorschriften der in den zwanziger Jahren erlassenen Kreisordnungen der älteren Provinzen überein. Insbesondere ist bestimmt, dass der Landrath — bezw. Kreishauptmann — den Kreistag beruft, auf demselben den Vorsitz führt und in der Regel die Beschlüsse desselben ausführt.

Kreisstatute können die Kreistage nach Anhörung der Provinzial-Landtage (bezw. der Kommunal-Landtage in Kassel und Wiesbaden) mit Genehmigung des Königs zu dem Zwecke erlassen, diejenigen die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung entweder ausdrücklich auf das Kreisstatut verwiesen ist, oder soferne es sich um besondere eigenthümliche Verhältnisse des Kreises handelt. Jedoch dürfen diese Anordnungen in keinem Falle den ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufen.

C. Die Gemeindeverfassung.

Anlangend endlich die Gemeindeverfassung[1]), so ist hier nur zu erwähnen, dass in Hannover sowohl die Städteordnung vom 24. Juni 1858, welche auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht,

[1]) Vgl. Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. §§ 347—353 u. § 354 bezüglich der Gemeindeverfassung im Gebiete des vormals landgräflichen hessischen Amts Homburg.

Digitized by Google

und unter Umständen auch auf amtssässige Städte mit mehr als 1500 Einwohnern Anwendung findet, als das Gesetz vom 28. April 1858, betreffend die Landgemeinden, bestehen blieben. Im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen gilt noch die Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 und ebenso im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau das Gesetz vom 26. Juli 1854, welches die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden und Landgemeinden regelt. In der Provinz Schleswig-Holstein ist die Verfassung und Verwaltung der Städte durch das im Wesentlichen der Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die östlichen Provinzen der Monarchie nachgebildete Gesetz vom 15. April 1869 geordnet worden, während die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden ihre gesetzliche Grundlage durch die Verordnung vom 22. September 1867 erhielt, welche insbesondere auch selbstständige Gutsbezirke anerkannt hat. Für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. und deren Gemarkung ist das der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nachgebildete Gemeinde-Verfassungsgesetz vom 25. März 1867 ergangen.

Nach diesen Gesetzen gestaltet sich insbesondere die Organisation der Gemeindeverwaltung in folgender Weise:

In Hannover werden die Städte in administrativer Hinsicht in selbstständige und amtssässige eingetheilt. In den selbstständigen Städten steht die Verwaltung unmittelbar unter den Landdrosteien, und die Magistrate derselben haben nicht blos die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sondern auch als Organe der Staatsgewalt die Verwaltung der Landesangelegenheiten; nur ausnahmsweise bestehen in grösseren Städten staatliche Polizeidirektionen. Neben dem Magistrate, welcher in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde ist, stehen die Bürgervorsteher, welche die gesammte Stadtgemeinde vertreten.

Das Gesetz vom 28. April 1859 begreift unter Landgemeinden auch diejenigen Städte, Vorstädte und Flecken, auf welche die Städteordnung nicht Anwendung findet, lässt jedoch die Regelung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse durch Statut zu. An der Spitze der Landgemeinden steht ein Vorsteher und ein Beigeordneter zu seiner Unterstützung und Vertretung. In grösseren Landgemeinden kann auf Antrag der Gemeinde ein Ausschuss gebildet werden, welcher in der Regel die Stelle der Gemeindeversammlung vertritt. Die aus sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern bestehende Gemeindeversammlung hat die Beschlussfassung in den wichtigeren Angelegenheiten.

Die im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen noch in Kraft befindliche Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 gilt sowohl für Städte wie Landgemeinden, soferne sie nicht ausdrücklich einen Unterschied zwischen beiden Arten von Ortsgemeinden festsetzt. Die Gemeindebehörden bestehen: a. aus einem Ortsvorstande, als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, welcher zugleich Hülfsbeamter des Staats in dem Orte und dessen

Digitized by Google

Gemarkung ist und in den Hauptstädten den Namen des Oberbürgermeisters, in den andern Städten und in den Landgemeinden den Namen eines Bürgermeisters führt; b. einem Gemeinderathe (in den Städten Stadtrath genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorstandes zunächst das gesellschaftliche Interesse zu vertreten und über die Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu berathschlagen und zu beschliessen hat; c. einem Gemeindeausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt, und an dessen Zustimmung daher der Gemeinderath bei seinen Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibendem Einflusse auf das Gemeindewohl gebunden ist.

Das im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau geltende Gesetz vom 26. Juli 1854 findet ebenfalls sowohl auf die Städte wie auf die Landgemeinden Anwendung. Nach demselben ist die Verwaltung in jeder Gemeinde dem Gemeinderathe anvertraut, welcher aus dem Bürgermeister, dem ein Rathsschreiber beigegeben werden kann, und den Gemeindevorstehern besteht. In den gesetzlich bestimmten Fällen tritt die Gemeindeversammlung oder der von derselben erwählte Bürgerausschuss zur Mitwirkung bei Gemeindeangelegenheiten zusammen.

In Schleswig-Holstein besteht in den Städten, in welchen die Städteordnung vom 15. April 1869 gilt, ein kollegialischer Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung, wie in den 7 östlichen Provinzen Preussens. In kleineren Städten und Flecken tritt an die Stelle des Magistrats ein Bürgermeister, welchem zwei oder mehrere Rathsmänner zur Unterstützung und Vertretung beigegeben sind. In den Landgemeinden werden die Verwaltungsgeschäfte durch einen gewählten Stellvertreter besorgt. In allen wichtigen Angelegenheiten beschliesst die Gemeindeversammlung, an deren Stelle gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden können.

Für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. einschliesslich Sachsenhausens und deren Gemarkung ist die Verwaltung (Magistrat und Stadtverordnete) durchaus nach Analogie der Städteordnung vom 30. Mai 1853 organisirt. In den Ortschaften des früheren Landgebiets der Stadt Frankfurt a. M. besteht nach der Gemeindeordnung vom 12. August 1824 ein Ortsvorstand, welcher sich aus dem Schultheiss, einem oder mehreren Beigeordneten desselben und dem Gemeindeausschuss als gesetzlichem Vertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen, zusammensetzt.

In den Gemeinden im Gebiete des vormals landgräflich hessischen Amts Homburg bilden den Gemeindevorstand: a. der von der Regierung ernannte Bürgermeister; b. ein oder zwei Beigeordnete desselben; c. die Gemeinderäthe, welche wie die Beigeordneten — letztere unter Bestätigung der Regierung — gewählt werden.

Digitized by Google

§ 26. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Provinzial- und Kreisverfassung.

Der Art. 105 der VU. beruhte insoferne auf einem ganz richtigen Gedanken, als derselbe dahin ging, eine korporative Gestaltung und Organisation des ganzen Staates, beruhend auf selbstständigen Provinzen, Kreisen und Gemeinden, als Bedingung für ein reges und kraftvolles öffentliches Leben herzustellen. Ebenso begreiflich war es, dass in dem Art. 105 mit dem ständischen Prinzip gebrochen wurde, auf welchem bis dahin die Verfassung der Provinzen, Kreise und Gemeinden beruht hatte, und dass die Grundzüge für diese Verfassung, wie sie in Art. 105 der VU. dargestellt sind, sich möglichst genau an die Prinzipien derjenigen Gesellschaftsordnung anzuschliessen suchten, welche ihren prägnantesten Ausdruck in der konstitutionellen Staatsform nach belgisch-französischem Muster gefunden zu haben glaubte.

Wie schon oben angedeutet, ist es für einen jeden Staat unbedingt nothwendig, dass Verfassung und Verwaltung in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde auf denselben Grundlagen beruhen, und es war daher nur natürlich, dass die in den Jahren 1848—50 zum Siege gelangte Richtung auch Provinz, Kreis und Gemeinde in Verfassung und Verwaltung zu beherrschen suchte.

In der That tragen denn auch die Gemeindeordnung und die Provinzial-, Bezirks- und Kreisordnung vom 11. März 1850 durchaus den Stempel der neuen Gesellschaftsordnung und Staatsform. Gerade deshalb, weil dieser Charakter in den erwähnten beiden Gesetzen so stark zu Tage getreten ist und in denselben auf die noch vorhandenen älteren Einrichtungen zu wenig Rücksicht genommen war, haben dieselben sich aber nicht dauernd halten können, ja sie sind nicht einmal vollkommen zum Vollzuge gelangt.

Die Wiederaufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und der Provinzial- u. s. w. Ordnung vom gleichen Tage ist begreiflicher Weise von liberaler Seite entschieden getadelt worden. Es ist auch gar nicht in Abrede zu stellen, dass diese Beseitigung der beiden Gesetze in erster Linie der im Jahre 1852 wieder stärker gewordenen reaktionären Strömung zuzuschreiben ist, und es bleibt unter allen Umständen beklagenswerth, dass man nach Beseitigung der Gesetze vom 11. März 1850 einfach den früheren Zustand wiederhergestellt hat und die gutsherrliche Polizei und die Provinzial- und Kreisordnungen wieder aufleben liess, welche einer Staats- und Gesellschaftsordnung angehörten, welche schon zur Zeit ihres Erlasses nur mehr in Ueberresten vorhanden war.

Bei unbefangener Betrachtung der Verhältnisse wird man aber auch andererseits zugeben müssen, dass die erwähnten beiden Gesetze grosse Mängel hatten, welche deren Durchführung unter den Zuständen, wie sie damals in Preussen bestanden, zum Mindesten sehr schwierig machten. Die beiden Gesetze haben viel zu wenig

Digitized by Google

Rücksicht genommen auf diese Zustände und insbesondere den Verschiedenheiten fast gar keine Rechnung getragen, welche zwischen dem Osten der Monarchie, in welchem aus historischen Gründen der grosse Grundbesitz nicht blos in wirthschaftlicher, sondern vor Allem auch in sozialer und politischer Hinsicht eine so hervorragende Rolle spielt und spielte, und den westlichen Provinzen, in welchen dies in viel geringerem Grade der Fall war, bestehen. Die Gemeindeordnung hat ferner auch die einmal vorhandenen und auch in den Gemeindeverfassungen festgehaltenen Unterschiede zwischen Stadt und Land viel zu wenig beachtet. Mit einem Worte: beide Gesetze waren zu sehr nach der Schablone gearbeitet, versuchten in zu rascher und radikaler Weise mit den vorhandenen Einrichtungen zu brechen, und da der Widerstand der der neuen Ordnung der Dinge abgeneigten Parteien stärker war, als die Liberalen glaubten, trat ein ganz begreiflicher Rückschlag ein. Freilich ist, wie schon angedeutet, dieser Rückschlag viel zu weit gegangen, es hätte genügt, die erwähnten Gesetze entsprechend zu modifiziren, eine völlige Abschaffung derselben war nicht blos überflüssig, sondern auch bedenklich, und brachte die Verhältnisse der Provinzen, Kreise und Gemeinden auf längere Zeit ins Schwanken. In Erfüllung des in Art. 3 des Ges. vom 24. Mai 1853 gegebenen Versprechens: dass zur Fortbildung der wieder in Kraft gesetzten Gesetze über die Kreis- und Provinzialverfassungen provinzielle Gesetze erlassen werden sollten, und in richtiger Erkenntniss, dass es mit der Wiederbelebung veralteter Einrichtungen nicht gethan sei, legte die Regierung auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 1. Dezbr. 1853 der zweiten Kammer acht einzelne Entwürfe zu Kreisverfassungen für die einzelnen Provinzen vor und auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 28. Dezbr. 1853 acht einzelne Entwürfe, betr. die Provinzialverfassungen der einzelnen Provinzen, der ersten Kammer. Die Gesetzentwürfe der einen wie der andern Kategorie sollten nur Zusätze oder Novellen zu den älteren Provinzial- und Kreisordnungen sein und dieselben nur in einzelnen Punkten modifiziren und ergänzen. Ehe es jedoch zur Beschlussfassung über diese Entwürfe kam, wurden dieselben von der Regierung wieder zurückgezogen und die Angelegenheit blieb zunächst liegen. Erst im Jahre 1860 legte die Regierung (Minister des Innern Graf v. Schwerin) auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 20. März 1860 dem Abg. Hause neuerlich den Entwurf einer vollständig kodifizirten Kreisordnung vor, welche für die sechs östlichen Provinzen in Kraft treten sollte [1]). In den dem Entwurfe beigegebenen Motiven war bemerkt, dass derselbe in allen seinen Bestimmungen an die bestehenden Einrichtungen anknüpfe und dieselben aufrecht erhalte, wo ein praktisches Bedürfniss zu ihrer Umgestaltung nicht vorhanden ist; wo aber ein solches anerkannt werden müsse, die in dem Bestehenden selbst liegenden

[1]) Vgl. Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. Ib § 142 S. 469, 470.

Digitized by Google

Keime der Fortbildung zu entwickeln suche, um die vorhandenen Institutionen mit den Verhältnissen der Gegenwart und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit in Einklang zu bringen.

Ueber diesen Entwurf wurde zwar von der betreffenden Kommission des Abg. H. Bericht erstattet, derselbe kam jedoch wegen Schlusses der Session nicht mehr im Plenum zur Verhandlung.

Auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 11. Januar 1862 legte die Regierung neuerlich dem Landtage (Herrenhaus) den Entwurf einer Kreisordnung für den ganzen Umfang der Monarchie (mit Ausschluss der hohenzollerschen Lande und des Jadegebiets) vor, ausserdem wurde auch der Entwurf eines Gesetzes über die ländliche Polizeiverfassung in den sechs östlichen Provinzen vorgelegt. Diese Gesetzentwürfe wurden aber ebenfalls nicht durchberathen. In Folge dessen brachten die Abgg. Lette und Genossen im Februar 1863 (II. Sess. der 7. Legislat.-Periode) den im Jahre 1862 (vom Minister Graf v. Schwerin) vorgelegten Kreisordnungsentwurf mit wenigen Abänderungen als Antrag im Abgeordnetenhause ein. Derselbe wurde auch von einer Kommission durchberathen, kam aber im Plenum des Hauses nicht mehr zur Beschlussfassung. Als hierauf in der nächsten Session, am 3. März 1865, Lette den Kreisordnungsentwurf und den Entwurf betr. die ländliche Polizeiverwaltung in den sechs östlichen Provinzen abermals einbrachte, beschloss das Abgeordnetenhaus, „in die Berathung des vom Abg. Dr. Lette eingebrachten Gesetzentwurfs einer Kreisordnung unter den obwaltenden politischen Verhältnissen zur Zeit nicht einzugehen".

Was nun die Grundsätze der beiden vom Minister Graf v. Schwerin in den Jahren 1860 und 1862 vorgelegten Gesetzentwürfe und die in den Jahren 1860 und 1863 von den erwähnten Kommissionen des Abg. H. hervorgehobenen Gesichtspunkte anlangt, so ist insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam zu machen[1]):

I. Die wichtigste Frage war die der Zusammensetzung des Kreistags, bezw. das Vertretungsverhältniss der verschiedenen im Kreise vereinigten Korporationen und Interessengruppen.

In dieser Beziehung ist nun zu bemerken, dass die Regierungsentwürfe den Grundsatz, dass die Rittergüter mit Virilstimmrecht auf den Kreistagen vertreten sein sollen, aufgaben und daher von Rittergutsbesitzern als solchen nicht mehr sprachen. Die Rittergüter erschienen vielmehr als dem Wahlverbande des grossen ländlichen Grundbesitzes eingereiht und traten als ein rechtlich besonders privilegirter Bestandtheil desselben nicht mehr hervor. Nur die in das Herrenhaus berufenen Besitzer solcher grösserer Gutskomplexe, auf denen das Recht der Mitgliedschaft zum Herrenhause radizirt ist, sollten nach dem Regierungsentwurfe mit Virilstimmrecht in den Kreistag treten. Neben dem Wahlverbande des grossen ländlichen Grundbesitzes waren zum Zweck der Zusammen-

[1]) Vgl. über das Folgende: Lette, Zur Reform der Kreisordnung u. s. w. Berlin 1867. S. 43—105.

Digitized by Google

setzung der Kreisversammlung und behufs Wahl der Vertreter noch die Wahlverbände der Städte und der Landgemeinden in Aussicht genommen.

Mit diesen Vorschlägen, abgesehen vom Virilstimmrecht der zum Herrenhause berufenen Besitzer grösserer Güterkomplexe, waren auch die Kommissionen des Abg. H. einverstanden, nur darüber gingen wenigstens anfänglich die Ansichten auseinander, in welchem Verhältnisse der grosse Grundbesitz Antheil an der Kreisvertretung haben solle, und wie der Begriff des grösseren ländlichen Grundbesitzes festzustellen sei, ob zu demselben insbesondere auch alle die Rittergüter ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Grösse zu rechnen seien, welche bisher die Kreisstandschaft besessen hatten, oder lediglich die Steuerkraft den Ausschlag gebe.

II. Ein zweiter Hauptpunkt, durch welchen sich die Entwürfe des Grafen v. Schwerin von den älteren Kreisordnungen unterschieden, war die Organisation der Kreisverwaltung, der Kreisausschuss, welcher hervorgegangen aus den früheren Kreisdeputirten, aus 4—6 Mitgliedern unter dem Vorsitze des Landraths bestehen und zur Mitwirkung an der Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten berufen sein sollte, während früher die Theilnahme der Kreisstände und der von denselben etwa niedergesetzten Kommissionen gegenüber den Verwaltungsbefugnissen des Landraths sehr erheblich zurücktrat.

Im Zusammenhange damit stand die Frage der Stellung des Landraths. Dass derselbe wie im Kreisausschusse, so auch auf dem Kreistage Vorsitz und Leitung haben müsse[1]) und daher vom Könige zu ernennen sei, darüber bestand kein Zweifel, dagegen bestanden darüber Meinungsverschiedenheiten, ob der Landrath, dessen Amt seit Anfang dieses Jahrhunderts seinen früheren ständischen Charakter völlig verloren hatte, auf Grund einer Präsentation ernannt werden solle, bezw. ob ein solches Präsentationsrecht dem ganzen Kreistage oder den Rittergutsbesitzern zustehen solle und ob die Präsentation auf Vertreter des grösseren ländlichen Grundbesitzes zu beschränken sei.

III. Bezüglich der ländlichen Polizeiverwaltung enthielt die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in § 126 die Bestimmung, dass es Einzelgemeinden gestattet sei, wenn sie für sich allein dem Zweck des Gemeindeverbandes nicht entsprächen, sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde zu vereinigen, ferner aber die Vorschrift, „dass Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften nicht herzustellen vermögen, mit benachbarten Bezirken vereinigt werden sollen, die Bildung solcher Bezirke jedoch durch die Staatsregierung

[1]) Nach dem Kommissionsbericht von 1863 und dem entsprechend auch nach dem Letteschen Entwurfe vom Jahre 1865 sollte der Landrath nicht unter allen Umständen den Vorsitz im Kreistage haben, sondern gegebenen Falles ein gewählter Vorsitzender eintreten.

Digitized by Google

zu erfolgen habe". In § 135 war sodann vorgesehen, dass den Vorstehern von Sammtgemeinden die in § 58 näher bezeichneten polizeilichen Geschäfte der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und des Polizeianwalts, die Führung des Zivilstandsregisters und alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-, sowie allgemeinen Staatsverwaltung übertragen werden können, und endlich war bestimmt, dass, wo Polizeibezirke gebildet werden müssen, für diese Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreisamtmänner) zu bestellen seien, das Amt aber ein jedesmal auf drei Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirkes zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt sein solle, und nur wenn sich kein geeigneter Eingesessener finden will, die Geschäfte einstweilen durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks zu verwalten seien.

Dass die Polizeiverwaltung Ausfluss der Staatshoheit sei, indem dieselbe in allen Fällen denjenigen, welche sie ausübten, von der Regierungsgewalt und in deren Namen aufgetragen wurde, verstand sich dabei von selbst.

Von diesen Grundsätzen ging auch der am 11. Januar 1862 dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die ländliche Polizeiverwaltung aus, welcher in allen wesentlichen Punkten von der betreffenden Kommission des Abgeordnetenhauses gebilligt wurde. An der Spitze des Entwurfs stand der Grundsatz, dass die mit dem Besitze eines Guts verbundene ortsobrigkeitliche Gewalt aufgehoben und die ländliche Polizei überall im Namen und Auftrage des Königs verwaltet werde. Diese Polizeiverwaltung sollte, nach Eintheilung der Kreise in, der Regel nach, aus mehreren selbstständigen Gutsbezirken bestehende Amtsbezirke, für jeden Amtsbezirk einem nach den Vorschlägen des Kreistags vom Könige auf sechs Jahre zu ernennenden Amtshauptmann, als unentgeltliches Ehrenamt, nur gegen Unkostenvergütung übertragen werden. Das Bedürfniss der Reform der ländlichen Polizeiverwaltung wurde allseitig anerkannt, ebenso war man darüber einverstanden, dass ein anderer Weg der Reform nicht eingeschlagen werden könne, wenn man nicht zu dem in mehrfacher Hinsicht bedenklichen Systeme der Uebertragung der Polizeiverwaltung an Subalternbeamte des Landraths greifen wolle, mögen dieselben nun die Stellung von Distriktspolizeikommissarien, wie in Posen und theilweise in Westfalen und der Rheinprovinz, oder von Amtmännern und Bürgermeistern mit mangelhafter Bildung und Besoldung einnehmen. An eine Uebertragung der Polizeiverwaltung in ausgedehnterem Maasse an die Vorsteher der durchweg sehr kleinen leistungsunfähigen Einzelgemeinden konnte nämlich im Osten der Monarchie nicht gedacht werden, eine zwangsweise Schaffung von Sammtgemeinden wagte man aber mit Recht nicht in Aussicht zu nehmen, da dieselbe auf zu viel Widerspruch gestossen wäre.

Nachdem die erwähnten Versuche eine Reform der Kreis-

Digitized by Google

ordnung und der ländlichen Polizeiverwaltung zunächst misslungen waren, ruhte die Angelegenheit bis zur Session 1869—70. In dieser Session wurde auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 27. September 1869 der Entwurf einer Kreisordnung dem Landtage vorgelegt, welcher der Ausgangspunkt der neuen Reformgesetzgebung wurde, und deshalb im nächsten Paragraphen etwas genauer zu besprechen sein wird.

V. Kapitel.

Die neueste Reformgesetzgebung.

§ 27. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Auf Grund Allerh. Ermächtigung von 27. September 1869 legte der damalige Minister des Innern Graf zu Eulenburg am 8. Okt. 1869 dem Abgeordn. Hause den Entwurf[1]) einer Kreisordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vor. Hinsichtlich der vorläufigen Beschränkung der Reform auf die erwähnten Provinzen ist in dem einleitenden Theile der Motive bemerkt, dass dieselbe in Uebereinstimmung mit gutachtlichen Aeusserungen von Vertretern der neuen Landestheile und der westlichen Provinzen vorgenommen worden sei, und zwar mit Rücksicht darauf, dass sich in den Provinzen Rheinland und Westfalen ein gleich dringendes Bedürfniss zu durchgreifender Aenderung der Kreisverfassung wie im Osten der Monarchie nicht herausgestellt habe, dass es bedenklich erscheinen musste, die soeben erst ins Leben getretenen Kreisordnungen der neuerworbenen Landestheile[2]) ohne dringende Veranlassung wieder in Frage zu stellen, und dass andererseits die grössere Gleichartigkeit der Verhältnisse es erleichtere gemeinsame Normen für die kommunale Ordnung der östlichen Provinzen zu finden und zu vereinbaren.

Ebenso war in den Motiven darauf hingewiesen, dass es sich empfohlen habe, zunächst blos die Reform der Kreisverfassung in Angriff zu nehmen und erst später zur Reform der Provinzialverfassung einerseits und der Gemeindeverfassung andererseits überzugehen, um nicht durch Inangriffnahme einer zu grossen Aufgabe auch das Erreichbare zu gefährden.

---

[1]) Vgl. Brauchitsch, Die Organisations-Gesetze der inneren Verwaltung in Preussen. Materialien Thl. I S. 1—163. — Abg.H. 10. Legisl.-Periode Sess. 1869 Drucks. N. 4 Anl. zu dem Stenogr. Ber. Bd. I S. 1 ff.

[2]) Vgl. hierüber oben § 25a.

Digitized by Google

Die Grundzüge der Kreisverfassung, wie sie der Entwurf beabsichtigte, lassen sich in folgenden Sätzen zusammenstellen:

1. Die Kreise, welche bisher Korporationen zur Erfüllung einzelner, innerhalb bestimmter Grenzen eingeschränkter öffentlicher Zwecke waren, werden unter Aufrechterhaltung ihrer Begrenzung und ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbezirke des Staates umgebildet zu vollen Kommunalverbänden behufs Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, wie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, welche über das Gebiet der Kommunal-Interessen im engeren Sinne des Wortes hinausreichen (§§ 1, 2, 93, 94 des Entw.).

2. Die Kreise setzen sich zusammen aus denselben Bestandtheilen, welche sie bisher umfassten, mit der Maassgabe, dass diejenigen Städte, welche so volkreich sind, dass für sie die subordinirte Stellung in dem Gefüge des Kreises nicht passt und ihnen vielmehr die Fähigkeit inne wohnt, für sich allein einen dem Kreisverbande analogen Organismus darzustellen, die Befugniss erhalten, aus dem Kreisverbande auszuscheiden und einen eigenen Kreis zu bilden (§ 4 des Entw.).

3. Die Kreisangehörigen, als welche regelmässig alle diejenigen gelten, welche innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben, stehen zur Kreiskommune in einem unmittelbaren Verhältnisse. Sie haben die Berechtigung zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung, sowie zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises, andererseits obliegt ihnen die Verpflichtung zur Uebernahme der unbesoldeten Ehrenämter und zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kreises durch Aufbringung von Abgaben (§§ 5—8 des Entw.).

4. Die Feststellung der Normen der Kreisbesteuerung ist nicht der unbeschränkten Autonomie der Kreise überlassen, sondern in das System der Staatsbesteuerung dergestalt eingefügt, dass sich die Kommunalbesteuerung nicht von den maassgebenden Grundzügen der letzteren entfernt. „Ein jeder Staatsangehöriger muss die volle Sicherheit haben, dass nicht Kreis-Parlamente neben der geordneten Finanzgesetzgebung des Landes auf eigene Faust nach Grundsätzen eigener Finanzpolitik über seine Leistungen verfügen."

Um zu verhindern, dass sich die Kreisvertretungen bei ihrer berathenden und beschliessenden Thätigkeit in Gruppen von Interessenten auflösen, welche für Sonderinteressen streiten, war insbesondere hinsichtlich der Kreisbesteuerung bestimmt, dass die Kreissteuern nur in Gestalt von Zuschlägen zu den Staatssteuern innerhalb eines bestimmt zu normirenden Spielraums und nach einem ein für allemal vom Kreistage festzusetzenden Maassstabe auferlegt werden dürfen (§§ 9—16 des Entw.).

5. Das Recht der Kreisvertretung zu statutarischen Festsetzungen wurde an Voraussetzungen geknüpft, welche die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse zulassen, aber doch die Gefahr autonomischer Durchlöcherung des Gesetzes

Digitized by Google

ausschliessen, indem durch Kreisstatuten nur solche Gegenstände näher geordnet werden dürfen, hinsichtlich deren die Kreisordnung selbst Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält (§ 17 des Entw.).

6. Die Kreise gliedern sich in Stadt- und Amtsbezirke. Letztere zerfallen wieder in Gemeinde- und Gutsbezirke. Mit dieser Gliederung deckt sich der Aufbau der Ehrenämter. — Die Gemeinden und Gutsbezirke sind als freie und selbstständige Körper und als einander koordinirt hingestellt und in diesem Sinne ist die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten geregelt. Ihre Vereinigung zu stärkeren und wirksameren Kommunalorganen erfolgt durch Bildung von Amtsbezirken, welche sich zwar zunächst auf die neu geschaffene Amtshauptmannschaft beschränkt, aber in einer Weise geordnet ist, dass an diesen Kern in natürlicher Entwickelung die Gesetzgebung das kommunale Element anschliessen kann und wird (§§ 18—29, 39—60).

7. Zur Vertretung des Staats-Interesses, sowie der gemeinsamen und dauernden Kreis-Interessen verbleibt der Landrath in seiner Stellung als erster Beamter des Kreises und des Staates im Kreise (§§ 61, 63, 64).

8. Den Schwerpunkt für die Gesammtverwaltung der kommunalen Kreis-Angelegenheiten bildet die Kreisversammlung — der Kreistag. Die Mitglieder desselben werden sämmtlich gewählt; das Virilstimmrecht der Rittergutsbesitzer ist beseitigt. Das Verhältniss der städtischen und ländlichen Abgeordneten bestimmt sich nach der Volkszahl. Die Bevölkerung des platten Landes, welche sich im Wesentlichen als Gemeinschaft nachbarlicher Verbände von berufsmässigen Landwirthen darstellt, wird in doppelter Weise vertreten: 1. durch Abgeordnete der Landgemeinden, welche in an die Amtsbezirke sich anlehnenden Wahlbezirken gewählt werden; 2. durch Abgeordnete derjenigen in Verbänden vereinigten Berufsgenossen, welche in hervorragender Weise den gemeinsamen wirthschaftlichen Charakter repräsentiren. Diese Verbände werden gebildet nach dem Zensus der Realbesteuerung (§§ 66—92 des Entw.).

Auf diese Weise soll die Gemeinsamkeit der ländlichen Interessen einerseits, der städtischen Interessen andererseits zum Ausdruck gelangen in Anlehnung an die kommunale und wirthschaftliche Gliederung des Kreises, und ebenso soll das Gleichgewicht zwischen denjenigen Gruppen, welche sich ihrer gesellschaftlichen Stellung nach trennen, dadurch gesichert werden, dass dem Grossgrundbesitze zwar eine eigene, niemals aber eine stärkere Vertretung zusteht, als den städtischen und ländlichen Gemeinden zusammengenommen, so dass keine der verschiedenen Gruppen nur eine Schattenexistenz führt, vielmehr jeder Beschluss, um eine Majorität zu finden, des Zusammenwirkens von Mitgliedern verschiedener Gruppen bedarf.

9. Der Kreistag ist der gesetzliche Repräsentant der Kreis-

Digitized by Google

kommune, verfügt innerhalb der landesgesetzlichen Schranken über das Vermögen und die Anstalten des Kreises, sowie über die Kreisbesteuerung, regelt den Kreishaushalt, bestimmt die Anstellung der Kreisbeamten und wirkt bei der Zusammensetzung des Kreis-Ausschusses mit (§§ 93—106 des Entw.).

10. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Besorgung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuss bestellt. Derselbe besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, von denen drei durch die Kreisversammlung aus den Kreiseingesessenen, die drei andern von den zu diesem Ende zu einem Wahlkörper vereinigten Amtshauptleuten und Bürgermeistern der Städte aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden (§§ 107—118).

„Ohne Analogie in den bisherigen Einrichtungen des Staats wird in dem Kreisausschusse eine bedeutsame Selbstverwaltungs-Instanz auf die freie Selbstthätigkeit der Staatsangehörigen gegründet und ausgestattet mit einer Reihe schwer wiegender Funktionen der Verwaltungs-Justitz und der Exekutive."

Der Kreisausschuss bildet zugleich sachlich und persönlich die Aufsichtsinstanz für die Amtshauptleute.

11. Für die Stadtkreise treten an die Stelle der Kreisorgane die städtischen Organe; an Stelle des Kreisausschusses wird ein analog zusammengesetzter Stadtausschuss eingesetzt (§§ 121—125 des Entw.).

12. Anlangend die auf das mindeste mit dem Gesammt-Interesse des Staats vereinbarliche Maass eingeschränkte Oberaufsicht über die Kreisverwaltung, so theilt sich dieselbe zwischen der Bezirksregierung und den Ressortministern (§§ 131—134 des Entw.).

„Bei der späteren Ordnung der Provinzen, hiess es am Schlusse der Einleitung der Begründung, auf den Grundlagen dieses Gesetzes wird überall da, wo das höhere Interesse seine Wahrung in dem Provinzialverbande findet, die obere Instanz für die Kreisangelegenheiten einem Provinzial-Ausschusse zu übertragen sein, mit der Kompetenz, die landespolizeilichen Funktionen der Bezirks-Regierung zu üben, soweit dieselben nicht schon dem Kreis-Ausschusse überwiesen sind."

13. Um schliesslich der Neuordnung der Kreisverfassung den Boden zu ebenen, war es nothwendig, wie die privilegirte Stellung der Rittergüter in Bezug auf die Kreisvertretung nach dem Entwurf aufgehoben werden sollte, auch noch andere Reste der feudalen Gesellschafts- und Staatsordnung zu beseitigen. Zu diesem Zwecke bestimmte § 39 des Entw., dass die gutsherrliche Polizei aufgehoben werde, und ebenso enthielten die §§ 30—38 des Entw. Vorschriften über die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts (Erbscholthissei), indem § 30 des Entw. ausdrücklich bestimmte, dass die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des

Digitized by Google

Schulzen- (Richter-) Amtes aufgehoben sei, die §§ 31—38 aber die erforderliche Auseinandersetzung unter den Betheiligten regelten.

Der im Vorstehenden kurz skizzirte Entwurf einer Kreisordnung gelangte zu keiner definitiven Beschlussnahme in den beiden Häusern des Landtags. Doch fand im Plenum des Abg.H. nach einer vorhergegangenen Generaldiskussion über den ganzen Gesetzentwurf eine Vorberathung über die beiden ersten Titel desselben, welche von den Grundlagen der Kreisverfassung und den Aemtern des Kreises handelten, statt [1]), welche bis zum § 53 gedieh, wegen Schlusses der Session aber abgebrochen werden musste.

Unter den verschiedenen Punkten, in welchen die Beschlüsse des Abg.H. von dem Regierungs-Entwurfe abwichen, trat vor Allem die Frage der Stellung und Ernennung der sog. Amtshauptleute hervor. Nach dem Entwurfe sollte die Verwaltung der Ortspolizei innerhalb kleinerer Bezirke (bis zu 10000 Einwohnern) an angesehene und unabhängige Männer als Ehrenamt übertragen werden.

Diese Beamten — Amtshauptleute — sollten auf Vorschlag des Kreistags vom Könige berufen werden, die Polizei im Namen des Königs verwalten und durch königl. Entschliessung entlassbar sein.

Die Majorität des Abg.H. wollte zwar auch die Polizeiverwaltung nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung organisiren, wich aber insoferne von dem Regierungsentwurfe ab, als sie die Amtsbezirke als Sammtgemeinden einzurichten vorschlug, deren aus Wahl hervorgegangenen Organen die Verwaltung der Polizei zustehen sollte.

Eine weitere prinzipiell wichtige Frage war die, durch wen die auf dem Gebiete der Kreisverwaltung entstehenden öffentlichrechtlichen Streitigkeiten entschieden werden sollten. Der Entwurf hatte in §§ 3 und 4 die aus Anlass der Veränderung der Kreisgrenzen, bezw. der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens einer grösseren Stadt aus ihrem bisherigen Kreisverbande entstehenden Streitigkeiten mit Ausschluss des Rechtswegs den Minister des Innern entscheiden lassen wollen. Das Abgeordneten-Haus war aber der Ansicht, dass in diesen Fällen die streitigen Punkte im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden sollten. Ebenso wollte die Majorität des Abg.H. Beschwerden wegen ungerechtfertigter Heranziehung zu Kreisabgaben dem ordentlichen Rechtswege unterwerfen, während nach dem Entwurfe derartige Reklamationen durch die Bezirksregierung und den Oberpräsidenten entschieden werden sollten.

Mit Rücksicht auf die Erörterungen und Beschlüsse des Hauses der Abg. und seiner Kommissionen, welche speziell die §§ 12 und 13 des Entw. (betr. die Heranziehung der Forensen, juristischen

[1]) Vgl. Brauchitsch, Materialien: Thl. I S. 167—345. — Abg.H. 10. Legisl.-Periode III. Sess. 1869 Stenogr. Ber. I S. 67—89. 91—119. 121—142.

Digitized by Google

Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben und die Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung desselben Einkommens in verschiedenen Kreisen) und den zweiten und dritten Abschnitt des 3. Titels einer Vorberathung unterzogen hatte, — unterwarf die Regierung den Kreisordnungs-Entwurf neuerlich einer Prüfung und legte denselben nach entsprechender Ueberarbeitung auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 20. Dezember 1871 in der Session 1871—1872 wieder vor [1]).

Der zweite Entwurf beruht auf denselben Grundsätzen wie der erste und schliesst sich auch in der ganzen Anordnung möglichst an diesen an. Die wichtigsten Abweichungen und Ergänzungen betreffen: 1. die Amtshauptmannschaft, bezw. die Polizeiverwaltung auf dem platten Lande, 2. die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die in der ersteren Beziehung zwischen der Majorität des Abg.H. und der Regierung zu Tage getretene Differenz versuchte der neue Entwurf in der Weise auszugleichen, dass die Amtsbezirke zunächst blos als Polizeibezirke gedacht waren, dass aber die Uebertragung gemeinsamer Kommunal-Angelegenheiten an den Amtsbezirk der freien Entschliessung der zu demselben gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke vorbehalten blieb und dass der Amtsvorsteher nicht gewählt, sondern vom Oberpräsidenten auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste ernannt werden sollte (§§ 40—55 des II. Entw.).

Die wichtigste Ergänzung, welche dem Entwurfe zu Theil wurde, war die Einfügung einer Reihe von Bestimmungen (§§ 119 bis 137 und 159—172 des neuen Entw.), welche einerseits die Regelung des Verfahrens in Verwaltungs-Streitsachen vor den Kreisausschüssen bezweckten und andererseits, wenn auch zunächst nur provisorisch, in den Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten eine Rekursinstanz für die Entscheidungen der Kreisausschüsse schaffen wollten. Es sollte auf diese Weise die Grundlage für die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben werden, welche nach Auffassung der Regierung die oben erwähnten nicht sachgemässen Beschlüsse des Abg.H. hinsichtlich der Zulassung des Rechtswegs für verschiedene Verwaltungs-Streitigkeiten als gegenstandslos erscheinen zu lassen geeignet wären.

Der neue Entwurf wurde durch Beschluss des Abg.H. vom 11. Januar 1872 einer Kommission von 21 Mitgliedern (der XIII.) zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission erstattete mündlichen Bericht auf Grund einer Zusammenstellung ihrer Beschlüsse mit der Regierungsvorlage [2]). Die Verhandlungen im Plenum des Hauses erfolgten in der Zeit vom 16.

---

[1]) Brauchitsch, Materialien: Thl. I S. 353—632. — Abg.H. 11. Legisl.-Per. II. Sess. 1871—72 Drucks. N. 89.

[2]) Abg.H. Sten. Ber. 1871—72 III. Bd. S. 1314 ff. Aktenstück N. 239.

Digitized by Google

bis 23. März 1872 in der 49. bis 54. Sitzung[1]). Am 23. März 1872 wurde der Entwurf vom Hause der Abg. zwar mit einer Anzahl von Abänderungs-Vorschlägen, aber im Wesentlichen unter Festhaltung der Regierungs-Vorlage mit 256 gegen 61 Stimmen angenommen.

Das Herrenhaus überwies ebenfalls die Regierungsvorlage an eine Kommission (die XI.) zur Vorberathung. Die Kommission erstattete am 10. Juni 1872 schriftlichen Bericht. Die Plenarverhandlungen über den Entwurf nahmen die Sitzungen vom 22. bis 31. Oktober 1872 in Anspruch und endigten mit der Ablehnung des Entwurfs im Ganzen (145 gegen 18 Stimmen)[2]).

Was die Gründe der Ablehnung der Vorlage durch die Majorität des Herrenhauses anlangt, so ergeben sich dieselben ganz klar aus dem Berichte der Kommission, deren Vorschläge im Einzelnen fast durchweg vom Plenum angenommen worden waren. Die Mehrzahl der Mitglieder des Herrenhauses war der Ansicht, dass die bestehende Kreisverfassung den Bedürfnissen im grossen Ganzen entspreche, dass insbesondere die ständische Gliederung des Kreises und die damit in Zusammenhang stehende itio in partes beizubehalten sei, und dass den allerdings vorhandenen Mängeln in Bezug auf die Kreisvertretung durch entsprechende Abänderung der bestehenden Kreisordnungen vollkommen abgeholfen werden könne, aber durchaus kein Anlass bestehe, ein so umfassendes die lokalen und provinziellen Verschiedenheiten nicht genügend berücksichtigendes Gesetz zu erlassen.

In Folge der Ablehnung des Kreisordnungs-Entwurfs im Herrenhause erfolgte am 1. November 1872 der Schluss der Session und die Einberufung des Landtags zu einer neuen Session (11. Legisl.-Periode, III. Session) zum 12. November 1872. Nachdem in der Zwischenzeit 25 neue Berufungen aus Allerhöchstem Vertrauen ins Herrenhaus stattgefunden hatten, legte der Minister des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. November 1872 Tags darauf dem Abgeordnetenhause den III. Entwurf[3]) einer Kreisordnung vor. Dieser Entwurf, welchem Motive nicht beigegeben waren, stimmte bis auf wenige Punkte mit dem II. Entwurfe, wie derselbe durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses abgeändert worden war, überein und wurde auch nach kurzer Berathung in der 8. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1872 mit 288 gegen 91 Stimmen und vom Herrenhause in der 6. Sitzung

---

[1]) Brauchitsch, Materialien: Thl. II S. 636—1124. — Abg.H. Sten. Ber. 1871—72 III. Bd. S. 1310. 1311—1350. 1351—1399. 1406—1441. 1444 bis 1493.

[2]) Brauchitsch, Materialien: Thl. II S. 1127—1251 (Bericht Drucks. d. HH. zu N. 116 1871—72), Thl. III S. 1255—1748. HH. Sten. Ber. Sess. 1871—72 Bd. I S. 365—376. 379—402. 403—574.

[3]) Brauchitsch, Materialien: Thl. IV S. 2423—2585. — Abg.H. 11. Legisl.-Per. III. Sess. 1872—73 Drucks. N. 14.

Digitized by Google

vom 9. Dezember 1872 mit 116 gegen 91 Stimmen unverändert angenommen [1]).

Am 13. Dezember 1872 wurde derselbe als Kreisordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen publizirt. Da jedoch § 182 der Kreisordnung bestimmte: „Auf die Provinz Posen findet die gegenwärtige Kreisordnung bis auf Weiteres keine Anwendung; sie kann jedoch in ihrer Gesammtheit oder in einzelnen Theilen für die ganze Provinz oder für einzelne Kreise derselben durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften" — so trat die neue Kreisordnung am 1. Januar 1874 nur in fünf Provinzen in Kraft.

Hinsichtlich des Einführungstermins schrieb § 199 des Gesetzes vor: „Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten mit Vorbehalt der Vorschriften der §§ 12, 185 und 186 mit dem 1. Januar 1874 ausser Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlussnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit."

Von den in § 199 in Bezug genommenen Paragraphen betrifft zunächst § 12 die Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaassstabes und schrieb vor, dass dieser Maassstab für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für allemal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen sei.

Der § 185 enthielt die Vorschrift, dass bis zur Bildung der Amtsbezirke und Ernennung der Amtsvorsteher durch den Oberpräsidenten die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft zu bleiben hatten.

§ 186 endlich schrieb vor, dass die Amtsthätigkeit der damals bestellten Gemeindevorsteher und Schöffen am 30. Juni 1874 im Allgemeinen erlösche, die bei Erlass der Kreisordnung bereits gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen aber in Funktion zu bleiben hätten bis zum Ablauf der in der KrO. vorgeschriebenen 6jährigen Amtsdauer vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, soferne nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragte.

§ 28. Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

Nachdem es durch die KrO. vom 13. Dezember 1872 gelungen war, wenigstens für einen Theil der Monarchie neue Grundlagen für die Kreisverfassung und Kreisverwaltung zu schaffen, legte die Regierung zur Fortführung der begonnenen Reform auf dem Gebiete der kommunalen Verwaltung schon in der Session 1873/74

[1]) Brauchitsch, Materialien: Thl. III S. 1749—1983. 1989—2106. — Abg.H. Sten. Ber. Bd. I S. 23—52. 68—141. — HH. Sess. 1872—73 Sten. Ber. Bd. I S. 15—54. 64—70.

Digitized by Google

den Entwurf einer Provinzialordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vor[1]). Nach diesem Entwurfe sollte die bisherige, auf dem allgemeinen Gesetze vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände, und den zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Spezialgesetzen beruhende ständische Verfassung der genannten Provinzen in einer dem Systeme der Kreisordnung entsprechenden Weise umgestaltet, und sollten ausserdem die für eine provinzielle Kommunalverwaltung erforderlichen Organe geschaffen werden. In letzterer Beziehung hatte insbesondere auch die günstige Entwickelung anregend gewirkt, welche die im Jahre 1867 erfolgte Organisation der kommunalen Verbände der neuen Provinzen auf dem Gebiete provinzieller Selbstverwaltung genommen hatte. Deshalb war auch die Reform durch Regulative vorbereitet, durch welche in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland ständische Verwaltungsausschüsse gebildet und Provinz-Oberbeamte bestellt worden waren.

Mit diesem Entwurfe erzielte jedoch die Regierung keinen Erfolg. Bei der Generaldiskussion, welche über denselben im Abgeordnetenhause statthatte[2]), wurde vor Allem bemängelt, dass der Entwurf sich mit der Weiterführung der Reform auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gar nicht befasse und auch aus den Motiven nicht ersichtlich sei, nach welchem Plane die weitere Ausbildung der obrigkeitlichen Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen solle. Weiter wurde hervorgehoben, dass wenn das Ziel der mit der KrO. begonnenen kommunalen Reform, „in den grösseren und kleineren korporativen Verbänden des Staats eine lebenskräftigere Selbstverwaltung zu entwickeln", erreicht werden solle, dazu vor Allem ein angemessener Inhalt der Selbstverwaltung nothwendig sei, welcher nur durch Ueberweisung von Provinzialfonds (Dotationen) und entsprechenden Verwaltungsobjekten an die provinziellen Verbände hergestellt werden könne. Nachdem die Generaldiskussion stattgefunden, wurde eine Kommission zur Berathung gewählt, diese Berathung fand aber vor Schluss der Session nicht mehr statt, und so blieb der Entwurf unerledigt.

In der folgenden Session 1874/75 legte hierauf die Regierung einen neuen Entwurf der Provinzialordnung, begleitet von einer Denkschrift „über die Reorganisation der allgemeinen Landesverwaltung des preussischen Staats" vor[3]), ferner den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren, und endlich den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

---

[1]) Abg.H. Sess. 1873—74 Drucks. N. 151 Anl. Bd. II S. 1005—1058.
[2]) Abg.H. Sten. Ber. 1873—74 S. 697 ff.
[3]) Abg.H. Sess. 1875 Drucks. N. 14 u. zu N. 14 Anl. Bd. I S. 79—177.

Digitized by Google

Der 136 Paragraphen enthaltende Entwurf der Provinzialordnung verfolgte einen doppelten Zweck: a. Reorganisirung der Provinzial-Verfassung und -Verwaltung für die Zwecke kommunaler Selbstverwaltung; b. Verbindung und Angliederung der allgemeinen Landesverwaltung in Provinz und Bezirk mit der provinziellen Kommunalverwaltung nach dem System der Kreisordnung.

Zu diesem Zwecke musste, nachdem das ständische Prinzip durch die Kreisordnung verlassen war, auch die Zusammensetzung der Provinziallandtage auf neuer Grundlage erfolgen. Der Entwurf ging nun in dieser Beziehung von der Auffassung aus, dass der Provinzialverband die Zusammenfassung der Kreisverbände sei, und dass daher der Provinziallandtag nicht sowohl eine Vertretung der einzelnen Provinzangehörigen, als der Kreisverbände als solcher darzustellen habe.

Deshalb setzte der Entwurf, wie dies auch schon der Entwurf vom Jahre 1873 gethan hatte, an Stelle der früheren Verfassung, nach welcher die Provinziallandtage aus Vertretern der Stände der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden, sowie aus einzelnen Virilstimmberechtigten zusammengesetzt waren, ein Vertretungssystem, das darauf beruht, dass die Wahl der Abgeordneten zum Provinziallandtage durch die Kreistage erfolgt, und dass jeder Kreis einen Wahlkreis mit zwei bis drei Abgeordneten bildet.

Als Organe für die kommunale Provinzialverwaltung waren in Aussicht genommen: a. der Provinzialausschuss; b. für die laufenden Geschäfte der Landesdirektor.

Der Landesdirektor ist vom Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen; er ist von Amtswegen Mitglied des ebenfalls vom Landtage gewählten Provinzialausschusses. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte können dem Landesdirektor noch weitere Provinzialbeamte beigegeben werden.

Der Provinzialausschuss, welcher aus dem Vorsitzenden und 8—12 Mitgliedern bestehen und in welchem der vom Landtage zu wählende Vorsitzende präsidiren sollte, zerfiel nach dem Entwurf (§ 45) in so viele einzelne Abtheilungen (Bezirksausschüsse), als die Provinz Regierungsbezirke enthält. Diese Bezirksausschüsse sollten aus den dem betreffenden Regierungsbezirke angehörigen Mitgliedern des Provinzialausschusses unter einem vom letzteren zu bestimmenden Vorsitzenden bestehen und in der kommunalen Verwaltung der Provinz diejenigen Geschäfte wahrnehmen, welche ihnen vom Provinziallandtage oder Provinzialausschusse aufgetragen würden.

Nach dem Entwurfe sollten der Provinzialausschuss und die Bezirksausschüsse nicht blos Organe der kommunalen Provinzialverwaltung, sondern auch — analog dem Kreisausschusse in seiner doppelten Stellung als kommunales Organ und als Beschlussbehörde — zur beschliessenden Mitwirkung in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung berufen sein. Jedoch sollte in diesem letzteren Falle der Oberpräsident und bezw. der Regierungspräsident den

Digitized by Google

Vorsitz führen, so dass der Vorsitz in den betreffenden Kollegien wechselte, je nachdem kommunale oder staatliche Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung standen (§§ 53 und 54 des Entw).

Diese Vorschläge fanden zwar im Wesentlichen die Billigung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses [1]), stiessen jedoch im Herrenhause aus verschiedenen Gründen auf Widerspruch [2]). Man nahm nicht blos Anstoss an den Unzuträglichkeiten und Kompetenzstreitigkeiten, welche aus dem vorgeschlagenen Wechsel des Vorsitzes im Provinzialausschusse und den Bezirksausschüssen sich mit Nothwendigkeit ergeben würden, sondern sprach auch die Besorgniss aus, dass die Staatsautorität unter einer zu weitgehenden Ueberweisung von staatlichen Hoheitsrechten an kommunale Organe leiden möchte. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass es eine Bezirksgemeinde nicht gebe, und deshalb für einen Bezirksausschuss als kommunales Organ kein Platz sei. Da man jedoch andererseits durch Hinzuziehung des Laienthums der Verwaltung in Provinz und Bezirk neue und belebende Elemente hinzuführen wollte, so änderte das Herrenhaus den Entwurf dahin ab, dass unter Wegfall der Bezirksausschüsse der Provinzialausschuss auf die Wahrnehmung der Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung beschränkt, dagegen für die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in Bezirk und Provinz besondere aus Berufsbeamten und Ehrenbeamten gemischte Kollegien, Provinzialrath und Bezirksräthe unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten, bezw. Regierungspräsidenten gebildet wurden. Dieser Vorschlag fand auch die Billigung der Regierung wie des Abgeordnetenhauses.

In Bezug auf die Provinzialvertretung und die Organe der Kommunalverwaltung wurde im Wesentlichen der Entwurf angenommen und dann als Gesetz vom 29. Juni 1875 publizirt.

Hervorzuheben von den Bestimmungen der Prov.Ord. sind insbesondere diejenigen, welche sich auf die Organe der Kommunalverwaltung beziehen.

Nach dem früheren Rechte nämlich wurden die Angelegenheiten der ständischen Provinzialverbände, für welche nicht besondere Verwaltungskommissionen eingesetzt waren, vom Oberpräsidenten verwaltet, welcher zugleich die Oberaufsicht über jene Kommissionen führte. Solche Kommissionen konnten die Provinzial-Landtage zur Wahrnehmung der ausserhalb des Landtages vorkommenden Geschäfte bestellen, ihre desfallsigen Beschlüsse bedurften jedoch der Bestätigung des Königs, welchem vorbehalten blieb, alsdann auf Antrag des Provinzial-Landtags weitere Bestim-

---

[1]) Abg.H. Sten. Ber. V S. 131—155. 155—183. 185—201. 1034—1067. 1072—1100. 1101—1131. 1133—1163. 1165—1200. 1201—1238. 2056—2090. 2096—2098. Bericht Anl. III S. 1310—1363.

[2]) Vgl. Komm.Ber. d. HH. Drucks. N. 99.

Digitized by Google

mungen hinsichtlich des Zusammentritts des Ausschusses und der Behandlung derartiger Geschäfte zu treffen. In Folge dessen waren denn auch in den acht älteren Provinzen — mit Ausnahme von Schlesien — eine Anzahl von Spezialausschüssen oder ständischen Kommissionen für einzelne Verwaltungsgeschäfte bestellt worden.

In Schlesien war das durch Allerhöchsten Erlass vom 1. November 1869 genehmigte Regulativ weiter gegangen, indem durch dasselbe zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten unter dem Namen „Landesdeputation der Provinz Schlesien" ein ständischer Verwaltungsausschuss eingesetzt wurde, welcher aus dem jedesmaligen Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, einem ersten, zum Landtage zu wählenden und vom Könige zu bestätigenden ständischen Beamten (Landeshauptmann) und sieben vom Provinzial-Landtage aus seiner Mitte zu wählenden Deputirten bestand und vom Oberpräsidenten beaufsichtigt wurde. Der Landeshauptmann hatte die Besorgung der laufenden Geschäfte.

In ähnlicher Weise war bereits durch die VO. vom 22. August 1867 bezw. den Allerhöchsten Erlass vom 1. November 1868 in Hannover ein „ständischer Verwaltungsausschuss" mit einem Landesdirektorium geschaffen worden. Nach diesen Vorbildern hat nun die Provinzialordnung für die Kommunalverwaltung des Provinzialverbandes einen vollständigen Organismus von ständigen Behörden geschaffen, welche in durchaus selbstständiger, von den staatlichen Verwaltungsorganen unabhängiger Weise die Kommunalverwaltung der Provinz besorgen, und welchen gegenüber die staatlichen Behörden auf die Geltendmachung des Oberaufsichtsrechts eingeschränkt sind. Dass hiedurch den Provinzialverbänden, deren Wirkungskreis durch die neue Gesetzgebung nicht unerheblich erweitert worden ist, auch in formeller Beziehung ein sehr weitgehendes Maass von Selbstständigkeit eingeräumt worden ist, bedarf wohl keiner besondern Hervorhebung.

§ 29. Die Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 [1]).

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 16. September 1867 [2]), das Gesetz vom 7. März 1868 [3]) und das Gesetz vom 11. März 1872 waren den kommunalen Verbänden des Regierungsbezirks Kassel, der Provinz Hannover und des Regierungsbezirks Wiesbaden zum Zwecke der Fürsorge für verschiedene, in dem erwähnten Erlasse bezw. den angeführten Gesetzen bezeichnete Einrichtungen

[1]) Abg.H. 1875 Anl. Bd. I S. 357—422 Drucks. N. 28, II S. 1163—1268 u. 1463—1473 (Bericht der Komm. sammt Anlagen). — HH. Drucks. N. 102 Bd. II.

[2]) Vgl. darüber Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. Ib § 166 S. 543.

[3]) Vgl. oben § 25a.

Digitized by Google

und Anstalten, deren Verwaltung und Unterhaltung bis dahin dem Staate obgelegen hatte, namhafte Beträge aus den Einnahmen des Staatshaushalts — sog. Dotationen — überwiesen worden. Wiederholt, insbesondere aber bei Gelegenheit der Berathung des hannoverschen Dotationsgesetzes im Landtage, war von der Regierung die Zusicherung gegeben worden, in gleicher Weise wie der Provinz Hannover bezw. dem hessischen und nassauischen Kommunalverbande, allen Provinzen der Monarchie eine Dotation aus Staatsfonds zu Zwecken der Selbstverwaltung zu Theil werden zu lassen. In diesem Sinne war im § 70 Abs. 3 des III. Entwurfs der Kreisordnung in Aussicht gestellt, dass der Staat für die den Kreisen bezw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen werde[1]), und es war zur Erfüllung dieser Zusicherungen mit diesem Entwurfe gleichzeitig der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, dem Abgeordnetenhause vorgelegt[2]).

Dieser Entwurf ging davon aus, dass für die Berechnung der Provinzialfonds die hannoversche Rente — jährlich 500000 Thlr. — zu Grunde zu legen sei, so dass sich für die neu auszustattenden Provinzen im Ganzen eine Rente von 4600000 Thlr. ergab. Der Berechnung der Fonds zur Durchführung der Kreisordnung wurde an muthmaasslichen Kosten für die Verwaltung des Kreisausschusses der Betrag von jährlich 7500 Mark zu Grunde gelegt, wonach sich unter Voraussetzung der Durchführung der Kreisordnung in sämmtlichen Kreisen der Monarchie ein Gesammtbedarf von rund einer Million Thaler bezifferte. Dem entsprechend sollte nach dem Entwurfe für beide Fonds vorläufig die Summe von drei Millionen Thalern aus den Einnahmen des Staatshaushalts-Etats zur Verfügung gestellt und für Rechnung der betheiligten Verbände zinsbar angelegt werden, die Vertheilung dieser Summen auf die einzelnen Verbände aber sowie die Feststellung der Verwendungszwecke besonderen Gesetzen vorbehalten bleiben.

Der Entwurf wurde im Abgeordnetenhause in verschiedenen Punkten abgeändert und ergänzt[3]) und mit diesen Aenderungen und Ergänzungen, welche die Zustimmung des Herrenhauses wie der Regierung fanden, als Gesetz vom 30. April 1873 publizirt. Es wurde hienach die Dotation in Provinzialfonds und Kreisfonds zerlegt — zwei Millionen Thaler und eine Million Thaler —, sodann wurde der Vertheilungsmaassstab für beide Fonds dahin bestimmt, dass die Vertheilung zur einen Hälfte nach dem Maassstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maassstabe der

---

[1]) Die betreff. Bestimmung des Entwurfs ist unverändert in die KrO. § 70 Abs. 3 übergegangen.

[2]) Abg.H. 11. Legisl.-Per. Sess. 1872—73 Drucks. N. 15.

[3]) Abg.H. 1872—73 Drucks. N. 171 (Bericht der Kommission).

Digitized by Google

(durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten) Zahl der Bevölkerung erfolgen solle.

Die hienach sich ergebenden Antheile an den Kreisfonds sollten gemäss § 3 des Gesetzes den Landkreisen, in welchen die Kreisordnung in Kraft trat, zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung sofort, d. h. vom 1. Januar 1873 ab, dauernd überwiesen werden. Ebenso bestimmte § 3 des Gesetzes, dass in gleicher Weise und nach gleichem Maassstabe der Gesammtbeitrag, welchen der Staat nach § 70 Abs. 1 der Kreisordnung zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat — d. h. diejenigen Summen, welche er in Folge der Kreisordnung durch das Eingehen der königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderen Polizei-Verwaltungskosten an den im Staatshaushalte für das Jahr 1873 für diese Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird —, den gedachten Landkreisen zu überweisen sei, sobald und insoweit diese Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.

Ausserdem wurden nach § 4 des Gesetzes vom 1. Januar 1873 ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft trat, aus den Antheilen der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an der Dotation von 2 Millionen Thalern jährlich 480000 Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Maassstabe des § 2 für die Zwecke der Kreisordnung (§ 1 Nr. 2) vorläufig überwiesen.

Die vorläufige Ueberweisung der 480000 Thlr. an die Landkreise hat mit dem 31. Dezember 1875 aufgehört, nachdem durch die §§ 1 und 17 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 die Dotation von 2 Millionen Thalern vom 1. Januar 1876 überwiesen und unter die Bestimmungen über die Verwendungszwecke der Dotation in § 5 I der Satz aufgenommen worden war: „Auch können daraus Beihülfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung gewährt werden.“ Ueber die Gewährung solcher Beihülfen hat nach § 37 der Provinzialordnung der Provinzial-Landtag zu entscheiden.

Die Antheile der übrigen Kreise an den Kreisfonds, sowie die gesammten Provinzialfonds abzüglich der 480000 Thlr. sollten bis zum Erlasse besonderer Gesetze zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar anzulegenden Fonds vereinnahmt werden; die Ueberweisung weiterer Summen unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen blieb vorbehalten (§§ 5 und 6).

Um die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 vorbehaltenen Bestimmungen bezüglich der Verwendung der durch dasselbe für die noch nicht dotirten Provinzialverbände zur Verfügung gestellten zwei Millionen Thaler und in Betreff der Ueberweisung weiterer Summen zu treffen, wurde gleichzeitig mit dem zweiten Entwurfe der Provinzialordnung in der Session 1875

Digitized by Google

ein weiterer Gesetzentwurf vorgelegt. Der Gesetzentwurf ging insoferne noch über den in den Motiven zum Gesetz vom 30. April 1873 aufgestellten Rahmen hinaus, als er, ausser der den noch nicht dotirten Provinzen zur Ausgleichung zu gewährenden Rente von 460000 Thlrn. allen Provinzial- und Landes-Kommunalverbänden noch weitere Summen aus dem Staatshaushalts-Etat überwies, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, zu denen insbesondere die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen gehörte, an die betreffenden Kommunalverbände. Der Grundgedanke des Entwurfs ging dahin, gewisse Verwaltungszweige ganz aus der Staatsverwaltung auszusondern und mit allen Rechten und Pflichten den Provinzialverbänden als „eigene Angelegenheiten" zur Selbstverwaltung zu übertragen.

Der Entwurf wurde mehrfach im Landtage abgeändert, aber in seinen Grundzügen angenommen und unterm 8. Juli 1875 als Gesetz publizirt.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ist folgender:

Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wurde den Provinzialverbänden von Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landes-Kommunalverbande der hohenzollerschen Lande und dem Provinzialverbande von Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet ausser der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 6 Millionen Mark eine fernere Summe von jährlich 7440000 Mark aus den Einnahmen des Staatshaushalts unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen überwiesen (§ 1).

Nach § 2 d. G. hatte die Vertheilung der Gesammtsumme von 13440000 Mark zu einer Hälfte nach dem Maassstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maassstabe der Zahl der Zivilbevölkerung zu erfolgen, wie solche durch die Volkszählung im Dezember 1875 festgestellt wurde, und hienach wurden die auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten durch königliche Verordnung festgesetzt.

Ausser den gemäss § 2 festgestellten Jahresrenten wurden durch § 3 den vorstehend erwähnten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäss § 5 des Dotationsgesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds im Ganzen 14680000 Mark, welche auf die einzelnen Verbände im Gesetze selbst vertheilt wurden, nebst den auf diese Summe entfallenden Antheilen an den den Kapitalien bis zum Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (1. Januar 1876) zugewachsenen Zinsen überwiesen.

Was die in § 1 des Gesetzes erwähnte Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen betrifft, so erfolgte nach § 4 des Gesetzes die Ueberweisung der in den §§ 2 und 3 gedachten

Digitized by Google

Summen an die genannten Kommunalverbände[1]) zur Verwendung für folgende Zwecke:

1. Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues. Nach dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses ist unter „Gemeindewegebau" auch der von grösseren Wegeverbänden ausgeführte Wegebau zu verstehen;

2. Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben;

3. Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens bezw. Gewährung von Beihülfen hiezu an die Landarmen-Verbände;

4. Fürsorge bezw. Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen;

5. Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten;

6. Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern;

7. für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.

Soweit ad 1 die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von anderen als Staats-Chausseebauten sich verpflichtet hat, muss der betreffende Kommunalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtung eintreten.

Ersparnisse, welche sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staatschausseen, sowie zu Prämien für Chausseeneubauten im Staatshaushalts-Etat ausgesetzten Fonds ergaben, waren nach dem Schlusssatze des § 4 unter die in § 2 aufgeführten Kommunalverbände nach dem daselbst angegebenen Maassstabe zu vertheilen.

Als weitere Verwendungszwecke der den Provinzialverbänden überwiesenen Summen sind in § 5 des Gesetzes aufgeführt: die Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der Provinzialverwaltung, sowie die Gewährung von Beihülfen an die Kreise zur Durchführung der KrO. vom 13. Dez. 1872[2]) [3]).

---

[1]) Von diesen Kommunalverbänden ist nur der Provinzialverband von Hannover auszunehmen, da gemäss § 6 d. Ges. die demselben für das Jadegebiet überwiesenen Summen zu den in § 1 d. Ges. vom 7. März 1868, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500 000 Thlrn. an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover, aufgeführten Zwecken verwendet werden sollen.

[2]) Die in § 5 ebenfalls aufgeführten Kosten der Verwaltungsgerichte kommen um deswillen nicht in Betracht, weil nach § 16 des Verw.Ger.Ges. alle Ausgaben der Bezirks-Verwaltungsgerichte der Staatskasse zur Last fallen.

[3]) Hinsichtlich des Landeskommunalverbandes der hohenzollerschen Lande enthält § 5 Z. II eine den im Texte bezüglich der Provinzialverbände aufgeführten Bestimmungen analoge Vorschrift.

Digitized by Google

In Anwendung der in § 4 aufgestellten Grundsätze enthalten die §§ 7—16 eine Reihe von Vorschriften, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von den Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstummen-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände (§ 7); die Uebereignung des im Jahre 1847 gegründeten Hülfskassenfonds an die Provinzialverbände der acht älteren Provinzen (§§ 8 und 9); die Uebereignung des Provinzial-Meliorationsfonds an die Provinzialverbände der Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und der Rheinprovinz (§ 10); die Uebereignung der schlesischen Vieh-Assekuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien (§ 11); die Ueberweisung von Zuschüssen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbände (§ 12); die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammen-Lehrinstitute an die Provinzialverbände und Ueberweisung der aus der Staatskasse bisher geleisteten und auch in Zukunft zu gewährenden Zuschüsse an dieselben (§ 13); die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Ackerbau-, Wiesen- und Obstbauschulen und Ueberweisung der betreffenden Staatszuschüsse an die Provinzialverbände (§ 14); die Ueberweisung einer Anzahl von in einer Anlage zum Gesetze aufgeführten, durchweg Unterstützungszwecken gewidmeten sog. Staatsnebenfonds an die Provinzialverbände von Preussen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz und den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden (§ 15); die Erhöhung der Renten des Provinzialverbandes von Hannover und des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wohlthätigkeitszwecken (§ 16).

Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die fraglichen Kommunalverbände erfolgte am 2. Januar 1876[1]), bezw. vom 1. Januar 1876 ab, von welchem Zeitpunkte an auch auf die betreffenden Verbände die ihnen durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 auferlegten Verpflichtungen übergingen (§ 17).

Zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes gehören die in den §§ 18—24 enthaltenen Vorschriften betr. die Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen an die Provinzialverbände und Kommunalverbände.

Nach Inhalt des § 18 wurde nämlich den Provinzialverbänden von Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der hohenzollerschen Lande die Verwaltung, einschliesslich der technischen Bauleitung, sowie die Unter-

---

[1]) Die bei den in § 3 gedachten Fonds vorhandenen Effekten wurden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Kommunalverbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.

Digitized by Google

haltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derjenigen chaussirten Strassen übertragen, welche aus den den betreffenden Kommunalverbänden durch das Ges. v. 8. Juli 1875 bezw. durch die früheren Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen. Andererseits ging auch zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien einschliesslich der Chausseewärter- und Einnahmehäuser auf die Kommunalverbände über [1]).

Nur die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten wurden, verblieb auch fernerhin dem Staate.

Den Provinzialverbänden wurde es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschausseen auf engere Kommunalverbände nach Maassgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen [2]). In einem solchen Falle bleibt jedoch das Eigenthum an den betreffenden Chausseen bei dem Provinzialverband und derselbe bleibt hinsichtlich der übernommenen Verpflichtungen verbindlich (Kommiss.-Ber. des Abg. H. 1875 Anl. II S. 1177).

Nach § 19 gingen ferner die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Strassen ausser den Staatschausseen, sowie die der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstrassen gegenüber obliegenden Verpflichtungen auf die betreffenden Kommunalverbände ebenfalls über. (Es kommen hier hauptsächlich die Landwege im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, die Nebenwege in Schleswig-Holstein, die Bezirks- und Provinzialstrassen in Posen, Westfalen und der Rheinprovinz in Betracht; vgl. Kommissionsbericht des Abg. H.)

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschliesslich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, bezw. schon vorhandenen Beamtenpersonals wurde den oben genannten Kommunalverbänden gemäss § 20 eine Jahresrente von 18 Mill. Mark gewährt. Von diesen 19 Mill. Mark wurden

[1]) Ueber die Frage, inwieweit mit dem Eigenthume an den bereits ausgebauten Staats-Chausseen auch die Verwaltung und Unterhaltung der im Zuge derselben belegenen Brückenbauwerke auf die Provinzial-Verbände übergegangen ist: vgl. Urtheil des OVG. vom 14. Februar 1881, Entsch. des OVG. Bd. VII S. 1—12. — Nur die Verwaltung und Unterhaltung der betreff. Chausseen und das Eigenthum an denselben ist auf die erwähnten Verbände übergegangen, dagegen haben die den Staatsbehörden zustehenden landespolizeilichen Aufsichtsrechte eine Aenderung nicht erfahren, sie sind nicht mitübertragen worden, MR. vom 8. Januar 1878 (MBl. S. 19).

[2]) In gewissen Fällen muss unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Uebertragung stattfinden. § 18 Abs. 4.

Digitized by Google

in Abs. 1 des § 20 fünfzehn Millionen sofort auf die einzelnen Verbände vertheilt; bezüglich des Restes von vier Millionen wurde bestimmt, dass sie nach dem Maassstabe und den Vorschriften in § 2 des Gesetzes zu vertheilen seien.

Der Uebergang der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseeen auf die fraglichen Kommunalverbände erfolgte vom 1. Januar 1876 ab. Ebenso gingen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chausseeaufsichtspersonale oblagen, auf die betreffenden Kommunalverbände über. Andererseits wurden auch von diesem Zeitpunkte ab die in § 20 angegebenen Renten überwiesen [1]).

Die Feststellung der nach § 2 und § 20 des Ges. vom 8. Juli 1875 zu vertheilenden Jahresrenten im Einzelnen erfolgte durch die Verordnung vom 12. September 1877.

Endlich enthält der § 26 des Gesetzes noch Vorschriften betr. Ueberweisung der für die Kreise ausserhalb der Kreisordnung vom 13. Dezbr. 1872 zur Verfügung gestellten Kreisfonds an die betreffenden Provinzialverbände und Kommunalverbände, inhaltlich welcher von den durch § 1 N. 2 des Ges. vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summen von jährlich 3 Mill. Mark und ebenso aus den Kapitalbeständen des gemäss § 5 des Ges. vom 30. April 1873 gebildeten Fonds den Provinzialverbänden von Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, dem Stadtkreise Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der hohenzollerschen Lande vom 1. Januar 1876 bestimmte Summen überwiesen wurden, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar anzulegen oder zu den in den §§ 4, 13, 14 u. 20 angegebenen Zwecken zu verwenden.

§ 30. Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875.

Der am 9. Oktober 1869 dem Abgeordnetenhause vorgelegte I. Entwurf der Kreisordnung enthielt keinerlei Vorschriften über eine selbstständige Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im 4. Abschnitte, welcher vom Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in Bezug auf die Kommunalverwaltung, wie die allg. Landesverwaltung handelt, waren zwar (in § 112) eine Anzahl Angelegenheiten der Armenpolizei, Wegepolizei, Feldpolizei, Gewerbe-

[1]) Die §§ 21, 23 und 24 des Ges. vom 8. Juli 1875 enthalten theils Vorschriften, welche sich blos auf einzelne Landestheile beziehen, theils Uebergangsbestimmungen, welche hier nicht weiter interessiren, daher übergangen sind

Digitized by Google

polizei u. s. w. aufgeführt, und in der allgemeinen Begründung des Entwurfs ist hinsichtlich dieser Kompetenz des Kreisausschusses bemerkt, dass derselbe mit einer Reihe schwerwiegender Funktionen der „Verwaltungsjustiz" und der Exekutive ausgestattet werde. Ebenso ist bezüglich des Verfahrens vor dem Kreisausschusse, welches nach § 117 des Entwurfes zunächst im Wesentlichen durch eine allgemeine Ministerialinstruktion zu ordnen war, in den Motiven hervorgehoben, dass dabei das Prinzip der öffentlichen und mündlichen kontradiktorischen Verhandlung mit den Parteien in möglichst weitem Umfange zur Anwendung kommen solle. Allein hiedurch wollte man dem Kreisausschuss keineswegs die Stellung einer Verwaltungsgerichtsbehörde einräumen. Bei der Ueberweisung der erwähnten Angelegenheiten an den Kreisausschuss handelte es sich vielmehr in erster Linie um die Ausbildung der Selbstverwaltung auf den Gebieten der kommunalen und obrigkeitlichen Verwaltung und in Verbindung damit um Dezentralisation innerhalb der allgemeinen Landesverwaltung, indem verschiedene Angelegenheiten, welche bis dahin durch die Bezirksregierungen erledigt worden waren, an die Kreisausschüsse übergehen sollten. Allerdings hatte zweifellos der Vorschlag, im Kreisausschusse Staatsangehörige zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung heranzuziehen, auch den Zweck, die unparteiische Handhabung der Verwaltungsgesetze zu sichern und zu fördern; die hiedurch gegebene Verstärkung des Rechtsschutzes war jedoch wesentlich nur eine mittelbare, während an eine besondere Hervorhebung und Ausscheidung der sogen. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, d. h. der Streitigkeiten über die aus dem öffentlichen Rechte entspringenden Befugnisse und Pflichten, aus der Masse der sogen. Verwaltungssachen nicht gedacht wurde. Nur diejenigen Angelegenheiten sollten ausgeschieden werden, welche einer kontradiktorischen Verhandlung fähig erschienen, wobei es gleichgültig war, ob sie im Uebrigen den Charakter von Rechtsstreitigkeiten hatten oder nicht.

Dagegen kam allerdings die Frage, in welcher Weise und durch welche Behörden Streitigkeiten des öffentlichen Rechts entschieden werden sollen, bei Berathung des I. Entwurfs der Kreisordnung zur Sprache, indem von einzelnen Abgeordneten beantragt wurde, den Rechtsweg bei gewissen Verwaltungsstreitigkeiten (insbesondere solchen, welche sich aus Anlass von Veränderungen der Kreisgrenzen, Ausscheiden der Städte aus dem Kreisverbande, Heranziehung zu Kreisämtern und Kreisabgaben ergeben würden) zuzulassen, während von anderer Seite betont wurde, dass die Zivilgerichte zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nicht geeignet seien und auch eine Loslösung dieser Rechtsprechung von der eigentlichen Verwaltung nicht rathsam erscheine.

Nachdem auf diese Weise die Frage der sogen. Verwaltungsgerichtsbarkeit für Preussen einmal aufgeworfen war, nahm die

Digitized by Google

Staatsregierung bei Vorlage des II. Entwurfs Stellung zu derselben, indem sie dem Entwurfe eine Reihe von Bestimmungen beifügte, deren Zweck war, die Grundlagen für die Organisation einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen. Es war deshalb in der allgemeinen Begründung des neuen Entwurfs bemerkt: „Die wichtigste Ergänzung ist dem Entwurfe durch die Einfügung einer Reihe von Bestimmungen zu Theil geworden, welche einerseits die Regelung des Verfahrens in Verwaltungs-Streitsachen vor den Kreisausschüssen bezwecken, und welche andererseits, wenn auch zunächst nur provisorisch, in den Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten eine Rekursinstanz für die Entscheidungen der Kreisausschüsse schaffen und solcher Gestalt das System der obrigkeitlichen Selbstverwaltung innerhalb des durch die Kreisordnung gegebenen Rahmens zum vollständigen Abschlusse bringen wollen. Indem die Kreisausschüsse und die Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten mit den ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sichernden Formen und Garantien umgeben werden, und ihnen dadurch der Charakter von Verwaltungsgerichtshöfen beigelegt wird, werden dieselben auch befähigt sein, die Rechtskontrolle über die Verwaltung zu üben, welche das Abgeordnetenhaus in einer nach Ansicht der Staatsregierung nicht geeigneten Weise für verschiedene Verwaltungsangelegenheiten den ordentlichen Gerichten übertragen wollte."

Die betreffenden Bestimmungen sind in den §§ 111 ff. des Entwurfs enthalten. In § 111 ist nämlich zunächst bestimmt, dass der Kreisausschuss die ihm gesetzlich übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen habe, und in § 112 sind dann diejenigen Angelegenheiten aufgeführt, welche ihm überwiesen werden sollten. Es waren in 10 Nummern eine Anzahl Angelegenheiten der Armenpolizei, Wegepolizei, Gewerbepolizei, Feldpolizei u. s. w. aufgeführt, welche sich nach ihrer inneren Beschaffenheit in drei Gruppen theilen liessen.

a. Sog. reine Verwaltungssachen, d. h. Angelegenheiten, bei welchen die Erledigung und bezw. Entscheidung, selbstverständlich innerhalb gewisser vom Gesetze gesteckter Grenzen, nach pflichtgemässem Ermessen der Behörde lediglich aus Gründen der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Interesses erfolgt;

b. Angelegenheiten, in welchen es sich um die schiedsrichterliche oder interimistische Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten meist privatrechtlicher Natur handelt (gewöhnlich unter Vorbehalt des Rechtswegs);

c. Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, welche ebenso lediglich nach Gründen des Rechts zu entscheiden sind, wie Streitigkeiten auf dem Gebiete des Privatrechts.

Der Entwurf selbst hat die Grenze zwischen den verschiedenen Kategorien keineswegs ganz scharf gezogen, sondern sich darauf beschränkt, die reinen Verwaltungssachen oder „Beschlusssachen", wie sie später genannt wurden, in der Weise von den

Digitized by Google

„streitigen Verwaltungssachen" zu scheiden, dass gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses in „Beschlusssachen" die Berufung an die Bezirksregierung, in „streitigen Verwaltungssachen" aber an die „Deputation für Verwaltungs-Streitigkeiten" offen gelassen wurde.

Das in den §§ 120—137 des Entwurfes näher geregelte Verfahren vor dem Kreisausschusse sollte durch eine bei dem Kreisausschusse eingereichte Klage (Antrag, Beschwerde) eingeleitet werden und der Regel nach ein öffentlich-mündliches sein.

Was die „Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten" anlangt, so sollten als solche die durch zwei Mitglieder verstärkten Deputationen für das Heimathwesen sowohl über die Berufungen gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses in streitigen Sachen, als auch in einigen besonders hervorgehobenen Angelegenheiten in erster Instanz entscheiden. Das Verfahren vor diesen Deputationen war im Entwurf (§§ 163—168 und bezw. 171 u. 172) im Wesentlichen im Anschlusse an die Vorschriften über das Verfahren vor den Kreisausschüssen geregelt, gleichzeitig aber den Vorschriften in §§ 46—51 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 möglichst nachgebildet.

Die betreffenden Vorschriften des Entwurfs haben zwar in den beiden Kammern des Landtags sowohl was die Zusammensetzung der „Deputationen für Verwaltungs-Streitigkeiten" — der „Verwaltungsgerichte", wie sie in der Kreisordnung heissen — anlangt, als auch in Bezug auf die Zuständigkeit der Kreisausschüsse und der Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben manche Abänderungen erfahren, aber der Hauptsache nach finden sich alle wichtigen Bestimmungen der Regierungsvorlage auch im Gesetze vom 13. Dezember 1872.

Nachdem in der dargelegten Weise durch die Kreisordnung der Anfang mit der Schaffung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit gemacht war, musste selbstverständlich auf der hiedurch gegebenen Grundlage weiter gebaut und die neue Institution insbesondere durch Errichtung eines obersten Gerichtshofs in Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten zum Abschlusse gebracht werden. Zu diesem Zwecke legte die Regierung auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 23. Januar 1875 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren vor [1]).

Was den Zweck und die Grundlagen dieses Gesetzes anlangt, so war in der dem Entwurfe beigegebenen Begründung darauf hingewiesen, dass die Nothwendigkeit einer Reform des zur Zeit in streitigen Verwaltungssachen zur Anwendung kommenden Verfahrens allgemein anerkannt sei und dass sich insbesondere das Verlangen geltend mache, dass der Entscheidung über die aus den Verwaltungsgesetzen entspringenden Rechte und Pflichten der

[1]) Abg.H. 12. Legisl.-Per. II. Sess. 1875 Drucks. N. 20.

Digitized by Google

Privatpersonen und Korporationen ein Verfahren vorausgehe, das in vorgeschriebenen festen Formen sich bewegt und mittels solcher Formen der Partei die Möglichkeit selbstständiger Vertheidigung ihrer Rechte gewährleistet. Diesem Verlangen wolle der Entwurf Rechnung tragen, indem er in der angedeuteten Richtung die in der Kreisordnung bereits geschaffenen Grundlagen weiter zu entwickeln bezwecke.

Hinsichtlich des durch die Vorlage gesteckten Ziels war dabei bemerkt, dass nicht die Absicht bestehe, die Kompetenz der Verwaltungsgerichte in materieller Beziehung eingehender zu bestimmen, da bisher die Verwaltungs-Sachen und Verwaltungs-Streitigkeiten ohne nähere Scheidung vermischt behandelt worden seien, eine Aussonderung der streitigen Verwaltungssachen daher ohne eine Umformung eines grossen Theils der Verwaltungsgesetze gar nicht möglich gewesen wäre. Deshalb beschränkte sich der Entwurf auf Vorschriften über die Organisation der Verwaltungsgerichte und das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen, indem die Regelung der materiellen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte besondern Gesetzen überlassen blieb.

Anlangend die Organisation der Verwaltungsgerichte, so bestimmte der Entwurf, dass für jeden Kreis der Kreisausschuss, bezw. Stadtausschuss als Kreisverwaltungs-Gericht fungiren, für jeden Regierungsbezirk ein aus zwei vom Könige ernannten und drei von der Provinzialvertretung gewählten Mitgliedern bestehendes Bezirksverwaltungsgericht und für die ganze Monarchie ein nur aus vom Könige ernannten Mitgliedern bestehendes Oberverwaltungsgericht errichtet werden solle. Nach Tit. V des Entw. war beabsichtigt, sowohl bei den Bezirksverwaltungsgerichten wie beim Oberverwaltungsgerichte eine Staatsanwaltschaft einzurichten. In diesem Punkte fand jedoch die Regierungs-Vorlage die Billigung des Landtags nicht. Man fand, dass eine derartige Institution überflüssig sei, da in den meisten zur Entscheidung der Verwaltungsgerichte kommenden Streitsachen eine öffentliche Behörde als Partei auftrete, welcher die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zufalle, und dass im Uebrigen allen Bedürfnissen in dieser Beziehung Rechnung getragen werde, wenn man, wie der Vorsitzende des Kreisausschusses das Berufungsrecht gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses habe, ein gleiches Recht dem Regierungs-Präsidenten gegenüber dem Bezirksverwaltungs-Gerichte beilege und demselben, wie auch dem Minister, die Befugniss einräume, sich in der Berufungs-Instanz, bezw. vor dem Oberverwaltungsgerichte, durch einen Kommissar in denjenigen Fällen vertreten zu lassen, wo eine Entscheidung der Vorinstanz wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung angefochten werden musste.

Da die Regierung auf den betreffenden Bestimmungen der Vorlage nicht beharrte, wurde der fünfte Titel des Entwurfs gestrichen und das Institut der Staatsanwaltschaft fand daher keine Aufnahme im Gesetze. Dagegen wurde im Uebrigen der Entwurf,

Digitized by Google

sowohl was die Verfassung der Verwaltungsgerichte, als auch was das auf den Prinzipien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende Verfahren anlangt, wenn auch mit mancherlei Abänderungen, im Wesentlichen nach der Vorlage angenommen und als Ges. vom 3. Juli 1875 publizirt.

Hervorzuheben ist dabei, dass insbesondere auch die von der Regierung vorgeschlagene Schaffung besonderer Bezirksverwaltungsgerichte die Billigung der beiden Häuser des Landtags fand. Sowohl im Plenum des Abg.H. als auch in den betreff. Kommissionen war nämlich die Frage angeregt und lebhaft erörtert worden, ob sich die Bezirksverwaltungs-Gerichte mit den in der gleichzeitig der Berathung und Beschlussfassung unterliegenden Provinzialordnung in Aussicht genommenen Bezirksausschüssen — den späteren Bezirksräthen — nicht vereinigen liessen. In der Kommission des Abg.H. wurde auch der Antrag gestellt: „das Verwaltungsgericht aus dem vom Könige ernannten Vorsitzenden und den Mitgliedern des Bezirksausschusses zuzüglich eines zum Richteramte befähigten Mitgliedes zu bilden".

Zur Begründung dieses Antrags wurde hauptsächlich darauf hingewiesen, dass die Errichtung koordinirter Behörden in der Bezirksinstanz im Sinne der Regierungsvorlage zu Vermehrung und Verschleppung der Arbeit und zu Kompetenzstreitigkeiten führen werde. Dem gegenüber wurde aber geltend gemacht, dass für die judizielle Thätigkeit eine ganz andere Qualifikation der Mitglieder verlangt werde, als für die verwaltende, und deshalb die Vermischung beider Thätigkeiten prinzipiell zu verwerfen sei. Seitens der Regierungskommissarien wurde besonders hervorgehoben, dass die Angriffe, welche vielfach gegen die Regierungen gerichtet waren, wesentlich auf jener Vermischung beruhten.

Der Antrag wurde deshalb schon in der Kommission verworfen und ebenso hielt das Plenum des Abg.H., wie auch das Herrenhaus am Vorschlage der Regierung fest, welcher schliesslich auch Gesetzeskraft erlangte [1]).

§ 31. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 [2]).

Nachdem durch die Kreisordnung, die Provinzialordnung und das Verwaltungsgerichts-Gesetz eine Anzahl neuer Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden geschaffen war, war es nothwendig, die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden genau

[1]) Vgl. die Verhandlungen des Landtags: Abg.H. 12. Legisl.-Per. II. Sess. 1875 Sten. Ber. S. 131—153. 155—183. 188—291. 1555—1581. 1583—1594. 1639—1651. 2106—2112. 2234—2241. Komm.-Ber. Drucks. N. 271. — HH. Sitz.-Per. 1875, Sten. Ber. S. 501—558. 642—644; Drucks. N. 107 (Kommiss.-Bericht).

[2]) Abg.H. Sitz. 1876 Sten. Ber. Anl. Bd. I S. 542—567; Drucks. N. 61 (Entwurf).

Digitized by Google

zu bestimmen, da die betreffenden Gesetze sowohl die Aussonderung der „streitigen" Verwaltungssachen im Sinne des § 1 des Verw.-Ger.Ges., als auch die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Bezirks- und Provinzialräthe besonderen Gesetzen vorbehalten hatten. Zu diesem Zwecke legte die Regierung am 24. Februar 1876 dem Abg.H. den Entwurf eines Gesetzes betreff. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 vor, dessen fünfter Titel speziell die auf die Regelung der sachlichen Zuständigkeit der genannten Behörden bezüglichen Vorschriften enthielt. Diese in XXII Abschnitte eingetheilten Vorschriften schlossen sich zunächst an den § 135 der KrO. vom 13. Dezember 1872 an, in welchem die „besonderen Geschäfte des Kreisausschusses der allgemeinen Landesverwaltung" in XII Abschnitten aufgeführt waren, gingen aber mehrfach über den in der Kreisordnung eingehaltenen Rahmen hinaus, wenn sie sich auch andererseits im Wesentlichen auf Gegenstände des bisherigen Geschäftskreises der Abtheilung des Innern der Bezirksregierungen — die sog. Polizei- und Kommunalsachen — beschränkten.

Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit musste insbesondere in einer doppelten Richtung vor sich gehen: a. zunächst mussten die „streitigen Verwaltungssachen" von den sog. Beschlusssachen gesondert und im Anschluss daran die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen Verwaltungsgerichte geregelt werden; b. waren die sog. Beschlusssachen auf die verschiedenen Beschlussbehörden zu vertheilen.

Wie die Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte im Einzelnen erfolgte und in welcher Weise die Zuständigkeit der Beschlussbehörden in den verschiedenen Materien bestimmt worden ist, wird später noch zu erörtern sein. Hier ist vorläufig nur auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, dass nämlich die Regelung der Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf die städtischen Kommunalangelegenheiten einer neuen Städteordnung vorbehalten war, deren Entwurf gleichzeitig mit dem Entwurfe des Zuständigkeitsgesetzes vorgelegt wurde, und dass die Regierung im Entwurfe des Zuständigkeitsgesetzes vorschlug, die Abtheilung des Innern der Regierungen aufzuheben und deren Geschäfte auf den Regierungspräsidenten zu übertragen, da alle einer kollegialischen Verhandlung bedürfenden Geschäfte dieser Abtheilung auf den Kreisausschuss, Bezirksrath u. s. w. übertragen würden.

Von den vier ersten Titeln des Entwurfs des Zuständigkeitsgesetzes enthielt der vierte Titel Vorschriften über die gegen polizeiliche Verfügungen zulässigen Rechtsmittel und über das Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden, durch welche die §§ 79—83 der KrO. ersetzt werden sollten. Die Titel II und III enthielten Vorschriften über die Bildung der Kreis- und Stadtausschüsse, das vor denselben zu beobachtende Verfahren und über die in Beschlusssachen zulässigen Beschwerden und die Art und

Digitized by Google

Weise der Erledigung derselben. Der I. und der VI. Titel enthielten einleitende und Schlussbestimmungen.

Der Gesetzentwurf wurde in beiden Häusern des Landtags in einer Reihe von Punkten abgeändert und in dieser modifizirten Gestalt als Gesetz vom 26. Juli 1876 publizirt. Von den verschiedenen Aenderungen der Regierungsvorlage ist hier jedoch hervorzuheben, dass die Kammern auf den Vorschlag der Regierung, die Abtheilung des Innern der Bezirksregierungen aufzuheben, nicht eingingen, dieselbe also vorerst bestehen blieb.

Ueber den Entwurf einer Städteordnung konnte eine Einigung zwischen der Regierung und dem Landtage nicht erzielt werden, in Folge dessen blieben auch die betreffenden Vorschriften der bisherigen Gesetze über die Zuständigkeit in städtischen Kommunalangelegenheiten in Kraft.

§ 32. Das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 und die Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetz vom 2. August 1880.

Zum Zwecke der Weiterführung der Verwaltungs-Reform und ihrer Ausdehnung auf den gesammten Umfang der Monarchie legte die Staatsregierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 5. Dezember 1879 dem Abgeordnetenhause vier Entwürfe vor:

1. eines Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung,
2. eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte,
3. eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren, vom 3. Juli 1875 und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie,
4. eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und Ergänzung derselben [1]).

Was zunächst den Entwurf des Organisationsgesetzes anlangt, so sollten durch dasselbe die für erforderlich erachteten Veränderungen in der Verfassung der Bezirks- und Provinzialbehörden (Regierung und Oberpräsidium) und eine Reihe in verschiedenen Gesetzen (Provinzialordnung, Verwaltungsgerichtsgesetz und Zuständigkeitsgesetz) zerstreuter organisatorischer Bestimmungen nach entsprechender Ueberarbeitung übersichtlich zusammengestellt werden. Die auf diese Weise abgeschlossene Organisation sollte nach Absicht der Regierung sofort auch auf diejenigen Pro-

[1]) Abg.H. 14. Legisl.-Per. I. Sess. 1879—80 Drucks. N. 62, 63, 64 u. 65 nebst Anlagen zu 62 u. 63.

Digitized by Google

vinzen ausgedehnt werden, in welchen das frühere Verwaltungs- und Behördensystem noch unverändert bestand. Um dies zu ermöglichen, enthielt der § 79 des Entwurfs die Bestimmung, dass in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident, an die Stelle des Bezirksraths ein aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem und den ihm beigegebenen Räthen und Hülfsarbeitern gebildetes Kollegium und an die Stelle des Kreisausschusses der Landrath treten solle.

Im Uebrigen bestimmte der Entwurf hinsichtlich der Grundlagen der Organisation, dass die Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise mit der Maassgabe bestehen bleibe, dass die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht andern Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt (§ 3 des Entw.).

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises zunächst selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, d. h. also als Einzelbeamte, bezüglich gewisser Angelegenheiten ist jedoch im Gesetze ausdrücklich kollegialische Behandlung vorgeschrieben, und es stehen zu diesem Zwecke dem Oberpräsidenten der Provinzialrath, dem Regierungspräsidenten der Bezirksrath, dem Landrathe der Kreisausschuss zur Seite (§ 4 des Entw.).

Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben; die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch die Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, vom Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet (§ 11 des Entw.).

Der zweite von den „Verwaltungsbehörden" handelnde Titel des Entwurfs enthielt genauere Vorschriften hinsichtlich der Stellung und Zusammensetzung der Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden und der Behörden des Stadtkreises Berlin.

Im dritten Titel war das Verfahren der sog. Beschlussbehörden geregelt und waren dabei einerseits die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und andererseits das Zwangsverfahren besonders hervorgehoben.

Der vierte Titel enthielt Vorschriften über das Polizeiverordnungsrecht, welche an die Stelle der betreffenden Bestimmungen in § 78 KrO., §§ 67 bis 85 ProvO. und § 115 Zust. Ges. treten sollten.

Hinsichtlich der Verwaltungsgerichte war lediglich bemerkt, dass sie zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte in den im Gesetze

Digitized by Google

bezeichneten Fällen berufen seien (§ 7 des Entw.). Im Uebrigen blieb die Stellung derselben, ihre Organisation und das Verwaltungs-Streitverfahren durch das Verwaltungsgerichtsgesetz geregelt. Dieses Gesetz sollte im Wesentlichen und jedenfalls in allen seinen Grundlagen durchaus aufrecht erhalten bleiben. Die von der Regierung vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze bezweckten im grossen Ganzen lediglich die schärfere Fassung einer Anzahl von Paragraphen, genauere Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit, Einfügung von Vorschriften, welche durch die inzwischen erlassenen Reichsjustizgesetze nothwendig geworden waren u. s. w.

Nach der ersten Lesung im Abgeordnetenhause wurden die sämmtlichen vier Gesetzentwürfe der XVI. Kommission zur Vorberathung überwiesen. Im Schoosse derselben war insbesondere eine Frage der Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen, nämlich ob nicht durch die Verschmelzung des Bezirksraths mit dem Bezirksverwaltungsgericht[1]) zu einer einheitlichen Behörde eine Vereinfachung des Behördensystems erzielt werden könne, ohne dass dadurch die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit irgendwie in erheblicher Weise beeinträchtigt würde. Die Kommission glaubte diese Frage bejahen zu können und machte in diesem Sinne entsprechende Vorschläge. Dieselben fanden jedoch nicht die Billigung des Plenums des Hauses, welches in dieser Beziehung die Regierungsvorlage aufrecht hielt[2]). Im Uebrigen wurden sowohl vom Abgeordnetenhause wie auch vom Herrenhause an dem Entwurfe des Organisationsgesetzes und des Abänderungsgesetzes des Verwaltungsgerichtsgesetzes verschiedene Aenderungen vorgenommen[3]), welche die Billigung der Regierung fanden. In Folge dessen wurde der Entwurf des Organisationsgesetzes am 26. Juli 1880 und der der Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze am 2. August 1880 als Gesetz publizirt. Da Art. II der Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetze den Minister des Innern ermächtigte, den Text des Verwaltungsgerichtsgesetzes, wie er sich aus den im Art. I festgestellten Aenderungen ergab, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, so wurden die betreffenden Aenderungen und Ergänzungen dem alten Texte hinzugefügt, und es galt von da an das Verwaltungsgerichtsgesetz in der Fassung der Novelle vom 2. August 1880.

Die wichtigste Aenderung, welche bezüglich des Organisationsgesetzes von den Kammern vorgenommen wurde, bestand darin,

[1]) Vgl. hierüber den Komm.-Ber. (Berichterstatter Gneist) Abg.H. 14. Legisl.-Per. I. Sess. 1879—80 Drucks. N. 285, insbesondere S. 8—28. — Hiezu Gneist, Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preussen S. 59—70.

[2]) Abg.H. Sten. Ber. S. 1889—1902. 1903—1923. 1925—1955. 1957—1987. 1989—2019. 2021—2041. 2115—2136. 2137—2158. — HH. (Ber. der XI. Komm.) N. 125 der Drucks. Sitz.-Per. 1879—80. Sten. Ber. S. 302. 324. 325—328.

[3]) Vgl. hinsichtlich des letzteren Ges. den Bericht der XVI. Komm. des Abg.H. Drucks. N. 307.

Digitized by Google

dass dieselben auf den Vorschlag der Staatsregierung, das Gesetz sofort im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft treten zu lassen, nicht eingingen, sondern demselben einen Paragraphen (89) einfügten, wonach dasselbe in den Provinzen Posen u. s. w. erst in Kraft treten soll, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. In Folge dessen erlangte das Gesetz, welches am 1. April 1881 in Kraft trat, zunächst nur praktische Bedeutung für die Provinzen Ost- und Westpreussen [1]), Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen und für die hohenzollerschen Lande. Ebenso blieb natürlich die Wirksamkeit des abgeänderten Verwaltungsgerichtsgesetzes auf die genannten Landestheile beschränkt.

Der Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes und der Entwurf der Novelle zur Kreisordnung gelangten in der Session 1879—80 nicht mehr zur Erledigung und wurden deshalb, wie sofort näher darzulegen sein wird, in der nächsten Session neuerlich vorgelegt, nachdem letzterer einer nochmaligen Prüfung unterzogen und dabei in einzelnen Beziehungen abgeändert und bezw. ergänzt worden war.

§ 33. Die Novellen a. zur Kreisordnung vom 19. März 1881 und b. zur Provinzialordnung vom 22. März 1881.

Wie am Schlusse des vorigen Paragraphen bemerkt ist, war es in der Session 1879—80 nicht gelungen, das neue Zuständigkeitsgesetz zu Stande zu bringen und die Kreisordnungs-Novelle zu erledigen.

Die Staatsregierung legte deshalb in der II. Session 1880—81 der 14. Legisl. Periode am 28. Oktober 1880 dem Abgeordnetenhause neuerlich den Entwurf eines Zuständigkeitsgesetzes und die Entwürfe einer Novelle zur Kreisordnung und einer Novelle zur Provinzialordnung vor [1]).

Eine Einigung über das neue Zuständigkeitsgesetz zu erzielen, gelang jedoch auch in dieser Session nicht; dieselbe scheiterte an der Frage, welcher Behörde das Bestätigungsrecht bezüglich der Gemeindewahlen zustehen, bezw. wie weit sich dasselbe erstrecken solle. In Folge dessen musste das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 vorerst in Kraft bleiben, soweit dasselbe nicht bereits ausser Kraft gesetzt war, bezw. durch die beiden Novellen zur Kreisordnung und Provinzialordnung ausser Kraft gesetzt wurde. Aufgehoben waren aber vom Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876 durch § 91 des Organisationsgesetzes die Titel I—IV und einzelne Bestimmungen des VI. (Schluss-) Titels.

[1]) Die Theilung der Provinz Preussen in Ostpreussen und Westpreussen erfolgte durch das Ges. vom 19. März 1877 (GS. S. 107).

[2]) Abg.H. 14. Legislatur-Periode II. Sess. 1880—81; Drucks. N. 8, 9, 10 und S. 21.

Digitized by Google

Die betreffenden Artikel sind theils in das Organisationsgesetz, theils in das Verwaltungsgerichtsgesetz (Fassung vom 2. August 1880) herübergenommen worden, theils ganz weggefallen. In Folge dessen blieb im Wesentlichen nur noch der V. Titel und ein Theil des VI. Titels in Kraft, doch wurden auch eine Anzahl Vorschriften aus diesem Theile des Gesetzes in die Kreisordnungsnovelle aufgenommen, andere Bestimmungen sind durch neuere Spezialgesetze (z. B. das Feld- und Forstpolizeigesetz, das Gesetz über den Forstdiebstahl u. s. w.) ersetzt oder ganz beseitigt worden, so dass von dem früheren Gesetze nur noch ein Bruchstück vorläufig in Gültigkeit belassen wurde.

Anlangend die Novelle zur Kreisordnung, so hatte die KrO. vom 13. Dezbr. 1872 seit dem Jahre 1875 eine Reihe von Veränderungen erfahren. Durch das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 waren die §§ 141 bis 163, 165 und 187 bis 198, soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen und die Einrichtung der Verwaltungsgerichte betrafen, beseitigt worden. Die Provinzialordnung hatte verschiedene die Kreisordnung ergänzende Vorschriften betreffend die Revision und endgültige Feststellung der Amtsbezirke, die Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Polizeiverwaltung mit einem angrenzenden oder umschliessenden Stadtbezirke u. s. w. (§§ 64—66 ProvO.) aufgenommen. Das Zuständigkeitsgesetz hatte ergänzende Vorschriften über das Verfahren, insbesondere das Beschlussverfahren, getroffen, die Vorschriften der Kreisordnung über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und über das Zwangsverfahren, sowie über die sachliche Zuständigkeit des Kreisausschusses aufgehoben und ersetzt u. s. w.

Die Folge aller dieser Abänderungen war, dass sich die auf die Verfassung der Kreise, Amtsbezirke und die in der Kreisordnung berührten Verhältnisse der ländlichen Gemeinden bezüglichen Vorschriften nicht mehr in einem Gesetze vereinigt, sondern in mehreren Gesetzen zerstreut fanden. Um die daraus sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu beseitigten, legte die Regierung die Novelle zur Kreisordnung [1]) vor, deren Zweck war, diejenigen Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, sowie des fünften Abschnitts des zweiten Titels der Provinzialordnung, welche sich ausschliesslich auf Angelegenheiten der Kreise, Amtsverbände und Landgemeinden in den Kreisordnungsprovinzen bezogen und Abänderungen oder Ergänzungen der Kreisordnung enthielten, und welche von der Aufnahme sowohl in das Organisationsgesetz als in den Entwurf des neuen Zuständigkeitsgesetzes ausgeschlossen waren, in die Kreisordnung systematisch einzufügen unter Berücksichtigung sonstiger durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführter Abänderungen.

Die Kreisordnungsnovelle wurde nach kommissarischer Vorberathung mit wenig Abänderungen in beiden Häusern des Land-

[1]) Abg.H. 14. Legisl.-Per. II. Sess. 1880—81 Drucks. N. 8 u. 117 (Bericht der X. Kommission).

Digitized by Google

tags angenommen und als Gesetz vom 19. März 1881 publizirt. Da das neue Zuständigkeitsgesetz nicht zu Stande kam, mussten in dieselbe auch die in dem Entwurfe dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften über die Wegepolizei herübergenommen werden, und es wurde zu diesem Behufe ein neuer Artikel (IV) eingefügt [1]).

Was das formelle Verhältniss der Novelle zum Gesetze vom 13. Dezember 1872 anlangt, so ist zu bemerken, dass durch Art. V der Novelle der Minister des Innern ermächtigt wurde, den Text der Kreisordnung, wie er sich aus den in den Artikeln I, II, III festgestellten Aenderungen ergab, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Es gilt demnach in dieser Beziehung das über das Verwaltungsgerichtsgesetz Gesagte.

Der mit unwesentlichen Aenderungen in beiden Häusern des Landtags angenommene und am 22. März 1881 als Gesetz publizirte Entwurf der Provinzialordnungsnovelle [2]) bezweckte die Bestimmungen der Provinzialordnung in Uebereinstimmung mit den mehrfach abgeänderten Vorschriften der Kreisordnung und des neuen — nicht zu Stande gekommenen — Zuständigkeitsgesetzes zu bringen. Die vorgenommenen Aenderungen beschränken sich übrigens nur auf einige Paragraphen, von welchen später noch ausführlicher zu handeln sein wird.

§ 34. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Nachdem im Jahre 1881 der bisherige Kultusminister v. Puttkamer das Ministerium des Innern übernommen hatte, versuchte derselbe die Weiterführung der Verwaltungsreform zunächst in der Weise, dass er dem Landtage die Entwürfe einer Kreisordnung und einer Provinzialordnung für Hannover vorlegte [3]). Als jedoch eine Vereinbarung über diese Entwürfe mit dem Landtage

---

[1]) Zu erwähnen ist auch, dass der Art. III der Novelle den von der Provinz Posen handelnden § 182 beseitigt hat (weshalb auch aus der Ueberschrift der KrO. das Wort Posen beseitigt ist), so dass eine Einführung der KrO. oder von Theilen derselben in dieser Provinz durch VO. nicht mehr möglich ist.

[2]) Vgl. das Zitat auf S. 171 Note 2.

[3]) Abg.H. 14. Legisl.-Per. III. Sess. 1882 Drucks. N. 5 u. 195 (Bericht der XIII. Kommission). — Ebenso waren in der 14. Legisl.-Per. III. Sess. 1880—81 am 28. Oktober 1880 die Entwürfe einer Kreisordnung für die Provinz Posen und eines Ges. über die Einführung der Provinzialordnung in dieser Provinz, einer Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein und eines Ges. über die Einführung der Provinzialordnung in diese Provinz, einer Kreisordnung für die Provinz Hannover und eines Ges. über die Einführung der Provinzialordnung in diese Provinz dem Abgeordnetenhause vorgelegt, aber nicht erledigt worden. Drucks. N. 5, 6, 7.

Digitized by Google

nicht erzielt wurde, ging die Regierung dazu über, ehe sie die Reorganisation der Kreis- und Provinzialverfassung ausserhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 neuerlich in Angriff nahm, eine Revision des Organisations-Gesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes zu versuchen und gleichzeitig den Entwurf eines neuen für das ganze Staatsgebiet berechneten Zuständigkeitsgesetzes auszuarbeiten.

Zu diesem Zwecke legte der Minister des Innern im Februar 1882 den Provinzial-Landtagen von Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen zur gutachtlichen Aeusserung eine Anzahl von Fragen vor, welche im Wesentlichen dahin zielten, ob das Bedürfniss zu einer Vereinfachung der durch das Organisationsgesetz, das Verwaltungsgerichtsgesetz und das Zuständigkeitsgesetz geschaffenen Verwaltungs-Organisation vorhanden sei, und ob diesem Bedürfnisse insbesondere durch Beseitigung des Unterschieds zwischen den „streitigen Verwaltungssachen" und den sog. „Beschlusssachen", durch Vereinigung des Bezirksgerichts und des Bezirksraths zu einer einheitlichen Behörde und durch Verkürzung des Instanzenzugs in einer Reihe von Fällen abgeholfen werden könne.

Unter Bezugnahme auch die durchweg im bejahenden Sinne ausgefallenen Gutachten der Landtage liess die Regierung drei Gesetzentwürfe ausarbeiten, welche sie am 19. Dezember 1882 dem Abgeordnetenhause vorlegte. Es waren dies die Entwürfe:

1. eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880.
2. eines Gesetzes zur Abänderung des sog. Verwaltungsgerichts-Gesetzes vom 3. Juli 1875 bezw. 2. August 1880;
3. eines (neuen) Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden [1]).

Die durch diese Entwürfe beabsichtigten Aenderungen in der bisherigen Gesetzgebung waren insbesondere folgende [2]):

I. Beseitigung der Scheidung der streitigen und nicht streitigen Verwaltungssachen und in Folge davon Verschmelzung der bisher getrennten Bezirksbehörden — Bezirksrath und Bezirks-Verwaltungsgericht — zu einer einheitlichen Behörde, welcher der Entwurf sub 1 den Namen „Verwaltungsgericht" beigelegt wissen wollte. Das „Verwaltungsgericht" sollte bestehen aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muss, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, die vier anderen, sowie eine ent-

[1]) Abg.H. 15. Legisl.-Per. I. Sess. 1882—83 Drucks. N. 44, 44 I, 44 II (dabei auch der Inhalt der Gutachten der Landtage).

[2]) Vgl. über diese Entwürfe Stengel in Schmollers Jahrbuch, Jahrgang VII 1883 S. 373—460.

Digitized by Google

sprechende Anzahl Stellvertreter werden vom Provinzialausschuss auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels gewählt (§ 27 des Entwurfs A) [1]).

Die Verschmelzung der Bezirksbehörden zu einer einheitlichen Behörde hätte erfolgen können unter Aufrechthaltung der Scheidung der streitigen und nicht streitigen Sachen. Die neue Bezirksbehörde hätte dann ebenso, wie dies beim Kreisausschuss der Fall ist, das eine Mal als Gericht, das andere Mal als Beschlussbehörde verhandelt und entschieden. Die Verschiedenheit der Funktionen hätte sich unter dieser Voraussetzung vor Allem in der Verschiedenheit des in dem einen und dem anderen Falle zu beobachtenden Verfahrens geltend gemacht. Die Absicht der Staatsregierung aber ging weiter: es war ihr vor Allem darum zu thun, den Unterschied zwischen den streitigen und nicht streitigen Sachen zu beseitigen. Diese Absicht machte sich insbesondere auch in der Fassung des Entwurfs des neuen Zuständigkeitsgesetzes geltend, in welcher von „streitigen Sachen" nicht mehr die Rede war und der Ausdruck „Klage" nur noch in Bezug auf das Ober-Verwaltungsgericht gebraucht wurde, im Uebrigen aber nur von der „Beschwerde" gegen die „Beschlüsse" des Kreisausschusses, „Verwaltungsgerichts" u. s. w. gesprochen wurde. Sehr klar trat dann ferner die erwähnte Absicht der Regierung zu Tage in den Vorschriften über das Verfahren. Das Verwaltungs-Streitverfahren sollte zwar nicht ganz beseitigt werden, da dasselbe vor dem Ober-Verwaltungsgerichte auch in Zukunft stets stattfinden sollte und vor dem Kreisausschusse und dem „Verwaltungsgerichte" wenigstens stattfinden konnte. Andererseits bestimmte aber der § 52 des Entwurfes A: „Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der Akten, sofern nicht die Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist oder von der Behörde oder dem Vorsitzenden zweckdienlich erachtet oder von dem einen Betheiligten vor der ersten Beschlussfassung der Behörde beantragt wird." Und dem entsprechend war bestimmt, dass grundsätzlich in allen Verwaltungssachen das sog. Beschlussverfahren Platz zu greifen habe. Allerdings war auch, wenn die erwähnten Voraussetzungen des Eintritts des Verwaltungs-Streitverfahrens gegeben waren, dasselbe nicht auf die streitigen Sachen beschränkt, sondern konnte auch in nichtstreitigen Sachen Platz greifen. Jedenfalls lag es aber in der Intention der Regierung, die Anwendung des Verwaltungs-Streitverfahrens in möglichst enge Grenzen einzuschliessen, wie sich dies insbesondere daraus ergab, dass nach § 76 Abs. 2 von der Erhebung eines Pauschquantums Abstand sollte genommen werden können, soferne nicht das Verwaltungs-Streitverfahren auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag eines Betheiligten eingeleitet würde.

[1]) Die oben sub 1, 2 u. 3 aufgeführten Entwürfe werden der Einfachheit halber im Verlaufe der weiteren Darstellung dieses Paragraphen mit A, B u. C bezeichnet werden.

Digitized by Google

Zur Begründung dieser Vorschläge war in den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven geltend gemacht, dass der befriedigenden Lösung der im Verwaltungsgerichtsgesetze und im Zuständigkeitsgesetze versuchten Scheidung der sog. Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten von den nach Zweckmässigkeitsrücksichten zu entscheidenden Beschlusssachen die Natur der Verwaltungssachen entgegengestanden habe. Da nämlich in den meisten Verwaltungsangelegenheiten nicht lediglich Fragen der einen oder andern Art zu entscheiden seien, vielmehr Rechtsfragen und Zweckmässigkeitsfragen nebeneinander hergingen und mit einander verbunden wären, so habe man entweder getrennte Entscheidungen zusammengehöriger und bis dahin von derselben Stelle beurtheilter Fragen herbeiführen oder aber sich entschliessen müssen, der einen Behördenreihe auch solche Fragen zu unterstellen, welche dem Prinzip nach von der anderen zu entscheiden wären. Es habe dies namentlich dazu geführt, dass die Bezirksverwaltungsgerichte in einzelnen Materien (Schulbau, Wegesachen, Wasserpolizei u. s. w.) mit Fragen befasst wurden, für welche diese Behörden ihrer Zusammensetzung nach und wegen ihrer von der aktiven Verwaltung losgelösten Stellung wenig geeignet erschienen. Das Beste sei daher, die ganze Scheidung fallen zu lassen, zumal auch die Gutachten der Provinziallandtage ersehen liessen, dass die Beseitigung der Scheidung keineswegs allgemein als eine Verminderung des Rechtsschutzes angesehen werden würde.

Die Aufhebung der Scheidung der streitigen und nichtstreitigen Sachen musste mit Nothwendigkeit zur Vereinigung der getrennten Bezirksbehörden führen, wie dies in den Motiven ganz richtig hervorgehoben wurde.

II. Wegfall des Provinzialraths und Ersatz desselben.

Nach § 87c des Entwurfs A sollte der Provinzialrath aufgehoben werden und sollten in Folge dessen die auf diese Institution bezüglichen Artikel 11 u. ff. des Organisationsgesetzes in Wegfall kommen. Von den Kompetenzen des Provinzialraths sollten die wenig zahlreichen Angelegenheiten, in welchen der Provinzialrath in erster Instanz zu entscheiden hat (Zustimmung zum Erlass von Provinzial-Polizei-Verordnungen, Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke u. s. w.), auf den Provinzialausschuss übergehen, von den Angelegenheiten aber, in welchen der Provinzialrath als Beschwerde-Instanz gegenüber dem Bezirksrathe fungirte, sollte ein Theil wieder auf die Ministerien übergehen, ein anderer Theil dadurch in Wegfall kommen, dass die staatliche Aufsichtsführung über die Standesbeamten in höherer Instanz an den Oberpräsidenten übertragen wurde und ausserdem in andern Sachen (z. B. Armensachen) die Beschlüsse der Bezirksbehörden endgültig gemacht wurden. Endlich sollte in denjenigen Fällen, wo eine Oberentscheidung in der Provinzialinstanz unentbehrlich ist, dieselbe dem Oberpräsidenten mit der Maassgabe übertragen werden, dass

Digitized by Google

die Beschlüsse der untern Instanzen nur unter Zustimmung des Provinzialausschusses hätten abgeändert werden können.

III. Zuständigkeit und Instanzenzug.

In Betreff der Zuständigkeit hielt zunächst der Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes an dem Grundsatze fest, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere auch die laufende Aufsicht über die kommunalen und genossenschaftlichen Verbände in der Hand von Einzelbeamten liegen müssen und dass die Mitwirkung der Kollegien nur in wichtigen, gesetzlich besonders bezeichneten Fällen einzutreten habe. Im Einzelnen machte sich dieses Prinzip in einer Reihe von Fällen geltend, in denen es sich um die staatliche Aufsicht über die Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, die Zivilstandsbeamten, die Wassergenossenschaften, Fischereigenossenschaften u. s. w. handelte.

Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts wurde durch die Vorschläge der Regierung im Prinzip nicht berührt, wohl aber ergab sich eine erhebliche Erweiterung der Geschäfte desselben durch die sachliche Ausdehnung der Verwaltungsreform auf die Angelegenheiten der Stadtgemeinden. Um dem gegenüber eine übermässige Belastung des Oberverwaltungsgerichts zu verhüten, schlug der Entwurf C vor, für die in grosser Anzahl zu erwartenden städtischen Steuerbeschwerdesachen gegen die Entscheidungen der „Verwaltungsgerichte" nicht die Berufung, sondern nur die Revision an das Oberverwaltungsgericht zuzulassen und die Entscheidungen zweiter Instanz bezüglich der gewerblichen Konzessionen, insbesondere der Schanksachen (§§ 33, 34 der Reichs-Gew.Ordn.) für endgültig zu erklären.

Den Instanzenzug anlangend, so sollte derselbe nach dem Entwurfe C abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen der Tendenz einer Abkürzung des Instanzenzugs Rechnung getragen wurde, dahin geordnet werden, dass die endgültige Entscheidung dem Oberverwaltungsgerichte überlassen wurde, wo sie ihm bisher zugestanden hatte, dem Oberpräsidenten mit dem Provinzialausschuss (zum Theil auch dem betr. Ressortminister), wo sie bisher dem Provinzialrath zustand, dem „Verwaltungsgerichte" endlich auf allen denjenigen Gebieten und in allen denjenigen Fällen, wo früher der Bezirksrath und das Bezirksverwaltungsgericht entschieden hatten.

Was endlich die Materien betrifft, welche durch das neue Zuständigkeitsgesetz hinsichtlich der Kompetenz-Ausscheidung geregelt werden sollten, so waren dies folgende: I. Angelegenheiten der Provinzen; II. Angelegenheiten der Kreise; III. Angelegenheiten der Amtsverbände; IV. Angelegenheiten der Stadtgemeinden; V. Angelegenheiten der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke; VI. Armenangelegenheiten; VII. Schulangelegenheiten; VIII. Einquartierungsangelegenheiten; IX. Sparkassenangelegenheiten; X. Synagogengemeindesachen; XI. Wegepolizei; XII. Wasserpolizei; XIII. Deichangelegenheiten; XIV. Fischereipolizei;

Digitized by Google

XV. Forstpolizei; XVI. Jagdpolizei; XVII. Gewerbepolizei; XVIII. Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen; XIX. Feuerlöschwesen; XX. Hülfskassen; XXI. Baupolizei; XXII. Dismembrations- und Ansiedelungssachen; XXIII. Enteignungssachen; XXIV. Personenstand und Staatsangehörigkeit; XXV. Steuerangelegenheiten.

Neu aufgenommen waren hievon Titel I, IV, XI, XVIII, XIX und XXII; erhebliche Erweiterungen hatte erfahren Titel V (Angelegenheiten der Landgemeinden u. s. w.), da er das ganze Gebiet der ländlichen Kommunalaufsicht für den gesammten Umfang der Monarchie zu umfassen bestimmt war. Andere Titel wie z. B. VI, IX, XV, XVI waren ebenfalls erheblich ergänzt und erweitert. Dagegen waren ausgelassen Abschn. V des fünften Titels des Zust.Ges. vom 26. Juli 1876 (sanitäts- und veterinärpolizeiliche Einrichtungen), da sich ein praktisches Bedürfniss zur Anwendung dieser Bestimmungen nicht herausgestellt hatte, Abschnitt VI (Feldpolizei), mit Rücksicht auf das inzwischen ergangene Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880, und Abschnitt XIV (die Versicherungsangelegenheiten betreffend), da es sich dabei lediglich um polizeiliche Verfügungen handelt, auf welche die allgemeinen Bestimmungen über polizeiliche Verfügungen Anwendung finden.

Im Uebrigen hielt sich auch der Entwurf des neuen Zuständigkeitsgesetzes innerhalb der schon bei Erlass der Kreisordnung eingehaltenen Grenzen und regelte, abgesehen von einigen Ausnahmen, nur die in das Gebiet des Innern fallende Kommunalverwaltung und die allgemeine Landesverwaltung, insbesondere das Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten. Die erwähnten drei Entwürfe wurden, nachdem sie am 15. und 16. Januar 1883 im Abg. Hause der ersten Lesung unterzogen worden waren[1]), einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen, welche bezüglich der oben aufgeführten Punkte folgende Vorschläge machte[2]):

I. Anlangend die Vereinigung des Bezirks-Raths und des Bezirks-Verwaltungsgerichts zu einer einheitlichen Behörde, billigte die Majorität der Kommission den bezüglichen Vorschlag der Regierung, beschloss jedoch zu den betreffenden §§ 27, 27a, 27b und 27d des Entwurfs A verschiedene Zusätze und Abänderungen, welche die Unparteilichkeit des „Bezirksausschusses", wie die Kommission das vereinigte Kollegium zu nennen vorschlug, sicher zu stellen bezweckten.

II. Auf den Vorschlag der Regierung, die Scheidung der streitigen und nichtstreitigen Verwaltungssachen aufzuheben, glaubte die Kommission nicht eingehen zu können, sie schlug deshalb vor, in dieser Beziehung, sowie bezüglich des Eintretens des Streitverfahrens, die bisherigen Vorschriften aufrecht zu erhalten und entsprechende Bestimmungen zu treffen, nach welchen die schon früher

[1]) Abg.H. 15. Leg.Per. I. Sess. 1882—83. Sten. Ber. S. 470—488, 490—513.
[2]) Vgl. die Berichte der XIII. Kommission. Drucks. N. 137 u. A B C zu N. 137 u. 158.

Digitized by Google

zulässigen, ohne mündliche Verhandlung ergehenden Vorbescheide im Verwaltungs-Streitverfahren weiter ausgedehnt und in allen Instanzen für kostenfrei erklärt wurden.

III. Wie in Bezug auf die Beseitigung des Unterschieds der streitigen und nichtstreitigen Sachen die Kommission die Anschauung der Regierung nicht theilte, so war sie auch der Ansicht, dass der Vorschlag der Regierung, den Provinzialrath zu beseitigen und durch Vertheilung seiner Kompetenzen zu ersetzen, nicht ohne grosse Unzuträglichkeiten ausführbar sei, und beschloss deshalb denselben in seiner bisherigen Gestaltung beizubehalten.

IV. Nachdem die Kommission beschlossen hatte, den Unterschied zwischen den streitigen und nichtstreitigen Sachen bestehen zu lassen und den Provinzialrath beizubehalten, bot der in beiden Fragen von einem entgegengesetzten Standpunkte ausgehende Regierungs-Entwurf des neuen Zuständigkeitsgesetzes keine geeignete Grundlage mehr für die weitere Berathung. Die Kommission ging deshalb auf den im Jahre 1880 in den beiden Häusern des Landtags durchberathenen, aber nicht zur Gesetzeskraft gelangten Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes zurück, indem sie sich möglichst genau an die demselben im Landtage gegebene letzte Fassung anlehnte. Von den verschiedenen Fragen, welche bei Berathung des Zuständigkeitsgesetzes eingehender erörtert wurden, waren weitaus die wichtigsten: wer über die Verwaltung der Amtsverbände und Stadtgemeinden die Aufsicht auszuüben haben und wem in den Städten das Bestätigungsrecht bezüglich derjenigen Wahlen zu Gemeindeämtern zustehen solle, welche nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen sind. Wie schon erwähnt hatte die Regierung vorgeschlagen, dass in der einen wie in der andern Beziehung ein Einzelbeamter (Landrath, Regierungspräsident bezw. Oberpräsident) zuständig sein, und eine Mitwirkung der betreffenden (Selbstverwaltungs-) Kollegien nur ausnahmsweise in besonders wichtigen Fällen eintreten solle. Nach längerer Erörterung der in Frage kommenden Gesichtspunkte nahm die Kommission schliesslich eine Fassung der betreffenden Paragraphen an, welche, was die Aufsicht auf die Amtsverbände u. s. w. betrifft, durchaus der Vorlage entsprach, hinsichtlich der Bestätigung städtischer Gemeindewahlen aber der Auffassung der Regierung entgegenzukommen suchte, indem § 14a des Zust. Ges. nach den Kommissionsbeschlüssen lautete: „Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuss die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden."

Bei der 2. und 3. Lesung der Vorlagen im Plenum des Abg. Hauses wurden dieselben nahezu unverändert nach den Beschlüssen

Digitized by Google

der Kommission angenommen; dasselbe war bezüglich des § 14a des Zust.Ges. der Fall, welchem nur der Zusatz beigefügt wurde, dass der vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses gefasste Bestätigungs-Beschluss endgültig sein soll.

Wie Eingangs erwähnt, hatte die Regierung im Ganzen drei auf die Revision der Verwaltungsgesetzgebung bezügliche Gesetzentwürfe vorgelegt. Die Kommission des Abg.H. nahm aber mit der äusseren Gestaltung der Vorlagen insoferne eine ziemlich einschneidende Aenderung vor, als sie die sämmtlichen das Verwaltungs-Streitverfahren betreffenden Bestimmungen aus dem Verwaltungsgerichtsgesetz in das Organisations-Gesetz, für welches sie den Titel „Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung" vorschlug, herübernahm, so dass sämmtliche Vorschriften über das Verfahren, sei es Streitverfahren, sei es Beschlussverfahren, in einem einzigen Gesetze zusammengestellt wurden. Die formelle Anordnung des gesammten Gesetzes-Stoffs ergab sich hienach in folgender Weise:

1. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung enthält in sieben Titeln Vorschriften über: die Grundlagen der Organisation; die Verwaltungsbehörden (Provinzialbehörden, Bezirksbehörden, Kreisbehörden, Behörden für den Stadtkreis Berlin); das Verfahren (allgemeine Vorschriften, Verwaltungs-Streitverfahren, Beschlussverfahren); die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen; die Zwangsbefugnisse; das Polizeiverordnungsrecht; Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

2. Das Zuständigkeitsgesetz enthält in 25 Titeln die Vorschriften über die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden hinsichtlich der einzelnen Verwaltungsmaterien, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Spezialgesetz geregelt ist.

3. Vom Verwaltungsgerichtsgesetze vom 3. Juli 1875 bezw. 2. August 1880 bleiben nur die die Zusammensetzung und Stellung des Oberverwaltungsgerichts betreffenden Artikel 17—30a in Kraft, nachdem alle andern Bestimmungen desselben unter mancherlei Abänderungen in das Allg. Landesverwaltungsgesetz herübergenommen worden sind.

Auch diesen Vorschlag der Kommission bezüglich der formellen Anordnung der Gesetze billigte das Plenum des Abg.Hauses [1]).

Das Herrenhaus bestellte ebenfalls eine Kommission (die XI.) zur Vorberathung der Gesetzentwürfe [2]). Die Kommission schlug, was das Gesetz über die allg. Landesverwaltung anlangt, vor, fast in allen Punkten den Beschlüssen des Abg.Hauses beizutreten, und beantragte nur einige wenige Aenderungen; von welchen lediglich zwei von grösserer Bedeutung waren. Paragraph 28 nämlich,

[1]) Vgl. Sten. Ber. S. 1545—1560. 1561—1579. 1613—1624. 1625—1643. 1649—1663. 1665—1684. 1685—1713. 1747—1767.

[2]) Vgl. den Bericht derselben, HH. Sitz.Periode 1882—83, Drucks. N. 77, 77A u. 77B.

Digitized by Google

welcher von der Zusammensetzung des Bezirksausschusses handelt, sollte dahin abgeändert werden, dass an Stelle der Vorschrift, dass für jedes der beiden vom Könige ernannten Mitglieder ein Stellvertreter zu ernennen ist, es hiess: „Zur sonstigen Stellvertretung — also abgesehen vom Vorsitze — des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter.“ Zweck dieses Vorschlags war, für den Regierungspräsidenten in allen Fällen, also ganz abgesehen vom Vorsitze, einen Stellvertreter zu bestellen.

Ferner beantragte die Kommission den Absatz 2 des § 61, welcher von der Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen handelt, etwas anders als es das Abg. Haus gethan zu fassen, nämlich dahin, dass er lautete: „Aus der amtlichen Thätigkeit des Landraths bezw. des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniss der Befangenheit entnommen werden.“

Das Plenum des Herren-Hauses nahm die Vorschläge seiner Kommission an [1]) und ebenso trat das Abg. Haus in seiner Sitzung vom 9. Juni 1883 den Beschlüssen des Herren-Hauses bei, indem es nur dem Abs. 2 des § 61 hinter „aus der“ die Worte beifügte „innerhalb seiner Zuständigkeit geübten“.

Was das Zuständigkeitsgesetz anlangt, so schlug die Kommission des Herren-Hauses nur eine prinzipiell wichtige Aenderung gegenüber den Beschlüssen des Abg. Hauses vor, indem sie nämlich beantragte, den von der Bestätigung der Wahlen der städtischen Gemeindebeamten handelnden § 13 (§ 14a der Beschlüsse der Kommission des Abg. Hauses) zu streichen.

Das Plenum des Herren-Hauses trat diesem Vorschlage bei [2]), obwohl in der Plenarverhandlung beantragt worden war (Antrag Stolberg-Wernigerode), den § 13 in etwas veränderter Fassung stehen zu lassen.

In der Sitzung vom 9. Juni 1883 beschloss das Abg.Haus, den vom Herren-Haus gestrichenen § 13 wieder herzustellen und zwar nach dem Antrage Bruel in der Fassung des Antrags Stolberg, so dass derselbe lautete: „Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuss die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag durch den Minister des Innern ergänzt werden. Wird die Bestätigung vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeinde-

[1]) HH. Sten. Ber. S. 210—233.
[2]) HH. Sten. Ber. S. 235—250.

Digitized by Google

vorstandes oder der Gemeindevertretung vom Minister des Innern ertheilt werden."

In der Sitzung vom 28. Juni 1883 trat schliesslich das Herren-Haus diesem Beschlusse des Abg. Hauses bei, so dass in allen Punkten Einigung beider Häuser des Landtags über die Regierungsvorlagen erreicht war.

Am 30. Juli 1883 erlangte das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und am 1. August 1883 das Zust.Gesetz die königl. Bestätigung. Darauf wurden beide Gesetze in der am 1. September 1883 ausgegebenen Nr. 25 der Gesetzes-Sammlung S. 195—236 und S. 237—292 veröffentlicht.

Das Gesetz über die allg. Landesverwaltung tritt am 1. April 1884 und zwar gleichzeitig mit dem Zust.Ges. vom 1. August 1883 in Kraft (§ 154 Abs. 1 des ALVG. und § 163 des Zust. Ges. vom 1. August 1883) — jedoch vorbehaltlich des § 155 ALVG. Der § 155 a. a. O. hat aber den § 89 des Org. Ges. reproduzirt, nach welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz das Org. Ges. bezw. das Gesetz über die allg. Landesverwaltung erst in Kraft treten wird, je nachdem für diese Provinzen auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen werden [1]).

Mit dem angegebenen Zeitpunkte (1. April 1884) treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und die §§ 1 bis 16a, 31 bis 87a und 89 des Verwaltungsgerichtsgesetzes ausser Kraft, so dass von diesem Gesetze lediglich die §§ 17 bis 30a Titel IV „Von dem Oberverwaltungsgerichte" und der § 88 bestehen bleiben, welch' letzterer vorschreibt, dass die Stelle eines Mitglieds des Oberverwaltungsgerichts nicht als Nebenamt verliehen werden darf.

Ebenso kommt am 1. April 1884 das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 in allen seinen Theilen in Wegfall.

Auf die vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 30. Juli und 1. Aug. 1883 bereits anhängig gemachten Sachen finden gemäss § 154 Abs. 3 ALVG. und § 163 Abs. 2 Zust.Ges. in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze mit der Maassgabe Anwendung, dass an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuss tritt, welcher überhaupt die durch § 153 ausdrücklich aufgehobenen Bezirksräthe und Bezirksverwaltungsgerichte ersetzt. Der in § 155 Abs. 1 ALVG. ausgesprochene Vorbehalt hat zur Folge, dass die Gesetze vom 30. Juli und 1. August 1883 in ihrer Wirksamkeit auf die sog. Kreisordnungsprovinzen (Ost- und Westpreussen, Pommern, Brandenburg,

[1]) Nur die die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen u. s. w. der Regierungen betreffenden §§ 15 u. 22 Abs. 1 Org.Ges. bezw. §§ 16 u. 23 Abs. 1 ALVG. sind schon mit dem 1. April 1881 auch ausserhalb der sog. Kreisordnungsprovinzen in Kraft getreten. Vgl. darüber § 51 (am Schlusse) dieses Werkes.

Digitized by Google.

Sachsen und Schlesien) einschliesslich der hohenzollerschen Lande und des Stadtkreises Berlin beschränkt bleiben[1]), und dass in Folge dessen die in den erwähnten beiden Gesetzen enthaltenen auf die Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Rheinprovinz, Westfalen und Hessen-Nassau bezüglichen Vorschriften zunächst nicht in Geltung treten können.

Zu beachten ist ferner, dass wenn auch mit dem 1. April 1884 das Org. Ges. vom 26. Juli 1880 und das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 durch die beiden neuen Gesetze ersetzt werden, doch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vielfach lediglich eine Wiederholung der Vorschriften des Org. Ges. und des Verw.G.G. ist, und dass auch das neue Zuständigkeitsgesetz mit dem alten Zuständigkeitsgesetz in vielen Punkten übereinstimmt. Aenderungen in der Verwaltungs-Organisation und im Rechtszustande der Kreisordnungsprovinzen treten mit dem 1. April 1884 also nur insoferne ein, als die neuen Gesetze vom Inhalte des Org.Ges., des Verw.G.G. und des alten Zust.Ges. bezw. auch der Kreisordnung und der Prov.Ordn. abweichen. Im Uebrigen bleibt der bisherige Zustand bestehen.

In dem siebenten, Uebergangs- und Schlussbestimmungen enthaltenden Titel des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung sind nun in §§ 157 und 158 nicht blos die Vorschriften des § 84 VGG., wonach gewisse Bestimmungen der R.Gew.O. vom 26. Juni 1869, des Ges. vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, und des Unterstütz.Wohns.Ges. vom 6. Juni 1870 unberührt bleiben, und des § 89 ebenda, durch welchen eine Anzahl Paragraphen des Ges. vom 8. März 1871, Ausführung des Unterstütz.Wohns.Ges., betr. der KrO., der ProvO. und des Zust. Ges. vom 26. Juli 1876 aufgehoben wurden, wiederholt, sondern auch in den §§ 146—151 der Inhalt der §§ 82—87 Org.Ges. wiedergegeben. Von diesen Paragraphen bestimmt aber § 146, dass die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden kann, während die §§ 147—151 Bestimmungen hinsichtlich derjenigen Beamten enthalten, welche bei der auf Grund des Org.Ges. eingetretenen, bezw. auf Grund des ALVG. eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden. Bezüglich dieser Beamten ist nun vorgeschrieben, dass sie während eines Zeitraums von fünf Jahren zur Verfügung des zuständigen Ministers bleiben und nach der Anordnung desselben sich der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen haben, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden, dass sie während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuss in dem

[1]) Inwieweit sich die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in einzelnen Materien auf das ganze Land erstreckt, wird später (im Kapitel über die Verwaltungsgerichtsbarkeit) zu besprechen sein. Vgl. darüber **§ 66b** am Schlusse).

Digitized by Google

bisherigen Betrage unverkürzt erhalten, und dass diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmässige Anstellung nicht erhalten, nach Ablauf desselben in den Ruhestand treten und eine Pension in der gesetzmässigen Höhe mit der Maassgabe erhalten, dass die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{45}/_{60}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist, während den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten nicht mit Pensionsanspruch versehenen Beamten ein Wartegeld bis zur Höhe des gesetzmässigen Pensionsbetrags gewährt werden kann.

Da die §§ 147—151 lediglich eine Wiederholung des Inhalts des §§ 83—87 Org.Ges. enthalten, so muss der fünfjährige Zeitraum, von welchem diese Paragraphen sprechen, bei denjenigen Beamten, welche bei der auf Grund des Org.Ges. eingetretenen Umbildung der Verwaltung nicht verwendet wurden, vom 1. April 1881 gerechnet werden; bei denjenigen, welche gelegentlich der in Folge des Ges. vom 30. Juli 1883 eintretenden Umbildung keine Verwendung finden, wird er vom 1. April 1884 an zu rechnen sein, und ebenso kann derselbe in denjenigen Provinzen, welche in § 155 ALVG. aufgeführt sind, erst von demjenigen Zeitpunkte zu laufen beginnen, mit welchem das Gesetz über die allg. Landesverwaltung und das Zuständigkeitsgesetz in diesen Provinzen in Kraft getreten sein werden.

Neu eingeschoben ist der § 152 des ALVG. Inhaltlich desselben haben die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amtes das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors im Sinne des § 28 des ALVG. zu übernehmen. Denselben ist dabei gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch soferne mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten [1]).

In der nun folgenden systematischen Darstellung der Organisation der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte und ihrer Zuständigkeit ist zunächst für die Kreisordnungs-Provinzen der Rechtszustand berücksichtigt, wie er sich von dem 1. April 1884 ab gestalten wird. Es sind aber ferner auch alle Bestimmungen der Gesetze vom 30. Juli und 1. August 1883 in den Kreis der Erörterungen gezogen, welche sich auf die in § 155 des ALVG. erwähnten Provinzen, bezw. soweit sie sich auf dieselben beziehen.

Nach den obigen Ausführungen bedarf es aber wohl keiner weiteren Hervorhebung, dass diese Vorschriften daselbst zunächst nicht in Kraft treten, dass in Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz die frühere Verwaltungs-Organisation — wie sie im geschichtlichen Theile dieses Buchs in ihren Grundzügen dargestellt ist — bleibt, und dass eine Aenderung hierin erst eintritt, wenn die Voraussetzung des § 155 ALVG. erfüllt sein wird.

[1]) Vgl. über diesen Paragraphen den Kommissionsbericht des Abg.H. S. 67—68 und des HH. S. 43—44.

Digitized by Google

II. Buch.

Die Organisation nach der Reformgesetzgebung.

Einleitung.

§ 35. Die Grundzüge der Reformgesetzgebung.

Die durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eingeleitete Reform der preussischen Verwaltungs-Organisation hat zunächst die Zentralverwaltung nur in geringem Maasse berührt, nämlich nur insoweit, als die höchste Entscheidung in Verwaltungsrechtssachen insoferne sie den verschiedenen Ministerien, insbesondere dem Ministerium des Innern, zugestanden hatte, auf das Oberverwaltungsgericht überging und als auf dem Wege der Dezentralisation in manchen Verwaltungssachen an Stelle der Ministerien die Provinzialbehörden getreten sind.

Ebenso ist durch die Reform auch die Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung nur theilweise und nur mittelbar berührt worden. Nur einige wenige Bestimmungen beziehen sich direkt auf die Verfassung der Gemeinden (KrO. §§ 22 ff., welche von der Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen durch die Gemeinden handeln), im Uebrigen ist der Einfluss der Reformgesetzgebung auf die Gemeindeverhältnisse nur ein mittelbarer, insoferne insbesondere durch die Bildung der Amtsbezirke und Schaffung der Amtsvorsteher verschiedene Angelegenheiten den Gemeinden abgenommen wurden, die Bildung von Sammtgemeinden durch Uebertragung von Kommunalangelegenheiten auf die Amtsverbände ermöglicht wurde und durch Einräumung des Wahlrechts zum Kreistage an die Gemeinden die Befugnisse derselben vermehrt worden sind.

Dagegen erscheint die neue Reform vor Allem als eine Reorganisation der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Kreise und Provinzen sowohl, wie der staatlichen Verwaltung der Kreise und Provinzen unter Ausbildung und

Digitized by Google

bezw. Neueinführung der Selbstverwaltung in ihrer doppelten Bedeutung, als Besorgung staatlicher Angelegenheiten durch Selbstverwaltungskörper und Betheiligung von Laien im Ehrenamte an den Geschäften der Verwaltung.

Als Ausgangspunkt und Mittelpunkt der Reform ist mit Bewusstsein weder die Gemeinde noch die Provinz gewählt worden. Es ist dies schon in der Begründung des I. Entwurfs der Kreisordnung hervorgehoben und auch in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 16. März 1872 vom Berichterstatter Dr. Friedenthal mit aller Klarheit dargelegt worden [1]). Derselbe hob dabei hervor, dass die Provinz als Ausgangspunkt der Reorganisation nach jeder Richtung sich als zu gross dargestellt habe, die Gemeinden dagegen regelmässig zu klein seien, um zum hauptsächlichen Träger der politischen Rechte und Pflichten in der Verwaltung gemacht zu werden, und dass sie eben deshalb auch gewöhnlich nicht die nöthige Widerstandsfähigkeit besässen, um die ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse gegenüber den staatlichen Verwaltungsorganen zu wahren.

Dazu kommt dann noch, dass die einzelnen Gemeinden in Bezug auf Grösse, wirthschaftliche Bedeutung und soziale Gliederung so verschieden sind (man denke an kleine Landgemeinden einerseits und eine Grossstadt andererseits), dass es unmöglich ist, für alle Gemeinden dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten zu lassen, und in Folge dessen eine an die Einzelgemeinde anknüpfende Verwaltungsreform eine zweifache, sonach unsichere Grundlage erhalten hätte.

Dem gegenüber sind die Kreisverbände einerseits nicht so gross, als dass durch deren selbstständigere Stellung durch Uebertragung staatlicher Funktionen ein ungesunder Partikularismus innerhalb des Staatsganzen hervorgerufen werden könnte, sie sind aber auch nicht so gross, als dass sich nicht noch innerhalb derselben eine Gemeinsamkeit der Interessen auch in Bezug auf minder wichtige Angelegenheiten geltend machen könnte. Andererseits sind die Kreise doch auch wieder gross genug, um neben einer Anzahl Landgemeinden auch Städte bis zu einer gewissen Grösse in sich aufzunehmen und sonach wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine Ausgleichung städtischer und ländlicher Interessen zu ermöglichen oder anzubahnen. Auch der Umstand endlich, dass die Kreise, eben wegen ihrer Grösse und Zusammensetzung, eine gewisse Gleichartigkeit zeigen, musste sie als geeignet erscheinen lassen, sie zu den vorzüglichsten Trägern öffentlicher Rechte und Pflichten zu machen [2]).

---

[1]) Brauchitsch, Materialien II S. 638—642.

[2]) Bei der Vorberathung des I. Entw. der KrO. hat in der Sitzung vom 19. Oktober 1869, Sten. Ber. Bd. I S. 96 ff., der Abg. Achenbach darauf hingewiesen, dass die Anknüpfung der Reform an den Kreis sich im Osten um deswillen empfohlen habe, weil hier die Gemeinden gegenüber dem ritterschaftlichen Besitz, wie derselbe im selbstständigen Gutsbezirke und in der

Digitized by Google

Um der Reform der Verwaltung den Boden zu ebnen, mussten zwei aus der ständischen Gesellschaftsordnung noch übrig gebliebene Einrichtungen beseitigt werden. Es waren dies die gutsherrliche Polizei und die Erbscholtheissei.

Dass und in welcher Weise schon durch das Edikt vom 9. Oktober 1810, welches die Gutsunterthänigkeit beseitigte und die Rittergüter in privatrechtlicher Beziehung, also insbesondere hinsichtlich der Theilbarkeit, Veräusserung u. s. w. andern Grundbesitzungen gleichstellte, die Grundlage der Einrichtung der patrimonialen Gerichtsbarkeit und Polizei aufgehoben und deshalb schon mit Recht im Anfange dieses Jahrhunderts die Beseitigung beider Einrichtungen beabsichtigt war, ist bereits früher dargestellt. Ebenso ist bereits erörtert, dass beide Institutionen im Jahre 1848 aufgehoben wurden, die gutsherrliche Polizei aber im Jahre 1852 wieder eingeführt wurde. (Vgl. **§ 14** und **§ 26.**)

Der § 46 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat nun zunächst für die Kreisordnungsprovinzen [1]) die gutsherrliche Polizei-

---

Kreisverfassung von jeher zu Tage trat, zurückstehen. Der Grund dieser Erscheinung liegt, wie der Abg. Achenbach mit Recht hervorhob, in den Ansiedelungsverhältnissen, insbesondere darin, dass die Länder des Ostens durch deutsche Ritter den Slaven erst wieder entrissen wurden, und dass begreiflicher Weise die Kolonisten, welche die Ritter ins Land riefen und denen sie Grund und Boden zuwiesen, zu dem ritterschaftlichen Gute mit seinem geschlossenen Komplexe eine ganz andere Stellung einnahmen, als im Westen die ursprünglich freien Landgemeinden dem allmählich erst entstandenen Frohnhofe gegenüber. Wenn aber daraus gefolgert werden will, dass im Westen die Kreise überhaupt nicht die Bedeutung für die Verwaltungsreform haben könnten wie im Osten, so ist dies doch nicht richtig. Die für die Anknüpfung der Reform an den Kreis sprechenden Gründe haben im Wesentlichen im Westen dieselbe Bedeutung wie im Osten, nur die Gliederung des Kreises in Amtsbezirke u. s. w. wird sich da und dort anders gestalten.

[1]) Wenn die Vorschriften über die Beseitigung der gutsherrlichen Polizei auch zunächst sich nur auf die Kreisordnungsprovinzen beziehen, so besteht doch auch in den übrigen Provinzen die Einrichtung der gutsherrlichen Polizei nicht mehr oder doch nur noch in Posen in sehr geringem Umfange (vgl. Feld- u. Forstpolizeiges. § 92). Was nämlich zunächst Posen anlangt, so hat das Patent wegen Wiedereinführung der preuss. Gesetze in das Grossherzogthum Posen vom 9. Nov. 1816 in § 22 die Bestimmung getroffen, dass die gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit in Posen nicht eingeführt werden solle, und demzufolge hatten die Besitzer der Rittergüter in denjenigen Landgemeinden, zu denen sie im Uebrigen in einem gutsherrlichen Verhältnisse standen, auch nicht die gutsherrliche Polizei. Die Kab.Ordre vom 10. Dezember 1836 hat dann das Institut der königlichen Polizeidistriktskommissarien eingeführt, welches auch später aufrecht erhalten worden ist. Den Rittergutsbesitzern wurde nur die Befugniss eingeräumt, die örtliche Polizei für den Umfang des Guts und seiner Vorwerke selbst oder durch geeignete, vom Landrathe zu bestätigende Stellvertreter unter Aufsicht des Landraths zu verwalten. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz besteht ebenfalls keine gutsherrliche Polizei mehr. Jedoch ist einzelnen vormals deutschen Reichsständen und Standesherrn auf Grund besonderer Vereinbarung die niedere Polizei belassen worden (Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. § 152 S. 309, insbesondere Note 8a). In den neuerworbenen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ist gleichfalls die gutsherrliche Polizei beseitigt.

Digitized by Google

gewalt neuerdings und zwar wohl für immer beseitigt und bestimmt, dass die Polizei im Namen des Königs ausgeübt werde, d. h. nicht mehr als Zubehör zu einem Gutskomplexe betrachtet werden, also die Ausübung derselben in keiner Weise mehr als Folge privatrechtlichen Besitzes sich darstellen solle.

Was das Institut der sog. Erbscholtheissei anlangt, so bestimmte § 36 der KrO.: „Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes ist aufgehoben."

Der § 37 bestimmt weiter, dass in Folge dieser Aufhebung auch diejenigen Festsetzungen ausser Kraft treten, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach § 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamts mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehaltes in Grundstücken oder in Geld, bezw. die Vertheilung des Geldbeitrags auf die einzelnen Trennstücksbesitzer, getroffen worden sind.

Die §§ 38—45 der KrO. trafen sodann die nöthigen Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer und das dabei zu beobachtende Verfahren, indem insbesondere bestimmt wurde, dass Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§ 38 und 39 gedachten Art zurückzugewähren, bezw. aufzuheben sind, sowie über die Vollziehung des über die Auseinandersetzung aufzunehmenden Rezesses durch die Betheiligten, bezw. die Bestätigung desselben durch den Kreisausschuss, durch die betreffende Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) vorbehaltlich der Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu entscheiden seien [1]).

Nachdem in dieser Weise die Hindernisse beseitigt waren, welche insbesondere einer Neuordnung der Polizei auf dem Lande entgegengestanden hatten, erstreckte sich die Reform hauptsächlich auf folgende Punkte:

---

[1]) Wie in den Motiven des I. Entw. der Kreisordnung (Brauchitsch I S. 115—122) eingehend dargelegt ist, hängt die Entstehung und Geschichte des Lehns- und Erbschulzenverhältnisses auf das Engste zusammen mit der deutschen Kolonisation in den östlichen Landestheilen der preuss. Monarchie. Die Lehn- und Erbschulzen waren die ältesten Unternehmer dieser deutschen Kolonisation. Sie erhielten von den Landes- und Grundherrn weite Landstrecken mit der Verpflichtung, sie gegen für den Grundherrn zu erhebende Ackerzinsen und Zehnten an bäuerliche Kolonisten wieder auszuthun. Der Schulze erhielt dafür als der Unternehmer zu seinem Schulzenhofe eine grössere Anzahl von Hufen mit verschiedenen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Befugnissen und Pflichten, und ausserdem wurde ihm noch die Leitung und Besorgung der Kommunalangelegenheiten aufgetragen.

Digitized by Google

A. Die Kommunalverwaltung (die eigentliche Selbstverwaltung). Auf diesem Gebiete erfolgte insoferne eine völlige Neuordnung, als zunächst der Umfang der eigenen Angelegenheiten der Kommunalverbände (Gemeinden, Kreise und Provinzen) erheblich vermehrt, und ihre Befugniss zur selbstständigen Verwaltung und Besorgung derselben insbesondere auch durch Schaffung besonderer kommunaler Verwaltungsorgane (Kreisausschuss, Provinzialausschuss) nicht unwesentlich erhöht wurde. Ausserdem wurde unter Beseitigung altständischer Einrichtungen die Vertretung der Kreise und Provinzen auf neuer Grundlage aufgebaut, indem die Provinzialvertretung aus Vertretern der zur Provinz gehörigen Kreise, der Kreistag aus Abgeordneten dreier nach wirthschaftlich-sozialen Rücksichten gebildeter Wahlverbände zusammengesetzt wurde. Endlich wurde ein neues System der Kreis- und Provinzialabgaben eingeführt.

B. Auf dem Gebiete der eigentlichen Staatsverwaltung ist vor Allem hervorzuheben die enge Verbindung, in welche die Staatsverwaltung mit der sog. Kommunalverwaltung gebracht wurde, und die weitgehende Ausbildung der zweiten Art der Selbstverwaltung (Betheiligung von Laien im Ehrenamt an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten), verbunden mit der Uebertragung staatlicher Verwaltungsgeschäfte an Organe der Selbstverwaltungskörper. In dieser Beziehung ist hinzuweisen auf das Institut der Amtsvorsteher zum Zwecke der ehrenamtlichen Verwaltung der Polizei auf dem Lande, die Einrichtung der Kreisausschüsse, Bezirksausschüsse und Provinzialräthe.

Im Zusammenhang mit dieser Ausbildung der Selbstverwaltung nach ihren verschiedenen Richtungen steht eine erhebliche Dezentralisation, indem eine grosse Anzahl von Angelegenheiten, welche früher durch die Zentral-, Provinzial- und Bezirksbehörden besorgt wurden, auf in der Hierarchie eine oder auch zwei Stufen tiefer stehende Behörden übertragen worden sind, und insbesondere der Kreisausschuss eine sehr umfangreiche Zuständigkeit eingeräumt erhielt.

C. Von der grössten Wichtigkeit ist sodann die Schaffung einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch diese Einrichtung wurde die lange vermisste Rechtskontrolle auf dem Gebiete der Verwaltung geschaffen und damit der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, dass jede Verwaltungsverfügung in Bezug auf ihre Gesetzmässigkeit dem Spruch eines unabhängigen Gerichts soll unterworfen werden können.

D. Der gleichen Grundanschauung sind eine Anzahl anderer Vorschriften entsprungen, welche sich auf die Polizeiverordnungen, die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, das Beschwerderecht und Beschlussverfahren und die Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden beziehen. Allen diesen Vorschriften liegt das Bestreben zu Grunde, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden gegenüber

Digitized by Google

der individuellen Rechtssphäre der Einzelnen genauer abzugrenzen, die gegen Verwaltungsmaassregeln zulässigen Rechtsmittel bestimmter zu regeln und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden durch die Nothwendigkeit der Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten einen dem gerichtlichen Verfahren ähnlichen Charakter zu geben. Durch alle diese Vorschriften ist auf dem Gebiete der Verwaltung die Bedeutung des Rechts und die Nothwendigkeit der Innehaltung der durch dasselbe gesetzten Schranken in einem früher nicht gekannten Maasse zur Anerkennung gelangt.

Nicht mit Unrecht hat Gneist (Englisches Verwaltungsrecht 3. Aufl. I S. 420) hervorgehoben, dass das Resultat (der Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit u. s. w.) die Rückkehr einer gesetzlich gesicherten Verwaltung war, unter Wahrung der energischen für den Staat unentbehrlichen Exekutive, die, wo es darauf ankommt, durch die Verwaltungsklage in ihrer Aktion nicht gehemmt wird. „Im wunderbaren Kontrast mit den Zuständen von 1850—1858 hat sich das Vertrauen auf die Gesetzmässigkeit der Verwaltung wieder hergestellt, so schwer es dem deutschen Publikum wird, an eine solche zu glauben. Dem exekutiven Beamtenthum giebt die sichere Feststellung seiner Kompetenzen durch die Verwaltungsgerichte eine erhöhte Sicherheit der Aktion, während der Vorbehalt der Möglichkeit der öffentlichen Verhandlung über Verwaltungsbeschwerden die Versuchung zum Missbrauch sicherer fernhält als jede andere Kontrolle. Aber auch dem Publikum genügt es, zu wissen, dass eine Nachprüfung einer Verwaltungszwangsverfügung stattfinden kann."

I. Kapitel.

Die Verfassung und Verwaltung der Kreise als Kommunalverbände.

§ 36. Die Grundlagen der Kreisverfassung.

Allgemeiner Charakter der Kreise.

Die Kreise sind zunächst Verwaltungsbezirke. § 1 KrO.: „Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen"; vgl. § 1 ALVG. [§ 1 Org.G.][1]).

Sie sind aber ferner gemäss § 2 der KrO. nach näherer Vorschrift der KrO. selbst Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation. Als

[1]) Die in Klammern zitirten gesetzlichen Bestimmungen sind solche, welche am 1. April 1884 ausser Kraft treten, deren Anführung aber im Interesse der Uebersicht und Klarheit angebracht erschien.

Digitized by Google

Korporation im Sinne der §§ 25 ff. Tit. 6 Thl. II ALR. nimmt aber der Kreis selbst wieder eine doppelte Stellung ein: er ist eine juristische Person auf dem Gebiete des Privatrechts und ebenso eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

a. In seiner Eigenschaft als juristische Person auf dem Gebiete des Privatrechts — oder wie es in § 81 Tit. 6 Thl. II ALR. heisst, „moralische Person in den Geschäften des bürgerlichen Lebens" — besitzt der Kreis Vermögensfähigkeit, kann vor Gericht auftreten und belangt werden.

Bezüglich der rechtlichen Stellung der Kreise in den angegebenen Richtungen sind zunächst die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit, den Gerichtsstand, die Vertretung u. s. w. der juristischen Personen maassgebend und ausserdem die besondern Vorschriften der KrO. selbst. Bezüglich der Vertretung des Kreises bestimmt nun die KrO. § 115, dass der Kreis überhaupt, also auch in privatrechtlicher Hinsicht durch den Kreistag vertreten wird[1]) und nach Maassgabe der Beschlüsse desselben durch den Kreisausschuss, welcher gemäss § 134 das Verwaltungsorgan des Kreises in Kommunalangelegenheiten ist. Der Kreisausschuss wird seinerseits wieder nach Aussen, also Dritten gegenüber, durch den Landrath vertreten, welcher auch alle Schriftstücke Namens des Ausschusses zeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen jedoch unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages, bezw. Kreisausschusses vom Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses, bezw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein. § 137 Abs. 2 und 3 der Kreisordnung.

Inwieweit die Beschlüsse des Kreistags in vermögensrechtlicher Beziehung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, wird später zu erörtern sein.

Der Gerichtsstand der Kreiskorporation in zivilprozessualer Hinsicht bestimmt sich durch den Sitz derselben, also durch den Amtssitz des Landraths, d. h. denjenigen Ort, wo die Verwaltung des Kreises geführt wird. §§ 19, 23 der ZPrO.

Die Zustellungen an die Kreiskorporation in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgen nach §§ 157 u. 169 der ZPrO. an den Landrath (als den Vorsteher derselben) oder an einen andern, im Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten der Korporation.

Was die Zwangsvollstreckung gegen die Kreiskorporation anlangt, welche auf Grund von im Sinne der ZPrO. der §§ 644

---

[1]) Selbstverständlich bezieht sich dies nur auf Landkreise; in den Stadtkreisen treten gemäss § 169 der KrO. die betreffenden städtischen Behörden ein.

Digitized by Google

und 703 vollstreckbarer Titel zu erfolgen hat, so ist die Vorschrift des Anhangs des § 153 zu Tit. 24 Thl. I der Allg. GO., wonach die Gerichte sich mit der Regierung — jetzt dem Regierungspräsidenten nach § 18 des ALVG. [§ 18 d. Org.Ges.] — wegen der zu ergreifenden Zwangsmaassregeln ins Einvernehmen zu setzen haben, insoweit aufrecht erhalten, als es sich um Geldforderungen handelt. Werden aber dingliche Rechte gegen Kreiskorporationen verfolgt, so kommen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung (§ 15 Z. 4 des EG. zur ZPrO.).

b. Die Kreise sind aber vor Allem juristische Personen des öffentlichen Rechts — Selbstverwaltungskörper oder, wie das preuss. Recht sagt, „Kommunalverbände" — und haben als solche 1. die Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, d. h., abgesehen von der bereits sub a berührten Vermögensverwaltung, die Besorgung derjenigen öffentlichen Angelegenheiten, welche der Staat den Kreisen unter seiner Aufsicht zur eigenen Verwaltung überwiesen hat, 2. die Verwaltung solcher öffentlichen Angelegenheiten, welche nicht als „eigene Angelegenheiten" der Kreise zu betrachten sind, sondern Staatsangelegenheiten bleiben, welche aber den Kreisen, bezw. Organen derselben zur Besorgung im Namen und Auftrage des Staats übertragen sind [1]).

Die Stellung und Thätigkeit der Kreise als Kommunalverbände, also als juristischer Personen des öffentlichen Rechts, im Einzelnen wird in den nachfolgenden Paragraphen zu erörtern zu sein. An diesem Orte sind jedoch zwei Punkte sofort zu besprechen: 1. die Vertretung der Kreiskorporation im Verwaltungs-Streitverfahren, weil sich dieselbe unmittelbar an die Vertretung im Zivilprozesse anschliesst, 2. der Erlass von Kreisstatuten und Kreisreglements.

Was die Vertretung der Kreiskorporation im Verwaltungs-Streitverfahren anlangt, so erfolgt dieselbe ebenfalls durch den Kreisausschuss, bezw. den Landrath nach § 134, 137 der KrO.; jedoch ist diese Vertretung in einzelnen Fällen besonders geregelt: so kann bei Streitigkeiten über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten vor dem Bezirksausschusse

[1]) Schon den alten Kreisständen war in dieser Beziehung die Repartition der kreisweise aufzubringenden Staatsprästationen, die Wahl der Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Wahl einer Kommission zur Begutachtung der Reklamationen gegen die nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 veranlagte Klassensteuer, die Wahl der Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörden in Auseinandersetzungssachen u. s. w. übertragen. Wie die §§ 115 u. 116 der KrO. und § 167 ibid. ergeben, sind diese Geschäfte den Kreiskorporationen, bezw. ihren Organen belassen und ist insbesondere auch dem Kreistage die Befugniss eingeräumt worden, die Wahlen zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, KrO. § 116 N. 8. Dazu kommt aber noch ferner, dass dem Kreisausschuss, welcher in erster Linie kommunales Verwaltungsorgan ist, auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung ein sehr umfassender Wirkungskreis übertragen ist.

Digitized by Google

der Kreistag einen besondern Vertreter bestellen, § 113 Abs. 5 der KrO., ebenso können der Kreistag, bezw. der Kreisausschuss oder die Kreiskommission im Fall der Anfechtung ihrer Beschlüsse durch den Landrath zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungs-Streitverfahren vor dem Bezirksausschusse einen besondern Vertreter bestellen, KrO. § 178 Abs. 2, und eine ähnliche Bestimmung enthält der § 180 Abs. 2 l. c. bezüglich des vor dem Bezirksausschusse auszutragenden Streites mit dem die Zwangs-Etatisirung ausübenden Regierungspräsidenten darüber, ob ein Kreis verpflichtet ist, gewisse Leistungen auf den Kreishaushalts-Etat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen.

Bezüglich der Kreisstatuten und Reglements bestimmt die KrO. in § 20, dass jeder Kreis befugt ist:

1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren die Kreisordnung §§ 104 Abs. 2, 108 Abs. 1 und 109 — Zahl der auf einen Wahlmann treffenden Urwähler in den mit anderen Städten eines Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigten Städten, Zeit der Ergänzungswahlen zum Kreistage, Zeit des Amtsantritts der neugewählten Kreistagsabgeordneten — oder sonst ein Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;

2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Im I. Entwurfe der KrO. (§ 17) war den Kreistagen die Befugniss beigelegt, durch Beschluss ein Kreisstatut zu errichten zu dem Zwecke, „diejenigen die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält". Bei der Vorberathung im Abgeordnetenhause wurde beschlossen, das zweite Glied der Alternative dahin zu ändern, dass es heisse „oder welche sonst das Gesetz der statutarischen Regelung überweist".

Die Regierung änderte diesem Beschlusse entsprechend die betr. Paragraphen im II. Entwurfe ab und bemerkte in der Begründung zu § 17, dass zwar dem Prinzipe erweiterter Selbstverwaltung entsprechend den Kreistagen ein so weites Maass von Autonomie gewährt werden soll, als es mit der Einheit der staatlichen Gesetzgebung und Organisation verträglich erscheint, dass aber der frühere Entwurf über diese Grenze hinausgegangen, und daher die Fassung des Abg.H. vorzuziehen sei, wonach es in der Hand der Staatsgesetzgebung belassen bleibt, ob und inwieweit eine statutarische Regelung von Gegenständen der Kreisverfassung zulässig sein soll.

In der Kommission des Herrenhauses[1]) wurde ausgeführt, dass nach der Regierungsvorlage die statutarischen Befugnisse der Kreise

[1]) Brauchitsch, Materialien II S. 1169.

Digitized by Google

äusserst beschränkt seien, und deshalb beantragt, statutarische Anordnungen auch „über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen des Kreises“ zuzulassen. Dieser Antrag wurde auch vom Plenum des Herrenhauses angenommen.

Der III. Entwurf hat dann diesem Antrage in der Form stattgegeben, wie dies aus der Fassung der Ziffer 2 des § 20 sich ergiebt, indem darnach „Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises“ für zulässig erklärt worden sind.

Die Kreisordnung unterscheidet also zwischen Statuten und Reglements. Der Erlass von Statuten ist zulässig in drei Fällen: a. wenn die KrO. selbst hinsichtlich des betreffenden Gegenstandes Verschiedenheiten gestattet, b. wenn sonst ein Gesetz auf statutarische Regelung verweist [1]), c. wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist.

Was speziell den Fall sub c anlangt, so ist es selbstverständlich, dass das Statut den bestehenden Gesetzen niemals widersprechen darf, ein Satz, welchen der I. Entwurf ausdrücklich enthielt (vgl. § 8 der ProvO.). Das Gesetz gewährt ein jus statuendi praeter legem, aber nicht contra legem [2]).

Die Kreisstatuten sind Ergänzungen der Gesetze, also Rechtsverordnungen, und haben, soweit sie materiell und formell gültig erlassen sind, wegen der gegebenen Delegation seitens des Gesetzgebers die Kraft von Gesetzen, so dass also in den Fällen sub a und b auch ein Gesetz durch statutarische Vorschrift beseitigt werden kann. Auf welchen Gegenstand im Uebrigen sich ein Statut bezieht, ist gleichgültig, insbesondere sind auch solche Punkte der statutarischen Regelung überlassen, welche sich als Bestandtheile des Kreisverfassungsrechts darstellen.

Die Reglements dagegen haben eine solche Bedeutung nicht, sie sind wenigstens in den meisten Fällen Verwaltungsverordnungen, Instruktionen für die Beamten bei Verwaltung der betreffenden Kreisinstitute, bezw. Vorschriften über die Benutzung von Kreiseinrichtungen, betreffen also gewöhnlich dritte Personen nur mittelbar. Dieser rechtliche Unterschied zeigt sich insbesondere darin, dass Reglements, wenn sie auch ebenso wie Statuten zu publiziren sind, doch als solche [3]) einer Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde nicht bedürfen, während dies allerdings bei den Statuten der Fall ist.

Zuständig zum Erlass der Statuten und Reglements ist der Kreistag, welcher über dieselben in der gewöhnlichen Form, § 125 der KrO., Beschluss fasst.

Statutarische Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung, § 176 N. 1 der KrO. Zum Zwecke

[1]) Wie dies z. B. in § 28 des preuss. Ges. vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes der Fall ist.

[2]) OVG. E. Bd. VI S. 3, 73; Minist.-Reskr. vom 11. Januar 1875 (M.Bl. S. 43).

[3]) D. h. also soferne nicht sonst ein Fall des § 176 der KrO. gegeben ist.

Digitized by Google

der Erwirkung derselben sind sie in zwei Exemplaren der Aufsichtsbehörde zu überreichen.

Reglements bedürfen als solche der Bestätigung von Aufsichtswegen nicht; nur dann, wenn eine der in § 176 vorgesehenen Angelegenheiten durch ein Reglement geordnet werden sollte, müsste natürlich die für den betreffenden Fall vorgesehene Genehmigung erholt werden.

Die Kreis-Statuten und -Reglements sind gemäss § 20 Abs. 2 durch das Kreisblatt, und wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen [1]). Ohne gehörige Publikation — bezw. die Statuten ohne landesherrliche Genehmigung — sind Reglements und Statuten nicht gültig und verbindlich. Die Veröffentlichung der Statuten und Reglements ist Sache des Kreisausschusses, bezw. Landraths. Sie darf natürlich nicht früher erfolgen, als die landesherrliche, bezw. höhere Genehmigung ertheilt ist.

Umfang der Kreise, Veränderung der Kreisgrenzen.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz. § 3 Abs. 1 der KrO.

Im I. und II. Entwurfe der KrO. war vorgeschlagen, die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer Kreise durch kgl. VO. nach Anhörung der betheiligten Kreisvertretungen und des Provinziallandtags eintreten und nur dann durch Gesetz erfolgen zu lassen, wenn eine Aenderung der Landtagswahlbezirke damit verbunden ist, da das Recht zur Veränderung bestehender Kreisgrenzen und zur Bildung neuer Kreise als ein Ausfluss der Organisationsgewalt erscheine und nur durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 hinsichtlich der Landtagswahlbezirke und im Uebrigen, wenn eine Vermehrung der Verwaltungskosten durch Bildung neuer Kreise in Frage stehe, durch das Bewilligungsrecht der Kammern beschränkt sei. Nachdem jedoch das Abgeordnetenhaus vorgeschlagen hatte, die Veränderung der Kreisgrenzen und die Bildung neuer Kreise in allen Fällen durch Gesetz eintreten zu lassen, da es sich dabei nicht blos um die Organisation neuer Behörden, sondern um eine in die öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Kreiskorporation und ihrer Angehörigen eingreifende Maassregel handle, und das Herrenhaus diesem Vorschlage beigetreten war, beharrte auch die Staatsregierung bei Vorlage des III. Entwurfs nicht auf ihrer Ansicht.

Ueber die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen beschliesst der Bezirksausschuss vorbehaltlich der den letzteren innerhalb zweier Wochen gegen einander zustehenden Klage bei

[1]) Vgl. Gesetz vom 10. April 1872 hinsichtlich der Publikation gewisser landesherrl. Erlasse in den Amtsblättern.

Digitized by Google

dem Bezirksausschusse — § 2 Zust. Ges. vom 1. August 1883, § 3 KrO. [1]).

Die Beschlussfassung des Bezirksausschusses bezieht sich auf alle bei einer solchen Veränderung in Betracht kommenden Verhältnisse, wie gemeinschaftliche Anstalten, gemeinschaftliche Vermögensstücke u. s. w. Derselben hat selbstverständlich eine Verhandlung mit den betheiligten Kreisen voranzugehen. Ist dabei zwischen denselben eine Einigung nicht erzielt worden, so hat die Beschlussfassung des Bezirksausschusses den Charakter der vorläufigen Feststellung, ausserdem den der Bestätigung.

Gegen den Beschluss des Bezirksausschusses findet gemäss § 50 Abs. 2 ALVG. [§ 41 Abs. 2 Org. Ges.] eine Beschwerde nicht statt, da die Klage beim Bezirksausschusse zugelassen ist.

Die Klage richtet sich nicht gegen den Bezirksausschuss bezw. den Beschluss desselben, sondern ist von einem Kreise gegen den andern zu stellen [2]) und darauf zu richten, dass die Auseinandersetzung in der von der Klagepartei beantragten Weise vorgenommen werde.

Die Grundlage der Auseinandersetzung ist das Gesetz, welches die Veränderung der Kreisgrenzen u. s. w. anordnet, und deshalb kann dieselbe auch erst nach der Veränderung vorgenommen werden [3]).

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstücks, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem andern Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen, und wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich, (§ 3 Abs. 3 KrO.). Bezüglich der Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen ist maassgebend § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen, mit den durch das Zust.Ges. vom 1. August 1883 § 25 herbeigeführten Aenderungen.

---

[1]) Der § 3 des Entw. des neuen Zuständ.Ges. wollte die Beschlussfassung dem Regierungspräsidenten übertragen, die Komm. des Abg.H. hat jedoch den Bezirksausschuss eingesetzt und ausserdem die Anstellung der Verwaltungsklage an eine zweiwöchentliche Frist geknüpft. Abg.H. I. Sess. 1882—83 Drucks. N. 158 S. 72.

[2]) Vgl. die Begründung zu §§ 3 u. 4 der Kreisordnungsnovelle: Brauchitsch, Materialien IV S. 2137.

[3]) Ueber die Rechtsgrundsätze, welche von den Verwaltungsgerichten bei derartigen Auseinandersetzungen, insbesondere in Bezug auf die zur Durchführung der KrO. gewährten Fonds und Beihülfen befolgt werden, vgl. die Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Febr. 1877 u. 22. Nov. 1880 E. Bd. II S. 1 ff. und VII S. 57 ff. Nach Auffassung des OVG. soll der Verwaltungsrichter etwa in der Stellung eines Schiedsrichters nach Recht und Billigkeit entscheiden.

Digitized by Google

Stadtkreise und Landkreise. Ausscheiden grösserer Städte aus dem Kreisverbande.

Bei Erlass der Kreisordnung wurde an dem Grundsatze festgehalten, die Städte möglichst mit dem platten Lande in einem Kreisverbande zu vereinigen, um nicht durch die Bildung besonderer Stadtkreise den ohnehin schon vorhandenen Interessengegensatz zwischen Stadt und Land zu verschärfen. Deshalb hatte die Regierung im I. und II. Entwurfe vorgeschlagen, erst Städten von mindestens 30000 Einwohnern das Ausscheiden aus den Landkreisen, zu welchen sie gehörten, und die Bildung besonderer Stadtkreise zu gestatten. In der Begründung zu § 4 des I. Entwurfs ist in dieser Hinsicht bemerkt: „Das in neuerer Zeit mehrfach hervorgetretene Bestreben grösserer Städte, sich aus dem Kreisverbande auszusondern, kann von der Regierung als ein überall berechtigtes nicht angesehen werden. Mögen auch im Laufe der Zeit die kommerziellen, gewerblichen, sozialen und sonstigen Verhältnisse einer Anzahl grösserer, zu einem gewissen Grade von Wohlhabenheit gediehener Städte sich häufig verschieden von denen der kleineren hauptsächlich Ackerbau treibenden Städte und des platten Landes des Kreises gestaltet haben, so sind doch die Zwecke, welche der Kreisverband als solcher verfolgt, weit überwiegend derartige, dass sie gleichmässig die Interessen des einen und des andern Theiles berühren, oder doch nur in unerheblicheren Beziehungen auseinandergehen. Die Organisation der Kreise ist schon nach der bestehenden Verfassung eine solche, dass in ihnen die manchfaltigsten Interessen ihre Förderung und Befriedigung finden können. Zweck der beabsichtigten Reorganisation ist es, auch diejenigen Hemmnisse zu beseitigen, welche der Erfüllung der den Kreisen auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens zufallenden Aufgaben zur Zeit noch entgegenstehen. Das anregende Element der Städte ist für eine gedeihliche Entwickelung des kommunalen Lebens der Kreise um so unentbehrlicher, ein je weiteres Feld der Thätigkeit denselben durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf eingeräumt werden soll."

Als jedoch das Abgeordnetenhaus und das Herrenhaus übereinstimmend schon eine Einwohnerzahl von 25000 für genügend erachteten, um die Bildung eines besonderen Stadtkreises für berechtigt zu erklären, schloss sich die Regierung dieser Ansicht an, und der Abs. 1 § 4 KrO. lautet deshalb gegenwärtig:

„Städte, welche mit Ausschluss der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§ 169) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden."

Voraussetzung des Ausscheidens aus dem Kreisverbande ist also lediglich, dass die Stadt eine Einwohnerzahl von 25000 Seelen hat,

Digitized by Google

bei welcher die „aktiven Militärpersonen“ [1]) nicht mitgerechnet werden dürfen.

Ist die Voraussetzung der Einwohnerzahl erfüllt, so kann die Stadt verlangen, einen besonderen Stadtkreis zu bilden, und deshalb bestimmt Absatz 2 § 54: „Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.“

Entspricht der Minister dem Antrag der Stadt nicht, so steht derselben übrigens gegen den abweisenden Beschluss des Ministers ein Rechtsmittel nicht zu.

Während Städte mit mindestens 25 000 Einw. einen Anspruch darauf haben, aus dem Landkreise, dem sie bisher angehörten, auszuscheiden, kann gemäss Abs. 3 § 4 Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtags gestattet werden, einen Anspruch auf Bildung eines eigenen Kreisverbandes haben aber die betreffenden Städte nicht.

Die vorstehende Bestimmung ist bei Berathung der Novelle vom 19. März 1881 im Abgeordnetenhause auf den Antrag Bachem-Hüffer eingeschaltet worden [2]), und zwar, um gewissen Städten, welche entweder vermöge ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, bezw. historischen Vergangenheit eine hervorragende Stellung einnehmen, oder deren ferneres Verbleiben im Kreisverbande nach Lage der „besonderen Verhältnisse“ mit erheblichen Unzuträglichkeiten verknüpft sein würde, auch abgesehen von ihrer

---

[1]) Für den Begriff der „aktiven Militärpersonen“ ist das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 38 und bezw. das Militärstrafgesetzbuch § 4 maassgebend. Darnach sind zu den „aktiven Militärpersonen“ zu rechnen alle Personen des Soldatenstandes (und der Marine) und alle Militärbeamten — nicht aber die Zivilbeamten der Militärverwaltung —, welche aktiven Dienst thun, daher a. nicht dem (inaktiven) Beurlaubtenstande angehören, b. auch sonst nicht inaktiv sind, wie die (übrigens trotz ihrer Inaktivität zum „aktiven“ Heere gehörigen) Offiziere z. D. oder die in Invalidenanstalten versorgten Invaliden. Die „Aktivität“ ist beim Begriffe der „aktiven Militärpersonen“ im Gegensatze zur Inaktivität überhaupt zu fassen und deckt sich nicht mit der Aktivität, welche im Begriffe „aktives Heer“ (§ 38 des Reichsmilitärgesetzes) enthalten ist. Es ist daher nicht richtig, wenn Brauchitsch Verw.Ges. II S. 52 N. 7 sagt, dass der Ausdruck „aktive Militärpersonen“ alle im § 38 des Reichsmilitärgesetzes aufgeführten Kategorien der zum aktiven Heere gehörigen Personen in sich begreife; denn zum aktiven Heere gehören auch die Zivilbeamten der Militärverwaltung (§ 38 C des R.Mil.Ges.). Ebenso ist es unrichtig, wenn Brauchitsch die „aktiven Militärpersonen“ von den in § 6 der KrO. erwähnten „servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes“ (vgl. ein Verzeichniss derselben in Beil. I des R.Ges. vom 3. August 1878, RGBl. S. 243) scheiden will. Diese Ausdrücke, sowie der in § 84 der KrO. gebrauchte „im aktiven Militärdienste stehende Personen“, sind vielmehr als synonym zu betrachten. Vgl. Hecker, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung, in Goltdammers Archiv für Strafr. Bd. XXXI S. 81 ff. Nach dieser Abhandlung wird auch nicht bezweifelt werden können, dass die Landgendarmen in Preussen zu den aktiven Militärpersonen gehören.

[2]) Abg.H. Sess. 1880—81 Sten. Ber. S. 1714.

Digitized by Google

Einwohnerzahl die Möglichkeit eines Ausscheidens aus dem Kreisverbande zu gewähren.

Mag übrigens das Ausscheiden einer Stadt aus einem Landkreise auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 3 § 4 erfolgen, so muss demselben eine Auseinandersetzung darüber vorausgehen — im Gegensatz zum Falle des § 3, wo die Auseinandersetzung nachzufolgen hat —, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschliesst der Bezirksausschuss vorbehaltlich der den Betheiligten gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, § 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Privatrechtliche Verhältnisse werden, wie § 5 KrO. sagt, durch die auf Grund der §§ 3 und 4 l. c. vorgenommenen Veränderungen der Kreisgrenzen nicht berührt. Richtiger heisst es in § 3 ProvO., dass die Auseinandersetzung zwischen zwei Provinzen in Folge Veränderung ihrer Grenzen unbeschadet „aller Privatrechte Dritter" erfolgt, denn bei den Auseinandersetzungen in den Fällen der §§ 3 und 4 KrO. handelt es sich regelmässig und vor Allem um die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der betheiligten Korporationen zu einander, also um privatrechtliche Verhältnisse. Dass trotzdem die Verwaltungsgerichte in diesen Fällen zu entscheiden haben, ist eine Ausnahme von dem in § 7 Abs. 1 ALVG. [§ 1 Abs. 2 VGG.], aufgestellten Grundsatze, dass die Verwaltungsgerichte unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse entscheiden, und dieser Grundsatz kann daher in den fraglichen Fällen nur insoweit zur Anwendung kommen, als es sich um Privatrechte Dritter (wie z. B. der Gläubiger den betheiligten Kreise) handelt [1]).

Die Kreise sind entweder Landkreise oder Stadtkreise. Unter Stadtkreisen versteht das Gesetz, KrO. § 169 Abs. 1, solche Kreise, welche nur aus einer Stadt bestehen. In diesen Kreisen werden die Geschäfte des Kreistags und des Kreisausschusses, und zwar die des Kreisausschusses, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen. Daraus folgt, dass die Vorschriften des dritten Titels der KrO., welcher von der Vertretung und Verwaltung des Kreises handelt, auf Stadtkreise nicht anwendbar sind.

Ebenso bestimmt Abs. 2 des § 169 KrO., dass die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels (von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten) auf Stadtkreise (mit

---

[1]) Vgl. Brauchitsch, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze II S. 53—54 Note 10.

Digitized by Google

Ausnahme des aus drei städtischen Gemeinwesen zusammengesetzten Stadtkreises Magdeburg, § 175 KrO.) keine Anwendung finden.

Ausserdem versteht es sich von selbst, dass auch die Vorschriften des zweiten Titels der KrO. (von der Gliederung und den Aemtern des Kreises) in den Stadtkreisen keine Anwendung finden können, weil daselbst die thatsächlichen Voraussetzungen fehlen.

Was die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in den Stadtkreisen anlangt, so tritt hier an die Stelle des Kreisausschusses der nach den Vorschriften des § 37 ALVG. [§ 30 Org.Ges.] gebildete Stadtausschuss — § 170 KrO. Jedoch bildet auch hier der Stadtkreis Magdeburg eine Ausnahme, welcher gemäss § 173 KrO. einen besondern Kreisausschuss hat[1]).

§ 37. Die Kreisangehörigen, Rechte und Pflichten derselben.

Begriff der Kreisangehörigen.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben, § 6 KrO. Maassgebend für die Kreisangehörigkeit wie für die Gemeindeangehörigkeit ist also die Thatsache, dass Jemand im Kreise einen Wohnsitz hat.

Die Frage, ob Jemand und wo er seinen Wohnsitz hat, bestimmt sich lediglich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts[2]). Da nach denselben Jemand auch einen mehrfachen Wohnsitz haben kann, so kann er auch Angehöriger zweier oder mehrerer Kreise sein, und deshalb in mehreren Kreisen zur Annahme unbesoldeter Kreisämter verpflichtet sein, während ihn allerdings § 16 KrO. vor der Doppelbesteuerung desselben Einkommens in mehreren Kreisen schützt.

Ausgeschlossen von der Kreisangehörigkeit sind nur die „servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes“[3]), welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben. Doch sind von dieser Klasse von Personen wieder ausgenommen, und haben also die Kreisangehörigkeit mit allen Rechten und Pflichten, diejenigen Militärpersonen, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Ihre Kreisangehörigkeit wird als eine Folgerung der sie als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende treffenden Steuerpflicht betrachtet.

---

[1]) Vgl. über die eigenthümlichen Verhältnisse des Stadtkreises Magdeburg den Komm.-Ber. des Abg.H. Sess. 1871—72 Drucks. N. 116 S. 101 ff. Brauchitsch, Materialien II S. 1239 ff.

[2]) AGO. I 2 §§ 9 ff. Die Zulässigkeit eines doppelten Wohnsitzes setzt § 27 der Einl. z. ALR. voraus.

[3]) Was den Umfang der Klasse der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes anlangt, so ist zu vergl. die Note auf S. 198.

Digitized by Google

Die Rechte der Kreisangehörigen bestehen 1. in der Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift der KrO., 2. in der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maassgabe der für dieselbe bestehenden Vorschriften. KrO. § 7.

Das Recht der Theilnahme an der Verwaltung des Kreises ist genauer geregelt in Tit. III der KrO. und besteht theils im aktiven und passiven Wahlrechte, theils in der Befugniss, auf Grund einer Wahl oder der Ernennung durch die Regierung Kreisämter auszuüben, bezw. am Kreistage theilzunehmen.

Die Befugniss zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises steht jedem Kreisangehörigen zu, jedoch muss sich derselbe dabei nach den hinsichtlich derselben erlassenen Vorschriften (Reglements u. s. w.) richten.

Was die Kreisforensen anlangt, d. h. diejenigen Personen, welche dem Kreise nicht durch Wohnsitz, sondern nur durch Besitz von Grundeigenthum oder Betrieb eines stehenden Gewerbes, bezw. von Bergbau, angehören und deshalb Kreiskommunalabgaben zahlen, so sind dieselben, wie die Motive zu § 6 des I. Entwurfes ausdrücklich anerkannt haben, keineswegs vom Genusse der durch § 7 den Kreisangehörigen eingeräumten Befugnisse von selbst ausgeschlossen, vielmehr kann ihnen eine Theilnahme an denselben mit Rücksicht auf ihre Kreisabgabenpflicht nicht versagt werden[1]). Jedoch bemisst sich das Maass der Theilnahme nach dem speziellen Charakter des betreffenden Rechts. Hienach steht ihnen in der That das Wahlrecht gemäss der §§ 86, 87, 97, 106 in gewissem Umfange zu, während von einer aktiven Theilnahme an der Verwaltung des Kreises, welche übrigens in erster Linie als eine Verpflichtung der Kreisangehörigen sich darstellt, um deswillen nicht gesprochen werden kann, weil bei ihnen die Voraussetzung dieser Verwaltung, der Wohnsitz innerhalb des Kreises, fehlt.

Wie weit ihnen eine Mitbenutzung an den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises zusteht, ergiebt sich zum Theil aus der Natur dieser Einrichtungen und Anstalten, theils aus den hierüber erlassenen Statuten, z. B. für ein Kreiskrankenhaus, einer Kreissparkasse u. s. w.

Die Pflichten der Kreisangehörigen sind zweifach:

a. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen. § 8 Abs. 1 der KrO.

b. Sie sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insoferne der Kreistag nicht be-

[1]) Hinsichtlich der Kreisabgabenpflicht sind den Forensen die juristischen Personen und gewisse Gesellschaften gleichgestellt. Als Aequivalent ist denselben (vgl. § 97 der KrO.) das Wahlrecht eingeräumt und ebenso wird man ihnen die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises in demselben Maasse wie den Forensen zugestehen müssen.

Digitized by Google

schliesst, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten. § 9 der KrO.

ad a. Zu den unbesoldeten Aemtern in der Verwaltung und Vertretung des Kreises im Sinne des § 8 Abs. 1 sind zu rechnen: das Gemeindevorsteher- und Schöffenamt; das Amt des Amtsvorstehers oder Kreisdeputirten; das Amt eines Mitgliedes des Kreistags, des Kreisausschusses, einer Kreiskommission oder eines Amtsausschusses [1]). Dagegen gehört zu diesen Aemtern nicht das Amt eines Gutsvorstehers, weil dasselbe von besondern, nicht bei jedem Kreisangehörigen zutreffenden Voraussetzungen abhängig und in § 31 der KrO. die Uebernahme desselben auch besonders geregelt ist [2]).

Verpflichtet zur Uebernahme dieser Aemter sind alle Kreisangehörigen im Sinne des § 6 der KrO., also auch die angesessenen Militärpersonen, wenn auch für die meisten Aemter sich bei denselben aus ihrer dienstlichen Stellung Hinderungsgründe, welche sie zur Ablehnung des betreffenden Amts berechtigen, ergeben werden [3]).

Die Entschuldigungsgründe, welche zur Ablehnung oder früheren Niederlegung der fraglichen Aemter berechtigen, sind nach § 8 Abs. 2 der KrO. folgende:

1. anhaltende Krankheit; 2. Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 3. das Alter von 60 Jahren; 4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts; 5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistags eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von 3 Jahren niedergelegt werden (Abs. 3 des § 8 der KrO.), ohne dass es der Angabe eines besonderen Grundes bedarf.

Nach Abs. 4 § 8 der KrO. kann ferner derjenige, welcher ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmässigen Amtsdauer — d. h. drei Jahre hindurch, wie sich aus Abs. 3 u. 5 ergiebt, — versehen hat, die Uebernahme desselben Amtes oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen. Der Begriff eines gleichartigen Amtes ist in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März 1872 [4]) dahin erläutert worden, dass darunter ein Amt zu verstehen sei, welches dieselben Ansprüche an Wirksamkeit, Leistung und Zeit

---

[1]) Motive des I. Entw. zu § 8.

[2]) OVG. E. Bd. V S. 110 ff.

[3]) Vgl. Abg.H. Sess. 1872—73 Sten. Ber. S. 69. — Zur Uebernahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten, § 47 des R.Mil.Ges. vom 2. Mai 1874. — Die Uebernahme eines Mandats als Kreistagsabgeordneter hat der Beamte der vorgesetzten Dienstbehörde blos anzuzeigen. Min.Reskr. vom 24. November 1873, MBl. 1874 S. 94.

[4]) Abg.H. Sess. 1871—72 Sten. Ber. S. 1316.

Digitized by Google

stellt, wie das bisher verwaltete. Wer also nur als Stellvertreter fungirt hat, dem stehen die Entschuldigungsgründe aus § 8 nicht zur Seite.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss des Kreistags für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluss des Kreistags findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt. § 8 Abs. 5, 6 KrO.

Die Folge der Weigerung, eines der fraglichen Aemter zu übernehmen, kann hienach eine doppelte sein:

1. Zeitweilige Suspension der Ausübung des Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Unter diesem Rechte auf Theilnahme ist, wie in einem Ministerialreskript vom 11. März 1874 (MBl. S. 99) ganz richtig dargelegt ist, nicht blos das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht zu verstehen, da dieses ja auch eine indirekte Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung enthält.

2. Stärkere Heranziehung zu den Kreisabgaben im Vergleich zu den der übrigen Kreisangehörigen.

Es liegt im Ermessen des Kreistags, je nach den Umständen des Falls die eine oder andere Folge, bezw. beide miteinander, auszusprechen und auch die Zeit der Suspension des Rechts auf Theilnahme, wie das Maass der stärkeren Heranziehung zu den Kreisabgaben innerhalb des vom Gesetze gegebenen Spielraums zu bestimmen.

Die Voraussetzung eines derartigen Strafbeschlusses des Kreistags ist selbst eine zweifache:

1. Der Betreffende muss sich geweigert haben, ein unbesoldetes Kreisamt zu übernehmen oder, nach geschehener Uebernahme des Amtes, dasselbe drei Jahre hindurch zu versehen, bezw. er muss sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzogen haben. Es muss also ein Ungehorsam seitens des betreffenden Kreisangehörigen vorliegen. Dazu gehört aber, dass derselbe an und für sich gesetzlich zur Uebernahme der betreffenden Aemter verpflichtet ist, dass ihm im gegebenen Falle ein solches Amt, sei es durch Wahl oder Ernennung, übertragen und von dieser Uebertragung in geeigneter Weise Kenntniss gegeben worden ist und dass er sich daraufhin geweigert hat, das Amt zu übernehmen, bezw. das übernommene zu versehen. In welcher Weise dabei

Digitized by Google

die Aufforderung seitens des Kreisausschusses, das Amt zu versehen, erfolgt ist, ist gleichgültig, da das Gesetz eine besondere Form für diese Aufforderung nicht vorschreibt.

2. Demjenigen, welcher sich in der angegebenen Weise weigert, darf keiner der im Gesetze selbst vorgesehenen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, da er sonst nicht als ungehorsam betrachtet werden kann.

ad b. Neben der Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter obliegt den Kreisangehörigen auch noch weiter die Pflicht, Kreisabgaben zu leisten.

Unter den Kreisabgaben sind nur Geldbeiträge zu verstehen, wie dies mit Recht in einem Erkenntnisse des OVG. vom 18. Dezember 1879 ausgeführt ist. § 13 der KrO. bestimmt jedoch, dass, wenn der Kreistag eine Mehrbelastung einzelner Kreistheile beschliesst, die Mehrbelastung nach Maassgabe der Beschlüsse des Kreistags durch Naturalleistungen ersetzt werden kann. Diese Bestimmung ist jedoch nicht dahin aufzufassen, dass den Interessenten eine Mehrbelastung in Form von Naturalleistungen auferlegt werden könnte, sondern sie hat nur die Bedeutung, dass den mit Zuschlagsquoten belasteten Kreisangehörigen gestattet ist, jene Quoten durch Naturalleistungen nach bestimmten, vom Kreistage (oder zufolge dessen Ermächtigung vom Kreisausschusse) festzustellenden Grundsätzen zu ersetzen [1]).

Die Verpflichtung zur Zahlung von Kreisabgaben trifft einen jeden Kreisangehörigen, d. h. einen Jeden, welcher im Kreise domizilirt ist; daher sind diejenigen Einwohner einer Gemeinde, welche, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, wegen ihres zeitigen Aufenthalts daselbst zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sind, nicht beitragspflichtig zu den Kreisabgaben [2]).

Die Verpflichtung zur Tragung von Kreisabgaben hängt aber davon ab, dass der Kreisangehörige eine direkte Staatssteuer bezahlt, da nach § 10 der KrO. die Vertheilung der Kreisabgaben nach keinem anderen Maassstabe als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, erfolgen darf.

Andererseits ist aber auch jeder Kreisangehörige, bei welchem die angegebene Voraussetzung zutrifft, abgabepflichtig, etwaige frühere Privilegien in dieser Beziehung sind als durch die KrO. beseitigt anzusehen [3]).

Inwieweit auch die in § 14 der KrO. erwähnten Forensen, juristischen Personen u. s. w. zur Aufbringung von Kreisabgaben verpflichtet sind, wird in § 42 genauer zu erörtern sein.

Hienach ergiebt sich hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Kreisangehörigen im Allgemeinen Folgendes:

---

[1]) HH. Sess. 1871—72 Sten. Ber. S. 420; Brauchitsch IV S. 1389; MReskr. vom 11. August 1875 (MBl. S. 211).

[2]) OVG. E. Bd. I S. 78—79.

[3]) OVG. E. Bd. VI S. 37.

Digitized by Google

I. Kreisangehörige im eigentlichen Sinne des Wortes, also physische Personen, welche im Kreise einen Wohnsitz haben, sind a. berechtigt zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises und zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten desselben; b. verpflichtet zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises, sowie zur Zahlung von Kreisabgaben, letzteres jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie zu einer direkten Staatssteuer im Kreise veranlagt sind.

II. Die Forensen (in dem oben angegebenen Sinne) sind a. berechtigt, in beschränktem Maasse — durch Ausübung des Wahlrechts — an der Vertretung und Verwaltung des Kreises sich zu betheiligen, und ebenso in beschränkter Weise die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises mitzubenutzen; b. verpflichtet zur Zahlung von Kreisabgaben nach Maassgabe des § 14 der KrO.

III. Die juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften sind in derselben Weise berechtigt und verpflichtet wie die Forensen, dagegen kann weder bei ihnen noch bei den Forensen von einer Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter des Kreises die Rede sein. Bei juristischen Personen u. s. w. schon um deswillen nicht, weil die Uebernahme einer derartigen Verpflichtung eine physische Person voraussetzt; bei den Forensen aber aus dem Grunde nicht, weil das Gesetz nur denjenigen Personen diese Verpflichtung auferlegen wollte, bezw. konnte, welche im Kreise einen Wohnsitz haben. Es ergiebt sich dies daraus, dass in § 8 der KrO. als ein zur Ablehnung, bezw. Niederlegung eines unbesoldeten Kreisamtes berechtigender Entschuldigungsgrund aufgeführt ist: „Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen."

Dass hier der „Wohnort" im Kreise gemeint ist, kann nach dem ganzen Zusammenhang der Vorschrift nicht wohl zweifelhaft sein.

§ 38. Die Gliederung des Kreises. I. Die Amtsbezirke.

Die Kreise mit Ausnahme der Stadtkreise, also die sog. Landkreise, zerfallen in Amtsbezirke, bezw. wenn sich im Kreise Städte befinden, in Stadt- und Amtsbezirke, welche letzteren selbst wieder aus einer oder mehreren Landgemeinden, bezw. Gutsbezirken, bezw. aus Landgemeinden und Gutsbezirken bestehen können. § 21 Abs. 1 u. 2 der KrO. und § 47 ibid.

Hinsichtlich der Stadtbezirke ist nichts Besonderes zu bemerken, ihr Umfang und ihre Begrenzung fällt einfach mit dem

Digitized by Google

Umfang und der Begrenzung der Stadtgemeinde zusammen und ihre Verfassung und Organisation bemisst sich nach den Vorschriften der betreffenden Städteordnung. Eine nach § 49a der KrO. sich ergebende Ausnahme von diesem Grundsatze wird später zu besprechen sein.

Gemäss § 47 der KrO. wird jeder Kreis — mit Ausschluss der Städte — behufs Verwaltung der Polizei, welche nach Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt ausschliesslich im Namen des Königs ausgeübt wird, sowie behufs Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten in Amtsbezirke getheilt.

Der Schwerpunkt der Amtsbezirke liegt darin, dass durch diese Einrichtung die ländliche Polizeiverwaltung in entsprechender Weise reformirt worden ist. In der Begründung des I. Entwurfes zu § 40 (jetzt 47) ist deshalb in dieser Hinsicht bemerkt, dass ganz abgesehen von den prinzipiellen staatsrechtlichen Bedenken, welche gegen den Fortbestand der gutsherrlichen Polizeigewalt sprachen, auch aus praktischen Gründen die Reformbedürftigkeit der ländlichen Polizeiverfassung allgemein anerkannt und nur zweifelhaft gewesen sei, wie die Reform durchzuführen wäre. Von den vier möglichen Wegen: Uebertragung der Ortspolizeiverwaltung 1. an die Gemeindevorsteher, 2. an besonders hiefür anzustellende königliche Beamte, 3. an die Landräthe unter Verstärkung ihres Exekutivpersonals zur Gewinnung der nöthigen Kräfte für die Ausübung der lokalen Polizeiverwaltung, 4. an angesehene und unabhängige Männer innerhalb kleinerer Bezirke als ein unentgeltliches Ehrenamt, verdiene die vierte Möglichkeit weitaus den Vorzug. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend sind die Amtsbezirke zunächst als Polizeibezirke gedacht mit einem von der Regierung ernannten Beamten, dem Amtsvorsteher, an der Spitze, welcher nicht nur die Polizei und die unmittelbare Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke in demselben Umfange zu handhaben hat, wie sie früher den sog. Ortsobrigkeiten zustanden, sondern auf welchen ausserdem noch eine Anzahl wichtiger Befugnisse übergegangen ist, welche früher der Landrath übte, die aber nach ihrer mehr örtlichen Natur besser in die Hand des Amtsvorstehers zur selbstständigen Ausübung auf eigene Verantwortung gelegt wurden.

Wenn sonach die Amtsbezirke in erster Linie als polizeiliche Verwaltungsbezirke erscheinen, so sind sie doch auch, wenigstens in beschränktem Maasse, Kommunalverbände, und zwar in doppelter Weise. Einmal bilden die Amtsbezirke schon nach ausdrücklicher Vorschrift der KrO. § 55 Z. 1 selbst in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten, d. h. diejenigen Angelegenheiten, welche die in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Amtsverbandes herzustellenden Verbandseinrichtungen betreffen, Kommunalverbände. Ausserdem aber gestattet § 53 der KrO., dass die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke durch übereinstimmenden Beschluss einzelne Kommunalangelegen-

Digitized by Google

heiten dem Amtsbezirke überweisen. Geschieht dies, so wird die Zuständigkeit des Amtsverbandes auf die betreffenden Angelegenheiten (z. B. Armenpflege, Wegebausachen) ausgedehnt.

Voraussetzung der Ausdehnung ist, dass sämmtliche Gemeinden und bezw. Gutsbezirke übereinstimmen. Der Widerspruch auch nur Einer Gemeinde, bezw. Eines Gutsbezirks hindert die Ausdehnung.

Bildung der Amtsbezirke.

Für die Bildung der Amtsbezirke hat der § 48 der KrO. folgende Grundsätze aufgestellt, welche in der auf Grund des § 200 der KrO. erlassenen Instruktion des Ministers des Innern vom 18. Juni 1873 (MBl. S. 153 ff., bezw. S. 150 ff., abgedruckt bei Brauchitsch, Die Verwaltungsgesetze II S. 337—347) näher erläutert sind.

1. Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Grösse und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, dass einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgabe gesichert erscheint, andererseits die Unmittelbarkeit und ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

Der Amtsbezirk soll also möglichst ein abgerundetes und zusammenhängendes Ganze bilden. Eine Zerreissung der Gemeinden und Gutsbezirke soll schon mit Rücksicht auf § 51 der KrO., welcher die Vertretung einer jeden Gemeinde und eines jeden Gutsbezirks im Amtsausschusse anordnet, möglichst vermieden werden. Unter Umständen sind von einer Gemeinde entfernt liegende Grundstückskomplexe von derselben abzulösen und einer andern Gemeinde zuzulegen, bezw. sind verschiedene weit von einander entfernt liegende Theile eines Gutsbezirks zu selbstständigen Gutsbezirken zu erheben oder andern Guts- oder Gemeindebezirken einzuverleiben.

Eine bestimmte Einwohnerzahl ist nicht vorgeschrieben, im Allgemeinen soll sich die Zahl nach der Instruktion vom 18. Juni 1873 zwischen 800 und 3000 Einwohnern halten, wie dies das Abgeordnetenhaus zu § 48 des II. Entwurfs vorgeschlagen hatte.

2. Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinden oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.

Die Gemeinden können also verlangen, dass sie zu Amtsbezirken erklärt werden, wenn sie a. den Anforderungen, welche an eine Amtsverwaltung zu stellen sind — insbesondere auch hinsichtlich des allgemeinen Bildungsstandes der Einwohnerschaft,

Digitized by Google

welcher eine ausreichende Gewähr für eine ordnungsmässige Führung der Amtsverwaltung durch den jeweiligen Vorsteher zu bieten geeignet ist —, genügen; b. nicht örtliche Verhältnisse die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden u. s. w. nothwendig machen.

Uebrigens setzt die Erklärung einer Gemeinde zu einem Amtsbezirke keineswegs nothwendiger Weise einen Antrag der betreffenden Gemeinde voraus, es kann dies, wenn die oben aufgeführten Erfordernisse gegeben sind, auch von Amtswegen geschehen.

3. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

Der Unterschied dieser Bestimmung von der Vorschrift sub Nr. 2 liegt hauptsächlich darin, dass die Gemeinden unter den angegebenen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erklärung zu Amtsbezirken haben, während es bei den Gutsbezirken im Ermessen der Regierung liegt, ob sie dieselben zu Amtsbezirken erklären will. Deshalb hat auch das Gesetz in diesem Falle ausdrücklich den Antrag des Besitzers des Gutsbezirks verlangt, und es schreibt dem entsprechend der Art. 2 Nr. 3 der Instruktion vom 18. Juni 1873 vor, dass, wenn ein solcher Antrag fehlt, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, die Erklärung einzelner Gutsbezirke zu besonderen Amtsbezirken vermieden werden soll.

4. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke — welche also nicht zu besonderen Amtsbezirken erklärt sind — werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören. Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, dass die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

Die erstmalige Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung erfolgte nach Anhörung der Betheiligten, d. h. der zu einem Amtsbezirk zu vereinigenden, bezw. zu erklärenden Gemeinden und Gutsbezirke auf Vorschlag des nach der KrO. gewählten Kreistages durch den Minister des Innern. Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke hatte nach § 49 Abs. 2 der KrO. durch den Provinzialrath im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistags zu erfolgen. Nach § 6 des neuen Zust.Ges. erfolgt dieselbe durch den Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der Betheiligten

Digitized by Google

und des Kreisausschusses im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse. Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist erfolgen.

Veränderungen solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich. KrO. § 49 Abs. 1—4.

Von den in § 48 der KrO. aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Bildung der Amtsbezirke sind nun im einzelnen Falle auf Grund von § 49a der KrO. Ausnahmen zulässig. Nach § 49a l. c. und bezw. § 6 des neuen Zust.Ges. vom 1. August 1883 steht nämlich dem Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse die Befugniss zu, nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistags ländliche Gemeinden und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, soferne dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist[1]).

Wie der sofort zu besprechende Abs. 3 des § 49a ergiebt, hat die fragliche Maassregel nicht nothwendig die Folge, dass die betreffende Landgemeinde, bezw. der betreffende Gutsbezirk aus ihrem bisherigen Amtsbezirke völlig ausscheiden, nur bezüglich der Polizeiverwaltung tritt dies ein, während im Uebrigen die kommunalen Beziehungen des Amtsverbandes bestehen bleiben. Der Minister des Innern[2]) kann aber im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse in einem solchen Falle die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, aussprechen. In Folge davon fallen für die betreffenden Gemeinden und Gutsbezirke die Rechte und Pflichten weg, welche sich von selbst nach den gesetzlichen Vorschriften aus der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Amtsbezirke ergaben, und ebenso werden die etwa gemäss der KrO. § 53 entstandenen gemeinsamen kommunalen Beziehungen gelöst. Eine weitere Folge einer derartigen Vereinigung einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks mit einem Stadtbezirke wird die sein müssen, dass der Polizeiverwalter der Stadt nicht nur die Polizei in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken zu verwalten hat, sondern auch in Hinsicht der Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie der Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten diejenigen Pflichten wahrzunehmen hat, welche nach der KrO. dem Amtsvorsteher obliegen[3]).

---

[1]) Nach § 49a Abs. 1 hatte der Provinzialrath im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Befugniss, § 6 des neueren Zust.Ges. hat dies geändert.

[2]) Vgl. die Anmerkung 1.

[3]) Vgl. Brauchitsch, Die neuen preuss. Verw.Ges. II S. 105 Note 132.

Digitized by Google

Ein derartiges Ausscheiden von Landgemeinden und Gutsbezirken wird regelmässig eine Auseinandersetzung zwischen denselben und dem betreffenden Amtsverbande nothwendig machen, über welche der Kreisausschuss beschliesst, vorbehaltlich des innerhalb zweier Wochen zu stellenden Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. § 49a Abs. 3 KrO.

Werden Landgemeinden oder Gutsbezirke nur hinsichtlich der Polizeiverwaltung mit einer benachbarten Stadt vereinigt, so bleiben die übrigen Verhältnisse des betreffenden Amtsbezirks, insbesondere die kommunalen Beziehungen des Amtsverbandes unberührt, für die betreffenden Landgemeinden oder Gutsbezirke tritt aber die Verpflichtung ein, einen Beitrag zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung zu leisten, welcher zunächst im Wege der Einigung zwischen den Betheiligten festgestellt werden kann. Erfolgt eine solche Einigung nicht, so wird derselbe vom Bezirksausschusse festgesetzt. KrO. § 49a Abs. 2.

Die Organe der Amtsverwaltung[1]).

Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuss. KrO. § 21 Abs. 3 und § 50. Besteht der Amtsbezirk nur aus einer Gemeinde, so nimmt die Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr; besteht der Amtsbezirk nur aus einem Gutsbezirk, so fällt der Amtsausschuss ganz weg. KrO. § 51 Z. 2 und 3.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuss aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, so dass jede Gemeinde mindestens durch einen Abgeordneten vertreten ist.

Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen, und wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder, die Vertretung der Gutsbezirke durch die Gutsvorsteher oder deren Repräsentanten.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. Beschwerden gegen dieses Statut, welche an eine bestimmte Frist nicht gebunden sind, unterliegen der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksausschusses.

Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks beim Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die in KrO. § 96a und b bezeichneten Eigenschaften besitzen, d. h.: a. Angehörige

[1]) Zirkular des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1873, die Bildung der Amtsausschüsse betreffend, MBl. 1874 S. 13. — Brauchitsch, Verw.Ges. II S. 364—365.

Digitized by Google

des Deutschen Reiches und selbstständig sind [1]), b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. KrO. § 51 Z. 1.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des Wahlreglements zur Kreisordnung (vgl. darüber **§ 39**). Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zweier Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlussfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht em Amtsausschusse zu, welcher auch im Uebrigen die die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen prüft, und darüber beschliesst.

Jede Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, dass die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuss hat darüber zu beschliessen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses kann sowohl derjenige, welcher Einspruch erhoben hatte, als auch der Amtsvorsteher innerhalb zweier Wochen Klage beim Kreisausschusse erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftige Entscheidung nicht vorgenommen werden. Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuss einen besonderen Vertreter bestellen. KrO. § 51a Abs. 1—5.

Die Befugnisse des Amtsausschusses sind gemäss KrO. §§ 52, 53, 55 folgende:

1. die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche gemäss KrO. §§ 69 u. 70 Abs. 4 vom Amtsbezirke aufgebracht werden (Amtsunkosten-Entschädigung des Amtsvorstehers, bezw. Remuneration des kommissarischen Amtsvorstehers, und Kosten der Amtsverwaltung, welche durch die den Amtsverbänden durch den Staat überwiesenen Beträge nicht gedeckt werden);
2. die Beschlussfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (KrO. § 62);
3. die Aeusserung über Abänderung des Amtsbezirks (KrO. § 49);
4. die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Amtsausschusses;
5. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, welche

[1]) Als „selbstständig" ist nach § 96 derjenige anzusehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Verfügung entzogen ist.

Digitized by Google

der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet. Selbstverständlich können dies nur Angelegenheiten sein, welche an sich schon zur Zuständigkeit des Amtsausschusses gehören (§§ 52, 53, 55, 55a und 56b); ihm persönlich überwiesene Angelegenheiten kann der Amtsvorsteher nicht auf den Amtsausschuss übertragen;

6. die Beschlussfassung über alle Kommunalangelegenheiten, welche vom Amtsverbande in seiner Eigenschaft als öffentliche Korporation entweder auf Grund des Gesetzes oder in Folge Beschlussfassung der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu besorgen sind.

Was das Verfahren im Amtsausschusse anlangt, so beruft der Amtsvorsteher den Amtsausschuss und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Dieses Stimmrecht hat der Amtsvorsteher als solcher auszuüben, neben dem Stimmrechte, welches ihm ausserdem als Vertreter eines Guts- oder Gemeindebezirks zusteht. MR. vom 9. Oktober 1874 (MBl. S. 257). Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich, jedoch kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfähig ist der Amtsausschuss, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der Einladung zur zweiten Berathung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. KrO. § 54 Abs. 1—3.

Anlangend die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände, so wurde dieselbe gemäss KrO. § 55c in erster Instanz vom Kreisausschusse, in höherer und letzter Instanz vom Bezirksrathe geübt. Nach § 5 des Zust.Ges. vom 1. August 1883 führt die Aufsicht des Staats über die Angelegenheiten der Amtsverbände in erster Instanz der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident; jedoch vorbehaltlich der im Gesetze ausdrücklich bestimmten Mitwirkung des Kreisausschusses. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind in allen Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen.

Gemäss § 55b beschliesst der Kreisausschuss an Stelle der Aufsichtsbehörde: 1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Amtsverbände (§ 15 Nr. 4 EG. z. ZPrO.);

2. über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844;

3. über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.

Digitized by Google

Die Beschlüsse 2 und 3 sind endgültig, vorbehaltlich jedoch des gegen dieselben zulässigen Rechtsweges.

Die Mitwirkung des Kreisausschusses bei Ausübung der Aufsicht auf die Angelegenheiten der Amtsverbände äussert sich insbesondere auch darin, dass derselbe die Beschlüsse der Amtsverbände, betreffend die Veräusserung von Grundstücken oder Immobiliarrechten oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenstande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenstand vergrössert werden würde, zu bestätigen hat. Ohne diese Bestätigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig. Handelt es sich um eine durch den Amtsausschuss aufzunehmende Anleihe, so ist überdies die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehöriger Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig. Kr●. § 55 a.

Unterlässt oder verweigert ein Amtsverband, die ihm gesetzlich obliegenden von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Amtsverbande innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse zu. Zur Ausübung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuss einen besonderen Vertreter bestellen. § 72 Kr●.

Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, gegebenen Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dann dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Derselbe kann zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungs-Streitverfahren einen besonderen Vertreter wählen. Kr●. § 54 a.

Der Amtsvorsteher. Berufung desselben. Kr●. § 56.

Der Amtsvorsteher wird vom ●berpräsidenten ernannt, und zwar auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind. Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des ●berpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des ●berpräsidenten darüber zu beschliessen, ob und welche Personen nachträglich auf die Vorschlagsliste zu setzen sind. In dem einen wie im andern Falle ist die Vorschlagsliste für den ●berpräsidenten in der Weise bindend, dass er abgesehen von dem in § 58 geregelten Falle der Bestellung eines kommissarischen Amtsvorstehers zum Amtsvorsteher nur eine Person ernennen darf, deren Name sich auf der Vorschlagsliste befindet.

Die Ernennung der Amtsvorsteher erfolgt stets auf sechs Jahre,

Digitized by Google

jedoch hat selbstverständlich der Ernannte nach KrO. § 8 Abs. 3 das Recht, nach Ablauf von drei Jahren das Amt niederzulegen. Die Vereidigung des Amtsvorstehers nimmt nach der durch Verordn. vom 6. Mai 1867, betr. die Form der Diensteide (GS. S. 715), vorgeschriebenen Eidesnorm der Landrath vor.

Besteht ein Amtsbezirk nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke, so ist der Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher, ohne dass derselbe ausdrücklich zum Amtsvorsteher ernannt zu werden braucht.

Die Stellvertretung des Amtsvorstehers. KrO. § 57.

Nach den für die Ernennung des Amtsvorstehers geltenden Bestimmungen (§ 56) wird für jeden Amtsbezirk ein Stellvertreter desselben bestellt, d. h. also der Stellvertreter wird ebenfalls aus der Zahl der Amtsangehörigen vom Kreistage vorgeschlagen und vom Oberpräsidenten auf 6 Jahre ernannt. (Art. 4 Nr. 1 d. Instr. vom 18. Juni 1873.) Im Falle der Verhinderung des Amtsvorstehers hat der Stellvertreter dessen Amtsgeschäfte zu übernehmen; dauert die Verhinderung länger als drei Tage, so muss der Landrath in Kenntniss gesetzt werden. Erledigt sich das Amt des Amtsvorstehers, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person, so hat der Kreisausschuss die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters. Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäftes persönlich betheiligt[1]), so hat der Kreisausschuss den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher, bezw. Bürgermeister, damit zu betrauen. In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Bestimmung des Kreisausschusses einer der Schöffen den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher.

Die Beschlüsse des Kreisausschusses in den vorstehend aufgeführten Fällen sind endgültig.

Für diejenigen Gutsbezirke, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden (§ 56 Abs. 5), ist ebenfalls nach Maassgabe des § 57 Abs. 1 und 4 ein Stellvertreter des Amtsvorstehers aufzustellen. Der Stellvertreter des Gutsbesitzers ist nicht von selbst gleichzeitig stellvertretender Amtsvorsteher. Bei Aufstellung eines stellvertretenden Amtsvorstehers in einem solchen Falle sind natürlich die Vorschriften des § 31 zu beachten, welche die Stellung der Gutsvorsteher, bezw. ihrer Stellvertreter regeln. Vgl. Instruktion vom

[1]) Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen eine persönliche Betheiligung des Amtsvorstehers vorliegt, sind zu vergleichen die Entscheidungen des OVG. Bd. I S. 257, 243, 413, II 255, IV 328, VI 364.

Digitized by Google

18. Juni 1873 Art. 4 Nr. 6, Zirk.Erlass vom gleichen Tage Nr. 10 (MBl. S. 150), MR. vom 24. März 1874 (MBl. S. 100).

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher. (Kr.-O. § 58.)

Ist nach der Erklärung des Kreistags für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirks durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich. Soferne die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

Die kommissarischen Amtsvorsteher haben grundsätzlich dieselben Rechte und Obliegenheiten, wie die Ehren-Amtsvorsteher. Gemäss § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. März 1854 über die Beurkundung des Personenstandes (GS. S. 95), welche Vorschrift durch § 6 des RGes. vom 6. Februar 1875 aufrecht erhalten worden ist, ergiebt sich insoferne eine Differenz, als nach dieser Vorschrift nur die kommissarischen Amtsvorsteher, nicht auch die Ehren-Amtsvorsteher verpflichtet sind, das Amt eines Standesbeamten oder Stellvertreters zu übernehmen.

Stellung und Obliegenheiten des Amtsvorstehers. KrO. §§ 59 u. 63.

Was im Allgemeinen die Stellung des Amtsvorstehers betrifft, so ist derselbe nur mittelbarer und nicht unmittelbarer Staatsbeamter, und daher finden auch die für die letzteren geltenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. über die Tagegelder und Reisekosten, die Disziplinar-Stellung u. s. w.) auf denselben keine Anwendung.

In Bezug auf seine Zuständigkeit bestimmt KrO. § 59, dass der Amtsvorsteher folgende Angelegenheiten zu verwalten hat:

a. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder andern Beamten übertragen ist, und was die Wasserpolizei anlangt, mit Ausnahme der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei, weil dieselbe eine reine lokale Behandlung nicht zulässt.

b. die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift der Kreisordnung. (Vgl. § 54 KrO.) Insbesondere wird die Korporation des Amtsverbandes nach Aussen durch den Amtsvorsteher vertreten, jedoch müssen Urkunden, welche den Amtsverband verpflichten sollen, vom Amtsvorsteher (oder von seinem

Digitized by Google

Stellvertreter) und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses vollzogen werden. Kr●. § 55.

Was nun im Besondern die Polizeiverwaltung anlangt, so ist dem Amtsvorsteher die örtliche Polizei in dem Umfange übertragen, in welchem sie nach Maassgabe des § 1 des Gesetzes vom 11. März 185● über die Polizeiverwaltung den ●rtspolizeibehörden zustand, deren Stelle jetzt der Amtsvorsteher einnimmt. Die Befugnisse der Landespolizeibehörden sind dagegen durch § 59 l. c. in keiner Weise berührt worden (Minist.Reskript vom 24. März 1877 MBl. S. 117).

Zum Wirkungskreis des Amtsvorstehers als örtlicher Polizeibehörde gehören unter Berücksichtigung des § 10 Tit. 17 Thl. II ALR., welcher das Amt der Polizei dahin bezeichnet, dass dieselbe die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen habe, — im Einzelnen folgende Befugnisse und ●bliegenheiten:

1. Der Erlass von Polizeiverordnungen. In dieser Beziehung sagt § 62 Kr●.: „Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung der ●rtspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlass von Polizeiverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maassgabe übertragen, dass er nicht nur für den Umfang der einzelnen Gemeinden, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses auch im Falle des § 7 des Gesetzes (Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei; dieselben erforderten nach dem Gesetz vom 11. März 185● die Zustimmung der Gemeindevertretung) derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist. Versagt der Amtsausschuss die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluss des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluss ist endgültig.

2. Der Erlass polizeilicher Verfügungen bezüglich der in § 59 N. 1 bezeichneten Materien nach Maassgabe der §§ 127 bis 131 ALVG. [§§ 63, 64, 65 ●rg.Ges.] und des § 60 Kr●., welcher besagt: „Der Amtsvorsteher hat das Recht, da wo die Erhaltung der öffentlichen ●rdnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen."

Durch § 60 Kr●. ist den Amtsvorstehern eine neue Befugniss oder ●bliegenheit nicht übertragen bezw. auferlegt worden. Durch denselben ist vielmehr die in dem Begriffe der dem Amtsvorsteher übertragenen Sicherheits- und ●rdnungspolizei liegende Zuständigkeit nochmals besonders hervorgehoben, um insbesondere auch zu betonen, dass der Amtsvorsteher die in der Polizeigewalt liegenden Zwangsbefugnisse auszuüben hat. Deshalb war auch in der ur-

Digitized by Google

sprünglichen Fassung der Kr●. am Schlusse des § 60 der § 79 in Klammern angeführt, welcher vom Zwangsverfahren der Behörden des Kreises handelte und an dessen Stelle später § 68 des ●rg.Ges. getreten ist[1]).

3. Wie sich schon aus dem unmittelbar Vorstehenden ergiebt, ist der Amtsvorsteher zur Anwendung polizeilicher Zwangsmittel auf den seiner Verwaltung überwiesenen Gebieten befugt. § 132 ALVG. [§ 68 ●rg.Ges.] legt neben andern Beamten auch der ●rtspolizeibehörde — als welche nach obigen Ausführungen der Amtsvorsteher zu betrachten ist — die Befugniss bei, die von ihr in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt — also auch der Polizeigewalt — getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen.

4. Nach Inhalt des § 63 Kr●. hat der Amtsvorsteher in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852, welches jetzt durch das Gesetz vom 23. April 1883 ersetzt ist.

5. Der Amtsvorsteher hat die Funktionen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei wahrzunehmen. Durch Minist.Reskr. vom 15. September 1879 (MBl. S. 265) sind die Amtsvorsteher zu solchen Hülfsbeamten ausdrücklich ernannt worden.

Eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Kompetenz enthält § 61 Kr●., welcher vorschreibt, dass der Kreisausschuss endgültig denjenigen Amtsvorsteher bezw. Bürgermeister bestimmt, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, bezw. Amts- und Stadtbezirken angehören. Das Gleiche findet statt bei den in Vorfluth- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen[2]).

Grundsätzlich ist auf den Amtsvorsteher die gesammte ●rtspolizei übergegangen; der § 59 hat aber diesen Grundsatz nicht blos hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei beschränkt, sondern auch hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, bezüglich welcher die Verwaltung durch besondere Gesetze dem Landrathe oder andern Beamten übertragen ist. Dies ist aber der Fall hauptsächlich in folgenden Angelegenheiten:

---

[1]) In § 47 des II. Entw. schlossen sich unmittelbar an Absatz 1 (den jetzigen § 60) die Vorschriften über die Zwangsbefugnisse des Amtsvorstehers an. Die letzteren Vorschriften sind dann später in § 76 der KrO. eingefügt worden. Der Absatz 1 ist aber stehen geblieben, obwohl er eigentlich überflüssig war.

[2]) Es handelt sich in beiden Fällen darum, etwaige Kompetenzzweifel und Streitigkeiten von vorne herein zu beseitigen. Uebrigens ist hinsichtlich der chausseepolizeilichen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Landraths zu beachten, so dass in diesen Sachen das Einschreiten des Amtsvorstehers nur ein provisorisches sein kann, d. h. vorbehaltlich der Entscheidung des Landraths, welchem die endgültige Entscheidung zusteht.

Digitized by Google

a. hinsichtlich der chausseepolizeilichen Angelegenheiten, bezüglich welcher nach dem Regulativ vom 7. Juni 1844 der Landrath zuständig ist[1]);

b. hinsichtlich der Jagdpolizei, welche nach dem Gesetze vom 7. März 185● § 27 vom Landrathe zu handhaben ist;

c. hinsichtlich der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen insoweit, als gemäss § 2 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zum Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 188● der Landrath befugt ist, die Amtsverrichtungen der ●rtspolizeibehörden für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen;

d. bezüglich der Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe, indem dieselbe nach § 46 des Fischereigesetzes vom 3●. Mai 1874 durch besondere vom Staate angestellte Beamte ausgeübt werden kann;

e. hinsichtlich der Bergpolizei, welche nach §§ 196 ff. des allgemeinen Berggesetzes durch besondere Beamte ausgeübt wird;

f. hinsichtlich der Eisenbahnpolizei, für welche nach § 23 des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen und §§ 66 ff. des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1876 besondere ●rgane bestellt sind;

g. hinsichtlich der örtlichen Deichpolizei, welche gemäss § 29 des Allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1853, betreffend allgemeine Bestimmungen über Deichstatuten, vom Deichhauptmanne zu verwalten ist.

Insoweit der Amtsvorsteher ●rtspolizeibehörde ist, verwaltet er die ihm zustehenden Befugnisse selbstständig und unter eigener persönlicher Verantwortlichkeit, er ist nicht blosses Vollzugsorgan einer höheren Instanz[2]). Deshalb hat auch die ihm vorgesetzte staatliche Behörde, also zunächst der Landrath, keineswegs das Recht, ohne Weiteres in die Zuständigkeit des Amtsvorstehers einzugreifen und die Funktionen desselben an sich zu ziehen. Der Amtsvorsteher ist nur verpflichtet, die ihm von den vorgesetzten Staatsbehörden auf Grund ihres Aufsichts- und Ueberwachungsrechts ertheilten Weisungen auszuführen (§ 1 Abs. 2 Gesetz vom 11. März 1850, § 77 Kr●.). Zu einem Eingreifen in die Zuständigkeit des Amtsvorstehers sind die erwähnten Behörden nur in dringenden und in den vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen befugt (Minist. Reskr. vom 15. September 1877, MBl. S. 267).

Das ●berverwaltungsgericht hat in dieser Beziehung in einem Urtheil vom 9. Juni 1877 (E. Bd. II S. 424) mit Recht ausgeführt, dass das Gesetz einen derartigen Uebergriff nur insoweit gestatte, als ohne dies die Zwecke der durch dasselbe gleichfalls geordneten Aufsicht nicht erfüllt werden können, d. h. für diejenigen Fälle, in welchen — sei es wegen besonderer Dringlichkeit, sei es aus andern

[1]) Vgl. Brauchitsch, Die Verw.Ges. II S. 122 Note 166.
[2]) Vgl. Brauchitsch, Die Verw.Ges. II S. 120 Note 161.

Digitized by Google

in der Person des Amtsvorstehers und dessen Stellvertreters oder sachlichen Momenten beruhenden Gründen — der im öffentlichen Interesse polizeilicherseits zu erreichende Erfolg nicht auf dem als Regel gegebenen Wege der Anweisung zum Zwecke der Ausführung durch den Ortspolizeiverwalter, sondern mit Sicherheit nur durch das unmittelbare Einschreiten der Aufsichts-Instanz erwartet werden kann.

Da die Amtsvorsteher an die Stelle der früheren Ortspolizeibehörden getreten sind, so sind die Gemeinde- und Gutsvorsteher in Ansehung der Polizei nur die Gehülfen des Amtsvorstehers; § 65 KrO. legt ihnen deshalb die Pflicht auf, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemässheit seiner gesetzlichen Befugnisse an sie erlässt, nachzukommen; sie können hiezu vom Amtsvorsteher unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach § 132 ALVG. [§ 68 Org. Ges.] zustehenden Zwangsmittel mit Ausnahme der Haftstrafe angehalten werden.

Die Amtsvorsteher können also mit der vorstehenden Beschränkung (Ausschluss der Haftstrafe) die gleichen Zwangsmittel — insbesondere Geldstrafen und Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Säumigen — gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher anwenden, wie gegen jeden andern Amtsuntergebenen. Dagegen ist den Amtsvorstehern ein Ordnungsstrafrecht gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher im letzten Satze des Abs. 1 § 65 KrO. ausdrücklich abgesprochen.

Nach Abs. 2 § 65 KrO. haben auch die Gendarmen den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen, der Dienstaufsicht desselben unterliegen sie jedoch nicht.

Was die dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschuss anlangt, so führt nach § 67 Abs. 2 KrO. der Landrath „als Vorsitzender des Kreisausschusses“ [1]) die Aufsicht auf die Geschäftsführung der Amtsvorsteher; ein Ordnungsstrafrecht steht ihm aber gegen dieselben nicht zu (§ 68 N. 1 KrO.). Dieses Recht hat der Regierungspräsident, bezw. der Kreisausschuss (vgl. weiter unten). Beschwerden gegen die vom Landrathe auf Grund dieser Bestimmung erlassenen, also lediglich die Geschäftsführung der Amtsvorsteher betreffenden Verfügungen und Bescheide gehen dem gewöhnlichen Instanzenzuge entsprechend an den Regierungspräsidenten. Solche Beschwerden können natürlich nicht nur von dem betroffenen Amtsvorsteher ausgehen, sondern auch von dritten Personen, welche sich über einen Amtsvorsteher beschwert und hiedurch das Einschreiten des Landraths veranlasst haben.

Anlangend sonstige Beschwerden gegen die Verfügungen des

---

[1]) Die Folge dieser Vorschrift ist übrigens nur die, dass im Falle der Verhinderung des Landraths derselbe in diesen Obliegenheiten nur durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses vertreten werden kann.

Digitized by Google

Amtsvorstehers, so kommen hinsichtlich der polizeilichen Verfügungen desselben die Vorschriften der §§ 127—131 ALVG. [§ 63 ff. Org. Ges.] über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen zur Anwendung, von welchen später genauer zu handeln sein wird. Für die kommunalen Angelegenheiten der Amtsverbände ist der bereits besprochene § 55 c Kr●. maassgebend. Hinsichtlich der Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten aber hat § 67 Abs. 1 Kr●. bestimmt, dass der Kreisausschuss über Beschwerden gegen solche Verfügungen zu beschliessen hat.

Der dienstlichen Stellung des Amtsvorstehers zum Landrathe und zum Kreisausschuss entspricht es endlich, dass gemäss § 66 Kr●. der Landrath und der Kreisausschuss befugt sind, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

Selbstverständlich kann es sich dabei immer nur um die Erledigung einzelner Angelegenheiten handeln, welche dann der Amtsvorsteher auf Ersuchen des Landraths oder Kreisausschusses in dessen Namen zu besorgen verpflichtet ist. Das Recht, dem Amtsvorsteher ganze Zweige der Landes- oder Kommunalverwaltung oder die Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der Gemeinden und Gutsbezirke zu übertragen, ist durch § 66 dem Landrath, bezw. Kreisausschuss nicht beigelegt worden. Eine solche Uebertragung würde den gesetzlichen Vorschriften über den Wirkungskreis des Amtsvorstehers widersprechen.

Die Dienstvergehen des Amtsvorstehers.

Nach § 68 der Kr●. finden auf die Dienstvergehen der Amtsvorsteher die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, mit folgenden Maassgaben Anwendung:

1. Ueber die Verhängung von ●rdnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschliesst im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten ●rdnungsstrafrechts der Kreisausschuss, und im Umfange des dem Minister beigelegten ●rdnungsstrafrechts (Warnung, Verweis, Verhängung von Geldstrafen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten Beamten bis zu 90 M.) der Regierungspräsident.

Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den ●berpräsidenten statt.

Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksausschusses, bezw. ●berpräsidenten ist innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem ●berverwaltungsgerichte zulässig.

Digitized by Google

2. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens vom Landrathe, bezw. vom Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde erster, bezw. zweiter Instanz verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

Die entscheidende Behörde ist der Kreisausschuss (vgl. § 84 N. 2 VGG.), die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird vom Minister des Innern ernannt.

Die Kosten der Amtsverwaltung.

Was die Kosten der Amtsverwaltung anlangt, so ist zunächst auf Abs. 1 § 70 der KrO. hinzuweisen, welcher bestimmte, dass der Staat als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung den Kreisen diejenigen Summen zu überweisen habe, welche er in Folge der Kreisordnung durch das Eingehen der kgl. Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushalt für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin sparen wird. Sodann war in Abs. 2 des § 70 in Aussicht gestellt, dass der Staat für die den Kreisen, bezw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen werde.

Diese Vorschriften und Zusicherungen sind inzwischen durch die in § 29 genauer besprochenen Dotationsgesetze ausgeführt, bezw. erfüllt worden.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, hat dieselben nach § 70 Abs. 4 der KrO. das Amt zu tragen.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten [1]) der nach Maassgabe der KrO. im Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maassstab. § 70 Abs. 5 der KrO.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben aber keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds. KrO. § 71.

Behufs theilweiser Deckung der Kosten der Amtsverwaltung hat § 73 der KrO. bestimmt, dass die von den Amtsvorstehern in Gemässheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (jetzt des Ges. vom

[1]) D. h. der zum Amte gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, welche den auf sie fallenden Amtsunkostenantheil als Kommunallast zu tragen haben, so dass bei selbstständigen Gutsbezirken ein Rückgriff auf die Gutsinsassen nicht zulässig ist, vielmehr § 31 der KrO. Platz greift. OVG. E. Bd. IV S. 142. MReskr. vom 31. Dezember 1875, MBl. 1876 S. 14.

Digitized by Google

23. April 1883) endgültig festgesetzten Geldstrafen und Konfiskate, sowie die von denselben auf Grund des § 65 der KrO. und § 68 des Org.Ges. festgesetzten Exekutivgeldbussen — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbussen und Konfiskate fliessen sollen, — zur Amtskasse, bezw. zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet werden.

Zu den Kosten der Amtsverwaltung [1]) gehören vornehmlich die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, Unterhaltung von Amtsgefängnissen u. s. w., insbesondere auch gemäss § 7 Abs. 2 Ges. vom 23. April 1883 betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (GS. S. 65) — die Kosten der durch Festsetzung und Vollstreckung der auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Strafen, sowie die von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten, da nach der angegebenen Gesetzesstelle diese Kosten derjenige zu tragen hat, welchem die sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung zur Last fallen.

Ferner gehören zu den Kosten der Amtsverwaltung die als Pauschquantum festzusetzende Amtsunkostenentschädigung, welche gemäss § 69 Abs. 1 der Amtsvorsteher zu beanspruchen berechtigt ist, und ebenso die Remuneration, welche etwa einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewähren ist.

Die Festsetzung der Amtsunkostenentschädigung und der Remuneration erfolgt nach Anhörung der Betheiligten vom Kreisausschusse [2]).

---

[1]) Vgl. darüber das Min.Zirkular vom 10. Juni 1873, MBl. S. 137.

[2]) Im Urtheil des OVG. vom 8. Januar 1881 (E. Bd. VII S. 121—129) ist ausgeführt, dass unter den Kosten der Amtsverwaltung gemäss §§ 69—72 der KrO. an erster Stelle die Unkosten zu verstehen seien, welche aus der Thätigkeit des Verwaltungsorganismus erwachsen, nicht Aufwendungen zur Erfüllung derjenigen materiellen Aufgaben, deren Pflege der Obhut der Polizei anvertraut sei, da bezüglich der letzteren die Verpflichtung der Gemeinden, Gutsbezirke u. s. w. durch die Organisation der Amtsverbände an sich nicht berührt worden sei. Andererseits fehle aber auch jeder Anhalt dafür, dass es nach dem Gesetze keine andern Unkosten der Amtsverwaltung geben könne, als die Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers oder die Remuneration des kommissarischen Amtsvorstehers, und dass der Amtsvorsteher nothwendig alle Kosten gegen Gewährung der Unkostenentschädigung übernehmen müsse. Vielmehr sei nach dem Zusammenhang der §§ 69 u. 70 der KrO. und der Natur der Sache anzunehmen, dass einerseits ihrem Betrage nach ein für alle Mal feststehende Ausgaben an Dritte, wie z. B. die Gehälter der nach den Beschlüssen des Amtsausschusses angestellten Beamten des Amtsbezirks, und andererseits ausserordentliche sachliche Ausgaben, wie z. B. für den Bau eines Amtsgefängnisses, nicht dem Amtsvorsteher durch Berücksichtigung bei der Feststellung des Pauschquantums zuzuweisen seien. Da nun das Gesetz nicht bestimme, welche Beträge auf die Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers zu schlagen seien, so habe es allerdings der Kreisausschuss bei Feststellung der Amtsunkostenentschädigung gemäss § 69 der KrO. in der Hand, mittelbar den Umfang

Digitized by Google

Die Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers ist im Gegensatz zur Remuneration des kommissarischen Amtsvorstehers kein Entgelt für persönliche Mühewaltung, sondern ist nur dazu bestimmt, dem Amtsvorsteher die erforderlichen sachlichen Mittel zur Führung der ihm übertragenen Geschäfte zu gewähren (Min. Reskr. vom 16. Juni 1873, MBl. S. 137). Zur Rechnungslegung über das Pauschquantum ist natürlich der Amtsvorsteher nicht verpflichtet; auch kann ihm dasselbe während der Dauer der Amtsperiode gegen seinen Willen nicht herabgesetzt werden, soferne nicht in letzterer Beziehung ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht worden ist, oder die für die Bemessung des Pauschquantums maassgebend gewesenen objektiven Verhältnisse des Amts sich inzwischen geändert haben (●VG. E. Bd. IV S. 80, 81).

Beschwerden und Einsprüche in Angelegenheiten der Amtsbezirke. § 70a Kr●.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend: 1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirks, 2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu andern Amtsabgaben, beschliesst — in zusammengesetzten Amtsbezirken[1]) — der Amtsausschuss. Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Gegen den Beschluss des Amtsausschusses findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt. Hiebei finden die Vorschriften des § 19 Abs. 3 Satz 2 Anwendung, dass nämlich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet ist, als früher durch § 79 Tit. 14 Thl. II ALR., bezw. §§ 9, 1● des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861, oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung; die betreffenden Beiträge müssen also vorbehaltlich des Rückersatzes zunächst bezahlt werden.

---

der anderweit aus den Mitteln der Amtskasse zu deckenden Ausgaben zu bestimmen. Eine weitere Einwirkung auf diese Ausgaben stehe ihm aber zunächst nicht zu, da die Aufstellung eines Etats über dieselben dem Amtsausschusse obliege und nur im Wege der Geltendmachung des Oberaufsichtsrechts (§ 72 der KrO.) in dieser Beziehung Abänderungen bewirkt werden könnten.

[1]) In den nur aus einem Gutsbezirke bestehenden Amtsbezirken fällt der Amtsausschuss ganz weg, in den nur aus einer Gemeinde bestehenden wird er durch die gemeindlichen Organe ersetzt, daher kann die Vorschrift des § 70a nur bei zusammengesetzten Amtsbezirken Bedeutung haben.

Digitized by Google

§ 38a. Die Gliederung des Kreises. II. Die Gemeinden und die Gutsbezirke [1]).

Die KrO. hat, wie schon früher bemerkt, die rechtliche Stellung und Verfassung der Gemeinden und Gutsbezirke nur in einzelnen Punkten berührt, indem sie in den §§ 20 ff. der KrO. hinsichtlich der Ernennung der Gemeindevorsteher und Schöffen, ihrer Rechte und Pflichten u. s. w., sowie hinsichtlich der Verwaltung der selbstständigen Gutsbezirke verschiedene Vorschriften enthält. Ausserdem enthält das neue Zuständ. Gesetz in Tit. V §§ 24—33 eine Anzahl von den Tit. V §§ 40—43, 44, 49—51, 60 u. 61 des Zust.-Ges. vom 26. Juli 1876 ersetzenden Bestimmungen betreffend die Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke, welche hier im Zusammenhange mit den betreffenden Paragraphen der Kreisordnung zu erörtern sind [2]).

Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke und der Gutsbezirke.

Ueber solche Veränderungen beschliesst gemäss § 25 des Zuständ. Ges. vom 1. August 1883 (§ 40 des Zust. Ges. vom 26. Juli 1876) der Kreisausschuss, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht. In diesen Fällen findet neben der Beschlussfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt. An die Stelle der sonst für kommunale Bezirksveränderungen in den Gem. Verf. Gesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreistags tritt die Anhörung des Kreisausschusses. Abgesehen von dieser Modifikation, behält es hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Aemter in Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinden und Gutsbezirke bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden [3]).

---

[1]) Vgl. Zirkularverfügung und Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des 2. Titels der KrO. vom 20. September 1873, MBl. S. 258. Brauchitsch, Verw.Ges. II S. 353—361.

[2]) Dagegen besteht kein genügender Anlass, auch den die Angelegenheiten der Stadtgemeinden behandelnden Titel IV des Zust.Ges. hier zu besprechen, da dieser Gegenstand aus dem Rahmen der Kreisverfassung hinausfällt, eine genauere Erörterung des Verfassungsrechts der Stadtgemeinden nothwendig machen würde und ausserdem in den von der Zuständigkeit der Behörden handelnden §§ 56—59 hinreichende Berücksichtigung finden wird, überdiess auch in § 84a die wesentlichsten die Stadtgemeinden betreffenden Vorschriften des Zust.Ges. vom 1. August 1883 zusammengestellt sind. — Da es sich lediglich um diejenigen Punkte handeln kann, in welchen die Reformgesetzgebung Aenderungen im Gemeinderechte hervorgerufen hat, muss auch auf eine eingehendere Würdigung der ziemlich vielen, auf das Gemeinde-Verfassungs- und Verwaltungsrecht bezüglichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts verzichtet werden.

[3]) In Betracht kommen hier der § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeinde-Verfassung für die sechs östlichen Provinzen

Digitized by Google

Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der Aemter und Bürgermeistereien in Westfalen und der Rheinprovinz nothwendig werdende Auseinandersetzung beschliesst der Kreisausschuss, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungs-Streitverfahren.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als Gutsbezirk unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungs-Streitverfahren. Die vorläufige Beschlussfassung, soferne solche das öffentliche Interesse erheischt, steht ebenfalls dem Kreisausschusse zu, bei dessen Beschluss es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren sein Bewenden hat. § 26 des Zust. Ges. in Verbindung mit § 37 ibid. [1]) [§ 41 des Zust. Ges. vom 26. Juli 1876].

Gemeindevorsteher und Schöffen.

Dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Riehter, Dorfrichter) als Vorstand der Landgemeinde stehen nach § 22 der Kr●. zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben, jedoch mit demselben keineswegs einen kollegialischen Gemeindevorstand bilden (vgl. Instr. vom 20. September 1873 zu § 22, MBl. S. 258), wenn auch der Gemeindevorsteher in Hinsicht der Verwaltung des Gemeindevermögens gewissen Beschränkungen unterworfen ist, welche die Mitwirkung der Schöffen bedingen (§ 10 des Ges. vom 14. April 1856, ●VG. E. Bd. VI S. 116 u. 268).

---

der preussischen Monarchie und die einschlägigen Vorschriften der sonstigen Landgemeinde-Ordnungen. — In den Motiven zu § 25 (26 d. Entw.) war unter Bezugnahme auf den von der Veränderung der Grenzen der Stadtgemeinden handelnden § 10 d. Entw. bemerkt, dass der Kreisausschuss allgemein an die Stelle der bisherigen Aufsichtsbehörden treten soll, dass jedoch von der Zuständigkeit des Kreisausschusses ausgeschlossen bleiben:

a. diejenigen Fälle, in denen nach bestehendem Rechte die landesherrliche Genehmigung zu Bezirksveränderungen erforderlich ist, wie z. B. die Vereinigung einer ländlichen Gemeinde mit einem andern Bezirke;

b. die Bildung neuer Gemeinden und Gutsbezirke, sowie die Veränderung der Grenzen der Aemter in Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, welche theils der landesherrlichen Genehmigung, theils der Genehmigung des Oberpräsidenten oder des Ministers des Innern bedürfen.

[1]) § 37 Abs. 2 lässt insbesondere auch zu, dass die Gemeindeversammlung oder Vertretung bezw. der kollegial. Gemeindevorstand im Verwalt.-Streitverfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Vertreter bestellen, und bestimmt im Uebrigen, dass zuständig in erster Instanz im Verwaltungs-Streitverfahren für die in diesem Titel vorgesehenen Fälle, soferne nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Kreisausschuss ist und dass die Frist zur Anstellung der Klage in allen Fällen zwei Wochen beträgt.

Digitized by Google

Wo die Zahl der Schöffen nach den bestehenden Bestimmungen eine grössere ist, verbleibt es bei denselben; auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch Beschluss des Kreisausschusses nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

Im Anschluss an diese zunächst für das Geltungsgebiet des Allg. LR. (Thl. II Tit. 7) und der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 14. April 1856 berechneten Bestimmungen hat sodann der § 32 des Zust.Ges. vom 1. August 1883 ganz allgemein bestimmt, dass der Kreisausschuss, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, 1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung [1]); 2. über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand; 3. über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstands, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks zu beschliessen hat.

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung, bezw. Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevor-

---

[1]) Gemäss § 38 d. Zust.Ges. ist, was die Ausdrücke Gemeindevertretung und Gemeindevorstand anlangt, folgende für die Kreisordnungs-Provinzen allerdings nicht in Betracht kommende Vorschrift zu beachten:

1. In den Landgemeinden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,

2. in den vormals grossherzoglich hessischen Landestheilen ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeinderath,

3. in den Landgemeinden der vormals königlich bayerischen Landestheile ist als Gemeindevorstand der Gemeindevorsteher, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,

4. in den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,

5. in den Gemeinden des vormals landgräflich hessischen Amtes Homburg ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

6 in den Landgemeinden des Stadtkreises Frankfurt a. M. ist als Gemeindevorstand der Schultheiss, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,

7. in den Landgemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ist als Gemeindevorstand das Ortsgericht, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,

8. in den Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss zu betrachten.

Im Uebrigen ist hinsichtlich der Frage, was als „Landgemeinde" zu verstehen ist, zu vergleichen die Einleitung der Motive zu Titel V des neuen Zust.Ges. Abg.H. Sess. 1882—83 Drucks. zu N. 44 Bd. I S. 43—44.

Digitized by Google

steher und Schöffe sein. Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des der Kr●. beigefügten, auch für die Kreistagswahlen gültigen Wahlreglements auf sechs Jahre. §§ 23, 24 Kr●.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amts eines Gemeindevorstehers oder Schöffen finden die Vorschriften des § 8 Abs. 1—4 (hinsichtlich der Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises) mit der Maassgabe Anwendung, dass an die Stelle des Kreistags die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung tritt. Wer sich ohne einen der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Gemeindevorstehers oder Schöffen zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für den Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung, bezw. des Gemeindevorstands findet innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. § 25 Kr●.

Diese Vorschrift erweiternd, hat § 27 des Zuständ. Ges. vom 1. August 1883 [§ 45 des Zuständ. Ges. vom 26. Juli 1870] folgende Bestimmungen getroffen:

Die Gemeindevertretung — wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand — beschliesst:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, sowie des Gemeindebürgerrechts, des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;

2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;

3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, über die Nachtheile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung oder wegen unentschuldigten Ausbleibens nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerliste sind während

Digitized by Google

der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zweier Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstand anzubringen.

Gemäss § 28 Zust.Ges. bedürfen die in den Fällen des § 27 gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung, bezw. des Gemeindevorstandes, keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren vor dem Kreisausschusse statt, welche dann, wenn der Beschluss von der Gemeindevertretung gefasst ist, auch dem Gemeindevorstande und in Westfalen dem Amtmanne zusteht. Die Klage hat in den Fällen des § 27 sub 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Die Gemeindevorsteher haben gemäss § 28 KrO. Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung. Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob. Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen nach § 28 Abs. 2 fort. Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können zwar auf Grund der KrO. nicht zurückverlangt werden, aber der Gutsherr ist, wenn solche Dotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Naturalbeiträgen von ihm gewährt sind, berechtigt, hiefür vom Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte, bezw. die Vertretung hiebei im bisherigen Umfange zu fordern. § 28 Abs. 4 KrO.

Der Gutsherr, wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§ 44—45 KrO. (über die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer einer sog. Erbscholthissei) mit der Maassgabe zur Anwendung, dass zu den im § 45 Abs. 1 erwähnten Kosten (Kosten der in der KrO. den Kreisausschüssen und deren Kommissionen übertragenen Geschäfte) auch die Gutsherrn nichts beizutragen haben. § 28 Abs. 5 u. 6 KrO.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch. § 28 Abs. 7 KrO.

Die Beschlussfassung über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen, der sonstigen

Digitized by Google

Gemeindebeamten, sowie der kommissarischen Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellter Beamter erfolgt durch den Kreisausschuss, soweit in dieser Beziehung die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht. § 32 Z. 4 Zust.Ges., durch welchen inhaltlich der § 34a Kr●. ersetzt worden ist.

Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers. §§ 29, 30 Kr●.

Der Gemeindevorsteher, welcher ebenso wie die Schöffen vor seinem Amtsantritt vom Landrathe oder in seinem Auftrage vom Amtsvorsteher nach § 1 der V●. vom 6. Mai 1867 (GS. S. 815) zu vereidigen ist (§ 27 Kr●.), ist die Obrigkeit des Gemeindebezirks und, soferne er nicht selbst Amtsvorsteher ist, das ●rgan des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung, welcher ihm Anweisungen und Aufträge zugehen lassen, jedoch demselben, da er nur ausführendes ●rgan ist, nicht die gesetzlich ihm obliegende Polizeiverwaltung zu selbstständiger Verwaltung übertragen kann. § 65 Kr●. (●VG. E. Bd. VI S. 208).

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmaassregeln § —132 ALVG. [§ 68 ●rg.Ges.] — ausführen zu lassen.

Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht: 1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 RStrPr●. und des § 6 des Ges. vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (GS. S. 45); 2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen; 3. die ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maassregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen; 4. die in den §§ 8 ff. Ges. vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (GS. 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen [1]).

Die staatliche ●beraufsicht über die Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

Die Aufsicht des Staates über die Angelegenheiten der Landgemeinden, der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie der Gutsbezirke wird, unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnungen und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses, in erster Instanz vom Landrathe als Vorsitzen-

[1]) Ausser dieser polizeilichen Thätigkeit des Gemeindevorstehers kommen aber noch weitere Obliegenheiten desselben in Betracht, in Bezug auf das staatliche Steuerwesen, das Militär-Ersatzwesen, das Schulwesen, die standesamtlichen Angelegenheiten, die Kreis- und Provinzialverwaltung u. s. w.

Digitized by Google

dem des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz vom Regierungspräsidenten geübt. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen. § 24 Zust.Ges. vom 1. August 1883, welcher an Stelle des § 60 Zust.Ges. vom 26. Juli 1876 getreten ist, welcher die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke dem Kreisausschusse und in höherer Instanz dem Bezirksrathe übertragen hatte.

Eine Folge des staatlichen Oberaufsichtsrechts ist die Bestätigung der Wahlen der Gemeindebeamten. Nach §§ 26 u. 26a KrO. sind die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen, sowie andere Gemeindebeamte, deren Wahl nach Maassgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf, durch den Landrath zu bestätigen. Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden[1]). Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt[2]).

Was ferner die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen anlangt, so unterliegen Gemeindebeschlüsse über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. § 30 Abs. 1 Zust.Ges.

Hinsichtlich der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen, welche in den Motiven zu § 31 d. Entw. (Abg. Haus Sess. 1882—83, Drucks. zu N. 44 Bd. I S. 48—49) übersichtlich zusammengestellt sind. § 30 Abs. 2 ibid.

Im Uebrigen beschliesst, gemäss § 31 Zust.Ges. [§ 42 Zust.Ges. vom 26. Juli 1876] der Kreisausschuss, soweit die Beschlussfassung

---

[1]) Gegen den die Bestätigung versagenden Beschluss des Kreisausschusses wird nach § 121 d. AVG. [§ 55 d. Org.Ges.] die Beschwerde zulässig sein, da ein Grund, hier von der allgemeinen Regel des § 121 abzuweichen, nicht besteht. Dagegen kann, wie Brauchitsch, Die neuen preuss. Verw.Ges. II S. 87 N. 86 richtig hervorhebt, der Beschluss des Kreisausschusses, die Zustimmung zur Versagung der Bestätigung nicht zu ertheilen, von den Betheiligten nicht angefochten werden, da lediglich res interna zwischen Landrath und Kreisausschuss vorliegt. Der endgültige Beschluss des Kreisausschusses könnte daher lediglich auf Grund des § 126 d. ALVG. vom Landrath angefochten werden.

[2]) Nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bedürfen im Geltungsbereiche der KrO. (§ 160 Tit. 6 Thl. II ALR.) alle gewählten Gemeindebeamten der Bestätigung. Für die Polizeibeamten (Polizeidiener, Nachtwächter, Gemeindediener u. s. w.), deren Anstellung der Gemeindebehörde zusteht, hat dies § 4 Abs. 2 d. Ges. vom 11. März 1850 vorgeschrieben, und für die Feld- und Forsthüter § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. S. 230).

Digitized by Google

in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde oder — in der Provinz Hessen-Nassau — dem Amtsbezirksrathe zusteht, über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen, sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten oder des Gemeindestimmrechtes bestehenden Ortsverfassung.

In den vorstehend bezeichneten Fällen findet neben der Beschlussfassung des Kreisausschusses die in den Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr statt.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und -Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hiebei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen und der Erlass von Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder bestehende in ihren Grundsätzen verändert werden, bedürfen der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die §§ 33 und 34 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, die Kabinetsordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (GS. S. 5), und der § 4 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben.

Anlangend sonstige Maassregeln der Aufsichtsbehörde, so kommt zunächst in Betracht die Nr. 5 des § 32 Zust.Ges., nach welcher der Kreisausschuss an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maassgabe der V●. vom 24. Januar 1844 - vorbehaltlich des Rechtswegs — endgültig beschliesst. [§ 50 Zust.Ges. vom 26. Juli 1876.] Fener ist der § 33 Zust.Ges. anzuführen, welcher lautet:

Der Kreisausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. abgesehen von den Fällen des § 29 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten;

2. an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit;

3. an Stelle der nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung.

Digitized by Google

Der Kreisausschuss beschliesst ferner an Stelle der Bezirksregierung:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzblatt S. 244).

Anfechtung von Gemeindebeschlüssen und Zwangsetatisirung. In dieser Hinsicht schreiben die §§ 29 und bezw. 35 des Zustandsgesetzes [§ 51 Zust.Ges. vom 26. Juli 1876] Folgendes vor:

§ 29. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorsteher, in der Provinz Westfalen auch der Amtmann, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe, zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers bezw. Amtmannes steht der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, bezw. dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörde, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 35. Unterlässt oder verweigert eine Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder ein Gutsbezirk, die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, beziehungsweise zu erfüllen, so verfügt der Landrath, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landrathes steht der Gemeinde, beziehungsweise dem Besitzer des Gutes die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstiger Gemeindebeamter, sowie der Gutsvorsteher.

In dieser Beziehung kommen nach § 36 des Zust.Ges. vom 1. Aug. 1883 [§ 61 Zust.Ges. vom 26. Juli 1876] die Bestimmungen des Ges. vom 21. Juni 1852 mit folgenden Maassgaben zur Anwendung:

1. Die Befugniss, gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzial-

Digitized by Google

behörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

Gegen die Strafverfügungen des Landrathes findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

2. Gegen die von dem Amtmann in Westfalen oder von dem Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des § 83 der westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856, beziehungsweise der §§ 83 und 104 der rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Aemter oder Bürgermeistereien erlassenen Strafverfügungen findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Landrath und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Landrathes innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt.

3. Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 und 2 in letzter Instanz ergehenden Beschluss des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

In den hohenzollerschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zweier Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

4. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuss; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte wird von dem Minister des Innern ernannt.

In dem vorstehend zu 4 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschliesst, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Kreisausschuss, und zwar, soweit der Beschluss sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungs-Streitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

Was endlich die Streitigkeiten in ländlichen Gemeindeangelegenheiten anlangt, so bestimmt § 34 des Zust.Ges. [§ 49 Zust.Ges. vom 26. Juli 1876] in dieser Beziehung Folgendes:

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindean-

Digitized by Google

stalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

3. die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirkes oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 und 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten,

beschliesst der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt [1]).

Der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung bezw. Verpflichtung zu den im Absatz 1 bezeichneten Nutzungen, beziehungsweise Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

Die Gutsvorsteher insbesondere.

Was den Begriff des „selbstständigen Gutsbezirks" anlangt [2]), so ist zunächst festzuhalten, dass das Allgemeine Landrecht als kommunale Verbände auf dem Lande nur die Gemeinden kennt, welchen es, soweit sie als solche bereits bei Publikation des Landrechts bestanden, die Rechte der öffentlichen Korporationen verleiht, während neue Gemeinden diese Rechte nur durch landesherrliche Verleihung erhalten können.

Die von den Gemeinden und vom Bauernstande handelnden Titel 6 u. 7 Th. II des ALR. fanden jedoch auf die Rittergüter, adeligen Güter und Gutsherrschaften keine Anwendung. Das Landrecht beschränkt sich hinsichtlich dieser auf die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Gutsherrn und seinen Unterthanen und kennzeichnet hiemit das Unterthänigkeitsverhältniss als die Grundlage der Gutsherrschaften. Aus diesen Gutsherrschaften haben sich in Folge der Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 die selbstständigen Gutsbezirke in der Weise entwickelt, dass nach der durch diese Edikte erfolgten Abgrenzung der bäuerlichen,

---

[1]) Gemäss § 37 d. Zust.Ges. ist die Klage an eine zweiwöchentliche Frist gebunden und vor dem Kreisausschusse zu stellen.

[2]) Vgl. über diesen Begriff v. Möller, Landgemeinden § 131. Min.Reskr. vom 14. April 1859, MBl. S. 172. — OVG. E. Bd. I S. 147 f., II S. 117, VII S. 177, VIII S. 80; ferner Min.Erlass vom 10. März 1873 zu Art. 3.

Digitized by Google

die Landgemeinden bildenden Feldmarken von den herrschaftlichen Besitzungen die spätere Gesetzgebung diese letzteren Besitzungen als selbstständige kommunale Gebilde neben und ähnlich den Landgemeinden beibehielt. Der Begriff des selbstständigen Gutsbezirks ist also ein neuer, dem ALR. noch fremder Begriff und bezeichnet die Gesammtheit der Besitzungen der Gutsherrschaft (des Dominiums) im Gegensatze zur Gesammtheit der Besitzungen der früheren Gutsunterthanen, dem Landgemeinde-Bezirke.

Der normale, nicht sowohl durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, als vielmehr durch die geschichtliche Entwickelung des Instituts der Gutsherrschaften bestimmte Rechtszustand, wonach der Eigenthümer des einen Gutsbezirk bildenden Guts als solcher Träger der gutsherrlichen Rechte ist, hat aber durch die neuere Gesetzgebung vielfache Modifikationen erlitten. Die durch die Agrargesetzgebung im Anfange dieses Jahrhunderts eingeführte freie Theilbarkeit des Bodens, die gesetzlich erfolgte Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zum Zwecke der eigenthümlichen Verleihung an die bäuerlichen Besitzer, wie die Aufhebung des Obereigenthums der Guts- und Grundherrn, wie auch der Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums der Erbverpächter haben die Rechtsverhältnisse vieler Gutsbezirke in der Weise umgestaltet, dass die gutsherrlichen Rechte und Pflichten mit dem Eigenthum eines verhältnissmässig geringfügigen Theils eines Gutes oder nur mit Rechten verknüpft sind, welche ablösbar oder durch Vermittelung der Rentenbanken bereits abgelöst sind, ohne dass durch die Umgestaltung des ursprünglichen Gutsverhältnisses allein der kommunale Rechtsbestand des Gutsbezirks beseitigt ist. Gegenüber derartigen Veränderungen der Güter, welche die wirthschaftliche Grundlage der Gutsbezirke bilden, bezw. bildeten, hat nun das Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile in Entscheidungen Bd. I S. 158 den Grundsatz aufgestellt, dass der kommunalrechtliche Bestand der Gutsbezirke von den privatrechtlichen Dispositionen des Eigenthümers am Grund und Boden über diesen unabhängig ist, also Gutsbezirke niemals durch Zerstückelung des Guts allein, sondern nur durch einen entsprechenden Akt der Staatshoheit aufgehoben werden können und dass sich der Gutsherr seiner gutsherrlichen Rechte und Pflichten nicht durch einseitigen Akt entäussern kann.

Andererseits ist aber im Ministerial-Erlass vom 10. März 1873 hervorgehoben, dass der Begriff eines selbstständigen Gutsbezirks auf der Einheit des Besitzes beruhe, und dass, wo diese Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen ist, Veranlassung vorliege, in Gemässheit des Gesetzes vom 14. April 1856 eine anderweitige Regelung der kommunalen Verhältnisse solcher Gutsbezirke vorzunehmen. Dagegen werde die Abveräusserung einzelner kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen, wenn neben denselben noch ein grösseres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der kommunalen

Digitized by Google

Verhältnisse eines solchen Gutsbezirkes noch nicht nothwendig machen, da in derartigen Fällen „die Einheit des Besitzes“ noch im Wesentlichen aufrecht erhalten sei [1]).

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist nun auf Grund des § 31 Kr●. der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen. Derselbe hat insbesondere die in den §§ 29 und 30 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben, welcher seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muss. Ausser dem im § 28 Abs. 4 vorgesehenen Falle der Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte vom Gemeindevorsteher (vgl. oben S. 228) können jedoch seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. Ehefrauen, sowohl gross-, wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

Der Besitzer des Guts ist Gutsherr im Sinne der bisherigen Kommunalgesetzgebung und des bisherigen Rechts der Gutsbezirke: deshalb ist auch die Frage, wer in einem Gutsbezirke als Träger der oben angeführten öffentlichen Rechte und Pflichten zu betrachten ist, nach diesen gesetzlichen Besimmungen zu beantworten. ●VG. E. I S. 202. Auch in Bezug auf die nach § 31 Abs. 1 dem „Besitzer des Guts“ obliegenden „Pflichten und Leistungen“ hat die

---

[1]) Dass der kommunalrechtliche Zustand vieler selbstständigen Gutsbezirke auf die Dauer nicht haltbar ist, ist zweifellos und ebenso wird es schwer bestreitbar sein, dass die gänzliche Beseitigung der lediglich durch die historische Entwickelung, insbesondere des Ostens der preussischen Monarchie, erklärlichen Einrichtung der selbstständigen Gutsbezirke zu erstreben ist. Dieselbe wird in keiner andern Weise als auf dem Wege der Bildung von grösseren Sammtgemeinden erfolgen können, wozu ja in der Schaffung der Amtsverbände ein gewisser Anfang gemacht ist Dieselbe wird aber in denjenigen Gegenden der preussischen Monarchie, in denen der Grossgrundbesitz vorherrscht und neben demselben ein zur Bildung lebensfähiger Gemeinden geeigneter mittlerer Grundbesitz nur in sehr geringem Maasse sich findet (vgl. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung S. 21 ff.), unter allen Umständen gewisse Schwierigkeiten bieten. Was die Vertheilung der selbstständigen Gutsbezirke in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie anlangt, so gestaltet sie sich nach Gneist, Die preussische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern (1881) folgendermaassen: Ostpreussen 2256 Gutsbezirke mit 273 318 Einwohnern, Westpreussen 1443 mit 249 249 Einw., Brandenburg 1909 mit 215 787 Einw., Pommern 2468 mit 355 830 Einw., Posen 1985 mit 362 820 Einw., Schlesien 3562 mit 328 287 Einw., Sachsen 1070 mit 72 283 Einw., Schleswig-Holstein 318 mit 93 119 Einw., Hannover 164 mit 12 811 Einw., Hessen-Nassau 152 mit 6046 Einw., Westfalen 18 mit 1811 Einw., Rheinprovinz 9 mit 398 Einw.

Digitized by Google

KrO. lediglich den bisherigen Rechtszustand zum Ausdruck gebracht. Seinen gutsherrlichen Pflichten kann sich natürlich der Gutsbesitzer nicht willkürlich durch einseitige Handlungen, wie Parzellirung von Grund und Boden, Veräusserung oder Ablösung der ihm an demselben zustehenden Rechte u. s. w. entledigen. Ein Gutsbezirk als solcher kann niemals durch Zerstückelung des Gutes allein, sondern nur durch einen entsprechenden Akt der Staatshoheit[1]) aufgehoben werden (MinR. vom 26. Oktober 1870, MBl. 1871 S. 107; OVG. E. Bd. I S. 159).

Eine Untervertheilung des Ortskommunallasten, der Kosten der Amtsverwaltung und des Standesamtes (§ 4 RGes. vom 6. Februar 1875 und § 3 Abs. 5 preuss. Ges. vom 9. März 1874) auf die Gutseinsassen ist abgesehen von den in dieser Hinsicht zwischen den Betheiligten getroffenen, lediglich ihre privatrechtlichen Verhältnisse regelnden Vereinbarungen öffentlich-rechtlich unzulässig (MR. vom 31. Januar 1875, MBl. S. 14; vom 21. November 1875, MBl. 1876 S. 76; vom 9. April 1878, MBl. S. 78). Nur in Bezug auf die Kriegsleistungen (§ 6 RGes. vom 13. Juni 1873) und die Kosten der Armenpflege in den Fällen des § 8 ff. des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (§ 44 Zust.Ges.) ist in den Gutsbezirken, wie in den Gemeinden eine solche Untervertheilung zulässig (OVG. E. Bd. IV S. 143, VI S. 85).

Bei den Kreisabgaben liegt die Sache um deswillen anders, weil dieselben nicht auf den Gutsbezirk als solchen, sondern auf die innerhalb des Gutsbezirks wohnhaften Kreisangehörigen umgelegt werden.

Wenn die Person des Gutsvorstehers mit der Person des Gutsbesitzers nicht zusammenfällt, so führt natürlich der Gutsvorsteher nur die obrigkeitliche Verwaltung des Gutsbezirks, er ist aber nicht der gesetzliche Vertreter des Gutsbesitzers für alle vermögensrechtlichen Verhältnisse, welche sich für den Gutsbesitzer nach öffentlich-rechtlichen Normen aus seiner Stellung als Gutsherrschaft — ergeben z. B. Verpflichtung zur Unterhaltung eines Weges (OVG. E. VI S. 208).

Die Bestellung eines Stellvertreters des Gutsvorstehers muss gemäss § 32 KrO. stets erfolgen, wenn: 1. das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft gehört oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen können, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist; 3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat (vgl. hiezu die Instruktion vom 20. September 1873 zu § 32); oder 4. wegen Krank-

[1]) Nach § 1 des Ges. vom 14. April 1856 kann die Vereinigung eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem andern Kommunalbezirke nur mit königlicher Genehmigung erfolgen.

Digitized by Google

heit oder aus andern in seiner Person liegenden Gründen ausser Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf Antrag des Gutsbesitzers kann dabei auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die vom Hauptgut entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks kann vom Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, soferne dies für eine ordnungsmässige örtliche Verwaltung erforderlich ist. Unterlässt der Besitzer des Guts in den im § 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist (vgl. weiter unten), die Bestellung eines Stellvertreters oder befindet er sich im Konkurse oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht auf Grund des § 34 KrO. dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Der Gutsbesitzer, bezw. der Stellvertreter — gleichgültig ob letzterem die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschliesslich oder nur in beschränktem Umfange übertragen ist — wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher vom Landrathe bestätigt [1]). Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte vom Landrathe oder in dessen Auftrage vom Amtsvorsteher vereidigt. § 33 KrO.

§ 39. Die Kreisvertretung. Zusammensetzung und Bildung des Kreistags [2]).

Die Vertretung des Kreises obliegt der Kreisversammlung, Kreistag genannt, welche gemäss § 115 KrO. über die Kreisan-

---

[1]) Für den Gutsvorsteher bildet der Besitz des Guts, und für den stellvertretenden Gutsvorsteher der Auftrag (die Bestellung) Seitens des Gutsbesitzers oder im Falle des § 34 der KrO. der Auftrag (die Ernennung) Seitens des Landraths die nothwendige Voraussetzung für die rechtliche Existenz seiner amtlichen Stellung. Mit dem Wegfalle des Mandats endet beim stellvertretenden Gutsvorsteher das Recht und die Pflicht, die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen. Der [§ 61 d. Zust.Ges. vom 26. Juli 1876] § 36 des Zust.Ges. über die Entfernung eines Gutsvorstehers aus dem Amte im Wege des Disziplinarverfahrens findet nur Anwendung, wenn diese Entfernung wider den Willen des Auftraggebers herbeigeführt werden soll. — Ist Jemand stellvertretender Gutsvorsteher vermöge Auftrags des Gutsbesitzers, so ist die Festsetzung der ihm gebührenden Dienstunkostenentschädigung lediglich Privatsache der Betheiligten; ist er es vermöge Auftrags des Landraths gemäss § 34 der KrO., so findet beim Mangel gütlicher Einigung unter den Betheiligten auf Anrufen eines derselben die Festsetzung der Entschädigung durch den Kreisausschuss statt, § 34a d. KrO. — Urth. d. OVG. v. 23. April 1881 E. Bd. VII S. 183.

[2]) Vgl. die Instruktion und Zirkul.Verf. v. 10. März 1873, MBl. S. 87 ff.

Digitized by Google

gelegenheiten nach näherer Vorschrift der KrO. selbst, und ausserdem über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen hat, welche ihr zu diesem Behufe durch Gesetz oder königliche Verordnung überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

Der Kreistag besteht mindestens aus 25 Mitgliedern. Hat ein Kreis unter Ausschluss der im aktiven Militärdienste stehenden Personen mehr als 25000 Einwohner, so tritt bis zu 100000 Einwohnern für jede Vollzahl von 5000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu, und in Kreisen mit mehr als 100000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschiessende Vollzahl von 10000 Einwohnern. KrO. § 84.

Was die Wahl der Mitglieder der Kreistage anlangt, so ist, wie bereits angedeutet, das Wahlrecht der Rittergüter beseitigt, jedoch ist der Verschiedenheit der innerhalb der Kreise bestehenden wirthschaftlichen und sozialen Gruppen insoferne Rechnung getragen, als die Mitglieder der Kreistage nicht ohne Weiteres durch alle Kreisangehörige gewählt werden. Vielmehr werden zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten drei Wahlverbände gebildet, nämlich:

a. der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer;
b. der Wahlverband der Landgemeinden und
c. — soferne im Kreise eine oder mehrere Stadtgemeinden vorhanden sind — der Wahlverband der Städte. KrO. § 85.

In den Stadtkreisen, d. h. denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen, werden die Geschäfte des Kreistags von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen und deshalb kommen die betreffenden Bestimmungen der KrO. über die Wahl der Kreistagsmitglieder u. s. w. nicht zur Anwendung. § 169 KrO. (vgl. oben **§ 36** am Schlusse und hinsichtlich des Stadtkreises Magdeburg diesen Paragraphen am Ende).

Was dagegen die übrigen Kreise anlangt, so gelten in der angegebenen Richtung folgende Vorschriften: 1. der Wahlverband der grösseren ländlichen Grundbesitzer besteht nach § 86 KrO. aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern mit Einschluss der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande — also nicht zu städtischen Gemeindebezirken gehörigen — innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, bezw. zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maassgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.Samml. S. 253 und 317) zur Grund-, bezw. Gebäudesteuer veranlagt wären.

Der Betrag von 225 Mark kann von den Provinzialvertre-

Die Zirkul.Verf. vom 1. Mai 1876 und 21. Juli 1876, MBl. S. 121 und 223. Abgedruckt bei Brauchitsch, Verw.Ges. S. 307—336.

Digitized by Google

tungen für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben auf 300 Mark erhöht oder bis auf 150 Mark ermässigt werden. Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf die Erhöhung sogar bis 450 Mark gehen [1]).

Dem Wahlverbande der grösseren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind [2]).

Der Wahlverband der Landgemeinden umfasst nach § 87 KrO.: 1. sämmtliche Landgemeinden des Kreises; 2. sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter, d. h. Gutsbezirke, mit Einschluss der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zum Verbande der grösseren Grundbesitzer gehören; 3. diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A I unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Der Wahlverband der Städte umfasst die Stadtgemeinden des Kreises. § 88 KrO.

Was die Vertheilung der Kreistagsabgeordneen auf die einzelnen Wahlverbände anlangt, so wird die einem jeden Kreise nach Maassgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten auf die vorstehend aufgeführten drei Wahlverbände in der Weise vertheilt, dass

1. die Zahl der städtischen Abgeordneten nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dieselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt wird, mit der Maassgabe, dass die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte und in denjenigen Kreisen, wo nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen darf;

2. das von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten

---

[1]) In § 183 der KrO. ist bestimmt, dass bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung der Provinzialvertretungen an die Stelle des im § 86 festgesetzten Betrags von 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 300 Mark und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 750 Mark zu treten hatte.

[2]) Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 (GS. S. 697) erfolgt die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel in drei Steuerklassen A I, A II und B. Die erste Klasse A I umfasst diejenigen Fabrik- und Handels-Unternehmungen mit Einschluss der Kommissions-, Speditions- u. s. w. Geschäfte, bei welchen theils nach der Höhe, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schliessen ist. Die Steuerpflichtigen dieser Klasse zerfallen wieder (nach den verschiedenen Regierungsbezirken, bezw. der nach den lokalen Verhältnissen sich ergebenden Zahl und Bedeutung der Unternehmungen) in zwei Abtheilungen. Nach § 8 l. c. beträgt der Mittelsatz der Gewerbesteuer in der ersten Abtheilung 288 Mark jährlich, in der zweiten 216 Mark jährlich.

Digitized by Google

übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten die Verbände der grösseren Grundbesitzer und der Landgemeinden je die Hälfte erhalten.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer geringer als die diesem Verbande nach § 89 zukommende Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind. Die demselben abgehende Zahl von Abgeordneten fällt dem Wahlverbande der Landgemeinden zu. Kr●. § 90.

Die vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden sodann in der Weise auf die einzelnen Wahlbezirke weiter vertheilt, dass zum Zwecke der Wahl dieser Abgeordneten unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke in räumlicher Abrundung und nach Maassgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet werden, deren jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat. § 91 der Kr●.

Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maassgabe der Seelenzahl vertheilt. Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hienach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben andern grossen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einmal einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen. § 92 der Kr●.

Hinsichtlich der Ausgleichung von Bruchtheilen, welche sich bei den nach Maassgabe der §§ 89—92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen ergeben, bestimmt § 93 der Kr●., dass sie nur insoweit berücksichtigt werden, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen. Im letzteren Falle werden sie für voll gerechnet, im ersteren Falle bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Verbände oder Bezirke, bezw. welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll. Vgl. § 7 der Instr. vom 10. März 1873, welcher die nach der gesetzlichen Vorschrift sich ergebenden Lücken sachgemäss ausgefüllt hat.

Wahlrecht und Wählbarkeit zu den Kreistagen.

A. Im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer steht nach § 96 der Kr●. das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen vorbehaltlich der Vorschriften des § 97 denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a. Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben, soferne ihnen das Recht

Digitized by Google

über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Der Wegfall eines dieser Erfordernisse hat den Verlust des Wahlrechts zur Folge.

Das Stimmrecht ruht während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung wegen eines Verbrechens oder infamirenden Vergehens, und wenn gerichtliche Haft verfügt ist.

Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer betheiligen (§ 97 der Kr●.):

1. der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

2. juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder einen mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen grösseren Gutes oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maassgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;

3. Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter[1]) dauernd übertragen haben;

4. unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

5. die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

6. die gemeinschaftlichen Besitzer eines grösseren Grundeigenthums (§ 86) durch einen Mitbesitzer bezw. die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;

7. Ehefrauen, sowohl gross- wie minderjährige, durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger, und bezw. wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt wird, durch einen Vertreter nach Maassgabe der Bestimmung sub Nr. 4 —,

insoferne die unter Nr. 2 genannten Berechtigten ihren Sitz im Deutschen Reiche haben und die unter Nr. 3—7 Genannten Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten, müssen im Kreise entweder einen

[1]) Nach OVG. E. Bd. V S. 3 ist es nicht erforderlich, dass das betreffende Gut einen selbstständigen Gutsbezirk bilde, vielmehr ist darunter nur ein grösseres wirthschaftlich geschlossenes und selbstständiges Grundeigenthum, welches im gewöhnlichen Sprachgebrauche ein „Gut" genannt wird, zu verstehen.

Digitized by Google

Wohnsitz haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Ausserdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der § 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

B. Im Wahlverbande der Landgemeinden ist zu unterscheiden

a. die Vertretung der Landgemeinden. Dieselbe wird auf indirekte Weise gewählt und zwar werden die Wahlmänner von der Gemeindeversammlung und in denjenigen Landgemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder gewählt. Ein Stimmrecht bei der Urwahl haben sonach diejenigen, welche in der Gemeinde stimmberechtigt sind, bezw. die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand. Wahlmänner können nur stimmberechtigte Gemeindemitglieder sein, mit Ausschluss derjenigen Gemeindeglieder, welche zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehören. § 100 Abs. 2 u. 4 d. Kr●.

b. Die nicht in den Wahlverband der grösseren Grundbesitzer gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und die oben erwähnten zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer. Das Stimmrecht in dieser Abtheilung ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche für das Stimmrecht im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gelten. § 98 Abs. 1 Z. 2 u. 3 und Abs. 2 der Kr●.

C. Wahlverband der Städte.

Das aktive Wahlrecht in diesem Wahlverbande knüpft sich nach § 104 der Kr●. ebenfalls an die aktive Stimmberechtigung, bezw. die Wählbarkeit in den Stadtgemeinden.

Hinsichtlich der Wählbarkeit bestimmt § 106 Kr●., dass 1. im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet; 2. in den Wahlverbänden der grösseren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein jeder seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer[1]), sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohsitz hat, zum Mitgliede des Kreistags bezw. zum Wahlmanne wählbar ist, soferne ausserdem bei diesen Personen die in § 96 Kr●. aufgestellten Voraussetzungen der Reichsangehörigkeit, der Selbstständigkeit und der Unbescholtenheit zutreffen.

Hervorzuheben ist, dass nach dem Inhalte des § 106 Kr●. „ein Jeder, welcher — Wahlrecht ausübt" wählbar nicht blos diejenigen Personen sind, welche in eigenem Namen sich an den Wahlen zu betheiligen befugt sind, sondern auch die Vertreter derjenigen Kreisangehörigen, welche sich nach § 97 Kr●. durch Stellvertretung betheiligen können, wie der Staat, juristische Per-

[1]) Gleichgültig ob er im Kreise einen persönlichen Wohnsitz hat, Instr. Art. 13 OVG. E. I S. 17, III S. 35.

Digitized by Google

sonen, Ehefrauen, Miteigenthümer u. s. w. Voraussetzung der Wählbarkeit solcher Stellvertreter ist jedoch, dass sie seit einem Jahre im Kreise einen Wohnsitz haben. OVG. E. Bd. III S. 22, 35, 41.

Das Wahlverfahren.

Durch den Kreisausschuss werden nach Vorschrift des § 110 KrO. alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten für jeden Kreis folgende drei Verzeichnisse aufgestellt und durch das Kreisblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

1. ein Verzeichniss der zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in § 86 KrO. enthaltenen Merkmale;
2. ein Verzeichniss der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§ 87, 98 und 99 enthaltenen Merkmale;
3. ein Verzeichniss der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses müssen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniss veröffentlicht worden ist, beim Kreisausschusse angebracht werden, welcher darüber beschliesst. Gegen den Beschluss findet innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, dessen Endurtheile nur mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen werden können. § 112a KrO.

Während die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten durch den Kreisausschuss erfolgt, wird nach § 111 KrO. die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben, ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte bezw. die Bildung von Städtewahlbezirken auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag vorgenommen und ist durch das Kreis-, bezw. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Die nach den Vorschriften des § 111 KrO. zum ersten Male festgestellte Vertheilung der Abgeordneten blieb gemäss § 112 zunächst für drei Jahre bestehen, und bleibt nunmehr für einen Zeitraum von je 12 Jahren maassgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuss einer Revision unterzogen und der Beschluss des Kreistags über die etwa nach Maassgabe der Vorschriften der §§ 84, 89—93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur: 1. wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert oder wenn eine Stadt

Digitized by Google

in Gemässheit des § 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet, in welchem Falle alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen ist;

2. wenn die Zahl der Berechtigten im Verbande der grösseren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, dass nach § 9● die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine grössere oder geringere ist als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmässigen Ergänzungswahlen (§ 108) vom Kreistage eine Berichtigung des Vertheilungsplanes vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zu vollziehen.

Gegen die vom Kreistage gemäss §§ 111 u. 112 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefassten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage beim Bezirksausschusse zu, gegen dessen Endurtheile nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist. § 112a Kr●.

Anlangend die Vollziehung der Wahlen in den einzelnen Wahlverbänden, so enthält die Kr●. hierüber folgende Vorschriften:

I. In den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet: 1. durch Vertreter der Landgemeinden, 2. durch die Besitzer der im Bezirke liegenden selbstständigen Güter, d. h. selbstständigen Gutsbezirke, welche nicht zu den grösseren Grundbesitzern gehören, 3. durch die unter dem Mittelsatze in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbtreibenden und Bergwerkseigenthümer.

Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter, deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- oder Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, dass auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt. Der Kreisausschuss regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird, § 99 Kr●. u. Art. 6 der Instr. vom 20. März 1873.

Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden: 1. von weniger als 400 Einwohnern durch einen Wahlmann; 2. von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei; 3. von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei; 4. von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier; 5. von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann. Die Wahlmänner werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. § 100 Abs. 1 u. 2 Kr●.

Digitized by Google

Wenn sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden finden, deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise wie die Besitzer der im § 99 gedachten Güter zu Gesammt-(Kollektiv-) Stimmen vereinigt. § 101 KrO.

Wer als Besitzer eines selbstständigen Guts (d. h. Gutsbezirks), als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§ 98 Nr. 2 u. 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen; nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt. Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der grösseren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen. § 102 KrO.

Durch die Vorschrift, dass derjenige, welcher die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Gemeinde annimmt, dadurch der Ausübung seines persönlichen Wahlrechts im Wahlverbande der Landgemeinden verlustig wird, soll der Kumulirung von Stimmen in einer Person vorgebeugt werden. (Motive zu § 84 des I. Entw.) Dagegen liegt eine Kollision bei Ausübung des Stimmrechts im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer nicht vor, da dieser Wahlverband einen selbstständigen Wahlkörper bildet.

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letztern gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths, oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers, an dem vom Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen, welche nach § 108 Abs. 1 Satz 2 vor den Wahlen im Verbande der grösseren Grundbesitzer vorzunehmen ist. § 103 KrO.

II. Im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer treten die zu diesem Wahlverbande gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer zur Wahl in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen. Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind nur die in § 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter (Ehemänner, Väter, Vormünder und Pfleger). § 95 KrO.

III. In den Städten, bezw. in den städtischen Wahlbezirken erfolgt die Wahl der Kreistagsabgeordneten, wenn die Stadt für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen hat, durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung, bezw. das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium, welche zu diesem Behufe zu einer Wahlversammlung vereinigt werden. In denjenigen Städten, welche mit andern Städten des

Digitized by Google

Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten, bezw. die bürgerschaftlichen Repräsentanten, in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner treten unter Leitung des Landraths an dem vom Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen. § 104 KrO.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen (auch die der Wahlmänner in den Landgemeinden, § 100 Abs. 3) erfolgen nach näherer Vorschrift des der KrO. beigefügten Wahlreglements. § 105 KrO.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Reglements sind folgende:

Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muss das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der vom Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistags vorgeschriebenen Fristen (§ 1).

Der Wahlvorstand besteht (gemäss § 2) aus den nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern, von denen einer durch den Vorsitzenden zum Protokollführer ernannt wird.

Nach dem Zirkular-Erlass vom 26. März 1881 (MBl. S. 69) sind unter den zur Leitung des Wahlakts nach den bestehenden Gesetzen berufenen Beamten zu verstehen:

a. bezüglich der Wahlen der Gemeindevorsteher und der Schöffen (§ 23 KrO.), der zum Amtsausschusse zu wählenden Mitglieder (§ 51 KrO.), sowie der Wahlmänner der Landgemeinden (§ 100 KrO.): der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe. Eine andere vom Gemeindevorsteher etwa hiezu bestimmte Person kann nicht als Wahlvorsteher fungiren, wie dies in Art. 12 Nr. 9 der Instruktion vom 10. März 1873 wegen Kreistagswahlen angenommen war;

b. bezüglich der gemäss § 103 KrO. vorzunehmenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden: der Landrath, bezw. sein Vertreter im Amte, oder ein vom Landrathe bezeichneter Amtsvorsteher;

c. in den Fällen der §§ 94 und 104 KrO. (Wahlen von Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer bezw. der Städte): der Landrath oder sein gesetzlicher Vertreter im Amte, welche die Wahlen persönlich zu leiten haben und nicht einen Amtsvorsteher oder Bürgermeister hiezu delegiren können.

In den Fällen der §§ 23, 51 Nr. 1 und 100 KrO. kann auch

Digitized by Google

eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hievon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind (§ 3).

Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel (§ 4).

Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Die während der Wahlhandlung (also auch erst bei einer engeren Wahl: OVG. E. III S. 20) erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf bezeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen (§ 5).

Ungültig sind Stimmzettel, 1. welche nicht von weissem Papier, oder welche mit einem äusseren Kennzeichen versehen sind; 2. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 3. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; 4. auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist; 5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten (§ 6).

Alle ungültigen Wahlzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist (§ 7).

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen, Instr. vom 10. März 1873 Art. 12 Nr. 25) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt[1]) (§ 8).

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen (§ 9).

[1]) Der bei der Wahl fungirende Vorstand hat sich darüber schlüssig zu machen, ob eine Wahl zu Stande gekommen ist oder nicht, und das Wahlresultat sofort den Wählern zu verkündigen. Erst hiedurch erlangt die Wahlhandlung ihren nothwendigen formellen Abschluss. OVG. E. Bd. II S. 99.

Digitized by Google

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniss zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet (§ 10).

Wahlen, welche auf dem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, soferne Niemand Widerspruch erhebt (§ 11).

Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrössere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. § 107 der KrO.

Die Wahlen zur regelmässigen Ergänzung des Kreistags finden alle drei Jahre im Monate November statt, soferne nicht durch statutenmässige Anordnung seitens des Kreistags ein anderer Termin bestimmt wird. Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war. Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch die KrO. vorgeschrieben ist (§§ 100 u. 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl, mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. § 108 KrO.

Die bei der regelmässigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, soferne nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt ist, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistags. § 109 KrO.

Die Kreistagsabgeordneten, deren Namen durch das Kreis-, bezw. Amtsblatt bekannt zu machen sind, erhalten weder Diäten noch Reisekosten. § 114 KrO. u. § 113 Abs. 6 ibid.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten. § 113 KrO.

Gegen das zum Zwecke der Wahl des Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zweier Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlussfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu, welcher auch im Uebrigen die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschliesst.

Digitized by Google

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, dass die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder theilweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschliessen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüsse findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt; dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen. § 113 Abs. 1—5.

Als „Mitglied der Wahlversammlung" muss Jeder gelten, welcher sich an der Wahl, sei es in Person, sei es durch einen Bevollmächtigten, betheiligt hat. Es werden aber auch diejenigen darunter zu verstehen sein, welche nach bestehendem Rechte einen Anspruch auf Theilnahme haben, ohne dass sie im gegebenen Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben. Dagegen sind in Abs. 2 § 113 unter den Mitgliedern des Kreistags diejenigen zu verstehen, welche bis zur Prüfung der Legitimation als einstweilen berechtigt zu Sitz und Stimme im Kreistage anzusehen sind; das sind aber diejenigen, welche der Wahlvorstand für gewählt erklärt hat.

In den §§ 110 Abs. 2 u. 112a sind die Streitsachen geordnet, die sich über die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und des Planes für die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergeben können: sie betreffen somit das Verfahren bis zum Wahlakte, dagegen behandelt § 113 die aus letzterem sich entwickelnden Streitigkeiten. Darnach ist das vorbereitende Verfahren gegenüber dem eigentlichen Wahlakte als ein besonderer Abschnitt zu betrachten, der endgültig zum Abschlusse zu bringen ist, bevor das Wahlgeschäft vorgenommen wird. Deshalb ist auch das vorbereitende Verfahren — unbeschadet des Rechts des Kreistags zur Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder — der Prüfung des Kreistags entzogen. OVG. E. Bd. V S. 23.

Gegen die Beschlüsse des Kreistags steht im Falle des Abs. 1 die Klage demjenigen zu, welcher Einspruch erhoben hatte, bezw. dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, im Falle der Absätze 2 u. 3 demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. OVG. E. Bd. III S. 8.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht ausser dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kommunalverwaltung leitet und den Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrecht führt, aus 11 Mitgliedern, von denen die Altstadt Magdeburg

Digitized by Google

mit Sudenburg 6, die Neustadt Magdeburg 3, die Stadt Buckau 2 Abgeordnete entsendet. § 171 KrO.

Die Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt gemäss § 172 KrO. nach den Vorschriften des § 104 Abs. 1 über die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben.

Für den Kreistag des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§ 115 u. 116, 118—129, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen.

§ 40. Die Geschäfte des Kreistags und die Verhandlungen desselben.

Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten und über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift der KrO. selbst zu berathen und zu beschliessen (KrO. § 115). Der Umfang der Kreisangelegenheiten ergiebt sich theils aus den Bestimmungen der KrO. (vgl. insbesondere § 116), theils aus andern gesetzlichen Bestimmungen, theils aus dem Begriffe der „eigenen Angelegenheiten" des Kreises und der daraus folgenden Zuständigkeit desselben (vgl. oben § 36).

Hervorzuheben ist dabei, gegenüber den betreffenden Verordnungen aus den Jahren 1842 und 1843, nach welchen die Kreistage nur mit königlicher Ermächtigung auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluss fassen konnten, bei welchen lediglich ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt war, dass der Kreistag auch solche Ausgaben beschliessen kann, welche nur einen einzelnen Theil des Kreises interessiren [1]); in § 116 Z. 3 ist deshalb der Ausdruck „im Interesse des Kreises" in diesem weiteren Sinne aufzufassen.

Die Thätigkeit des Kreistags bezieht sich natürlich zunächst auf Kreisangelegenheiten, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ihm auch noch andere Angelegenheiten, also solche, welche über die Interessen des Kreises hinausgehen, die Provinz oder den ganzen Staat betreffen, zur Berathung und Beschlussfassung übertragen werden, bezw. sind.

Der § 115 bestimmt deshalb, dass der Kreistag, abgesehen von den Kreisangelegenheiten, auch zur Berathung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten zuständig sein soll, „welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden" [2]).

Unter den Angelegenheiten, bezüglich welcher der Kreistag zuständig ist und welche sich theils als „eigene" Angelegenheiten

[1]) Entw. I Mot. zu §§ 93, 94; Brauchitsch, Materialien I S. 147.

[2]) Vgl. die ursprüngliche Fassung des § 93, wonach auch eine Ueberweisung durch Verfügung möglich sein sollte; dies ist jetzt nur zulässig im Falle des § 116 Z. 9 (Gutachten).

Digitized by Google

des Kreises, theils als „übertragene" bezeichnen lassen, hebt der § 116 insbesondere folgende hervor:

1. Erlass statutarischer und reglementarischer Anordnungen (KrO. § 20).

2. Bestimmung darüber, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen [1]).

3. Beschlussfassung über zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu machende Ausgaben. Zu diesem Behufe kann der Kreistag über das dem Kreise gehörige Grund-, bezw. Kapitalvermögen verfügen, Anleihen aufnehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben belasten.

4. Beschlussfassung über den Vertheilungs- und Aufbringungsmaassstab der Kreisabgaben innerhalb der Vorschriften der KrO. §§ 10—18.

5. Feststellung des Kreishaushalts-Etats und Ertheilung der Decharge hinsichtlich der Jahresrechnung.

6. Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreiseinrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat.

7. Beschlussfassung über die Einrichtung von Kreisämtern und Bestimmung der Zahl und Besoldung der Kreisbeamten.

8. Vollziehung der Wahlen zum Kreisausschusse und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, sowie Bestellung besonderer Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke.

9. Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

Bezüglich solcher Fonds, welche entweder der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, haben die betreffenden Abgeordneten allein zu verfügen, wie dies insbesondere hinsichtlich gewisser Fonds in der Kurmark und Neumark Brandenburg der Fall ist (KrO. § 117, vgl. Brauchitsch), Verw. Ges. II S. 62 zu § 117).

Die Verhandlungen des Kreistags.

Die Einberufung des Kreistags erfolgt durch den Landrath mittels besonderer Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände. Gegenstände, welche nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände, welche gemäss § 115—117 der Berathung und Be-

[1]) Hinsichtlich der Kriegsleistungen vgl. die KrO. § 116 Z. 2 Abs. 2. Brauchitsch, Verw.Ges. II S. 161 zu § 116, Note 254.

Digitized by Google

schlussfassung des Kreistags unterliegen, sind bei dem Landrathe anzubringen, und wenn sie vor Erlass der Einladungsschreiben eingehen, in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen.

Wenn über gewisse wichtige Angelegenheiten Beschluss gefasst werden soll, nämlich 1. über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaassstabes in Gemässheit des § 12, 2. über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemässheit des § 13, 3. über solche Gegenstände, welche Kreisabgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, so ist vom Kreisausschusse oder einer speziell zu diesem Zwecke bestellten Kommission (MR. vom 27. Juni 1875, MBl. S. 267) ein ausführlicher Vorschlag zu diesem Beschlusse: über den Zweck desselben, die Art der Ausführung, die Summe der zu verwendenden Kosten und die Aufbringungsweise auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistags schriftlich zuzustellen. Die Frist kann bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

Auch sonst muss die Einladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden, mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen eine Abkürzung der Frist bis zu drei Tagen zulässig ist.

Der Landrath hat die Verpflichtung, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, berechtigt ist er hiezu, so oft es die Geschäfte erfordern.

Wird die Zusammenberufung des Kreistags von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder vom Kreisausschusse verlangt, so muss sie erfolgen.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten, welcher nach § 177 die Aufsichtsbehörde ist, unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen. § 118 Abs. 4.

Der Vorsitz auf dem Kreistage, die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung in der Versammlung steht dem Landrathe zu, welcher im Behinderungsfalle durch den dem Dienst-, bezw. Lebensalter nach ältesten anwesenden Kreisdeputirten vertreten wird [1]). §§ 118, 119.

Der Landrath hat als solcher ein Stimmrecht auf dem Kreistage nicht, auch im Falle der Stimmengleichheit giebt er nicht den Ausschlag, wie § 102 Entwurf I vorgeschlagen hatte (vgl. dagegen KrO. § 124 Abs. 2). Seiner Wahl zum Kreistagsabgeordneten steht jedoch ein gesetzliches Hinderniss nicht im Wege.

---

[1]) Vgl. über die Gründe der Einräumung des Vorsitzes an den Landrath die Motive zu § 97 des Entw. I. Brauchitsch, Materialien I S. 148—149. — Unter die Behinderungsfälle ist der Fall nicht zu rechnen, wenn aus irgend welchem Grunde für die Verwaltung eines Landrathsamts von der Regierung ein besonderer Kommissar bestellt ist. Vgl. Brauchitsch, Verw.Ges. S. 163 zu § 118. Entsch. d. OVG. vom 14. Juni 1883.

Digitized by Google

Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, doch kann für einzelne Gegenstände durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluss der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 120 KrO.

Beschlussfähig ist der Kreistag, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistags zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind und bei der zweiten Zusammenberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist. § 121 KrO.

Von den Verhandlungen des Kreistags über Rechte und Verpflichtungen des Kreises ist derjenige ausgeschlossen, dessen Interesse mit dem des Kreises in Widerspruch steht. § 122 KrO.

Dass Jemand auch an Abstimmungen über eigene Angelegenheiten nicht theilnehmen kann, z. B. bei Abstimmungen über die Gültigkeit seiner Wahl zum Kreistage, ist selbstverständlich (OVG. Entsch. Bd. III S. 47 ff).

An den Versammlungen des Kreistags können mit berathender Stimme auch diejenigen Mitglieder des Kreisausschusses theilnehmen, welche nicht Mitglieder des Kreistags sind. § 123 KrO.

Die Beschlüsse des Kreistags werden nach einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden ist jedoch erforderlich zu einem Beschlusse des Kreistags, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräusserung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des gemäss § 12 KrO. festgestellten Vertheilungsmaassstabes für die Kreisabgaben eingeführt werden soll. § 124 KrO.

Ueber die Beschlüsse des Kreistags ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern des Kreistags vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und im Protokolle aufzuführen sind. Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen des Protokolls bestimmt im Uebrigen die Geschäftsordnung, welche sich der Kreistag selbst zu geben befugt ist.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, wenn nicht der Kreistag im einzelnen Falle etwas Anderes beschliesst, in einer vom Kreistage zu bestimmenden Weise zur Kenntniss zu bringen.

Eine Abschrift des Protokolls ist dem Regierungspräsidenten einzureichen [1]). § 124 KrO.

---

[1]) Vgl. über das Muster einer Geschäftsordnung für den Kreistag die Zirkularverfügung vom 7. Juli 1873, MBl. S. 215, abgedruckt bei Brauchitsch, Verw.Ges. II S. 345—353.

Digitized by Google

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistags in Bezug auf die seiner Beschlussnahme unterliegenden Angelegenheiten überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Dass dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. § 126 KrO.

§ 41. Der Kreishaushalt.

Als öffentliche Korporation ist der Kreis eine selbstständige wirthschaftliche Persönlichkeit, welche ihr eigenes Vermögen, ihren besondern Haushalt und ihre besondere Finanzverwaltung hat.

Die Einnahmen des Kreises setzen sich zusammen:

1. aus dem Ertrage des Kreisvermögens, das selbst wieder aus Immobilien oder Mobilien oder Kapitalien bestehen kann;
2. den Kreisabgaben;
3. den Kreisanleihen.

Die Verfügung über das Kreisvermögen, zu welchem insbesondere auch die den Kreisen durch die zwei Dotationsgesetze überwiesenen Kapitalbeträge gehören, steht gemäss Ziffer 3 und 4 § 116 KrO. dem Kreistage zu, dessen Beschlüsse jedoch, soferne es sich um Veräusserungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises handelt, der Bestätigung des Bezirksausschusses bedürfen. KrO. § 176 Z. 4.

Ebenso hat der Kreistag das Recht die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten und den Vertheilungs- und Aufbringungs-Maassstab dieser Abgaben festzustellen. Er muss sich jedoch bei den betreffenden Beschlüssen an die Vorschriften der §§ 10—18 KrO. halten, welche im nächsten Paragraphen genauer zu besprechen sein werden.

Endlich ist der Kreistag auch befugt, zum Zwecke der Deckung von zur Erfüllung einer Verpflichtung des Kreises oder im Interesse desselben beschlossenen Ausgaben Anleihen aufzunehmen. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses gemäss § 176 Abs. 2 KrO., soferne durch dieselben der Kreis mit einem neuen Schuldenstand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenstand vergrössert werden würde.

Soll ein Kreisanlehen in Form von Begebung von Inhaberpapieren (Kreisobligationen, Kreisanleihescheinen) aufgenommen werden, so bedarf es zur Ausgabe derartiger Inhaberpapiere eines Allerhöchsten Privilegiums nach Maassgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1833 [1]) (Ges.Samml. S. 75).

---

[1]) Vgl. im Uebrigen hinsichtlich derartiger Anleihen das Zirkular vom 1. Nov. 1879, MBl. 1880 S. 11, N. II u. III, abgedruckt bei Brauchitsch, Verw.Ges. II S. 370—377.

Digitized by Google

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushaltsetats.

Die Aufstellung eines Haushalts-Etats, der alle im Voraus bestimmbaren Einnahmen und Ausgaben zu umfassen hat, erfolgt durch den Kreisausschuss. Festgestellt wird der Kreishaushaltsetat durch den Kreistag. Einer Genehmigung bedarf der den Etat feststellende Kreistagsbeschluss nur dann, wenn einer der im § 176 vorgesehenen Fälle vorliegt, also der Kreistag aus Anlass der Feststellung des Haushalts eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 % des Gesammt-Aufkommens der direkten Staatssteuern, Anleihen u. s. w. beschlossen hat.

Eine Folge des Etats-Rechts des Kreistags ist, dass auch alle Ausgaben, welche ausser dem Etat geleistet werden sollen, der Genehmigung des Kreistags bedürfen.

Der vom Kreistage festgestellte Kreishaushaltsetat wird in derselben Weise wie sonstige Kreistagsbeschlüsse veröffentlicht.

Eine Abschrift des Etats, sowie des vom Kreisausschusse bei Vorlage des Etats-Entwurfs dem Kreistage zu erstattenden Verwaltungsberichts muss nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht werden. KrO. § 127 Abs. 1—4.

Revision der Kreiskommunalkasse.

Gemäss der Vorschrift in KrO. § 128 muss die Kreiskommunalkasse in jedem Monate regelmässig an einem bestimmten Tage und mindestens einmal im Jahre ausserordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden vom Vorsitzenden des Kreisausschusses, also dem Landrathe, bezw. dessen Stellvertreter vorgenommen. Bei den ausserordentlichen Revisionen ist ein vom Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

Ergiebt sich in der Kreiskommunalkasse ein Defekt, so beschliesst an Stelle der Aufsichtsbehörde der Bezirksausschuss, welcher nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 über die Feststellung oder der Ersatz von Defekten der Kreisbeamten zu beschliessen hat. Derartige Beschlüsse sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig. § 128a.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

Nach § 129 KrO. ist die Jahresrechnung vom Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen, welcher die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und darauf einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen hat. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiemit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen.

Digitized by Google

Eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

§ 42. Die Kreisabgaben [1]).

Bezüglich der Kreisabgaben, ihrer Vertheilung u. s. w. kommen vor Allem in Betracht die §§ 10—19 KrO. In diesen Paragraphen ist zunächst der Grundsatz aufgestellt, dass die Vertheilung der Kreisabgaben nach keinem andern Maassstabe erfolgen darf, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben (§ 10 Abs. 1 KrO.)

Die Kreise können daher nicht etwa eigene Kreissteuern mit beliebigem Steuerobjekt und Steuerfuss einführen. Die direkten Steuern, zu welchen Zuschläge für Kreiszwecke beschlossen werden können, sind: 1. die Grundsteuer; 2. die Gebäudesteuer; 3. die Gewerbesteuer; 4. die Klassensteuer; 5. die klassifizirte Einkommensteuer. Zu der Gewerbesteuer sind die Eisenbahnabgabe und die Bergwerksabgaben nicht zu rechnen (Min.Reskr. vom 13. Juli 1874, Min.Bl. S. 199). Die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe ist durch das lezte Alinea des § 10 KrO. ausdrücklich von der Heranziehung ausgeschlossen.

Ferner ist bestimmt, dass die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen werden kann, jedenfalls aber nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden darf, als die Grund- und Gebäudesteuer.

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A I ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet ist.

Die erste Stufe der Klassensteuer (Personen mit einem geringeren Einkommen als 420 Mark, § 7 Gesetz vom 25. Mai 1873) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer unter Beobachtung der Vorschrift des § 9a Ges. vom 25. Mai 1873 herangezogen werden.

Der § 9a des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Ges. Samml. S. 213) bestimmt aber, dass zu den nach dem Klassensteuerfusse aufzubringenden Lasten der kommunalen und andern öffentlichen Verbände in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen

---

[1]) Friedrichs, Die Kreisabgaben im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Berlin 1882. — Zirkularverfügung des Ministers des Innern, betreffend die Vertheilung der Kreisabgaben, vom 10. Juni 1874, MBl. S. 155. Brauchitsch, Verw.Ges. II S. 365—369.

Digitized by Google

Personen herangezogen werden können, deren Einkommen weniger als 420 Mark beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, und dass die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von 1,50 Mark jährlich stattzufinden hat.

Diese Vorschriften bestehen auch nach Erlass des Gesetzes vom 26. März 1883 betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer (Ges. Samml. S. 37) zu Recht, denn § 4 dieses Gesetzes bestimmt: „Für die Erhebung von Kommunalzuschlägen zu den im § 1 gedachten Steuern (der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer) oder die Vertheilung von Kommunallasten nach denselben, sowie für die Feststellung der nach dem Maassstabe der Besteuerung geregelten aktiven und passiven Wahlberechtigungen bleiben die in den Gesetzen über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze maassgebend und hat auch ferner die Veranlagung der Klassensteuer der zwei untersten Stufen nach den bisherigen Vorschriften zu erfolgen."

Hinsichtlich der Kreisabgaben war in den Motiven zu §§ 9—16 des I. Entwurfs [1]) bemerkt, dass zur Sicherung einer gerechten und gleichmässigen Vertheilung der Kreislasten auf alle Kreisangehörigen die Einführung eines auf festen Grundlagen beruhenden Kreissteuersystems unentbehrlich erscheine. Deshalb schlug der Gesetzentwurf vor, dass alle Kreissteuern durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden und der Beschlussnahme der Kreistage nur die Festsetzung des Maasses der Belastung der einzelnen Staatssteuern mit Kreiszuschlägen innerhalb fester Grenzen überlassen, auch für die Aufbringung sämmtlicher Kreislasten nach diesen Normen ein allgemeiner Abgaben-Vertheilungs-Maassstab ein für alle Mal beschlossen werde, von welchem Abweichungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen mit ministerieller Genehmigung zulässig sein sollten. Andererseits wollte man auch die Selbstbestimmung der Kreistage auf dem Gebiete der Kreisbesteuerung nicht gänzlich ausschliessen und in dem Gesetze selbst das Verhältniss, nach welchem die Steuerzuschläge in allen Kreisen gleichmässig aufgebracht werden sollen, nicht bis in die Einzelheiten hinein festsetzen, da die individuellen wirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Bevölkerung in den einzelnen Kreisen, sowie das Maass ihrer Theilnahme an den kommunalen Einrichtungen derselben eine besondere Berücksichtigung erfordern, welche ihnen nur zu Theil werden kann, wenn den Kreistagen für die Bemessung der Höhe der Belastung einzelner Staatssteuern noch immer ein gewisser Spielraum gelassen wird. Deshalb erschien auch die Belastung sämmtlicher direkter Staatssteuern mit gleich hohen Kreiszuschlägen nicht als ein für alle Kreise zu-

[1]) Brauchitsch, Materialien 1 S. 100 ff.

Digitized by Google

treffender und gerechter Steuermodus, sondern ein System, wonach die Belastung der verschiedenen Staatssteuern mit Kommunal-Zuschlägen in der Art zu geschehen hat, dass je nachdem das Steuerobjekt, bezw. der Besitzer desselben, in einer engeren oder weniger engen Verbindung zum Kreise steht und aus dem Kreisverbande mehr oder weniger Vortheile zieht, der Zuschlag grösser oder geringer ist und bei einzelnen Steuern ganz wegfällt oder doch wegfallen kann.

Was nun diejenigen Personen anlangt, welche zur Aufbringung von Kreisabgaben verpflichtet sind, so sind dies zunächst die Kreisangehörigen im Sinne des § 6, unter der Voraussetzung jedoch, dass sie im Kreise mit Personalsteuern veranlagt sind. Ist dies nicht der Fall, so zahlen sie entweder gar keine Abgaben oder dieselben als Forensen. Zu den Kreisangehörigen treten aber nach §§ 14 und 15: a. die Forensen; b. juristische Personen und denselben gleichgestellte Gesellschaften; c. der Fiskus.

Ad a. Anlangend die sog. Forensen[1]), so bestimmt § 14, dass diejenigen physischen Personen, welche ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben, in demselben Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, und ebenso diejenigen physischen Personen, welche zwar im Kreise einen Wohnsitz haben, aber in demselben nicht zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sind, dagegen Grundeigenthum besitzen, ein stehendes Gewerbe betreiben u. s. w. — verpflichtet sind, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fliessende Einkommen gelegt werden. Das Gleiche ist der Fall bei den nicht im Kreise wohnenden Gesellschaftern einer offenen Handels-Gesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Art. 85 und 150 ADHG.).

Hinsichtlich des bei der Besteuerung der Forensen zur Anwendung gelangten Grundsatzes, wonach ein Einkommen nicht in der Person des Inhabers, sondern unmittelbar an seiner Quelle besteuert wird, weil zwar diese vermöge ihrer Lage, nicht aber die Person des Inhabers dem Hoheitsrechte des Besteuernden unterliegt, ist in den Motiven zu §§ 12 und 13 des Entwurfes I darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz auch der Staatssteuer-Gesetzgebung nicht fremd sei und nicht blos bei der Grundsteuer und Gewerbesteuer, sondern bis zu einem gewissen Grade auch bei der Einkommensteuer (§ 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851) Anwendung

[1]) Der Begriff der Forensen im Sinne der auf die Kreisabgaben bezüglichen Vorschriften der Kreisordnung weicht insoferne von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ab, als nach letzterem nur diejenigen Personen „Forensen" sind, welche, ohne im Kreise domizilirt zu sein, demselben durch Grundbesitz u. s. w. angehören, während die erwähnten Vorschriften auch diejenigen Personen zu den Forensen rechnen, welche im Kreise einen Wohnsitz haben, also nach § 6 der KrO. Kreisangehörige sind, aber in demselben nicht zu der persönlichen Staatssteuer veranlagt sind.

Digitized by Google

und seine Rechtfertigung darin finde, dass die betreffenden Ausländer durch die Gewinnung des in Rede stehenden Einkommens zum Staate in ein seiner Natur nach Leistung und Gegenleistung in sich schliessendes Verhältniss getreten seien, bei welchem die Leistung des Staats zwar ebenso wie dem Inländer gegenüber unschätzbar, die konkrete Steuerpflicht des Ausländers aber lediglich nach seiner realen Steuerfähigkeit zu bemessen sei.

Wenn unter Anwendung des erwähnten Grundsatzes das aus dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe gewonnene Einkommen der Forensen dem Besteuerungsrechte desjenigen Kreises unterworfen werde, welchem jene Produktionsfaktoren angehören, so ergebe sich daraus die Nothwendigkeit, dass demjenigen Kreise, in welchem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ein Anspruch auf die Besteuerung des nämlichen Einkommens nicht einzuräumen sei. Zu diesem Zwecke enthalte der noch zu besprechende § 16 die nothwendigen Vorschriften wegen der Doppelbesteuerung. Dass den Forensen, d. h. den nicht im Kreise wohnenden und mit demselben nur durch die im Kreise liegenden Vermögensbestandtheile in Verbindung stehenden physischen Personen, hinsichtlich der Besteuerung in den Kreisen, in welchen sie nicht zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sind, diejenigen Personen gleichgestellt würden, welche einen doppelten Wohnsitz in verschiedenen Kreisen haben und in diesen verschiedenen Kreisen daher auch Kreisangehörige sind, sei lediglich zur Vermeidung einer komplizirten und zu vielfachen Streitigkeiten Anlass gebenden Theilung des den betreffenden Steuerpflichtigen aus andern Quellen als aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb zufliessenden Einkommens zwischen denjenigen Kreisen, in deren jedem sie einen Wohnsitz haben, geschehen.

Ad b und c. In Bezug auf die Kreisbesteuerung der juristischen Personen u. s. w., sowie des Fiskus war in den Motiven zu §§ 12 und 13 des Entwurfes I bemerkt, dass die Besteuerung der juristischen Personen für Kommunalzwecke in verschiedenen Städteordnungen und Landgemeindeordnungen im unmittelbaren Anschluss an die Besteuerung der Forensen und auf denselben Grundlagen wie diese erfolgt sei, da diese Grundlagen, wenn man das Rechtsverhältniss des Grundbesitzes und des stehenden Gewerbes zu demjenigen kommunalen Verbande, welchem diese beiden Produktionsfaktoren angehören, an sich ins Auge fasst, hinsichtlich der juristischen Personen und der Forensen gleichmässig vorhanden seien. Wenn man daher dem Kreise das Recht einräume, einen gewissen Theil der Erträgnisse von Grundstücken und Gewerben im Besteuerungswege zur Deckung seiner Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen, so müsse er auch befugt sein, den diesfälligen Besteuerungsmaassstab auf alle innerhalb seines Bereiches befindlichen Grundstücke und gewerblichen Anlagen zur Anwendung zu bringen. Bezüglich der Grund- und Gewerbesteuer erscheine es nun zweifellos, dass die zu diesem Zwecke auszuschreibende Steuer

Digitized by Google

auf die Grundstücke und Gewerbe unmittelbar ohne Heranziehung der Person des Inhabers gelegt werden könne und deshalb auch die Grundstücke und Gewerbe der juristischen Personen der kommunalen Grund- und Gewerbesteuer in allen Fällen unbedenklich unterworfen werden könnten.

Anders liege aber die Sache hinsichtlich der Einkommensteuer. Da das Wesen der forensischen Einkommensbesteuerung darin bestehe, dass sie das Einkommen auswärtiger Personen nicht in seiner Gesammtheit, sondern lediglich nach den innerhalb des zu besteuernden Verbands befindlichen Quellen erfasst, so müsse, um die Anwendbarkeit der forensischen Kreis-Einkommensbesteuerung auf die juristischen Personen zu prüfen, erwogen werden: einmal, welches die Natur des Einkommens derselben sei, und sodann, ob und inwieweit sie als ausserhalb des Kreises stehend anzusehen seien.

Zu den juristischen Personen gehörten nun insbesondere: A. der Staat; B. die der korporativen Organisation des Staats angehörenden Verbände, also die Provinzen, kommunalständischen Verbände, Kreise und Gemeinden; C. die Kirchen und mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, Pfarreien, Küstereien und sonstige geistliche Institute, die Universitäten, die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-, die Kunst- und wissenschaftlichen Anstalten, die Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenanstalten; D. die Stiftungen; E. die Aktiengesellschaften.

Die erwähnten Motive führen nun aus, dass das Einkommen der sub A, B, C und D genannten juristischen Personen — mit Ausnahme der lediglich für private Zwecke bestehenden Stiftungen — zur Kreis-Einkommensteuer nicht heranzuziehen sei, und zwar das des Staats um deswillen nicht, weil der Staat die Gesammtheit der Staatsangehörigen repräsentire und deshalb einzelne derselben (Private oder Korporationen) mit Ausschluss der übrigen ein besonderes Recht auf die zur Deckung der öffentlichen Ausgaben des Staats bestimmten Einkünfte desselben aus seinen Grundstücken und Gewerbebetrieben nur dann geltend machen könnten, wenn solches ihnen durch Verträge oder positive gesetzliche Bestimmungen verliehen sei, bezw. die Verleihung eines solchen Rechts aus überwiegenden Gründen der Billigkeit gerechtfertigt erscheine.

Das ist aber nach der Ansicht der Staatsregierung, wie sie in der angegebenen Stelle dargelegt wurde, hier nicht der Fall; jedenfalls finde der dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe des Staats aus den Anstalten des Kreises zugehende Nutzen durch die diesen Einkommensquellen unmittelbar aufzuerlegenden Lasten seine ausreichende Gegenleistung.

Eine Kreis-Einkommensbesteuerung der sub B, C, D aufgeführten Verbände und juristischen Personen wurde mit dem Hinweise darauf abgelehnt, dass das Einkommen derselben gleichfalls öffentlichen Zwecken diene und dass dasselbe bei den juristischen Personen zu C in den seltensten Fällen ihren Bedarf überschreite.

Digitized by Google

Anlangend endlich die Aktiengesellschaften, so sei es jedenfalls zweifelhaft, ob sie nach dem HGB. als juristische Personen zu betrachten seien, während sie allerdings nach den früheren preussischen Bestimmungen (Gesetz vom 30. November 1838 und 3. November 1843) diesen Charakter hatten, und die auf Grund dieser Bestimmungen bestehenden Aktiengesellschaften denselben noch haben, und die Städteordnung deshalb auch die Steuerpflicht der juristischen Personen gerade mit Rücksicht auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften eingeführt hat. Die Aktiengesellschaften unterschieden sich ferner, obwohl sie ein selbstständiges, vom übrigen Privatvermögen der Aktionäre scharf geschiedenes Vermögensganze repräsentiren, von den sub A bis D bezeichneten juristischen Personen wesentlich dadurch, dass das aus ihren Unternehmungen erzielte Reineinkommen nicht für ihre eigenen Zwecke verwendet, sondern unmittelbar für die Gesellschafter erworben und an diese abgeführt werde. Das Aktienunternehmen stelle sich somit lediglich als eine Quelle des Privateinkommens der Gesellschafter dar, wie Grundstücke, Gewerbe u. s. w., und es erscheine deshalb nach den oben hinsichtlich der Forensen aufgestellten Grundsätzen die Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften insoferne vollkommen gerechtfertigt, als die Aktionäre ausserhalb des Kreises wohnen, während allerdings diejenigen Aktionäre, welche innerhalb des Kreises ihren Wohnsitz haben, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Befugniss haben müssen, dass bei ihrer persönlichen Heranziehung zu den Kreisabgaben dasjenige Einkommen ausser Berechnung gelassen werde, welches ihnen aus dem Aktienunternehmen zufliesst.

Die Gleichstellung der Kommanditgesellschaften auf Aktien mit den Aktiengesellschaften wurde dadurch gerechtfertigt, dass in der Regel auch bei den ersteren eine grössere Anzahl von Gesellschaftern mit geringeren Antheilen und ohne persönliche Haftung betheiligt sei, deren direkte Heranziehung grosse Schwierigkeiten darbieten würde.

Entgegen diesen Ausführungen hatte jedoch die Kommission des Abgeordnetenhauses die Unterscheidung zwischen den Aktiengesellschaften einerseits und den juristischen Personen andererseits verworfen und auch die Heranziehung der letzteren zur Kreiseinkommensteuer beschlossen.

Daraufhin verliess nun die Regierung das im I. Entwurfe zum Ausdruck gebrachte System bei Vorlage des II. Entwurfs in der Weise, dass sie von der Kreis-Einkommensteuer nicht blos die juristischen Personen, sondern auch die Forensen und die gewerblichen Gesellschaften ausgeschlossen haben wollte. In den Motiven zu §§ 12 und 13 des Entwurfes II (1872) [1]) ist in dieser Richtung darauf hingewiesen, dass das Besteuerungsprinzip, wie es im ersten Entwurfe in der Heranziehung der Einkommensteuer (Klassen- und

[1]) Brauchitsch, Materialien I S. 603 ff.

Digitized by Google

klassifizirten Einkommensteuer) zur Geltung gelangt sei, um deswillen nicht als richtig anerkannt werden könne, weil die fraglichen Steuerarten hinsichtlich ihres Objekts in so unmittelbarem Bezug zur Person des Pflichtigen stünden, dass ihre Anwendung auf einzelne Vermögensobjekte desselben, bezw. das aus denselben fliessende Einkommen, d. h. die Zerlegung dieses Einkommens und die selbstständige Besteuerung der einzelnen Einkommenstheile ausgeschlossen sei.

Obwohl die Regierung diesen Standpunkt sowohl im Abgeordnetenhause wie auch im Herrenhause sehr entschieden vertrat, gelang es ihr jedoch nicht, den Landtag von der Richtigkeit desselben zu überzeugen; beide Kammern hielten vielmehr an der im ersten Entwurfe zur Geltung gelangten Auffassung fest[1]), wonach auch die Forensen u. s. w. zur Kreis-Einkommensteuer heranzuziehen sind, und es erhielten in Folge dessen die §§ 14 und 15 (§§ 12 und 13 des Entwurfes) die heutige Fassung, aus welcher sich Folgendes ergiebt:

Verpflichtet zur Tragung von Kreisabgaben sind:

1. die Kreisangehörigen, welche im Kreise zu persönlichen Staatssteuern veranlagt sind;

2. die Forensen, wie dieselben oben näher festgestellt sind; dieselben haben aber nur zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fliessende Einkommen gelegt werden;

3. juristische Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Art. 173 und 207 HGB.) sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben; ihre Beitragspflicht ist dieselbe wie die der Forensen[2]);

4. der Fiskus; derselbe kann wegen seines, aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fliessenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer herangezogen wird.

---

[1]) Vgl. den Bericht der Komm. des HH. Brauchitsch II S. 1165—66, und die Verhandlungen des Abg.H. vom 18. März 1872, Brauchitsch II S. 765—776. — Dass die Ausführungen der Regierung (und der derselben beistimmenden Minorität der Kommission des Abg.H.) im Wesentlichen richtig sind, ist nicht zu verkennen, und welche Schwierigkeiten die Heranziehung der Forensen u. s. w. zu den Kreisabgaben nach einem fingirten Einkommensteuerbetrag bietet, zeigen die vielen in dieser Materie ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, dass ohne eine gründliche Reform des Staatssteuersystems ein passendes Kreissteuersystem überhaupt schwer einzurichten ist.

[2]) Eingetragene Genossenschaften sind nicht als juristische Personen im Sinne des § 14 der KrO. zu betrachten und können deshalb nicht zu denjenigen Kreisabgaben herangezogen werden, welche auf das Einkommen aus dem Grundbesitze oder aus dem Gewerbebetriebe gelegt werden. Urth. d. OVG. vom 13. September 1880 E. Bd. VII S. 27.

Digitized by Google

Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern nicht schon unmittelbar herangezogen sind, vom Kreisausschuss nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses. Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebs den in der Klasse A I der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A I einzuschätzen und nach Maassgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen. Die Aufgabe des Kreisausschusses ist hienach eine doppelte: derselbe hat 1. den Prozentsatz, nach welchem die Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben nach Maassgabe der der Vertheilung der letzteren zu Grunde gelegten Staatssteuern beizutragen haben, festzusetzen, soferne die Abgabenpflichtigen zu diesen Steuern veranlagt sind; 2. wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, die fingirten Steuersätze der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu ermitteln, d. h. die betreffenden Kreisabgabenpflichtigen zu den Prinzipalsteuersätzen nach den für die Veranlagung der betreffenden Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschätzen.

Die für die Veranlagung der direkten Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften finden sich in folgenden Gesetzen:

1. das Gesetz vom 1. Mai 1851 bezw. 25. Mai 1873, betreff. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (GS. S. 193 und GS. S. 213); hiezu die Ergänzungsgesetze vom 16. Juni 1875 (GS. S. 234) und vom 12. März 1877 (GS. S. 19) und die Ministerial-Instruktion vom 3. Januar 1877 (MBl. S. 44);

2. das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (GS. S. 147) nebst der Instruktion vom 10. Nov. 1820 und den abändernden Gesetzen vom 19. September 1861 (GS. S. 697) und vom 20. März 1872 (GS. S. 285), sowie der Verordnung vom 30. Mai 1875 (GS. S. 569) und der Ministerial-Anweisung vom 20. Mai 1876;

3. die zwei Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend a. die anderweitige Regelung der Grundsteuer (GS. S. 253), b. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (GS. S. 317) und das Gesetz vom 12. März 1877 (GS. S. 19 Art. I).

Im Einzelnen ist hinsichtlich der Heranziehung der Forensen u. s. w. insbesondere mit Rücksicht auf verschiedene Entscheidungen des OVG. Folgendes hervorzuheben:

I. Die Forensen werden vom Forensalkreis ohne Rücksicht auf die Einschätzung derselben im Domizilkreis eingeschätzt, da die Heranziehung zu den Kreisabgaben in letzterem Kreise von der Einschätzung in ersterem zunächst völlig unabhängig ist (OVG. E. Bd. IV S. 32). Maassgebend für die Steuerpflicht der

Digitized by Google

Forensen ist der Zeitpunkt der Ausschreibung der Kreisabgaben (OVG. E. Bd. V S. 54, Bd. VI S. 5).

II. Juristische Personen. Das Einkommen derselben aus Grundbesitz und Gewerbe ist ohne Unterschied der Zweckbestimmung zur Kreisbesteuerung heranzuziehen; der § 14 Abs. 2 hat nicht unterschieden zwischen solchen juristischen Personen, deren Einkommen öffentlichen Zwecken, und solchen, deren Einkommen privaten Zwecken dient (OVG. E. Bd. V S. 83).

Das aus Grundbesitz, Gewerbe und Bergbau fliessende Einkommen der juristischen Personen kommt bei der Veranlagung zu einer fingirten Einkommensteuer nicht als Theil eines steuerpflichtigen Gesammt-Einkommens, sondern lediglich als der Reinertrag der innerhalb des Kreises belegenen bestimmten Einkommensquelle in Betracht. Deshalb bildet nicht die vom Sitze der Leitung eines mehrere Kreise umfassenden gewerblichen Unternehmens aus dessen gesammtem Umfang entrichtete Staatssteuer das Objekt der Kreisbesteuerung seitens des Domizilkreises, sondern lediglich derjenige Theil des Gewerbebetriebs, welcher sich innerhalb des Kreises vollzieht[1]) (OVG. E. Bd. VII S. 35, Bd. V S. 9). Das gilt insbesondere auch bei dem Einkommen politischer Gemeinden (OVG. Bd. II S. 60, Bd. IV S. 61, Bd. VII S. 86).

III. Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften. Nach § 4 Abs. 3 Städteordnung v. 30. Mai 1853 sind nur solche Aktiengesellschaften zu den Kommunalabgaben beitragspflichtig, welche juristische Personen sind, nach § 14 KrO. kommt es jedoch bei den Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften darauf nicht an. Wenn daher gemäss § 11 Abs. 2 KrO. eine Stadtgemeinde ihr Kreisabgabensoll zugleich mit den städtischen Gemeindeabgaben aufbringt, so müssen die in diesem Soll mit in Anrechnung gebrachten Steuerbeträge der Kommandit-Aktiengesellschaften und der Aktiengesellschaften, welche nicht juristische Personen sind, von den Einwohnern der Stadt und den daselbst domizilirten juristischen Personen aufgebracht werden (OVG. E. Bd. V S. 73).

Die Berggewerkschaften, welche im Kreise Bergbau betreiben, sind, mögen sie vor oder nach Erlass des allg. Berg-Ges. vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) errichtet sein und die Eigenschaft einer juristischen Person haben oder nicht, verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Bergbau oder das aus demselben fliessende Einkommen gelegt werden. Die Einschätzung der Bergwerksbesitzer zu einer fingirten Gewerbesteuer erfolgt nach Maassgabe derjenigen Steuersätze, welche bei der Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel in der Klasse A I für einen Gewerbebetrieb von entsprechendem Umfange zur Hebung kommen, und kann nach höheren Sätzen als nach dem Mittel-

[1]) Dieser Satz findet natürlich auch bei Forensen, Aktiengesellschaften u. s. w. Anwendung.

Digitized by Google

satze der Gewerbesteuer der Klasse A I erfolgen. Stehen Bergwerksbesitzer in dem Umfange ihres Gewerbebetriebs den in den Klassen A II und B der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden gleich, so können sie zu den Kreisabgaben von einer fingirten Gewerbesteuer überhaupt nicht herangezogen werden (OVG. E. Bd. IV S. 31, 36, 43, 49).

IV. Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe und Bergbaubetrieb fliessenden Einkommens nicht herangezogen, aber mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer herangezogen wird. Er wird also zunächst nach demselben Prozentsatze, nach welchem die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der übrigen Kreisabgabenpflichtigen belastet ist, und dann an Stelle einer fingirten Einkommensteuer noch um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet, mit welchem die Einkommen- und Klassensteuer herangezogen ist (OVG. E. Bd. IV S. 74, 75; MR. vom 10. Juni 1874 und 25. Februar 1875, MBl. 1874 S. 155, 1875 S. 100).

Das Eigenthum des Fiskus ist in Hinsicht der Kreisbesteuerung nicht mit dem Eigenthum solcher Anstalten, welche öffentlichen Zwecken dienen und selbstständige juristische Personen darstellen, wie Gymnasien, Universitäten u. s. w., zu verwechseln.

Der Reichsfiskus ist nach § 1 RGes. vom 25. Mai 1873 (RGBl. S. 113) hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten in Ansehung der in seinem Eigenthum befindlichen Gegenstände dem Landesfiskus gleichgestellt (OVG. E. Bd. II S. 23).

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

Mit Rücksicht auf die vorstehend erörterten Bestimmungen hinsichtlich der Heranziehung der Forensen u. s. w. zur Kreiseinkommensteuer musste auch Vorsorge getroffen werden, dass Niemand in seinem Domizilkreise mit einem Einkommen zur Besteuerung für Kreiszwecke herangezogen wird, welches in einem andern Kreise bereits belastet ist. Dies zu verhüten beabsichtigt § 16, welcher bestimmt:

„Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muss daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem ausserhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume oder aus seinem ausserhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufliesst, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben ausser Berücksichtigung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammt-

Digitized by Google

einkommen und durch verhältnissmässige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes."

Wie schon der Wortlaut sagt, bezieht sich die Vorschrift nur auf die Besteuerung im Domizilkreise des zur Kreisbesteuerung Heranzuziehenden, dagegen ist der Grundsatz, dass Doppelbesteuerungen überhaupt nicht vorkommen sollen, keineswegs aufgestellt. Es ist zulässig, dass ein und dasselbe Einkommen bei zwei verschiedenen Personen zu den Kreisabgaben herangezogen wird; z. B. das Einkommen aus Kuxen einer Gewerkschaft, welche im Kreise Bergbau betreibt und hievon zu den Kreisabgaben herangezogen wird, kann bei der Kreisbesteuerung eines zur Staatseinkommensteuer veranlagten Abgabenpflichtigen abermals in Betracht gezogen werden (OVG. E. Bd. II S. 64, IV S. 50).

Die verhältnissmässige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes findet in der Weise statt, dass das in Zahlen ausgedrückte Einkommen des Steuerpflichtigen, welches die Einreihung desselben in eine gewisse Steuerstufe zur Folge hat, festgestellt, dann die bezügliche Einkommensquote, d. h. derjenige Bruchtheil des Gesammteinkommens, welchen die ausserhalb des Domizilkreises belegenen Einnahmequellen liefern, ermittelt, endlich der vom Gesammteinkommen zu entrichtende Steuersatz um den betreffenden Bruchtheil gekürzt wird (OVG. E. Bd. VI S. 6, 7).

Befreiung von den Kreisabgaben.

Eine solche Befreiung findet statt 1. bezüglich gewisser Gegenstände, mit Rücksicht auf den Zweck, welchem dieselben dienen. Aus diesem Grunde sind nach § 17 KrO. die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die königlichen Schlösser, sowie die im § 4 zu c und d des Ges. vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, im Art. I des Ges. vom 12. März 1877 und im § 3 zu 2 bis 6 des Ges. vom 21. Mai, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Grundstücke und Gebäude von den Kreislasten befreit[1]). 2. Aus persönlichen Gründen, d. h. also mit Rücksicht auf die Person des event. Abgabenpflichtigen sind gemäss § 18 die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer „bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung" von den Kreislasten befreit. In gleicher Weise und gleichfalls bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte ist die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittel-

[1]) § 17 spricht also die Befreiung von drei Kategorien von Liegenschaften aus: a. die königlichen Schlösser, b. die in den angegebenen Gesetzen bezeichneten Grundstücke und Gebäude, c. die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude. Welche Liegenschaften und Gebäude darunter zu verstehen sind, ist im einzelnen Falle festzustellen (vgl. z. B. OVG. E. I S. 40, II S. 23, III S. 30, IV S. 66, 15, 21). — Die Liegenschaften des Reichs stehen gemäss § 1 Abs. 2 d. RGes. vom 25. Mai 1873 den Liegenschaften des Staats gleich.

Digitized by Google

baren Staatsbeamten nur nach Maassgabe der §§ 2 u. 3 des Ges. vom 11. Juli 1822 und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinde ihres Wohnorts nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Der § 10 des Ges. vom 11. Juli 1822 findet auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben ebenfalls Anwendung.

Nach § 2 des Ges. betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822 (GS. S. 184) soll das Diensteinkommen der Beamten nur bis zur Hälfte zur Quotisirung gebracht und nach § 3 a. a. O. sollen im äussersten Falle an Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 750 Mark nicht mehr als ein Prozent, bei Gehalten von 750 Mark bis zu 1500 Mark nicht mehr als $1^1/_2$ Prozent und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 Prozent des gesammten Einkommens gefordert werden können. § 10 des Ges. vom 11. Juli 1822 führt sodann als von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit auf: a. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; b. eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, soferne deren jährlicher Betrag die Summe von 750 Mark nicht erreicht; c. die Sterbe- und Gnadenmonate; d. alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind; e. alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere, und f. diejenigen der Geistlichen und Schullehrer. Gemäss § 19 Ges. vom 31. März 1873 (Reichsbeamtengesetz, RGS. S. 61) findet § 18 KrO. auch auf die Reichsbeamten Anwendung [1]).

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungs-Maassstabes.

Der Maassstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, war nach § 12 KrO. für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Male festzustellen. Der Kreistag war jedoch befugt, hiebei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die vom Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse AI innerhalb der im § 10 festgesetzten, vorstehend erwähnten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, bezw. nach Maassgabe des § 10 Abs. 3 die erste Stufe der

[1]) Beamte (Staats- oder Reichsbeamte), welche an einem anderen Orte als dem Sitze der Behörde, bei der sie angestellt sind, ihr thatsächliches Domizil haben, müssen am Sitze der Behörde von ihrem Diensteinkommen, am andern Orte von ihrem etwaigen sonstigen Vermögen zu den Kreislasten beitragen (OVG. E. Bd. III S. 3, IX S. 30).

Digitized by Google

Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz frei zu lassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen [1]).

Von fünf zu fünf Jahren kann der festgestellte Maassstab einer Revision unterzogen werden. Der desfallsige Beschluss muss den §§ 119 u. 124 KrO. entsprechen, d. h. es muss demselben ein entsprechender dem Kreistage vorzulegender Vorschlag vorausgehen und der Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

Soferne es sich um Kreiseinrichtungen (Chausseen, Eisenbahnen, Krankenanstalten u. s. w.) handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maass einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann nach Vorschrift des § 13 KrO. der Kreistag (eine Verpflichtung es zu thun, besteht aber für ihn nicht) beschliessen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maassgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden, d. h. es steht den Interessenten frei, dies zu thun, kann denselben aber nicht wider ihren Willen auferlegt werden. Eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass die Kreisangehörigen nur zu Geldbeiträgen, aber nicht zu Naturalleistungen für Zwecke des Kreises verpflichtet werden können, ist also durch Abs. 2 § 13 nicht geschaffen worden.

Der betreffende Kreistagsbeschluss bedarf nach § 176 N. 2 der Genehmigung des Ministers des Innern.

Berechnung des Kreisabgabensolls für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke.

Unter Anwendung des vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaassstabs wird nach § 11 das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maassstabe zur Einziehung, sowie

---

[1]) Die weiteren Vorschriften des § 13 Abs. 2 u. 4 hatten nur vorübergehende Bedeutung. Abs. 2 bestimmte nämlich, dass wenn ein gültiger Kreistagsbeschluss über den Vertheilungsmaassstab bis zum 30. Juni 1874 nicht zu Stande kam, bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern mit Ausschluss der Hausirergewerbesteuer nach Maassgabe des § 10 Abs. 1 gleichmässig zu vertheilen seien. — Abs. 4 bestimmte ferner, dass, wo zur Zeit des Erlasses der KrO. mit königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben wurden, es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden behielt, soferne nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hiefür den Uebergang zu dem nach der KrO. festgestellten Maassstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschloss.

Digitized by Google

zur Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen [1]).

Aus diesem zwischen der sog. Kontingentirung und der Individual-Besteuerung die Mitte haltenden System folgt, dass, wie den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken die gegen das Soll entstehenden Zugänge zu Gute kommen, ihnen andererseits dem Kreise gegenüber auch die Deckung der Abgänge und Ausfälle obliegt. Den einzelnen Gemeinden ist jedoch die Untervertheilung des auf sie im Ganzen entfallenden Kreisabgabensolls auf die Steuerpflichtigen nicht nach einem selbstständig zu beschliessenden, bezw. nach dem für die Aufbringung der Gemeindeabgaben bestehenden Maassstabe überlassen, sie haben vielmehr für die Untervertheilung wiederum denselben Maassstab anzuwenden, welcher vom Kreistage für die Vertheilung der Kreisabgaben allgemein beschlossen worden ist [2]). Nur den zu einem Landkreise gehörigen Städten hat der Abs. 2 § 11 mit Rücksicht darauf, dass sie durchweg schon vollkommenere, dem Staatssteuersystem nachgebildete Kommunalabgabenverfassungen haben, die Beschlussnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten; sie können deshalb insbesondere auch beschliessen, dass das Kreisabgabensoll im Wege der Gemeindebesteuerung aufzubringen sei, in welchem Falle die aufzubringenden Beiträge die Natur der gewöhnlichen Gemeindeabgaben erhalten.

Anlangend die Gutsbezirke, so bestimmt allerdings § 31 KrO., dass für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks der Besitzer des Guts zu den Leistungen und Pflichten verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Daraus folgt aber noch keineswegs, dass der Besitzer des Guts das für den Gutsbezirk berech-

---

[1]) Das hindert jedoch nicht, die Beitragspflicht der Kreisangehörigen als eine individuelle zu betrachten, da die Vertheilung der Abgaben nicht auf die engeren Kommunalverbände als Träger der Abgabenpflicht erfolgt, sondern auf die einzelnen Kreisangehörigen, bezw. sonstigen Abgabenpflichtigen, OVG. E. Bd. I S. 78—79.

[2]) Der Vertheilung der Kreisabgaben sind die Staatssteuern des laufenden Jahres, nicht etwa des Vorjahres zu Grunde zu legen. Urth. d. OVG. vom 19. Mai 1881 E. Bd. VII S. 115 ff. — Bei der Berechnung des Kreisabgabensolls ist, was die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer anlangt, in der Weise zu verfahren, dass alle diejenigen Steuerbeträge zu Grunde zu legen sind, welche nach Ausweis der Steuerlisten von den Einwohnern der betreffenden Gemeinde, bezw. des betreffenden Gutsbezirks zu entrichten sind, mit Hinweglassung jedoch derjenigen ganzen bezw. aliquoten Steuerbeträge, welche gemäss § 10 Abs. 3, §§ 16 und 18 KrO. von der Belastung frei bleiben, und Hinzurechnung derjenigen Steuerbeträge, welche gemäss §§ 14, 15 für die Forensen, juristischen Personen u. s. w. fingirt zu veranlagen sind (OVG. E. Bd. I S. 28, 70, V S. 53). Eine direkte Einforderung von Kreisabgaben von den Forensen, juristischen Personen u. s. w. ist nicht statthaft, vielmehr sind die nach §§ 14, 15 d. KrO. veranlagten Individualbeträge in und mit dem Gemeindesoll festzustellen (OVG. E. Bd. I S. 65, 77, IV S. 57, V S. 54). — Bei Berechnung der Grund- und Gebäudesteuer sind die Vorschriften des § 17 zu beachten, wonach gewisse Grundstücke und Gebäude von den Kreisabgaben befreit sind.

Digitized by Google

nete Kreisabgabensoll allein zu tragen hat. Der Gutsvorsteher ist vielmehr befugt, dieses Soll in derselben Weise auf die Angehörigen des Gutsbezirks unterzuvertheilen, wie dies von der zuständigen Gemeindebehörde innerhalb der Gemeinde geschieht. Unter den Pflichten und Leistungen, welche der Gutsbesitzer zu tragen verpflichtet ist, sind nämlich, wie schon der Wortlaut sagt, nur solche zu verstehen, die den Gemeinden als öffentlichen Korporationen obliegen. Dies bedeutet die Gleichstellung von Gutsbezirk und Gemeinde. Dagegen ist damit noch nicht gesagt, dass der Gutsvorsteher nicht ebenso wie die Gemeinde berechtigt wäre, das auf den Gutsbezirk treffende Kreisabgabensoll auf die innerhalb des Gutsbezirks wohnenden Abgabenpflichtigen zu vertheilen. Es ergiebt sich dies schon daraus, dass die Beitragspflicht zu den Kreisabgaben eine individuelle Last der Kreisangehörigen ist. (Vgl. OVG. E. Bd. I S. 29 ff.; Min.Reskr. vom 31. Dezember 1875, MBl. 1876 S. 14.)

Beschwerden wegen Veranlagung der Kreisabgaben.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend 1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises; 2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben beschliesst der Kreisausschuss. Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge[1]) bei dem Kreisausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Gegen den Beschluss findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt. Hiebei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als früher durch § 79 Tit. 14 Thl. II ALR., bezw. §§ 9 und 10 Ges. vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtswegs oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war. Die Beschwerden und Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. § 19 KrO.

Unter den Beschwerden und Einsprüchen betr. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben sind die Reklamationen der Kreisangehörigen, der Gemeinden, sowie der juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften zu verstehen. Das Beschwerderecht, bezw. Klagerecht steht nicht nur den Gemeinden wegen Feststellung ihres Kreisabgabensolls, sondern auch den einzelnen Kreisabgabenpflichtigen wegen der von ihnen

[1]) Den einzelnen beitragspflichtigen Individuen gegenüber müssen die Abgabenbeträge speziell mitgetheilt sein; die Ausschreibung des für die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke berechneten Kreisabgabensolls im Wege der Veröffentlichung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreisausschusses und Landraths bestimmte Organ ist als ausreichende Form der Bekanntmachung (Heberolle) nur den Gemeinden und Gutsbezirken gegenüber anzusehen, OVG. E. Bd. I S. 76.

Digitized by Google

geforderten Kreisabgaben zu. Selbstverständlich richtet sich das Beschwerde- bezw. Klagerecht der einzelnen Kreisangehörigen nicht gegen die Gemeinde, sondern direkt gegen den Kreis (OVG. E. Bd. VI S. 81). Unter den Einsprüchen, welche unzulässig sind, weil sie sich gegen den Prinzipalsatz der direkten Staatssteuern richten, sind nur solche zu verstehen, welche die in § 10 KrO. erwähnten Zuschläge zu den bereits feststehenden Steuerbeträgen betreffen. Dagegen sind Einsprüche gegen die Quoten der zufolge § 15 nach den Grundsätzen über die Veranlagung der Staatssteuern durch den Kreisausschuss zu ermittelnden fingirten Prinzipalsätze nicht ausgeschlossen.

Die in § 19 KrO. erwähnten Einsprüche und Beschwerden bezw. Klagen haben nur die ungerechtfertigte, bezw. ungesetzliche Heranziehung oder Veranlagung zum Gegenstande. Anträge auf ausnahmsweise Ermässigung von Kreisabgaben aus Billigkeitsgründen unterliegen zwar auch der Beschlussfassung des Kreisausschusses, wenn derselbe vom Kreistage hiezu ermächtigt ist, eine Klage gegen den Beschluss des Kreisausschusses ist jedoch nicht gegeben.

Gegenstand der Klage bezw. des Verwaltungs-Streitverfahrens ist lediglich die einzelne, für das betreffende Steuerjahr erhobene Abgabenforderung. Ueber die prinzipielle Frage der Verpflichtung zur Entrichtung von Kreisabgaben überhaupt und abgesehen vom einzelnen Hebungsfalle ist eine Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren nicht zulässig; deshalb hat der Verwaltungsrichter auch in Kreisabgabesachen die Reklamationsbescheide der Kreisausschüsse nicht zu bestätigen, aufzuheben oder abzuändern, sondern die Klage abzuweisen oder ganz oder theilweise zuzusprechen. OVG. E. Bd. I S. 91, II S. 54, III S. 13, IV S. 66, V S. 55.

§ 43. Die Verwaltungsorgane des Kreises.

Zu den Verwaltungsorganen des Kreises gehört vor Allem der Kreistag, in ihm liegt, wie die Motive zu §§ 93, 94 d. Entw. I sagten, der „Schwerpunkt der gesammten Kreisverwaltung" insbesondere in kommunalen Angelegenheiten. Der Kreisausschuss und die Kreiskommissionen sind dann wieder die Organe zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistags. Da jedoch der Kreistag eine nur in längeren Zwischenräumen zusammentretende Versammlung ist, welche sich mit dem Detail der Verwaltung und den laufenden Geschäften nicht befasst und nicht befassen kann, so stellt man gewöhnlich den Kreistag unter der Bezeichnung „Kreisvertretung" den Verwaltungsorganen des Kreises im engeren Sinne gegenüber.

Hervorzuheben ist dabei, dass bei den Verwaltungsorganen des Kreises die Verwaltung der staatlichen und der kommunalen Angelegenheiten nicht oder wenigstens nicht scharf getrennt ist.

Digitized by Google

Deshalb tragen auch die Verwaltungsbehörden des Kreises (im Gegensatz zu denen der Provinz) einen doppelten Charakter, wenn auch bei dem einen Organe mehr die eine, bei dem andern die andere Seite in den Vordergrund tritt.

Die Verwaltungsorgane des Kreises in dem angegebenen Sinne sind nun: 1. der Landrath; 2. der Kreisausschuss; 3. die Kreiskommissionen; 4. die Kreisbeamten.

A. Der Landrath.

Der Landrath ist staatlicher Beamter. Er wird gemäss § 74 KrO. vom Könige ernannt. Der Kreistag ist jedoch befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamts geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreis durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen. Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landraths sind diejenigen Personen, welche: 1. die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erlangt haben, oder 2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraums entweder: a. als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder b. in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirks oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter (in solchen Aemtern) — oder als Mitglieder von Kreiskommissionen thätig gewesen sind. Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

Durch die vorstehend wiedergegebenen Absätze 3 und 4 des § 74 KrO. ist zunächst der § 16 des Ges. vom 11. März 1879 betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst für die Kreisordnungsprovinzen abgeändert worden. Dieser § 16 l. c. behielt hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner und Oberamtmänner (in den hohenzollerschen Landen) und hinsichtlich der für diese Stellen erforderlichen Befähigung den Erlass eines besonderen Gesetzes vor hielt bis zum Erlass dieses Gesetzes die bestehenden Vorschriften aufrecht und bestimmte, dass wenn dieses Gesetz nicht bis zum 1. Januar 1884 erlassen sei, von diesem Zeitpunkte ab nur solche Personen zu den erwähnten Aemtern berufen werden können, welche die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für den höheren Justizdienst erlangt haben [1]).

Dem gegenüber hat nun § 74 Abs. 2 KrO. für die Kreisordnungsprovinzen die Vorbedingungen der Ernennung zum Landrath festgestellt. Wer diese Vorbedingungen nicht erfüllt, kann nicht zum Landrath ernannt werden, deshalb kann auch der Kreis-

[1]) Die Frist ist übrigens durch Ges. vom 23. Mai 1883 (GS. S. 99) bis zum 1. Januar 1887 verlängert worden.

Digitized by Google

tag nur solche Personen für die Besetzung des erledigten Landrathsamts in Vorschlag bringen, welche den Anforderungen des Gesetzes genügt haben. Der Kreistag ist aber in seinem Vorschlagsrecht insoferne noch weiter beschränkt, als er nur solche geeignete Personen in Vorschlag bringen kann, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören.

Das Vorschlagsrecht des Kreistags hat im Wesentlichen nur den Inhalt, dass der Kreistag den Wunsch aussprechen darf, dass eine bestimmte Person zum Landrathe des betreffenden Kreises bestellt werde; eine Verpflichtung für den König, die vorgeschlagene Person zu ernennen, besteht nicht, wenn auch regelmässig der Vorschlag berücksichtigt werden wird [1]).

Was die amtliche Stellung des Landraths anlangt, § 76, so führt derselbe als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise. Der Wirkungskreis des Landraths in dieser Beziehung wird in §§ 53 und 56 genauer zu besprechen sein.

Der Landrath leitet aber auch als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises und ist in dieser Hinsicht Organ des Kreises als Selbstverwaltungskörpers.

Als Stellvertreter des Landraths kann für kürzere Verhinderungsfälle der Kreissekretär eintreten, welcher übrigens an Stelle des Landraths den Vorsitz weder im Kreistage noch im Kreisausschusse führen kann. §§ 118 und 136 KrO.

Im Uebrigen wird der Landrath durch die Kreisdeputirten vertreten, deren zwei behufs Stellvertretung vom Kreistage auf je sechs Jahre aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden. Die Kreisdeputirten bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten und sind vom Landrathe zu vereidigen.

Durch die Bestimmung, dass die Kreisdeputirten den Landrath vertreten, ist übrigens die Regierung nicht gehindert, die Vertretung eines auf längere Zeit verhinderten Landraths etwa einem Regierungsassessor zu übertragen, wie sie ja auch im Falle der Erledigung des Landrathsamts eine derartige kommissarische Verwaltung desselben anordnen kann. Ein Recht, den Landrath in Verhinderungsfällen vertreten zu dürfen, ist wenigstens in diesem Sinne den Kreisdeputirten nicht beigelegt, wohl ist ihnen aber die

---

[1]) Inwieweit nach den älteren Kreisordnungen den Kreisständen ein wirkliches Präsentationsrecht zustand, so dass die Krone zur Ernennung eines der vorgeschlagenen qualifizirten Kandidaten verpflichtet war, mag zweifelhaft sein. Dagegen ist es nach der Fassung des § 74 der KrO. sowohl, sowie nach den betreffenden Verhandlungen im Abgeordnetenhause wie im Herrenhause nicht zweifelhaft, dass das dem Kreistage durch Abs. 2 § 74 eingeräumte Recht lediglich die Bedeutung hat, dass der Kreistag in Bezug auf das zu besetzende Landrathsamt einen Wunsch aussprechen darf (vgl. Brauchitsch, Materialien Bd. II S. 927 ff., III S. 1606 ff.).

Digitized by Google

Pflicht auferlegt worden, auf Aufforderung der vorgesetzten Behörde die Vertretung des Landraths zu übernehmen [1]).

B. Der Kreisausschuss.

Der Kreisausschuss besteht nach § 131 KrO. aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handelsgerichte (Kammern für Handelssachen nach § 100 ff. GVG.), Gewerbegerichte und ähnlicher Gerichte nicht zu rechnen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers. Für die Wählbarkeit zum Mitgliede des Kreisausschusses gelten die im § 96 KrO. für die Wahlberechtigten gegebenen Bestimmungen (Reichsangehörigkeit, Selbstständigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte) [2]).

Mitglied des Kreisausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme, ist der Syndikus, wenn ein solcher auf Grund des § 132 KrO. vom Kreistag bestellt worden ist. Derselbe muss die Befähigung zum höheren Richteramte besitzen.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Die Beschlussfassung darüber, ob dieser Fall eingetreten ist, hat der Kreisausschuss. Gegen den Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuss einen besondern Vertreter bestellen. KrO. § 133.

Die Wahl der Mitglieder des Kreisauschusses erfolgt auf 6 Jahre mit der Maassgabe, dass bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, die Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; die Ausloosung erfolgt auf dem Kreistage. Wiederwahl der Aus-

---

[1]) Urth. d. OVG. v. 14. Juni 1883.

[2]) Der § 96 d. KrO. handelt vom aktiven Wahlrechte im Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer und bestimmt, dass zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen in diesem Verbande diejenigen Gewerbtreibenden, Grundbesitzer und Bergwerksbesitzer berechtigt sind, welche Reichsangehörige und selbstständig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Bezugnahme in § 131 auf § 96 betrifft selbstverständlich nur letztere Eigenschaften, während der in § 131 gebrauchte Ausdruck „Kreisangehörige" ersehen lässt, dass nicht blos Grundbesitzer u. s. w. wählbar ist, sondern Jeder, welcher einen Wohnsitz im Kreise hat (§ 6 d. KrO.).

Digitized by Google

geschiedenen ist zulässig. KrO. § 133. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden beeidigt.

Zusammensetzung des Stadtausschusses insbesondre.

In den Stadtkreisen[1]) besteht zum Zwecke der Wahrnehmung der dem Kreisausschusse durch die Gesetze übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, gemäss § 170 KrO., ein Stadtausschuss, welcher nach §§ 37 u. 38 ALVG. [§§ 30 u. 31 Org.Ges.] besteht: a. aus dem Bürgermeister, bezw. dessen gesetzlichem Stellvertreter als Vorsitzendem, b. vier Mitgliedern, welche von dem Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande, wo ein Magistrat nicht besteht) aus seiner Mitte auf die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung, sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters, wählt der Stadtausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden, welcher der Bestätigung des Regierungspräsidenten, im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, bedarf.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muss zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt.

In Stadtkreisen, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die ausser dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtausschusses erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen und der einstweiligen Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Beschlussfähigkeit des Kreis- (Stadt-)Ausschusses.

Der Kreis- (Stadt-)Ausschuss ist gemäss § 40 ALVG. [§ 33 Org. Ges.] beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden

[1]) Mit Ausnahme von Magdeburg (s. am Ende des Paragraphen).

Digitized by Google

drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil (während nach § 15 ALVG. [Org. Ges. § 14] im Provinzialrath bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt). Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen. Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Beschlussfassung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind. Wird dadurch ein Kreisausschuss beschlussunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlussfassung durch den Kreistag, im Uebrigen nach Maassgabe des § 116 ALVG. [§ 54 Org.Ges.] [1]).

Dienstliche Stellung der Mitglieder des Kreis- (Stadt-)Ausschusses. KrO. § 133 Abs. 2; § 39 ALVG. [§ 32 Org.Ges.]

Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-)Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maassgabe, dass a. die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars durch den Regierungspräsidenten erfolgt; b. in erster Instanz der Bezirksausschuss, in zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts entscheidet; c. der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz vom Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz vom Minister des Innern ernannt wird.

Zuständigkeit des Kreisausschusses. KrO. §§ 130, 134.

Der Kreisausschuss hat:

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistags, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluss beauftragt werden;

2. die Verwaltung der Kreisangelegenheiten nach Maassgabe

[1]) Diese gesetzliche Bestimmung wird in § 62 genauer zu besprechen sein.

Digitized by Google

der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistags, sowie in Gemässheit des von diesem festzustellenden Kreishaushaltsetats;

3. die Ernennung der Beamten des Kreises und die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung derselben;

4. die Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm durch Gesetz übertragen werden;

5. die Besorgung derjenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, welche ihm durch Gesetz übertragen sind.

Der Kreisausschuss hat hienach eine dreifache Stellung. Er ist: A. kommunales Verwaltungsorgan; B. staatliches Verwaltungsorgan, in dieser Eigenschaft giebt er auch die von ihm geforderten Gutachten ab; C. Kreisverwaltungsgericht; als solches auch Waldschutzgericht auf Grund des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875.

Die Stadtausschüsse haben lediglich die Stellung von staatlichen Verwaltungsorganen, bezw. Verwaltungsgerichten, da nach § 169 KrO. die Geschäfte des Kreisausschusses, soweit sich dieselben auf die Kreiskommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen werden.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses. KrO. §§ 136, 137; §§ 55, 56 ALVG. [Org.Ges. §§ 49, 50].

Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses, sorgt für die prompte Erledigung der Angelegenheiten, von denen er einzelne einem Mitgliede des Kreisausschusses zur selbstständigen Bearbeitung übertragen kann, führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung und bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor, wie er auch für die Ausführung derselben Sorge zu tragen hat.

Der Landrath vertritt ferner den Kreisausschuss nach Aussen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftenwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages, bezw. Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses bezw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Was die Kosten der Geschäftsverwaltung des Kreisausschusses anlangt, so werden dieselben, soweit die eigenen Einnahmen desselben, sowie die vom Staate hiezu nach § 70 zu überweisenden Beträge nicht ausreichen, vom Kreise getragen. Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung, über deren Höhe der Kreistag beschliesst. § 16a KrO.

Der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen ist abge-

Digitized by Google

sehen von den im Vorstehenden erwähnten Bestimmungen auf Grund des § 166 KrO. und des § 8 Abs. 2 VGG. durch ein Regulativ geregelt. Der § 166 KrO. hat nämlich bestimmt: „Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein vom Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.“ Dasselbe bestimmte § 61 Org. Ges. und die gleiche Vorschrift enthielt § 8 Abs. 2 VGG. hinsichtlich der „Kreisverwaltungsgerichte“. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften, welche in § 56 ALVG. inhaltlich wiedergegeben sind, ist vom Minister des Innern am 2. April 1878 ein Regulativ zur Ordnung des Geschäftsgangs und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen ergangen, welches sich sowohl auf die streitigen wie die nichtstreitigen Sachen bezieht. (Dasselbe ist enthalten im MBl. S. 73 und abgedruckt bei Brauchitsch, Verw. Ges. I. S. 375 ff.)

C. Die Kreiskommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniss besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso wie die durch Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen ihre Geschäfte unter Leitung des Landraths besorgen. Der Landrath ist befugt, jeder Zeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist. § 167 KrO.

Nach § 167 sind zweierlei Arten von Kreiskommissionon möglich: a. für Zwecke der Kommunalverwaltung; b. für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung. Bezüglich der letzteren geht die Kreisordnung von der Voraussetzung aus, dass sie nur durch Gesetz angeordnet werden können, welches dann auch ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabe regelt.

Hinsichtlich der für Zwecke der Kommunalverwaltung zu bestellenden Kommissionen hat dagegen der Kreistag freie Hand. Es hängt von ihm ab, ob er solche Kommissionen bestellen und wie er sie organisiren will. OVG. E. Bd. V S. 38. Ebenso ist es gemäss § 168 KrO. dem Kreistage überlassen, über die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kommissionen zu bestimmen.

D. Die Kreisbeamten.

Die Kreisbeamten werden gemäss § 134 Z. 3 KrO. vom Kreisausschusse ernannt, welcher auch die Zahl und Besoldung derselben bestimmt (§ 176 Z. 7) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen hat.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militär-

Digitized by Google

invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften[1]). Was aber die Dienstvergehen derselben anlangt, so finden die Bestimmungen des § 68 KrO., welcher die Dienstvergehen des Amtsvorstehers betrifft, mit der Maassgabe Anwendung, dass das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

Der Kreisausschuss der Stadtkreises Magdeburg besteht nach § 173 KrO. aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, in Behinderungsfällen dessen gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern, welche vom Kreitage aus der Zahl der Mitglieder der Magistrate der drei zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen Städte gewählt werden.

Für den Kreisausschuss dieses Stadtkreises gelten die Vorschriften der §§ 130, 131, 133, 134, 136 bis 139 Abs. 1 KrO., soweit sie sich auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen.

§ 44. Die Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Es handelt sich in diesem Paragraphen lediglich um die staatliche Oberaufsicht über die Kreiskommunalverwaltung; insoweit der Kreisausschuss auch staatliche Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht ist, sind die einschlägigen Bestimmungen über die Beaufsichtigung desselben in **§§ 53** und **65** erörtert.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse. KrO. § 176.

1. Statutarische Anordnungen des Kreistags gemäss § 20 N. 1 bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

2. Beschlüsse des Kreistags, durch welche eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (KrO. § 13) verfügt wird, sind vom Minister des Innern zu bestätigen.

3. Beschlüsse des Kreistags, durch welche die Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern belastet werden, müssen von den Ministern des Innern und der Finanzen bestätigt werden.

4. Beschlüsse des Kreistages, welche Veräusserungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises, Uebernahme

[1]) Kab.O. vom 29. Mai 1820 (GS. S. 79), Kab.O. vom 1. August 1835 (GS. S. 179), Reglement über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen u. s. w. vom 20. August 1867 (MBl. S. 280), Kab.O. vom 17. April 1873 (MBl. S. 205) und vom 12. April 1875 (MBl. S. 219), Zirkularerlass vom 20. April 1870 (MBl. S. 125), vom 2. Juli 1870 (MBl. S. 177), vom 15. Juli 1870 (MBl. S. 178), vom 31. Januar 1877 (MBl. S. 87). — Vgl. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze II S. 172 N. 277.

Digitized by Google

von Bürgschaften auf den Kreis und Anleihen betreffen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenstande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenstand vergrössert werden würde, und ebenso Beschlüsse des Kreistags, welche eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung zur Folge haben, insoferne die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen, bedürfen die Bestätigung des Bezirksausschusses.

Ist die vorgeschriebene Genehmigung oder Bestätigung der betreffenden Kreistagsbeschlüsse nicht erfolgt, so sind dieselben nichtig.

Aufsichtsbehörden. KrO. § 177.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten[1]) der Landkreise (und des Stadtkreises Magdeburg) wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz vom Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths.

Die Aufsichtsbehörden haben natürlich in erster Linie von Amtswegen vorzugehen; doch kann ihr Vorgehen auch durch eine Beschwerde eines Betheiligten veranlasst sein. Für derartige Beschwerden ist in Abs. 2 des § 177 KrO. eine Frist von zwei Wochen gesetzt, und zwar gilt diese Frist für alle Instanzen.

Verfahren der Oberaufsichtsbehörden und die denselben zustehenden Befugnisse. KrO. §§ 177a, 178, 180.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, dass die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäss geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Zu diesem Behufe sind die Aufsichtsbehörden insbesondere befugt:

a. über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen;

b. denLandrath anzuweisen, von dem ihm in KrO. § 178 eingeräumten Rechte, Gebrauch zu machen, nämlich Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefasste Beschlüsse des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden;

c. gemäss § 180 der KrO. eine sog. Zwangs-Etatisirung zu verfügen.

[1]) D. h. die Kommunalangelegenheiten.

Digitized by Google

Wenn nämlich ein Kreis es unterlässt oder verweigert, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, so verfügt der Regierungspräsident unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der ausserordentlichen Ausgaben.

Im Falle des § 178 steht dem Kreistage, der Kreiskommission, bezw. dem Kreisausschusse innerhalb zweier Wochen die Klage gegen die Verfügung des Landraths beim Bezirksausschusse zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungs-Streitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten im Falle des § 180 kann der Kreistag innerhalb zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte ergreifen und kann zur Ausführung der Rechte des Kreises einen besonderen Vertreter bestellen. § 4 des Zust.Ges.[1]).

Als äusserste Maassregel der staatlichen Oberaufsicht erscheint die Auflösung des Kreistags. Dieselbe kann nach § 179 der KrO. auf Antrag des Staatsministeriums durch königliche Verordnung erfolgen. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Im Falle der Auflösung eines Kreistags bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

---

[1]) Bezüglich der Zwangsetatisirung gegenüber den Kreisen ist in einem Urtheile d. OVG. vom 6. März 1882 (E. Bd. VII S. 49 ff.) ausgeführt: Einer auf Grund des § 180 zu erlassenden Verfügung muss nicht nothwendig eine Feststellung der Behörde, dann ein Auftrag, hierüber die Beschlussfassung des Kreistags herbeizuführen, und endlich ein die Leistung verweigernder Beschluss vorhergehen, da schon ein einfaches „Unterlassen" von Seiten des Kreises die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten ermächtigt. Auch ein besonderer Auftrag an den Kreisausschuss, die Beschlussfassung des Kreistags zu bewirken, ist nicht immer geboten; unter Umständen genügt es, wenn die Forderung an den Kreisausschuss als das Verwaltungsorgan des Kreises gerichtet wird und diesem die weiteren Schritte überlassen werden. Nur muss den zuständigen Organen des Kreises die Möglichkeit einer Entschliessung gelassen werden und deshalb ein gewisser Zeitraum zwischen Feststellung der Leistung und Zwangsetatisirung frei bleiben. — Die Eintragung in den Etat darf nur in solchen Fällen angeordnet werden, wo eine dem Kreise gesetzlich obliegende Leistung von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellt ist; ob der Rechtsgrund für die Verpflichtung im Privatrechte oder öffentlichen Rechte ruht, ist gleichgültig. — Die Rechtskontrolle des Verwaltungsrichters erstreckt sich nicht blos auf die formelle Berechtigung zur Zwangsetatisirung, sondern auch darauf, ob die Vorbedingungen für den Erlass der mit der Klage angegriffenen Verfügung vorhanden waren.

Digitized by Google

Anhang.

A. Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

Nach § 181 der KrO. kommt für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen und Stolberg-Rossla mit dem vormaligen Amte Kelbra die KrO. mit den Maassgaben des Gesetzes vom 18. Juni 1876, betreffend die Einführung der KrO. vom 13. Dezember 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg (GS. S. 245), zur Anwendung. Auf Grund dieses Gesetzes ist die KrO. in dem angegebenen Gebiete mit dem 1. Oktober 1876 in allen ihren Theilen (jedoch mit Ausschluss des § 181) mit folgenden Modifikationen in Kraft getreten:

1. Die Ernennung von Amtsvorstehern und deren Stellvertretern (§§ 56, 57), sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher (§ 58) erfolgt[1]) in den genannten Grafschaften nach Anhörung der Besitzer derselben, des Grafen zu Stolberg-Wernigerode, bezw. des Grafen zu Stolberg-Stolberg, und des Grafen zu Stolberg-Rossla unbeschadet des dem Kreistage nach §§ 56, 57 zustehenden Vorschlagsrechts.

2. Der Landrath des Kreises Wernigerode wird nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode ernannt. Das der Kreisversammlung gemäss § 74 zustehende Vorschlagsrecht wird hiedurch nicht berührt.

3. Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla sind befugt, das im Kreise Wernigerode, bezw. Sangerhausen ihnen zustehende Recht der Theilnahme an den von den Wahlverbänden der grösseren Grundbesitzer zu vollziehenden Wahlen von Kreisabgeordneten durch Stellvertreter in gleicher Weise wie die Mitglieder der regierenden Häuser (§ 97 N. 5) auszuüben[2]).

B. Die Kommunalverhältnisse in Lauenburg.

Schliesslich sind auch noch die Kommunalverhältnisse des Kreises Herzogthum Lauenburg zu erwähnen, welche neuerlich im Anschlusse an die Vorschriften der KrO. geregelt worden sind.

In § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preussischen Monarchie vom 23. Juni 1876 (GS. S. 169) war bestimmt worden:

---

[1]) Die Ernennung der Amtsvorsteher durch den Oberpräsidenten bleibt auch in diesen Grafschaften, nur die Anhörung der Besitzer derselben ist vorgeschrieben.

[2]) Die übrigen Paragraphen des Gesetzes vom 18. Juni 1876 (§§ 2, 3, 4) enthielten lediglich Uebergangsbestimmungen über die Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen u. s. w. vor dem 1. Oktober 1876, die Aufhebung der gräflichen Behörden, Uebernahme der öffentlichen Beamten der Grafen zu Stolberg u. s. w. und können daher hier ausser Acht gelassen werden.

Digitized by Google

„Der lauenburgische Landeskommunalverband bildet, in seiner gegenwärtigen Begrenzung und unter Beibehaltung seiner bisherigen Benennung, einen besonderen kreisständischen Verband mit den Rechten einer Korporation und wird als solcher bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 1. März 1878 von der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg in ihrer bisherigen Zusammensetzung vertreten."

Nachdem der hiedurch angeordnete Wegfall der Ritter- und Landschaft und ihrer in dem Landschaftskollegium und Erblandmarschall bestehenden Verwaltungsorgane durch die Gesetze vom 16. März 1878 (GS. S. 125) und vom 5. Februar 1880 (GS. S. 45) bis zum 1. Oktober 1882 hinausgeschoben worden war, legte die Regierung auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 17. April 1882 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes vor, betreffend die Vertretung des lauenburgischen Landeskommunalverbandes [1]) (Abg.H. 1882, Drucks. S. 1877).

Es gelang jedoch wegen Schlusses der Session nicht, die Zustimmung des Landtags zu diesem Gesetzentwurfe zu erlangen. Dies veranlasste die Regierung, auf Grund des Art. 63 der Verf. [2]) am 24. August 1882 eine Verordnung, betreffend die Vertretung des lauenburgischen Landeskommunalverbandes (GS. S. 343 ff.) zu erlassen (oktroiren), deren Inhalt folgender ist:

Artikel I. Der lauenburgische Landes-Kommunalverband (§ 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, GS. S. 169) wird vom 1. Oktober 1882 ab, an Stelle der mit diesem Zeitpunkte ausser Wirksamkeit tretenden Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, durch eine Kreisversammlung vertreten, welche nach den Bestimmungen der §§ 84—114 der KrO. für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 (GS. S. 179) zu bilden ist. Dabei kommen für die Veranlagung der grösseren ländlichen Grundbesitzer zur Grund- und Gebäudesteuer, anstelle der im § 86 a. a. O. inbezug genommenen Gesetze vom 21. Mai 1861 die lauenburgischen Gesetze

[1]) Nach diesem Gesetzentwurfe sollten alle wesentlichen Bestimmungen der Kreisordnung in Bezug auf die Kommunalverwaltung des Kreises auf Lauenburg übertragen werden. Hinsichtlich der allgemeinen Landesverwaltung, bezw. der höheren Instanzen der Kommunalverwaltung enthielt derselbe eine Reihe von Uebergangsbestimmungen, welche nothwendig waren, weil für Schleswig-Holstein, zu welcher Provinz Lauenburg gehört, eine Provinzialordnung noch nicht erlassen und daselbst das Organisationsgesetz noch nicht in Geltung ist.

[2]) Der Art. 63 lautet: „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insoferne die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen."

Digitized by Google

vom 15. Februar 1875 (Offizielles Wochenblatt S. 127 und 171) in Anwendung.

Artikel II. Inbetreff 1. der Ernennung des Landrathes, 2. der Versammlungen und Geschäfte des Kreistages, 3. des Kreishaushaltes, 4. des Kreisausschusses, 5. der Kreiskommissionen und 6. der Oberaufsicht des Staates über die Kreisverwaltung treten die Vorschriften der §§ 74, 115—139, 164 Abs. 2, 167, 168 und 176—180 der KrO. vom $\frac{13. \text{ Dezember } 1872,}{19. \text{ März } 1881,}$ mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche die Verwaltung von Landesangelegenheiten durch den Kreisausschuss betreffen, vom 1. Oktober 1882 ab auch für den lauenburgischen Landes-Kommunalverband in Kraft.

Artikel III. Die Einführung der Bestimmungen im Artikel I und II erfolgt mit den Maassgaben, dass bis auf Weiteres 1. an Stelle des Regierungspräsidenten und des Bezirksrathes die Bezirksregierung fungirt, 2. an Stelle der Klage bei den Verwaltungsgerichten die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde stattfindet, und 3. für das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Kreisausschusses und gegen Kreisbeamte die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) uneingeschränkt in Anwendung kommen.

Artikel IV. Noch vor dem 1. Oktober 1882 ist zur Wahl der Kreistagsabgeordneten, sowie zur Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schreiten. Für die dabei vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen sind die dem Kreisausschusse, bezw. dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen.

Artikel V. Mit dem 1. Oktober 1882 treten alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere auch die Artikel III und IV des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 über die Einrichtung der ständischen Landesverwaltung (Offizielles Wochenblatt S. 325), ausser Kraft. Jedoch verbleibt es bei den Vorschriften des § 20 Abs. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Pensionirung, Wittwen- u. s. w. Versorgung und Gewährung von Wartegeldern für die zur Zeit im Dienste des Landes-Kommunalverbandes stehenden Beamten, insbesondere auch diejenigen, deren Amt durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung im Wegfall kommt. Desgleichen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen über das Erforderniss der Bestätigung des Direktors der lauenburgischen Gelehrtenschule und der höheren Beamten, sowie bei der Bestätigung des Forstbetriebsplanes. Im Uebrigen ist die Einrichtung der Verwaltung des Vermögens des bisherigen lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes durch Statut festzustellen, in welchem das Recht der Selbstverwaltung dem Kreise gewahrt wird. Die dienstlichen Verhältnisse der Kreisbeamten sind durch ein von dem Kreistage zu erlassendes Regle-

Digitized by Google

ment zu ordnen. Dieses sowie die sonst für einzelne Verwaltungszweige und Einrichtungen zu erlassenden Reglements bedürfen der ministeriellen Genehmigung. Die Verwaltung der auf Grund des lauenburgischen Gesetzes vom 8. Dezember 1866 (Offizielles Wochenblatt 1867 S. 1) aufgenommenen Dominial-Anleihe ist nach wie vor von der dazu in Gemässheit des lauenburgischen Gesetzes vom 24. Dezember 1875 (Offizielles Wochenblatt S. 529) beauftragten Kommission zu führen.

Artikel VI. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Verordnung vom 24. August 1882 entspricht inhaltlich durchaus dem erwähnten Gesetzentwurfe unter Berücksichtigung der in den beiden Häusern des Landtags in Bezug auf denselben gemachten Abänderungsvorschläge.

Die in Abs. 2 des Art. 63 Verf.Urk. vorgeschriebene Genehmigung der beiden Kammern ist ertheilt worden (vgl. Bekanntmachung vom 19. März 1883, GS. S. 35 u. 36) und es finden demgemäss die in der Verordn. vom 24. August 1882 ausdrücklich erwähnten Vorschriften der KrO. auch auf den lauenburgischen Landes-Kommunalverband Anwendung.

II. Kapitel.

Die Verfassung und die Verwaltung der Provinzen als Kommunalverbände.

§ 45. Die Grundlagen der Provinzialverfassung.

Während die Regierungsbezirke keine korporative Gestaltung besitzen und blos die Bedeutung von Verwaltungsbezirken haben, nehmen die Provinzen ebenso wie die Kreise eine doppelte Stellung ein. Sie sind 1. Verwaltungsbezirke, da nach § 1 ALVG. [Org.Ges. § 1] die Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets in Provinzen u. s. w. bestehen bleibt. Sie sind aber 2. ausserdem gemäss PrO. § 1 mit den Rechten einer Korporation ausgestattete Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, also Selbstverwaltungskörper. Da früher die Grenzen der Provinzen als Verwaltungsbezirke sich mit den Grenzen der Provinzialverbände in mehreren Provinzen nicht deckten, haben Abs. 2 u. 3 § 1 PrO. ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Kommunalverband der Provinz (Provinzialverband) alle innerhalb der Grenzen derselben belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften umfassen soll und dass die-

Digitized by Google

jenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbande gehört haben, aus diesem Verbande austreten und in den Kommunalverband derjenigen Provinz eintreten sollen, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse übertrug § 3 PrO. dem Minister des Innern, welcher unbeschadet aller Privatrechte Dritter zu entscheiden hatte, bezw. hat. Streitigkeiten, welche sich dabei ergaben, bezw. noch ergeben, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Eine Feststellung im Verwaltungswege, wie sie nach §§ 3 u. 4 der KrO. stattfindet, tritt also hier nicht ein. (Vgl. weiter unten.)

Weiter bestimmte § 125 PrO., dass vom 1. Januar 1876, dem Tage des Inkrafttretens der Provinzialordnung ab, die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach § 1 PrO. gebildeten Provinzialverbände übergingen, und § 128 PrO., dass die Verwaltung der zur Zeit der Erlassung der Provinzialordnung bestehenden besonderen kommunalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betraf, spätestens bis zum 1. Jan. 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen war. Die Regelung hatte unbeschadet aller Privatrechte Dritter durch königl. VO. zu erfolgen, soferne sie in der angegebenen Frist nicht durch Uebereinkommen zwischen den Vertretungen der kommunalständischen Verbände und der nach der PrO. zu bildenden Provinzialvertretung unter Genehmigung des Ministers zu Stande kam[1]). Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstanden, unterlagen der Entscheidung des Oberver-

---

[1]) Die im Texte erwähnte Regelung ist überall erfolgt, theils im Wege des Uebereinkommens, theils durch königliche Verordnung, wie dies aus folgenden Verordnungen sich ergiebt: 1. über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Pommern, vom 27. Dezember 1876 (GS. 1877 S. 2); 2. wegen Vereinigung der im Kreise Randow belegenen, bisher dem Landarmenverbande der Kurmark angehörigen Ortschaften mit dem Landarmenverbande der Provinz Pommern, vom 15. März 1877 (GS. S. 95); 3. über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien, vom 16. Februar 1878 (GS. S. 91); 4. zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg, vom 25. Februar 1878 (GS. S. 94); 5. betreffend die Vereinigung der bisherigen Landarmenverbände des Kreises Kottbus, der Stadt Frankfurt a. d. O. und der Stadt Potsdam mit dem Landarmenverbande von Brandenburg, vom 20. April 1878 (GS. S. 113); 6. zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen, vom 16. März 1878 (GS. S. 127). — In Folge dieser Regelung decken sich gegenwärtig die Grenzen der Landarmenverbände von Pommern, Brandenburg und Sachsen mit den betreffenden Provinzen; dem Landarmenverbande von Schlesien gehört die gesammte Provinz mit Ausnahme der Stadt Breslau an, welche einen selbstständigen Armenverband bildet. Zu beachten ist jedoch, dass die Landarmenverbände keineswegs identisch sind mit den Provinzialverbänden, wenn auch ihre Angelegenheiten durch die Organe derselben verwaltet werden (Ausführungsgesetz vom 8. März 1871, GS. S. 130), wie auch die gemäss § 29 des Ges. vom 8. März 1871 zu vertheilenden Landarmenbeiträge mit Genehmigung der

Digitized by Google

waltungsgerichts. Im Uebrigen bestimmte Abs. 4 § 128 PrO., dass die Umbildung, bezw. Aufhebung der kommunalständischen Verbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze erfolgen solle[1]).

Die Haupt- und Residenzstadt Berlin schied gemäss § 2 PrO. aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus, bildet daher keinen Bestandtheil einer Provinz. Sie bildet einen Verwaltungsbezirk für sich, welcher in gewisser Beziehung die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirks und einer Provinz in sich vereinigt. Andererseits steht aber die Stadt Berlin auch hinsichtlich kommunaler Rechte und Pflichten in vielen Beziehungen einer Provinz gleich[2]).

Die Provinzialverbände haben ebenso wie die Kreise eine doppelte Stellung als Korporationen. Sie sind juristische Personen auf dem Gebiete des Privatrechts; in dieser Eigenschaft sind sie vermögensfähig, können vor Gericht auftreten und belangt werden. Hinsichtlich der Vertretung der Provinz in vermögensrechtlicher Beziehung bestimmen die §§ 34, 38, 59 u. 90 PrO., dass dieselbe in später noch genauer zu erörternder Weise theils durch den Provinziallandtag, theils durch den Provinzialausschuss zu erfolgen hat, und dass der Landesdirektor den Provinzialverband in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da vertritt, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Urkunden, mittels deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen nach § 91 PrO. unter Anführung des betreff. Beschlusses des Provinziallandtages bezw. des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) oder seinem gesetzlichen Stellvertreter und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen. Der Provinziallandtag kann jedoch für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung treffen. § 91 PrO.

Der Gerichtsstand der Provinzialverbände in zivilprozessualer Hinsicht bestimmt sich durch deren Sitz, d. h. denjenigen Ort, wo

---

Minister des Innern und der Finanzen in derselben Weise wie die Provinzialabgaben aufgebracht und einen Titel des Provinzialhaushalts bilden können.

[1]) Zur Ausführung des Abs. 4 § 128 sind ergangen: a. Gesetz vom 18. Januar 1881 (GS. S. 7), betreff. die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern; b. Gesetz vom 19. Januar 1881 (GS. S. 10), betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Neumark. — Hiernach bestehen gegenwärtig noch die kommunalständischen Verbände der Kurmark und der Niederlausitz (Brandenburg), der Oberlausitz (Schlesien) und der Altmark (Sachsen). In Ost- und Westpreussen bestanden solche Verbände nicht.

[2]) Vgl. hierüber § 54a, wo auch die kommunalen Verhältnisse des Stadtkreises Berlin besprochen sind.

Digitized by Google

die Verwaltung geführt wird (Ziv.Pr.O. §§ 19, 23). Dies gilt auch für das Verwaltungs-Streitverfahren (VGG. § 31 N. 2). Der Provinzialverband von Brandenburg hat seinen Sitz ausserhalb der Provinz, in Berlin, für die gegen ihn geltend zu machenden Ansprüche ist der Bezirksausschuss zu Potsdam zuständig (§ 57 Nr. 2 ALVG.). Die übrigen Provinzialverbände haben ihren Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten der betreffenden Provinz mit Ausnahme des Provinzialverbandes Sachsen, welcher in Merseburg seinen Sitz hat.

Die Provinzialverbände sind aber vor Allem, ebenso wie die Kreise, Selbstverwaltungskörper (Korporationen des öffentlichen Rechts) und haben als solche die Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Zu den eigenen Angelegenheiten der Provinzialverbände gehören aber: a. die Verwaltung ihres Vermögens; b. die Besorgung gewisser öffentlicher Angelegenheiten, welche durch Gesetz oder Verordnung ihnen überwiesen, bezw. in gesetzlicher Weise von ihnen übernommen sind[1]).

Als solche Angelegenheiten stellen sich dar: 1. diejenigen, welche sie als Rechtsnachfolger der früheren provinzialständischen oder kommunalständischen Verbände gemäss §§ 125 u. 128 übernommen haben.

Zu diesen Angelegenheiten[2]) gehört, abgesehen von der Abgabe von Gutachten über die Provinz betreffende Gesetzentwürfe, 1. die Verwaltung derjenigen Fonds, Anstalten und Institute (Armenfonds, Stipendienfonds, Meliorationsfonds, Strassenbaufonds, Taubstummen-Institute, Blinden-Institute, Irrenanstalten, Feuersozietäten u. s. w.), welche früher von den genannten Verbänden verwaltet worden waren, und welche nach den verschiedenen Provinzen einen grösseren oder geringeren Umfang hatten, ferner hauptsächlich die Mitwirkung und Kontrolle a. bei den Rentenbankangelegenheiten der betreffenden Provinz (vgl. Ges. vom 2. März 1850, GS.

[1]) Nach § 37 der ProvO. beschliesst nämlich der Provinziallandtag über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben; es muss ihm also danach auch das Recht zustehen, eine Angelegenheit zur Provinzialsache zu machen, welcher diese Eigenschaft nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung beigelegt ist. Nur besteht die Beschränkung, dass sich eine solche Erklärung niemals auf Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung erstrecken kann, da dieses der Stellung des Landtags als Organs der Kommunalverwaltung widersprechen würde und überhaupt die Organe der Provinzialverbände, abgesehen von der Befugniss zur Ausschreibung von Provinzialabgaben und zum Erlasse von Reglements und Statuten sowie zur Mitwirkung bei einzelnen staatlichen Verwaltungsangelegenheiten (Rentenbanken, Einkommensteuer u. s. w.) mit obrigkeitlichen Rechten nicht ausgestattet sind. Wenn der Provinziallandtag in der angegebenen Weise gewisse Angelegenheiten zu Provinzialangelegenheiten erklärt, so handelt er nicht gegen die Vorschrift des § 34 Z. II der PrO., wonach der Provinziallandtag über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschliessen hat, welche ihm durch Gesetz oder Verordnung überwiesen sind — oder durch Gesetz noch überwiesen werden —, weil § 37 dem Landtage die fragliche Befugniss ausdrücklich beigelegt hat.

[2]) Vgl. hierüber Rönne, Preuss. Staatsr. 3. Aufl. Ib § 143 S. 480.

Digitized by Google

S. 112, §§ 5 u. 47 und Regl. der Minister für landw. Angel. und der Finanzen vom 8. August 1854); b. bei der Veranlagung der Staatseinkommensteuer durch Wahl der Mitglieder der Bezirks-Einschätzungskommissionen (vgl. Ges. vom 1. Mai 1851 §§ 24 u. 26, GS. S. 193); 2. diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen überwiesen worden sind. Hieher gehören insbesondere a. die durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 ihnen übertragenen Verwaltungszweige und Anstalten und die Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§§ 4 ff. u. 18 ff.); b. die Verwaltung der Landarmenverbände (§§ 26 ff. des Ges. vom 8. März 1871); c. die Unterhaltung verwahrloster Kinder (Ges. vom 13. März 1878); d. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken (Ges. vom 13. Mai 1879); e. die Entschädigung bei Viehseuchen für getödtete oder gefallene Thiere (Ges. vom 12. März 1881).

Die Grenzen der Provinzen.

Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz. Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem in § 3 PrO. bezeichneten Wege, also durch den Minister des Innern, zu bewirken, vorbehaltlich der Entscheidung der Streitigkeiten durch das Oberverwaltungsgericht.

Veränderungen solcher Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderungen der letzteren ohne Weiteres nach sich. Eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Provinzen bekannt zu machen. § 4 PrO.

Zu beachten ist im Gegensatze zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 KrO., dass hier, abgesehen von der Regelung der Verhältnisse durch den Minister, über die aus einer derartigen Grenzveränderung sich etwa ergebenden Streitigkeiten nicht provisorisch im Verwaltungswege entschieden wird, wie dies bei den Kreisen durch den Bezirksausschuss geschieht; die Anrufung des Oberverwaltungsgerichts ist vielmehr sofort zulässig.

Die Provinzialangehörigen, ihre Rechte und Pflichten.

Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise (§ 5 PrO.). Es ist also im einzelnen Falle lediglich zu prüfen, ob Jemand Angehöriger eines zur Provinz gehörigen Kreises ist, die Provinzialangehörigkeit folgt dann von selbst daraus. Kreisangehöriger ist aber Jeder, welcher dem Kreise durch Wohnsitz angehört. Im weitern Sinne sind aber auch die sogen. Kreisforensen, also diejenigen physischen Personen, welche im Kreise Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe oder ausserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, als Kreisangehörige und demgemäss auch als Provinzialangehörige zu betrachten, wie

Digitized by Google

denn auch in den §§ 17 und 47 PrO. die Wählbarkeit und das Wahlrecht zum Provinziallandtage denjenigen Angehörigen des Deutschen Reiches beigelegt ist, welche mindestens seit einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz angehören.

Die Provinzialangehörigen in dem vorstehend erörterten Sinne sind gemäss § 6 PrO. berechtigt: 1. zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach Vorschrift der Provinzialordnung; 2. zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maassgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen, welche insbesondere auch dahin gehen können, dass eine solche Anstalt nur für einzelne Theile der Provinz bestimmt ist, also nur von Angehörigen der betreffenden Theile benutzt werden darf (Motive des Entw. vom Jahre 1875).

Die Provinzialangehörigen sind andererseits verpflichtet, nach näherer Vorschrift der PrO. zu den Provinziallasten beizutragen.

Die betreffenden Vorschriften der PrO. hinsichtlich der Provinzialabgaben werden später genauer zu erörtern sein. Hier genügt es, vorläufig zu bemerken, dass sich die Beitragspflicht nicht auf die Provinzialangehörigen im Sinne des § 5 beschränkt, da die Provinzialabgaben gemäss §§ 106 ff. auf die einzelnen zur Provinz gehörigen Kreise kontingentirt sind und von allen Personen aufgebracht werden müssen, welche zu den Kreis-, bezw. Gemeindeabgaben beizutragen verpflichtet sind.

Während gemäss § 8 KrO. die Kreisangehörigen verpflichtet sind, unbesoldete Aemter in der Verwaltung des Kreises anzunehmen, hat die PrO. eine derartige Verpflichtung der Provinzialangehörigen hinsichtlich der Uebernahme von unbesoldeten Provinzialämtern nicht ausgesprochen. Es ist dies, wie die Motive ergeben, absichtlich geschehen, weil es nicht unbedenklich erschien, den Zwang zum Zivilehrendienste auch auf solche Leistungen auszudehnen, welche eine längere Abwesenheit und eine weitere Entfernung vom Wohnorte bedingen, als die Wahrnehmung der Kreisämter, und weil auch in denjenigen Provinzen, in welchen bei Vorlegung des Entwurfs der PrO. die Selbstverwaltung bereits einen nicht unbedeutenden Umfang gewonnen hatte, ein Bedürfniss zum Erlasse derartiger Zwangsvorschriften nicht hervorgetreten war und die Erwartung berechtigt erschien, dass es auch ohne Zwang an geeigneten und bereiten Kräften für die Uebernahme unbesoldeter Provinzialämter nicht mangeln werde.

Provinzialstatuten und Reglements.

Als Selbstverwaltungskörper haben die Provinzialverbände das Recht der autonomen Regelung. Deshalb hat § 8 PrO. sie ausdrücklich für befugt erklärt: 1. zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Re-

Digitized by Google

gelung verweist, wie dies hinsichtlich des § 11 (Verbindung zweier angrenzender Landkreise behufs der Wahl zum Provinziallandtag), § 38 (Uebertragung der Befugniss zur Veräusserung von Grundstücken geringeren Werthes an den Provinzialausschuss), § 46 (Zahl der Mitglieder des Provinzialausschusses), § 47 (Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Provinzialausschusses und die Reihenfolge ihres Diensteintritts), § 91 Abs. 2 (Vorschriften über die Vollziehung von Urkunden und Vollmachten Namens des Provinzialverbands), § 93 (Bestellung und Stellung von oberen Provinzialbeamten) der Fall ist, oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, die Statuten dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen; 2. zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes [1]). (Vgl. § 95 und 96 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.)

Zuständig zum Erlasse der Statuten und Reglements ist der Provinziallandtag (§ 35); Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung (§ 119 N. 1), Reglements der Genehmigung der zuständigen Minister. Nach § 120 PrO. bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister die Reglements für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige: 1. Landarmen- und Korrigenden-Anstalten und 2. Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Anstalten, soweit sich die Bestimmungen derselben auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten, bezw. den Unterricht derselben beziehen; 3. Hebeammenlehrinstitute, soweit die Bestimmungen die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen betreffen; 4. Provinzialhülfs- und Darlehnskassen, bezüglich der Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehen zu erfolgen hat; 5. Versicherungsanstalten, hinsichtlich der Organisation und der Verwaltungsgrundsätze [2]).

Zuständig ist ad 1 der Minister des Innern, ad 2 der Minister des Innern und der Kultusminister, ad 3 der Minister der Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, ad 4 u. 5 der Minister des Innern.

Ingleichen bedarf das § 96 vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

Die Provinzialstatuten und Reglements müssen durch die Amts-

[1]) Dass auch die Reglements, welche eine geringere Bedeutung haben als die Statuten, den Gesetzen nicht widersprechen dürfen, ist selbstverständlich.

[2]) Zu vergleichen ist auch § 25 Abs. 1 u. 2 des Dotat.Ges. vom 8. Juli 1875, wonach die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in dem Gesetze genannten Provinzial-Institute und Verwaltungszweige durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Kommunalverbände zu erlassende Reglements getroffen werden, welche, wie Abs. 2 ausdrücklich hervorhebt, die Genehmigung der zuständigen Minister nach Maassgabe des § 120 der PrO. bedürfen.

Digitized by Google

blätter der Provinz bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung ist Sache der ausführenden Organe des Provinzialverbandes, also zunächst des Provinzialausschusses, und darf natürlich nicht eher erfolgen als die erforderliche landesherrliche oder ministerielle Genehmigung ertheilt ist. Die Kosten der Veröffentlichung hat der Provinzialverband zu tragen. § 8 Abs. 2 PrO.

Die Bekanntmachung der Statuten und Reglements durch die Amtsblätter entspricht den Vorschriften des Ges. vom 10. April 1872 (GS. S. 357).

§ 46. Die Provinziallandtage. Zusammensetzung derselben.

Nach Vorschrift des § 9 PrO. setzt sich die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) zusammen aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

Zahl der Mitglieder der Provinziallandtage.

In den Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesien für jeden Kreis mit weniger als 40000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40000 und mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt.

Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 1. in der Provinz Schlesien 80000, 2. in den Provinzen Ost- und Westpreussen 60000, 3. in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50000, 4. in der Provinz Pommern 40000 Einwohner, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 50000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu. § 10 PrO.

Den Provinziallandtagen ist es durch § 11 PrO. vorbehalten worden, durch statutarische Anordnung in den geeigneten Fällen zwei derjenigen Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen. In der Provinz Schlesien können ausserdem in gleicher Weise zwei Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden.

Die in dieser Weise gebildeten Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäss § 10 auf die zusammengelegten Kreise trifft.

Durch die Vorschrift des § 11 sind Ausnahmen des Grundsatzes, dass jeder Kreis einen Wahlkreis zu bilden hat, für zulässig erklärt. Die verschiedene Normirung der Zahl der auf eine bestimmte Einwohnerzahl betreffenden Abgeordneten beruht nämlich darauf, dass die einzelnen Provinzen in Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, auf die Anzahl der Kreise und auf die Vertheilung der Bevölkerung sehr verschieden sind und dieselben daher

Digitized by Google

nicht gleich behandelt werden konnten, um nicht die Gesammtzahl der Provinziallandtagsabgeordneten zu sehr anwachsen zu lassen und auch den Provinzialangehörigen keine übermässigen Opfer an Kosten und persönlichen Leistungen zuzumuthen. Diese Verhältnisse veranlassten insbesondere die Vorschrift, dass in der etwa 4 Millionen Einwohner zählenden Provinz Schlesien wegen der grossen Anzahl der Kreise (64) und der sehr verschiedenen Einwohnerzahl derselben Kreisen mit weniger als 40 000 Einwohnern statt zwei Abgeordneten nur je ein Abgeordneter zugetheilt wurde, und die weitere Bestimmung des § 11, dass zwei Landkreise unter gewissen Voraussetzungen zu Wahlbezirken vereinigt werden[1]).

Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen, bezw. Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl durch den Provinzialausschuss und wird durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss gebracht. § 12 Abs. 1 PrO.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise, bezw. Wahlbezirke mit Ausschluss der aktiven Militärpersonen zu Grunde zu legen. § 126 Abs. 2 PrO.

Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblattes, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Provinzialausschuss anzubringen, welcher endgültig darüber beschliesst[2]). § 13 PrO.

Als berechtigt zur Stellung eines solchen Antrags wird jeder Angehörige des betreffenden Kreises zu erachten sein, da jeder Angehörige des Kreises ein Interesse daran hat, dass die Vertretung desselben im Provinziallandtage den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolge.

Vollziehung der Wahlen, Wahlperiode.

Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt. Ist die Bildung von Wahlbezirken nach § 11 PrO. erfolgt, so treten die Kreistage der zum Wahlkreise gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des vom Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen. § 14 PrO.

Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung, bezw. dem bürgerschaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden vom Kreistage gewählt. § 15 PrO.

Für die Vollziehung der Wahlen ist das der PrO. beigefügte Wahlreglement maassgebend, § 16 PrO., dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

---

[1]) Vgl. Brauchitsch, Die Verw.Ges. II S. 216 Anm. 16.

[2]) Die Verwaltungsklage ist demnach gegen den Beschluss nicht zulässig, wie der Regierungsentwurf vorgeschlagen hatte (Komm.Ber. des Abg.H. 1875, Drucks. N. 170).

Digitized by Google

Der Wahlvorstand besteht aus dem vom Oberpräsidenten ernannten Wahlkommissar, bezw. dem Landrathe, dem Bürgermeister und deren Stellvertretern als Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer (§ 1).

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hievon sind jedoch durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingte Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes (§ 2). Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel (§ 3). Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne (§ 4). Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen (§ 5). Ungültig sind: Stimmzettel, welche 1. keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 2. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; 3. auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist; 4. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten (§ 6). Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem (gemäss § 9) vom Wahlvorstande zu unterzeichnenden Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist (§ 7). Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen bezw. wer als schliesslich gewählt zu erachten ist (§ 8). Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniss zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet (§ 10) [1]).

[1]) Wie im Urtheile des OVG. vom 16. Mai 1882 ausgeführt ist, erscheint es bei der Wahl von Provinziallandtags-Abgeordneten durch die Kreistage nicht unzulässig, mehrere Abgeordnete in Einem Wahlakte zu wählen, während das der Kreisordnung beigegebene Wahlreglement in § 4 bestimmt,

Digitized by Google

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Die Beschlussfassung darüber, ob einer dieser Fälle eingetreten ist, hat der Provinziallandtag (§ 19 PrO.). Gegen seinen Beschluss findet nach § 24 innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Wählbarkeit zum Abgeordneten[1]).

Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist. § 17 PrO.

Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im § 17 gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist. § 18 PrO.

Die Wählbarkeit zum Provinziallandtage fällt hienach mit der Provinzialangehörigkeit im Sinne des § 5 PrO. nicht zusammen; es genügt schon Grundbesitz ohne Wohnsitz, nur muss die Zugehörigkeit zur Provinz bereits ein Jahr bestanden haben. Die Zugehörigkeit wird jedoch so lange nicht unterbrochen, als noch eine dieser Beziehungen zur Provinz besteht. Die Zeit, während welcher Jemand durch Grundbesitz oder Wohnsitz der Provinz angehört hat, wird daher bei Berechnung des einjährigen Zeitraums zusammengerechnet[2]).

Vornahme der Wahlen. Ersatzwahlen.

Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet; derselbe hat auch die Namen der neugewählten Abgeordneten durch die Amtsblätter der Provinz be-

---

dass jede Wahl in einer besonderen Wahlhandlung zu erfolgen habe: E. Bd. VIII S. 11 ff.

[1]) Die aktive Wahlberechtigung ergiebt sich aus der Vorschrift, dass die Kreistage, bezw. die Stadtvertretungen die Abgeordneten zum Landtage wählen.

[2]) E. d. OVG. Bd I S. 15 ff.

Digitized by Google

kannt zu machen. Dagegen erfolgt die Einführung der neugewählten Abgeordneten durch den Vorsitzenden des Provinziallandtags. §§ 20 u. 21 PrO.

Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen bezw. Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muss innerhalb längstens 6 Monaten und womöglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtags erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. § 22 PrO. Zweifelhaft kann es erscheinen, ob auch für diejenigen Abgeordneten ein Ersatzmann zu wählen ist, deren Wählbarkeit nur ruht. Man wird sich aber für die von Brauchitsch (Verwaltungsges. II S. 210 Anm. 19) vertretene bejahende Ansicht um deswillen entscheiden müssen, weil nach § 19 Abs. 2 die Wahl auch in diesem Falle wenigstens vorübergehend ihre Wirkung verliert, also das betreffende Mandat zeitweise erledigt ist. Freilich wird aber der Ersatzmann nur für diejenige Zeit einzutreten haben, während welcher die Wählbarkeit des betreffenden Abgeordneten ruht.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zweier Wochen Einspruch beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlussfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschliesst darüber. § 23 PrO.

Eine Vorschrift, dass sich dasjenige Mitglied, dessen Wahl beanstandet ist, bei der Beschlussfassung darüber der Abstimmung zu enthalten habe, ist im Gesetze nicht gegeben. Doch ist es jedenfalls zulässig, eine darauf bezügliche Bestimmung in die vom Provinziallandtage gemäss § 33 zu erlassende Geschäftsordnung aufzunehmen (vgl. § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten). Gegen die nach Maassgabe des § 23 und wie erwähnt auch des § 19 PrO. gefassten Beschlüsse des Provinziallandtags findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt, welche nur insoweit aufschiebende Wirkung hat, als bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht vorgenommen werden dürfen. § 24 PrO.

Die Klage richtet sich gegen den Provinziallandtag, nicht gegen das Mitglied desselben, dessen Wahl angefochten, aber für gültig erklärt worden ist, oder gegen dasjenige Mitglied der Wahlversammlung, auf dessen Einspruch die Wahl für ungültig erklärt wurde [1]). Vertreten wird der Landtag nach § 58 durch den Pro-

[1]) Doch können diese Personen, da ihr Interesse durch die zu er-

Digitized by Google

vinzialausschuss, nicht durch den Vorsitzenden oder den Landesdirektor. OVG. E. Bd. I S. 8 ff.

Befugt zur Anstellung der Klage ist derjenige, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bezw. derjenige, welcher im Falle des § 23 Einspruch erhoben hatte.

Die Mitglieder des Provinziallandtags erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung, über deren Höhe der Provinziallandtag beschliesst. § 100 PrO.

§ 47. Die Zuständigkeit und die Verhandlungen des Provinziallandtags.

Die Zuständigkeit des Provinziallandtags.

Nach § 34 PrO. ist der Provinziallandtag berufen:

I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie die sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden — eine Verpflichtung für die Staatsregierung über einen Gesetzentwurf das Gutachten des Provinziallandtags einzuholen, besteht, wie auch in den Motiven zu § 34 des Entwurfs ausdrücklich konstatirt worden ist, nicht;

II. den Provinzialverband zu vertreten und nach näherer Vorschrift der PrO. über die Angelegenheiten desselben zu berathen und zu beschliessen, sowie über diejenigen Angelegenheiten, welche ihm durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden. Die Bedeutung dieser Vorschrift geht dahin, dass der Provinziallandtag nicht das Recht hat, die Zuständigkeit des Provinzialverbands eigenmächtig durch seine eigene Beschlussfassung auszudehnen, sondern dass eine solche Kompetenzerweiterung in Zukunft nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen kann [1]).

Im Einzelnen haben die §§ 35—44 inkl. PrO. als Befugnisse und Obliegenheiten des Provinziallandtags insbesondere folgende aufgeführt:

I. Beschlussfassung über den Erlass von Statuten und Reglements gemäss § 8 PrO.;

II. Beschlussfassung darüber, in welcher Weise Staatsprästationen, welche vom Provinzialverband aufzubringen sind und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen;

III. Beschlussfassung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben: in dieser Beziehung beschliesst der Provinziallandtag 1. über die Ver-

---

lassende Entscheidung berührt wird, beigeladen werden. § 70 des ALVG. [§ 40 VGG.].

[1]) Vgl. oben S. 289 Anm. 1.

Digitized by Google

wendung der dem Provinzialverbande aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten uud Fonds nach näherer Vorschrift der Dotationsgesetze; 2. über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst; 3. über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften; 4. über die Ausschreibung von Provinzialabgaben;

IV. Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken und Immobiliarrechten. Durch Provinzialstatut kann jedoch dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniss zur Veräusserung von Grundstücken minderen Werths beigelegt werden;

V. Beschlussfassung über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassawesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen;

VI. Feststellung der Grundsätze, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat;

VII. Beschlussfassung über die Einrichtung von Provinzialämtern, Bestimmung der Zahl, der Besoldung, sowie der Anstellung der Beamten und Wahl des Landesdirektors (Landeshauptmanns), der demselben nach § 93 PrO. zugeordneten oberen Beamten, sowie der sonstigen, im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige;

VIII. Vollziehung der Wahlen zum Provinzialausschusse, sowie der Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen nach Maassgabe der besonderen Gesetze[1]); Bestellung besonderer Kommissionen oder Kommissarien für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung (§ 99 PrO.). Diese Wahlen finden statt nach den Vorschriften des der PrO. beigefügten Wahlreglements, dessen Inhalt bereits oben angegeben ist. Zu dem dort Gesagten ist nur noch hinzuzufügen, dass der Wahlvorstand bei den Wahlen auf dem Provinziallandtage selbst aus dem Vorsitzenden des Landtags und zwei oder vier Beisitzern besteht, und dass auf dem Provinziallandtage selbst vorzunehmende Wahlen auch durch Akklamation stattfinden können, soferne Niemand Widerspruch erhebt;

IX. Stellung von Anträgen und Erhebung von Beschwerden, welche die Provinz oder einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung;

---

[1]) Solche Wahlen von Mitgliedern bezw. Abgeordneten finden statt: 1. zu den Bezirkskommissionen für die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer: § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezw. 25. Mai 1873 (GS. S. 193); 2. zur Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Rentenbank-Direktionen: §§ 5 u. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (GS. S. 112), MR. vom 8. August 1854, Allerh. Erl. vom 26. Oktober 1869 (MBl. S. 275), MR. vom 25. März 1876; 3. zur Oberersatzkommission: § 30 des RMilitärges. vom 2. August 1874 (RGBl. S. 45), Ersatzordnung vom 28. September 1875 § 2 N. 6, § 69 N. 3; 4. zur Kommission zur Vertheilung von Landlieferungen: § 19 Abs. 2 u. 3 RGes. vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129), MR. vom 23. März 1880.

Digitized by Google

X. Wahrnehmung der ihm durch Gesetz übertragenen besonderen Geschäfte.

Zu diesen Geschäften gehören insbesondere: 1. die Verwaltung der Landarmenverbände gemäss § 28 des Ausf.Ges. vom 8. März 1872; 2. die Unterbringung und Beaufsichtigung verwahrloster Kinder gemäss § 7 des Ges. vom 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder (GS. S. 132); 3. die Errichtung und die Einrichtung von Landeskultur-Rentenbanken gemäss § 2 ff. des Ges. vom 13. Mai 1879, betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken (GS. S. 367).

Einberufung des Provinziallandtags.

Die Einberufung erfolgt gemäss § 25 PrO. durch den König alle zwei Jahre mindestens ein Mal, ausserdem aber so oft es die Geschäfte erfordern. Der Ort, an welchem der Provinziallandtag zusammenzutreten hat, wird in der königlichen Einberufungsordre bestimmt.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schliessung des Provinziallandtags erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter. § 26 PrO.

Königlicher Kommissarius bei dem Provinziallandtag.

Der königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage, er theilt insbesondere dem Landtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von diesem abzugebenden Erklärungen und Gutachten. Der königliche Kommissarius und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtags und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. § 27 PrO.

Die Verhandlungen des Provinziallandtags.

Den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben wählt nach § 32 PrO. der Provinziallandtag selbst, und zwar erfolgt die Wahl unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitglieds, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, nach Vorschrift des der PrO. beigegebenen Wahlreglements. Vorsitzender und Stellvertreter fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtags.

Die Leitung der Verhandlungen steht nach § 33 PrO. dem Vorsitzenden zu. Er eröffnet und schliesst die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer ent-

Digitized by Google

fernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Missfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht. Im Uebrigen hat der Provinziallandtag das Recht, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Die Sitzungen des Provinziallandtags sind öffentlich; für einzelne Gegenstände kann jedoch durch besondern in geheimer Sitzung gefassten Beschluss die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 28 PrO.

Beschlussfähig ist der Provinziallandtag, wenn mehr als die Hälfte der im § 10 vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten. § 29 PrO.

Der Provinziallandtag fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. § 30 PrO. Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§ 87 und 93 PrO.) können, soferne sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtags sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschliessen, einzelne die genannten Personen persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, wenn dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtags sind (§ 31 PrO.), in welchem Falle sie natürlich von den Verhandlungen nicht ausgeschlossen werden können.

Während im Allgemeinen die Form der Verhandlungen des Provinziallandtags durch die von demselben festgestellte Geschäftsordnung bestimmt wird, ist für die sämmtlichen vom Landtage vorzunehmenden Wahlen das bereits besprochene Wahlreglement maassgebend.

Gegen das Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtags innerhalb 24 Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die Beschlussfassung über den Einspruch steht dem Provinziallandtage zu. Die Beschlussfassung ist endgültig, insbesondere ist eine Klage gegen den Beschluss des Provinziallandtags nicht zulässig, dagegen ist allerdings eine Anfechtung desselben gemäss dem später noch zu besprechenden § 118 PrO. durch den Oberpräsidenten möglich.

§ 48. Der Provinzialhaushalt und die Provinzialabgaben.

Aufstellung und Feststellung des Provinzialhaushaltsetats.

Wie bereits im vorigen Paragraphen erwähnt worden ist, hat der Provinziallandtag den Provinzialhaushaltsetat festzustellen.

Digitized by Google

Die Aufstellung des Etats, welcher für ein oder mehrere Jahre berechnet sein kann, geschieht durch den Provinzialausschuss. Der festgestellte Etat wird durch die Amtsblätter der Provinz (auf Kosten des Provinzialverbandes, Min. Reskr. vom 17. November 1877) veröffentlicht. § 101 PrO.

Bei Vorlegung des Etats hat der Provinzialausschuss über die Verwaltung und den Stand der Provinzialangelegenheiten Bericht zu erstatten. § 102 PrO.

Der Provinzialausschuss, bezw. in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor (Landeshauptmann), hat dafür zu sorgen, dass der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Der Landesdirektor erlässt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial- (Landes-) Hauptkasse. Etatsüberschreitungen und ausseretatmässige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der (nachträglichen) Genehmigung des Provinziallandtags. § 103 PrO.

Die Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahrs — dessen Bestimmung Sache des Provinziallandtags ist — zu legen und dem Provinzialausschusse einzureichen. Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. § 104 PrO.

Die Provinzialabgaben.

Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschliessen. § 105 PrO. In dieser Befugniss ist er nur insoferne beschränkt, als in gewissen Fällen gemäss § 119 Z. 2—5 sein Beschluss der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt (Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile der Provinz, Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge in gewisser Höhe u. s. w.) Im Uebrigen besteht für den Provinziallandtag keine Verpflichtung, zur Deckung der Provinzialbedürfnisse erst dann Provinzialabgaben zu beschliessen, wenn die sonstigen Einnahmen des Provinzialverbandes aus den Dotationsrenten oder aus dem Kapitale und Grundvermögen des Provinzialverbandes nicht ausreichend sind. Es steht vielmehr lediglich im Ermessen des Provinziallandtags, ob er die Bedürfnisse des Provinzialverbandes in der einen oder der andern Weise decken will [1]).

Ueber die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben gelten bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Kommunalbesteue-

[1]) Es liegen hier dieselben Verhältnisse vor, wie hinsichtlich der Kreisabgaben. Vgl. oben § 42.

Digitized by Google

rung folgende in den §§ 106—108 und 109—113[1]) einschliesslich enthaltene Bestimmungen:

1. Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maassstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern mit Ausschluss der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Bei den Provinzialabgaben gilt also das System der Kontingentirung, steuerpflichtig dem Provinzialverbande gegenüber ist nicht der einzelne Provinzialangehörige, sondern der Kreis, unter Zugrundelegung des Maassstabs der direkten Staatssteuern als Maassstab für die Steuerleistungsfähigkeit der Kreise.

2. Bei der Vertheilung der Provinzialabgaben kommen die behufs Aufbringung der Kreis-, bezw. der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§ 14 bis 16 KrO. über die Heranziehung der Forensen u. s. w. zu den Kreisabgaben und über Doppelbesteuerung, bezw. des § 4 Abs. 3 Städteordnung vom 30. Mai 1853[2]), besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinertrage, Gebäudesteuernutzungswerth oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbau-Betriebs zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge (§§ 17 und 18 KrO., § 4 Abs. 7 StO.) mit Einschluss der Steuerbeträge der Militärpersonen ausser Ansatz.

Unter den gemäss § 106 PrO. erwähnten in den einzelnen Kreisen „aufkommenden" direkten Staatssteuern ist das Soll-Aufkommen (und nicht das Ist-Aufkommen) des laufenden Jahres zu verstehen. Es ergiebt sich dies unzweideutig aus den betreffenden Verhandlungen des Landtags und auch aus der Erwägung, dass ordnungsmässig die Vertheilung und Einforderung der Provinzialabgaben womöglich am Anfange, mindestens aber doch im Laufe des Rechnungsjahres erfolgen soll, dabei aber nur die Soll-Einnahme des laufenden Jahres berücksichtigt werden kann. Dass das laufende Jahr und nicht das verflossene Jahr berücksichtigt werden muss, ergiebt ebenfalls die Entstehungsgeschichte des § 106 PrO.[3]).

3. In den einzelnen Stadt- und Landkreisen erfolgt die Auf-

---

[1]) Der § 109, welcher bestimmt, dass, wo zur Zeit des Erlasses der Provinzialordnung zu bestimmten Zwecken Provinzialabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben wurden, es bis zum 31. Dezember 1879 dabei sein Bewenden haben sollte, hatte nur transitorische Bedeutung.

[2]) Absatz 3 des § 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 lautet: „Wer ohne im Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fliessende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben."

[3]) Vgl. Urth. d. OVG. vom 9. Oktober 1852 E. Bd. IX S. 1 ff.

Digitized by Google

bringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- und bezw. Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der KrO. vom 13. Dezember 1872, bezw. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes vom 31. Mai 1853 betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen.

4. Die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise liegt dem Provinzialausschusse ob. Der Betrag der von dem Provinziallandtage ausgeschriebenen Provinzialabgaben, sowie die Vertheilung desselben auf die Kreise ist durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Aufbringung dieses Theis der Provinzialabgaben gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 2 der KrO.

Es soll hiedurch zum Ausdruck gebracht werden, dass für denjenigen Theil der Provinzialabgaben, welcher für Verkehrsanlagen erhoben wird, nach ihrer Kontingentirung auf die Kreise denselben die Befugniss bleibt, welche ihnen hinsichtlich der Kreisabgaben für Verkehrsanlagen zusteht.

5. Handelt es sich um Provinzialeinrichtungen, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maasse einzelnen Theilen der Provinz zu Gute kommen, so kann der Provinziallandtag beschliessen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Der betreffende Beschluss bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Mehrbelastung kann nach Maassgabe der Beschlüsse des Provinziallandtags durch Naturalleistungen ersetzt werden.

6. Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben unterliegen der Beschlussfassung des Provinzialausschusses. Die Reklamationen sind innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Provinzialausschusse anzubringen.

Gegen den Beschluss des Provinzialausschusses findet innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt, welches auch insoweit zuständig ist, als früher durch § 79 Tit. 4 ALR., bezw. §§ 9 und 10 Ges. vom 24. Mai 1861 betreffend Erweiterung des Rechtswegs, oder sonstige Vorschriften der ordentliche Rechtsweg zulässig war [1]).

Durch die Reklamation, bezw. Klage darf übrigens die Zahlung der Provinzialabgaben nicht aufgehalten werden, dieselbe muss vielmehr mit Vorbehalt der späteren Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

---

[1]) Vgl. §§ 1 und 162 des Zust.Ges. vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 112 der PrO.

Digitized by Google

§ 49. Die Verwaltungsbehörden des Provinzialverbandes.

Der Provinziallandtag hat, wie in § 47 näher dargelegt ist, grundsätzlich die Leitung und Besorgung aller Angelegenheiten des Provinzialverbandes, also nicht blos den Erlass allgemeiner Anordnungen, sondern auch die Verfügung im einzelnen Falle, die eigentliche Verwaltung. Selbstverständlich ist aber der Provinziallandtag als eine nur zeitweise zusammentretende Versammlung nicht geeignet und auch nicht im Stande eine laufende Verwaltung zu führen. Er bedarf hiezu vielmehr besonderer Organe. Diese Organe sind: 1. der Provinzialausschuss; 2. der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die sonstigen Provinzialbeamten; 3. die Provinzialkommissionen.

Diese Organe haben lediglich die Besorgung der sog. Kommunalangelegenheiten des Provinzialverbandes, für die Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung bestehen besondere staatliche Verwaltungsbehörden, da in der Provinz nicht wie im Kreise die Kommunalbehörden gleichzeitig auch die Staatsgeschäfte besorgen.

I. Der Provinzialausschuss.

Für jede Provinz besteht zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes ein Provinzialausschuss, welcher aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern besteht und welchem ausserdem der Landesdirektor von Amtswegen als Mitglied angehört. §§ 45, 46 PrO.

Dem Provinzialausschuss liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob (§§ 58—61 PrO.):

I. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Provinziallandtags, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluss des Provinziallandtags beauftragt sind. Insbesondere hat der Provinzialausschuss die Pflicht, den Etat aufzustellen und bei Vorlage des Entwurfs desselben über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten. §§ 101, 102 PrO.

II. Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere des Vermögens und der Anstalten desselben nach Maassgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen königl. Verordnungen und der vom Provinziallandtage beschlossenen Reglements, sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats.

III. Ernennung der Provinzialbeamten, soweit die Ernennung nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist, Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung derselben.

IV. Abgabe von Gutachten über alle Angelegenheiten, welche ihm von den Ministern oder von dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

Digitized by Google

Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der letzteren der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom Provinziallandtage gewählt. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher sie einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, sowie sämmtliche Beamte des Provinzialverbandes. Der Landesdirektor, welcher von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses ist, kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. § 47 Abs. 6 PrO.

Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitgieder und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden verbleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. Ist die Zahl der gewählten Mitglieder, bezw. Stellvertreter, nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst grössere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. § 48 Abs. 1, § 49 PrO.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muss durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. § 50 PrO.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuss hat darüber zu beschliessen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen seinen Beschluss findet nach Maassgabe des § 24[1]) die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. § 48 Abs. 2 u. 3 PrO.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses wird vom Oberpräsidenten, die Mitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt. Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 Ges. vom 21. Juli 1852), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maassgabe des § 98 Nr. 5 PrO. gegen den

[1]) Vgl. oben S. 297 u. 301 die Erläuterung dieses Paragraphen.

Digitized by Google

Landesdirektor zur Anwendung kommen. § 51 PrO. Gemäss § 100 PrO. haben die Mitglieder des Provinzialausschusses Anspruch auf eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung, über deren Höhe der Provinziallandtag beschliesst.

Verhandlungen des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuss versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, sie muss erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses. Durch Beschluss des Ausschusses können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden. § 52 PrO.

Beschlussfähig ist der Provinzialausschuss, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 53 PrO.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung des Provinzialausschusses einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter, oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist. § 54 PrO.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäss § 54 der Provinzialausschuss beschlussunfähig und kann die Beschlussfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlussnahme durch den Provinziallandtag. Kann die Beschlussnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtags ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses, bezw. deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtags eine besondere Kommission zu bestellen, welche aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern wie der Provinzialausschuss bestehen muss. § 55 PrO.

Der Vorsitzende des Provinziallandtags und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten können den Sitzungen des Provinzialausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuss kann jedoch beschliessen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm beigegebenen oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu behandeln. § 56 PrO. Vgl. auch § 31 PrO.

Soweit die Geschäftsordnung des Provinzialausschusses nicht

Digitized by Google

durch die Vorschriften der Provinzialordnung geregelt ist, hat der Provinzialausschuss die Befugniss, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln, welche die Genehmigung des Provinziallandtags bedarf. § 57 PrO.

II. Die Beamten des Provinzialverbandes.

A. Der Landesdirektor (Landeshauptmann).

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher vom Provinziallandtage auf mindestens sechs bis zwölf Jahre (nach dem Ermessen des Landtags) zu wählen ist und der Bestätigung des Königs bedarf.

Wird die königliche Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch die neue Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtags, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat. Der Provinzialausschuss ist jedoch berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. § 87 PrO.

Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialausschuss einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, bezw. bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maassgabe des § 87. Weder der kommissarische Vertreter noch der Stellvertreter des Landesdirektors sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses. § 88 PrO.

Der Landesdirektor wird vom Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt. § 89 PrO.

Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für deren Ausführung Sorge. § 90 Abs. 1 PrO.

Was die Abgrenzung der Befugnisse des Landesdirektors gegenüber dem Provinzialausschusse anlangt, so ist zu beachten, dass der Ausschuss gemäss §§ 45 und 59 das kommunale Verwaltungsorgan ist, daher grundsätzlich in allen kommunalen Angelegenheiten die Beschlussfassung hat und jedenfalls alle Angelegenheiten durch seine Beschlussfassung erledigen kann, welche er erledigen will.

Der Landesdirektor hat nur die laufenden Geschäfte der Provinzialverwaltung zu führen. Zu denselben gehört demnach alles dasjenige, was der Beschlussfassung des Ausschusses

Digitized by Google

nicht überwiesen wurde und bezw. so lange der Ausschuss die Beschlussfassung nicht an sich zieht. Der Provinzialausschuss beschliesst, der Landesdirektor führt die Beschlüsse unter Kontrolle des Ausschusses aus und ist in Bezug auf die Kompetenzabgrenzung durchaus an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Wenn auch in einzelnen Provinzialreglements für bestimmte Angelegenheiten die Zuständigkeit des Ausschusses einerseits, und des Landesdirektors andererseits genau umschrieben ist, so besagt dies doch nur, dass der Landesdirektor innerhalb der ihm gezogenen Grenzen ohne vorgängige Beschlussfassung des Ausschusses zu handeln befugt sein soll. Das Aufsichtsrecht des Ausschusses bleibt aber ungeschmälert bestehen und in Folge dessen ist der Ausschuss befugt, sowohl von Amtswegen als auf Beschwerde Verfügungen des Landesdirektors abzuändern oder aufzuheben [1]).

Der Landesdirektor ist ferner nach § 90 Abs. 2 u. 3 PrO. der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provinzialbeamten, er vertritt den Provinzialverband nach Aussen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen, und verhandelt Namens des Provinzialverbands mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftenwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Bezüglich der Ausstellung von Urkunden, mittels deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, ist bereits oben in § 45 (S. 288) das Erforderliche bemerkt worden.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) ist endlich auch befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen. § 92 PrO. Selbstverständlich ist aber hiedurch dem Landesdirektor nicht die Befugniss ertheilt, den fraglichen Behörden Anweisungen und Aufträge zu ertheilen, da er denselben nicht vorgesetzt ist. Das „Inanspruchnehmen" kann daher nur auf dem Wege des Ersuchens, bezw. der Korrespondenz geschehen.

B. Sonstige Beamte des Provinzialverbandes.

Dem Landesdirektor (Landeshauptmann) können gemäss § 93 der PrO. nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung noch andere vom Landtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschliessender Stimme zugeordnet werden, welche vom Landesdirektor in ihr Amt eingeführt und vereidigt werden. Werden dem Landesdirektor obere Beamte mit beschliessender Stimme beigegeben, wird also dem Landesdirektorium eine kollegialische Verfassung gegeben, so hat das Provinzialstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch die PrO. dem Landes-

[1]) Vgl. Abg.H. Sten. Ber. S. 1153 ff. — Brauchitsch, Die neuen preuss. Verw.Ges. II S. 234 N. 33.

Digitized by Google

direktor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden vom Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 41, welcher dem Provinziallandtage das Recht einräumt, über die Art der Anstellung der Beamten zu beschliessen, durch den Provinzialausschuss. Die Beamten werden vom Landesdirektor (Landeshauptmann) in ihre Aemter eingeführt und vereidigt; ihre Geschäftsinstruktion erhalten sie vom Provinzialausschusse.

Ueber die in den einzelnen Provinzial-Instituten und in der Provinzial-Chaussee- und Wegeverwaltung (vgl. § 25 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875) anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements, bezw. die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt. Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung. § 95 der PrO.

Dienstliche Verhältnisse der Provinzialbeamten.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein vom Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet. § 96 PrO.

Eine Vergleichung des § 96 mit § 95 ergiebt, dass das nach § 96 zu erlassende allgemeine Dienstreglement nicht alle einschlagenden Verhältnisse zu regeln braucht, sondern Bestimmungen für einzelne Beamtenkategorien vorbehalten kann, natürlich unter Genehmigung dieser Bestimmungen durch den Minister des Innern (§ 120 Abs. 3 PrO.), soweit sie Grundsätze über die Anstellung, Entlassung oder Pensionirung der Beamten enthalten.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militär-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften. § 97 PrO. Vgl. § 134 KrO. (oben § 43 S. 280 Anm. 1). In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden nach Inhalt des § 98 PrO. die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465) mit folgenden Maassgaben Anwendung:

1. Gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und die im § 41 PrO. gedachten Provinzialbeamten (siehe S. 299 N. VII) ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.

2. Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Minis-

Digitized by Google

tern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniss zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu (welcher gemäss § 90 Abs. 2 PrO. der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provinzialbeamten ist); jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbussen den Betrag von dreissig Mark nicht übersteigen.

Ausserdem steht 3. den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniss zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbussen bis zu zehn Mark festzusetzen.

4. Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt.

5. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor, und soferne das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im § 41 gedachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung, bezw. des Disziplinarhofs der Bezirksausschuss und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft beim Bezirksausschusse und beim Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch den Beschluss des Bezirksausschusses eingestellt werden.

6. Die Bestimmung des § 16 N. 1 des Ges. vom 21. Juli 1852, wonach die Entfernung aus dem Amte auch in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen bestehen kann, findet auch auf die Provinzialbeamten mit Ausnahme der in § 41 gedachten Anwendung, während nach ausdrücklicher Bestimmung des § 16 N. 1 diese Vorschrift im Uebrigen nur auf unmittelbare Staatsbeamte angewendet werden kann.

Wenn in § 98 PrO. jeweils die in § 41 gedachten Beamten hervorgehoben sind, so ist in dieser Beziehung zu bemerken, dass nach § 41 der Provinziallandtag zwar im Allgemeinen über die Errichtung von Provinzialämtern beschliesst und die Zahl, die Besoldung und die Art der Anstellung der Beamten bestimmt, aber nur den Landesdirektor, die ihm nach § 93 zugeordneten oberen Beamten und die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige wählt, während die übrigen Beamten vom Provinzialausschuss ernannt werden.

Die vom Provinziallandtage gewählten Beamten des Provinzialverbandes werden also in § 98 als eine höher stehende Kategorie den übrigen gegenüber gestellt.

Digitized by Google

Anlangend die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, welche in Bezug auf die Provinzialbeamten hauptsächlich in Betracht kommen, so unterliegt gemäss § 2 des Gesetzes den Vorschriften desselben ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Die Disziplinarstrafen bestehen nach §§ 14, 15 und 16 in a. Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbusse, gegen untere Beamte auch Arreststrafe bis zu acht Tagen), b. Entfernung aus dem Amte (Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen, und Dienstentlassung).

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (§ 18). Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden bestehen, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbussen bis zu 9 M. verfügen. Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbussen bis zu 90 M. zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniss haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Minister haben die Befugniss, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbussen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten bis zu 90 M. aufzuerlegen. § 19.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt. § 21.

Der Entfernung aus dem Amte muss ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung. § 22.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt, 1. wenn die Sache vor den Disziplinarhof gehört, vom Minister, 2. in allen anderen Fällen vom Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet, oder vom vorgesetzten Minister. § 22.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind: 1. der Disziplinarhof in Berlin, welcher aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern besteht, welche sämmtlich vom König auf drei Jahre ernannt werden und von denen mindestens vier zu den Mitgliedern des Oberlandesgerichts in Berlin gehören müssen, — in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung eine vom Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Be-

Digitized by Google

stätigung oder Genehmigung erforderlich ist, 2. die Provinzialbehörden (Regierungen u. s. w.). §§ 24 u. 29.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dass das fernere Verfahren einzustellen sei, so muss sie darüber an den Minister zu dessen Beschlussnahme berichten. § 33.

Gegen die auf Grund mündlicher nicht öffentlicher Verhandlung ergangene Entscheidung der Disziplinarbehörde steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen. § 41. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluss fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofs eingeholt worden ist. § 45 Abs. 3.

III. Provinzialkommissionen.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen — oder Kommissare — bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit derselben und die Art und Weise der Zusammensetzung der Kommissionen hängt vom Beschlusse des Provinziallandtags ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, soferne sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält. Die Kommissionen oder Kommissare empfangen vom Provinzialausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben. § 99 PrO.

Die Mitglieder der Provinzialkommissionen erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung, deren Höhe der Provinziallandtag festsetzt. § 100.

Die Befugniss, für einzelne Angelegenheiten Kommissionen oder Kommissare zu ernennen, stand schon früher den Provinziallandtagen zu, ist also lediglich aufrecht erhalten worden.

Derartigen Kommissionen oder Kommissaren kann, wie schon der Wortlaut des Gesetzes „einzelner" Anstalten, bezw. Angelegenheiten ersehen lässt, nicht die gesammte kommunale Provinzialverwaltung übertragen werden. Sie fungiren neben dem Provinzialausschusse. Die Mitwirkung des Landesdirektors bei denselben ergiebt sich aus seiner ganzen Stellung und wird eventuell in der Geschäftsanweisung näher zu regeln sein [1]).

---

[1]) Abg.H. Sess. 1875 Sten. Ber. S. 1211.

Digitized by Google

§ 50. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.

Die Provinzialverbände stehen als Selbstverwaltungskörper bezüglich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter der Aufsicht der Staatsbehörden, und zwar wird inhaltlich des § 114 PrO. diese Aufsicht nach Maassgabe der PrO. vom Oberpräsidenten und in höherer Instanz vom Minister des Innern geübt. Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zweier Wochen zulässig.

Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in der PrO. zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, dass die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäss geführt und in geordnetem Gange erhalten werde. §§ 115, 116 PrO.

Im Einzelnen tritt die Oberaufsicht des Staats über die Provinzialverbände in folgender Weise zu Tage:

I. Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen, sowie in Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen. Der Oberpräsident ist insbesondere auch befugt, an den Berathungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen, entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten, Theil zu nehmen. §§ 116, 117 PrO.

II. Beschlüsse des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, gegebenen Falles auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, bezw. der Provinzialkommission innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungs-Streitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. § 118 PrO.

III. Gewisse Beschlüsse des Provinziallandtags bedürfen nach § 119 PrO. der höheren Genehmigung, und zwar:

A. der landesherrlichen: Beschlüsse, betr. den Erlass von Statuten. § 8 N. 1 u. § 35 PrO.;

B. der Bestätigung des Ministers des Innern: Beschlüsse, betr. 1. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz. 2. Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenstand belastet oder der bereits vorhandene Schuldenstand vergrössert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband;

C. der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen: Beschlüsse, betreffend 1. eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über 25 Proz. des Gesammtaufkommens an direkten

Digitized by Google

Staatssteuern, 2. eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insoferne die aufzulegenden Leistungen über die nächsten 5 Jahre hinaus fortdauern sollen.

Ebenso bedürfen, wie bereits oben § 45 genauer dargelegt, gewisse Reglements der Bestätigung der zuständigen Minister. § 120 PrO.

IV. Unterlässt oder verweigert ein Provinzialverband, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen [1]) auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der ausserordentlichen Ausgaben. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Provinzialverbandes kann der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellen. § 121 PrO.

V. Auf Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch königl. Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist binnen sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtags bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neugebildeten Provinziallandtags in Wirksamkeit. § 122 PrO.

III. Kapitel.

Die Organisation der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung.

§ 51. Die staatlichen Provinzialbehörden.

In § 45 ist bereits hervorgehoben worden, dass die neuen Reformgesetze die Zentralverwaltung nur insoweit berührt haben, als ein Theil der früher durch die Ministerien erledigten Angelegenheiten theils auf die Provinzial- und Bezirksbehörden übertragen,

---

[1]) Unter Leistungen ist nach dem Erk. d. OVG. vom 7. Februar 1881 E. Bd. VI S. 97 auch die dauernde Unterhaltung einer Chausseestrecke zu verstehen. — Bezüglich des Landarmenverbandes der Provinz Sachsen, welcher mit dem Provinzialverbande zusammenfällt, ist im Urth. d. OVG. vom 24. Februar 1881 E. Bd. VII S. 18 anerkannt, dass das einheitlich gestaltete

Digitized by Google

theils dem neugeschaffenen Oberverwaltungsgerichte überwiesen wurde. Da nun die Organisation und Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts später in den von der Zuständigkeit der Behörden und von der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelnden Kapiteln IV und V genauer zu besprechen sein wird, so kann hier von der Zentralverwaltung ganz abgesehen und sofort auf die Provinzialverwaltung eingegangen werden, welche durch die Reformgesetze sehr erheblich betroffen worden ist.

Die staatlichen Provinzialbehörden der allgemeinen Landesverwaltung sind nach den neuen Verwaltungsgesetzen: A. der Oberpräsident, B. der Provinzialrath. — Anhangsweise soll dann noch der Vollständigkeit halber ein kurzer Ueberblick über die Organisation und Zuständigkeit der ebenfalls zu den Provinzialbehörden zu rechnenden Generalkommissionen gegeben werden.

A. Der Oberpräsident[1]).

Das Institut der Oberpräsidenten wurde neu geschaffen durch § 34 des Publikandums vom 16. Dezember 1808 und erhielt seine erste Instruktion am 23. Dezember 1808. Durch dieselbe wurde den Oberpräsidenten, deren Amtsbezirk sich zunächst regelmässig über mehrere Provinzen erstreckte, eine dreifache Thätigkeit: eine kontrollirende, eine konsultirende und eine ausführende beigelegt. Eine Mittelinstanz zwischen dem Ministerium und den Bezirksregierungen sollten sie jedoch nicht sein.

Nachdem die VO. vom 30. April 1815 die Stellung der Oberpräsidenten genauer bestimmt hatte, wurde für dieselben eine neue Instruktion am 23. Oktober 1817 erlassen, deren wesentlicher Inhalt bereits in **§ 13** dieser Schrift angegeben ist.

Dieselbe wurde wieder abgeändert durch die Instruktion vom 31. Dezember 1825, hauptsächlich in folgenden Punkten: 1. Erweiterung des selbstständigen Wirkungskreises der Oberpräsidenten hinsichtlich einzelner ihnen überwiesener Angelegenheiten und Ausdehnung ihrer Befugnisse für ausserordentliche Ereignisse und Zustände in der Provinz. 2. Nähere Bestimmung ihrer Stellung als Stellvertreter der Minister und als einer der Regierung vorgesetzten Instanz, zu welcher sie durch die Verordnung vom 30. April 1815 gemacht worden waren. 3. Beschränkung ihrer Theilnahme an

---

Landarmenwesen dieser Provinz in derselben Weise wie die übrigen dem Provinzialverbande anvertrauten Verwaltungszweige verwaltet werde, dass demnach derselbe, wo eine auf dem Gebiete des Landarmenwesens liegende Leistung in Betracht kommt, in Anspruch genommen werden kann und daher in solchen Fällen § 121 der PrO. Anwendung findet. — Diese Entscheidung erscheint um deswillen bedenklich, weil die Landarmenverbände, auch wenn sie geographisch mit den Provinzialverbänden zusammenfallen, doch von diesen verschiedene Korporationen darstellen.

[1]) Vgl. das Genauere über die Entstehung und geschichtliche Entwickelung des Instituts der Oberpräsidenten oben **§ 13.**

Digitized by Google

den Einzelheiten der Regierungsverwaltung und ihres in den älteren Instruktionen eingeräumten Einflusses auf fiskalische und Steuerangelegenheiten.

Auf Grund der Instruktion vom 31. Dezember 1825 und verschiedener späterer Vorschriften gestaltete sich der Wirkungskreis der Oberpräsidenten bis zur Reformgesetzgebung in folgender Weise: Derselbe umfasste a. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen und der Generalkommissionen; b. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden im besonderen Auftrage und bei ausserordentlichen Veranlassungen: in dieser Eigenschaft haben die Oberpräsidenten insbesondere die erste Entscheidung bei Konflikten der ihnen unterstellten Regierungen, sowohl unter sich, wie auch mit den für andere Verwaltungsangelegenheiten angeordneten besonderen Behörden, die Befugniss und Verpflichtung, bei ausserordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzug die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie bei eingetretenem Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz bis zur anderweitigen Anordnung die gesammte Zivilverwaltung zu übernehmen; c. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche die Gesammtheit der Provinz betreffen oder sich auch nur über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere: 1. alle ständischen Angelegenheiten; 2. die Aufsicht bezw. Verwaltung aller öffentlichen, für mehrere Bezirke eingerichteten Institute; 3. die Anordnung von Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Bezirk erstrecken, wie z. B. Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons u. s. w.; 4. die Herstellung von Plänen zu neuen Anstalten, Meliorationen, Strom- und Strassenbauten, soferne dieselben sich über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken; 5. die Verhandlungen mit dem kommandirenden General in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen; 6. die Mitwirkung bei der Verwaltung der jura circa sacra, namentlich auf Grund der sog. Maigesetze, sowie der Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung. Ausserdem wurde ihnen durch verschiedene, seit der Instruktion vom Jahre 1825 erlassene Vorschriften eine Reihe einzelner Angelegenheiten zur Erledigung und Entscheidung zugewiesen, hinsichtlich welcher zum Theil durch die Reformgesetze wieder Abänderungen eingetreten sind, — und endlich gehören auch zum unmittelbaren Ressort des Oberpräsidenten gewisse besondere den einzelnen Provinzen eigenthümliche Angelegenheiten [1]).

Was die neue Verwaltungsreform anlangt, so wurde bezüglich der Stellung der Oberpräsidenten in der Ende Januar 1875 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Denkschrift über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung ausgeführt: Bei der Schaffung des Instituts der Oberpräsidenten sei man von dem Gedanken aus-

[1]) Vgl. Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. § 205 S. 181—185.

Digitized by Google

gegangen, dass in demselben ein Vereinigungspunkt der gesammten Provinzialregierung, ein einflussreiches persönliches Element dem Kollegialsystem der Regierungen gegenüber geschaffen werden solle, dass aber die Oberpräsidenten keine Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen bilden, sondern die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit als commissarii perpetui des Ministeriums führen sollten. Bei der speziellen Durchführung der Organisation sei aber der ursprüngliche Gedanke vielfach verlassen worden, und im Laufe der Zeit sei es dahin gekommen, dass die Oberpräsidenten, je thatkräftiger sie persönlich waren, umsomehr die Stellung einer Mittelinstanz zwischen den Regierungen und dem Ministerium einnahmen, so dass schliesslich die Zahl der Verwaltungsinstanzen in einzelnen Fällen bis auf fünf stieg. Diese Verhältnisse sprächen zwar keineswegs für eine Beseitigung des Instituts der Oberpräsidenten — wie dies früher wiederholt verlangt wurde[1]) —, wohl aber für eine Reform desselben.

Bei dieser Reform sollte nach der Denkschrift leitend der Gedanke sein, die Ministerien möglichst von allem Detail zu entlasten. Diese Entlastung wurde theilweise durch die Dotationsgesetze bewirkt, durch welche verschiedene Zweige der sog. wirthschaftlichen Staatsverwaltung an die Provinzialverbände übertragen wurden, andererseits sollte sie durch die Uebertragung aller derjenigen Angelegenheiten der sog. obrigkeitlichen Staatsverwaltung an die Provinzialbehörden erfolgen, deren Erledigung nicht den Ministern selbst aus höheren politischen Rücksichten vorbehalten werden musste. Deshalb sollte dem Oberpräsidenten die Stellung einer selbstständig entscheidenden Behörde eingeräumt werden, aber nicht in der Form einer Mittelinstanz zwischen Regierung und Ministerium, sondern es sollte ihm vielmehr in der Regel die endgültige Entscheidung zustehen.

„In weiterer Verfolgung dieses Weges — heisst es in der Denkschrift — wird den Oberpräsidenten die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Regierungspräsidenten auch in einer grossen Anzahl von Angelegenheiten der Landespolizei- und der Regiminalverwaltung überlassen werden können, und zwar werden die Oberpräsidenten der Regel nach ihre Entscheidungen endgültig zu treffen haben, vorbehaltlich der Befugniss der Ressortminister, denselben über die Auslegung und Anwendung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften zur Beachtung für zukünftige Fälle Anweisung zu ertheilen."

Dagegen stellte sich natürlich auch die Nothwendigkeit heraus, den Oberpräsidenten von dem Präsidium der Regierung zu entbinden, an deren Sitz er seinen Wohnort hat, da diese Verbindung zweier Aemter mit der Stellung des Oberpräsidenten als einer den Regierungen bezw. den Regierungspräsidenten vorgesetzten Behörde nicht mehr verträglich war. [§ 16 Org.Ges.] § 17 ALVG.

---

[1]) Vgl. darüber Rönne a. a. O. S. 174 Anm. 7b.

Digitized by Google

In dem in der Denkschrift entwickelten Sinne wurde denn auch das Institut der Oberpräsidenten durch die neuen Gesetze reorganisirt.

Nach [§ 8 Org.G.] § 8 ALVG. steht der Oberpräsident an der Spitze der Verwaltung der Provinz zur Führung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, soweit dieselben nicht anderen Behörden überwiesen sind. Der Oberpräsident handelt innerhalb seines Geschäftskreises — vorbehaltlich der Oberleitung der Minister — selbstständig unter voller Verantwortlichkeit, [§ 3 Org.G.] § 3 ALVG., ist also Einzelbeamter und nur in gewissen Fällen an die Zustimmung des Provinzialraths gebunden. Deshalb sind auch die sog. Oberpräsidien bureaukratisch organisirt, d. h. die dem Oberpräsidenten beigegebenen Beamten (Oberpräsidialrath und sonstige Räthe und Hülfsarbeiter) bearbeiten die Geschäfte nach seinen Anweisungen. Dasselbe ist natürlich auch der Fall hinsichtlich der Mitglieder der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, sowie der dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten, welche der Oberpräsident zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen befugt ist. [§ 8 Org.Ges.] § 8 ALVG.

Die Stellvertretung des Oberpräsidenten erfolgt gemäss [§ 9 Org.Ges.] § 9 ALVG. in Fällen der Behinderung, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften für einzelne Geschäftszweige geregelt ist, durch den Oberpräsidialrath.

Früher hatte der Regierungs-Vizepräsident — eine Stellung, welche [§ 16 Org.Ges.] § 17 ALVG. beseitigte — den Oberpräsidenten nicht nur in den Geschäften der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung zu vertreten, sondern auch in den eigentlichen Oberpräsidialgeschäften. An seine Stelle ist nun als ständiger Stellvertreter der Oberpräsidialrath — welchem durch die KabO. vom 11. April 1881 der Rang eines Oberregierungsraths beigelegt worden ist — getreten, dessen Stellvertretungsbefugniss sich jedoch nicht auf solche Geschäftszweige bezieht, für welche die Stellvertretung des Oberpräsidenten durch besondere Vorschriften geregelt ist, wie dies z. B. hinsichtlich des Vorsitzes im Medizinalkollegium gemäss § 4 Abs. 2 der Instr. vom 23. Oktober 1817 und bezüglich der Stellung des Oberpräsidenten als königl. Kommissarius gegenüber dem Provinziallandtage gemäss § 26 Pr.O.[1]) zutrifft.

Die Stellvertretungsbefugniss des Oberpräsidialraths kann übrigens, abgesehen von den soeben erwähnten Fällen, dadurch beseitigt werden, dass die zuständigen Minister, unter welchen nach dem Kommissionsbericht des HH. die Minister des Innern und der Finanzen zu verstehen sind, in besondern Fällen eine andere Stellvertretung anordnen. [§ 9 Satz 2 Org.Ges.] § 9 ALVG.

Was nun den Wirkungskreis des Oberpräsidenten anlangt, so

---

[1]) Danach wird für den Oberpräsidenten ein besonderer Stellvertreter ernannt.

Digitized by Google

erstreckt sich derselbe natürlich auf alle Angelegenheiten, welche dem Oberpräsidenten durch frühere Gesetze und Verordnungen überwiesen worden sind, soweit diese Vorschriften nicht durch die neuen Reformgesetze Abänderungen erfuhren. Nach diesen Gesetzen gehören aber insbesondere folgende Gegenstände zur Zuständigkeit des Oberpräsidenten:

1. der Erlass von Polizeiverordnungen, welche übrigens der Zustimmung des Provinzialraths bedürfen (vgl. hierüber **§ 60**);

2. die Funktionen des königl. Kommissarius gegenüber dem Provinziallandtage gemäss § 26 (vgl. oben **§ 46**);

3. eine Reihe von Befugnissen in Bezug auf die Kommunalangelegenheiten der Kreise und der Provinzialverbände, insbesondere das Oberaufsichtsrecht zweiter und bezw. erster Instanz über diese Selbstverwaltungskörper (vgl. oben die **§§ 44** und **50**);

4. der Vorsitz im Provinzialrath, [Organis.Gesetz § 10] § 10 ALVG., und das Recht der Anfechtung von Beschlüssen dieser Behörde wegen Machtüberschreitung und Gesetzwidrigkeit, [§ 60 Org.Ges.] § 126 ALVG.;

5. die dienstliche Aufsicht auf die Geschäftsführung des Bezirksausschusses, [Org.Ges. § 58] § 48 ALVG.;

6. die Entscheidung von Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten, sowie gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin, [§§ 63, 66 Org.Ges.] §§ 127 Abs. 1 c, § 130 ALVG., bezw. § 133 ebenda, und gegen Androhung von Zwangsmitteln seitens der Kommissare für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Ges. vom 17. Februar 1878), [§ 71 Org.Ges.] § 135 ALVG.;

7. die Befugniss zur Bestätigung der Kreisdeputirten (§ 75 KrO.) und zur Ernennung der Amtsvorsteher und ihrer Stellvertreter (§ 56, 57, 58 KrO.)[1]).

B. Der Provinzialrath[2]).

Derselbe besteht nach [§ 10 Org.Ges.] § 10 ALVG.: 1. aus dem Oberpräsidenten, bezw. dessen Stellvertreter, als Vorsitzendem; 2. aus einem vom Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten, bezw. dessen Stellvertreter, und 3. aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinzial-

---

[1]) In der Aufzählung im Texte sind nur im Allgemeinen die Kategorien der dem Oberpräsidenten übertragenen Zuständigkeiten und insbesondere seine formellen Befugnisse aufgeführt. Die ihm durch die Reformgesetze, insbesondere das neue Zuständigkeitsgesetz im Einzelnen übertragenen sachlichen Zuständigkeiten werden in **§ 58** genauer aufgeführt werden. Das hier Gesagte gilt auch für die übrigen in **§§ 51—54** besprochenen Behörden.

[2]) Vgl. das Regulativ für das Verfahren und den Geschäftsgang bei den Provinzialräthen (wie den Bezirksräthen) vom 23. September 1876. Abgedr. bei Brauchitsch, Verw.Ges. I S. 370—374.

Digitized by Google

landtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Wählbar ist also Jeder, welcher a. Provinzialangehöriger ist und b. die Wählbarkeit zum Provinziallandtage hat. Provinzialangehörige sind aber gemäss § 5 PrO. in Verbindung mit § 6 KrO. (mit Ausnahme der nicht angesessenen Militärpersonen des aktiven Dienststandes) alle diejenigen Personen, welche innerhalb eines der zur Provinz gehörigen Kreise einen Wohnsitz haben.

Was sodann die Wählbarkeit zum Provinziallandtage betrifft, so setzt dieselbe voraus: 1. Reichsangehörigkeit; 2. die Vollendung des dreissigsten Lebensjahres; 3. Selbstständigkeit, d. h. freie Verfügung und Verwaltung des Vermögens; 4. Wohnsitz oder Grundbesitz in der Provinz seit mindestens einem Jahre; 5. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Danach sind zum Provinzialrath wählbar alle selbstständigen, 30 Jahre alten, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen deutschen Reichsangehörigen, welche in einem der zur Provinz gehörigen Kreise seit einem Jahre einen Wohnsitz haben oder Grundeigenthum besitzen.

Da der § 10 l. c. ausdrücklich die Wählbarkeit zum Provinzialrath von der Wählbarkeit zum Provinziallandtage abhängig gemacht hat, besteht keine Ursache, die Wählbarkeit zum Provinzialrathe der blos durch Grundbesitz der Provinz angehörigen Personen in Zweifel zu ziehen, wie dies Brauchitsch, (Verwaltungsgesetze § I S. 15 Anm. 11) thut. Ein Zweifel in dieser Richtung scheint um so weniger veranlasst, als der Wirkungskreis des Provinzialraths nicht so erheblich ist, um nicht die Mitwirkung auch solcher Personen zu ermöglichen, welche nicht in der Provinz wohnen, und überdies auch ein Zwang zur Uebernahme von Provinzialämtern nicht besteht [1]).

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Provinzialrath sind gemäss Abs. 2 [§ 10 Org.Ges.] § 10 ALVG.: a. der Oberpräsident; b. die Regierungspräsidenten; c. die Vorsteher königl. Polizeibehörden; d. die Landräthe und e. die Beamten des Provinzialverbandes.

Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre, soferne nicht auf Grund des § 13 ALVG. die Dauer der Wahlperiode durch Provinzialstatut anders bestimmt worden ist [2]). Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrössere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Aus-

[1]) Vgl. auch die Motive zu §§ 22—27 des Entw. des Org.Ges. Abs. 3 „durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört".

[2]) Der § 13 des ALVG. wurde durch die Kommission des Abg.H. dem Gesetze eingefügt und ist auch auf den Bezirksausschuss anwendbar. — Vgl. Abg.H. 14. Leg.Per. I. Sess. 1881—82 Drucks. N. 158 S. 36.

Digitized by Google

scheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode — also in ausserordentlicher Weise — ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben aber nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. [§ 11 Abs. 1 und § 12 Org.Ges.] §§ 11 und 12 ALVG.

Jede Wahl zum Provinzialrath verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuss (nicht der Provinzialrath) hat darüber zu beschliessen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen seinen Beschluss steht nicht blos dem durch denselben betroffenen Mitgliede des Provinzialraths, sondern auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden. [§ 11 Abs. 2 Org.Ges.] § 11 Abs. 2 ALVG.

Die Vereidigung der gewählten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder, sowie ihre Amtseinführung erfolgt durch den Oberpräsidenten. Dieselben können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 d. Ges. vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten)[1], im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maassgabe, dass die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft durch den Minister des Innern erfolgt und das Plenum des Oberverwaltungsgerichts Disziplinargericht ist[2]. [§ 13 Abs. 1—5 Org.Ges.] § 14 ALVG.

Der Provinzialrath ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. [§ 14 Org. Ges.] § 15 ALVG.

Anlangend die Zuständigkeit des Provinzialraths, so ist dieselbe im Allgemeinen eine dreifache: Der Provinzialrath hat a. das Zustimmungsrecht zu den Polizeiverordnungen des Oberpräsidenten; b. er ist in einzelnen Fällen Beschwerde-Instanz gegenüber dem Bezirksausschuss; c. er ist in bezüglich verschiedenen Angelegenheiten Beschlussbehörde erster Instanz.

---

[1]) § 2 des a. G. lautet: „Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes."

[2]) Die wichtigsten Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 sind oben Seite 312, 313 ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben.

Digitized by Google

Besondere Bestimmung für die hohenzollerschen Lande. [§ 5 Org. Ges.]

In diesen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister; die im Vorstehenden erörterten Bestimmungen hinsichtlich des Oberpräsidenten und des Provinzialraths kommen daher in diesen Landen nicht zur Anwendung, da die Minister, auch wenn sie in der hier in Frage stehenden Eigenschaft handeln, natürlich nach den für die Minister überhaupt geltenden Vorschriften verfahren.

Die Generalkommissionen.

Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 hatte in § 2 litt. l bestimmt, dass die Landeskulturangelegenheiten — Gemeinheitstheilungen, Abbau und Zerschlagung grösserer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen — theils von der Polizeideputation, theils von der Finanzdeputation bearbeitet werden sollten.

Das Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur hatte sodann in § 41 verheissen, in jedem Regierungsdepartement ein besonderes den Regierungen beigegebenes Kollegium anzuordnen, welches die Landesökonomie- und Kultursachen ausschliesslich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden sollte, die mit vollkommener Qualifikation für diese Geschäfte wissenschaftliche Bildung verbänden. Ebenso bestimmte das Edikt vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in § 59, dass zur Beförderung und Sicherung der schnellen und sachverständigen Ausführung der durch das Edikt verordneten Maassregeln für jede Provinz eine besondere Generalkommission aufgestellt werden sollte, die sich ausschliesslich mit diesen Gegenständen beschäftigen und hauptsächlich dahin wirken solle, dass die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge und alle Weitläufigkeiten vermieden werden.

Auf Grund des § 59 des Edikts vom 14. September 1811 und verschiedener später erlassener Gesetze und Verordnungen wurden in den acht älteren Provinzen eine Anzahl Generalkommissionen errichtet[1]), auf welche auch aus dem Wirkungskreise der durch die VO. vom 30. April 1815 wieder aufgehobenen Landesökonomiekollegien die mit den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbundenen Gemeinheitstheilungen übergingen.

Anlangend die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen, so ist durch die VO. vom 16. August 1867 (Ges. Samml. S. 1522) eine Generalkommission in Hannover errichtet worden, ferner für das

[1]) Vgl. das Nähere bei Rönne a. a. O. S. 270 u. 271.

Digitized by Google

Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ein Generalkommission zu Kassel durch VO. vom 13. Mai 1867 (Ges.Samml. S. 716).

Der Regierung in Wiesbaden als Auseinandersetzungsbehörde und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist durch § 25 Ges. vom 5. April 1869 betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Erbsiedelei-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals grossherzoglich hessischen Gebietstheilen (Ges. Samml. S. 517) die Ausführung dieses Gesetzes für die zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen Landestheile mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf, und durch den § 24 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 5. April 1869 (Ges. Samml. S. 526) für die soeben genannten Landestheile die Ausführung dieser Gemeinheitstheilungs-Ordnung übertragen worden.

Für die Provinz Schleswig-Holstein ist durch § 57 des Ges. vom 3. Januar 1873 betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein (Ges. Samml. S. 3 ff.) die Ausführung dieses Gesetzes der Regierung in Schleswig als Auseinandersetzungsbehörde und dem daselbst zu bildenden Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen worden und später auch die Auseinandersetzungsangelegenheiten im Herzogthum Lauenburg (§ 1 des Ges. vom 1. Februar 1879, Ges.Samml. S. 14 ff.).

Endlich ist durch § 1 des Ges. vom 30. April 1873 (GS. S. 198), betreffend die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg, bestimmt worden, dass die für die Provinzen Posen und Pommern vorhandenen Generalkommissionen zu Posen und Stargard zu einer Generalkommission für beide Provinzen zu vereinigen seien, und dass die zu Berlin bestehende Generalkommission für den Regierungsbezirk Potsdam mit der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu einer Generalkommission für die Provinz Brandenburg mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O. zu vereinigen sei. Durch § 16 Abs. 1 ALVG. [§ 15 Org. Ges.] ist sodann die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard aufgehoben und an die Stelle derselben, für die Provinz Pommern, die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission gesetzt worden. Durch Abs. 2 § 16 wurde ferner bestimmt, dass für die Provinzen Ost- und Westpreussen und Posen eine gemeinsame Generalkommission zu bilden sei und dass die Generalkommission für die Provinz Hannover zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein zu fungiren habe.

Weiter hat aber der § 23 ALVG. [§ 22 Org. Ges.] die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreussen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aufgehoben und die

Digitized by Google

Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenige der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig auf die Generalkommissionen übertragen.

Bezüglich der Regierung zu Wiesbaden hat Abs. 2 § 23 a. a. O. bestimmt, dass an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium tritt, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hiezu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muss. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

Nach § 89 Org.Ges. sind die vorbesprochenen Vorschriften der § 15 und § 22 Abs. 1 Org. Ges. schon mit dem 1. April 1881 auch in den Provinzen Posen, Hannover und Schleswig-Holstein in Kraft getreten; dagegen blieb bezüglich des § 22 Abs. 2 (Regierung zu Wiesbaden) der Grundsatz aufrecht erhalten, dass in der Provinz Hessen-Nassau das Organisationsgesetz erst nach Erlass neuer Kreis- und Provinzialordnungen in Kraft treten solle.

Der § 155 ALVG. hat nun in Abs. 1 die Vorschrift des § 89 Org. Ges., wonach die Vorschriften des Gesetzes in Posen, Hannover, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Westfalen und Hessen-Nassau erst nach Erlass neuer Kreis- und Provinzialordnungen in Kraft treten werden, aufrecht erhalten, aber in Abs. 2 hinzugefügt: „die Geltung der Bestimmungen des § 16 und § 23 Abs. 1 wird jedoch hiedurch nicht berührt", so dass also die auf Grund des § 89 Abs. 2 Org. Ges. ausgeführten Maassregeln in Kraft bleiben. In Folge dessen bestehen, abgesehen vom Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu Wiesbaden, gegenwärtig folgende Generalkommissionen:

1. in Frankfurt a. d. O. für die Provinzen Brandenburg und Pommern, sowie für den Stadtkreis Berlin (vgl. § 41 Abs. 2 ALVG. [§ 34 Abs. 2 Org. Ges.];
2. in Breslau für die Provinz Schlesien;
3. in Bromberg für die Provinzen Ost- und Westpreussen und Posen;
4. in Merseburg für die Provinz Sachsen;
5. in Münster für die Provinz Westfalen und den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz mit Ausschluss des Kreises Wetzlar;
5. in Kassel für den Regierungsbezirk Kassel und die Kreise Biedenkopf und Wetzlar;
7. in Hannover für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Der Wirkungskreis der Generalkommissionen ist auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen beschränkt. Sie sind zu allen Entscheidungen

Digitized by Google

in erster Instanz über Auseinandersetzungsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstands ermächtigt und mit Bezug hierauf zugleich als kollegialisch-organisirte Gerichtshöfe konstituirt. Sie bestehen mit Einschluss des Dirigenten aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen die Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muss.

Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten ist durch das Gesetz vom 18. Februar 1880 neu geregelt worden.

Die zweite Instanz bildet das Oberlandeskulturgericht. Die Gerichtsbarkeit in dritter Instanz ist auf Grund des § 19 des Ausf. Ges. vom 24. April 1878 und des § 3 Abs. 3 des Einf. Ges. zu GVG. durch § 1 der Kaiserl. VO. vom 26. September 1879 dem Reichsgerichte übertragen.

§ 52. Die Bezirksbehörden [1]).

Die durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 geschaffenen Bezirksregierungen hatten eine dreifache Stellung: sie waren 1. Landeshoheits-, 2. Polizei-, 3. Finanzbehörden.

Ihre Zuständigkeit in dieser dreifachen Stellung, ihre Organisation und ihr Geschäftsgang sind bereits in **§§ 12** und **13a** dargelegt worden. Da bei dieser Gelegenheit auch die sämmtlichen neueren, bis auf die Reformgesetzgebung erlassenen, auf die erwähnten Punkte bezüglichen gesetzlichen Vorschriften erwähnt worden sind, kann auf die dortige Darstellung einfach Bezug genommen werden. Dabei mag nur der eine Punkt noch hervorgehoben werden, dass von den drei Abtheilungen, in welche regelmässig die Bezirksregierungen zerfielen, die Abtheilung des Innern die Landeshoheits- und Polizeisachen, die Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Kirchen- und Schulsachen und die Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten diese Angelegenheiten zu verwalten hatte.

Die durch die Reformgesetze vorgenommenen Aenderungen in der Organisation der Bezirksbehörden betreffen hauptsächlich zwei Punkte: 1. Aufhebung der Regierungsabtheilungen des In-

---

[1]) Vgl. die Zirkularverfügung vom 10. Februar (6. Mai) 1881, betreffend I. das Verhältniss der Regierungen zu den Oberpräsidenten; II. die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Behinderungsfällen; III. die Aufhebung der Abtheilung des Innern und die Uebertragung der Geschäfte derselben auf den Regierungspräsidenten; IV. die dienstliche Stellung der dem Regierungspräsidenten für die demselben persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebenen Regierungsräthe und Hülfsarbeiter, bezw. des Oberregierungsraths; V. die Ausdehnung der Befugnisse des Regierungspräsidenten; VI. die Bildung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. — Ferner die Zirkularverfügung vom 14. April 1881, betreffend die Form der Verfügungen, Requisitionen und Berichte in den zu dem Geschäftskreise der aufgehobenen Abtheilungen des Innern gehörigen Angelegenheiten u. s. w. Beide Zirkularverfügungen sind abgedruckt bei Brauchitsch, Die Verw.-Ges. Bd. I S. 288—289.

Digitized by Google

nern und Uebertragung der Geschäfte und Befugnisse derselben auf den Regierungspräsidenten, soweit nicht das Org. Ges. bezw. ALVG. im Einzelnen abweichende Bestimmungen getroffen hat — [§ 17 Org. Ges.] § 18 ALVG.; 2. Schaffung einer neuen Behörde, des Bezirksausschusses (Bezirksraths nach dem Org.Ges.).

Danach bestehen gegenwärtig für die allgemeine Landesverwaltung folgende Bezirksbehörden: 1. der Regierungspräsident; 2. der Bezirksausschuss; 3. die Bezirksregierung.

A. Der Regierungspräsident.

Der Regierungspräsident und die Bezirksregierung führen gemäss [§ 3 Org. Ges.] § 3 ALVG. in den Regierungsbezirken die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, und zwar handelt der Regierungspräsident innerhalb seines Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, also als Einzelbeamter, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

Der Wikrungskreis des Regierungspräsidenten ist ein dreifacher. Er hat nämlich: 1. das Präsidium der Bezirksregierung; 2. den Vorsitz im Bezirksausschusse; 3. die Verwaltung einer Anzahl ihm persönlich übertragener Angelegenheiten.

Auf die Punkte 1 und 2 wird später genauer einzugehen sein, was aber den Wirkungskreis ad 3 anlangt, so umfasst derselbe: a. die Geschäfte der aufgehobenen Abtheilung des Innern, soweit dieselben nicht auf andere Behörden, insbesondere den Bezirksausschuss und den Kreisausschuss übertragen worden sind; b. sonstige durch besondere Gesetze dem Regierungspräsidenten persönlich übertragene Angelegenheiten, vgl. z. B. § 1 des Ges. vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes.

Soweit der persönliche Wirkungskreis reicht, handelt der Regierungspräsident, wie schon erwähnt, als Einzelbeamter, die ihm beigegebenen Beamten (ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern) bearbeiten die Geschäfte nach seiner Anweisung.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maassgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften — wie sich aus den Motiven des Org.Ges. zu § 12 d. E. ergiebt, der Vorschriften lit. D' Nr. V der Kab.Ordre vom 31. Dezember 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Prov.Verw.Behörden — Theil, sind aber nicht Mitglieder der Regierung.

Ihre Beiziehung zu den Plenarversammlungen beruht wesentlich darauf, dass dem Plenum der Regierung die Entscheidung in Disziplinarsachen (§ 31 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) auch hinsichtlich derjenigen Beamten verblieben ist, welche von dem Regie-

Digitized by Google

rungspräsidenten als Nachfolger der Abtheilung des Innern ressortiren [1]).

Andererseits können auch die Mitglieder der Regierung vom Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm persönlich übertragenen Geschäfte herangezogen werden. [§ 18 Abs. 1—3 Org.Ges.] § 19 Abs. 1—3 ALVG.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister (des Innern und der Finanzen, s. o.) sind jedoch befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen. [§ 19 Org.Ges.] § 20 ALVG.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten nach Maassgabe des § 19 bezw. § 20 l. c. bezieht sich nicht blos auf die Vertretung desselben im persönlichen Wirkungskreis, sondern auch auf seine Stellung der Bezirksregierung gegenüber, dagegen nicht auf den Vorsitz im Bezirksausschuss, da in dieser Beziehung besondere Vorschriften gegeben sind. § 30 ALVG.

Hinsichtlich der Regierungen zu Stralsund und Sigmaringen, bei welchen mit Rücksicht auf ihren geringen Geschäftsumfang eine Bildung von Geschäftsabtheilungen nicht stattgefunden hatte und daher auch von einem Uebergang der Geschäfte der Abtheilung des Innern nicht gesprochen werden konnte, bestimmte [§ 20 Org.Ges.] § 21 ALVG., dass die Geschäfte dieser Regierungen, soweit sie zur Zuständigkeit der Abtheilungen des Innern gehören, nach Maassgabe des [§ 17 Org.Ges.] § 18 ALVG. von dem Regierungspräsidenten verwaltet werden, dass die Mitglieder der Regierung diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten bearbeiten und die Stellvertretung des letzteren in Fällen der Behinderung durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung erfolgt.

Anlangend den persönlichen Wirkungskreis des Regierungspräsidenten, so umfasst derselbe zunächst die Kompetenz der früheren Abtheilung des Innern, und es ist in dieser Beziehung in [§ 17 Org.Ges.] § 18 ALVG. ausdrücklich bemerkt, dass die betreffenden Geschäfte vom Regierungspräsidenten mit denjenigen Befugnissen verwaltet werden, welche früher den erwähnten Abtheilungen zustanden. Unter diesen Befugnissen sind, wie die Gegenüberstellung

[1]) Der § 31 des Ges. vom 21. Juli 1852 bestimmt, dass bei den Provinzialbehörden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt werden, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen, und dass in diesen Sitzungen bei den Regierungen den Mitgliedern derselben nur dasjenige Recht zusteht, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist. — Dass die Bezirksregierungen hinsichtlich der nunmehr vom Regierungspräsidenten als Nachfolger der Abtheilung des Innern ressortirenden Beamten Disziplinarbehörden geblieben sind, folgt daraus, dass die Disziplinarsachen nicht der Abtheilung des Innern, sondern dem Plenum zustanden.

Digitized by Google

der Geschäfte (materielle Zuständigkeit) ersehen lässt, formelle Befugnisse zu verstehen, welche in Abschnitt II der Instruktion vom 23. Oktober 1817 aufgeführt sind (Stellung gegenüber den Ober- und Unterbehörden, Ergreifung provisorischer Maassregeln, Berichterstattungen, Vertretung des Fiskus u. s. w.), jedoch hinsichtlich der den Regierungsabtheilungen des Innern zugestandenen Zwangsbefugnisse durch [§ 68 ff. Org.Ges.] §§ 132 ALVG. modifizirt worden sind.

Der Uebergang der Geschäfte und Befugnisse der Abtheilung des Innern auf die Regierungspräsidenten hat zur Folge gehabt, „dass auch die bestehenden Bestimmungen über das Verhältniss der Regierungsabtheilung des Innern zu den vor- und nachgeordneten Beamten und Behörden nunmehr auf den Regierungspräsidenten Anwendung zu finden haben". (Motive zu § 11 d. Entw., § 17 Org.Ges.)

Hienach ist einerseits der Regierungspräsident Organ der Staatsregierung und des Oberpräsidenten (welcher die Aufsicht auf seine Verwaltung führt: VO. vom 30. April 1815 § 28, Oberpräs.-Instr. vom 31. Dezember 1825 §§ 2, 4), andererseits sind die Landräthe die Organe des Regierungspräsidenten, ressortiren von ihm und sind seiner persönlichen Aufsicht unterstellt (VO. vom 30. März 1815, §§ 33, 44).

Die sachlichen Zuständigkeiten, welche von den Abtheilungen des Innern auf die Regierungspräsidenten übergegangen sind, werden in **§ 52** genauer aufzuführen sein.

Zum persönlichen Wirkungskreis des Regierungspräsidenten gehören ferner verschiedene, ihm durch besondere gesetzliche Vorschrift überwiesene Angelegenheiten bezw. Obliegenheiten und Befugnisse.

Hieher sind zu rechnen:

1. das Recht zum Erlass von Polizeiverordnungen mit Zustimmung des Bezirksausschusses (vergl. hierüber **§ 60**);
2. die Zwangsbefugnisse bei Ausübung seiner obrigkeitlichen Gewalt gemäss [§§ 68 ff. Org.Ges.] §§ 132 ff. ALVG.;
3. die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gemäss [§ 58 Org.Ges.] § 48 ALVG.;
4. das Recht, endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses mit aufschiebender Wirkung anzufechten, [§ 60 Org.Ges.] § 126 ALVG., und Beschlüsse der Regierung ausser Kraft zu setzen, [§ 23 Org.Ges.] § 24 ALVG.

B. Der Bezirksausschuss.

Da der Bezirk keinen Kommunalverband bildet, sondern nur einen Verwaltungsbezirk darstellt, so ist der Bezirksausschuss lediglich staatliche Behörde, nicht auch Behörde eines Selbstverwaltungskörpers. Derselbe ist durch das Ges. vom 30. Juli 1883 über die allg. Landesverwaltung an Stelle des Bezirksraths und des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts geschaffen worden. § 153 ALVG.

Digitized by Google

Der Bezirksausschuss besteht nach § 28 ALVG. aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzendem und sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Die vier andern Mitglieder werden durch den Provinzialausschuss aus den Einwohnern des Sprengels des Bezirksausschusses gewählt.

Von den ernannten Mitgliedern muss eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung höherer Verwaltungsämter befähigt sein. Aus der Zahl derselben ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksausschusses.

Was die Bedeutung dieser Vorschrift anlangt, so ist zu beachten, dass nach § 27 der Regierungsvorlage lediglich die Bestellung von Stellvertretern der beiden ernannten Mitglieder vorgesehen war, dagegen keine Stellvertretung des Regierungspräsidenten, abgesehen von seiner Stellung im Vorsitze. Dagegen war in § 27 b bestimmt, dass dem Verwaltungsgerichtsdirektor nach Bestimmung der zuständigen Minister auch die Vertretung des Regierungspräsidenten in den ihm persönlich überwiesenen Geschäfte übertragen und in gleicher Weise das zweite ernannte Mitglied zur Beschäftigung bei der Regierung und in den dem Regierungspräsidenten persönlich übertragenen Sachen herangezogen werden könne.

Nachdem jedoch auf Vorschlag seiner Kommission das Abgeordnetenhaus den § 27 b, jetzt § 31 ALVG., dahin gefasst hatte, dass den ernannten Mitgliedern eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfeleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden darf, war die Kommission des Herrenhauses (vgl. d. Bericht S. 20 u. 21) der Ansicht, dass es geboten erscheine, dem Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse eine ständige Vertretung zu sichern, unbeschadet der stets dem Verwaltungsgerichtsdirektor verbleibenden Stellvertretung im Vorsitze, da er sonst als höchster Verwaltungsbeamter des Bezirks unvertreten bleibe, wenn er verhindert ist oder sich der Beschlussfassung enthalten muss, hiedurch aber eine Lücke im Kollegium entstehe, welche nach der vom Abg.H. beschlossenen Konstruktion der §§ 30, 31 und 118 (§ 118 gestattet die Zuziehung technischer Staats- und Kommunalbeamten mit berathender Stimme) einen Ersatz nicht finde. Deshalb beantragte die Kommission diejenige Fassung des § 31, welche er gegenwärtig im Gesetze hat. Nach derselben sind nicht blos zwei, sondern drei Stellvertreter, für den Regierungspräsidenten und für die beiden ernannten Stellvertreter, zu ernennen.

Wie bereits bemerkt, darf den ernannten Mitgliedern eine Ver-

Digitized by Google

tretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfeleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Dagegen nehmen Beide an den Plenarberathungen der Regierung nach Maassgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Im Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird. § 31 ALVG.

Die Abänderungen, welche der § 27b des Entw. durch die Kommission des Abg.H. erfuhr und welche in § 31 des Gesetzes jetzt zu Tage treten, sind dem Bestreben entsprungen, dem Bezirksausschuss nicht blos dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit seinen Charakter als theilweise richterliche Behörde zu erhalten, und der Rechtsprechung in Verwaltungs-Streitsachen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu verbürgen, welche für die Autorität der Behörde selbst unerlässlich sind. Dem Bedürfniss, den nothwendigen Zusammenhang zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten, glaubte man dadurch genügt, dass die beiden ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses an den Plenarberathungen der Regierungen theilzunehmen haben, und dass ihnen nicht verboten ist, bei allen kollegialischen Regierungsarbeiten mitzuwirken. Komm.Ber. S. 17 u. 18.

Für die vier gewählten Mitglieder wählt der Provinzialausschuss in gleicher Weise vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher königlicher Polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs — soferne er im Sprengel des Bezirksausschusses wohnt [1]).

Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksausschusses sein.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen bezw. die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 (Dauer der Wahlperiode, welche auch durch Provinzialstatut anders, als im Gesetze vorgeschrieben ist, bestimmt werden kann, Ausscheiden der Mitglieder, Beschlussfassung darüber u. s. w.) Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden beeidigt. § 32 Absatz 1 Satz 1 ALVG.

Alle Mitglieder — die gewählten wie die ernannten und ebenso die stellvertretenden Mitglieder — unterliegen in dieser ihrer

[1]) Gegenüber der Wählbarkeit zum Provinzialrathe ist also die Wählbarkeit zum Bezirksausschusse insoferne beschränkt, als nur diejenigen Provinzialangehörigen gewählt werden können, welche im Sprengel des Bezirksausschusses wohnen. Ausserdem können zum Bezirksausschusse nur Personen gewählt werden, welche im Bezirke, bezw. der Provinz einen Wohnsitz haben — „Einwohnern seines Sprengels“ —, während bei der Wahl zum Provinzialrath schon Grundbesitz in der Provinz hinreichend ist.

Digitized by Google

Eigenschaft, also als Mitglieder des Bezirksausschusses, den Vorschriften des Gesetzes betr. die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851, bezw. des Gesetzes vom 26. März 1856. Disziplinargericht ist das Oberverwaltungsgericht; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt. § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ALVG.

Der § 32 ALVG. entspricht inhaltlich dem jetzt beseitigten § 12 des Verw.Ges. und hat die Bedeutung, dass durch denselben der Charakter des Bezirksausschusses als Verwaltungsgerichtes zur Geltung gebracht werden soll. Deshalb war auch bezüglich des Bezirksraths, welcher nur die Stellung einer Verwaltungsbehörde hatte, vorgeschrieben, dass derselbe den Disziplinarvorschriften für die nicht-richterlichen Beamten unterliege [1]).

Den Vorsitz im Bezirksausschusse hat gemäss § 28 Absatz 1 ALVG. der Regierungspräsident; in Verhinderungsfällen geht der Vorsitz vom Regierungspräsidenten auf den Verwaltungsgerichtsdirektor, dann auf das zweite ernannte Mitglied und endlich auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird. § 30 ALVG.

Der zweite Satz des § 30 ist erst von der Kommission des Abg.H. dem § 27b der Regierungsvorlage beigefügt worden, und hinsichtlich dieser Bestimmung ist im Berichte der Kommission (S. 13) bemerkt, dass man zwar bei Berathung des Zust.Ges. bemüht gewesen sei, alle diejenigen Fälle zu beseitigen, in denen nach der Regierungsvorlage dem Bezirksausschuss die Entscheidung über die erfolgte Anfechtung der Verfügungen übertragen sei, welche der Regierungspräsident erlassen habe, dass jedoch bei der Reichhaltigkeit der gesammten Gesetzesmaterie doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass Fälle sich ergäben, in denen der Regierungspräsident als Vorsitzender des Bezirksausschusses gewissermaassen als Richter in eigener Sache zu entscheiden in die Lage käme. Auch würde der Ausschluss des Regierungspräsidenten in den angegebenen Fällen als Bürgschaft für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Bezirksausschusses betrachtet werden.

Beschlussfähig ist der Bezirksausschuss bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von drei Mitgliedern [2]). Unter denselben müssen sich in

---

[1]) Zu beachten ist, dass der Regierungspräsident ipso jure Vorsitzender des Bezirksausschusses ist und nicht in dem Sinne Mitglied desselben, dass er unter das Disziplinargesetz für die richterlichen Beamten fallen könnte. Die Vorschrift des § 32 ALVG. bezieht sich daher auf den Regierungspräsidenten nicht. Vgl. Bericht der Komm. d. HH. S. 25.

[2]) In Bezug auf die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit des Bezirksausschusses bemerken die Motive zu § 27d d. Entw. eines Gesetzes zur Abänderung des Org.Ges., dass als Regel zu Grunde gelegt sei, dass die ge-

Digitized by Google

allen Fällen mit Einschluss des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes, und ein gewähltes Mitglied befinden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn ausser dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn ausser dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maassgabe aus, dass das Stimmrecht vorzugsweise 1. unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlussfähigkeit bedarf, 2 im Uebrigen dem Berichterstatter verbleibt. § 33 ALVG.

Der Bezirksausschuss soll für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zuständig sein und als einheitliche Behörde alle innerhalb seines Sprengels vorkommenden, in seine Kompetenz fallenden Sachen erledigen und entscheiden. Gemäss § 29 ALVG. können jedoch, wo es der Geschäftsumfang erfordert, durch königl. VO. Abtheilungen des Bezirksausschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden.

In solchen Fällen gehören der Vorsitzende und, soferne nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung besonders bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksausschuss gegebenen Vorschriften sinngemäss für jede Abtheilung.

Der § 29 ALVG. wurde erst von der Kommission des Abg.H. neu eingefügt, und es bleibt der Regierung überlassen, ob sie von der ihr hiedurch ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen will. Er ermöglicht eine Erleichterung der gewählten Mitglieder.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. § 34 Abs. 1 ALVG.

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fliessen zur Staatskasse. Derselben fallen andererseits auch alle Ausgaben zur Last. § 34 Abs. 2 ALVG.

In den hohenzollerschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§ 28, 30, 32, 33, 34

---

wählten Mitglieder in der Lage sind, über die Stimmenmajorität zu verfügen und dass ausser dem Vorsitzenden mindestens ein ernanntes Mitglied vorhanden sein muss. Sind nur zwei erwählte Mitglieder anwesend, so kann allerdings an der Majorität der erwählten Mitglieder nicht festgehalten werden, da ausserdem der Bezirksausschuss beschlussunfähig wäre. — Für Streitsachen unter Armenverbänden, die einen bedeutenden Theil der Geschäfte des Bezirksausschusses bilden werden, hielt man die Zahl drei für die Beschlussfähigkeit für genügend, zumal diese Streitsachen meistens von geringer Erheblichkeit sind und eine gewisse Gleichartigkeit haben.

Digitized by Google

(über die Bildung des Bezirksausschusses, den Vorsitz in demselben, die Stellung seiner Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Kosten) mit der Maassgabe zur Anwendung, dass die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen. § 35 ALVG.

Zum Kommunallandtage wählbare Angehörige des Landeskommunalverbandes von Hohenzollern sind nach §§ 59, 18, bezw. 50 u. 3 der hohenzollerschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. S. 145) mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, welche innerhalb eines zu den hohenzollerschen Landen gehörigen Oberamtsbezirks einen Wohnsitz haben und ausserdem a. Angehörige des Deutschen Reiches und selbstständig sind, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben und in der Verfügung und Verwaltung ihres Vermögens nicht beschränkt sind; b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; c. seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und d. während desselben Zeitraums eine direkte Staatssteuer entrichtet haben. Während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer wegen eines Verbrechens oder eines infamirenden Vergehens eingeleiteten Untersuchung, sowie während der Untersuchungshaft ruht das Wahlrecht.

Verloren geht das Wahlrecht, sobald eines der oben aufgeführten Erfordernisse bei dem bis dahin Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Die Entscheidung über den Verlust des Wahlrechts, bezw. des Rechts der Theilnahme am Bezirksausschusse ist unter analoger Anwendung des § 11 ALVG. dem Landesausschusse beizulegen, gegen dessen Beschluss die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statthaft ist.

Anlangend den Wirkungskreis des Bezirksausschusses, so umfasst derselbe die Befugnisse und Obliegenheiten des bisherigen Bezirksraths und des bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts. Der Bezirksausschuss ist also Verwaltungsgericht und in dieser seiner Eigenschaft wird seine materielle Zuständigkeit später (§ 52) genauer zu besprechen sein. Er ist aber auch Verwaltungsbehörde, und in dieser Stellung hat er hauptsächlich folgende Funktionen:

1. Das Recht der Zustimmung zu den Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten. § 139 ALVG.

2. Das Recht der Zustimmung zu gewissen, von dem Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde zu erlassenden Verfügungen, z. B. § 13 Zust. Ges. vom 1. August 1883.

3. Das Recht der Entscheidung der gegen Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gerichteten Beschwerden.

Digitized by Google

4. Die Bestätigung gewisser Beschlüsse des Kreistags. § 176 KrO.
5. Die erstinstanzielle Beschlussfassung in einer Reihe von Angelegenheiten, welche ebenso wie die sub 3 erwähnten Beschwerden in § 57 genauer aufzuzählen sein werden.

C. Die Bezirksregierungen.

Nachdem die Abtheilung des Innern aufgehoben ist und deren Geschäfte im Wesentlichen auf die Regierungspräsidenten übergegangen sind, bestehen die Bezirksregierungen nur noch aus den beiden kollegialischen Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Da bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Koblenz, Köln, Aachen und Trier früher die Kirchen- und Schulsachen von der Abtheilung des Innern mitverwaltet worden waren, so mussten nach Aufhebung der Abtheilung des Innern für die von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen zum Zwecke der kollegialischen Behandlung dieser Sachen besondere Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen bei den genannten Regierungen errichtet werden. Durch § 21 Org.Ges., welcher in § 22 ALVG. wiederholt ist, ist diese Errichtung angeordnet worden.

Bezüglich der Organisation und des Geschäftsgangs sowie der Stellung der Mitglieder der Bezirksregierungen in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung gilt alles dasjenige, was in **§ 13a** ausgeführt ist. Ebenso blieben ihnen die Obliegenheiten und Befugnisse und sachlichen Zuständigkeiten, welche den genannten beiden Abtheilungen der früheren Regierungen, soweit die Reformgesetze nicht abändernde Bestimmungen enthalten, zustanden. In dieser Beziehung ist nun insbesondere zu beachten, dass § 137 Abs. 4 ALVG. [§ 73 Abs. 4 Org.Ges.] die Befugniss der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften ausdrücklich aufgehoben hat, dass jedoch, wenn auch § 127 ALVG. [§ 68 Org.Ges.] unter denjenigen Behörden, welche berechtigt sind, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen, die Bezirksregierungen nicht aufführt, ihnen hiedurch die Zwangsgewalt innerhalb des ihnen verbliebenen Wirkungskreises nicht abgesprochen ist, und dass das Zuständigkeitsgesetz auch mehrfach in die frühere Zuständigkeit der genannten Abtheilungen eingegriffen hat[1]).

An der Spitze der Bezirksregierungen, insbesondere auch derjenigen, welche ihren Sitz am Sitze des Oberpräsidenten haben, § 17 ALVG. [§ 16 Org.Ges.], steht der Regierungspräsident.

---

[1]) Bezüglich der Theilnahme der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses an den Plenarversammlungen und den Geschäften der Bezirksregierung, sowie der Beschäftigung der dem Regierungspräsidenten zur Hülfeleistung für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten beigegebenen Räthe oder Hülfsarbeiter, vgl. oben S. 327.

Digitized by Google

Die Stelle des Regierungsvizepräsidenten ist aufgehoben, da der Oberpräsident nicht mehr Präsident der Regierung am Sitze des Oberpräsidenten ist.

Der Regierungspräsident ist Vorsitzender der Regierung mit allen den Befugnissen, welche ihm nach den früheren gesetzlichen Vorschriften zustehen. In § 24 ALVG. [§ 23 Org.Ges.], welcher die Bestimmungen des § 39 N. 3 der Instr. vom 23. Oktober 1817 und D, V Abs. 5 der Kab.Ordre vom 31. Dezember 1825 ersetzt hat, ist sodann dem Regierungspräsidenten ausdrücklich die Befugniss beigelegt worden, Beschlüsse der Regierung, mit welchen er nicht einverstanden ist, ausser Kraft zu setzen und, soferne er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, dass nach seiner Ansicht verfahren werde; andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen. Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig, oder im Fall seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

Die auf Grund des § 24 ALVG. vom Regierungspräsidenten selbstständig erlassenen Verfügungen vertreten die Stelle eines Kollegialbeschlusses, gegen welchen die gewöhnlichen Rechtsmittel (Beschwerde u. s. w.) zulässig sind. Dem Kollegium selbst ist aber ein Beschwerderecht nicht eingeräumt (vgl. Komm.-Bericht des Abg.H. zu § 23 Org.Ges.).

Hinsichtlich der Stellvertretung des Regierungspräsidenten als Vorsitzenden der Regierung ist bereits oben (S. 328) bemerkt worden, dass dieselbe zunächst durch den ihm zur Hülfeleistung in seinem persönlichen Wirkungskreis beigegebenen Oberregierungsrath, eventuell durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung erfolgt, dass aber durch die zuständigen Minister in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung angeordnet werden kann. Hiedurch kommt auch die Bestimmung der Kab.O. vom 31. Dez. 1825 zu D, IV, wonach die Stellvertretung des Präsidenten bei der Regierung durch einen für immer dazu ernannten Abtheilungsdirigenten erfolgte, in Wegfall. Jedoch hat [§ 81 Org.Ges.] § 146 ALVG. bestimmt, dass die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden kann.

Die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Provinz Hannover.

Gemäss §§ 2 u. 19 des Entw. des Org.Ges. sollte die Provinz Hannover[1]) in drei Regierungsbezirke getheilt werden und sollten

[1]) Vgl. die Verwaltungs-Organisations-Gesetze dieser Provinz in § 25.

Digitized by Google

an die Stelle des sechs Landdrosteien und der Finanzdirektion drei Regierungspräsidenten und Regierungen treten.

Der Landtag ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein. In Folge dessen sollen gemäss § 2 Org.Ges., wenigstens was die Verminderung der Zahl der Landdrosteibezirke anlangt, wiederholt in § 2 ALVG., die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen bleiben, während die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz einem besonderen Gesetze vorbehalten ist.

An die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sollen nach Vorschrift des § 25 ALVG. [§ 24 Org.Ges.] sechs Regierungspräsidenten und Regierungen treten, welche gleich dem Oberpräsidenten die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, bezw. im Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung gegeben sind.

Dabei ist es in Abs. 2 § 25 ALVG. kgl. Verordnung vorbehalten, welche der Regierungen in Hannover nach dem Vorbild zu Stralsund zu organisiren sind.

Weiter bestimmt § 26 ALVG. [§ 25 Org.Ges.], dass die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, unter Aufhebung der katholischen Konsistorien den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen werden. Dagegen sollen nach Vorschrift des § 27 ALVG. [§ 26 Org.Ges.] den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten verbleiben.

§ 53. Die Kreisbehörden.

Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, nach [§ 3 Org.-Ges.] § 3 ALVG. in den Kreisen von den Landräthen geführt, welche selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit handeln, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung besteht in dieser Beziehung für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuss. [§ 4 Org.Ges.] § 4 ALVG.

Als Behörden der allgemeinen Landesverwaltung kommen demnach in den Kreisen in Betracht:

A. Der Landrath. B. Der Kreisausschuss, bezw. in den Stadtkreisen der Stadtausschuss, welcher in den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, an Stelle des Kreisausschusses

Digitized by Google

zur Wahrnehmung der Geschäfte der allg. Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen tritt.

A. Der Landrath.

An der Spitze der Verwaltung steht gemäss [§ 29 Org.Ges.] § 36 ALVG. der Landrath. (Vgl. auch § 76 KrO.)

Diese Vorschrift enthält nichts Neues, sie wiederholt lediglich den Inhalt der §§ 33—35 der VO. vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, dahingehend, dass das Institut der Landräthe bestehen und jeder Kreis einen Landrath erhalten soll, welcher in den §§ 33 und bezw. 40 als Organ der ersten und zweiten Abtheilung bezeichnet wurde, aber nach §. 44 l. c. ausschliesslich von der ersten Abtheilung ressortirte.

Die Stellung des Landraths als Organs der allg. Landesverwaltung und sein Wirkungskreis, wie sich derselbe auf Grund der im Anfange dieses Jahrhunderts erlassenen organisatorischen Gesetze gestaltet, ist bereits in § 14 genauer besprochen worden. Auf die desfallsigen Ausführungen kann hier insoferne verwiesen werden, als § 77 KrO. hinsichtlich der Stellung und des Wirkungskreises des Landraths bestimmt: „Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden. Demgemäss hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen."

Die Vorschrift des § 77 KrO. bezieht sich nicht sowohl auf den Wirkungskreis im Gebiete der kommunalen Verwaltung, da in dieser Hinsicht die Kreisordnung vielfache Aenderungen gebracht hat, als auf die allgemeine Landesverwaltung, und hat dieselbe daher vor Allem an diesem Orte Bedeutung. Wenn hienach also die früheren Vorschriften hinsichtlich der Stellung und des Wirkungskreises des Landraths grundsätzlich in Kraft geblieben sind, so ist doch zu beachten, dass die Reformgesetze seinen Wirkungskreis vielfach erweitert haben und dass seine Stellung insbesondere auch im Zusammenhange mit der Stellung des Kreisausschusses eine selbsständigere und unabhängigere geworden ist. Während nach den zu Anfang dieses Jahrhunderts ergangenen Organisationsgesetzen der Schwerpunkt der Verwaltung im Regierungsbezirk (dem französischen Departement) und der Bezirksregierung lag und der Landrath (in ähnlicher Weise wie der französische Unterpräfekt) im Grossen und Ganzen als unselbstständiges Vollzugsorgan der Bezirksregierung erschien, ist nach den neuen Reformgesetzen die Bedeutung des Kreises und der Kreisverwaltung sehr erheblich gewachsen, und wie auf den Kreisausschuss manche Zuständigkeit der Bezirksregierung übergegangen ist, so hat auch die Stellung des Landraths gewonnen, welchem z. B. das Recht ein-

Digitized by Google

geräumt worden ist, kreispolizeiliche Verordnungen zu erlassen u. dgl. m.

Dass der Landrath staatlicher Beamter ist und vom Könige ernannt wird, wenn er auch in Bezug auf die kommunale Kreisverwaltung weitgehende Befugnisse hat, und dem Kreistag in Bezug auf die Besetzung des Landrathsamts ein beschränktes Vorschlagsrecht zusteht, ist bereits in § 43 erörtert worden; ebenso sind dort auch die Vorschriften über die Stellvertretung des Landraths besprochen worden.

Anlangend den Wirkungskreis des Landraths im Allgemeinen — abgesehen vom Vorsitze im Kreistage und den aus dieser Stellung sich ergebenden Befugnissen —, so gestaltet sich derselbe folgendermaassen:

1. Der Landrath ist Vorsitzender des Kreisausschusses in dessen Eigenschaft als Verwaltungsbehörde, wie als Verwaltungsgericht. § 76 KrO.

2. Der Landrath ist befugt zum Erlasse von kreispolizeilichen Verordnungen. § 142 ALVG.

3. Der Landrath ist befugt zur Anwendung der in § 132 ALVG. erwähnten Zwangsmittel.

4. Der Landrath ist Beschwerde-Instanz in Bezug auf die polizeilichen Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande. § 127 ALVG.

5. Der Landrath führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher und als Vorsitzender des Kreisausschusses über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände — KrO. §§ 67 u. 55 in Verbindung mit § 5 des Zuständ. Ges. — und ebenso über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden. § 24 Zust.Ges. v. 1. August 1883.

6. Der Landrath hat das Recht der Anfechtung endgültiger Beschlüsse des Kreisausschusses. § 126 Zust. Ges.

7. Endlich ist der Landrath zuständig zur erstinstanziellen Entscheidung in einer Anzahl von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, welche in § 56 anzuführen sein werden.

Insoweit der Landrath nicht Vorsitzender des Kreisausschusses ist, handelt er in allen Angelegenheiten als Einzelbeamter.

B. Der Kreisausschuss, bezw. Stadtausschuss.

Die Bildung dieser beiden Kollegialbehörden und die Stellung ihrer Mitglieder ist bereits oben in § 45 erörtert worden, ebenso der Wirkungskreis des Kreisausschusses als Organs der Kreiskommunalverwaltung. Der Kreisausschuss ist aber auch Verwaltungsgericht erster Instanz, in welcher Stellung er später noch zu besprechen sein wird, und Beschlussbehörde in einer Anzahl von Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung. In dieser letzteren Eigenschaft hat er insbesondere auch das Recht, die Zustimmung zu den Polizeiverordnungen des Landraths zu geben. Der Stadt-

Digitized by Google

ausschuss ist lediglich Verwaltungsgericht erster Instanz und Beschlussbehörde in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung. Das Verfahren des Kreis- bezw. Stadtausschusses und ihre Kompetenz in Beschlusssachen werden in §§ 62 und 56 genauer zu besprechen sein.

Die Organisation in den hohenzollerschen Landen.

Nach [§ 5 Org.Ges.] § 5 ALVG. tritt hier, soweit die Gesetze nicht anders bestimmen — was allerdings z. B. hinsichtlich des Bezirksausschusses in § 35 ALVG. der Fall ist —, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuss.

Zum Verständnisse dieser Vorschrift ist es nothwendig, in Kürze die Verwaltungsorganisation der hohenzollerschen Lande darzustellen [1]).

Nach Vorschrift der Verordnung vom 7. Januar 1852 und des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar 1854 (Ges. Samml. 1852 S. 35, 1854 S. 47) bilden die „Hohenzollern'schen Lande" einen Regierungsbezirk, welchem: 1. eine Regierung, welche ihren Sitz in Sigmaringen hat; 2. das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium und das Oberbergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihrer Ressorts und, soweit in Militärangelegenheiten den Oberpräsidenten eine Mitwirkung zusteht, der Oberpräsident der Rheinprovinz vorgesetzt sind. Die Regierung ist, abgesehen von den Militärangelegenheiten, den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Der Wirkungskreis der Regierung, welche aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Hülfsarbeitern besteht, umfasst nach der VO. vom 7. Januar 1852 die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in den übrigen Theilen der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzialsteuerdirektionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind, soferne nicht eine ausdrückliche Ausnahme hievon angeordnet ist. Deshalb ist auch die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 wie die dazu ergangenen Bestimmungen nur mit verschiedenen Modifikationen für anwendbar erklärt worden.

Die Regierung zu Sigmaringen besteht nur aus einer Abtheilung, und dabei ist es auch nach § 21 ALVG. [§ 20 Org. Ges.] geblieben (vgl. oben).

Die hohenzollerschen Lande sind nicht in Kreise, sondern in sieben Amtsbezirke eingetheilt, an deren Spitze vom Könige ernannte Oberamtmänner stehen, welche nach § 10 der VO. vom 7. Januar 1852 die Funktionen der Kreislandräthe in denjenigen

[1]) Vgl. hierüber Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. Bd. III § 230 und die Motive zu § 5 d. Entw. d. Org.Ges.

Digitized by Google

Fällen wahrzunehmen haben, in welchen nach den in den hohenzollerschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Theils der Monarchie die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt, und welche überhaupt die Organe sind, deren sich die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, insoweit nicht besondere von ihnen nicht abhängige Behörden dazu berufen sind.

In kommunaler Hinsicht bilden die hohenzollerschen Lande einen selbstständigen Landeskommunalverband, und die Oberamtsbezirke bilden Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Amtsverbände), an deren Spitze ein Landesausschuss, bezw. Amtsausschüsse bestehen. (Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873, Ges. Samml. S. 145 ff.)

Wenn nun § 5 des ALVG. bestimmt, dass an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuss tritt, so bezieht sich diese Vorschrift, wie schon ihre Stellung anzeigt, lediglich auf die allgemeine Landesverwaltung. Die Organisation der Kommunalverwaltung in den hohenzollerschen Landen wird dadurch nicht berührt.

§ 54. Die Lokalbehörden [1]).

A. In den Städten [2]).

In den Städten der sieben östlichen Provinzen, der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, in welchen eine der betreffenden Städteordnungen zur Einführung gelangt ist, und ebenso in Neuvorpommern und Rügen bilden die Magistrate, in der Rheinprovinz die Bürgermeister die Obrigkeit der Stadt und haben als solche insbesondere auch die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden auszuführen. In denjenigen Städten, wo die Städteordnung vom 30. März 1853, und in denjenigen Städten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, wo die Städeordnung vom 19. März 1856 bezw. 15. Mai 1856 eingeführt ist, sind dem Bürgermeister für seine Person nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte übertragen: 1. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, a. die Handhabung der Ortspolizei; b. die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei; c. die Verrichtungen eines Polizeianwaltes, vorbehaltlich der Befugniss der Behörde, in den Fällen zu a und b andere Beamte mit diesen Geschäften zu beauftragen; 2. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, soferne nicht andere Behörden dazu bestimmt

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. Bd. III § 236.
[2]) Oertel, Die Städteordn. v. 30. Mai 1853 u. die Verw.Ref.Ges. v. 1883.

Digitized by Google

sind. Einzelne dieser Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung [1]) einem andern Magistratsmitgliede bezw. andern Gemeindebeamten übertragen werden.

In den Städten der Provinz Schleswig-Holstein ist der Magistrat ebenfalls die Obrigkeit der Stadt und hat als solche innerhalb des Stadtbezirks auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu achten, die Aufträge der vorgesetzten Behörden auszuführen, sowie auch das gesammte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maassnahmen zu treffen. Die örtliche Polizeiverwaltung wird vom Bürgermeister bezw. bei dessen Verhinderung vom Beigeordneten geführt, kann aber auch von der Regierung [bezw. dem Regierungspräsidenten] einem andern Mitgliede des Magistrats übertragen werden. Die Regierung ist befugt, dem Bürgermeister, auch wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht einer andern staatlichen Behörde beigelegt ist, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und eines Polizeianwaltes und alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Landesverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, soferne nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, zu übertragen. In allen diesen Geschäften ist der Beigeordnete verpflichtet, den Bürgermeister zu vertreten; es können aber auch diese Geschäfte durch Anordnung der Regierung oder mit Genehmigung derselben einem andern Magistratsmitgliede oder einem sonstigen Gemeindebeamten übertragen werden.

In den Städten und den diesen gleichgestellten Flecken der Provinz Hannover ist der Magistrat zugleich Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und Organ der Staatsgewalt. Derselbe versieht insbesondere im Stadtgebiete die Polizei, soferne nicht die Regierung ein einzelnes Mitglied des Magistrats hiemit beauftragt oder eine eigene Polizeibehörde angeordnet hat.

In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ist der Ortsvorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zugleich Hülfsbeamter des Staats im Orte und dessen Gemarkung und besorgt diejenigen Geschäfte, welche den Ortsvorständen in dieser Eigenschaft nach den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen oder Vorschriften und Weisungen der vorgesetzten Behörden obliegen. Die Handhabung und Leitung der gesammten Polizei mit Ausnahme der Medizinal- und Baupolizei ist dagegen den Kreislandräthen überwiesen. Im Stadtkreise Kassel besteht eine besondere Polizei-Direktion.

In den Gemeinden derjenigen bereits im Jahre 1850 zur Monarchie gehörigen Landestheile, wo sich eine Bezirksregierung oder ein Landgericht befindet, sowie in Festungen oder Gemeinden von mehr

---

[1]) An Stelle der Regierung tritt in denjenigen Provinzen, wo das Org.Ges. bezw. ALVG. in Geltung ist, der Regierungspräsident als Nachfolger der Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

als 10000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Demgemäss bestehen in Berlin, Breslau, Königsberg und Köln Polizeipräsidenten, in Potsdam, Stettin, Danzig, Posen, Magdeburg, Kolberg und Aachen Polizeidirektoren. Ebenso besteht in Frankfurt a. M. ein Polizeipräsidium und in Hannover, Wiesbaden, Kassel, Celle, Göttingen, Marburg, Hanau und Fulda Polizeidirektionen.

B. Auf dem Lande.

Hinsichtlich der Kreisordnungsprovinzen kann lediglich auf dasjenige Bezug genommen werden, was bezüglich des Wirkungskreises der Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher in § 38a genauer dargelegt worden ist.

In Posen besteht das Institut der Polizeidistriktskommissarien, welche die örtliche Polizei auf dem Lande sowie in den nicht mit der Städteordnung beliehenen kleinen Städten verwalten und gleichzeitig auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung als Organe des Landraths fungiren, in gewissen Zweigen der örtlichen Verwaltung aber die sonst den Ortsvorständen obliegenden Geschäfte selbst führen.

In denjenigen Gemeinden der Provinz Westfalen, auf welche die Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 Anwendung findet, bestehen Amtsbezirke mit einem Amtmanne an der Spitze, welcher die Verwaltung der Polizei im Amtsbezirke hat und die Besorgung aller örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten, soweit nicht besondere Behörden bestellt sind.

Dasselbe gilt von den Bürgermeistereien und Bürgermeistern in der Rheinprovinz.

Hinsichtlich Hannover ist auf das in §§ 25 und 25a Gesagte zu verweisen.

In den Landgemeinden von Schleswig-Holstein ist der Gemeindevorsteher zugleich das Organ der Ortsobrigkeit und führt alle örtlichen Geschäfte der Verwaltung, soferne nicht andere Behörden oder Organe dazu bestimmt sind. In denjenigen ländlichen Distrikten, in welchen die Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte früher landesherrlichen Aemtern übertragen war, sind Distriktsbeamte (in Schleswig „Hardesvögte", in Holstein „Kirchspielvögte") angestellt, welche unter Aufsicht des Landraths die ortspolizeilichen Geschäfte und die Polizei in erster Instanz besorgen und als Organe des Landraths fungiren.

Im vormaligen Herzogthum Nassau bilden die „Aemter" die unterste Verwaltungs-Instanz; die Verwaltung der örtlichen Polizei ist den Gemeinden übertragen, und zwar liegt die Ausübung dem Bürgermeister als dem Vorstande des Gemeinderathes ob.

In der Stadt Frankfurt a. M. und verschiedenen in der Nähe derselben gelegenen Ortschaften ist die örtliche Polizeiverwaltung dem Polizeipräsidenten übertragen, welcher befugt ist, sich

Digitized by Google

der Gemeindevorstände der zu seinem Amtsbezirke gehörigen Aussenortschaften bei der Ausübung der Polizei zu bedienen. Im Uebrigen liegt dem Magistrat der Stadtgemeinde Frankfurt einschliesslich Sachsenhausens und deren Gemarkung ob, innerhalb des Gebiets der Stadtgemeinde die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der vorgesetzten Behörden auszuführen.

§ 54a. Die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hinsichtlich der Stadtgemeinden [1]).

Das neue Zuständigkeitsgesetz hat in Titel IV hinsichtlich der Verwaltung und Verfassung der Stadtgemeinden verschiedene die bisher gültigen Vorschriften abändernde Bestimmungen getroffen, welche der Vollständigkeit halber im Nachstehenden aufgeführt werden sollen.

A. Hinsichtlich der Gemeindegrenzen [2]).

Der Bezirksausschuss beschliesst: a. soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke; b. über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden, vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungs-Streitverfahren. § 8 Zust.Ges.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschliesst vorläufig, soferne es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuss. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren sein Bewenden. § 9 Zust.Ges.

B. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Gemeindevertretung und der Entscheidung gewisser streitiger Gemeindeangelegenheiten.

---

[1]) Vgl. die kurzen Darstellungen der Gemeindeverfassungsgesetze in §§ 15, 19 und 23. — Wie in der Begründung des Entwurfs des neuen Zust.Ges. (S. 33) ausdrücklich hervorgehoben ist, sollen durch die Vorschriften des Tit. IV des Zust.Ges. materielle Aenderungen des Gemeindeverfassungsrechts nicht getroffen werden. Die städtischen Gemeindeverfassungsgesetze, welche durch die fraglichen Vorschriften berührt werden, sind in der angegebenen Stelle der Begründung übersichtlich zusammengestellt. — Dass die fraglichen Vorschriften am 1 April 1884 zunächst nur in den Kreisordnungs-Provinzen in Kraft treten, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung.

[2]) Die Vorschrift des § 8 Zust.Ges. lässt diejenigen Fälle unberührt, in denen nach Bestimmung der Gemeindeverfassungsgesetze eine solche Veränderung nur im Wege der Gesetzgebung oder mittels königlicher VO. vorgenommen werden kann, und betrifft nur diejenigen meist minder wichtigen Fälle, in denen bisher die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde erster oder höherer Instanz (Bezirksregierung, bezw. Landdrostei — Oberpräsident, Minister des Innern) zustand (Begründung des Entwurfs S. 35).

Digitized by Google

Die Gemeindevertretung beschliesst gemäss § 10 Zust.Ges.:

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, bezw. zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindewählerliste;

2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung;

3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung, über die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten, sowie über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung innerhalb zweier Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses und in allen Fällen bei dem Gemeindevorstande zu erheben.

In dem Geltungsbereiche der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 ist die Gemeindewählerliste nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen hindurch auszulegen, und finden die in Betreff der Einsprüche gegen die Gemeindewählerliste getroffenen Bestimmungen auch auf Einsprüche gegen das Verzeichniss der hochbesteuerten Ortsbürger Anwendung.

Nach Vorschrift des § 11 bedarf der Beschluss der Gemeindevertretung (§ 10) keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Die Klage steht in den Fällen des § 10 auch dem Gemeindevorstande zu.

Die Klage hat in den Fällen des § 10 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens;

2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten

beschliesst der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt.

Digitized by Google

Der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Abs. 1 bezeichneten Nutzungen bezw. Lasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. § 18 Zust.Ges.

C. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Bürgermeister u. s. w., sowie der Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten bestimmt der § 20 Zust.Ges. Folgendes.

Bezüglich der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit folgenden Maassgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Oberpräsidenten findet innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. In Berlin findet gegen die Strafverfügungen des Oberpräsidenten, in den hohenzollerschen Landen findet gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zweier Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluss des Regierungspräsidenten innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten bezw. dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung bezw. des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuss; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

In dem vorstehend bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten,

Digitized by Google

Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschliesst, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuss, und zwar, soweit der Beschluss sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungs-Streitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

D. Hinsichtlich der staatlichen Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten kommen folgende Vorschriften des neuen Zuständ.Gesetzes in Betracht:

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrathes.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern; für die hohenzollerschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen. § 7.

Der Bezirksausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung;

2. über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand. § 12.

Soweit die Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze den Aufsichtsbehörden zusteht, erfolgt dieselbe durch den Regierungspräsidenten.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuss die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Der von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses gefasste Beschluss ist endgültig. § 13.

§ 14. Ueber die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschliesst, soweit die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuss.

Digitized by Google

§ 15. Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) steht der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem kollegialischen Gemeindevorstande, die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren zu.

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.

§ 16. Gemeindebeschlüsse über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben, unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Im Uebrigen beschliesst der Bezirksausschuss über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluss des Provinzialrathes dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hiebei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§ 17. Der Bezirksausschuss beschliesst, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht,

1. abgesehen von den Fällen des § 15 über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann;

2. an Stelle der Gemeindebehörden, im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit.

Digitized by Google

3. an Stelle der nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung,

Der Bezirksausschuss beschliesst ferner an Stelle der Aufsichtsbehörde:

4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzblatt S. 244),

5. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maassgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Sammlung S. 52); der Beschluss ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 19. Unterlässt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder ausserordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der ausserordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

In Bezug auf die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten ist in der Begründung zu § 9 (§ 7 des Gesetzes) des Entw. des Zust.Ges. (S. 34 – 35) bemerkt, dass dieselbe in erster Instanz dem Regierungspräsidenten mit der Maassgabe übertragen werden soll, dass in den in §§ 10 ff. (d. Entwurfs) oder sonst in den Gesetzen bezeichnten Fällen die Beschlussfassung des [Verwaltungsgerichts] Bezirksausschusses herbeizuführen ist. „Mit dieser Maassgabe tritt als Aufsichtsbehörde erster Instanz — soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Aufsicht in erster Instanz einer der Bezirksregierung nachgeordneten Behörde (in Westfalen und in der Rheinprovinz dem Landrathe in Städten bis zu 10000 Einwohnern, im ehemaligen Herzogthum Nassau dem Landrathe unter Mitwirkung des Amtsbezirksraths, für die Stadt Orb dem Landrathe, bezw. dem ihm nachgeordneten Amtmanne, und für die Stadt Sigmaringen dem Amtmanne und der Regierung) übertragen ist, — der Regierungspräsident an die Stelle dieser letztgedachten Behörde." „Abgesehen von Berlin und den hohenzollerschen Landen" — deren Verhältnisse eine besondere Regelung erheischten — „soll der eigentliche Instanzenzug in städtischen Gemeindeangelegenheiten fortan überall — wie schon jetzt in Schleswig-Holstein, in Westfalen, in der Rheinprovinz, desgleichen nach dem Gemeindeverfassungsgesetze für Frankfurt a. M. — im Inter-

Digitized by Google

esse der Entlastung der Zentralstelle und zur Abkürzung des Instanzenzugs mit dem Oberpräsidenten abschliessen, während gleichwohl auch hier dem Minister des Innern die oberste dienstliche Aufsicht und die allgemeine Direktion der ihm nachgeordneten Beamten verbleiben soll. Eines besonderen Vorbehaltes in dieser Beziehung wird es zumal im Hinblick auf § 3 Abs. 1 d. Org.Ges., welcher den Ministern das Recht der Oberleitung der Verwaltung ausdrücklich wahrt, sowie auf § 41 letzter Absatz desselben Gesetzes, nicht bedürfen."

Die Frage, ob dem Regierungspräsidenten die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten übertragen werden solle, wurde in der Kommission des Abg.H. lebhaft diskutirt (vgl. Bericht S. 77, 78), schliesslich wurde die Regierungsvorlage in dieser Beziehung angenommen, derselben jedoch der § 13 beigefügt, bezüglich dessen bereits in § 34 das Nöthige bemerkt ist.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungs-Streitverfahren für die in Tit. IV Zust.Ges. vorgesehenen Fälle, soferne hier nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuss, für den Stadtkreis Berlin in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 und § 15 das Oberverwaltungsgericht. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindevertretung, bezw. der kollegialische Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungs-Streitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des § 18 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Abschnitts kommen zur Anwendung im Geltungsbereiche der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) auch auf die § 1 Abs. 2 daselbst erwähnten Ortschaften (Flecken),

in der Provinz Schleswig-Holstein auch auf die §§ 94 ff. des Ges. vom 14. April 1869 (GS. S. 589) erwähnten Flecken,

im Regierungsbezirke Kassel auch auf die Stadt Orb,

in den hohenzollerschen Landen ausser auf Hechingen auch auf die Gemeinde Sigmaringen.

Welche Gemeinden im Regierungsbezirke Wiesbaden ausser der Stadt Frankfurt als Stadtgemeinden im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten sind, wird in der zu erlassenden Kreisordnung für Hessen-Nassau bestimmt.

§ 23. In den zum ehemaligen Kurfürstenthume Hessen gehörigen Städten ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Gemeindeausschuss,

in den Stadtgemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau (§ 22) ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,

Digitized by Google

in der Gemeinde Homburg v. d. H. ist als Gemeindevorstand der Bürgermeister, als Gemeindevertretung der Gemeindevorstand,

in der Gemeinde Hechingen ist als Gemeindevorstand der Stadtrath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss,

in der Gemeinde Sigmaringen ist als Gemeindevorstand der Gemeinderath, als Gemeindevertretung der Bürgerausschuss zu betrachten.

§ 54b. Die Behörden des Stadtkreises Berlin.

Gemäss § 2 PrO. ist die Haupt- und Residenzstadt Berlin aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg ausgeschieden. In der ursprünglichen Fassung enthielt der § 2 PrO. noch einen zweiten durch Art. IV Abs. 3 der Novelle vom 23. März 1881 beseitigten Absatz, wonach die Bildung eines besonderen Kommunalverbandes aus der Haupt- und Residenzstadt Berlin und angrenzenden Gebieten, sowie die Regelung der Verfassung und Verwaltung desselben einem besondern Gesetze vorbehalten blieb. Der Versuch, ein solches Gesetz zu Stande zu bringen, wurde auch gemacht, indem der Entwurf eines Gesetzes, „betreffend die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin", zuerst im Januar 1875 und dann im März 1876 dem Landtage vorgelegt wurde (Abg.H. Drucks. 1875 N. 19 und 1876 N. 102).

Nachdem der Entwurf beide Male unerledigt geblieben war, wurde der Versuch, in der angegebenen Weise eine „Provinz" Berlin (Stadt und angrenzende Gebiete umfassend) zu bilden, aufgegeben und unter Aufhebung des Abs. 2 § 2 Provinzialordnung lediglich die bereits aus dem Provinzialverbande ausgeschiedene Stadt Berlin auch in Bezug auf die Staatsverwaltung vom Verwaltungsbezirke der Provinz Brandenburg getrennt und aus ihr allein ein besonderer Verwaltungsbezirk gebildet [§ 1 Org.Ges.], „welcher, wie es in der Begründung des Entwurfes des Org.Ges. hiess, in gewissem Sinne die Eigenschaften eines Stadtkreises, eines Regierungsbezirks und einer Provinz in sich vereinigt".

Hinsichtlich der kommunalen Angelegenheiten des Stadtkreises Berlin ist zu bemerken, dass dieselben durch die nach den Vorschriften der Städteordnung bestellten gemeindlichen Organe besorgt werden, und dass in Bezug auf kommunale Rechte und Pflichten der Stadtkreis Berlin in vielen Beziehungen einer Provinz gleichgestellt ist (vgl. z. B. §§ 1—3, 18 ff. des Dotat.Ges. vom 8. Juli 1875, § 14 des Ges. vom 12. März 1881, Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes u. dgl. m.).

Was aber die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung im Stadtkreise Berlin betrifft, so sind dieselben in einer von der sonstigen Organisation wesentlich abweichenden Weise eingerichtet. Schon früher war die Behördenorganisation in Berlin

Digitized by Google

eine eigenthümliche[1]), in der Weise, dass das Polizeipräsidium die Verwaltung der Orts- und Landespolizei in sich vereinigte, die Verwaltung des Volksschulwesens durch das Provinzialschulkollegium und die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten durch das Konsistorium besorgt wurde, und in Folge dessen die Regierung in Potsdam, von welcher Berlin ressortirte, im Wesentlichen nur die Aufsicht auf die Kommunalangelegenheiten Berlins zu bethätigen hatte.

In den §§ 34—40 Org.Ges. wurde nun die Organisation der Behörden in Berlin neu geordnet, im Wesentlichen dahin, dass der Oberpräsident der Provinz Brandenburg zugleich zum Oberpräsidenten von Berlin bestellt wurde und demselben die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Funktionen des Provinzialraths, sowie des Bezirksraths übertragen wurden und im Uebrigen an Stelle des Regierungspräsidenten regelmässig der Polizeipräsident trat.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Org.Ges. wollte die Organisation der Behörden des Stadtkreises Berlin dahin ändern, dass nach § 36 des Entwurfs die Vorschriften der §§ 27, 27 a—b über die Stellung und Zusammensetzung des von der Regierung vorgeschlagenen „Verwaltungsgerichts" auch für Berlin mit den Maassgaben zur Anwendung kommen sollten, dass 1. an Stelle des Regierungspräsidenten ein vom König ernannter Präsident des Verwaltungsgerichts zu treten hatte und 2. die zu wählenden Mitglieder durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu wählen gewesen wären.

In den Motiven war hiezu (auf S. 8) bemerkt, die Stadt Berlin entbehre der in den Provinzen eingesetzten Behörden des Bezirksraths und des Provinzialraths, da ein Organ der provinzialen Selbstverwaltung, aus dessen Wahl die Mitglieder dieser Behörde hervorgehen, für Berlin nicht bestehe. Dagegen sei für Berlin nach der Vorschrift des § 9 VGG. ein Bezirksverwaltungsgericht mit der Maassgabe gebildet, dass die Wahl der Laienmitglieder von den unter dem Vorsitze des Bürgermeisters vereinigten städtischen Behörden vollzogen wird. Es erscheine nun, hiess es weiter, „als ein besonderer Vorzug der jetzt vorgeschlagenen Organisation der Bezirksbehörde", dass dieselbe gestatte, „manche bisher nur in den Provinzen von einem Kollegium (dem Bezirksrath) geübten Funktionen auch für Berlin dem neu zu bildenden Verwaltungsgericht zu übertragen und dadurch eine grössere Gleichmässigkeit zu erreichen".

Gegen den Regierungsvorschlag wurde in der Kommission des Abg.H. (vgl. Bericht S. 29 ff.) von dem Standpunkte aus lebhaft Einsprache erhoben, dass die eigenartige Gestaltung der Verhältnisse der Grossstadt Berlin eine Organisation und Regelung der

[1]) Vgl. die Darlegung in den Motiven des Entwurfs des Org.Ges. Aktenstück N. 62 S. 985 f.

Digitized by Google

staatlichen Aufsicht nöthig mache, welche wesentliche Abweichungen von den sonstigen Vorschriften für die Verwaltung der Kreise, Bezirke und Provinzen enthalten müsse. Abgesehen hievon könne man auch aus andern Gründen dem Bezirksausschuss für Berlin nicht dieselben Kompetenzen, namentlich nicht in Beschlusssachen überweisen, welche ihm sonst zugedacht seien. Die Bildung dieses Kollegiums in Berlin erfolge unter ganz andern Voraussetzungen als in den übrigen Bezirksverbänden. Es fehlten hier eben die Voraussetzungen für diese Bildung — ein kommunaler Oberbau und ein höherer Wahlkörper. Die Laien-Mitglieder dieses Kollegiums, welche die Majorität ausmachten, gingen aus der Wahl der städtischen Körperschaften hervor und der Bezirksausschuss für Berlin werde daher immer den Charakter einer städtischen Behörde behalten und jedenfalls für die Hauptaufgabe der Beschlusskollegien, Mitwirkung bei der Kommunalaufsicht, nicht geeignet erscheinen.

Schliesslich einigte man sich dahin, dass man im Wesentlichen (hinsichtlich der Zusammensetzung der Behörde) die Vorschläge der Regierung akzeptirte, den Bezirksausschuss für Berlin aber nur hinsichtlich der „streitigen Sachen" den übrigen Bezirksausschüssen gleichstellte, hinsichtlich der Beschlusssachen jedoch seine Zuständigkeit nur ausnahmsweise eintreten liess. Dieses Kompromiss fand dann auch die Billigung der beiden Häuser des Landtags und der Regierung.

Die Behördenorganisation des Stadtkreises Berlin ist hienach, abgesehen von der Stellung und Zuständigkeit des Bezirksausschusses, im Wesentlichen so geblieben, wie sie im Org.Ges. normirt war.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin. Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin. § 41 ALVG. [§ 34 Org.Ges.].

Für die Verwaltung der indirekten Steuern besteht für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin die dem Finanzministerium unmittelbar untergebene Provinzialsteuerdirektion, Allerh. Erlass vom 1. Oktober 1875 (GS. 1876 S. 167). Ein Regierungspräsident und eine Bezirksregierung bestehen in Berlin nicht. An Stelle des Regierungspräsidenten tritt theils der Oberpräsident, theils der Polizeipräsident von Berlin.

Der Oberpräsident führt nach § 42 ALVG. [§ 35 Org.Ges.] an Stelle des Regierungspräsidenten die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Ausserdem sind auf ihn zufolge der auf Grund der in § 35 Abs. 1 Satz 2 Org.Ges. enthaltenen Ermächtigung ergangenen königlichen VO. vom 26. Januar 1881 (GS. S. 14) folgende Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam übergegangen [1]):

[1]) S. Brauchitsch, Die neuen preuss. Verw.Ges. I S. 30 Anm. 38.

Digitized by Google

1. die Aufsicht über die Verwaltung der Hospitäler und milden Stiftungen, soweit sie bisher der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam zustand, also mit Ausnahme derjenigen Privatstiftungen, welche durch das Reglement vom 18. September 1822 § 10 N. 1 dem Polizeipräsidenten von Berlin zugewiesen sind; 2. die Genehmigung zur Errichtung von städtischen Sparkassen und die Aufsicht über dieselben (Reglement vom 12. Dezember 1838, GS. 1839 S. 5, vgl. auch §§ 52 und 53 des Zust.Ges. vom 1. August 1883); 3. die Annahme der Klageanmeldungen behufs Wahrung des Erstattungsanspruchs in Armenunterstützungssachen (§ 34 Abs. 2 RGes. vom 6. Juni 1870); 4. die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Folgen unbegründeter Weigerung zur Uebernahme oder Fortführung des Schiedsmannsamtes (§ 10 der Schiedsmannsordn. vom 29. März 1879, GS. S. 321); 5. die Mobilmachungs-, Vorspann-, Servis- und Einquartirungsangelegenheiten; 6. die Mitwirkung beim Oberersatzgeschäfte; 7. die Angelegenheiten der Kaufmannschaft, der Börse und der Makler (revid. Statut der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, genehmigt durch Allerh. Erlass vom 1. März 1870, GS. S. 156); 8. die formellen Geschäfte, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten und zum Reichstage; 9. die Lieferung der Formulare für die Standesämter (§ 8 des RGes. vom 6. Februar 1875); 10. die Leitung des Amtsblatts.

Im Uebrigen und soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen — was z. B. in § 59 Z. 2 und 127 Abs. 1 ALVG. der Fall ist — tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident von Berlin[1]) an die Stelle des Regierungspräsidenten und damit auch an die Stelle der aufgehobenen Abtheilung des Innern der Regierung. § 42 Abs. 2 ALVG.

Der Polizeipräsident tritt aber auch nach § 44 ALVG. in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. Art. 1 Abs. 1 der erwähnten Verordnung vom 18. Januar 1881 hat endlich auch die Verwaltung der Invalidenpensions- und Unterstützungs-Angelegenheiten der in Berlin wohnhaften Militär- und Marine-Invaliden aus dem Stande vom Feldwebel abwärts, sowie der Angelegenheiten, betreffend die Unterstützung der hinterbliebenen Eltern, Kinder und Wittwen solcher Personen, soweit diese Verwaltung früher von der Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam geführt wurde, vom 1. April 1881 ab dem Polizeipräsidenten übertragen.

Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle

[1]) Vgl. über die eigenthümliche Doppelstellung des Polizeipräsidenten als Orts- und Landespolizeibehörde OVG. E. Bd. VIII S. 331—341, insbes. S. 340—341.

Digitized by Google

der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen, welche in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den in § 24 N. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt ist. § 45 ALVG. [§ 38 Org.Ges.].

Hinsichtlich des Provinzialraths und des Bezirksausschusses enthält der § 43 ALVG. folgende theils dem § 36 Org.Ges., theils dem § 9 VGG. entsprechende, zum Theil aber neue Bestimmungen:

An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschliesst, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuss. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§ 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Maassgaben Anwendung:

1. An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.

2. Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschliesst an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungs-Streitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlussverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die Gesetze seiner Zuständigkeit überwiesen werden; in Betreff der übrigen im Beschlussverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

Bezüglich der Zuständigkeit des Bezirksausschusses ist dabei sogleich auf § 162 Zust.Ges. [1]) aufmerksam zu machen, inhaltlich dessen für den Stadtkreis Berlin der Bezirksausschuss auch in den Fällen der §§ 14, 17 N. 2 u. 5, 41, 110, 111, 112, 123, 128, 130, 132, 146 u. 155 Abs. 3 des Zust.Ges. zuständig ist, während in Fällen der §§ 115, 117, 124 u. 141 an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident beschliesst, gegen dessen versagenden Be-

[1]) Vgl. § 170 d. alt. Zust.Ges. vom 25. Juli 1876.

Digitized by Google

schluss binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse stattfindet.

Endlich enthält das ALVG. in §§ 46 und 47 noch zwei, den §§ 39 und 40 Org.Ges. entsprechende, einer weiteren Erläuterung nicht bedürfende Vorschriften:

§ 46. Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 (Gesetzsammlung für 1873 S. 213) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

§ 47. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maassgabe sein Bewenden, dass die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

IV. Kapitel.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte.

§ 55. Die für die Bestimmung der Zuständigkeit maassgebenden Grundsätze.

Was die Feststellung und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte anlangt, so ist vor Allem darauf aufmerksam zu machen, dass dieselbe, soweit sie auf den neuen Reformgesetzen beruht, durchweg durch gesetzliche Vorschrift erfolgt ist. Ob hiedurch der Grundsatz zur Anerkennung gelangt ist, dass in allen Fällen die Bestimmung der Zuständigkeit nur durch Gesetz festgesetzt und demgemäss auch keine Verwaltungsbehörde anders als durch gesetzliche Vorschrift geschaffen werden kann, diese Frage mag hier auf sich beruhen [1]), zweifellos ist aber jedenfalls, dass soweit jetzt auf diesem Gebiete eine gesetzliche Regelung erfolgt ist, Veränderungen auf dem Wege der Verordnung nur insoweit möglich sind, als das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. So behält z. B. § 109 Absatz 2

[1]) Vgl. über diese Frage Rönne, Preuss. Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. I S. 422 ff. § 98.

Digitized by Google

Zust.Ges. im Falle fernerer Ergänzung der konzessionspflichtigen Anlagen gemäss § 16 letzter Abs. der Reichsgew.Ordn. die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniss nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuss (Stadtausschuss) oder der Magistrat zuständig ist, königlicher Verordnung vor.

Bei Feststellung der sachlichen Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und der Verwaltungsgerichte handelte es sich hauptsächlich um folgende Punkte:

A. Die Abgrenzung der sog. Verwaltungssachen, zu welchen hier auch die Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten zu rechnen sind, von den sog. Justizsachen. B. Die Vertheilung der verschiedenen Angelegenheiten auf die einzelnen Behörden und Gerichte. C. Die Scheidung der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten von den reinen Verwaltungssachen, also der „streitigen Sachen" von den sog. „Beschlusssachen".

A. Die Abgrenzung der Verwaltungssachen gegenüber den Justizsachen[1]).

Zu den Justizsachen werden gerechnet: a. die Strafsachen; b. die Angelegenheiten der streitigen und nichtstreitigen Zivilgerichtsbarkeit. Sieht man von der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit — jurisdictio voluntaria — ab, da es sich bei derselben blos um eine den Gerichten übertragene Verwaltungsthätigkeit wesentlich polizeilicher Natur handelt, so lässt sich zweifellos der Gegensatz zwischen den Verwaltungssachen einerseits und den Zivilsachen und Strafsachen andererseits in allgemeiner Weise dadurch geben, dass man feststellt, was grundsätzlich als bürgerliche Rechtsstreitigkeit und was als Strafsache zu betrachten ist. Alle andern Angelegenheiten, zu welchen dann zweifellos auch die sog. Disziplinarsachen zu rechnen sind, haben dann den Charakter von Verwaltungssachen.

Zu den Strafsachen sind nun alle diejenigen Angelegenheiten zu rechnen, in denen die Verhängung einer in einem Straf- oder Polizeistrafgesetze zum Zwecke des Schutzes der Rechtsordnung und gewisser sog. Rechtsgüter angedrohten Strafe in Frage steht.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind aber alle Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um privatrechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten, also Privatrechtsverhältnisse (Verhältnisse des Familienrechts und Vermögensrechts) handelt.

Insoweit es sich um Strafsachen dreht, ist in der That auch die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den Strafgerichten gegenüber dem Prinzipe entsprechend geregelt. Abgesehen nämlich von der Militärgerichtsbarkeit gilt in der Reichsgesetzgebung der Grundsatz, dass die Gerichte — und zwar die ordentlichen Gerichte, neben welchen nur in sehr beschränktem Maasse besondere Gerichte zugelassen sind[2]) — mit Ausschluss der

[1]) Sarwey, Das öffentliche Recht u. s. w. S. 287 ff.
[2]) Vgl. § 13 GVG. Keller, Kommentar zum GVG. Anm. 6 zu § 13

Digitized by Google

Verwaltungsbehörden über Strafsachen zu entscheiden haben. Nur ganz ausnahmsweise gehören Strafsachen vor die Verwaltungsbehörden, nämlich nur dann, wenn Reichsgesetze unmittelbar Strafsachen solchen Behörden zur Entscheidung überwiesen oder der Landesgesetzgebung die ausdrückliche Ermächtigung zu einer solchen Ueberweisung gegeben haben.

Reichsgesetzlich sind nun folgende Strafsachen an Verwaltungsbehörden zur Entscheidung überwiesen:

1. Post- und Portodefraudationen (§§ 34 ff. des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, betr. das Postwesen des Deutschen Reichs);

2. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81 Abs. 1, 84, 93, 99 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 nach § 101 d. G.;

3. Zuwiderhandlungen gegen § 1 des Gesetzes vom 27. Dezbr. 1872, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, nach § 8 d. G.

Die Ueberweisung von Strafsachen durch die Landesgesetze ist zulässig bei: 1. Uebertretungen, an die Polizeibehörden gemäss §§ 453—458 StrPrO.; 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, an die betreffenden Steuer- und Finanzbehörden nach §§ 459 bis 469 StrPrO. und § 6 Ziff. 3 EG. zur StrPrO. (Vgl. dazu § 18 Ges. vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, § 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, § 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, § 46 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879, § 17 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs u. s. w., § 24 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881.)

Uebrigens ist auch in allen diesen Fällen der Grundsatz, dass in allen Strafsachen die Gerichte zu entscheiden haben, insoweit gewahrt, als der Rechtsweg nicht unbedingt ausgeschlossen, sondern dem Beschuldigten, welcher sich der getroffenen Anordnung (der Straffestsetzung) nicht freiwillig unterwirft, das Recht eingeräumt ist, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Es handelt sich daher in allen diesen Fällen zunächst nur um eine vorläufige Straffestsetzung.

Was speziell die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen durch die Polizeibehörden anlangt, so hatte bereits der § 45 der Verordn. vom 26. Dezember 1808 bestimmt, dass bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle und nutzbarer Regalien die Regierungen berechtigt sein sollen, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniss bei dem kompetenten Obergericht anträgt.

Das Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffest-

Digitized by Google

setzung wegen Uebertretungen hat dann die Materie für diejenigen Landestheile geregelt, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft erlangte, und bestimmt, dass wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, befugt ist, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen durch Verfügung die Strafe vorläufig festzusetzen, und dass es dem Angeschuldigten frei steht, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

Durch das am 1. Juli 1883 in Kraft getretene Gesetz vom 23. April 1883, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen (GS. S. 65), welches für den ganzen Umfang der Monarchie gültig ist, ist die Materie neu geregelt worden, und zwar ist durch § 1 denjenigen Personen, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben haben, die Befugniss beigelegt worden, wegen der in diesem Bezirke verübten, in ihren Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verfügen, mit der Maassgabe jedoch, dass die festzusetzende Geldstrafe den Betrag von 30 Mark, und die Haft, auch wenn sie an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten darf.

Unzulässig ist nach § 2 des Ges. die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde: 1. bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind; 2. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (in diesen Sachen steht das Recht zur vorläufigen Straffestsetzung gemäss § 459 StrPrO. den Steuer- und Finanzbehörden zu); 3. bei Uebertretung bergpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich welcher § 209 Abs. 3 des Allg. Berg.Ges. vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) die Entscheidung ausdrücklich den ordentlichen Gerichten beigelegt hat.

Zulässig ist ferner der Erlass von polizeilichen Strafverfügungen gegen Militärpersonen nur bezüglich solcher Uebertretungen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind (§ 11 d. G.).

Die Strafverfügung muss ausser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist. Sie muss ferner die Eröffnung enthalten: a. dass der Beschuldigte gemäss § 3 des Ges. binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne; b. dass der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei; c. dass die Straf-

Digitized by Google

verfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde. § 4 des Gesetzes.

Die Befugniss zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen demjenigen Beamten bezw. derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat, also auf dem platten Lande im Geltungsbereiche der Kreisordn. (§§ 59 und 63 KrO.) dem Amtsvorsteher, in den Städten den in § 54 dieses Buchs aufgeführten Behörden oder Beamten.

Insoweit jedoch die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände einer besonderen Behörde übertragen ist, so steht nur dieser die Befugniss zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretungen gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen (vergl. oben § 38 S. 217 f.)[1]).

Wenn bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen durch die Polizeibehörden noch bis zu einem gewissen Grade von einer Verletzung des Grundsatzes, dass Strafen (Polizei- wie Kriminalstrafen) nur durch die Gerichte verhängt werden sollen, gesprochen werden kann, so ist eine derartige Auffassung jedenfalls ausgeschlossen in Bezug auf die Geld- und Haftstrafen, welche gemäss [§ 68 Org.Ges.] § 132 ALVG. der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Vorstand) zu verhängen befugt sind. Denn diese „Strafen" tragen in keiner Weise den Charakter von Kriminal- oder Polizeistrafen an sich, sie sind lediglich Zwangsmittel, welche den genannten Beamten eingeräumt sind zum Zwecke der Durchsetzung der von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen, und welche mit der Strafgerichtsbarkeit so wenig etwas zu thun haben, wie die Zwangsmittel, welche die Zivilgerichte auf Grund des § 351 ZPrO. gegen ungehorsame Zeugen anzuwenden befugt sind.

Das Gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Disziplinarstrafen, welche von den Verwaltungsbehörden gegen untergebene Behörden und Beamte verhängt werden können und über welche in einzelnen Fällen die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben; denn das sog. Disziplinarstrafrecht bildet keineswegs einen Bestandtheil des polizeilichen oder kriminellen Strafrechts, sondern ist von demselben grundsätzlich verschieden[2]) und eher den Zwangsbefugnissen der Verwaltungsbehörden zur Durchführung ihrer Anordnungen ähnlich, da die Disziplinarstrafen die Aufrechthaltung

[1]) Die reglementarischen Bestimmungen, zu deren Erlass § 13 d. Ges. die Minister des Innern und der Justiz ermächtigte, sind am 8. Juni 1883 ergangen (MBl. S. 152).

[2]) Vgl. hierüber Meves in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts III S. 939—946.

Digitized by Google

der Ordnung innerhalb des Staatsdienstverhältnisses bezwecken und die Erfüllung der Dienstpflicht seitens der betreffenden Beamten zum Gegenstande haben.

Während es, insbesondere mit Rücksicht auf die reichsgesetzliche Feststellung des Begriffs der Strafsachen, im Allgemeinen keine besondere Schwierigkeit bietet, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (und Verwaltungsgerichte) gegenüber den Strafgerichten abzugrenzen, liegt die Sache nicht so einfach gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit.

Den Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" hat zunächst die Reichsgesetzgebung nicht festgestellt, sie hat denselben vielmehr in § 13 d. GVG. als einen gegebenen vorausgesetzt. Nur insoferne enthält die Reichsgesetzgebung eine für die Feststellung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wenigstens mittelbar verwendbare Vorschrift, als § 4 EG. z. ZPrO. bestimmt, dass für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, derselbe aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Vorschrift ist um deswillen für den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bedeutsam, weil durch dieselbe anerkannt ist, dass es nach der Absicht der Reichsgesetzgebung bei Feststellung dieses Begriffs lediglich auf die innere Natur des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses ankommt, dagegen der Charakter und die Stellung der Personen, welchen das betreffende Recht zusteht, bezw. die Pflicht obliegt, und welche also als Parteien im Prozesse auftreten, gleichgültig ist.

Diese Auffassung steht im scharfen Gegensatze zu der des französischen Rechts[1]), und deshalb hatte auch die Vorschrift des § 4 EG. hauptsächlich Bedeutung für Elsass-Lothringen, wo damals in dieser Beziehung das französische Recht noch in Geltung war. Nach dem im französischen Rechte zur Geltung gelangten Grundsatze der Gewaltentheilung (séparation des pouvoirs) nämlich, als dessen Folge die vollkommenste Unabhängigkeit der Verwaltung von der sog. richterlichen Gewalt erscheint, ist die Kompetenz der ordentlichen Gerichte regelmässig nicht blos in allen Fällen ausgeschlossen, in denen die Gerichte in die Lage kommen könnten, Verwaltungsakte ihrer Kritik und Prüfung zu unterstellen, sondern auch in der Mehrzahl der fiskalischen Prozesse, welche nach deutscher Auffassung sich durchweg als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten darstellen, während sie nach französischer Auffassung zur justice administrative gehören, weil bei denselben der Staat als Partei betheiligt ist.

Abgesehen von dieser indirekten Begrenzung des Begriffs der

[1]) Vgl. Stengel in Hirths Annalen 1875 S. 1334 ff. — Löning in Hartmanns Zeitschr. f. öffentl. Recht VI S. 12 ff.

Digitized by Google

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat die Reichsgesetzgebung die Feststellung dieses Begriffs der Landesgesetzgebung überlassen, und es bemisst sich deshalb der Umfang der Zuständigkeit der Zivilgerichte nach Landesrecht. Es ist dies absichtlich geschehen, weil der Umfang der Justizsachen nach den einzelnen Landesrechten ein ungemein verschiedener ist und in so innigem Zusammenhange mit dem gesammten Verwaltungsrecht der betreffenden Einzelstaaten steht, dass eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Materie schwer thunlich gewesen wäre.

Die Landesgesetzgebung ist daher insbesondere auch befugt, in Zukunft zu bestimmen, welche Angelegenheiten sie als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten den Zivilgerichten überweisen will. Beschränkt ist sie in dieser Beziehung aber allerdings nicht blos durch die soeben besprochene Vorschrift des § 13 l. c., sondern auch dadurch, dass verschiedene Reichsgesetze bezüglich einer Anzahl von Angelegenheiten ausdrücklich die Zulässigkeit des Rechtswegs festgestellt haben. Dies ist z. B. der Fall:

1. hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt (§ 9 GVG.);

2. hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873 § 149);

3. hinsichtlich der Ansprüche gegen öffentliche Beamte (insbesondere auch gegen Reichsbeamte) wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen schädigenden Handlungen (§ 11 EG. zum GVG., § 79 Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873);

4. hinsichtlich der Einsprüche der Reichsbeamten gegen Defektenbeschlüsse der Verwaltungsbehörden (§ 149 Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873);

5. hinsichtlich der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden u. s. w., insoweit dingliche Rechte verfolgt werden (§ 15 Z. 4 EG. zur ZPrO.) [1]);

6. hinsichtlich der Entschädigungs-Ansprüche aus dem Gesetze vom 1. Juni 1870 (§ 6) betreffend die Abgaben von der Flösserei;

7. hinsichtlich der Entschädigungs-Ansprüche für die in Folge des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871 eintretenden Beschränkungen;

8. bezüglich der Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 § 106;

9. bezüglich der Ansprüche wegen Bergungs- und Hülfekosten gemäss der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §§ 39 und 44;

10. bezüglich der Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern

---

[1]) Wenn persönliche Rechte verfolgt werden, tritt das Verwaltungs-Zwangsverfahren ein und liegt insoferne eine Ausnahme von dem in § 4 EG. z. ZPrO. enthaltenen Grundsatze vor.

Digitized by Google

und deren Gesellen über Innungsbeiträge und Ordnungsstrafen gemäss § 100b, 100d der Reichs-Gewerbeordnung nach vorgängiger schiedsrichterlicher Entscheidung.

Das gewonnene Resultat wird natürlich dadurch nicht beeinträchtigt, dass in dem Falle sub 3 gemäss § 11 EG. zum GVG. durch den obersten Verwaltungsgerichtshof, bezw. das Reichsgericht eine Vorentscheidung über die Frage zulässig ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Verpflichtung schuldig gemacht hat, und dass in den Fällen sub 6, 7, 8, 4 und 2 der Rechtsweg erst zulässig ist, wenn eine Verwaltungs-Entscheidung in der Sache vorausgegangen ist, denn der Schwerpunkt liegt darin, dass in diesen Angelegenheiten in Bezug auf die endgültige Entscheidung der Rechtsweg insoweit nicht ausgeschlossen werden kann, als das Reichsrecht dieselben als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" betrachtet.

Insoweit nun die im Vorstehenden erwähnten Vorschriften des Reichsrechts keine Beschränkung der Landesgesetzgebung enthalten, wird demnach der Umfang der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten lediglich durch das Landesrecht bestimmt.

Was Preussen anlangt, so gilt hier der Grundsatz, dass die Zivilgerichte regelmässig für solche Rechtsstreitigkeiten, aber auch nur für solche zuständig sind, deren Gegenstand ein Privatrecht ist[1]). Dies gilt auch gegenüber dem Staate, so dass nach preussischem Rechte die fiskalischen Prozesse vor die Zivilgerichte gehören[2]). Allerdings ist der Grundsatz, dass alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, aber auch nur solche, vor die Zivilgerichte gehören, in Preussen im Einzelnen so wenig immer festgehalten worden, wie in andern Ländern. Auch in Preussen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen worden und andererseits ist (durch die Gesetze vom 11. Mai 1842 und vom 24. Mai 1861) der Rechtsweg auf Angelegenheiten ausgedehnt worden, welche nicht bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind, sondern den Charakter von öffentlichen Rechtsstreitigkeiten haben, also in das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören.

Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe dieser Schrift sein, die verwickelte und umfängliche Lehre von der Ausscheidung der Kompetenz der Zivilgerichte und der Verwaltungsbehörden

---

[1]) Freilich darf man sich zum Beweise dafür, dass nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor die Zivilgerichte gebracht werden dürfen, nicht auf § 1 Einleitung zur AGO. berufen, denn dieser Paragraph, welcher heisst: „Alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, müssen, wenn kein gütliches Abkommen stattfindet, durch richterlichen Austrag entschieden werden", lässt auch eine andere Auslegung zu und richtet sich wohl vor Allem gegen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die Verwaltungsbehörden. Der im Texte erwähnte Grundsatz ergiebt sich aber aus dem Zusammenhalt der betreffenden auf den Gegenstand bezüglichen Gesetze.

[2]) Einl. z. ALR. § 80: §§ 80, 81 Tit 14 Thl. II ALR.

Digitized by Google

im Einzelnen zur Darstellung zu bringen, zumal es sich hier lediglich um die Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bezw. der Verwaltung des Innern, nicht aber um die auf diesem Gebiete ebenfalls sehr erheblich in Frage kommende Zuständigkeit der Finanzbehörden handelt. Es muss daher auf die anderweitigen erschöpfenden Darstellungen dieses Gegenstandes [1]) lediglich verwiesen und kann im Folgenden der Gegenstand nur insoweit besprochen werden, als durch die Reformgesetze, insbesondere durch die die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffenden Vorschriften derselben, die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber den Zivilgerichten neu geregelt worden ist.

Der § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 hatte den Grundsatz ausgesprochen, dass durch die Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes die Zulässigkeit des Rechtswegs weder eingeschränkt noch erweitert werde. Dies hatte zur Folge, dass soweit nach den zur Zeit des Erlasses des Zuständigkeitsgesetzes bestehenden Vorschriften der Rechtsweg gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Verwaltungsbehörden zulässig war, derselbe nun gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zulässig sein musste. Dieser Zustand war unter einem doppelten Gesichtspunkte mangelhaft. War nämlich nach früheren Gesetzen der Rechtsweg in Fällen zugelassen, welche grundsätzlich in das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören, weil dabei über die Rechtmässigkeit der Verfügung einer Verwaltungsbehörde gestritten wird (vgl. z. B. § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842), so hätte der Rechtsweg beseitigt werden sollen, nachdem für diese Fälle durch die Bestellung von Verwaltungsgerichten die Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung gegeben war; denn der Rechtsweg war in solchen Fällen nur zugelassen worden, weil man die Möglichkeit zum Anrufen eines Gerichtes zulassen wollte.

War dagegen der Rechtsweg mit Recht zugelassen, handelte es sich also in Wirklichkeit um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, bezüglich welcher die Verwaltungsbehörde blos provisorische Entscheidungen zu treffen hatte, so war es verfehlt, wie dies wiederholt das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli gethan hatte, an die Stelle der Verwaltungsbehörde das Verwaltungsgericht zu setzen, da es sich in diesen Fällen für die Verwaltung gar nicht um eine richterliche Entscheidung, sondern lediglich um polizeiliche Regelung privatrechtlicher Verhältnisse handelte.

Die Beseitigung dieses Missstandes, welcher insbesondere in widersprechenden Entscheidungen der Gerichtshöfe der einen und andern Ordnung zu Tage trat [2]), hatte die Regierung bei Vorlage

[1]) Vgl. insbesondere Oppenhof, Die preuss. Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, Berlin 1863; ferner Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. I S. 493 ff. § 105.

[2]) Um in dieser Richtung wenigstens einigermaassen widersprechenden Entscheidungen vorzubeugen, hatte das Zust.Ges. vom 26. Juli 1876 gewöhn-

Digitized by Google

der Entwürfe des Organisationsgesetzes, eines neuen Zuständigkeitsgesetzes und der Kreisordnungsnovelle im Jahre 1880 beabsichtigt und zu diesem Behufe eine Anzahl von Bestimmungen in die betreffenden Entwürfe aufgenommen. Insbesondere lautete der § 7 des Entwurfs des Org. Ges. [1]): „Die Verwaltungsgerichte sind berufen zur Entscheidung über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte in den im Gesetze bezeichneten Fällen. Sie entscheiden endgültig mit Ausschluss des Rechtswegs. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Ansprüche und Verbindlichkeiten, welche neben dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aus selbstständigen privatrechtlichen Verhältnissen entstanden sind."

Diesem Grundsatze entsprechend war dann die Ausscheidung der Kompetenz in dem Entwurfe des neuen Zuständigkeitsgesetzes geregelt. Bei Berathung des Entwurfs des Organisationsgesetzes gelang es aber nicht, ein klares und festes Prinzip bezüglich der Abgrenzung der Zivilgerichtsbarkeit einerseits und der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits aufzustellen. Es wurde deshalb der § 7 des Entwurfs gestrichen und nur der § 1 des VGG. durch das Gesetz vom 2. Februar 1880 dahin abgeändert, dass er lautete: „Der Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen), die Verwaltungsgerichte entscheiden unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse."

Ausserdem wurde der § 4 des Zust. Ges. vom 26. Juli 1876 durch § 91 Org. Ges. aufgehoben. Da aber das neue Zuständigkeitsgesetz nicht zu Stande kam, konnte fürs erste die beabsichtigte Neuregulirung der Grenze zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Einzelnen nicht erfolgen. Deshalb war in der allgemeinen Begründung des in der nächsten Session des Landtags neuerlich vorgelegten Entwurfs eines Zuständigkeitsgesetzes [2]) in dieser Hinsicht bemerkt, dass es als eine der Hauptaufgaben des Entwurfs erscheine, die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf den einzelnen Gebieten des öffentlichen Rechts den Zivilgerichten gegenüber durch Zuweisung der vollen und ausschliesslichen Entscheidung auf diesem Gebiete abzugrenzen, nachdem durch § 13 GVG. die Verwaltungsgerichte den besonderen, neben den ordentlichen Gerichten bestehenden Gerichten gleichgestellt worden sind und die gegenseitige Ausschliesslichkeit der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte einerseits und der ordentlichen Gerichte andererseits anerkannt worden ist; nachdem ferner durch § 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ den Verwaltungsgerichten der Charakter von

lich die in derartigen Sachen ergangenen Urtheile des Kreisausschusses, vorbehaltlich des Rechtswegs, für endgültig erklärt, z. B. §§ 70, 76.

[1]) Abg.H. 14. Legisl.-Per. I. Sess. 1880 Drucks. N. 62

[2]) Abg.H. 14. Legisl.-Per. II. Sess. 1880—81 Drucks. N. 62.

Digitized by Google

Gerichtshöfen beigelegt und endlich auch durch Aufhebung des § 4 des Zust. Ges. vom 26. Juli 1876 der Grundsatz aufgegeben worden ist, dass durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs weder eingeschränkt noch erweitert werden solle.

Weiter ist bemerkt, dass es nicht in Frage kommen könne, privatrechtliche Streitigkeiten der Entscheidung der Zivilgerichte zu entziehen, dass es aber eine Anzahl von Angelegenheiten öffentlichrechtlichen Charakters gebe, in welchen das Zuständigkeitsgesetz den Verwaltungsgerichten nur eine vorläufige Entscheidungsbefugniss beigelegt, den endgültigen Austrag aber dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten habe. „Diese Angelegenheiten werden, unter Beseitigung des erwähnten Vorbehalts, ausschliesslich dem Verwaltungs-Streitverfahren zu überweisen sein. Daneben giebt es eine Anzahl von Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, in welchen die Verwaltungsgerichte, und zwar unter Wegfall des § 4 Zust.Ges., durch alle Instanzen hindurch zu entscheiden haben, in welchen jedoch in einzelnen Beziehungen durch besondere Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt worden ist. Um in diesen Fällen kollidirende Entscheidungen zu vermeiden, wird der Wegfall des ordentlichen Rechtswegs ausdrücklich auszusprechen sein."

Da das neue Zuständigkeitsgesetz wieder nicht zu Stande kam, konnte die Absicht des Gesetzgebers nicht voll verwirklicht werden. Die Sache gestaltete sich in Folge dessen in nachstehender Weise:

1. Der Grundsatz, dass diejenigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Gesetze den Verwaltungsgerichten nur eine vorläufige Entscheidungsbefugniss beigelegt, den endgültigen Austrag aber dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten hatten, unter Beseitigung dieses Vorbehalts dem Verwaltungs-Streitverfahren ausschliesslich zu überweisen seien, gelangte bei den in Art. IV der Kreisordnungsnovelle geregelten streitigen Wegebausachen zur Geltung, dagegen blieb es in den übrigen Fällen bei der vorläufigen (interimistischen) Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte unter Vorbehalt des Rechtswegs. Das traf insbesondere zu bei den Schulbaustreitigkeiten (§ 78 ZG.); bei Streitigkeiten über die Festsetzung des Wasserstandes bei Stauwerken (§ 99 Abs. 3 ZG.); bei Streitigkeiten über die Höhe der an den Waldbesitzer in den Fällen des § 91 Abs. 2 ZG. zu zahlenden Jagdpacht-Entschädigung; in den Fällen des § 53 des Gesetzes über die Bildung der Wassergenossenschaften vom 1. August 1879 bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft u. dgl. m.

2. Was dann die Ausschliessung des ordentlichen Rechtswegs in denjenigen Streitsachen anlangt, welche zwar den Verwaltungsgerichten ohne Vorbehalt überwiesen worden waren, in denen aber derselbe entweder auf Grund besonderer Vorschriften, wie des

Digitized by Google

§ 79 Tit. 14 Thl. II ALR. und §§ 9, 10, 15 des Ges. vom 24. Mai 1861 oder auf Grund einer bestimmten Praxis zugelassen worden war, so ist allerdings in den §§ 19 Abs. 3 und 70a Abs. 3 KrO. sowie § 112 PrO. bezüglich der Kreis- und Provinzialabgaben der Rechtsweg ausdrücklich beseitigt worden, in andern Fällen geschah dies jedoch nicht, und es blieb in diesen Fällen (§§ 49, 98, 91 und 92 Zust.Ges. — Gemeindelasten, Wasserpolizeiangelegenheiten und Jagdsachen) jedenfalls zweifelhaft, ob trotz der Beseitigung des § 4 Abs. 2 Zust.Ges. nicht doch noch der Rechtsweg zulässig sei.

3. Um endlich das Missverhältniss zu beseitigen, dass in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen der Verwaltung die provisorische Regelung privatrechtlicher Verhältnisse zusteht, zuerst die Verwaltungsgerichte vorläufig und dann die ordentlichen Gerichte endgültig entscheiden, ist allerdings in § 55b KrO. die Feststellung und der Ersatz der Kassendefekte und die Entscheidung über die verweigerte Rechnungs-Decharge in Betreff der Amtsverbände den Beschlussbehörden (an Stelle der Verwaltungsgerichte) übertragen worden, in andern Fällen ist aber der frühere Zustand geblieben (§ 50 KrO. Defekte in Kreiskassen, Rechnungs-Decharge der Kreisrechnungsbeamten, § 76 ZG. Streitigkeiten von Armenverbänden mit den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen).

In der allgemeinen Begründung des Entwurfs des neuen Zuständigkeitsgesetzes [1]) vom 1. August 1883 ist zunächst bezüglich der Ausscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit mit Recht hervorgehoben, dass durch § 13 GVG., nach welchem alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, vor die ordentlichen Gerichte gehören, keineswegs der ordentliche Rechtsweg, soweit derselbe auf Grund älterer Bestimmungen (§ 79 Tit. 14 Thl. II ALR. und §§ 9, 10 u. 15 Ges. vom 24. Mai 1861) in gewissen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten zugelassen und dadurch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte von vorne herein in gewissen Beziehungen beschränkt war, von selbst beseitigt worden sei, dass es aber andererseits genüge, die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diesen vorbehaltenen Gebieten für zuständig zu erklären, um dadurch den ordentlichen Rechtsweg zufolge der in § 13 GVG. gegebenen Bestimmung ohne Weiteres zu beseitigen.

Abgesehen von diesen besonders vorbehaltenen Gebieten erschien aber eine ausdrückliche Ausschliessung des Rechtswegs mit Rücksicht auf die erwähnte Grenzregulirung nicht erforderlich, da auch ohne eine solche ausdrückliche Ausschliessung der ordentliche Rechtsweg in streitigen Wegebausachen, Grabenräumungssachen, auf den Gebieten der Jagdpolizei und der Ablösung gewerblicher

[1]) Abg.H. 15. Legisl.-Per. I. Sess. 1882—83 Drucks. N. 44, I S. 28—29.

Digitized by Google

Berechtigungen (§§ 98, 91, 92, 144 Zust. Ges. vom 27. Juli 1876) mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Streitigkeiten in Wegfall komme.

Die beiden Häuser des Landtags haben diese Auffassung der Staatsregierung für richtig erachtet[1]), und es gelangte deshalb der diese Auffassung zum Ausdruck bringende § 163 des Entw. (§ 160 des Zust.Ges. vom 1. August 1883) mit einigen Abänderungen zur Annahme. Derselbe lautet in der ihm durch das Ges. v. 1. August 1883 gegebenen Fassung: „In den Fällen der §§ 1 (Reklamationen wegen Provinzialabgaben), 19 u. 85 (Beschwerden und Einsprüche wegen Benutzung u. s. w. des Gemeindevermögens, Heranziehung zu Gemeindelasten), 47, 48 (Schulstreitigkeiten), 54 (Synagogengemeindestreitigkeiten) und 142 (Feuerspritzenverbandsangelegenheiten) des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des § 53 des Gesetzes, betr. die Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichts auch insoweit begründet, als bisher durch § 79 Tit. 14 Thl. II ALR., bezw. §§ 9, 10 d. Ges. über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war. Der Grundsatz, dass die Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse ergehen, bleibt hiebei unberührt."

Es ist hienach also der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, dass in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gesetzlich ausgesprochen ist, hiedurch von selbst der Rechtsweg ausgeschlossen erscheint, gleichgültig, in welcher Weise derselbe früher vorbehalten war oder für zulässig erachtet wurde. Wie aber der zweite Absatz des § 160 ausdrücklich hervorhebt, gilt dies lediglich hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen, bisher dem Rechtswege überwiesenen Streitigkeiten, während bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche aus derartigen Angelegenheiten entstehen können, die Zuständigkeit der Zivilgerichte bestehen bleibt.

Wie auf S. 29 der allg. Begründung des Entw. des Zust.Ges. hervorgehoben ist, ging derselbe bei Regelung der Grenze der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber der Zivilgerichtsbarkeit auf den Gebieten der in den §§ 19, 35, 45, 47, 48, 54 u. 142 geregelten Streitigkeiten von der Auffassung aus, dass zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens und zur Verminderung widersprechender gerichtlicher Entscheidungen nicht allein die Beschwerden der Verbandsgenossen gegen den Verband, bezw. der in Anspruch Genommenen gegen die in Anspruch nehmende Behörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überweisen und damit vom ordentlichen Rechtswege auszuschliessen, sondern auch die Streitigkeiten der

[1]) Vgl. den Bericht der Komm. des Abg.H. Drucks. N. 158 S. 71—72 und den Bericht der Komm. des HH. Drucks. N. 77 S. 46 u. 72.

Digitized by Google

Betheiligten untereinander. „Ob diese Streitigkeiten, da in denselben dem öffentlich-rechtlichen Element ein privatrechtliches hinzuzutreten pflegt (Geschäftsführung, nützliche Verwendung, nothwendige Zession), als privatrechtliche, als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu bezeichnen sind, kann auf sich beruhen, ihre Ueberweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, abgesehen von den offenliegenden praktischen Erwägungen dadurch gerechtfertigt, dass sie der Hauptsache nach das objektive öffentliche Recht berühren und dass die Landesgesetzgebung nach § 13 des GVG. jedenfalls die volle Freiheit hat, sie der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung zu übertragen."

Die Fälle, um die es sich hier handelt, sind folgende:

1. Nach § 18 Zust.Ges. vom 1. August 1883 (§ 19 d. Entw.) beschliesst in Stadtgemeinden auf Beschwerden und Einsprüche betreff. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, ferner betreff. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten der Gemeindevorstand. Gegen seinen Beschluss findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Abs. 2 bestimmt dann weiter: „Der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Abs. 1 bezeichneten Nutzungen, bezw. Lasten."

2. In § 34 Zust.Ges. (§ 35 d. Entw.) ist eine analoge Vorschrift hinsichtlich der Landgemeinden getroffen, mit der Maassgabe, dass die betreff. Vorschriften sinngemäss Anwendung finden auf Beschwerden und Einsprüche, betreff. die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

Nach Abs. 1 beschliesst nämlich ebenfalls der Gemeindevorstand auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,

2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

3) die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 u. 2 erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten. Gegen den Beschluss des Gemeindevorstands findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Absatz 3 bestimmt dann, dass der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren auch die Streitigkeiten zwischen den Betheiligten über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Abs. 1 bezeichneten Nutzungen, bezw. Lasten unterliegen.

Digitized by Google

3. Nach § 44 Zust.Ges. (§ 45 d. Entw.) beschliesst auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1) die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesammtarmenverbänden (§§ 8 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871),

2) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände (§ 29 a. a. O.),

in den Fällen zu 1 der Gutsvorsteher, bezw. der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes, in den Fällen zu 2 der Vorstand des Landarmenverbandes.

Gegen den Beschluss findet innerhalb zweier Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Zuständig ist in den Fällen zu 1 der Kreisausschuss, in den Fällen zu 2 der Bezirksausschuss.

Die Beschwerde, der Einspruch und die Klage stehen in den Fällen zu 2 nur den unmittelbar zur Aufbringung der Kosten der Landarmenpflege herangezogenen einzelnen Verbänden, Kreisen und Gemeinden zu.

Der § 8 des Ges. vom 8. März 1871 schreibt nun vor, dass die Gutsbesitzer in den Gutsbezirken die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen haben, dass aber, wenn der Gutsbezirk nicht ausschliesslich im Eigenthum des Gutsbesitzers steht, auf dessen Antrag ein, eventuell durch den Kreistag — nach § 40 Abs. 2 des Zust.Ges. vom 1. August 1883 durch den Kreisausschuss — festzustellendes Statut zu erlassen ist, welches die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege im Gutsbezirke anderweitig regelt und den mit heranzuziehenden Grundbesitzern und Einwohnern eine entsprechende Betheiligung bei der Verwaltung der Armenpflege einräumt.

Die §§ 9 ff. enthalten ferner Vorschriften über die Bildung und Organisation von aus mehreren Gemeinden, bezw. Gutsbezirken bestehenden Gesammt-Armenverbänden und lassen insbesondere auch zu, dass die Aufbringungsweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege durch vom Provinzialrath — nach § 40 Abs. 1 des Zust.Ges. vom 1. August 1883 vom Bezirksausschuss — zu bestätigendes Statut geregelt werde.

Hinsichtlich der zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten ist endlich in § 29 des Ges. vom 8. März 1871 bestimmt, dass dieselben auf die betreff. Kreise nach dem Maassstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern vertheilt werden, soferne nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen eine andere Aufbringungsweise beschliesst.

Wenn nun in den Gutsbezirken, Gesammtarmenverbänden und Landarmenverbänden zwischen den einzelnen Personen, Gemeinden, Kreisen u. s. w. über ihre respektive Verpflichtung zur Aufbringung der Armenlasten Streitigkeiten entstehen, so ist *über diese Streitigkeiten* nach der Vorschrift des § 44 Zust.Ges., wie sich aus der erwähnten Stelle der Begründung ergiebt, *im Ver-*

Digitized by Google

waltungs-Streitverfahren ebenso zu entscheiden, wie über Klagen, welche sich lediglich gegen die Verfügung des Vorstandes, bezw. Vorsitzenden der Vertretung des betreff. Armenverbandes richten, ohne die gegenseitigen Beziehungen der betheiligten Gemeinden u. s. w. zu betreffen.

4. In ganz analoger Weise, wie die Streitigkeiten hinsichtlich der Gemeindeabgaben, Gemeindenutzungen u. s. w. in den §§ 19 und 35 Zust.Ges. geregelt sind, bestimmen die §§ 46 und 47 des Zust.Ges. (§§ 47 u. 48 d. Entw.) hinsichtlich der Schul- und Schulbau-Beiträge Folgendes:

a. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, beschliesst, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47, die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsozietät, Schulkommune u. s. w.).

Gegen den Beschluss findet innerhalb zweier Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungs-Streitverfahren der Kreisausschuss und, soferne es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuss.

b. Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben verpflichtete, beschliesst, soferne Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten (Absatz 1) darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zweier Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur

Digitized by Google

Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungs-Streitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuss und, soferne es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuss.

5. Nach § 54 Zust.Ges. (§ 54 des Entw.) entscheidet der Bezirksausschuss auf Klagen Einzelner wegen der ihnen, als Mitgliedern einer Synagogengemeinde oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1876, betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden (GS. S. 353), zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen.

Wie in den Motiven dargelegt ist, soll der § 54 den § 164 des Zust.Ges. vom 26. Juli 1876 mit einigen Abänderungen ersetzen. Eine solche Aenderung besteht zunächst darin, dass in § 54 das Gesetz vom 28. Juli 1876 berücksichtigt worden ist, welches den Ausgetretenen unter bestimmten Maassgaben den Synagogengemeinden gegenüber Nutzungsrechte wahrt und Verbindlichkeiten auferlegt. Ferner ist die Fassung des Paragraphen erweitert worden, weil die Gesetzesvorschrift nunmehr für den Umfang der Monarchie gelten soll und nicht in allen den verschiedenen die Rechtsverhältnisse der Juden betreffenden Gesetzen das Nutzungsrecht und die Beitragspflicht so einfach geregelt worden sind, wie es in dem für den Geltungsbereich des Zust.Ges. vom 26. Juli 1876 in Betracht gekommenen Gesetze vom 23. Juli 1847 geschehen war. In dieser Hinsicht kommt insbesondere das für Posen erlassene Gesetz vom 24. Mai 1869 (GS. S. 838), welches in § 3 Abs. 3 die Entscheidung über die Ablösungspflicht des aus dem Bezirke einer Synagogengemeinde verziehenden Juden und über die Höhe des Ablösungskapitals dem Rechtsweg vorbehielt. Diese Entscheidung ist künftig nach der allgemeinen Fassung des § 54 durch das Verwaltungsgericht zu treffen.

6. Endlich bestimmt § 140 Zust.Ges. (§ 142 d. Entw.) Folgendes:

„Ueber die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschliesst der Kreisausschuss.

Gegen den Beschluss findet innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren statt.

Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen beziehungsweise Lasten des Spritzenverbandes unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungs-Streitverfahren."

Was nun die Frage anlangt, ob durch die im Vorstehenden aufgeführten Vorschriften des neuen Zuständigkeitsgesetzes die

Digitized by Google

Kompetenz der Verwaltungsgerichte auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt worden ist, so ist dieselbe in der angegebenen Stelle der Begründung offen gelassen; diese Frage wird aber zu verneinen sein.

Bezüglich der Streitigkeiten unter den Betheiligten über gemeindliche Nutzungen und Lasten ist in den betreff. Paragraphen ausdrücklich bemerkt, dass nur die in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen in Betracht kamen, in den übrigen Fällen ist eine solche ausdrückliche Vorschrift zwar nicht gegeben, sie versteht sich aber nach dem Charakter der betreffenden Verbände von selbst, und es ist auch in den Motiven zu § 54 hervorgehoben, dass die Ablösungspflicht auf der bisherigen im öffentlichen Rechte begründeten Angehörigkeit des Ablösenden zur Synagogengemeinde beruhe.

Nun ist aber in den Motiven der Zweifel aufgeworfen worden, ob diese „Parteistreitigkeiten" des öffentlichen Rechts nicht dadurch zu „bürgerlichen Streitigkeiten" würden, dass in denselben dem öffentlich-rechtlichen Element ein privatrechtliches hinzuzutreten pflege (Geschäftsführung, nützliche Verwendung, nothwendige Zession). Dieser Zweifel gründet sich auf die Auffassung, dass jedes in Bezug auf ein öffentliches Rechtsverhältniss abgeschlossene oder sich an dasselbe anschliessende Rechtsgeschäft das öffentlich-rechtliche Verhältniss in ein privatrechtliches verwandeln oder doch das sich an ein öffentlich-rechtliches Verhältniss anschliessende weitere Rechtsverhältniss immer privatrechtlichen Charakter an sich tragen müsse. Das ist aber keineswegs der Fall. Es sind hier verschiedene Fälle denkbar.

Es ist möglich, dass sich an ein öffentlich-rechtliches Verhältniss ein privatrechtliches anschliesst, welches allerdings thatsächlich an dasselbe anknüpft, aber rechtlich durchaus selbstständige Existenz hat. Das ist z. B. der Fall, wenn für eine Steuerforderung ein Pfand bestellt wird, oder wenn zwei Steuerpflichtige unter sich vereinbaren, dass der Steuerbetrag, welchen A zu zahlen hat, ihm durch B wieder ersetzt wird. In solchen Fällen wird das öffentlich-rechtliche Verhältniss durch die an dasselbe sich anschliessende Vereinbarung nicht berührt, ebensowenig verliert aber auch die durch das öffentlich-rechtliche Verhältniss veranlasste Vereinbarung ihren privatrechtlichen Charakter. Ebenso kann sich ein privatrechtlicher Anspruch an ein öffentlich-rechtliches Verhältniss in der Weise anschliessen, dass Jemand, welcher ohne vorherige Vereinbarung für einen Andern eine demselben obliegende Leistung gemacht hat, Ersatz für das Geleistete verlangt.

In allen diesen Fällen handelt es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind. Dass durch die besprochenen Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes solche Fälle vor die Verwaltungsgerichte verwiesen werden sollten, ist um so weniger anzunehmen, als im Uebrigen durchaus der Grundsatz festgehalten ist, dass die Zuständigkeit

Digitized by Google

der Verwaltungsgerichte sich nicht auf Ansprüche und Verbindlichkeiten erstreckt, welche neben dem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aus selbstständigen privatrechtlichen Verhältnissen entstanden sind. Derartige selbstständige privatrechtliche Verhältnisse sind aber hier in Frage.

Dagegen erscheint die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durchaus naturgemäss in allen Fällen, in denen das an ein öffentlich-rechtliches Verhältniss noch weiter sich anschliessende Rechtsverhältniss selbst wieder öffentlich-rechtlichen Charakter an sich trägt. Gleichgültig ist dabei, ob die aus dem zweiten Rechtsverhältniss sich ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten sich auf Vertrag, auftragslose Geschäftsführung u. dgl. als ihren Titel zurückführen lassen. Wenn nämlich z. B. zwei zu einem Gesammtarmenverbande oder einer Schulgemeinde vereinigte Kommunalverbände bezüglich der Vertheilung der ihnen gesetzlich obliegenden Armen- oder Schullasten eine — etwa oberaufsichtlich zu genehmigende — Vereinbarung treffen, so ist gar nicht abzusehen, warum eine solche Vereinbarung privatrechtlichen Charakter an sich tragen solle, bezw. warum durch eine solche Vereinbarung der öffentlich-rechtliche Charakter der Armen- oder Schullasten verändert werden soll. Es liegt einfach ein öffentlich-rechtlicher Vertrag bezüglich eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses vor. In gleicher Weise wird, wenn ein Kommunalverband an Stelle eines anderen, sei es aus Irrthum, sei es zur Entlastung desselben, eine im öffentlichen Rechte begründete Leistung gemacht hat, der Anspruch auf Schadloshaltung ein öffentlich-rechtlicher sein, denn die Leistung wurde auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses gemacht und Gläubiger und Schuldner stehen sich nicht auf dem Boden des Privatrechts gegenüber, sondern als öffentliche Korporationen innerhalb öffentlich-rechtlicher Beziehungen. Ausschlaggebend ist in allen solchen Fällen die Frage, ob die betreffende Person oder Korporation als persona privata oder publica handelte und ob sie in Folge dessen dem betreffenden Rechtsverhältnisse den Charakter eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen geben wollte, bezw. belassen konnte.

Das Zuständigkeitsgesetz hat daher mit Recht die fraglichen Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten überwiesen, wie es auch aus denselben Gründen die Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges, bezw. wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt (§§ 56 und 66 Zust.Ges.), vor die Verwaltungsgerichte verwiesen hat.

Ueberhaupt geht aus den Bestimmungen des neuen Zuständigkeitsgesetzes das Bestreben hervor, die Abgrenzung zwischen bürgerlichen, den Zivilgerichten zu überweisenden Rechtsstreitigkeiten von den den Verwaltungsgerichten zu übertragenden öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten möglichst prinzipiell vorzunehmen.

Digitized by Google

Dieser Richtung des Gesetzes ist auch die Vorschrift des Abs. 2 § 159 Zust.Ges. entsprungen, wonach in Streitsachen zwischen Eisenbahngesellschaften und Privatpersonen wegen Anwendung des Bahngeld- und des Frachttarifs (§ 35 d. Ges. v. 3. November 1838) fortan der ordentliche Richter zu entscheiden hat.

Wenn daneben in einzelnen Fällen die Verwaltungsgerichte über Streitigkeiten zu entscheiden haben, bei denen es wenigstens zweifelhaft erscheinen kann, ob nicht bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vorliegen (wie z. B. § 106 Zust.Ges. — Streitigkeiten über die Vertheilung des Erlöses der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung —; § 7 des Ges. vom 6. Juli 1875 betr. die Schutzwaldungen — Streitigkeiten über Entschädigungen —; §§ 75 u. 76 u. 82—84 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 — Streitigkeiten über Ersatzgeld und Pfändungen —), so sind doch diese Fälle von geringem Belang.

Von mehr prinzipieller Bedeutung könnte es erscheinen, dass nach den Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes vielfach die Verwaltungsgerichte nicht blos über die Zulässigkeit von Eingriffen in das Privateigenthum aus öffentlich-rechtlichen Gründen, sondern auch über die deshalb zu leistende Entschädigung zu entscheiden haben, vgl. z. B. § 92 (Gewährung von Entschädigung für die Einrichtung von Flussschleussen an Mühlenbesitzer), § 105 Z. 3 (Gewährung einer Entschädigung für Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken in gewissen Fällen), § 133 (Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen) u. s. w. Derartige Streitigkeiten sind bisher nach deutscher Auffassung — im französischen Recht ist es allerdings anders — als privatrechtliche betrachtet worden, obwohl sich darüber streiten lässt, ob sie nicht als öffentlich-rechtliche betrachtet werden können, da sie einem öffentlichen Rechtsverhältniss ihre Entstehung verdanken. Die Ueberweisung von derartigen Entschädigungsansprüchen an den Rechtsweg in anderen Fällen, wie auch theilweise die Motive zu den betreffenden Bestimmungen, lassen jedoch ersehen, dass es sich dabei lediglich um aus praktischen Gründen wegen vorliegender Konnexität vorgenommene Zuständigkeits-Regelungen handelt.

B. Die Vertheilung der verschiedenen Zuständigkeiten auf die einzelnen Behörden und Gerichte.

1. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Einzelbeamten gegenüber den Kollegialbehörden.

Die Organisation der Verwaltungsbehörden, wie sich dieselbe nach den Reformgesetzen gestaltet, beruht auf einer gleichmässigen Mischung des Bureau- und Kollegialsystems in der Kreis-, Bezirks- und Provinzialinstanz, während früher in der Bezirksinstanz mit geringen Modifikationen das Kollegialsystem und in den beiden anderen Instanzen das Bureausystem herrschte. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Einzelbeamten gegenüber den Kollegial-

Digitized by Google

behörden ist dabei in der Weise vorgenommen, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hand der Einzelbeamten bleiben, und die Mitwirkung der Kollegien nur in solchen durch das Gesetz bestimmten Fällen eintritt, denen für die kommunalen und wirthschaftlichen Verbände in organisatorischer oder finanzieller Beziehung eine besondere Bedeutung beiwohnt, oder in denen es sich um die Entscheidung über widerstreitende Interessen oder Rechte handelt. Deshalb erfolgt nicht blos die Entscheidung der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten, der sog. „streitigen Sachen", sondern auch die der sog. Beschlusssachen jeweils durch Kollegien.

Von dem Standpunkte aus, dass die laufenden Geschäfte durch einen Einzelbeamten zu besorgen sind, ist auch die laufende Aufsicht über die Gemeinden, Kommunalverbände, Genossenschaften u. s. w. nicht einem Kollegium, sondern einem Einzelbeamten (Landrath, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten, Minister) übertragen worden, daneben aber die Mitwirkung des Kreisausschusses, Bezirksausschusses und Provinzialraths in allen wichtigen, über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehenden Fällen und in allen Angelegenheiten gewahrt, wo die Entscheidung kollidirender Interessen und Anschauungen in Frage steht[1]). Da die frühere Gesetzgebung diesem Grundsatze nicht überall Rechnung getragen hatte (z. B. war in § 55c KrO. dem Kreisausschusse die Aufsicht über die Angelegenheiten der Amtsverbände übertragen worden), so wurden durch das neue Zuständigkeitsgesetz die betreffenden Bestimmungen entsprechend abgeändert.

2. Instanzenzug und dienstliche Ueber- und Unterordnung der Behörden.

Der Instanzenzug ist in der Weise geregelt, dass in erster Instanz der Landrath und der Kreisausschuss — sowohl als Beschlussbehörde wie als Verwaltungsgericht — zu beschliessen, bezw. zu entscheiden haben, in zweiter Instanz der Regierungspräsident und der Bezirksausschuss, ebenfalls in seiner doppelten Stellung als Beschlussbehörde und Verwaltungsgericht, in dritter Instanz der Oberpräsident, der Provinzialrath und das Oberverwaltungsgericht.

Zahlreiche Modifikationen des Instanzenzugs traten jedoch insoferne ein, als der Regierungspräsident und der Bezirksausschuss in wichtigeren Angelegenheiten, welche man dem Landrathe bezw. Kreisausschusse nicht übertragen wollte oder konnte, wie z. B. die Angelegenheiten nicht blos der Stadtkreise, sondern auch der mehr als 10 000 Einwohner zählenden, zu einem Landkreise gehörigen Städte, in erster Instanz entscheiden und dann Oberpräsident, Provinzialrath und Oberverwaltungsgericht als zweite und letzte Instanz eintreten. Ausnahmsweise hat auch der Minister in letzter Instanz zu entscheiden. In vereinzelten Fällen ist der Instanzen-

[1]) Vgl. über diese Frage die Begründung der Entwürfe, Abg.H. Sess. 1882—83 zu N. 44 I S. 26. — Kommissionsbericht des Abg.H. Drucks. N. 158 S. 74 ff.

Digitized by Google

zug etwas abweichend geordnet, indem nur zwei Instanzen zugelassen sind. Ausnahmsweise entscheidet das Oberverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz.

Die Art und Weise, wie sich hienach der Instanzenzug im Einzelnen gestaltet, wird in den §§ 56—59 genauer darzustellen sein.

Was die dienstliche Aufsicht der vorgesetzten Behörden über die untergeordneten anlangt, so wird nach § 48 ALVG. [§ 58 Org.Ges.] die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses vom Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths vom Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlussfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlussfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Gegenüber diesen Vorschriften ist auf zwei Punkte aufmerksam zu machen:

1. Nach Abs. 2 § 58 Org.Ges. unterlagen Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten der endgültigen Beschlussfassung des Bezirksraths, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlussfassung des Provinzialraths. Nach der Fassung des § 48 ALVG. tritt an die Stelle des Bezirksraths und Provinzialraths der Oberpräsident und bezw. Minister des Innern, weil es, wie es in den Motiven zu § 58 des Entwurfs des Abänderungsgesetzes heisst, „bedenklich erschien, die aufsichtlichen Verfügungen in weiterer Instanz wiederum der Kontrole einer Kollegialbehörde zu unterstellen".

2. In Abs. 2 § 7 des VGG. war bestimmt, dass die im Instanzenwege vorgesetzten Verwaltungsgerichte die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der nachgeordneten Verwaltungsgerichte üben, und dass sie insbesondere auch zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt sind. Diese Vorschrift ist nunmehr beseitigt, so dass also die Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse auch in ihrer Stellung als Verwaltungsgerichte der Aufsicht des Regierungspräsidenten und bezw. Oberpräsidenten unterliegen. In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde zwar der Antrag gestellt, dem Oberverwaltungsgerichte rücksichtlich der Geschäftsführung in Verwaltungs-Streitsachen eine dienstliche Aufsicht einzuräumen; der Antrag wurde jedoch abgelehnt[1]).

[1]) Vgl. Komm.Ber. des Abg.H. S. 38.

Digitized by Google

Dagegen wurde anerkannt, dass durch § 49 ALVG. [§ 59 Org.Ges. und § 7 Abs. 1 des VGG.] der nothwendige Einfluss, den das Oberverwaltungsgericht auf die Geschäftsführung der unteren Verwaltungsgerichte ausüben müsse, hinreichend gewahrt sei. Aus diesen Bestimmungen folge ohne Weiteres und zweifellos für das Oberverwaltungsgericht die Befugniss, nicht blos in Einzelsachen Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, sondern auch ganz allgemeine Instruktionen an die ihm instanzlich untergeordneten Behörden zu erlassen, während allerdings die Vornahme von Geschäftsrevisionen dem Oberverwaltungsgerichte nicht zustehe.

Der § 49 ALVG. bestimmt: „Die im § 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten."

Die Vorschrift, dass die untergeordneten Behörden den Weisungen und Aufträgen der vorgesetzten Folge zu leisten haben, bezieht sich lediglich auf die formelle Geschäftsbehandlung, nicht auf das Materielle der ihnen zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten. Es ergiebt sich dies nicht blos aus der Beifügung des Wortes „geschäftlichen", sondern auch daraus, dass eine konforme Vorschrift auch im § 7 Abs. 1 des VGG. enthalten war, und doch darüber kein Zweifel sein konnte, dass die Verwaltungsgerichte in Bezug auf das Meritorische ihrer Entscheidungen den Weisungen einer vorgesetzten Behörde nicht unterworfen werden sollten [1]).

Die Vorschriften der §§ 48 und 49 ALVG. beziehen sich nur auf die durch die Reformgesetze neu geschaffenen Behörden (Kreisausschuss, Bezirksausschuss und Provinzialrath); bezüglich der übrigen Behörden der allg. Landesverwaltung (Landrath, Regierungspräsident, Bezirksregierung u. s. w.) bleiben die früheren Bestimmungen in Kraft.

Der Umstand, dass die Beschlussbehörden in Bezug auf das Meritorische ihrer Entscheidungen von den Weisungen einer vorgesetzten Behörde nicht abhängig sind, und dass die vorgesetzte Behörde nicht befugt ist, auf dem Wege der dienstlichen Aufsicht den Beschluss einer nachgeordneten Behörde ausser Kraft zu setzen, hat zunächst dazu geführt, dass durch § 123 ALVG. [§ 57 Org.Ges.] auch den Vorsitzenden der Beschlussbehörden das Recht beigelegt ist, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Beschwerde gegen die

[1]) Vgl. auch die Motive zu § 34 d. Entw. d. Org.Ges. (§ 59 d. Org.Ges.): „Dass für die Beschlussbehörden, welche von Weisungen für den einzelnen Fall nicht abhängig sein dürfen, die von den staatlichen Aufsichtsbehörden, insbesondere den Ministern, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf denjenigen Geschäftsgebieten, auf welchen die Beschlussbehörden mitzuwirken berufen sind, in gleicher Weise wie für alle übrigen Verwaltungsbehörden maassgebend sind, folgt aus der Natur der Sache und wird daher einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedürfen."

Digitized by Google

Beschlüsse der Behörden einzulegen. Da aber dieses Rechtsmittel, welches natürlich nur gegen noch nicht rechtskräftige Beschlüsse zulässig ist und von welchem überdies sofort Gebrauch gemacht werden muss, nicht für alle Fälle ausreichend erscheinen kann, so ist in § 126 ALVG. [§ 60 Org.Ges.] bestimmt, dass der Oberpräsident endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, bezw. der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten können, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörden überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen verletzen.

Hinsichtlich des Kreisausschusses ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei demselben hier nur um Beschlüsse desselben in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung handelt, während die in Kommunalangelegenheiten gefassten Beschlüsse des Kreisausschusses im Falle der Gesetzwidrigkeit gemäss § 178 KrO. vom Landrathe mittels Verfügung zu beanstanden, nicht mittels Klage anzufechten sind.

Ferner bezieht sich, wie schon der Wortlaut sagt, die Vorschrift nur auf „Beschlüsse", nicht auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen des Kreis- und Bezirksausschusses. Gegenüber endgültigen Urtheilen der Verwaltungsgerichte besteht ein derartiges Anfechtungsrecht nicht.

Die Anfechtung ist nur zulässig gegenüber „endgültigen" Beschlüssen der erwähnten Behörden. Endgültig sind aber gemäss § 121 Abs. 1 N. 1, Abs. 2 ALVG. solche Beschlüsse, welche nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes einer Anfechtung mittels des ordentlichen Rechtsmittels der Beschwerde nicht unterliegen, nämlich die in erster Instanz gefassten Beschlüsse des Kreis-(Stadt)-Ausschusses und des Bezirksausschusses, welche nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes endgültig sind, ferner die auf Beschwerden gefassten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths, soferne das Gesetz im Einzelnen nicht anders bestimmt. Dagegen sind im Sinne des § 121 ALVG. solche Beschlüsse nicht als endgültig zu betrachten, welche dadurch unanfechtbar wurden, dass ein an sich zulässiges Rechtsmittel überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden ist [1]).

Die Anfechtung erfolgt mittels Klage beim Oberverwaltungsgericht, vor welchem die Behörde, deren Beschluss angefochten wird, zur Wahrung ihrer Rechte einen besondern Vertreter zu bestellen befugt ist.

Nach § 60 Org.Ges. war zuständig das Bezirksverwaltungsgericht, wenn die Klage gegen den Kreis-(Stadt-)Ausschuss gerichtet war, in den übrigen Fällen das Oberverwaltungsgericht.

[1]) Vgl. Urth. d. OVG. vom 30 November 1882, E. Bd. IX S. 326 ff.

Digitized by Google

Dass jetzt in allen Fällen das Oberverwaltungsgericht zuständig ist, entspricht entschieden mehr der Natur dieses ausserordentlichen Rechtsmittels.

An eine Frist ist die Anstellung der Klage nicht gebunden; insbesondere ist die Vorschrift des § 51 ALVG., wonach regelmässig für die Anstellung der Klage, bezw. Erhebung der Beschwerde eine zweiwöchentliche Frist vorgeschrieben ist, in den Fällen des § 126 ALVG. nicht anwendbar, da § 51 nur solche Angelegenheiten im Auge hat, in denen bereits eine Frist bestimmt war.

Der Vorsitzende der Behörde übt, indem er die Anfechtungsklage stellt, die Funktionen eines Staatsanwalts aus. Wenn abweichend von dem sonst festgehaltenen Grundsatze dem Vorsitzenden der Behörde die Parteirolle des Klägers im Verwaltungs-Streitverfahren beigelegt wurde, so geschah dies um deswillen, weil in den fraglichen Fällen das öffentliche Interesse die Herbeiführung eines positiven Resultats erheischt und es deshalb dem Kollegium, dessen Beschluss beanstandet ist, nicht überlassen bleiben kann, durch Anstellung der Klage gegen die Beanstandung die verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen (Mot. zu § 35 des Entw. d. Org.Ges.).

Die Anfechtungsklage kann sich darauf stützen, dass

a. durch den fraglichen Beschluss die Behörde ihre Befugnisse überschritten, also einen wegen Mangels der Zuständigkeit ungültigen Beschluss gefasst habe;

b. dass durch den angefochtenen Beschluss das Recht verletzt sei. Dabei kann es einen Unterschied nicht machen, ob in concreto Sätze des materiellen Rechts oder Vorschriften in Bezug auf das Verfahren verletzt erscheinen, da die Fassung des § 126 eine ganz allgemeine ist.

Die Anfechtungsklage nach § 126 ALVG. hat eine gewisse Aehnlichkeit mit einer Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes, unterscheidet sich von derselben aber insoferne, als die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes gewissermaassen nur theoretische Bedeutung hat, die Ungesetzlichkeit des betreffenden Bescheides oder Urtheils in Folge derselben zwar festgestellt werden kann, der Bescheid oder das Urtheil jedoch nicht beseitigt wird, sondern seine Wirksamkeit für die Parteien behält, während die Anfechtungsklage, wenn sie als begründet erachtet wird, die Beseitigung des angefochtenen Beschlusses zur Folge hat.

§ 55a. C. Die „streitigen Verwaltungssachen“ im Gegensatze zu den „Beschlusssachen“.

Zur richtigen Erfassung des Begriffs und Umfangs der sog. „streitigen Verwaltungssachen“ im Gegensatze zu den Beschluss-

Digitized by Google

sachen ist ein kurzer Blick auf die geschichtliche Entwickelung zu werfen.

Nachdem in § 111 des I. Entw. der KrO.[1]) der Wirkungskreis des Kreisausschusses im Allgemeinen angegeben war, führte der § 112 des Entwurfes unter zehn Rubriken eine Anzahl von Angelegenheiten der Armenpolizei, Feldpolizei, Gewerbepolizei, der Wasserpolizei, des Schulwesens u. s. w. auf, in welchen künftighin dem Kreisausschusse die Entscheidung zustehen sollte. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Kreisausschusse war in § 117 des Entw. bestimmt, dass dasselbe durch eine Ministerialinstruktion geregelt werden solle, und in den Motiven war bezüglich desselben hervorgehoben, dass das Prinzip der öffentlichen und mündlichen kontradiktorischen Verhandlung mit den Parteien in möglichst weitem Umfange zur Anwendung zu bringen sein werde. Durch diese Vorschriften wollte man aber keineswegs dem Kreisausschusse die Stellung eines Verwaltungsgerichts einräumen oder die sog. Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten aus der Masse der sog. Verwaltungssachen besonders hervorheben.

Nur diejenigen Angelegenheiten wollte man ausscheiden, welche einer kontradiktorischen Verhandlung fähig erschienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie den Charakter von Rechtsstreitigkeiten haben oder nicht.

Der II. Entwurf der Kreisordnung ging in dieser Beziehung jedoch bereits einen Schritt weiter, indem er den Begriff der „streitigen Sachen" aufstellte und die Grundlagen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit schuf. In § 112 des II. Entw. waren nämlich wieder eine Anzahl Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung als zur Entscheidung der Kreisausschüsse gehörig aufgeführt, welche sich einschliesslich verschiedener sonstiger, durch andere Paragraphen des KrO.Entw. dem Kreisausschusse zur Entscheidung überwiesener Angelegenheiten in drei Kategorien scheiden liessen.

a. Sog. reine Verwaltungssachen, d. h. Angelegenheiten, bei welchen die Erledigung, bezw. Entscheidung — selbstverständlich innerhalb gewisser vom Gesetze gesteckter Grenzen — nach pflichtgemässem Ermessen der Behörde lediglich aus Gründen der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Interesses erfolgt.

b. Angelegenheiten, in denen es sich um schiedsrichterliche oder provisorische Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten meist privatrechtlicher Natur, gewöhnlich unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs, handelt.

c. Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, also sog. Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten.

Der Entwurf selbst hatte die Grenze zwischen den verschiedenen Kategorien von Angelegenheiten keineswegs ganz scharf gezogen. Nur insoferne liess er einen Unterschied zwischen den reinen Verwaltungssachen — „Beschlusssachen", wie sie später genannt

[1]) Vgl. oben § 27.

Digitized by Google

wurden — und den „streitigen Sachen", zu welchen ausser den sub c aufgeführten Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten auch die sub b erwähnten Angelegenheiten gerechnet wurden, bestehen, als in den §§ 120—137 d. Entw. ein auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit aufgebautes Verfahren vorgeschrieben wurde, und in § 114 d. Entw. gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses in „Beschlusssachen" die Berufung an die Bezirksregierung, in „streitigen Verwaltungssachen" aber an die Deputation für Verwaltungssachen — das „Verwaltungsgericht" der Kreisordnung — zugelassen wurde.

Diese Vorschläge des II. Entw. sind in der KrO. vom 13. Dezember 1872 durchweg angenommen (§§ 135—165).

Nachdem in dieser Weise durch die KrO. die Grundlagen einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit gelegt worden waren, wurde durch das sog. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 ein vollständiger Organismus von Verwaltungsgerichten geschaffen, und das Verfahren vor denselben genau geregelt. Hinsichtlich des Begriffs und Umfangs der „streitigen Verwaltungssachen" enthielt das Verw.Ger.Ges. keinerlei Bestimmung. Der § 1 desselben sagte nur: „die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird durch Verwaltungsgerichte ausgeübt", gab aber keine Erklärung darüber, was unter „streitigen Verwaltungssachen" gemeint sei.

In der Begründung des Entwurfs war nur in der Einleitung bemerkt, dass die Nothwendigkeit einer Reform des zur Zeit in streitigen Verwaltungssachen zur Anwendung kommenden Verfahrens allgemein anerkannt sei. Streitsachen über die aus den Verwaltungsgesetzen entspringenden Rechte und Pflichten der Privatpersonen und Korporationen bedürften einer andern Behandlung als solche Angelegenheiten, in denen lediglich administrative Zweckmässigkeitsfragen zur Erörterung stehen. Während die Behandlungsweise der letzteren der Natur der Dinge nach mehr oder weniger stets einem arbiträren Ermessen werde überlassen bleiben müssen, sei im Gegensatze hiezu das Verlangen berechtigt, dass der Entscheidung über Rechte und Pflichten ein Verfahren vorausgehe, das in festen vorgeschriebenen Formen sich bewegt und mittels solcher Formen der Partei die Möglichkeit der selbstständigen Vertheidigung ihrer Rechte gewährleistet.

Der Charakter der „streitigen Sachen" war hienach dahin festgestellt, dass es sich bei denselben um Streitigkeiten über aus den Verwaltungsgesetzen entspringende Rechte und Pflichten der Privatpersonen sowohl, wie der Korporationen handelt und demnach die Entscheidung in diesen Sachen nach Rechtsgründen, nicht nach Rücksichten der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Interesses zu erfolgen hat. Eine genauere Entwickelung des Begriffs der streitigen Sachen oder eine Aufzählung der unter denselben fallenden Gruppen enthalten aber die Motive nicht. Auch die

Digitized by Google

parlamentarischen Verhandlungen über den Gesetzentwurf haben diesen Punkt nicht weiter aufgeklärt.

Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 hat sodann auf einer Anzahl von Gebieten im Einzelnen die „streitigen Sachen" von den Beschlusssachen geschieden und erstere den Verwaltungsgerichten, letztere den Beschlussbehörden überwiesen.

Betrachtet man die durch das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 besonders herausgehobenen „streitigen Sachen", so ergiebt sich, dass es allerdings bei der grossen Mehrheit derselben um Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten sich handelt, dass neben diesen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten aber auch manche Angelegenheiten aufgeführt sind, bei welchen es sich um eine Entscheidung nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten, sondern lediglich vom Standpunkte der Zweckmässigkeit oder Billigkeit dreht, wie z. B. die Streitigkeiten über die Nothwendigkeit von Schulhausbauten (§ 78 des Zust.Ges. vom 26. Juli 1876) oder über die Frage des Bedürfnisses bei gewerblichen Konzessionen (§ 128 a. a. O.). Ausserdem wurden auch provisorische Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsgerichten überwiesen, z. B. § 99 Abs. 3 a. a. O. die vorläufige Festsetzung des Wasserstandes bei Stauwerken.

In Uebereinstimmung mit der erwähnten, in der Begründung des VGG. enthaltenen Feststellung des Begriffs der streitigen Sachen bestimmte der § 7 Abs. 1 des Entwurfs des Org.Ges.: „Die Verwaltungsgerichte sind berufen zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte in den im Gesetze bezeichneten Fällen." Diese Bestimmung fand zwar keine Aufnahme im Organisationsgesetze, wohl aber in der Novelle zum VGG., und es lautete in Folge dessen der § 1 dieses Gesetzes in der neuen Fassung (vom 2. August 1880): „Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen)."

Eine Entscheidung darüber, was im einzelnen Falle als streitige Sache zu betrachten sei, war, wie sich schon aus obigen Ausführungen ergiebt, durch diese Vorschrift nicht gegeben, ebensowenig folgte aus derselben, dass alle Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörten, da ausdrücklich bestimmt war, dass nur die in den Gesetzen den Verwaltungsgerichten besonders überwiesenen Sachen von denselben zu entscheiden seien.

Wie bereits in § 34 hervorgehoben ist, beabsichtigte die Regierung durch die zum Zwecke der Revision der neuen Verwaltungsgesetze gemachten Vorlagen vom 18. Dezember 1882 im Anschluss an die Vereinigung des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts zu einer einheitlichen Behörde, — wenigstens für die beiden unteren Instanzen — den Unterschied zwischen den streitigen Sachen und den Beschlusssachen zu beseitigen. In Folge

Digitized by Google

dessen sollte das Verwaltungs-Streitverfahren nur noch vor dem Oberverwaltungsgerichte obligatorisch sein, in der Kreis- und Bezirksinstanz aber — und zwar gleichmässig für alle Verwaltungssachen, gleichgültig, ob sie früher als streitige oder Beschlusssachen behandelt worden waren — nur ausnahmsweise eintreten, nämlich nur dann, wenn ein Gesetz ausdrücklich das Verwaltungs-Streitverfahren vorschrieb oder dasselbe von der Behörde oder dem Vorsitzenden derselben für zweckdienlich erachtet oder von einem Betheiligten vor der ersten Beschlussfassung der Behörde beantragt wurde.

Zur Begründung des Vorschlags wurde von Seiten der Regierung geltend gemacht, dass der befriedigenden Durchführung der im Verwaltungsgerichtsgesetze bezw. im Zuständigkeitsgesetze versuchten Scheidung der sog. Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten von den nach Zweckmässigkeitsgründen zu entscheidenden Beschlusssachen die Natur der Verwaltungssachen entgegengestanden habe. In den meisten Verwaltungsangelegenheiten seien nämlich nicht lediglich Fragen der einen oder anderen Art zu beurtheilen, vielmehr gingen gewöhnlich Rechtsfragen und Zweckmässigkeitsfragen nebeneinander her, in Folge dessen habe man entweder getrennte Entscheidungen zusammengehöriger und bis dahin von derselben Stelle beurtheilter Fragen herbeiführen oder aber sich entschliessen müssen, der einen Behördenreihe auch solche Fragen zu unterstellen, welche dem Prinzip nach von der anderen zu entscheiden wären. Namentlich sei man dazu gekommen, die Bezirksverwaltungsgerichte in einzelnen Materien (Schulbau, Wegewesen u. s. w.) mit Fragen zu befassen, für welche diese Behörden ihrer Zusammensetzung nach und wegen ihrer von der aktiven Verwaltung losgelösten Stellung wenig geeignet erschienen. Es sei daher am besten, die ganze Scheidung fallen zu lassen.

Im Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses wurde diese Auffassung in eingehender Weise widerlegt. Es sei allerdings zuzugeben — heisst es in dem Berichte —, dass die ganze materielle Kompetenz der Selbstverwaltungsbehörden auf Kasuistik beruhe. Das folge aber zunächst ganz unabhängig von der Scheidung in streitige und nicht-streitige Sachen aus der unabänderlichen Thatsache, dass die Selbstverwaltungsbehörden nicht einfach an die Stelle der Staatsbehörden getreten seien und ein in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet überwiesen erhalten hätten, sondern dass die Staatsbehörden bestehen geblieben und neben diese die Selbstverwaltungsbehörden getreten seien. Um letzteren überhaupt eine materielle Kompetenz zuzuweisen, habe man gar nicht anders verfahren können, als ihnen kasuistisch von Fall zu Fall einzelne Rechtsgebiete oder einzelne Punkte aus diesen Rechtsgebieten zuzuweisen. Aber auch abgesehen von dieser unvermeidlichen Kasuistik würden, selbst wenn man den Vorschlag der Regierung annähme, gewisse Angelegenheiten nach wie vor im Zuständigkeitsgesetz positiv dem Verwaltungs-Streitverfahren zu überweisen sein,

Digitized by Google

bezüglich welcher z. B. die Reichsgewerbeordnung oder Landesgesetze ausdrücklich ein kontradiktorisches Verfahren mit öffentlich-mündlicher Verhandlung vorschreiben. Ebenso sei auch andererseits das in den Regierungsvorlagen zur Geltung gebrachte Prinzip, wonach schliesslich jede Verwaltungssache als streitige behandelt werden könne, in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten. Es gäbe viele Verwaltungsangelegenheiten, welche nach staats- und verwaltungsrechtlichen Begriffen überhaupt nicht als Streitsachen angesehen werden könnten oder dürften, wie z. B. Akte der Behörden, welche sich als Handhabung der staatlichen Hoheitsrechte darstellen, und ebenso werde man eine andere Reihe von Fällen deshalb von der Behandlung im Streitverfahren ausschliessen müssen, weil die für ein solches Verfahren unerlässlichen Parteirollen überhaupt nicht oder doch nur auf künstlichem Wege zu konstruiren seien.

Der Vorschlag der Regierung ferner, wonach der Eintritt des formellen und mündlichen Verfahrens lediglich vom Ermessen der Behörde oder dem Belieben der Partei abhängig sein solle, wurde in der Kommission als durchaus unzulässig bekämpft, da bei der unbestrittenen grossen Bedeutung, welche das öffentliche und mündliche Prozessverfahren für die Rechtspflege auf allen Gebieten habe, der Eintritt dieses Verfahrens nimmermehr lediglich vom Belieben des Gerichts oder der Parteien abhängig gemacht werden dürfe, und der ungeschmälerte Bestand des obersten Gerichtshofes selbst gefährdet werden würde, wenn die mittlere und untere Instanz nicht gehalten sei, ihre Verhandlungen über gewisse Dinge in Formen zu führen, die als sichere Unterlage für die Entscheidungen der obersten Instanz dienen können.

„Gerade wenn man von der Errichtung selbstständiger Verwaltungsgerichte in der Mittelinstanz absehe, erscheine es unbedingt nothwendig, der Entscheidung in gewissen Angelegenheiten den Charakter als Rechtsprechung dadurch zu wahren, dass dieselbe unabhängig vom jeweiligen Belieben auf Grund eines geordneten Prozessverfahrens gesetzlich erfolgen müsse."

Die Kommission behielt daher den Unterschied der streitigen und nicht-streitigen Sachen bei und arbeitete in Folge dessen insbesondere auch den Entwurf des Zuständigkeitsgesetzes, welcher von diesem Unterschiede abgesehen hatte, in entsprechender Weise um, indem sie nur, wie schon im vorigen § angedeutet, die streitigen Verwaltungssachen gegenüber der Kompetenz der Zivilgerichte schärfer abgrenzte. Die Auffassung der Kommission gelangte, nachdem sie sowohl im Plenum des Abgeordnetenhauses als auch im Herrenhause Billigung gefunden hatte, in den Gesetzen vom 30. Juli und 1. August 1883 nach jeder Richtung zum Ausdruck. Eine dem § 1 des VGG. entsprechende Vorschrift enthalten zwar diese Gesetze nicht. Da aber dieser allgemein gefasste Paragraph für die Abgrenzung des Begriffs der streitigen Sachen im Einzelnen nur von geringer Bedeutung war, ist das Fehlen einer solchen

Digitized by Google

Bestimmung von keinem weiteren Belang, zumal bei Ausscheidung der streitigen Sachen von den Beschlusssachen im Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 das in § 1 VGG. ausgesprochene Prinzip in demselben Maasse festgehalten wurde, wie dies im Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 der Fall war. Dagegen enthält § 54 ALVG. eine neue Vorschrift, welche den Begriff der streitigen Sachen unter einem anderen Gesichtspunkte feststellt; § 54 bestimmt nämlich:

„Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungs-Streitverfahren oder das Beschlussverfahren."

„Das Verwaltungs-Streitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist."

„In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlussverfahren."

„Das Oberverwaltungsgericht verfährt nur im Verwaltungs-Streitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlussverfahren."

Im Zusammenhang damit steht die Vorschrift des § 7 ALVG., welcher lautet:

„Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt."

Aus dem Zusammenhalte dieser Vorschriften ergiebt sich, dass als „streitige Verwaltungssachen" alle diejenigen Angelegenheiten zu betrachten sind, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen das Verwaltungs-Streitverfahren vor den zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit berufenen Behörden — Kreisausschuss, Bezirksausschuss und Oberverwaltungsgericht — einzutreten hat.

Beschlusssachen sind dann diejenigen, in welchen das sog. Beschlussverfahren stattfindet.

Eine andere Feststellung des Begriffs der „streitigen Sachen" und eine andere Abgrenzung gegenüber den Beschlusssachen, als sie hier in einer lediglich formellen Weise erfolgt ist, ist in der That vom Standpunkte des positiven preussischen Rechts aus nicht möglich. Darüber, welchen materiellen Charakter eine Angelegenheit an sich trägt, die in den Gesetzen als streitige bezeichnet ist, giebt diese Bezeichnung keinen Aufschluss. Hat das Gesetz bezüglich einer Angelegenheit vorgeschrieben, dass sie im Verwal-

Digitized by Google

tungs-Streitverfahren zu verhandeln und zu entscheiden sei, so gilt sie als „streitige", gleichgültig ob sie in Wirklichkeit als eine Verwaltungs-Rechtsstreitigkeit oder als blosse Verwaltungssache zu betrachten ist. Allerdings spricht die Vermuthung dafür, dass der Gesetzgeber in der Regel nur Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten zu streitigen Sachen erklärt hat, für den einzelnen Fall kann aber diese Vermuthung keine ausschlaggebende Bedeutung haben.

Untersucht man nun die einzelnen „streitigen Sachen", wie sie durch die Verwaltungs-Reformgesetze und einige neuere Spezialgesetze (Feld- und Forstpolizeigesetz, Fischereigesetz, Gesetz betr. die Schutzwaldungen u. s. w.) von den Beschlusssachen geschieden worden sind, mit Rücksicht auf ihre innere Natur, so ergeben sich folgende Kategorien:

I. Streitigkeiten über öffentliche Individualrechte und Pflichten, bei denen entweder einzelne Privatpersonen oder Korporationen mit öffentlichen Behörden oder Privatpersonen bezw. Korporationen mit einander über ihre resp. Rechte bezw. Verbindlichkeiten streiten; hieher gehören Streitigkeiten über Wahlrechte, über die Theilnahme an den Vortheilen und Nutzungen öffentlicher Einrichtungen, über die Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter des Kreises u. s. w., über öffentliche Statutrechte u. s. w.

II. Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur, bei welchen es sich nicht um öffentliche Individualrechte und Pflichten, sondern um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung als solcher handelt, wie z. B. die Fälle des § 126 ALVG., die Streitigkeiten über Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse der Organe von Selbstverwaltungskörpern.

III. Disziplinarsachen, soferne man dieselben nicht sub I einreihen will.

IV. Angelegenheiten, bei denen es sich sowohl um die Zweckmässigkeit, bezw. Nothwendigkeit einer Verwaltungsmaassregel, als auch um deren Rechtmässigkeit handelt, wie in dem Falle des § 47 Zust.Ges. (Schulhausbau-Streitigkeiten).

V. Angelegenheiten, welche lediglich nach Rücksichten der Zweckmässigkeit und des öffentlichen Interesses zu entscheiden sind, wie die Fälle des § 114 Zust.Ges. (gewerbliche Konzessionen).

VI. Angelegenheiten, in denen eine schiedsrichterliche Entscheidung zu fällen ist, wie bei den aus Anlass von kommunalen Bezirksveränderungen sich ergebenden Streitigkeiten der betheiligten Gemeinden, Kreise u. s. w. In diesen Fällen bezieht sich dann die durch die Verwaltungsgerichte vorzunehmende Auseinandersetzung unter den Betheiligten auch auf die einschlägigen privatrechtlichen Verhältnisse.

VII. In einzelnen wenigen Fällen sind auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geringfügiger Natur als streitige „Sachen" vor die Verwaltungsgerichte gewiesen, wie dies z. B. bei den Ersatzgeld- und Pfändungsstreitigkeiten des Feld- und Forstpolizeigesetzes der Fall ist.

Digitized by Google

Wie bereits betont, wird jedoch die Hauptmasse der sog. „streitigen Sachen" durch die Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, also die eigentlichen Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten gebildet, denen gegenüber die anderen Angelegenheiten sich als Ausnahmen darstellen. Seitdem durch die Kreisordnung der Begriff der „streitigen Sachen" zuerst aufgestellt wurde, ist in den betreffenden Gesetzen immer deutlicher das Bestreben zu Tage getreten, auf denjenigen Gebieten der Verwaltung, welche durch die Reformgesetzgebung betroffen wurden, alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten — also Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten —, aber womöglich auch nur diese, vor die Verwaltungsgerichte zu verweisen. In der That werden sich auf den fraglichen Gebieten nur wenige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auffinden lassen, bezüglich welcher nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind; wenn daneben auch einzelne Beschlusssachen u. s. w. zu streitigen Sachen erklärt wurden, so ist damit der Grundsatz nicht alterirt. Dass die Ausscheidung in kasuistischer Weise vorgenommen wurde, war bei der ganzen Art und Weise, wie sich die preussische Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelte, unvermeidlich und wird bis zu einem gewissen Grade überhaupt niemals vermieden werden können, da doch unter allen Umständen die Vertheilung der verschiedenen Angelegenheiten auf die einzelnen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in kasuistischer Weise erfolgen muss, wie ja auch bei Vertheilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen auf die einzelnen verschiedenen Kategorien von Gerichten eine gewisse Kasuistik nicht entbehrt werden kann.

Im Uebrigen ist die Vertheilung der sachlichen Zuständigkeiten auf die einzelnen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte viel weniger komplizirt, als es auf den ersten Blick erscheinen mag, da grundsätzlich alle Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die Gerichte gehören, da ferner ebenso grundsätzlich alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor die Verwaltungsgerichte verwiesen sind und auch bei Vertheilung der einzelnen Materien auf die in der hierarchischen Stufenfolge über- und bezw. untergeordneten Behörden und Gerichte gewisse Prinzipien immer wieder zur Anwendung gebracht worden sind.

Wer gegenüber den Kompetenzbestimmungen des preussischen Rechts z. B. die Kompetenzabgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung betrachtet, wie sich dieselbe nach französischem Rechte ergiebt, und die Schwierigkeiten in Betracht zieht, welche sich in Frankreich für die Praxis daraus ergeben, dass die justice administrative in durchaus prinziploser Weise in einer Reihe von Fällen in die Kompetenz der Gerichte übergreift, weil in diesen Fällen der Staat bezw. Fiskus betheiligt ist, dem werden die Kompetenzvorschriften des preussischen Rechts ziemlich einfach und durchsichtig vorkommen, wenn auch nicht verkannt werden soll, dass diese Vorschriften noch einfacher und gleichförmiger gestaltet sein könnten.

Digitized by Google

§ 56. Die sachliche Zuständigkeit der Kreisbehörden [1].

A. Der Landrath ist in folgenden Angelegenheiten zur Beschlussfassung bezw. Verfügung zuständig.

1. Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern. — Beschwerde an den Regierungspräsidenten, dann Klage beim Oberverwaltungsgericht; Frist zwei Wochen [2]). — § 127 ALVG. [§ 63 Org. Ges.] [3]).

2. Beschwerden gegen die Androhung eines Zwangsmittels Seitens einer Ortspolizeibehörde auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern. — Beschwerde an den Regierungspräsidenten, dann Klage beim Oberverwaltungsgericht; Frist zwei Wochen. — § 133 Abs. 1 ALVG. [§ 69 Abs. 1 Org. Ges.] [4]).

3. Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Kreistags, der Kreiskommissionen, sowie des Kreisausschusses in Kommunalangelegenheiten. — Klage beim Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — KrO. § 173.

---

[1]) In den nachfolgenden Paragraphen soll die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Kreis-, Bezirks- und Provinzialbehörden, des Oberverwaltungsgerichts und der Minister in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung — zu denen natürlich auch die staatliche Aufsicht auf die Kommunalverwaltung gehört — im Einzelnen dargestellt werden. Ausgeschlossen bleiben dagegen die reinen Kommunalangelegenheiten und selbstverständlich erstreckt sich die Darstellung nur auf diejenigen Materien, welche durch die Reformgesetze neu geregelt worden sind, bezw. durch neuere Gesetze, welche bereits bei Vertheilung der Zuständigkeit die durch die Kreisordnung begonnene Reorganisation der Verwaltungsbehörden berücksichtigt haben. — Von einer Darstellung der sachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Behörden und Gerichte nach dem Systeme des Zust. Ges. wurde an dieser Stelle abgesehen, wohl aber ist eine nach Materien geordnete Zuständigkeitstabelle als Anhang beigefügt. — Ebenso wurde von einer eingehenderen Besprechung aller Fragen Abstand genommen, welche sich aus den verschiedenen Kompetenzvorschriften ergeben, da dieselbe einen weit über den Rahmen dieser Schrift hinausgehenden Raum in Anspruch genommen hätte, und die wichtigsten Fragen überdies in den vorausgehenden Paragraphen bereits besprochen sind, bezw. im Kapitel über die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch werden besprochen werden.

Die in [ ] beigefügten Paragraphen enthalten die bezüglichen Vorschriften des am 1. April 1884 ausser Kraft tretenden Zust. Ges. vom 26. Juli 1876, von welchen die Vorschriften des neuen Zust. Ges. vom 1. August 1883 allerdings vielfach abweichen, bezw. die des Org. Ges. und des VGG.

[2]) Die beigefügten Fristen beziehen sich auf die Rechtsmittel gegen die Beschlüsse u. s. w. derjenigen Behörden, deren Zuständigkeit jeweils dargestellt wird. Zu vergleichen ist übrigens auch die Zuständigkeitstabelle am Schlusse des Werkes.

[3]) Die einzelnen Fälle, in denen die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen abweichend geregelt sind, werden in § 63 genauer besprochen werden (Wegepolizei, Wasserpolizei u. s. w.).

[4]) Gegen die Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels ist in allen Fällen nur die Beschwerde, nicht die Klage zulässig.

Digitized by Google

4. Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände als Vorsitzender des Kreisausschusses und vorbehaltlich der Mitwirkung des Kreisausschusses. — Beschwerde an den Regierungspräsidenten; Frist zwei Wochen. — § 5 Zust. Ges. (vgl. § 55c KrO.).

5. Als Vorsitzender des Kreisausschusses Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher. — Beschwerde an den Regierungspräsidenten; Frist zwei Wochen. — § 67 Abs. 2 KrO.

6. Die Zwangsetatisirung gegenüber den Amtsverbänden. — Klage beim Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — § 72 Abs. 1 KrO.

7. Als Vorsitzender des Kreisausschusses und vorbehaltlich der vorgeschriebenen Mitwirkung desselben die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie der Gutsbezirke. — Beschwerde an den Reg. Präs.; Frist zwei Wochen. — § 24 Zust.Ges. [§ 60 a. Zust.Ges.] [1]).

8. Die Zwangsetatisirung gegenüber den Landgemeinden (Aemtern, Bürgermeistereien) und Gutsbezirken. — Klage beim Bezirksausschuss. — § 35 Zust.Ges. [§ 51 a. Zust.Ges.].

9. Bestätigung von Gemeindebeamten oder eines Gutsvorstehers (Versagung nur mit Zustimmung des Kreisausschusses); Bestellung stellvertretender Gemeindebeamten (mit Zustimmung des Kreisausschusses). — Beschwerde an den Bezirksausschuss [2]). — § 26 Abs. 3—5 und § 26a KrO.

10. Ernennung eines Stellvertreters für den Gutsvorsteher in Fällen, wo letzterer einen solchen bestellen muss oder unfähig ist (mit Zustimmung des Kreisausschusses). — Beschwerde an den Bezirksausschuss. — §§ 32, 34 KrO.

11. Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamten, sowie gegen Gutsvorsteher. — Beschwerde an den Regierungspräsidenten; Frist zwei Wochen. — § 36 Abs. 1 Ziff. 1 Zust.Ges. [§ 61 a. Zust.Ges.].

12. Entscheidung auf Beschwerden gegen vom Amtmann in Westfalen oder vom Bürgermeister in der Rheinprovinz auf Grund des § 83 der westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 bezw. §§ 83 und 194 der rheinischen Gem.Ordn. vom 23. Juli 1845 gegen Unterbeamte der Gemeinden, Aemter oder Bürgermeistereien erlassene Strafverfügungen. — Beschwerde an den Regierungspräsidenten; Frist zwei Wochen. — § 36 Abs. 1 Ziff. 2 Zust.Ges.

13. Verfügung der Einleitung des auf Entfernung aus dem

[1]) Nach § 60 a. Zust.Ges. stand die Aufsicht dem Kreisausschusse und in höherer Instanz dem Bezirksrathe zu.

[2]) Wo für die Beschwerde eine Frist nicht angegeben ist, beträgt dieselbe zwei Wochen. § 51 ALVG. [§ 42 Org.Ges.] und § 24 Abs. 2 Zust.Ges.

Digitized by Google

Amte gerichteten Disziplinarverfahrens gegen Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamte, sowie Gutsvorsteher, desgleichen Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft. — § 36 Abs. 1 Ziff. 3 Zust.Ges. [§ 61 a. Zust.Ges.].

14. Zwangsetatisirung gegenüber den Schulverbänden (Schulsozietäten, Schulkommunen u. s. w.). — Klage beim Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — § 48 Zust.Ges. [1]).

15. Ausübung der Wegepolizei nach Maassgabe des § 55 Zust.Ges. [Art. IV der Nov. zur KrO.], sowie des Gesetzes vom 7. Juni 1844 (Ges.Samml. S. 167). — Einspruch binnen zwei Wochen, sodann Klage beim Kreisausschuss; Frist zwei Wochen.

16. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme gemäss § 50 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 betreffend die Benutzung der Privatflüsse. (In Städten ist der Gemeindevorstand kompetent.) — Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident)[2]). — § 79 Zust.Ges. [§ 113 a. Zust.Ges.].

17. Aufsicht über die Wassergenossenschaften als Vorsitzender des Kreisausschusses (an Stelle des Kreisausschusses) gemäss § 49 Abs. 3 Ges. vom 1. April 1879. (In Stadtkreisen wird die Aufsicht durch die Ortspolizeibehörden ausgeübt.) — Beschwerde an den Regierungspräsidenten. — § 94 Abs. 2 Zust.Ges. [3]).

18. Stellung des Antrags zur Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft in Gemässheit des § 72 Ziff. 2 des Ges. vom 1. April 1879[4]). (In Stadtkreisen ist der Gemeindevorstand zur Stellung des Antrags befugt.) Der Antrag ist an den Regierungspräsidenten zu richten, welcher weiter zu verfügen hat. — § 94 Abs. 5 Zust.Ges.

---

[1]) Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sinngemässe Anwendung; d. h. wenn der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung statt seiner einen Andern für verpflichtet erachtet, so ist die Klage zugleich gegen diesen zu richten. Ferner kann die zuständige Behörde zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist bewilligen. Durch Ablauf der Klagefrist von zwei Wochen und der etwaigen Nachfrist wird die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

[2]) Beschwerden gegen Verfügungen der Einzelbeamten sind an und für sich an eine Frist nicht gebunden im Gegensatz zu den in § 51 ALVG. behandelten Beschwerden.

[3]) In den Fällen des § 51 (vorgängige Genehmigung zur Veräusserung von Immobilien und Aufnahme von Anleihen durch die Genossenschaft), § 53 (Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft und insbesondere über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten), § 71 (Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft) behält es bei der Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-)Ausschusses sein Bewenden. § 94 Abs. 2 Satz 2 Zust.Ges.

[4]) § 72 Z. 2 des Gesetzes vom 1. April 1879 bestimmt, dass die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft erfolgen kann im öffentlichen Interesse auf Antrag der Regierung (Landdrostei), in deren Bezirk das Unternehmen ganz oder theilweise zur Ausführung gelangen soll.

Digitized by Google

19. Beschlussfassung — soweit nach bestehendem Rechte dieselbe den Verwaltungsbehörden zusteht — in Jagdpolizeisachen. (In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde zuständig.) — Beschwerde an den Bezirksausschuss, welcher endgültig entscheidet gegen Beschlüsse, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden; Frist zwei Wochen. — § 103 Zust.Ges.

20. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in den Landgemeinden und Gutsbezirken als Vorsitzender des Kreisausschusses. — Beschwerde an den Regierungspräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern. — § 154 Abs. 1 Zust.Ges. [§ 160 a. Zust.Ges.][1]).

21. Entscheidung über die gemäss § 3 des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (Ges.S. S. 33), der Strombauverwaltung einzuräumenden Befugnisse. (In Stadtkreisen entscheidet die Ortspolizeibehörde, in Hannover die betreffende Obrigkeit.) — Beschwerde an den Regierungspräsidenten; Frist zwei Wochen. — § 4 Zust.Ges.

B. Der Kreisausschuss (Stadtausschuss)[2]).

Derselbe ist zuständig in folgenden Angelegenheiten und zwar:

I. als Beschlussbehörde.

1. Beschlussfassung auf Beschwerden und Einsprüche betr.:

a. das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises;

b. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben. — Klage beim Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — § 19 KrO.

2. Beschlussfassung über die Vereinigung von Gütern oder Gemeinden zu Kollektivstimmen für die Wahlen zum Kreistage. — Beschwerde beim Bezirksausschuss: Frist zwei Wochen. — §§ 99, 101 KrO.

3. Bestimmung des Wahlorts für die Wahl der in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden und in Städtewahl-

---

[1]) Früher wurde die Aufsicht durch den Kreisausschuss, Provinzialrath und Minister des Innern ausgeübt. Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln, wo die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt wird, bewendet es bei den betreffenden Vorschriften. § 154 Abs. 2 Zust.Ges.

[2]) Ob im einzelnen Falle neben, bezw. an Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuss zu beschliessen, bezw. zu entscheiden berufen ist, ergiebt sich aus der Natur der betreffenden Angelegenheiten von selbst, ist übrigens in der als Anhang beigefügten Zuständigkeitstabelle in jedem einzelnen Falle bemerkt. — Diejenigen Fälle, in welchen ausnahmsweise an Stelle des Kreisausschusses, bezw. Stadtausschusses, die Gemeindebehörde (Magistrat) zur Beschlussfassung berufen ist, sind besonders hervorgehoben.

Digitized by Google

bezirken zu wählenden Kreistagsabgeordneten. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — §§ 103, 104 KrO.

4. Die Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zum Kreistage. — Klage beim Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — § 110 KrO.

5. Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände. — Klage beim Bezirksausschuss; Frist vier Wochen; nur Revision. — §§ 111, 112 und 112a KrO.

6. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen zum Kreisausschuss. — Klage beim Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — § 113 KrO.

7. Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Kreisbeamte und Amtsvorsteher. — Beschwerde an den Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — §§ 68, 134 KrO.[1]).

8. Feststellung u. s. w. der bei Kassen und sonstigen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte. — Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs. — § 55b Nr. 2 KrO.

9. Beschlussfassung über verweigerte Abnahme oder Entlastung der Rechnungen der rechnungsführenden Beamten der Amtsverbände. — Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs. — § 55b Nr. 3 KrO.

10. Anordnung der Stellvertretung des Amtsvorstehers, wenn sich im Amtsbezirke keine dazu geeignete Person findet, sowie im Falle gleichzeitigen Abganges oder gleichzeitiger Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters. — Beschwerde an den Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — § 57 Abs. 4 KrO.

11. Anordnung der Stellvertretung des Amtsvorstehers für den Fall der persönlichen Betheiligung, sowie in Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden. — Endgültig. — § 57 Abs. 5 und 6 KrO.

12. Bestimmung desjenigen Amtsvorstehers bezw. städtischen Polizeiverwalters, welcher im Falle der Betheiligung mehrerer Amts- oder Stadtbezirke in Wege-, Vorfluth- oder andern polizeilichen Angelegenheiten zu verfügen hat. — Endgültig. — § 61 KrO.

12a. Ergänzung der vom Amtsausschusse versagten Zustimmung zum Erlasse von Orts- und Amts-Polizeiverordnungen. — Endgültig. — § 62 Abs. 2 KrO.

13. Beschlussfassung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht-polizeilichen Angelegenheiten. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 67 Abs. 1 KrO.

14. Beschlussfassung — soweit eine solche Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht — über die Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke und der Gutsbezirke unter Wegfall der in den Gemeindegesetzen vorgeschriebenen Anhörung des Kreis-

[1]) Gegen Kreisbeamte kann auch der Landrath Ordnungsstrafen verhängen. § 134 Abs. 1 N. 3 KrO.

Digitized by Google

tages. — Beschwerde an den Bezirksausschuss. — § 25 Abs. 1 Zust.Ges. [§ 40 a. Zust.Ges.] [1]).

15. Beschlussfassung über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der Aemter in Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten. — Klage bei dem Kreisausschuss. — § 25 Abs. 4 Zust.Ges.

16. Vorläufige Beschlussfassung bei Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als Gutsbezirk. — Die definitive Entscheidung steht dem Kreisausschuss als Verwaltungsgericht zu. — § 26 Zust.Ges.

17. Beschlussfassung, soweit die Beschlussfassung in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde oder (in der Provinz Hessen-Nassau) dem Amtsbezirksrathe zusteht, — jedoch unter Wegfall der vorgeschriebenen Anhörung des Kreistags — über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die ländlichen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen, sowie über die Herbeiführung und erforderlichen Falles Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten oder des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung. — Beschwerde an den Bezirksausschuss und, soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, weitere Beschwerde des Vorsitzenden des Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses an die Minister des Innern und der Finanzen. — § 31 Abs. 1 und 3 Zust.Ges. [2]) [§ 42 a. Zust.Ges.]. — Gemeindebeschlüsse und Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedürfen der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. — § 31 Abs. 4 Zust.Ges.

18. Beschlussfassung, soweit dieselbe nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht:

a. über die Zahl der aus einer jeden Ortschaft einer Landgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung;

b. über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand;

c. über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die

---

[1]) Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Aemter in der Provinz Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinde- und Gutsbezirke behält es mit der Maassgabe sein Bewenden, dass an die Stelle der vorgeschriebenen Anhörung des Kreistags die Anhörung des Kreisausschusses tritt. § 25 Abs. 2 Zust.Ges.

[2]) Abs. 4 § 31 Zust.Ges. hat die §§ 33 u. 34 Tit. 7 Thl. II Allg. LR., die Kab.O. vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder, und den § 4 des Anh. z. AGO. aufgehoben.

Digitized by Google

Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks, desgleichen über die Bestellung besonderer Stellvertreter des Gutsvorstehers für entlegene Theile des Gutsbezirks, gemäss KrO. § 32 Abs. 2;

d. über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen, der sonstigen Gemeindebeamten, sowie der kommissarischen Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und sonstiger kommissarisch bestellter Beamten;

e. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte, nach Maassgabe der VO. vom 24. Januar 1844. — In den Fällen a—d Beschwerde an den Bezirksausschuss; die Beschlussfassung ad e ist endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs. — § 32 Zust.Ges. [§ 50 a. Zust.-Ges.].

f. über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten, abgesehen von den Fällen des § 29 (Anfechtung unzulässiger und ungesetzlicher Beschlüsse der Gemeindeversammlung u. s. w. durch den Gemeindevorsteher oder Amtmann);

g. an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit;

h. an Stelle der nach Maassgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung;

i. an Stelle der Bezirksregierung über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden, gemäss § 15 N. 4 EG. zur ZPrO. — In den Fällen f—i Beschwerde an den Bezirksausschuss. — § 33 Zust.Ges.

19. Beschlussfassung über streitige Pensions-Ansprüche der besoldeten Gemeindebeamten, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, und zwar hinsichtlich der Bestimmung des bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehenden Theils des Diensteinkommens vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungs-Streitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs. — Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. — § 36 Abs. 3 Zust.Ges.

20. Beschlussfassung über die Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens eines ländlichen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus dem Amtsbezirke. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 49a KrO. [1]).

---

[1]) Die in § 28 Abs. 6 und §§ 41 u. 42 KrO. erwähnten Fälle der Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Gemeinden, sowie zwischen Schulzengutsbesitzern und Gemeinden, in denen der Kreisausschuss ebenfalls die Be-

Digitized by Google

21. Genehmigung von Beschlüssen der Amtsverbände über Veräusserung von Grundstücken und Immobiliarrechten oder die Aufnahme von Anleihen. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 55a KrO.

22. Beschlussfassung über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 55b N. 1 KrO.

23. Feststellung der Statuten zur Regelung der Armenpflege an Stelle des Kreistags. Im Falle wiederholter Versagung beschliesst der Bezirksausschuss. — § 40 Abs. 2 u. 3 Zust.Ges.

24. Entscheidung über Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden über die Höhe und Art der Armenunterstützung (§ 63 Gesetz vom 8. März 1871 und § 51 Gesetz vom 24. Juni 1871), soferne keine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern an dem Armenverbande betheiligt ist. — Endgültig. — § 41 Abs. 1 Z. 2 Zust.Ges. [§ 75 a. Zust.Ges.].

25. Beschlussfassung a. über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren an Stelle der in den §§ 60—62 Ges. vom 8. März 1871 und in den §§ 48—50 des lauenburgischen Gesetzes vom 24. Juni 1871 bezeichneten Kreiskommission; b. gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, gemäss § 65 bezw. 53 a. a. O. an Stelle des Landraths, bezw. städtischen Gemeindevorstandes. — Endgültig, ad b vorbehaltlich des Rechtsweges. — § 43 Zust.Ges. [§ 76 a. Zust.Ges.].

26. Beschlussfassung über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 45 Zust.Ges. [§ 77 a. Zust.Ges.].

27. Beschlussfassung über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen in Landgemeinden, sowie über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben. — Beschwerde beim Bezirksausschuss (bisher beim Provinzialrath). — § 50 Zust.Ges. [§ 80 a. Zust.Ges.].

28. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster in den Landgemeinden. (In den Städten entscheidet der Gemeindevorstand.) — Beschwerde beim Bezirksausschuss, welcher endgültig beschliesst (bisher Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren). — § 51 Zust.Ges. [§ 81 a. Zust.Ges.].

29. In Schleswig-Holstein:

a. Die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Be-

---

schlussfassung hat, sind wegen ihrer blos vorübergehenden Bedeutung im Texte nicht erwähnt.

Digitized by Google

treff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fusssteigen oder Landwegen.

b. Die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen (§ 226 Satz 1 Wegeordnung vom 1. März 1842), sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung bestehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg.

c. Die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen.

d. Die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach § 14 der Wegeordn. vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 58 Zust.Ges.

30. In der Provinz Hannover: Beschlussfassung

a. über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzuheben oder für solche zu erklären sind;

b. über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel;

c. über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen

— soweit es sich um Landkreise handelt;

d. über die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder andern Bezirks, soferne die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 60 Z. 1 u. 3 Zust.Ges.

31. Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau Beschlussfassung an Stelle des Amtsbezirksraths in den Fällen des § 7 des Ges. v. 2. Okt. 1862 betr. die Erbauung chaussirter Verbindungsstrassen. — Beschwerde beim Bezirksausschuss, welche der Chausseebauverwaltung und den betheiligten Gemeinden zusteht. — § 62 Abs. 2 Zust.Ges.

32. Für den Umfang der vormals grossherzoglich hessischen Landestheile Beschlussfassung über die Ertheilung der Genehmigung a. zur Ausführung neuer Ortsstrassen und Vizinalwege Seitens der Gemeinden, b. zur Bildung von Vizinalwegeverbänden. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 63 Zust.Ges.

33. Beschlussfassung über den Erlass von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen an Stelle der bisher zuständigen Behörde. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 65 Zust.Ges. [§ 97 a. Zust.Ges.].

34. Ernennung der sachverständigen Kommissarien behufs

Digitized by Google

Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken. — Endgültig. — § 67 Abs. 1 Zust.Ges. [§ 99 a. Zust.Ges.][1]).

35. Vorläufige Festsetzung der Höhe des Wasserstandes im Falle vorhandener Streitigkeiten. — Endgültige Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren vor dem Kreisausschusse. — § 67 Abs. 3 Zust.Ges. [§ 99 a. Zust.Ges.].

36. Beschlussfassung a. über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth, b. über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderung eines Entwässerungsplanes. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 68 Zust.Ges. [§§ 101, 102 a. Zust.Ges.].

37. Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, Ernennung des Obmanns, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und Ermächtigung des Schiedsgerichts in Vorfluthsachen. — Endgültig. — § 69 Zust.Ges. [§ 103 a. Zust.Ges.].

38. Beschlussfassung a. über die Rechtmässigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts, b. über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter, c. über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter, d. über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien — in Vorfluthsachen. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren, in welchem der Kreis-(Stadt-)Ausschuss endgültig entscheidet; Frist zwei Wochen. — § 70 Zust.Ges.

39. Fassung des Präklusionsbescheids bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. — Restitutionsgesuch innerhalb zweier Wochen, über welches im Verwaltungs-Streitverfahren entschieden wird; Berufung an den Bezirksausschuss, welcher endgültig entscheidet. — § 74 Zust.Ges. [§ 108 a. Zust.Ges.].

40. Bei Anträgen eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von

---

[1]) Die in den nachfolgend zitirten §§ 67—80 inkl. Zust.Ges. enthaltenen Vorschriften haben Gültigkeit für den Geltungsbereich folgender Gesetze:

1. Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (GS. S. 352);
2. Rheinisches Ruralgesetz vom 28. September 1791;
3. Rheinisches Ressortreglement vom 20. Juli 1818;
4. Gesetz vom 11. Mai 1853, betreffend die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserleitungen (GS. S. 182);
5. Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenates zu Ehrenbreitenstein, sowie in den hohenzollerschen Landen (GS. S. 325);
6. Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 (GS. S. 220);
7. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (GS. S. 41);
8. Verordnung vom 9. Januar 1845, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln (GS. S. 35);
9. Gesetz vom 23. Januar 1846, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (GS. S. 26);
10. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846 (GS. S. 485).

Digitized by Google

Bewässerungsanlagen Beschlussfassung über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte. — Beschwerde beim Bezirksausschuss (früher beim Provinzialrath). — § 76 Zust.Ges. [§ 110 a. Zust.Ges.].

41. Ernennung der Kommissarien für das Verfahren in Angelegenheiten der Erhaltung oder Ausführung von Bewässerungsanlagen und Beschlussfassung über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung. — Ernennung endgültig, im Uebrigen Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 77 Zust.Ges. [§ 111 a. Zust.Ges.].

42. Beschlussfassung über den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution bei Bewässerungsanlagen. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 80 Zust.Ges.

43. Beschlussfassung über Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlass von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten nach Maassgabe der §§ 2—9 und 11 der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogth. Holstein vom 16. Juli 1857 und bezw. §§ 2—8 und 10 der Wasserlösungsordn. für den Kreis Herzogth. Lauenburg vom 22. Mai 1857 bestimmt werden sollen. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 82 Zust.Ges. [1]).

44. An Stelle der Obrigkeit Beschlussfassung über die (nach §§ 4, 47, 53, 68, 74, 86, 87, 90 des hannoverischen Ges. vom 22. Aug. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen) für die Errichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aenderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 83 Zust.Ges.

45. Beschlussfassung über auf Grund der §§ 97, 75—77 u. 79 des sub 44 angeführten hannover. Gesetzes gestellte Anträge a. auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen oder auf Aenderung oder Wegräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter, b. auf Setzung eines Stauziels für vorhandene Stauanlagen, c. auf den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungs-Gesellschaft, welche auf Grund des hannoverischen Ges. vom 22. August 1847 oder vor Erlass desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Wassergenossenschafts-Gesetzes vom 1. April 1879 nicht begründet ist. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 84 Zust.Ges.

---

[1]) Die betreffenden Schaukommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis-(Stadt-)Ausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen.

Digitized by Google

46. Für den Geltungsbereich der kurhess. Verordn. vom 31. Dezember 1824, betr. den Wasserbau, des kurhess. Ges. vom 28. Oktober 1834, betr. die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse, und des kurhess. Ges. vom 17. Dezember 1857, betr. die Ausführung von Entwässerungs-Anlagen mittels unterirdischer Röhren, Beschlussfassung über Anträge a. auf Zulassung oder Veränderung gewisser Wasserbauanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter; b. auf Setzung von Richtpfählen bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Betheiligter; c. auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten für Drainanlagen auf fremden Grundstücken oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken; d. auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande nicht nur als Staats-, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 86 Zust.Ges.

47. Für den Geltungsbereich der nassauischen Verordn. vom 27. Juli 1858, betr. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, der grossherzogl. hess. Ges. vom 18. Februar 1853, betr. die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, vom 19. Februar 1853, betr. die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke, und vom 2. Januar 1858, betr. die Entwässerung von Grundstücken, bezw. der landgräfl. hess. Ges. vom 15. Juli 1862 über Beaufsichtigung und Errichtung der Wassertriebwerke, und vom 15. Juli 1862, betr. die Entwässerung von Grundstücken, Beschlussfassung über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulirter Bäche. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 88 Zust.Ges. — Ferner Beschlussfassung über Anträge: a. auf Zulassung von Bachregulirungen, sowie neuer Ent- und Bewässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach § 2 nass. Verordn. vom 27. Juli 1858; b. auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§ 1, 21 und 32 grossh. hess. Ges. vom 2. Januar 1858 und landgr. hess. Entwässerungs-Ges. vom 15. Juli 1862; c. auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulirung oder gegen die Uebernahme der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten und über das Verhältniss, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, nach Art. 10, 7 und 8 des grossh. hess. Ges. vom 19. Februar 1853; d. auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§ 19, 25, 26 und 27 der nass. Verordn. vom 27. Juli 1858, bezw. Art. 8 und 10 des grossherzogl. hess. Ges. vom 20. Februar 1853 und des

Digitized by Google

landgräfl. hess. Ges. vom 15. Juli 1862; e. auf Setzung von Aichpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach § 28 der nass. Verordn. vom 27. Juli 1858, bezw. Art. 20 und 21 des grossh. hess. Ges. vom 20. Februar 1853 und des landgräfl. hess. Ges. vom 15. Juli 1862. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 89 Zust.Ges.

48. Für den Geltungsbereich des bayer. Ges. über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 Beschlussfassung über Anträge: a. auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Art. 54 Abs. 2 und § 58 a. a. O.; b. auf Vertheilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Art. 60 a. a. O.; c. auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Art. 62 und 63 a. a. O.; d. auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Betheiligter nach Art. 61, 73, 77, 83 und 84 a. a. O.; e. auf Zuleitung oder Ableitung des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 91 Zust.Ges.

49. Für den Geltungsbereich der Mühlenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845 beschliesst der Amtsausschuss (als Kreisausschuss) über die Einrichtung von Fluthschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Ueberschwemmungen nach § 27 N. 13 a. a. O.; ferner über Anträge: a. auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach § 23 II, § 5 III, § 8 a. a. O.; b. auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Fluthschleusen nach § 27 N. 13 a. a. O.; c. auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach § 25 Abs. 2 a. a. O. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren in den Fällen a, b, c; Frist zwei Wochen. — § 93 Zust.Ges.

50. Aufsicht über die nach §§ 59 und 9 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren gegen Beschlüsse, welche angeblich dem Statut oder dem Gesetze widersprechen; Frist zwei Wochen. — § 100 Zust.Ges. [118 a. Zust.Ges.].

51. Soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, Beschlussfassung a. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark); b. über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäss § 6 der Verordn., betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 und § 8 des lauenburg. Ges., betr. das Jagdrecht

Digitized by Google

und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872. — Beschwerde an den Bezirksausschuss. — § 104 Zust.Ges.

52. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuss und in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. der Magistrat (kollegial Gemeindevorstand) beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 bis 25 RGewO.), soweit gewisse in § 109 Zust.-Ges. aufgeführte konzessionspflichtige Anlagen in Frage sind[1]). — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 109 Zust.Ges. [§ 123 a. Zust.Ges.].

53. Beschlussfassung über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, wenn die Ortspolizei und die Gemeindebehörde keinen Widerspruch erheben, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 RGew.O.). In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einw. tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat (kollegial. Gemeindevorstand). — Gegen die Versagung der Erlaubniss Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 114 Zust.Ges.[2]). — Im Uebrigen gemäss § 113 Zust.Ges. Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe; kommen bei Stauanlagen Landeskultur-

---

[1]) Der § 109 betrifft folgende konzessionspflichtige Anlagen: Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Russhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Metallgiessereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Stärkefabriken, Stärkesirupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Strohpapierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefässe durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollenfabriken und Dégrasfabriken, endlich Dampfkessel mit Ausnahme der für den Gebrauch auf Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven und der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessel. — Im Fall fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäss § 16 letzter Abs. RGO. bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniss nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuss (Stadtausschuss, Magistrat) zuständig ist, königlicher Verordnung vorbehalten.

[2]) Zu beachten ist die Vorschrift des § 121 Zust.Ges.: Insofern durch Reichsgesetz bestimmt wird, dass ausser den in §§ 114—120 aufgeführten Gewerbetreibenden noch andere einer Konzession (Approbation, Genehmigung, Bestallung) zum Gewerbebetriebe bedürfen oder noch anderen Gewerbetreibenden der Gewerbebetrieb untersagt oder die ihnen ertheilte Konzession zurückgenommen werden kann, so wird die zur Ertheilung der Konzession, Untersagung des Gewerbebetriebes, beziehungsweise Zurücknahme der Konzession zuständige Behörde durch königliche Verordnung bestimmt.

Digitized by Google

Interessen in Betracht, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.

54. Soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen, a. Beschlussfassung über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden), b. Bestätigung eines die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Spritzenverbandes regelnden Statuts, c. Feststellung eines solchen Statuts im Falle des Nichtzustandekommens desselben, bezw. wiederholter Versagung der Bestätigung. — Beschwerde beim Bezirksausschuss. — § 139 Zust.Ges.

55. Beschlussfassung über die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen. — § 140 Zust.Ges.

56. Beschlussfassung über Dispense von Baupolizeiordnungen, soferne es sich nicht um eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern handelt oder die Angelegenheit nicht zur Zuständigkeit anderer Organe nach Maassgabe der betr. Bauordnung gehört. — Beschwerde an den Bezirksausschuss. — § 145 Abs. 1 Zust.Ges.[1]).

57. Im Geltungsbereiche des lauenburg. Ges. v. 22. Januar 1876, betr. die Vertheilung öffentlicher Lasten bei Grundstücks-Zerstückelungen, beschliesst der Kreisausschuss über die vorläufige Feststellung der Lastenvertheilung an Stelle des Landraths. — Endgültig. — § 149 Zust.Ges.

58. Beschlussfassung über die nach § 53 Abs. 1 Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum zugewiesene Entscheidung über die Entnahme von Wegebaumaterialien und die dafür zu leistende Entschädigung, an Stelle des Landraths (in Hannover der betr. Obrigkeit). — Beschwerde beim Bezirksausschuss, gegen die Feststellung der Entschädigung auch der Rechtsweg. — § 151 Zust.Ges.

59. Beschlussfassung über Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte der Standesbeamten in den Fällen des § 7 Abs. 2 RGes. vom 6. Februar 1875 in Landgemeinden (in Stadtgemeinden durch die Gemeindevertretung). — Beschwerde beim Bezirksausschuss, welcher endgültig entscheidet. — § 155 Zust.Ges.

60. Bezeichnung von Personen für das Amt eines Schiedsmannes zur Schätzung des gemeinen Werths der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere. — Endgültig. — § 18 des Ges. vom 12. März

[1]) Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die zur Ertheilung der Bauerlaubniss zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluss zuzustellen ist.

Digitized by Google

1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes.

61. Beschlussfassung in den Fällen der §§ 5, 8 u. 9 des Ges. vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen u. s. w. (GS. S. 561). — Beschwerde an den Bezirksausschuss.

62. a. Feststellung der Zahl und der Personen der Schiedsrichter für das schiedsrichterliche Entschädigungsverfahren im Falle des § 6 des Ges. vom 20. August 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. — Beschwerde an den Bezirksausschuss. — b. Festsetzung der Entschädigung in den Fällen der §§ 3 u. 8 des Ges. — Rechtsweg binnen 90 Tagen. — § 9 ibid.

II. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuss als Verwaltungsgericht ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern. — Berufung. — § 128 ALVG. [§ 64 Org.Ges.] [1]).

2. Entscheidung in Disziplinarsachen gegen Amtsvorsteher und Kreisbeamte. — Berufung an das Oberverwaltungsgericht; Frist vier Wochen (§ 42 des Disziplg.Ges. vom 21. Juli 1852 und § 157 ALVG.). — §§ 68 N. 2 und 134 N. 3 KrO.

3. Streitigkeiten der Betheiligten untereinander, welche sich in Folge der aus Anlass von Veränderungen der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie der Aemter in Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz nothwendig werdenden Auseinandersetzungen ergeben. — Berufung an den Bezirksausschuss; Frist zwei Wochen. — § 25 Abs. 4 Zust.Ges. [§ 40 a. Zust.Ges.].

4. Streitigkeiten über die Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder als Gutsbezirk. — Berufung [2]). — § 26 Abs. 1 Zust.Ges. [§ 41 a. Zust.Ges.].

5. Klagen gegen die in Gemässheit des § 27 Zust.Ges. (vgl. den Text desselben S. 227 ff.) von der ländlichen Gemeindevertretung, und wo solche nicht besteht, von dem Gemeindevorstande gefassten Beschlüsse über die Gemeindemitgliedschaft, das Gemeindebürgerrecht, das Wahl- und Stimmrecht in Gemeindesachen u. s. w.,

---

[1]) Da gegen die Androhung eines Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel zulässig sind, wie gegen die Anordnung, um deren Durchführung es sich handelt, so ist auch gegen die Androhung zur Durchsetzung polizeilicher Verfügungen der im Texte genannten Behörden die Klage beim Kreisausschusse zulässig.

[2]) Wo nichts Anderes angegeben ist, findet gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses innerhalb zweier Wochen die Berufung an den Bezirksausschuss und gegen dessen Entscheidungen die Revision an das Oberverwaltungsgericht statt (vgl. §§ 82, 83, 85, 93, 95 ALVG.).

Digitized by Google

die Gültigkeit der Gemeindewahlen, die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindevertretung u. s. w. — Berufung. — § 28 Zust.Ges. [§§ 45 u. 49 a. Zust.Ges.].[1]).

6. Klagen der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung, bezw. des kollegialischen Gemeindevorstandes in Landgemeinden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers — in der Provinz Westfalen des Amtmanns —, durch welche Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes als unzulässig oder ungesetzlich mit aufschiebender Wirkung beanstandet wurden[2]). — Berufung. — § 29 Zust.Ges.

7. Klagen gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes in Landgemeinden auf Beschwerden und Einsprüche, betr. a. das Recht zur Mitbenutzung der Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, b. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, c. die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu a und b erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten. — Berufung. — § 34 Abs. 1 u. 2 Zust.Ges. [§ 49 a. Zust.Ges.].

8. Streitigkeiten der Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den in N. 7 erwähnten Nutzungen, bezw. Lasten. — Berufung. — § 34 Abs. 3 Zust.Ges.

9. Klage der Gemeinde, bezw. des Besitzers eines Gutsbezirks gegen die eine Zwangsetatisirung enthaltende Verfügung des Landraths. — Berufung. — § 36 Abs. 2 Zust.Ges.

10. Entscheidung in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinarverfahren gegen Gemeindevorsteher, Schöffen, Mitglieder des Gemeindevorstands und sonstige Gemeindebeamte[3]). — Berufung an das Oberverwaltungsgericht (wie oben N. 2). — § 36 Abs. 1 Z. 4 Zust.Ges.

11. Streitigkeiten bezüglich der Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten in Landgemeinden darüber, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist. — Berufung. — § 36 Abs. 3 Zust.Ges.

---

[1]) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung bezw. des Gemeindevorstands in den Fällen des § 27 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstands oder der Aufsichtsbehörde. — Die Klage, welche, wenn der Beschluss von der Gemeindevertretung gefasst ist, auch dem Gemeindevorstande, sowie in der Provinz Westfalen dem Amtmann zusteht, hat in den Fällen des § 27 sub 1 u. 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

[2]) Die in den Gemeindegesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörde, aus andern Gründen als in Abs. 1 § 29 angegeben, eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, ist aufgehoben. Abs. 2 § 29 Zust.Ges.

[3]) In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ist gegebenen Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen. § 36 Abs. 2 Zust.Ges.

Digitized by Google

12. Klagen gegen Beschlüsse des Amtsausschusses über Einsprüche gegen Wahlen zum Amtsausschusse. — Berufung. — § 51a KrO.

13. Klage gegen Verfügungen des Amtsvorstehers, durch welche Beschlüsse des Amtsausschusses als gesetzwidrig oder unzuässig beanstandet wurden. — Berufung. — § 54a KrO.

14. Klage gegen den Beschluss des Amtsausschusses über Beschwerden und Einsprüche, betr. a. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirks, b. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu andern Amtsabgaben. — Berufung. — § 70a KrO.

15. Klagen gegen Beschlüsse des Gutsvorstehers, bezw. Vorsitzenden des Gesammtarmenverbandes auf Beschwerden und Einsprüche, betr. die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesammtarmenverbänden (§§ 8 ff. Ges. vom 8. März 1871). — Berufung. — § 44 Abs. 1 u. 2 Zust.Ges. [§ 49 a. Zust.Ges.].

16. Klagen gegen Beschlüsse der örtlichen Schulbehörde auf Beschwerden und Einsprüche, betr. die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für der allgemeinen Schulpflicht dienende Landschulen. — Berufung. — § 46 Abs. 1 u. 8 Zust.Ges. [§§ 77, 78 a. Zust.Ges.].

17. Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für der allg. Schulpflicht dienende Landschulen, desgleichen an Stelle der ordentlichen Gerichte Streitigkeiten über Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für solche Schulen oder für deren Beamte, sowie über Schulgeld. — Berufung. — § 46 Abs. 3 u. 5 Zust.Ges. [1]).

18. a. Klagen gegen den Beschluss der Schulaufsichtsbehörde über Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei der allg. Schulpflicht dienenden Landschulen, über die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Tragung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke), Schulverbände und Dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete; b. ferner Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer Landschule obliegt. — Berufung. — § 47 Abs. 1—3 Zust.Ges. [2]).

---

[1]) Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. — Die Beschwerden und Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. — Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf solche Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten gehören (§§ 18, 34), keine Anwendung. § 46 Abs. 6—8 Zust.Ges.

[2]) Die Klage in den sub a aufgeführten Fällen ist innerhalb zweier Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser

Digitized by Google

19. Entscheidung in streitigen Wegesachen, soferne es sich um Landkreise und Städte bis zu 10000 Einwohnern handelt, nach Maassgabe des § 56 Zust.Ges. — Berufung. — § 56 Zust.Ges.

20. Klage gegen den Beschluss der Wegepolizeibehörde über Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege. — Berufung. — § 57 Zust.Ges.

21. Klagen der Wegepflichtigen, soferne es sich um Gemeindewege handelt, betreffend den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken u. s. w., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen (Ges. vom 26. Februar 1877, betr. eine Abänderung des hannov. Gesetzes über Gemeindewege und Landstrassen — GS. S. 18; § 24 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1876 — lauenburg. Offizielles Wochenblatt S. 27; § 7 des Ges. vom 16. März 1879, betr. die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirke Kassel — GS. S. 225) zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues der betreffenden Wege zu leisten haben. — Berufung. — § 64 Zust.Ges.

22. Klagen gegen den Beschluss der Wasserpolizeibehörde über Anordnungen wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, bezw. wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten, sowie Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt. — Berufung. — § 66 Zust.Ges. [§ 98 a. Zust.Ges.].

23. Klagen gegen die Festsetzung des Wasserstandes durch die vom Kreisausschusse ernannten Kommissarien und Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher Weise bestimmt sei. — Berufung. — § 67 Abs. 2 und 3 Zust.Ges. [§ 89 Abs. 2 a. Zust.Ges.].

24. Streitigkeiten in den oben sub I N. 36 S. 398 erwähnten Vorfluthsachen. — Berufung. — § 68 Zust.Ges.

25. Streitigkeiten in den sub I N. 37 S. 398 erwähnten Vorfluthsachen. — Endgültig. — § 70 Zust.Ges.

26. Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung in Vorfluthsachen innerhalb sechs Wochen. — Berufung. — § 71 Zust.Ges. [§ 108 a. Zust.Ges.][1]).

Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen. § 47 Abs. 4 Zust.Ges. — Gemäss § 49 Zust.Ges. finden die Vorschriften des § 47 auch dann Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für die im Verwaltungs-Streitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maassgebend. Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maassgabe des Gesetzes zustehende Befugniss zur Errichtung neuer oder zur Theilung vorhandener Schulsozietäten bleibt unberührt.

[1]) Frist zur Klage früher zwei Wochen, jetzt wieder wie nach dem Gesetz vom 15. November 1811 sechs Wochen.

Digitized by Google

27. Entscheidung über das Restitutionsgesuch gegen den Präklusionsbescheid bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. — Berufung, auf welche der Bezirksausschuss endgültig entscheidet. — § 74 Zust.Ges. [108 a. Zust.Ges.].

28. Entscheidung über Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§§ 16a u. b, 17, 23 Abs. 1 u. 2 Ges. vom 28. Februar 1843; § 43 der Wiesenordnung v. 28. Oktober 1846). — Berufung. — § 75 Zust.Ges.

29. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren gegen den Beschluss über die gegen den von den Kommissarien in Bewässerungsangelegenheiten entworfenen Plan erhobene Beschwerde. — Berufung. — § 77 Zust.Ges. [§ 111 a. Zust.Ges.].

30. Ernennung der Taxatoren — endgültig — und Festsetzung der Entschädigung in Bewässerungsangelegenheiten durch Endurtheil. — Gegen Endurtheil Berufung an das Oberlandeskulturgericht; Frist sechs Wochen (§ 47 Ges. v. 28. Februar 1843). — § 78 Zust.Ges. [§ 112 a. Zust.Ges.].

31. Im Geltungsbereiche der provisorischen Verfügung für die Geestedistrikte des Herzogthums Schleswig vom 6. Septbr. 1883 a. Klagen gegen die Anordnungen, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserlösungskommissionen und der Schauungsmänner[1]). — Frist zur Klage zwei Wochen; der Kreisausschuss kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. — § 81 Abs. 1 Zust.Ges. — b. Entscheidung im Falle des Schlusssatzes des § 17 der prov. Verfügung vom 6. Sept. 1863. — Berufung. — § 81 Abs. 3 Zust.Ges.

32. Im Geltungsbereiche der Wasserlösungsordnung für die Geestedistrikte des Herzogthums Holstein v. 16. Juli 1857 und der Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857 a. Klage gegen die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche die Betheiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch rechtlich bestehende Regulative bestimmten Verpflichtungen angehalten werden; b. Entscheidung über Streitigkeiten unter den Betheiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechte und Pflichten gemäss §§ 10 u. 12, bezw. 9 u. 11 der gedachten Verordnungen. — Berufung. — § 82 Abs. 1 Zust.Ges.

33. Streitigkeiten in den sub I N. 43 S. 399 erwähnten Wasserlösungssachen. — Berufung. — § 82 Abs. 5 Zust.Ges.

34. Streitigkeiten in den sub I N. 45 S. 399 aufgeführten

---

[1]) Gemäss § 81 Abs. 2 Zust.Ges. entscheiden die Wasserlösungskommissionen und bezw. die Schauungsmänner durch Erkenntniss auch:

1. auf Beschwerde gegen Verfügungen der von den Wasserlösungskommissionen Kommittirten (§ 22 der Verfügung vom 6. September 1863);

2. in Streitigkeiten der Betheiligten unter einander über die ihnen aus dem Gesetz oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten.

Digitized by Google

Be- und Entwässerungs-, sowie Stauanlage-Sachen. — Berufung. — § 84 Zust.Ges.

35. Streitigkeiten in den sub I N. 46 S. 400 aufgeführten Wasserrechtssachen in Kurhessen. — Berufung. — § 86 Zust.Ges.

36. Streitigkeiten in den sub I N. 47 S. 400 aufgeführten Wasserrechtssachen in den ehemals nassauischen und hessischen Gebietstheilen. — Berufung. — § 89 Zust.Ges.

37. Streitigkeiten in den sub I N. 48 S. 401 aufgeführten Wasserrechtssachen in den ehemals bayer. Gebietstheilen. — Berufung. — § 91 Zust.Ges.

38. Streitigkeiten in den sub I N. 49 S. 402 aufgeführten hohenzollern-sigmaringischen Wasserrechtssachen. — Berufung. — § 93 Zust.Ges.

39. Klagen der Fischereigenossenschaften gegen Aufsichtsverfügungen des Kreisausschusses. — Berufung. — § 100 Zust.Ges. [§ 118 a. Zust.Ges.].

40. Klagen gegen den Bescheid des Fischereigenossenschaftsvorstandes über die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach § 9 u. 10 des Ges. vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften oder über das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung. — Berufung. Die Entscheidung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar. — § 102 Zust.Ges. [§ 119 a. Zust.Ges.].

41. Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über: 1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden; 2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluss von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluss von Grundstücken aus einem solchen; 3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung. — Berufung. — § 105 Zust.Ges.

42. Klage gegen den einer Genehmigung oder Bestätigung seitens der Aufsichtsbehörde nicht bedürfenden Beschluss der Gemeindebehörde, bezw. des Jagdvorstands, betr. Beschwerden und Einsprüche hinsichtlich der Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung. — Berufung. — § 106 Zust.Ges. [§ 92 a. Zust.Ges.].

43. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren gegen den die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften versagenden Beschluss des Kreisausschusses, sowie Entscheidung über Anträge auf Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken

Digitized by Google

von Branntwein oder von Wein, Bier oder andern geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, im Falle des Widerspruchs seitens der Gemeinde oder Ortspolizeibehörde. — Berufung; der Bezirksausschuss entscheidet endgültig. — § 114 Zust.Ges. [128 a. Zust.Ges.].

44. Klagen gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde auf dem Lande und in Städten bis zu 10000 Einwohnern, durch welche die Erlaubniss zum gewerbsmässigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften versagt oder die nicht gewerbsmässige öffentliche Verbreitung von Druckschriften verboten worden ist. — Berufung. — § 116 Zust.Ges. [§ 130 a. Zust.Ges.].

45. Klagen der zuständigen Behörde: a. über die Untersagung des Betriebs der im § 35 RGewO. und der im § 37 a. a. O. gedachten Gewerbe; b. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 33 a. a. O.). — Berufung. — § 119 Zust.Ges. [§ 133 a. Zust.Ges.].

46. Streitigkeiten, welche aus Anlass der in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdenden Auseinandersetzung unter den Betheiligten entstehen, sowie Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung oder Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen bezw. Lasten des Spritzenverbandes. — Berufung. — § 140 Zust.Ges.

47. a. Klage gegen den von der Ortspolizeibehörde zu treffenden Bescheid über die Gestaltung neuer Ansiedelungen nach §§ 1—4 des lauenburg. Ges. vom 4. November 1874, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen im Herzogthum Lauenburg. — Berufung. — § 149 Zust.Ges.

b. Im Geltungsbereiche des lauenburg. Ges. vom 22. Januar 1876, betreffend die Vertheilung öffentlicher Lasten bei Grundstückszertheilungen. — Berufung. — § 150 Zust.Ges.

48. Streitigkeiten in den Fällen der §§ 9, 11 u. 17 des Ges. vom 25. Aug. 1876, betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilung u. s. w. (GS. S. 205). — Berufung, bezw. im Falle des § 11 endgültig.

49. (Als Waldschutzgericht) Entscheidung darüber, ob ein Wald zur Schutzwaldung zu erklären ist, und ob und welche Maassregeln in Bezug auf dieselbe anzuordnen sind, sowie über die Entschädigung der betheiligten Eigenthümer und die Kosten der Anlagen. — Berufung. — § 7 d. Ges. vom 6. Juli 1875 über die Schutzwaldungen (GS. S. 416).

50. (Als Waldschutzgericht) Entscheidung über die Verpflichtung der Bestellung von Bevollmächtigten seitens der Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Holzung und Feststellung der die Art der Bestellung der Bevollmächtigten u. s. w., sowie die Verwaltung und Bewirthschaftung einer gemeinschaftlichen Holzung

Digitized by Google

regelnden Statuten. — Berufung. — §§ 4, 5 des Ges. v. 14. März 1881 über die gemeinschaftlichen Holzungen (GS. S. 261).

51. (Als Waldschutzgericht) Entscheidung über die Bildung von Waldgenossenschaften. — Berufung. — §§ 31 ff., 37 d. Ges. vom 6. Juli 1875 [1]).

52. Klage gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde auf dem Lande und in Städten bis zu 10000 Einwohnern, betr. Anspruch auf Ersatzgeld in Feldpolizeisachen, soferne der Anspruch nicht im Zivilprozesse zu verfolgen ist (§ 69 Abs. 3 d. Ges. vom 1. April 1880). — Frist für die Klage zwei Wochen; endgültig. — §§ 75 u. 76 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. S. 230).

53. Klage gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde auf dem Lande und in Städten bis zu 10000 Einwohnern, betr. die Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Pfändung in Feldpolizeisachen — soferne der Streit nicht im Zivilprozesse auszutragen ist. — Frist für die Klage zwei Wochen; endgültig. — §§ 82—84 d. Ges. vom 1. April 1880.

54. Klage gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde in Landkreisen, betr. Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen in der Nähe von Waldungen. — Berufung. — § 50 d. Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. S. 230).

§ 57. Zuständigkeit der Bezirksbehörden.

A. Des Regierungspräsidenten.

1. Beschwerden gegen Bescheide des Landraths, betr. polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern. — Klage beim Oberverwaltungsgericht; Frist zwei Wochen. — § 127 ALVG. [§ 63 Org.Ges.].

2. Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises (mit Ausnahme von Berlin), einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt von mehr als 10000 Einwohnern oder des Landraths. — Beschwerde an den Oberpräsidenten [2]); Frist zwei Wochen. — § 127 ALVG. [§ 63 Org.Ges.].

---

[1]) Nach § 48 des Ges. vom 6. Juli 1875 werden in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit des Erlasses des Gesetzes Verwaltungsgerichte nicht bestanden, bis zur Errichtung von solchen die im Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretenden Bedürfnissen für jeden Kreis (nach Analogie des Kreisausschusses aus dem Landrathe und sechs von der Kreisversammlung gewählten Mitgliedern) gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathwesen wahrgenommen. In dritter Instanz entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

[2]) Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zweier Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. § 130 ALVG. [§ 66 Abs. 3 Org.Ges.].

Digitized by Google

3. Beschwerde gegen Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels seitens des Landraths. — Beschwerde an den Oberpräsidenten. — § 133 ALVG. [§ 69 Abs. 2 Org.Ges.]

4. Ordnungsstrafrecht gegen Amtsvorsteher und Kreisbeamte im Umfange des dem Minister durch das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 beigelegten Ordnungsstrafrechts. — Beschwerde an den Oberpräsidenten; Frist zwei Wochen. — §§ 68 und 134 der KrO.

5. Aufsicht des Staates über die Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg. — Beschwerde an den Oberpräsidenten; Frist zwei Wochen. — § 177 KrO.

6. Zwangsetatisirung gegenüber den Kreisverbänden. — Klage beim Oberverwaltungsgericht. — § 180 KrO., § 4 Zust.Ges.

7. Aufsicht auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände in höherer und letzter Instanz. — Endgültig. — § 5 Zust.Ges.

8. Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten in erster Instanz. — Beschwerde an den Oberpräsidenten als zweite und letzte Instanz, in den hohenzollerschen Landen an den Minister; Frist zwei Wochen [1]). — § 7 Zust.Ges.

9. Bestätigung der Wahlen der städtischen Gemeindebeamten, soweit dieselbe den Aufsichtsbehörden zusteht. — Versagung nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses, event. Ergänzung derselben durch den Minister des Innern.

10. Bestätigung von Gemeindebeschlüssen in Stadtgemeinden über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben. — Beschwerde an den Oberpräsidenten. — § 16 Zust.Ges. [2]).

11. Zwangsetatisirung gegenüber Stadtgemeinden nach § 19 Abs. 1 Zust.Ges. [3]). — Klage der Gemeinde bei dem Oberverwaltungsgericht; Frist zwei Wochen. — § 21 Zust.Ges.

12. Festsetzung von Ordnungsstrafen an Stelle der Bezirksregierung gegen Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten. — Beschwerde an den Oberpräsidenten, in Hohenzollern Klage beim Oberverw. Ger.; Frist zwei Wochen. — § 20 Abs. 1 Z. 1 Zust.Ges.

13. Entscheidung von Beschwerden gegen Strafverfügungen

[1]) Gemäss § 7 Abs. 3 Zust.Ges. sind Beschwerden bei den städtischen Aufsichtsbehörden in städtischen Angelegenheiten in allen Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen.

[2]) Hinsichtlich der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen § 16 Abs. 2 Zust.Ges.

[3]) Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt; auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen ist jedoch eine Abschrift des Etats gleich nach seiner Feststellung durch die städtischen Behörden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Digitized by Google

des Bürgermeisters in Stadtgemeinden. — Klage beim Oberverw.Ger.; Frist zwei Wochen. — § 20 Absatz 1 Z. 2 Zust.Ges.

14. Verfügung der Einleitung des auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinarverfahrens gegen städtische Gemeindebeamte, Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft beim Bezirksausschusse. — § 20 Abs. 1 Z. 3 Zust.Ges.

15. Aufsicht in zweiter und letzter Instanz über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden u. s. w. — Endgültig. — § 24 Zust.Ges.

16. Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in Landgemeinden über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven oder von Theilen derselben. — Beschwerde an den Oberpräsidenten. — § 30 Abs. 1 Zust.Ges.

17. a. Verhängung von Ordnungsstrafen — im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts — gegen die Gemeindevorsteher (Amtmänner in Westfalen, Bürgermeister in der Rheinprovinz), Schöffen, Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes und sonstige Gemeindebeamte.

b. Entscheidung in zweiter Instanz auf Beschwerden gegen die vom Landrathe gegen die genannten Gemeindebeamten und gegen die vom Amtmann in Westfalen und Bürgermeister in der Rheinprovinz gegen die Unterbeamten der Gemeinden u. s. w. erlassenen Strafverfügungen. — Ad a Beschwerde an den Oberpräsidenten, in Hohenzollern Klage beim Oberverwaltungsgericht, ad b Klage beim Oberverwaltungsgericht; Frist zur Beschwerde und zur Klage zwei Wochen. — § 36 Abs. 1 N. 1—3 Zust.Ges.

18. Einleitung der Disziplinaruntersuchung und Ernennung des Untersuchungskommissars und Vertreters der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamte in den Landgemeinden. — § 36 Abs. 1 Z. 4 Zust.Ges.

19. Zwangsetatisirung gegenüber Schulverbänden, soferne es sich um Stadtschulen handelt. — Klage beim Oberverwaltungsgericht. — § 48 Zust.Ges.

20. Bestätigung in Sparkassenangelegenheiten (Versagung der Bestätigung nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses). — Beschwerde an den Prov.Rath. — § 53 Zust.Ges.

21. Wahrnehmung der Wegepolizei in Bezug auf die Chausseen. — Einspruch, dann Klage beim Bezirksausschuss; Frist jeweils zwei Wochen. — §§ 58 u. 56 Zust.Ges. [§ IV KrO. Novelle].

22. a. Zwangsetatisirung gegen öffentliche Wassergenossenschaften. — Klage beim OVG.; Frist zwei Wochen. — § 94 Abs. 3 Zust.Ges. b. Ausübung der dem Oberpräsidenten in den Fällen der §§ 73, 75, 76, 77, 93 u. 94 des Ges. vom 1. April 1879 beigelegten Befugnisse in dem auf Begründung öffentlicher Genossen-

Digitized by Google

schaften gerichteten Verfahren, soferne das Genossenschaftsgebiet die Grenzen des Regierungsbezirks nicht überschreitet. — § 94 Abs. 5 Zust.Ges. [1]).

23. Beschlussfassung über die Anwendung der Bestimmungen der VO. vom 21. Dezember 1846, betr. die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (GS. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (gemäss § 26 der Verfass.-Ordn.), unter Zustimmung des Bezirksausschusses, insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amtswegeverbände oder Gemeinden handelt. — Beschwerde an den Provinzialrath. — § 144 Z. 1 Zust.Ges. [§ 154 a. Zust.Ges.].

24. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche im Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum den Bezirksregierungen (Landdrosteien) in den Fällen der §§ 15, 18—20, 24 u. 27 des Ges. beigelegt worden sind [2]). — Beschwerde an die vorgesetzte Ministerial-Instanz. — § 151 Zust.Ges. [§ 157 a. Zust.Ges.], § 22 des Ges. vom 11. Juni 1874.

25. Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in höherer Instanz bei Landgemeinden und Gutsbezirken, in erster Instanz bei Stadtgemeinden. — Beschwerde beim Oberpräsidenten und Minister des Innern; früher Bezirksrath, bezw. Provinzialrath, und Minister des Innern. — § 155 Abs. 1 Zust.Ges. [§ 160 des a. Zust.Ges.].

26. Die durch das RGes. vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse. Die Ertheilung der Aufnahmeurkunde und Entlassungsurkunde. — Klage beim OVG. innerhalb zweier Wochen gegen den versagenden Bescheid des Regierungspräsidenten, nach Maassgabe des Abs. 2 l. c. § 156 Zust.Ges. [§ 161 a. Zust.Ges.].

27. Aufsichts- und Zwangsverfügungen auf Grund des Ges. vom 14. August 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, sowie auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1881 über die gemeinschaftliche Holzungen. — Beschwerde an den Oberpräsidenten, dann Klage beim Oberverwaltungsgericht; Frist jeweils zwei Wochen. — § 11 des Ges. vom 14. August 1876 und § 2 Ges. vom 14. März 1881.

28. Genehmigung zur Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiterer Verbände und Bestätigung ihrer Reglements (in Berlin Oberpräsident und ebenso bei Pfand-

[1]) Die Befugniss zur Uebertragung der Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde (§ 77 Abs. 1 Satz 2 des Ges. vom 1. April 1879) verbleibt dem Oberpräsidenten.

[2]) Von den erwähnten Vorschriften betreffen: § 15 Feststellung und Prüfung des Planes für Ausführung des Unternehmens, §§ 18—20 das Verfahren behufs Feststellung des Plans, §§ 24 u. 27 die Verhandlung über die provisorische Feststellung der Entschädigung, bezw. das Verfahren zur Ausmittelung derselben.

Digitized by Google

leihanstalten der Provinzialverbände); Versagung der Genehmigung, bezw. Bestätigung nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses. — Beschwerde an den Prov.Rath. — § 20 des Ges. v. 17. März 1881 betr. das Pfandleihgewerbe (GS. S. 265).

29. Beschwerde gegen die von den Lokalbaubeamten der Strombauverwaltung getroffenen Anordnungen zur Durchführung des Ges. vom 20. August 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung u. s. w., unbeschadet der Fälle des § 4 des Ges. und soweit es sich nicht um die Bezirke der Rhein-, Elb- und Oderstrombaudirektion oder den Stadtkreis Berlin handelt. — Beschwerde an den zuständigen Minister oder Klage beim Oberverwaltungsgericht nach Maassgabe des § 127 Abs. 3 u. 4 ALVG. — § 13 des Ges. vom 20. Aug. 1883.

Der Polizeipräsident in Berlin.

Nach § 42 ALVG. tritt der Polizeipräsident in Berlin durchweg an die Stelle des Regierungspräsidenten. Gemäss § 161 Abs. 2 Zust.Ges. beschliesst derselbe ausserdem in den Fällen der §§ 115, 117, 124 u. 141 für den Stadtkreis Berlin an Stelle des Bezirksausschusses (vergl. weiter unten B II Ziffer 38, 39, 41 und 47). Gegen den versagenden Beschluss desselben findet die Klage innerhalb zweier Wochen beim Bezirksausschusse statt.

B. Des Bezirksausschusses.

I. Als Beschlussbehörde.

1. Beschlussfassung über die Auseinandersetzung der betheiligten Kreise in den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens grosser Städte aus dem Kreisverbande. — Klage der betheiligten Kreise beim Bezirksausschusse; Frist für die Klage zwei Wochen. — § 2 Zust.Ges.

2. Feststellung und Ersatz von Defekten der Kreisbeamten. — Endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. — § 128a KrO.

3. Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen, betr. a. Veräusserungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises; b. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrössert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis; c. eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insoferne die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen. — § 176 Z. 4—6 KrO.

4. Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreistags, betr. Erlass von Statuten wegen Bildung der Amtsausschüsse. — Endgültig. — § 51 KrO.

5. Festsetzung des Beitrags zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung in den Fällen des § 49a KrO. — Beschwerde an den Provinzialrath. — § 49a Abs. 2 KrO.

Digitized by Google

6. Beschlussfassung a. über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke, soweit die Beschlussfassung nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht; b. über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden. — Ad a Beschwerde an den Provinzialrath, ad b Klage im Verwaltungs-Streitverfahren. — § 8 Zust.Ges.

7. Vorläufige Festsetzung streitiger Grenzen der Stadtbezirke. — Definitive Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren. — § 9 Zust.Ges.

8. Beschlussfassung, soweit dieselbe der Aufsichtsbehörde nach den Gemeindeverfassungsgesetzen zusteht: a. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung; b. über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand. — Beschwerde an den Prov.Rath. — § 12 Zust.Ges.

9. Zustimmung zu dem die Bestätigung von Wahlen städtischer Gemeindebeamten versagenden Beschlusse des Regierungspräsidenten. — § 13 Zust.Ges.

10. Beschlussfassung, soweit solche der Aufsichtsbehörde zusteht, über die Gültigkeit der Wahlen solcher städtischer Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen. (Auch im Stadtkreise Berlin nach § 161 Zust.Ges.) — Beschwerde an den Provinzialrath. — § 14 Zust.Ges.

11. Beschlussfassung über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen, die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen, abgesehen von den durch den Regierungspräsidenten zu bestätigenden Beschlüssen hinsichtlich der Veräusserung oder wesentlichen Veränderung von Sachen von wissenschaftlichem Werthe u. s. w. — Beschwerde an den Provinzialrath; bei Beschlüssen über Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste weitere Beschwerde des Vorsitzenden des Provinzialraths an die Minister des Innern und der Finanzen. — § 123 ALVG., § 16 Zust.Ges.

12. Beschlussfassung, soweit die Beschlussfassung nach den städtischen Gem.Verf.Ges. der Aufsichtsbehörde zusteht: a. über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, bezw. dem Bürgermeister und dem kollegialischen Gemeindevorstande, entstehenden Meinungsverschiedenheiten (abgesehen vom Falle des § 13 Zust.Ges.); b. an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit; c. an Stelle der nach Maassgabe der Gem.Verf. Ges. aufgelösten Gemeindevertretung; d. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden; e. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maassgabe des § 57 VO. v. 30. Jan. 1844. — Ad a—d Beschwerde; ad e endgültig, vorbehaltlich des

Digitized by Google

Rechtswegs. — § 17 Zust Ges. (In den Fällen sub b und e auch im Stadtkreise Berlin, § 161 Zust.Ges.)

13. Beschlussfassung — soweit solche nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht — über streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. — Klage beim Bezirksausschuss, soweit der Beschluss sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist; Frist zwei Wochen, im Uebrigen unter Vorbehalt des ordentlichen Rechtswegs. — § 20 Abs. 4 Zust.Ges.

14. Beschlussfassung über die Bestätigung der in den §§ 8, 9, 10 und 12 d. Ges., betr. die Ausführung des Unterstütz.Wohns. Ges., vom 8. März 1871 und des betr. lauenburg. Ges. vom 24. Juni 1871 gedachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschliesslich im Eigenthum des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden. — Endgültig. — § 40 Zust.Ges. [§ 74 a. Zust.Ges.: Provinzialrath].

15. Beschlussfassung über Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden, soferne eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern betheiligt ist, und von nur aus einem Kreise bestehenden Landarmenverbänden — über die Höhe und Art der Armenunterstützung (auch im Stadtkreise Berlin, § 161 Zust.Ges.). — Endgültig. — § 41 Zust.Ges. [§ 75 a. Zust.Ges.].

16. Beschlussfassung über die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrags der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer an Stadtschulen. — Endgültig. — § 45 Zust.Ges. [§ 77 Z. 2 a. Zust.Ges.].

17. Beschlussfassung über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten in Städten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen. — Beschwerde an den Provinzialrath. — § 50 Abs. 1 Zust.Ges.

18. Beschlussfassung über die in **§ 56** B I N. 29 S. 396 aufgeführten Wegeangelegenheiten in der Provinz Schleswig-Holstein, soferne es sich um Stadtkreise handelt. — Beschwerde an den Provinzialrath. — § 58 Zust.Ges.

19. Beschlussfassung — in der Provinz Schleswig-Holstein — a. über die Zulassung einzelner Ausnahmen von der Regel hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege; b. über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenstrassen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten. — Beschwerde an den Provinzialrath. — § 59 Zust.Ges.

20. In der Provinz Hannover Beschlussfassung über die oben **§ 58** B I N. 30 S. 397 aufgeführten Wegesachen, soferne es sich um Stadtkreise und selbstständige Städte handelt, bezw. im Falle N. 30 d Gemeinden verschiedener Kreise, aber desselben Regierungsbezirks in Frage stehen, ferner über zeitweilige Beschränkungen

Digitized by Google

des Gebrauchs von Landstrassen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel. — Beschwerde [1]). -- § 60 Zust.Ges.

21. Für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel an Stelle der Bezirksregierung Beschlussfassung über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau ausserhalb ihrer Gemarkungen, sowie über Vertheilung der Wegebaulast (§§ 2, 3 u. 4 Ges. vom 16. März 1879, betr. Abänderung der Wegeges. im Reg. Bez. Kassel). — Beschwerde. — § 61 Zust.Ges.

22. Für den Umfang des vormaligen Herzogthums Nassau Beschlussfassung über die Feststellung der Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstrassen nach Maassgabe der §§ 5 u. 6 des nass. Ges., betr. die Erbauung chaussirter Verbindungsstrassen, vom 2. Oktober 1862. — Beschwerde. — § 62 Zust.Ges.

23. Beschlussfassung über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 Ges. vom 28. Febr. 1843, § 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846). — § 73 Zust.Ges.

24. Im Geltungsbereiche des hannoverischen Gesetzes vom 22. August 1847 Beschlussfassung an Stelle der Landdrostei und in selbstständigen Städten an Stelle der Obrigkeit über nach dem Ges. vom 22. Aug. 1847 (§§ 4, 47, 53, 74, 86, 87, 90) für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aufhebung und Aenderung solcher Anlagen erforderliche vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde. — Beschwerde. — § 83 Zust.Ges.

25. Im Geltungsbereiche der oben § 56 B I N. 46 S. 400 erwähnten kurhessischen Gesetze und Verordnungen Beschlussfassung über die Ertheilung der nach §§ 16 u. 17 Abs. 2 VO. v. 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen [1]). — Beschwerde. — § 85 Zust.Ges.

26. Im Geltungsbereiche der oben § 56 B I N. 47 S. 400 aufgeführten Gesetze und Verordnungen an Stelle der Bezirksregierung

a. über die nach Artikel 4 des grossherzoglich hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmässigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande (Konkurrenz) behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Aufbringung und Unterhaltung eines Baches;

b. über die Genehmigung zu einer Bachregulirung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken

[1]) Wenn in den übrigen Fällen dieses Abschnitts blos „Beschwerde" angegeben ist, so ist darunter stets Beschwerde an den Provinzialrath zu verstehen.

[2]) Abgesehen von den in § 86 Ziff. 1 u. 3 Zust.Ges. erwähnten Fällen, in welchen der Kreisausschuss zur Beschlussfassung zuständig ist.

Digitized by Google

nach §§ 2, 19, 25 u. 26 der nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858 (zu vergleichen jedoch § 89 Ziff. 1 u. 4);

c. über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderuug von Wassertriebwerken nach §§ 1 u. 15 der grossherzoglich hessischen Verordnung vom 20. Febr. 1853 und des landgräflich hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862 (zu vergleichen jedoch § 89 Ziffer 4). — Beschwerde. — § 87 Zust.Ges.

27. Beschlussfassung im Geltungsbereiche des bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 a. über die im Interesse der Erhaltung des nöthigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach Art. 58 a. a. O.; b. über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Art. 61 u. 82 a. a. O. — Beschwerde. — § 90 Zust.Ges.

28. Beschlussfassung über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung und Benutzung der Mühlenhauptkanäle nach § 27 N. 12 der hohenzollern-sigmaring. Mühlenordnung vom 8. November 1845. — Beschwerde. — § 92 Zust.Ges.

29. Beschlussfassung, soweit es sich um Deiche handelt, welche zu keinem Deichverbande oder Deichbunde gehören: a. über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§ 1 bis 3 des Ges. über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — GS. S. 54; §§ 16 und 17 der kurhessischen Verordn. vom 31. Dezember 1824, betr. den Wasserbau — kurhessische GS. S. 99; Art. 10, 36 und 40 des bayerischen Ges. vom 28. Mai 1852, betr. die Benutzung des Wassers — GS. für Bayern S. 489; b. über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§ 4 und 5 des Ges. vom 28. Januar 1848; c. über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§ 6 bis 8 a. a. O.; d. über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs nach § 24 a. a. O. — Die Beschwerde findet an den Minister für Landwirthschaft u. s. w. statt. — § 96 Zust.Ges. [1]) [§ 121 a. Zust.Ges.].

30. Beschlussfassung a. über den Erlass von Regulativen, betr. die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§ 31 des Fischereiges. vom 30. Mai 1874); b. über die

[1]) Gemäss § 97 Zust.Ges. können Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen (Landdrosteien) in Gemässheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 übertragen worden sind, durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen oder Provinzialräthen überwiesen werden. — Auch können den vorbezeichneten Behörden Befugnisse hinsichtlich der Deichverbände und der Sielverbände (Schleusen-, Wettern-, Wasserlösungs- u. s. w. Verbände) durch Statuten übertragen werden, mittels welcher die innere Organisation der Deich- und Sielverbände im Geltungsbereiche der besonderen Deichordnungen nach Artikel IV des Gesetzes vom 11. April 1872 (GS. S. 377) neu geregelt und festgestellt wird.

Digitized by Google

Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§ 36 und 39 a. a. O.); c. darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpass geschlossen gehalten werden muss und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpass geöffnet ist, jede Art von Fischfang verboten ist (§§ 41 u. 42 a. a. O.). — Beschwerde. — § 98 Zust.Ges.

31. Beschlussfassung a. über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Abs. 2 des Fischereiges. v. 30. Mai 1874 und über die Anordnung von Vorkehrungen nach § 43 Abs. 3 a. a. O., soferne die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der RGewO. vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, die Schlussbestimmung des § 43 des Fischereiges. wird in Betreff der im § 16 der RGewO. nicht erwähnten Anlagen aufgehoben; b. über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§ 44 a. a. O.). — Beschwerde. — § 99 Zust.Ges. [§ 117 a. Zust.Ges.].

32. In den § 56 B I N. 51 S. 401 aufgeführten Jagdangelegenheiten in Stadtkreisen. — Beschwerde, sowie endgültige Beschlussfassung auf die Beschwerde in den § 56 A N. 19 S. 391 aufgeführten Jagdangelegenheiten. — § 104 Zust.Ges.

33. Beschlussfassung über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. — Endgültig. — § 107 Zust.Ges.

34. Beschlussfassung über die Erneuerung der auf den schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§ 6 Ges. vom 1. März 1873). — Beschwerde. — § 108 Zust.Ges.

35. [1]) Beschlussfassung a. über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist; b. im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Abs. 3 des Allgem. Bergges. vom 24. Juni 1865, GS. S. 705). — Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe. (Soferne bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen.) — § 110 Zust.Ges.

36. [1]) Beschlussfassung — auf Antrag der Ortspolizeibehörde — darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen

[1]) In den Fällen sub 35 und 36 ist der Bezirksausschuss auch in Berlin zuständig. § 161 Zust.Ges.

Digitized by Google

zu gestatten ist (§ 27 der RGewO.). — Beschwerde wie ad 35. — § 112 Zust.Ges.

37. Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl (§ 51 RGewO.). (Auch im Stadtkreise Berlin, § 161 Zust.Ges.) — Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe. — § 112 Zust.Ges.

38. [1]) Beschlussfassung über Anträge auf Ertheilung a. der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1 RGewO.); der Erlaubniss zu Schauspielunternehmungen (§ 32 a. a. O.). — Gegen den die Konzession (Erlaubniss) versagenden Beschluss Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren; nur Revision. — §§ 115, 118 Zust.Ges.

39. [1]) Beschlussfassung über Ertheilung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Maassgabe des § 117 Zust.Ges. — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen.

40. Beschlussfassung über die Genehmigung von Ortsstatuten, betr. gewerbliche Angelegenheiten (§ 142 RGewO. und § 57 N. 2 Verordn. vom 9. Februar 1849). — Beschwerde. — § 122 Zust.Ges.

41. Beschlussfassung a. über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§ 85 RGewO.); b. über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen (§ 93 a. a. O.). (Auch im Stadtkreise Berlin.) — Beschwerde. — § 123 Zust.Ges.

42. Beschlussfassung über die Genehmigung von Innungs-Statuten und deren Abänderung (§ 92 und § 96b RGewO.). — Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren gegen den versagenden Beschluss; blos Revision. — § 124 Zust.Ges.

43. Beschlussfassung über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 der RGewO.), sowie darüber, welche Gegenstände ausser den im § 66 a a. O. aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes. (Auch im Stadtkreise Berlin.) — Beschwerde. Kommen bei Aufhebung von Märkten Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage, so bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe. — § 128 Zust.Ges.

---

[1]) In den Fällen sub 38 und 39 entscheidet in Berlin an Stelle des Bezirksausschusses der Polizeipräsident.

Digitized by Google

44. Beschlussfassung über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermässigung oder anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Ges. vom 26. April 1872, betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern, GS. S. 513). Bei der Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Ges. vom 26. April 1872 behält es sein Bewenden. (Auch im Stadtkreise Berlin.) — Beschwerde. – § 130 Zust.Ges.

45. Beschlussfassung a. über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 des Ges. vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser (GS. S. 277) gefassten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12 a. a. O.); b. über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9—11 a. a. O.). — In den Fällen zu 1 findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe, in den Fällen zu 2 nur der ordentliche Rechtsweg gemäss § 11 a. a. O. statt. — § 131 Zust.Gest.

46. Beschlussfassung über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 RGewO.). (Auch im Stadtkreise Berlin.) — Beschwerde. — § 132 Zust.Ges.

47. [1]) Beschlussfassung über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hülfskassen (§ 4 RGes. vom 7. April 1876). — Gegen den die Zulassung versagenden Beschluss Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren; Frist zwei Wochen, nur Revision. — § 141 Zust.Ges.

48. Beschlussfassung über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, nach der Verordn. vom 17. Juli 1846. — Beschwerde. — § 143 Zust.Ges.

49. Zustimmung zu den Beschlüssen des Regierungspräsidenten über die Anwendung der Bestimmungen der Verordn. vom 21. Dezember 1846, betr. die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, (GS. 1847 S. 21) auf andere öffentliche Bauausführungen, insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amtswegeverbände oder der Gemeinden handelt. — § 144 Zust.Ges. [§ 154 a. Zust.Ges.].

50. Beschlussfassung über Dispense a. nach Maassgabe der Bauordnungen in Stadtkreisen und in Städten von mehr als 10000 Einw., soweit nicht die Angelegenheit nach diesen Ord-

---

[1]) Im Falle sub 47 beschliesst an Stelle des Bezirksausschusses in Berlin der Polizeipräsident.

Digitized by Google

nungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört; b. Ertheilung von baupolizeilichen Dispensen in allen Fällen an Stelle der Bezirksregierung. (Auch in Berlin.) — Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten. — § 146 Abs. 1 und 2 Zust.Ges.

51. Wahrnehmung a. der Befugnisse und Obliegenheiten, welche im Ges. vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 35 und 53 Abs. 2, und b. der Befugnisse der Bezirksregierung gemäss §§ 142 ff. des Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865. In Berlin beschliesst an Stelle des Bezirksausschusses die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums. — Beschwerde gegen die in erster Instanz gefassten Beschlüsse an den Minister der öffentlichen Arbeiten, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist; Frist im Falle des § 34 des Ges. vom 11. Juni 1874 drei Tage, sonst zwei Wochen [1]).

52. Beschlussfassung, soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 N. 1 d. Ges. vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im § 97 des gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken. — Beschwerde. — § 152 Zust.Ges.

53. Beschlussfassung über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichs-Rayon-Ges. vom 21. Dezember 1871. — Endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs. — § 153 Zust.Ges.

54. Beschwerden über die durch die städtische Gemeindevertretung erfolgte Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in den Fällen des Abs. 2 RGes. vom 6. Februar 1875. (Auch in Berlin.) — Frist zur Einlegung der Beschwerde zwei Wochen; Beschluss endgültig. — § 154 Abs. 3 Zust.Ges.

---

[1]) Die Fälle, in welchen der Bezirksausschuss zu beschliessen hat, sind folgende: a. Gesetz vom 11. Juni 1874 § 3 (Erklärung der Zulässigkeit der Enteignung in gewissen Fällen an Stelle einer königlichen Verordnung), § 4 (Anordnung vorübergehender Beschränkungen), § 5 (Vorbereitungsarbeiten für die Enteignung), § 14 (Entscheidung über die Verpflichtung des Unternehmers zur Einrichtung gewisser Anlagen, Wege u. s. w.), § 21 (Enteignungsbeschluss), § 29 (Entscheidung über die Entschädigung, die zu bestellende Kaution u. s. w.), §§ 32—35 (Vollziehung der Enteignung), § 53 Abs. 2 (Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisausschusses über Entnahme von Wegebaumaterialien). — Gegen die Festsetzung der Entschädigung u. s. w. ist der Rechtsweg innerhalb 6 Monaten zulässig, § 30 ibid. — b. Die §§ 142 ff. des Allg. Berggesetzes betreffen die Abtretung von Grundeigenthum zum Zwecke des Betriebs des Bergbaues.

Digitized by Google

55. Beschlussfassung über Ergänzung der vom Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Art. II Ges. vom 16. Juni 1875, betr. einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer). — Beschwerde. — § 156 Zust.Ges.

56. Beschlussfassung über Erhöhung oder Ermässigung der in §§ 71 und 72 des Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 (GS. S. 230) vorgeschriebenen Ersatzgeldbeträge auf Antrag der Kreisvertretung (in Hohenzollern der Amtsvertretung). — Endgültig. — § 73 des angef. Ges.

57. Festsetzung allgemeiner Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung gepfändeter Thiere für die Kreise des Bezirks in Forst- und Feldpolizeisachen. (Unter Zustimmung der Kreisvertretung.) — Endgültig. — § 79 des Ges. vom 1. April 1880.

58. Beschlussfassung über Aufforderung der Gemeinde zur Anbauung unkultivirter Grundstücke mit Holz. — Beschwerde. — § 8 Ges. vom 14. August 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen[1]) (GS. S. 373).

59. Genehmigung zur Beeidigung von Forstschutzbeamten (welche nicht königliche Beamte sind). — Beschwerde. — § 23 des Ges. betr. den Forstdiebstahl (GS. S. 222).

60. Beschlussfassung in den Fällen der §§ 5, 8 und 9 des Ges. vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen u. s. w. für die Stadtkreise (mit Ausnahme von Berlin)[2]) und für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, desgl. Bestätigung von Statuten im Falle der §§ 12, 15 a. a. O. — Beschwerde an den Prov.Rath innerhalb zweier Wochen. — § 146 Zust.Ges. und § 51 ALVG.

II. Als Bezirksverwaltungsgericht.

1. Klagen gegen polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises (einschliesslich Berlin) und einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einw. oder des Landraths. — Berufung. — § 128 ALVG. [§ 64 Org.Ges.].

2. Entscheidung im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Mitglieder des Provinzialausschusses. — Berufung; Frist vier Wochen. — § 51 Abs. 2 PrO. und § 98 N. 5 ibid.

---

[1]) Gemäss § 2 des Gesetzes vom 14. März 1881 (GS. S. 261) über gemeinschaftliche Holzungen unterliegen diese Holzungen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmässigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung, der Aufsicht des Staats, nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten.

[2]) Bezüglich Berlins s. § 59 A N. 18.

Digitized by Google

3. Entscheidung im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen den Landesdirektor und die oberen Provinzialbeamten. — Berufung; Frist vier Wochen. — § 98 N. 1 und 5 PrO.

4. Klage gegen Ordnungsstrafverfügungen des Landesdirektors, bezw. der Vorsteher von Provinzialanstalten gegen die ihnen untergebenen Beamten. — Berufung; Frist zur Klage und Berufung zwei Wochen. — § 98 N. 2 und 8 PrO.

5. Entscheidung im Disziplinarverfahren gegen die in N. 4 genannten Provinzialbeamten. — Berufung; Frist vier Wochen. — § 98 N. 5 PrO.

6. Entscheidung im Disziplinarverfahren gegen gewählte Mitglieder der Kreisausschüsse (Stadtausschüsse). — Berufung; Frist vier Wochen. — § 39 ALVG. [§ 32 Org.Ges.].

7. Streitigkeiten, welche in Folge der aus Anlass einer Veränderung der Kreisgrenzen, der Bildung neuer Kreise, sowie des Ausscheidens grosser Städte aus dem Kreisverbande nothwendig werdenden Auseinandersetzung unter den betheiligten Kreisen entstehen. — Berufung. — § 2 Zust.Ges.

8. Klage gegen den Beschluss des Kreistags betr. Festsetzung von Nachtheilen im Falle der Weigerung, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder fortzuführen. — Berufung. — § 8 KrO.

9. Klagen gegen Beschlüsse des Kreisausschusses, ergangen auf Beschwerden und Einsprüche betr. a. das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises, b. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben. — Ad a Berufung, ad b Revision. — § 3 Zust.Ges., § 19 KrO.

10. Klagen gegen Beschlüsse des Kreisausschusses betr. Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zum Kreistage. — Revision. — § 110 KrO.

11. Klagen gegen Beschlüsse des Kreisausschusses betr. die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände. — Revision. — §§ 111, 112, 112a KrO.

12. Klagen gegen Beschlüsse des Kreistags betr. die Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag. — Berufung. — § 113 Abs. 1—3 KrO.

13. Klagen gegen Beschlüsse des Kreisausschusses betr. die Gültigkeit der Wahlen zum Kreisausschusse. — Berufung. — § 133 KrO.

14. Klagen gegen Verfügungen des Landraths, durch welche gesetzwidrige und unzulässige Beschlüsse des Kreistags u. s. w. beanstandet werden. — Berufung. — § 178 KrO.

15. Klagen gegen die eine Zwangsetatisirung gegenüber einem Amtsverbande enthaltenden Verfügungen des Landraths. — Berufung. — § 72 KrO.

Digitized by Google

16.[1]) Streitigkeiten, welche aus Anlass der in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdenden Auseinandersetzung unter den betheiligten Gemeinden entstehen. — Berufung. — § 8 Zust.Ges.

17.[1]) Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke. — Berufung. — § 9 Zust.Ges.

18. Klagen gegen die Beschlüsse der städtischen Gemeindevertretung, ergangen auf Beschwerden und Einsprüche betr. den Besitz oder Verlust des Bürgerrechts u. s. w., ferner über Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung, über die Berechtigung zur Ablehnung und Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeinde-Vertretung oder -Verwaltung u. s. w. — Berufung. — §§ 10, 11 Zust.Ges. [2]).

19.[1]) Klagen gegen Beschlüsse des städtischen Gemeindevorstandes, bezw. des Bürgermeisters, welche gesetzwidrige oder unzulässige Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes beanstanden. — Berufung. — § 15 Zust.Ges. [3]).

20. Klagen gegen die Beschlüsse des städtischen Gemeindevorstandes, ergangen auf Beschwerden und Einsprüche betreffend a. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, b. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten; ebenso Streitigkeiten zwischen den Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den im Vorstehenden erwähnten Nutzungen bezw. Lasten. — Ad a Berufung, ad b Revision. — § 18 Zust.Ges. [4]).

21. a. An Stelle der Bezirksregierung Entscheidung in dem auf Entfernung aus dem Amte gegen Bürgermeister und sonstige städtische Gemeindebeamte gerichteten Disziplinarverfahren [5]).

---

[1]) In den Fällen sub N. 16, 17, 19 entscheidet für den Stadtkreis Berlin das Oberverwaltungsgericht. § 21 Zust.Ges.

[2]) Der Beschluss der Gemeindevertretung (§ 10) bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. — Die Klage, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht, hat in den Fällen des § 10 N. 1 u. 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

[3]) Gemäss Absatz 2 § 15 ist die in den Gemeindegesetzen begründete Befugniss der Aufsichtsbehörden, aus andern als den in Abs. 1 angegebenen Gründen (also etwa wegen Verletzung des Staatswohls oder des Gemeindeinteresses) eine Beanstandung der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, aufgehoben.

[4]) Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. — Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. § 18 Abs. 4 u. 5 Zust.Ges.

[5]) In dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit

Digitized by Google

— Berufung innerhalb vier Wochen an das Oberverwaltungsgericht. b. Entscheidung über streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten, soweit es sich darum handelt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist. — Berufung. — § 20 Abs. 4 Zust.Ges.

22. Klagen gegen Verfügungen des Landraths, welche eine Zwangsetatisirung gegenüber einer Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder einem Gutsbezirke enthalten. — Berufung. — § 35 Zust.Ges.

23. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger. — Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, Frist 14 Tage; §§ 41 und 46 des RGes. vom 6. Juni 1870. — § 39 Zust.Ges.[1]).

24. Klagen gegen Beschlüsse des Vorstandes eines Landesarmenverbandes betreffend die im § 56 B II N. 15 S. 406 erwähnten Angelegenheiten. — Revision. — § 44 Zust.Ges.

25. Streitigkeiten in den oben § 56 B II N. 16 und 17 S. 406 aufgeführten Schulrechtssachen, wenn es sich um Stadtschulen handelt. — Berufung. — § 46 Zust.Ges. [§ 77 a. Zust.Ges.].

26. Klagen gegen Beschlüsse der Schulaufsichtsbehörde in den oben § 56 B II N. 18 S. 406 aufgeführten Angelegenheiten, wenn es sich um Stadtschulen handelt. — Berufung. — § 47 Zust.Ges. [§ 78 a. Zust.Ges.].

27. Klagen gegen Verfügungen des Landraths, welche eine Zwangsetatisirung gegenüber einem Schulverbande enthalten, soferne es sich um eine Landschule handelt. — Berufung. — § 48 Zust.Ges.

28. Klagen Einzelner wegen der ihnen als Mitglieder einer Synagogengemeinde oder auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1876 betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen. — Berufung. — § 54 Zust.Ges.

29. Streitige Wegesachen nach Maassgabe der Vorschriften der §§ 56 und 57 Zust.Ges. [Art. IV Novelle zur KrO.], welche lauten:

§ 56. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche

---

der Bürgermeister, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen. — Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt. § 20 Abs. 2 u. 3 Zust.Ges.

[1]) § 39 Abs. 3 Zust.Ges. bestimmt: „Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des RGes. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden." Da nun in § 58 Abs. 2 des RGes. vom 6. Juni 1870 vorgeschrieben ist, dass die Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines Auszuweisenden und die Art der Ausführung desselben endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsorts entschieden werden, welche gemäss § 38 Abs. 2 des RGes. durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, so gehören zweifellos die erwähnten Streitigkeiten vor den nach § 39 Zust.Ges. in Armenrechtsstreitigkeiten zuständigen Bezirksausschuss.

Digitized by Google

den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zweier Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so gilt die Frist als gewahrt.

Der Einspruch ist in solchen Fällen von den angerufenen Behörden an die Wegepolizei zur Beschlussfassung abzugeben.

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschliessen. Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungs-Streitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des vierten Absatzes innerhalb zweier Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungs-Streitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuss, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und soferne es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher, oder — in der Provinz Hannover — ein Wegeverband betheiligt ist, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrathes gerichtet ist, der Bezirksausschuss.

Wird ein Weg im Verwaltungs-Streitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maassgabe des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192) vorbehalten.

§ 57. Ueber Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege beschliesst die Wegepolizeibehörde, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise, sowie

Digitized by Google

durch das Kreisblatt und das Amtsblatt, veröffentlicht worden ist. Gegen den Beschluss der Wegepolizeibehörde steht den mit dem Einspruche Zurückgewiesenen innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, beziehungsweise dem Bezirksausschusse nach Maassgabe der Vorschrift in § 56 Absatz 7 zu. —

30. Streitigkeiten über den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken u. s. w., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues des betreffenden Weges zu leisten haben, bei Wegen, welche nicht Gemeindewege im Landkreise sind, in Hannover auch bei den Gemeindewegen in selbstständigen Städten. — Berufung. — § 64 Zust.Ges.

31. Wasserrechtsstreitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur nach Maassgabe des § 66 des Zust.Ges.[1]), welcher lautet:

Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, beziehungsweise wegen Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten findet als Rechtsmittel innerhalb zweier Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Dabei finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des § 56 sinngemässe Anwendung.

Ueber den Einspruch hat die Wasserpolizeibehörde zu beschliessen. Gegen den Beschluss der Behörde findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zweier Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen

---

[1]) Zu beachten ist die Vorschrift des § 95 Zust.Ges., dass durch die Vorschriften des auf die Wasserpolizei bezüglichen Titels nicht berührt werden:

1. die Zuständigkeiten der zur Wahrnehmung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei berufenen Behörden;
2. die Zuständigkeiten der Auseinandersetzungsbehörden zur Regelung der mit einer Auseinandersetzung verbundenen Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen;
3. die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) über Stauanlagen für Wassertriebwerke und die darauf bezüglichen Zuständigkeitsvorschriften in §§ 109 ff. des gegenwärtigen Gesetzes.

Digitized by Google

aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungs-Streitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrathes gerichtet ist, sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuss.

Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

32. Im Geltungsbereiche der provisorischen Verfügung für die Geestedistrikte des Herzogthums Schleswig vom 6. September 1863 Klagen gegen Verfügungen des Landrathes an die in Wasserlösungsangelegenheiten Betheiligten. — Berufung; Frist zur Klage zwei Wochen. — § 80 Zust.Ges.

33. Entscheidung in den **§ 56** B II N. 30 S. 408 aufgeführten streitigen Wassersachen im Herzogthum Lauenburg, soferne es sich um Stadtkreise, Städte über 10000 Einwohner oder Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths handelt. — Berufung. — § 82 Zust.Ges.

34. Klage von Wassergenossenschaften gegen Verfügungen oder Feststellungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde, welche von denselben in Ausübung der Aufsicht über Wassergenossenschaften nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 1. April 1879 betr. die Bildung der Wassergenossenschaften getroffen wurden. — Berufung. — § 94 Zust.Ges.

35. Entscheidung in folgenden streitigen Fischereisachen: a. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874); b. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziff. 2 a. a. O.). — Berufung. — § 102 Zust.Ges.

36. Streitigkeiten in den oben **§ 56** B II N. 39 S. 409 aufgeführten Jagdrechts-Angelegenheiten in Stadtkreisen. — Berufung. — § 108 Zust.Ges.

37. Streitigkeiten in den oben **§ 56** B II N. 40 S. 409 aufgeführten Jagdrechts-Angelegenheiten in Stadtkreisen. — Berufung. — § 106 Zust.Ges.

38. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren gegen den a. die Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten[1]) oder b. die Erlaubniss zu Schauspielunter-

[1]) Für die im Verwaltungs-Streitverfahren zu treffenden Entscheidungen in den Fällen sub a sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der sub a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maassgebend.

Digitized by Google

nehmungen versagenden Beschluss des Bezirksausschusses. — Frist zwei Wochen; Revision. — §§ 115, 118 Zust.Ges.

39. Klagen gegen die die Erlaubniss zum gewerbsmässigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften versagenden oder die nicht gewerbsmässige öffentliche Verbreitung von Druckschriften verbietenden Verfügungen der Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern. — Revision. — §§ 116, 118 Zust.Ges.

40. a. Klagen gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Gewerbebetrieb im Umherziehen versagt worden ist. b. Antrag auf mündliche Verhandlung in Verwaltungs-Streitverfahren gegen den die Ertheilung von Legitimationsscheinen für alle anderen Arten des Gewerbebetriebs versagenden Beschluss des Bezirksausschusses. — Frist zwei Wochen; Revision. — §§ 117, 118 Zust.Ges.

41. Klagen der zuständigen Behörde über die § 56 B II N. 43 S. 410 aufgeführten Gewerbestreitigkeiten in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 Einwohnern. — Berufung. — § 119 Zust.Ges.

42. Klagen der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

a. der im § 119 N. 2 Zust.Ges. nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider;

b. der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten;

c. der Konzessionen der Handelsmakler;

d. der Patente der Stromschiffer (§ 31 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung);

e. der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§ 30 Abs. 2 a. a. O.). — Berufung. — § 120 Zust.Ges.

43. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren gegen den die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung versagenden Beschluss des Bezirksausschusses. — Frist zwei Wochen; Revision. — § 124 Zust.Ges.

44. Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäss § 94 Abs. 4 der RGewO. (§ 103a Abs. 3 RGes. vom 18. Juli 1881). Ferner Klagen gegen die in den Fällen des § 95 Abs. 1 RGewO. und des § 104 Abs. 7 und 8 RGes. vom 18. Juli 1881 erwähnten Entscheidungen der Aufsichtsbehörde. — Berufung. — § 125 Zust.Ges.

45. Klage der Aufsichtsbehörde über die Schliessung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses (§ 103 RGewO., Ges. vom 10. März 1881). — Berufung. — § 126 Zust.Ges.

46. Entscheidung über Anträge auf Ablösung von Gewerbe-

Digitized by Google

berechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen. — Berufung mit Ausschluss anderer Rechtsmittel. — § 133 Zust.Ges.

47. Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammern betreffend: a. die Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern und die Legitimation derselben; b. das Erlöschen der Mitgliedschaft in Folge eines in der Person des Mitgliedes eingetretenen Umstandes; c. Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer behufs Aufbringung der etatmässigen Kosten; d. Einwendungen gegen die Listen der Wahlberechtigten; e. Ausschluss eines Mitglieds oder vorläufige Enthebung von seinen Funktionen. — Revision; die Klage ist innerhalb zweier Wochen zu stellen. — §§ 135, 138 Zust.Ges.

48. Klagen gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschliessung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, an Stelle des Rekurses. — Revision; Frist für die Klage zwei Wochen. — §§ 136, 138 Zust.Ges.

49. Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubniss zum Besuche der der Aufsicht der Handelskammer oder der kaufmännischen Korporation unterstellten Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird, — soweit nach der Börsen- oder Maklerordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist — an Stelle des Rekurses. — Revision; Frist für die Klage zwei Wochen. — §§ 137, 138 Zust.Ges.

50. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren gegen den die Zulassung einer eingeschriebenen Hülfskasse versagenden Beschluss des Bezirksausschusses. — Frist zwei Wochen; Revision. — § 141 Zust.Ges.

51. Auf Klage der Aufsichtsbehörde Entscheidung über die Schliessung eingeschriebener Hülfskassen[1]). — Berufung. — § 142 Zust.Ges.

52. Entscheidung in den § 56 B II N. 50 und 51 S. 411 aufgeführten Feldpolizeisachen, soferne es sich um Bescheide

---

[1]) Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (GS. S. 73) ist hier nicht berücksichtigt worden, da es eines preuss. Ausführungsgesetzes darüber bedürfen wird, welche Behörden in den verschiedenen in diesem Gesetze erwähnten streitigen und nichtstreitigen Sachen zur Entscheidung, bezw. Beschlussfassung zuständig sein sollen.

Digitized by Google

von Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen und Städt
10 000 Einwohnern handelt.

53. Klagen gegen den Bescheid der Ortsp
Stadtkreisen betreffend Genehmigung zur Erri
Feuerstelle in der Nähe einer Waldung. — Be
des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (GS. S. 236).

54. Streitigkeiten in den Fällen der §§ 9, 11, 27 des Gesetzes vom 28. August 1876 betreffend die Vertheilung öffentlicher Lasten u. s. w. in Stadtkreisen. — Berufung, bezw. im Falle des § 11 endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs.

§ 58. Die Provinzialbehörden.

A. Der Oberpräsident.

1. Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen: a. der Ortspolizeibehörde in Berlin; b. des Regierungspräsidenten. — Klage beim Oberverwaltungsgerichte; Frist zwei Wochen. — §§ 127 und 130 ALVG. [§§ 64, 66 Org.Ges.].

2. Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände. — Beschwerde an den Minister des Innern; Frist zwei Wochen. — § 114 ff. PrO.

3. Beanstandung gesetzwidriger und unzulässiger Beschlüsse des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses oder der Provinzialkommissionen. — Klage beim Oberverwaltungsgerichte; Frist zur Klage zwei Wochen. — § 118 PrO.

4. Zwangsetatisirung gegenüber dem Provinzialverbande. — Klage beim Oberverwaltungsgerichte; Frist zur Klage zwei Wochen. — § 121 PrO.

5. Ernennung der Amtsvorsteher. — Endgültig. — § 56 Abs. 1 KrO.

6. Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten: a. in Berlin in erster Instanz; b. in den übrigen Städten in höherer und letzter Instanz. — Ad a Beschwerde innerhalb zweier Wochen an den Minister des Innern; b endgültig. — § 7 Zust.Ges.

7. Beschwerde gegen die Ordnungsstrafverfügungen des Regierungspräsidenten gegen Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder, sowie städtische Gemeindebeamten. — Klage beim Oberverwaltungsgerichte; Frist zwei Wochen. — § 20 Zust.Ges.

8. In Berlin: Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Bürgermeister u. s. w. wie ad 7. — Klage beim Oberverwaltungsgerichte; Frist zwei Wochen. — § 20 Abs. 1 N. 1 Zust.Ges.

9. Entscheidung von Beschwerden gegen Ordnungsstrafverfügungen des Regierungspräsidenten gegen Gemeindevorsteher u. s. w. von Landgemeinden. — Klage beim Oberverwaltungsgerichte; Frist zwei Wochen. — § 36 Abs. Z. 2 u. 3 Zust.Ges.

10. Genehmigung der Errichtung von Sparkassen durch

Digitized by Google

Kreise, Stadt- und Landgemeinden und andere über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende Verbände, Bestätigung der bezüglichen Statuten und Verfügung der Auflösung. — Versagung der Genehmigung (Bestätigung) und Verfügung der Auflösung nur mit Zustimmung des Provinzialraths. — § 53 Zust.Ges.

11. Ertheilung der Genehmigung in Angelegenheiten der Sparkassen in Berlin. — § 53 Zust.Ges.

12. Beschlussfassung über die Anwendung der Bestimmungen der VO. vom 21. Dezember 1846, betreffend die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten u. s. w.) gemäss § 26 der VO.: a. für den Stadtkreis Berlin; b. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, unter Zustimmung des Provinzialraths. — § 144 Zust.Ges.

13. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten im Stadtkreise Berlin in erster Instanz, sonst in höherer Instanz. — § 154 Zust.Ges.

14. Beschwerde gegen die vom Regierungspräsidenten auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, und des Gesetzes vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen erlassenen Aufsichts- und Zwangsverfügungen. — Klage zum Oberverwaltungsgerichte; Frist zwei Wochen. — § 11 Ges. vom 18. August 1876, § 2 Ges. vom 14. März 1881.

15. Genehmigung der Errichtung von Pfandleihanstalten und Bestätigung der Reglements dieser Anstalten: a. in Berlin; b. soweit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt. Versagung ad b nur mit Zustimmung des Provinzialraths. — Beschwerde an den Minister des Innern. — § 20 Ges. vom 17. Aug. 1881 betreffend das Pfandleihgewerbe (Ges.Samml. S. 265).

16. a. Entscheidung über die Schiffbarkeit eines öffentlichen Flusses gemäss § 1 des Ges. vom 20. August 1883 betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern u. s. w. — Beschwerde an den Minister mit Ausschluss des Rechtswegs. — b. Beschwerde gegen die von den Lokalbaubeamten der Strombauverwaltung getroffenen Anordnungen — abgesehen vom Falle des § 4 des Ges. vom 20. August 1883 — in den Bezirken der Rhein, Elb- und Oderstrombaudirektion und im Stadtbezirke Berlin. — Beschwerde an den Minister, bezw. Klage beim Oberverwaltungsgerichte nach Maassgabe des § 127 Abs. 3 u. 4 ALVG. — § 13 des Ges. vom 20. August 1883.

B. Der Provinzialrath.

1. Beschlussfassung auf Beschwerde gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses, durch welche Ortsstatuten oder sonstige die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffende Gemeindebeschlüsse bestätigt (genehmigt) worden sind. Weitere Beschwerde

Digitized by Google

des Vorsitzenden des Provinzialraths an die Minister des Innern und der Finanzen, wenn es sich um Aufbringung von Gemeindeabgaben und Diensten handelt. — § 16 Abs. 3 Zust.Ges.

2. Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind (§ 36 Ges. vom 8. März 1871). — Endgültig. — § 42 Zust.Ges. [§ 36 a. Zust.Ges., welches diese Streitigkeiten dem Bezirksverwaltungsgerichte übertragen hatte].

3. Zustimmung zu den oben sub A N. 10 S. 433 erwähnten Beschlüssen des Oberpräsidenten in Sparkassenangelegenheiten. — § 52 Zust.Ges.

4. Beschlussfassung über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte. — Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe. — Zust.Ges. § 127.

5. Beschlussfassung über die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören — nach Maassgabe des § 24 Abs. 2 N. 1 und Abs. 3 des hannoverischen Gesetzes vom 8. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstrassen. — Endgültig. — § 60 N. 3 Zust.Ges.

6. Ergänzung der Vorschlagsliste der Amtsvorsteher im Falle einer Weigerung des Kreistags. — Endgültig. — § 56 KrO.

§ 59. Die Zuständigkeit der Zentralbehörden.

A. Die Minister.

1. Minister des Innern: Bestätigung der Beschlüsse des Provinziallandtags, betr. eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile der Provinz und die Aufnahme von Anleihen in gewissen Fällen. — § 119 N. 2 u. 3 PrO.

2. Minister des Innern und der Finanzen: Bestätigung der Beschlüsse des Provinziallandtags, betr. Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über 25 Proz. des Gesammtaufkommens an direkten Steuern oder eine neue Belastung ohne gesetzliche Verpflichtung, insoferne die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen. — § 119 N. 4 u. 5 PrO.[1]).

3. Minister des Innern: Mitwirkung bei dem Disziplinarverfahren gegen höhere Provinzialbeamte gemäss § 98 PrO. und gegen Mitglieder des Provinzialausschusses gemäss § 51 PrO.

4. Minister des Innern: Bestätigung von Kreistags-

[1]) Hinsichtlich der Reglements vgl. § 45 S. 291.

Digitized by Google

beschlüssen, betr. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile. — § 176 N. 2 KrO.

5. Minister des Innern und der Finanzen: Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen, enthaltend Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Proz. des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern. — § 176 N. 3 KrO.

6. Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse: Revision, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke, Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Verwaltung der Polizei mit dem Bezirke einer Stadt, sowie Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirk. — §§ 49 Abs. 2, 49a Abs. 1 und 3 KrO., § 6 Zust.-Ges.[1]).

7. Minister des Innern: a. Ertheilung der Zustimmung zu dem die Bestätigung der Wahlen städtischer Gemeindebeamten versagenden Beschlusse des Regierungspräsidenten, wenn der Bezirksausschuss die Zustimmung verweigert hat; b. Bestätigung der Wahlen städtischer Gemeindebeamten, wenn dieselbe vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt worden ist. — § 13 Zust.Ges.

8. Minister des Innern und der Finanzen: a. Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen in Stadtgemeinden, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden; b. Beschlussfassung auf die vom Vorsitzenden des Provinzialraths aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den Beschluss desselben eingelegte weitere Beschwerde bei Gemeindebeschlüssen, betr. die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste in Stadtgemeinden. — § 16 Abs. 4 u. 5 Zust.Ges.

9. Minister des Innern: Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte gegen städtische Gemeindebeamte und Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft beim Oberverwaltungsgerichte. — § 20 Abs. 1 Z. 3 Zust.Ges.

10. Minister des Innern und der Finanzen: a. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz auf die weitere Beschwerde des Vorsitzenden des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste in Landgemeinden; b. Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen und Erlass von Anordnungen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden. — § 31 Abs. 3 u. 4 Zust.Ges.

11. Minister des Innern: Ernennung des Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgerichte im Verfahren

[1]) Früher war der Provinzialrath zuständig, welcher im Einvernehmen mit dem Minister des Innern entschied.

Digitized by Google

auf Entfernung aus dem Amte gegen Gemeindevorsteher u. s. w. in Landgemeinden. — § 36 Abs. 1 Z. 4.

12. Minister für Landwirthschaft: Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses gegen die § 57 B I N. 29 S. 419 aufgeführten Deichangelegenheiten. — § 96 Zust.Ges.

13. Minister für Handel und Gewerbe (event. bei die Landeskulturinteressen berührenden Stauanlagen unter Zuziehung des Ministers für Landwirthschaft): Beschwerden gegen die gewerbepolizeilichen Beschlüsse des Kreisausschusses, bezw. des Magistrats (kolleg. Gem.Vorst.) und des Bezirksausschusses in den § 56 B I N. 53 S. 402 u. § 57 B I N. 35, 36 u. 37 S. 421 f. aufgeführten Fällen. — § 113 Zust.Ges.

14. Minister für Handel und Gewerbe: a. Beschwerden gegen Beschlüsse des Provinzialraths über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte; b. Zustimmung zu Beschlüssen des Provinzialraths und Bezirksausschusses über Aufhebung von Kram-, Vieh- und Wochenmärkten, soferne Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen. — § 129 Zust.Ges.

15. Minister für Handel und Gewerbe: Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses, betr. die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 Ges. vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser, gefassten Gemeindebeschlüsse, sowie betr. die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses. — § 131 Zust.Ges.

16. Minister für Handel und Gewerbe: Beschlussfassung über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlages von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatmässigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlages zur Gewerbesteuer vom Handel (§ 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, GS. S. 134). — § 134 Zust.Ges.

17. Minister der öffentlichen Arbeiten: Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses erster Instanz, betr. die Ertheilung baupolizeilicher Dispense. — § 145 Zust.Ges.

18. Wahrnehmung der in §§ 5, 8, 9 des Ges. vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (GS. S. 561) dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen für den Stadtkreis Berlin: Minister der öffentlichen Arbeiten; desgl. Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 u. 15 a. a. O.: Minister des Innern. — § 146 Zust.Ges.

19. Minister der öffentlichen Arbeiten: Beschwerde gegen in erster Instanz gefasste Beschlüsse des Bezirksausschusses, bezw. der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums in Berlin, in Enteignungssachen. — § 150 Zust.Ges.

20. Minister des Innern: Staatliche Aufsicht über die

Digitized by Google

Amtsführung der Standesbeamten a. in zweiter Instanz bei Landgemeinden und Gutsbezirken, sowie in Stadtgemeinden; b. in Berlin in erster Instanz. — § 154 Zust.Ges.

21. Minister der öffentlichen Arbeiten: Ausübung der in §§ 7 u. 22 Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 und § 9 Ges. vom 1. Mai 1865 aufgeführten Befugnisse an Stelle der Bezirksregierungen. — § 159 Abs. 1 Zust.Ges.

22. Minister des Innern: Derselbe ist befugt, die §§ 1 bis 18 u. 21 Abs. 2 des Ges. vom 17. März 1881 betr. das Pfandleihgewerbe (GS. S. 265) auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände für anwendbar zu erklären und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern. — § 22 des Gesetzes vom 17. März 1881.

23. Minister der öffentlichen Arbeiten: Beschwerden gegen die Beschlüsse des Oberpräsidenten, bezw. Regierungspräsidenten in den Fällen der §§ 1 u. 13 des Ges. vom 20. Aug. 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung u. s. w.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 157 Zust.Ges. wird durch den im Zust.Ges. vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

B. Das Oberverwaltungsgericht[1]).

1. Klage gegen den in dritter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten, betr. polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden. — Frist zwei Wochen. — § 127 Abs. 1 ALVG. [§ 68 Abs. 1 Org.Ges.].

2. Klage gegen den in dritter Instanz ergangenen Bescheid des Oberpräsidenten, betr. polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landraths. — Frist zwei Wochen. — § 127 Abs. 1 ALVG. [§ 65 Abs. 1 Org.Ges.].

3. Klage gegen den in zweiter Instanz ergangenen Bescheid des Oberpräsidenten, betr. polizeiliche Verfügungen der Ortspolizeibehörden in Berlin. — Frist zwei Wochen. — § 127 Abs. 1 ALVG. [§ 65 Abs. 1 Org.Ges.].

4. Klage gegen den in zweiter Instanz ergangenen Bescheid des Oberpräsidenten, betr. polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten, sowie gegen die in erster Instanz

---

[1]) In diesem Abschnitte soll selbstverständlich nicht die gesammte sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts dargestellt werden, vielmehr werden nur diejenigen Angelegenheiten aufgeführt, in welchen dasselbe in erster und letzter Instanz entscheidet, oder das Angehen desselben auf dem Wege der Berufung oder Revision abweichend von der Regel geordnet ist.

Digitized by Google

erlassenen polizeilichen Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen. — Frist zwei Wochen. — § 130 ALVG. [§ 66 Org.Ges.].

5. Klage gegen die Androhung eines Zwangsmittels zur Durchführung einer polizeilichen Verfügung unter denselben Voraussetzungen, unter denen die Klage gegen die polizeiliche Verfügung selbst zum OVG. zulässig ist. — § 133 ALVG. [§ 69 Org. Gesetz].

6. Streitigkeiten, welche bei Ausführung der Vorschriften des § 1 PrO., wonach alle Kreise und Ortschaften, welche einem andern Provinzialverbande angehören, auszuscheiden und in den Verband derjenigen Provinz einzutreten haben, innerhalb deren Grenzen sie liegen, entstehen.

7. Klagen gegen Beschlüsse des Provinziallandtags, betr. die Gültigkeit der Wahlen zum Provinziallandtage, ferner gegen Beschlüsse des Provinzialausschusses, betr. die Gültigkeit der Wahlen zum Provinzialausschusse, zum Provinzialrath und zum Bezirksausschusse. — Frist zwei Wochen. — §§ 23, 24, 48 PrO., §§ 11, 28 Abs. 5 ALVG. [§§ 11, 27 Org.Ges.].

8. Streitigkeiten, welche bei Regelung des Uebergangs der Verwaltung der kommunalständischen Verbände, betr. die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten, auf die Provinzialverbände entstehen. — § 128 PrO.

9. Klage gegen den auf die Reklamation eines Kreises wegen Vertheilung der Provinzialabgaben erlassenen Beschluss des Provinzialausschusses. — Frist zwei Wochen. — § 1 Zust.Ges. und § 112 PrO. [1]).

10. Klage gegen die gesetzwidrige und unzulässige Beschlüsse des Provinzialausschusses, des Provinziallandtags und der Provinzialkommissionen beanstandende Verfügung des Oberpräsidenten. — Frist zwei Wochen. — § 118 PrO.

11. Klage gegen die eine Zwangsetatisirung gegenüber einem Provinzialverbande enthaltende Verfügung des Oberpräsidenten. — Frist zwei Wochen. — § 121 PrO.

12. Klage des Oberpräsidenten (in den hohenzollerschen Landen des Regierungspräsidenten) gegen Provinzial- (kommunalständische, Landeskommunal-) Verbände auf Erfüllung der ihnen nach dem Gesetz, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (GS. S. 132) obliegenden, von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen. — § 15 des Ges. vom 13. März 1878.

13. Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen gewählte und stellvertretende Mitglieder der Provinzialräthe und der Bezirksausschüsse (Plenum). — §§ 14 u. 32 ALVG. [§§ 13, 14, 27, 28 Org.Ges.].

14. Entscheidung im Disziplinarverfahren der Kreisbeamten

[1]) Früher ging die Klage an das Bezirksverwaltungsgericht.

Digitized by Google

und Amtsvorsteher gemäss §§ 68 N. 1 u. 134 N. 3 KrO. in zweiter und theilweise in erster Instanz.

15. Revision gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, betr. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben. — § 3 Zust.Ges.

16. Revision gegen die Endurtheile des Bezirksausschusses in den § 57 B II N. 10 u. 11 S. 425 aufgeführten Kreistagswahlsachen. — §§ 110, 111, 112, 112a KrO.

17. Klage gegen die eine Zwangsetatisirung gegenüber einem Kreise aussprechende Verfügung des Regierungspräsidenten. — Frist zwei Wochen. — § 180 Abs. 2 KrO. in Verbindung mit § 4 Zust.Ges. [1]).

18. Im Stadtkreise Berlin: a. Streitigkeiten, welche aus Anlass der in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdenden Auseinandersetzung unter den betheiligten Gemeinden entstehen — § 8 Zust.Ges.; b. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen des Stadtbezirks — § 9 Zust.Ges., § 21 ibid.

19. Im Stadtkreise Berlin: Klagen gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes, welche gesetzwidrige oder unzulässige Beschlüsse der Gemeindevertretung beanstanden. — Frist zur Klage zwei Wochen. — § 15 Zust.Ges. und § 21 ibid.

20. Revision gegen die Entscheidungen der Bezirksausschüsse, betr. die Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten in Stadtgemeinden. — § 18 Zust.Ges., § 21 Abs. 3 ibid.

21. Klage gegen die eine Zwangsetatisirung gegenüber einer Stadtgemeinde enthaltende Verfügung des Regierungspräsidenten. — § 19 Zust.Ges.

22. a. in Hohenzollern: Klage gegen die Ordnungsstrafverfügungen des Regierungspräsidenten gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie die sonstigen städtischen Gemeindebeamten; b. in Berlin: Klagen gegen die Beschlüsse des Oberpräsidenten, durch welche Ordnungsstrafen gegen die Bürgermeister u. s. w. festgesetzt worden sind; c. in den übrigen Landestheilen: Klagen gegen die in zweiter Instanz ergangenen Beschlüsse des Oberpräsidenten in den erwähnten Angelegenheiten. — Frist zur Klage zwei Wochen. — § 20 Abs. 1 Z. 1 Zust.Ges.

23. Klagen gegen den auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Bürgermeister einer Stadtgemeinde ergangenen Beschluss des Regierungspräsidenten. — Frist zur Klage zwei Wochen. — § 20 Abs. 1 N. 2 Zust.Ges.

24. Klagen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten, betr. die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Unterbeamte u. s. w. in Landgemeinden. — Frist zur Klage zwei Wochen. — § 36 Absatz 1 Z. 3.

---

[1]) Früher ging die Klage an das Bezirksverwaltungsgericht.

Digitized by Google

25. Klagen gegen die eine Zwangsetatisirung gegenüber einem städtischen Schulverbande aussprechende Verfügung des Regierungspräsidenten. — § 48 Zust.Ges.

26. Klagen gegen die vom Regierungspräsidenten erlassenen Zwangsetatisirungen gegenüber öffentlichen Wassergenossenschaften. — § 50 des Gesetzes vom 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, § 94 Abs. 3 Zust.Ges.

27. Revision gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile des Bezirksausschusses in den § 57 B II N. 38, 39, 40 u. 43 S. 430 f. aufgeführten gewerblichen Streitigkeiten. — §§ 118 u. 124 Zust.Ges.

28. Revision gegen Endurtheile des Bezirksausschusses in Handelskammer-Streitigkeiten. — §§ 135—138 Zust.Ges.

29. Revision gegen Endurtheile des Bezirksausschusses in den § 57 B II N. 50 S. 432 aufgeführten Hülfskassensachen. — § 141 Zust.Ges.

30. Klage gegen den die Ertheilung der Aufnahmeurkunde oder Entlassungsurkunde (§§ 7, 15, 17 u. 21 letzt. Abs. d. RGes. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit) versagenden Bescheid des Regierungspräsidenten.— Frist für die Klage zwei Wochen. — §§ 155 Zust.Ges.

31. Klagen gegen Entscheidungen des Oberpräsidenten auf Beschwerden gegen die vom Regierungspräsidenten auf Grund des Ges. vom 14. August 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, und des Ges. v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen erlassenen Aufsichts- und Zwangsverfügungen. — § 11 Ges. vom 14. August 1876, § 2 Ges. vom 14. März 1881.

32. Klage der evangelisch-kirchlichen Gemeindeorgane gegen Verfügungen der Staatsbehörde, durch welche Posten des Etats u. s. w. als gesetzwidrig beanstandet werden oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird. — Art. 27 des Ges., betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (GS. S. 125).

33. Klage der verwaltenden Organe gegen Verfügungen der Staatsbehörde, durch welche Posten des Etats u. s. w. als gesetzwidrig beanstandet werden oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird. — § 6 des Ges. vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung katholischer Diözesen (GS. S. 149).

34. Klage der kirchlichen Gemeindeorgane gegen Verfügungen der Staatsbehörde, bezw. des Konsistoriums, durch welche Posten des Etats u. s. w. als gesetzwidrig beanstandet werden oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird. — Art. 35 des Ges. v. 6. April 1878, betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (GS. S. 145).

Digitized by Google

35. Berufungen gegen Entscheidungen des als „rheinisches Verwaltungsgericht" fungirenden rheinischen Deputation für das Heimathwesen, betr. Streitigkeiten über die in §§ 7—11 des Ges. vom 14. März 1880, betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers (GS. S. 225) geregelten Rechte und Pflichten — soweit nicht über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird —, sowie über die Frage, ob einer der im § 1 des Ges. vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden ist.

36. Entscheidung positiver wie negativer Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. — § 113 ALVG. [§ 83 Abs. 5 VGG.].

37. Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlnng schuldig gemacht habe. — § 11 EG. zum GVG., § 114 ALVG. [§ 83a VGG.].

38. Klagen des Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landraths, bezw. des Vorsitzenden des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, durch welche endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, Bezirksausschusses und Kreis-(Stadt-)Ausschusses als unzulässig oder gesetzwidrig angefochten werden. — § 126 ALVG. [§ 60 Org.Ges.].

39. Klagen gegen die in Gemässheit des § 13 des Ges. vom 20. August 1883, betreff. die Befugnisse der Strombauverwaltung u. s. w., erlassenen Bescheide der Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten. — Vgl. § 58 A N. 16 S. 434 und § 57 A N. 29.

V. Kapitel.

Das Verordnungsrecht, das Verfahren und die Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden.

§ 60. Das Polizeiverordnungsrecht[1]).

Einleitung.

In § 5 ist bereits der allgemeine Charakter der Polizeiverordnungen als einer Art der sog. Rechtsverordnungen dargestellt worden. Hier handelt es sich nun darum, die Bestimmungen des preussischen Rechts und insbesondere der neueren Reformgesetze hinsichtlich der Polizeiverordnungen genauer zu entwickeln und dar-

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. Bd. I § 93 S. 380—390; Gneist, „Verordnungsrecht" in Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl.; Parey, Das Polizeistrafverordnungsrecht in Preussen, 1882; Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht, 1882.

Digitized by Google

zulegen, von welchen Behörden Polizeiverordnungen erlassen werden können, auf welche Gegenstände sie sich beziehen dürfen, in welchen Formen sie erlassen werden müssen und wie und durch wen sie ausser Kraft gesetzt werden können.

Geschichtliche Entwickelung.

In der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden ist den Regierungen ausdrücklich die Befugniss beigelegt, „in Polizei- und Landesangelegenheiten" mit ministerieller Genehmigung Publikanda zu erlassen, und demgemäss wurden die Landesjustizkollegien angewiesen, auf diese Publikanda insoferne Rücksicht zn nehmen, als in denselben keine härtere Strafe als die in den Gesetzen festgesetzte angedroht ist.

In § 11 Abs. 2 der Regierungs-Instruktion hiess es dann:

„Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen (aber) sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, dass das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allg. LR. Th. II Tit. 20 §§ 33, 35 und 240 [1]) die Strafe bestimmen und bekannt machen." Absatz 3 fügte dann hinzu: „Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen." (Die sog. Republikation.)

Eine ausdrückliche Regelung des Polizeistrafverordnungsrechts der Ortspolizeibehörden enthielt weder die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, noch sonst ein Gesetz. Man half sich daher in der Praxis damit, dass man die für die Regierungen geltenden Vorschriften analog auf die Ortspolizeibehörden anwendete und demgemäss letzteren unter Genehmigung der Regierung die Befugniss zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen beilegte.

Nur in den rheinischen Gebieten der preussischen Monarchie, wo die französische Gesetzgebung in Kraft geblieben war, lag die Sache anders. Hier war das Strafverordnungsrecht der Ortspolizeibehörden durch die noch bestehenden französischen Gesetze, insbesondere auch den code pénal (Art. 471 N. 15) genau geregelt, während das Strafverordnungsrecht der Regierungen durch §§ 32 u. 33 des sog. rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818 in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 26. Okt. 1808 dahin geordnet wurde, dass die Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten solche Verordnungen zu erlassen für befugt erklärt wurden.

Nachdem durch Art. 8 der Verfass.Urk. vom 31. Januar 1850 der Grundsatz ausdrückliche Anerkennung gefunden hatte, dass

[1]) D. h. Gefängniss bis zu 6 Wochen und Geldbusse bis zu 50 Thlr.

Digitized by Google

Strafen nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden können, erfolgte eine umfassende gesetzliche Regelung des Polizeistrafverordnungsrechts durch das für den damaligen ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 [1]). Die hier einschlagenden Vorschriften sind in den §§ 5—19 u. 21 enthalten. Das Gesetz hat in Anlehnung an das rheinisch-französische Recht zunächst in den §§ 5—10 das Verordnungsrecht der Ortspolizeibehörden in der Weise geregelt, dass denselben die Befugniss beigelegt wurde, Polizeistrafverordnungen zu erlassen, welche der Genehmigung einer höheren Polizeibehörde nicht bedürfen und nur gemäss § 9 vom Regierungspräsidenten durch einen förmlichen Beschluss unter Angabe der Gründe ausser Kraft gesetzt werden können.

Paragraph 5 sagt deshalb: „Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen. Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat. Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen."

In § 6 sind dann sub a—h eine Anzahl von Gegenständen aufgeführt, auf welche sich ortspolizeiliche Vorschriften beziehen können. Durch diese Aufzählung ist aber keineswegs das Strafverordnungsrecht der Ortspolizeibehörden seinem Umfange nach vollständig begrenzt, dieselbe hat vielmehr lediglich die Bedeutung der Anführung von Beispielen, da sich nach litt. i ortspolizeiliche Strafverordnungen auch auf „alles Andere" beziehen können, „was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss". Das Strafverordnungsrecht der Ortspolizeibehörden geht hienach so weit, als überhaupt die polizeiliche Kompetenz dieser Behörden geht.

Hinsichtlich der Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei enthält § 7 insoferne eine besondere Vorschrift, als hier nicht, wie bei den übrigen Verordnungen, die Berathung mit dem Gemeindevorstande genügt, sondern die Zustimmung der unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten berathenden Gemeindevertretung erfordert wird.

Das Polizeiverordnungsrecht der Bezirksregierungen hat das

---

[1]) Dasselbe wurde gleichzeitig mit einer neuen Gemeindeordnung und einer neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung erlassen und setzte die durch diese Gesetze geschaffene Verwaltungs-Organisation wenigstens in einzelnen Punkten voraus.

Digitized by Google

Ges. vom 11. März 1850 dahin geregelt, dass es dieselben in § 11 für befugt erklärte, ohne vorherige höhere Genehmigung für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften, welche sich gemäss § 12 auf die im § 6 (s. o.) aufgeführten und alle anderen Gegenstände beziehen können, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird, zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Rthlrn. anzudrohen.

Dagegen wurde in § 14 die Befugniss der Bezirksregierungen aufgehoben, „sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots mit höherer Genehmigung zu erlassen", da eine derartige Befugniss im Widerspruche mit dem oben angeführten Art. 8 der VU., wie auch mit dem durch die Verfassung angenommenen Prinzipe stand, dass Gesetze nur von der Krone unter Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden können.

Dem Minister des Innern wurde hinsichtlich der Polizeiverordnungen der Bezirksregierungen durch § 11 Abs. 2 und § 16 das Recht beigelegt: 1. über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen; 2. solche Vorschriften durch einen förmlichen Beschluss ausser Kraft zu setzen.

Das in § 16 l. c. dem Minister des Innern beigelegte Recht beschränkt sich übrigens nicht auf die Polizeiverordnungen der Bezirksregierungen. Der Minister des Innern ist vielmehr befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift ausser Kraft zu setzen, bedarf jedoch hiezu der Genehmigung des Königs, wenn die polizeiliche Vorschrift vom Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

Durch die Verordnung vom 20. September 1867 ist das Gesetz vom 11. März 1850 mit geringen Abweichungen auf die im Jahre 1866 erworbenen Provinzen und durch das lauenburgische Gesetz vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) auch auf das vormalige Herzogthum Lauenburg ausgedehnt worden[1]).

Was nun die neuen Reformgesetze anlangt, so hat zunächst der jetzt noch in Gültigkeit stehende § 62 KrO. das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 der Ortspolizeibehörde ertheilte Recht zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen auf den Amtsvorsteher übertragen und hat ferner der später durch § 78 Org.Ges. formell wieder beseitigte, materiell aber aufrecht erhaltene § 78 KrO. dem Landrath die Befugniss beigelegt, unter Zustim-

[1]) Rönne a. a. O. S. 381; Rosin a. a. O. S. 55 Note 50. Der Zweifel bezüglich der Gültigkeit der das polizeiliche Polizeiverordnungsrecht betreffenden Vorschriften in den hohenzollerschen Landen ist gegenwärtig nach Erlass der Reformgesetze beseitigt.

Digitized by Google

mung des Kreisausschusses nach Maassgabe der Vorschriften des Ges. vom 11. März 1850 für mehrere Amtsbezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 10 Thlrn. anzudrohen.

Eine umfassendere Regelung des Polizeiverordnungsrechts, insbesondere insoweit es sich um die Befugniss der Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten und der Minister zum Erlasse solcher Verordnungen handelte, erfolgte sodann durch die §§ 76—85 der Prov.Ordn. vom 29. Juni 1875 und die §§ 58 und 115 des Zust. Ges. vom 26. Juli 1876. Diese Bestimmungen, wie auch § 78 KrO. wurden dann wieder ersetzt durch die §§ 72—81 Org.Ges., neben welchen nur der das Polizeiverordnungsrecht des Amtsvorstehers regelnde § 62 KrO. in Kraft blieb.

Der Inhalt der §§ 72—81 Organ.Ges. ist unverändert in die §§ 136—145 des ALVG. übergegangen.

Hinsichtlich des Polizeiverordnungsrechts war in den Motiven des Entwurfs des Organisationsgesetzes zu §§ 71—78[1]) bemerkt, dass das Recht, allgemeine Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen anzudrohen, unter den Gesichtspunkt der allgemeinen Befugnisse der Verwaltungsbehörden falle, und dass deshalb die vorhin erwähnten Vorschriften der KrO. u. s. w. in das Organisationsgesetz aufzunehmen und in einen Titel zusammenzustellen gewesen seien, jedoch mit einigen Modifikationen, welche sich auf folgende Punkte bezogen: 1. jeder Instanz wurde ein Polizeiverordnungsrecht für ihren Bereich und für Theile desselben, welche über den Bezirk der nächstfolgenden Instanz hinübergreifen, beigelegt; 2. aus der definitiven Beibehaltung der Bezirksinstanz ergab sich die Nothwendigkeit, dem Regierungspräsidenten, dessen Polizeiverordnungsrecht in den §§ 79—83 der PrO. sehr eingeschränkt war, ein den übrigen Instanzen gleichwerthiges Polizeiverordnungsrecht beizulegen. Dagegen blieb die in § 81 der PrO. ausgesprochene Aufhebung der Befugniss der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeiverordnungen aufrecht erhalten (§ 73 Abs. 3 Org.Ges.); 3. aus dem gleichen Gesichtspunkte wurde die Befugniss, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, welche § 83 PrO. dem Oberpräsidenten beigelegt hatte, dem Regierungspräsidenten wieder übertragen; 4. wurde dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten für dringende Fälle die Befugniss zum vorläufigen Erlasse von Polizeiverordnungen, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Provinzial- bezw. Bezirksraths, beigelegt.

---

[1]) Abg.H. Sess. 1879—80 Drucks. N. 62 S. 989—990.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Rechtszustand.

I. Die Behörden, welche zum Erlasse von Polizei-Strafverordnungen befugt sind.

A. Die Minister[1]).

Den Ministern ist nicht allgemein die Befugniss beigelegt, Polizeistrafverordnungen im Umfange ihrer polizeilichen Zuständigkeit zu erlassen, sie sind vielmehr auf die Ausführung spezieller Delegationen beschränkt. Der [§ 72 Org.Ges.] § 136 ALVG. sagt nämlich in dieser Beziehung: „Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements u. s. w.) durch die Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mark anzudrohen[2])."

Abs. 2 und 3 des [§ 72 Org.Ges.] § 136 ALVG. haben dann sofort drei solcher Delegationen ausgesprochen, indem hienach die zuständigen Minister für befugt erklärt worden sind, die in § 367 N. 5 RStrGB. gedachten Verordnungen über die Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver u. s. w. zu erlassen, und ausserdem die Befugniss zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen beigelegt wurde: 1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten hinsichtlich der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements; 2. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, soferne sich dieselben über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

---

[1]) Rosin a. a. O. S. 120 ff.; Parey a. a. O. S. 44 ff. — Dass die folgende Darstellung des „gegenwärtigen Rechtszustandes" sich lediglich auf die reorganisirten Provinzen bezieht, während im Uebrigen die früheren Vorschriften noch in Kraft sind, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung.

[2]) Wie Rosin a. a. O. S. 125 mit Recht hervorhebt, hat die Bestimmung des Gesetzes, dass die Minister jeweils zum Erlasse von Polizei-Strafverordnungen soweit befugt sind, als die Gesetze auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften durch die Zentralbehörden „verweisen", insoferne eine besondere Bedeutung, als danach die Minister nicht blos dann die fragliche Befugniss haben, wenn im einzelnen Falle eine ausdrückliche Delegation vorliegt, sondern auch in allen Fällen, in denen ein Reichsgesetz die Regelung einer polizeilichen Einzelmaterie im Wege der Strafverordnung zwar nicht selbstständig delegirt, wohl aber ausdrücklich vorbehält. Der § 136 ALVG. begründet also eine bedingte Delegation zur Ausübung eines polizeilichen Verordnungsrechts in allen den Spezialmaterien, für welche immer die Reichsgesetzgebung eine solche den Zentralbehörden der Bundesstaaten vorbehalten haben wird.

Digitized by Google

B. Die Oberpräsidenten[1]).

Der Oberpräsident ist nach § 137 ALVG. [§ 73 Org.Ges.] befugt, gemäss den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, bezw. den §§ 6, 12 u. 13 der VO. vom 20. September 1867 und des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Kreise, soferne dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeiverordnungen zu erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Der [§ 74 Org.Ges.] § 138 ALVG. hat ferner dem Oberpräsidenten das Recht beigelegt, vorbehaltlich der in [§ 72 Abs. 2 N. 2 Org.Ges.] § 136 ALVG. dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften beigelegten Befugniss, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, und für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen Geldstrafen bis zu sechzig Mark anzudrohen, soweit nicht mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar vom Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, in welchem Falle das Polizeiverordnungsrecht in dieser Beziehung diesen Behörden an Stelle des Oberpräsidenten zusteht. Die vom Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist jedoch der Ober-

---

[1]) Rosin a. a. O. S. 126—129; Parey a. a. O. S. 51—53. — Die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 enthält ebensowenig wie die VO. vom 26. Dezember 1808 und die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 Bestimmungen über ein vom Oberpräsidenten auszuübendes Polizeiverordnungsrecht. Trotzdem wurde in der Praxis den Oberpräsidenten das Recht beigelegt, mit Genehmigung des Ministers provinzielle Polizeiverordnungen zu erlassen, indem angenommen wurde, dass sich dasselbe von selbst aus der den Oberpräsidenten in § 2 der VO. vom 30. April 1815 und § 1 N. I der Instruktion vom 31. Dezember 1825 zugewiesenen Stellung im Organismus der Provinz, wonach sich in ihnen die Regierungsverwaltung hinsichtlich aller derjenigen Angelegenheiten, welche sich über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken, konzentrirte, ergebe. — Für die Kreisordnungs-Provinzen hat dann § 76 PrO. das Polizeiverordnungsrecht des Oberpräsidenten in der Weise ausgedehnt, dass der Oberpräsident prinzipiell zur ausschliesslichen Instanz des Polizeiverordnungsrechts für Provinz und Bezirk gemacht wurde. Die Befugniss der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeivorschriften wurde nämlich aufgehoben und dem Regierungspräsidenten nur für dringende Fälle belassen (§ 79 PrO.), dem Oberpräsidenten dagegen die Ausübung des Polizeiverordnungsrechts auch nur für einen Regierungsbezirk beigelegt. Die Ursache für diese Vorschriften lag hauptsächlich darin, dass eine Zeit lang die Absicht bestand, die Bezirksinstanz zu beseitigen. Nachdem diese Absicht jedoch bei Erlass des Org.Ges. aufgegeben war, wurde die Befugniss des Regierungspräsidenten zum Erlasse von Polizeiverordnungen wieder in sachgemässer Weise ausgedehnt, und die Verordnungsgewalt des Oberpräsidenten auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Kompetenz des Regierungspräsidenten nicht mehr ausreicht.

Digitized by Google

präsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident dieselbe ausser Kraft zu setzen. [§ 75 Org.Ges.] § 139 ALVG

C. Die Regierungspräsidenten[1]).

Die Regierungspräsidenten hatten früher kein Polizei-Verordnungsrecht. Die Provinzialordnung § 79 hatte denselben zuerst ein solches Recht für dringende Fälle beigelegt, das Organisationsgesetz aber hat ihnen die volle Verordnungsgewalt für ihren Bezirk übertragen. [§ 73 Abs. 1 Org.Ges.] § 137 Abs. 1 ALVG. Da die Regierungspräsidenten an die Stelle der mit der Polizeiverwaltung betrauten Abtheilung des Innern getreten sind, und in Folge dessen auch ausdrücklich den Bezirksregierungen das Polizei-Verordnungsrecht abgesprochen worden ist, § 137 Abs. 2 ALVG., haben selbstverständlicher Weise in allen Fällen, in welchen in älteren Gesetzen den Bezirksregierungen das Recht zum Erlasse von Polizei-Strafverordnungen beigelegt ist, nunmehr die Regierungspräsidenten dieses Recht auszuüben. Es ist dies z. B. bezüglich des Gesetzes vom 9. Mai 1853 betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preussen und Pommern in [§ 74 Abs. 3 Org.Ges.] § 138 Abs. 3 ALVG. ausdrücklich anerkannt.

In den [§§ 73, 74 und 75 Org.Ges.] §§ 137, 138, 139 ALVG. ist das Polizei-Verordnungsrecht des Regierungspräsidenten analog dem des Oberpräsidenten geordnet. Demgemäss ist der Regierungspräsident befugt, gemäss §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. §§ 6, 12 und 13 der VO. vom 20. September 1867 und des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu sechzig Mark anzudrohen.

Ferner steht dem Regierungspräsidenten die Befugniss zu, für den ganzen Regierungsbezirk, wie für einzelne Kreise oder Theile desselben, mit Ausschluss der Kreis- und Ortspolizeibehörden, über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei Polizeivorschriften zu erlassen und für Zuwiderhandlungen gegen dieselben Geldstrafen bis zu sechzig Mark anzudrohen, soweit nicht mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar vom Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, und natürlich vorbehaltlich des diesem Minister in dieser Beziehung durch [§ 72 Abs. 2 N. 2 Org.Ges.] § 136 ALVG. eingeräumten Rechts.

Wie der Oberpräsident an die Zustimmung des Provinzialraths, so ist der Regierungspräsident bezüglich der von ihm zu er-

[1]) Rosin a. a. O. S. 129—130. Parey a. a. O. S. 24 ff.

Digitized by Google

lassenden Polizeiverordnungen an die Zustimmung des Bezirksausschusses gebunden, jedoch befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so muss der Regierungspräsident dieselbe ausser Kraft setzen. § 139 ALVG.

D. Die Landräthe[1]).

Den Landräthen stand früher ein Polizei-Strafverordnungsrecht nicht zu; ein solches war ihnen insbesondere auch nicht durch das Gesetz vom 11. März 1850 eingeräumt worden. Wie bereits erwähnt, hat jedoch die KrO. in § 78 ihnen ein solches Recht beigelegt. Es hängt dies mit der durch die KrO. hervorgerufenen Veränderung der Stellung der Landräthe zusammen. Sie sind nunmehr nicht blos Delegirte der Landespolizeibehörden (der Regierungen), sondern selbstständige Kreispolizeibehörden. In dieser Eigenschaft haben die Landräthe das Recht, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850, bezw. der VO. vom 20. September 1867 und des lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870, für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreissig Mark anzudrohen. § 142 ALVG. [§ 80 Org.Ges.].

Was den rechtlichen Charakter des Polizei-Verordnungsrechts des Landraths anlangt, so nimmt Rosin (S. 136) an, dass das in [§ 80 Org.Ges.] § 142 ALVG. als „kreispolizeilich" bezeichnete landräthliche Verordnungsrecht nur im formellen Sinne so bezeichnet sei, im materiellen Sinne aber als ortspolizeiliches bezeichnet werden müsse; es sei für die Befriedigung der übereinstimmenden, aber ihrer Natur nach besonderen Gemeininteressen mehrerer Ortspolizeibezirke des Kreises geschaffen und dementsprechend auf die Gegenstände des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 beschränkt.

Diese Auffassung kann nicht als richtig erachtet werden.

Vor Erlass der Reformgesetze traten sich allerdings die Regierungsbehörden als Landespolizeibehörden und die Ortspolizeibehörden in einer eine selbstständige Kreispolizei ausschliessenden Weise gegenüber. Der Landrath übte entweder Funktionen der Ortspolizei aus, oder handelte als Delegirter der Landespolizeibehörde. Die durch die Kreisordnung eingeleitete Reform hat aber seine selbstständige Kreispolizei geschaffen[2]), welche sich theils aus von der Regierung auf die Kreisbehörden übertragenen ehe-

[1]) Rosin a. a. O. S. 130—131, 136. Parey a. a. O. S. 70—73.

[2]) Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung u. s. w., 1882, § 223.

Digitized by Google

mals landespolizeilichen, theils aus sog. ortspolizeilichen Befugnissen zusammensetzt. Die Existenz einer selbstständigen Ortspolizei ergiebt sich insbesondere auch daraus, dass dem Landrath die polizeiliche Zwangsgewalt und das Verordnungsrecht ausdrücklich durch das Gesetz beigelegt worden sind, und wird auch dadurch bewiesen, dass das Gesetz selbst (§ 145 ALVG.) von kreispolizeilichen Vorschriften spricht. Zu beachten ist auch, dass § 62 KrO., welcher dem Amtsvorsteher das Recht, ortspolizeiliche Vorschriften für den Amtsbezirk zu erlassen, übertragen hat, ausdrücklich auf §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (welche Paragraphen lediglich von den ortspolizeilichen Vorschriften handeln) Bezug genommen hat, während in dem ganz allgemein gehaltenen § 142 ALVG. eine derartige Bezugnahme fehlt, ein Umstand, welcher doch jedenfalls nicht bedeutungslos ist.

Hienach ist anzunehmen, dass der Landrath nicht blos innerhalb des den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Wirkungskreises, sondern innerhalb der ihm bezw. dem Kreisausschusse beigelegten polizeilichen Kompetenz Strafverordnungen gültig zu erlassen befugt ist.

E. Die Ortspolizeibehörden[1]).

a. Die Amtsvorsteher.

Das Gesetz vom 11. März 1850 legte den mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden die Befugniss bei, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, indem es dabei von der Anschauung ausging, dass der Ortspolizeibezirk und der Gemeindebezirk durchweg zusammenfallen. In § 5 der VO. vom 20. September 1867 ist sodann auch der Fall in Betracht gezogen, dass nach den in den neuen Provinzen geltenden Gemeindegesetzen die örtliche Polizeiverwaltung in einem mehrere Gemeinden umfassenden Bezirke Einem Beamten (Amtmann u. s. w.) oder Einer Behörde zusteht. Für diesen Fall wurde der betreffende Beamte, bezw. die betreffende Behörde ermächtigt, ortspolizeiliche Vorschriften sowohl für den ganzen Bezirk, wie für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden zu erlassen.

Vom gleichen Gesichtspunkte aus ist die Regelung des Polizei-Verordnungsrechts des Amtsvorstehers erfolgt. Im Amtsbezirke sind regelmässig mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke zu einem Polizeibezirke vereinigt, es ist daher nur folgerichtig gewesen, dass auf den mit der Verwaltung der Polizei im Amtsbezirke betrauten Beamten, den Amtsvorsteher, das Polizei-Verordnungsrecht der Ortspolizeibehörden überging.

Demgemäss sagt § 62 KrO.: „Das durch die §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde beigelegte Recht zum Erlass von Polizei-Strafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maassgabe über-

[1]) Rosin a. a. O. S. 131—135. Parey a. a. O. S. 55—66.

Digitized by Google

tragen, dass er nicht nur für den Umfang einer Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses auch im Falle des § 7 des Gesetzes derartige Vorschriften zu erlassen befugt ist. Versagt der Amtsausschuss die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluss des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluss ist endgiltig."

Hienach hat der Amtsvorsteher das Recht, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretung mit Geldstrafen bis zu neun Mark, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bis zu dreissig Mark, zu bedrohen. Dagegen haben die zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher ein solches Polizei-Verordnungsrecht nicht mehr, sie sind gemäss §§ 29, 30, 31 KrO. nur die ausführenden Organe des Amtsvorstehers. Zum Erlasse von Polizeivorschriften bedarf der Amtsvorsteher der nöthigenfalls durch Beschluss des Kreisausschusses zu ergänzenden Zustimmung des Amtsausschusses, gleichgültig, um welchen Gegenstand des Polizei-Verordnungsrechts es sich handelt. Der früher bestandene Unterschied zwischen den Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, bezüglich welcher nach § 7 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich war, und den übrigen Polizeivorschriften, welche vom Polizeiverwalter schon nach Berathung mit dem Gemeindevorstande erlassen werden konnten, ist beseitigt.

Besteht der Amtsbezirk nur aus einer Gemeinde, so tritt nach § 51 N. 2 KrO. an die Stelle der Zustimmung des Amtsausschusses die der Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlung. Besteht der Amtsbezirk nur aus einem Gutsbezirke, in welchem Falle ein Amtsausschuss nicht errichtet ist, so erlässt der Amtsvorsteher, wenn er mit dem Gutsvorsteher identisch ist, vollkommen selbstständig die Polizeivorschriften, ausserdem nach Berathung mit letzterem.

b. Die Ortspolizeibehörden in den Städten.

In einigen Städten wird die Ortspolizei durch besondere Staatsbeamte (Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren) verwaltet[1]), in den übrigen Städten, in denen die Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 gilt, verwaltet nach § 62 I N. 1 dieses Gesetzes der Bürgermeister oder, mit Genehmigung der Regierung, bezw. jetzt des Regierungspräsidenten, ein anderes Mitglied des Magistrats im staatlichen Auftrage die Geschäfte der Ortspolizei. Diese Beamten sind gemäss § 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 befugt, ortspolizeiliche Vorschriften für den Umfang der Stadtgemeinde zu erlassen. Dieselben bedürfen aber nach Vorschrift des [§ 79 Org.Ges.] § 143 ALVG., soweit sie nicht zum Gebiete der Sicher-

[1]) Vgl. darüber oben § 54.

Digitized by Google

heitspolizei gehören, der Zustimmung des Gemeindevorstandes, welche auf Antrag der Behörde durch Beschluss des Bezirksausschusses ergänzt werden kann. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen, sie muss aber die Zustimmung innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erwirken, widrigenfalls sie die Vorschrift ausser Kraft zu setzen verpflichtet ist.

Handelt es sich um eine ortspolizeiliche Vorschrift, welche ins Gebiet der Sicherheitspolizei gehört, so ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes nicht nothwendig, wohl aber wird nach wie vor die vorgängige Berathung mit demselben erfordert [1]).

II. Gegenstand und Inhalt der Polizeistrafverordnungen.

Die Polizeiverordnungen leiten ihre verbindliche Kraft aus der Delegation her, auf Grund deren sie erlassen worden sind; der Inhalt der Delegation ist daher maassgebend für die Frage, auf welche Gegenstände sich eine Polizeiverordnung erstrecken kann. Wenn nun das delegirende Gesetz den Gegenstand der Polizeiverordnung genau bezeichnet, wie dies nach der französischen Gesetzgebung und nach der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten, wie auch häufig nach den Reichsgesetzen, insbesondere dem Reichsstrafgesetzbuch der Fall ist, so ist damit die ganze Frage erledigt. Anders liegt die Sache nach preussischem Rechte, welches, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, das System der speziellen Delegationen nicht kennt, so dass die Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen insoweit ermächtigt sind, als der Umfang der ihnen übertragenen Polizeigewalt reicht. Nach diesem Systeme ist es nothwendig, um die Kompetenz der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen im Einzelnen zu begrenzen, vor Allem den Begriff der „Polizei“ nach preussischem Rechte festzustellen [2]).

In dieser Hinsicht ist als Ausgangspunkt der § 10 Titel 17 Thl. II ALR. zu nehmen, welcher als Amt der Polizei bezeichnet, „die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen“. Wenn daneben unter Bezugnahme auf § 3 Tit. 13 Thl. II ALR., nach welchem dem Staatsoberhaupte die

[1]) Ausser den im Texte besprochenen Behörden der allgemeinen Landesverwaltung haben auch noch andere Behörden ein Polizei-Strafverordnungsrecht. Es sind dies, abgesehen von den bereits erwähnten Behörden der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei die Konsularbehörden und die Bergpolizeibehörden (Oberbergämter). Vgl. darüber Rönne a. a. O. S. 389—390 und Rosin a. a. O. S. 145—147.

[2]) Vgl. darüber Rosin a. a. O. S. 73 ff. — Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1882 E. Bd. IX S. 353—384.

Digitized by Google

Pflicht obliegt, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, um dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden, — der Ausdruck „Polizei" auch in der preussischen Gesetzgebung in einem weiteren, die Wohlfahrtspflege umfassenden Sinne gebraucht wird und von diesem Standpunkte aus z. B. in der Verordn. vom 26. Dezember 1808 die Bezirksregierungen als Landespolizeibehörden bezeichnet werden, so kann doch, wie in dem in der Note zitirten Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts in durchaus zutreffender Weise dargelegt ist, auf dem Gebiete des Polizeiverordnungsrechts der Ausdruck „Polizei" nur in dem beschränkteren Sinne des § 10 Tit. 17 Thl. II ALR. verwendet werden, nachdem weder das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, noch auch das Org.Ges., bezw. das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung die bereits durch das ALR. dem polizeilichen Verordnungsrecht gesteckten Grenzen irgendwie erweitert hat.

Danach kann eine Polizeistrafverordnung nur die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren zum Gegenstande haben. Polizeistrafverordnungen, welche lediglich die Förderung der Wohlfahrt bezwecken, sind unzulässig, und es darf insbesondere auch der Ausdruck „Erhaltung der öffentlichen Ordnung" nicht so aufgefasst werden, dass darunter Alles begriffen wird, „was die Interessen des öffentlichen Wohls angeht". Vielmehr ist dieser Ausdruck, wie schon die Zusammenstellung mit „Ruhe" und „Sicherheit" ergiebt, in dem viel engeren gewöhnlichen Sinne zu verstehen.

Was speziell den Begriff der „Sicherheitspolizei" anlangt, welcher in [§ 79 Org.Ges.] § 143 ALVG. gebraucht wird, so ist unter Sicherheit hier die „öffentliche Sicherheit", d. h. derjenige Zustand zu verstehen, in welchem die in einem Gemeinwesen bestehende Rechtsordnung vor widerrechtlichen Angriffen geschützt ist. Aufgabe der Sicherheits- (oder Rechts-) Polizei ist demnach die Abwehr von rechtswidrigen Angriffen Einzelner oder einer Vereinigung Einzelner auf dieselbe [1]). Der Sicherheitspolizei setzt man gewöhnlich die „Verwaltungspolizei" gegenüber, d. h. diejenige polizeiliche Thätigkeit, welche sich an die einzelnen, dem Schutze und der Förderung der verschiedenen materiellen Interessen dienenden Verwaltungszweige anschliesst. Eine Abtheilung der Verwaltungspolizei ist die in § 7 des Gesetzes vom 11. März 1850 erwähnte „landwirthschaftliche Polizei", welche den Schutz und die Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes bezweckt. Die Sicherheitspolizei selbst zerfällt wieder in die öffentliche und

[1]) Stein, Das Polizeirecht, S. 88 ff. (Begriff der Sicherheitspolizei). Rosin a. a. O. S. 163 N. 69.

Digitized by Google

die Privatsicherheitspolizei, je nachdem sie die öffentliche Rechtsordnung und deren Grundlagen, oder den Rechtszustand und den Schutz der Rechtsgüter der einzelnen Privatpersonen zum Gegenstande hat.

Der Umfang der Zuständigkeit der einzelnen Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen bemisst sich nach ihrer polizeilichen Kompetenz überhaupt.

Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht der Gegensatz von Ortspolizei und Landespolizei. Die Ortspolizei ist derjenige Zweig polizeilicher Thätigkeit, welcher die Gemeininteressen der örtlichen Gemeinschaften im Staate zu befriedigen bezweckt, während die Landespolizei auf die Erhaltung der Ruhe u. s. w. im Staate über diese örtliche Beschränkung hinaus gerichtet ist[1]).

In § 6 des Ges. vom 11. März 1850 sind die Gegenstände der ortspolizeilichen Vorschriften allerdings nur exemplifikativ aufgeführt. Aus der Aufzählung lässt sich aber entnehmen, dass Gegenstände der Ortspolizei alle diejenigen sind, durch deren Regelung die besonderen auf dem nachbarlichen Zusammenwohnen, sowie der nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden örtlichen Gemeininteressen befriedigt werden sollen.

Der Erlass von Polizeistrafverordnungen über Gegenstände der Ortspolizei ist natürlich Sache der Ortspolizeibehörden, aber es können auch die Landespolizeibehörden in die Lage kommen, derartige Verordnungen zu erlassen, nur müssen sich diese Verordnungen über mehr als einen Ortspolizeibezirk in ihrer Wirksamkeit erstrecken.

Was sodann den Inhalt der Polizeistrafverordnungen anlangt, so besteht derselbe a. im Gebote oder Verbote bestimmter Handlungen aus polizeilichen Gründen; b. in der Androhung einer bestimmten Strafe für den Fall, dass dieses Gebot nicht befolgt oder das Verbot übertreten wird.

Welche Handlungen geboten, bezw. verboten werden dürfen, ergiebt sich aus dem, was im Vorstehenden hinsichtlich des Begriffs der Polizei dargelegt wurde; die Strafen aber, welche angedroht werden können, sind ebenfalls bereits sub I S. 447 der Art und Höhe nach bei Anführung der zum Erlasse von Polizeistrafverordnungen zuständigen Behörden angegeben worden.

III. Die Form des Erlasses von Polizeiverordnungen.

In dieser Beziehung bestimmt der § 140 ALVG. [§ 76 Org.-Ges.], dass Polizeivorschriften der Minister, des Oberpräsidenten und der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeibehörden nach Maassgabe der §§ 136, 137 und 138 ALVG. unter der Bezeichnung „Polizeiverordnungen“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 bezw. der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen

[1]) In diesem Sinne umfasst die Landespolizei auch die Kreis-, Bezirks- und Provinzialpolizei. Vgl. den Sprachgebrauch des § 145 ALVG.

Digitized by Google

des Ges. vom 11. März 1850 bezw. der Verordn. vom 20. Septbr. 1867 u. s. w., durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen sind, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

Die Hervorhebung der Thatsache, dass die Zustimmung, bezw. Anhörung der Selbstverwaltungskörper erfolgt sei, welche das Gesetz verlangt, ist bei der Publikation zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dieselbe erscheint aber als selbstverständlich, da diese Zustimmung für die Rechtsbeständigkeit der Polizeivorschrift wesentlich ist und die publizirte Verordnung selbst die Möglichkeit gewähren muss, ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen [1]).

Die ordnungsmässige Publikation ist Voraussetzung der Wirksamkeit der Polizeiverordnung. Ist in einer gemäss § 140 ALVG. verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben ist. § 141 ALVG. [§ 77 Org.Ges.]. Bezüglich der kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften hat § 144 Abs. 2 ALVG. [§ 80 Abs. 2 Org.Ges.] dem Regierungspräsidenten die Befugniss beigelegt, über die Art der Verkündigung dieser Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

IV. Die Ausserkraftsetzung von Polizeiverordnungen.

Dass eine Polizeiverordnung durch ein Gesetz, bezw. eine spätere Verordnung derselben oder einer höheren Instanz wieder aufgehoben werden kann, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Dagegen muss die Befugniss der vorgesetzten Behörden, Polizeiverordnungen untergebener Behörden ausser Kraft zu setzen, besonders erwähnt werden. Wie nun bereits in **§ 22** S. 113 dargelegt, hat § 15 des Ges. vom 11. März 1850 dem Minister des Innern die Befugniss ertheilt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift — eventuell mit Genehmigung des Königs — durch einen förmlichen Beschluss ausser Kraft zu setzen. Diese Befugniss des Ministers des Innern hat § 145 Abs. 2 ALVG. [§ 81 Abs. 20 Org.Ges.] mit der Maassgabe aufrecht erhalten, dass die Befugniss zur Aufhebung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei-

---

[1]) Aus dem gleichen Grunde wird auch bei der Publikation zu erwähnen sein, dass die Zustimmung des betreffenden Selbstverwaltungskörpers nicht eingeholt wurde, weil ein dringender Fall vorlag, oder dass der Regierungspräsident, von der ihm durch § 144 ALVG. ertheilten Befugniss Gebrauch machend, die Erhöhung des bei ortspolizeilichen Verordnungen zulässigen Maximums genehmigt hat.

Digitized by Google

orschriften auf den Minister für Handel und Gewerbe übertragen urde.

Im Uebrigen steht nach § 145 Abs. 1 ALVG. die Befugniss, rts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, em Regierungspräsidenten zu, welcher dieselbe jedoch nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausüben und von dieser Zutimmung nur in Fällen absehen darf, welche keinen Aufschub zuassen.

Aus welchen Gründen die Aufhebung erfolgt, ist gleichgültig; ieselbe kann erfolgen, weil die Polizeiverordnung sich als unzweckmässig darstellt, oder weil sie formell oder materiell nicht als gültig rlassen erscheint. Damit der Regierungspräsident, bezw. der Miister, von der fraglichen Befugniss wirksamen Gebrauch machen ann, schreibt § 8 des Ges. vom 11. März 1850 vor, dass von jeder rtspolizeilichen Vorschrift — welcher wohl in dieser Hinsicht die reispolizeilichen gleichzustellen sein werden — eine Abschrift an ie zunächst vorgesetzte Staatsbehörde eingereicht werden muss.

Der Beschluss des Ministers, bezw. des Regierungspräsidenten, durch welchen eine Polizeiverordnung ausser Kraft gesetzt wird, muss in derselben Form publizirt werden, in welcher die ausser Kraft gesetzte Verordnung publizirt war, da er dieselbe Bedeutung at, wie eine die frühere wieder aufhebende neue Polizeiverordnung.

V. Die Kontrollen des Polizeiverordnungrechts[1]).

Die Kontrolle, welche gegenüber der Ausübung des Polizeiverordnungsrechts möglich ist, ist entweder eine direkte oder eine indirekte. Sie ist direkt, wenn sie sich auf die Verordnung als solche bezieht, ganz abgesehen von einem einzelnen Falle, in welchem sie etwa zur Anwendung kommen soll.

Diese direkte Kontrolle kann nur ausgeübt werden durch diejenigen Behörden, welche zur Aufhebung einer Verordnung befugt sind. Die direkte Kontrolle erstreckt sich sowohl auf die Rechtsgültigkeit, wie auf die Zweckmässigkeit der Verordnung.

Die indirekte Kontrolle liegt dann vor, wenn aus Anlass der Anwendung einer Polizeiverordnung im einzelnen Falle die Vorfrage zu prüfen ist, ob die Verordnung rechtsgültig erlassen ist, bezw. ob sie dem öffentlichen Interesse entspricht. Die indirekte Kontrolle ist eine dreifache: 1. durch den Strafrichter, 2. durch den Verwaltungsrichter, 3. durch die Verwaltungsbehörde.

1. Die Kontrolle des Strafrichters. Dieselbe erstreckt sich lediglich auf die Rechtsgültigkeit der Verordnung, nicht aber auf deren Zweckmässigkeit, wie dies auch in § 17 des Ges. vom 11. März 1850 ausdrücklich hervorgehoben worden ist, und hat

---

[1]) Rosin a. a. O. S. 185 ff.

Digitized by Google

selbstverständlich immer nur unmittelbare Wirkung für den konkreten, der Entscheidung unterliegenden Fall, kann aber niemals die direkte Ausserkraftsetzung der Verordnung zur Folge haben.

Insoweit der Strafrichter zur Prüfung der Gültigkeit der Verordnung befugt ist, hat er aber auch das Recht und die Pflicht, diese Prüfung nach allen Richtungen hin vorzunehmen. Er muss also a. zuerst die Rechtsgültigkeit des die Delegation enthaltenden Gesetzes innerhalb der nach Reichs- oder Landesrecht dem richterlichen Prüfungsrecht gesteckten Schranken untersuchen [1]). Er muss ferner b. prüfen, ob die betreffende Verordnung in jeder Beziehung sich innerhalb der Grenzen der Delegation gehalten hat. Er wird dabei festzustellen haben, ob die Polizeiverordnung von der betreffenden Behörde in Ausübung der Polizeigewalt erlassen wurde, und insbesondere auch, ob von der Behörde die sachliche Zuständigkeit in Polizeiangelegenheiten beobachtet worden ist. Endlich muss c. der Strafrichter prüfen, ob die Polizeiverordnung unter Einhaltung der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Zustimmung der Selbstverwaltungskörper u. s. w.) zu Stande gekommen und in rechtsgültiger Weise publizirt worden ist.

Dass bezüglich aller dieser Punkte der Richter die Feststellung und Ermittelung der ausschlaggebenden Thatsachen selbstständig vorzunehmen hat und sich nicht etwa mit einer Auskunft der betreffenden Behörde, dass die Verordnung gehörig veröffentlicht sei und dergl., begnügen darf, ergiebt sich aus seinem Prüfungsrechte, bezw. der Prüfungspflicht.

2. Die Kontrolle des Verwaltungsrichters. Dieselbe tritt dann ein, wenn eine auf Grund einer Verordnung erlassene polizeiliche Verfügung mittels der Verwaltungsklage angefochten wird. Diese Kontrolle ist ebenfalls nur eine Rechtskontrolle und es gelten von ihr die gleichen Grundsätze wie von der durch den Polizei-Strafrichter ausgeübten Kontrolle. Die näheren Modalitäten derselben werden in dem von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen handelnden § 63 zu besprechen sein.

3. Die Kontrolle der Verwaltungsbehörde. Diese Kontrolle kann in zwei verschiedenen Kategorien von Fällen eintreten: einmal dann, wenn auf einer Polizeiverordnung eine polizeiliche Verfügung erlassen, bezw. mit Zwang zur Durchführung gebracht werden soll. In einem solchen Falle muss die betreffende Behörde prüfen, ob die Verordnung rechtsgültig erlassen ist, da ja sonst die auf Grund derselben ergehende Verfügung keine rechtliche Wirksamkeit zu äussern vermag. Ferner wird aber dann, wenn eine polizeiliche Verfügung auf dem Wege der Beschwerde entweder als ungültig oder als unzweckmässig angefochten wird,

---

[1]) Art. 106 ff. der VO. schränkt bekanntlich das Prüfungsrecht des Richters hinsichtlich der gehörig verkündeten königlichen Verordnungen insoferne ein, als er die Prüfung der Rechtsgültigkeit derselben nicht den Behörden, sondern nur den Kammern einräumt.

Digitized by Google

die Beschwerdebehörde die Vorfrage zu untersuchen haben, ob die Polizeiverordnung, welche die Grundlage der Verfügung bildet, formell und materiell als gültig zu betrachten ist. Weiter wird aber auch hier die Kontrolle nicht gehen können. Da bei der indirekten Kontrolle die Verwaltungsbehörde ebenso wie der Straf- oder Verwaltungsrichter auf den einzelnen Fall beschränkt ist, so kann sie nicht untersuchen, ob die Verordnung sich als unzweckmässig darstellt. Ist die Verordnung gültig erlassen, so muss die Behörde sie zur Ausführung bringen, bezw. anwenden.

Allerdings kann die indirekte Verwaltungskontrolle thatsächlich in die direkte Kontrolle dann übergehen, wenn die kontrollirende Behörde gesetzlich zur Ausserkraftsetzung befugt ist, und sie aus dem einzelnen Falle Veranlassung nimmt, von dieser Befugniss Gebrauch zu machen. Rechtlich sind aber beide Arten der Kontrolle durchaus verschieden.

§ 61. Die Zwangsbefugnisse und das Verwaltungs-Zwangsverfahren [1]).

Der § 11 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Okt. 1817 ermächtigte dieselben, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, und zwar nach Maassgabe der in §§ 34 ff. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 enthaltenen Bestimmungen, welche insbesondere im § 48 Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen enthalten.

Die Vorschriften der §§ 34 ff. der VO. vom 26. Dezember 1808, sowie die inhaltlich mit denselben übereinstimmenden des rheinischen Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, haben zunächst nur den Gegensatz zwischen der Thätigkeit der Regierungen und der Gerichte im Auge; da durch dieselben aber eine generelle Regelung der Kompetenzverhältnisse zwischen der Rechtsprechung und der Verwaltung überhaupt bezweckt war und nach der VO. vom 26. Dezember 1808 der Wirkungskreis der Regierungen auf dem Gebiete der Verwaltung ein ebenso allgemeiner sein sollte, wie der der Gerichte auf dem Gebiete der Rechtsprechung, so ergiebt sich daraus von selbst, dass alles dasjenige, was die VO. vom 26. Dezember 1808 über die Kompetenz der Regierungen und ihr Exekutionsrecht sagt, auch für diejenigen Behörden Geltung hat, welche, wie die Provinzialsteuerdirektionen, die Oberpräsidenten, die Provinzialkollegien, die Konsistorien u. s. w., auf gewissen Gebieten an die Stelle der Regierungen getreten sind.

Der § 11 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und die

[1]) Rönne, Preuss. Staatsr. 4. Aufl. I S. 437 ff. § 100. Parey, Die neuesten Verw.Org.Ges. I. Abth. S. 68 ff. Brauchitsch, Die neuen preuss. Verw.Ges. I S. 60 ff.

Digitized by Google

§§ 34 ff. der VO. v. 26. Dezbr. 1808 haben nun bestimmt, dass die Befugniss der Bezirksregierungen zum Verwaltungs-Zwangsverfahren in der Regel so weit reicht, als ihr Entscheidungsrecht, und dass daher, wenn eine Verwaltungsbehörde über einen Anspruch oder eine Verbindlichkeit mit Ausschluss des Rechtswegs definitiv zu entscheiden hat, ihr selbstverständlich auch die Befugniss zusteht, ihre betreffende Verfügung in Vollzug zu setzen, sodass also gegen den Vollzug solcher Verfügungen der Rechtsweg ebenfalls nicht zulässig ist.

Die Vorschriften des § 48 VO. vom 26. Dezember 1808, bezw. des § 18 des rheinischen Ressorts-Reglements, welche von dem Verfahren und den Exekutionsmitteln bezw. den Exekutionsarten handeln, welche da, wo das Recht zur administrativen Exekution an sich feststeht, anzuwenden sind, unterscheiden nicht zwischen den Exekutionen in Hoheits-, Polizei- und Finanzangelegenheiten, sondern umfassen alle administrativen Exekutionen und setzen voraus, dass die Verwaltungsbehörden bei Ausübung der ihnen eingeräumten Vollzugsgewalt diejenigen Vorschriften zu beobachten haben, welche für die gerichtlichen Exekutionen maassgebend sind. Deshalb sind auch nur in Bezug auf einige dieser Vorschriften besondere Bestimmungen für die administrativen Exekutionen ertheilt.

Später sind jedoch verschiedene Verordnungen über die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. ergangen. Dieselben sind jedoch sämmtlich ersetzt worden durch die in Gemässheit des § 14 des Ausführungsgesetzes zur ZPrO. vom 24. März 1879 für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Verordnung vom 7. September 1879 betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.Samml. S. 591). Dieselbe bestimmt zunächst in § 1, dass die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniss zur Zwangsvollstreckung zusteht, ausschliesslich nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgen soll, hält sodann die Vorschriften darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren unterliegen, aufrecht und regelt im Uebrigen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (körperliche Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte) durchweg im Anschluss an die analogen Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt § 54 VO., dass dieselbe als gerichtliche Zwangsvollstreckung erfolgt, und dass sie unbeschadet des Antrags auf hypothekarische Eintragung nur zulässig ist, sobald feststeht, dass durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht er-

Digitized by Google

folgen kann, sowie dass die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung der Beurtheilung des Gerichts nicht unterliegen. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens und ebenso der Antrag auf Eintrag der Forderung in ein Grund- oder Hypothekenbuch (§ 22 des Gesetzes vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen) ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen, d. h. diejenige Behörde oder denjenigen Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht (§ 3 der VO.).

Die Verordnung vom 7. September 1879 trifft ihrem ganzen Zwecke nach keine Bestimmungen über das Verfahren der Verwaltungsbehörden für diejenigen Fälle, wo eine Handlung oder eine Unterlassung erzwungen werden soll.

In dieser Beziehung hatten die §§ 79—83 KrO. die Befugnisse des Landraths, der Amtsvorsteher und der Orts-(Gemeinde-, Guts-)Vorsteher bei „Ausübung ihrer Polizeigewalt" geregelt. Dabei liess der § 80 KrO. als Rechtsmittel sowohl gegen die Androhung, als gegen die Festsetzung der zu ihrer Erzwingung angedrohten Strafe die Berufung bezw. Klage an das Verwaltungsgericht bezw. den Kreisausschuss zu. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 dehnte im § 33 die Bestimmungen des § 79 KrO. auf die Polizeiverwalter in Städten aus und gab in § 34 nicht nur gegen die Festsetzung, sondern auch gegen die Androhung und Ausführung eines Zwangsmittels gleiche Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage) wie gegen polizeiliche Verfügungen — welche in §§ 30—32 Zust.-Ges. in Bezug auf die Rechtsmittel besonders behandelt waren —, mit der Modifikation jedoch, dass die Klage auch auf die Behauptung gestützt werden konnte, dass das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

In den §§ 68—71 Org.Ges., welche in den §§ 132 bis 135 ALVG. wörtlich wiederholt sind, ist sodann eine vollständige Neuregelung der ganzen Materie erfolgt.

Zuständige Behörden.

Nach § 132 ALVG. sind der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anordnung folgender Zwangsmaassregeln durchzusetzen: 1. Die Behörde hat, soferne es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege, also nach Maassgabe der oben besprochenen Verordnung vom 7. Sept. 1879, von dem Verpflichteten beizutreiben. 2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet

Digitized by Google

werden, — oder steht es fest, dass der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

a. die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;

b. die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;

c. die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfunfzig Mark;

d. der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maassgabe der §§ 28, 29 RStrGB. die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll.

Der Höchstbetrag dieser Haft ist: in den Fällen zu a = ein Tag; zu b = eine Woche; zu c = zwei Wochen; zu d = vier Wochen.

Der Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten (N. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (N. 2) muss immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, soferne eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne Anwendung eines solchen unausführbar ist.

Als Beamte, welchen die fraglichen Zwangsbefugnisse zustehen, sind in § 132 ALVG. ausdrücklich aufgeführt: der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (-Vorstand). Als Ortspolizeibehörde ist jedenfalls auch der Amtsvorsteher zu betrachten, welcher innerhalb des Amtsbezirks die örtliche Polizei zu verwalten hat und welchem auch in § 60 KrO. ausdrücklich die Befugniss beigelegt ist, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

Wie sich aus den Verhandlungen zu § 67 des Entwurfs des Org.Ges. in der Kommission des Abgeordnetenhauses ergiebt, sollten aber in [§ 68 Org.Ges.] § 132 ALVG. lediglich die Hauptkategorien und Stufen der mit der Exekutionsbefugniss ausgestatteten Behörden und Beamten aufgeführt werden, da es praktisch unausführbar erschien, alle einzelnen Beamtenkategorien zu nennen, und aus den benannten Hauptstufen der Exekutivbehörden sich dann die Norm für die nicht benannten in analoger Anwendung ergeben könne, wie denn § 134 ALVG. die Bestimmungen des

[1]) Abg.H. 14. Legisl.Per. I. Sess. 1879—80 Drucks. N. 283 S. 55.

Digitized by Google

6. Titels auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind, in sinngemässer Weise für anwendbar erklärt hat [1]). Zu beachten ist dabei, dass in § 132 a. a. O. im Gegensatze zu § 79 KrO. und § 33 a. Zust.Ges. gesagt ist: „in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt", nicht der „Polizeigewalt", so dass also die Anwendung der in § 132 erwähnten Zwangsmittel nicht auf die polizeilichen Angelegenheiten und nicht auf diejenigen Behörden beschränkt ist, welche lediglich die Ausübung der Polizeigewalt haben.

Die Aufzählung bestimmter Behörden in § 132 l. c. ist daher nicht in dem Sinne aufzufassen, dass hiedurch die Exekutionsbefugniss aller andern Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wäre, und demgemäss ist auch in dem Kommissionsberichte des Herrenhauses [2]) konstatirt, „dass durch die Einräumung des Rechts zur Anwendung von Zwangsmitteln an den Regierungspräsidenten die in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und deren Anhang vom 26. Dezember 1808 geordnete Zwangsbefugniss der Regierung betreffend die ihr verbleibenden Sachen nicht beseitigt werden solle". Nur wird die Beschränkung beizufügen sein, dass die Bezirksregierung bezüglich der Art, des Maasses und der Reihenfolge der Zwangsmaassregeln an die Vorschriften des § 132 l. c. gebunden ist, da diese gesetzliche Bestimmung nicht wohl anders ausgelegt werden kann, als dass andere administrative Zwangsmaassregeln als die ausdrücklich erwähnten nicht zulässig sein sollen.

Da die Vorschriften der §§ 132—135 ALVG. sich nur auf die zwangsweise Durchführung einer durch obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung oder Unterlassung beziehen, so bleiben, wie sich schon aus dem auf S. 460 Vorgetragenen ergiebt, die Vorschriften über die Beitreibung von öffentlichen Abgaben und sonstigen Geldbeträgen, insbesondere die Verordnung vom 7. September 1879 unberührt.

Ebenso bleiben für die Art der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus und die unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen, Gemeinden u. s. w. die bestehenden Vorschriften, nach welchen die Exekution durch Vermittelung der zunächst betheiligten fiskalischen Stationen bezw. der Staatsaufsichtsbehörde zu vollstrecken ist, aufrecht erhalten, während im Uebrigen die Verhängung von Zwangsmaassregeln auch gegen die genannten

---

[1]) Ferner bestimmt § 94 Abs. 4 Zust.Ges., dass in Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung der Zwangsmittel in den Fällen des § 54 Ges. vom 1. April 1879 über die Wassergenossenschaften die Bestimmungen des ALVG. Anwendung finden. § 54 des Ges. vom 1. April 1879 hat aber dem Vorstande einer öffentlichen Wassergenossenschaft das Recht beigelegt, die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder nöthigenfalls mittels vorher anzudrohender Ordnungsstrafen bis zu 30 Mark aufrecht zu erhalten.

[2]) HH. Sitz.Per. 1879—80 Drucks. N. 125 S. 50.

Digitized by Google

juristischen Personen nach Maassgabe des § 132 nicht zweifelhaft erscheinen kann.

Gegenstand der Zwangsbefugnisse.

Die erwähnten Behörden haben das Recht, die fraglichen Zwangsbefugnisse zur Durchsetzung der von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen anzuwenden. Wie bereits angedeutet, hatten die betreffenden Vorschriften der Kreisordnung dem Landrathe, Amtsvorsteher u. s. w. die Zwangsbefugnisse nur zur Durchführung ihrer bei Ausübung der Polizeigewalt getroffenen Anordnungen eingeräumt. Bei Erlass des Organisationsgesetzes wurde dies jedoch in der angegebenen Weise geändert. Der Ausdruck „obrigkeitliche Gewalt" umfasst mehr, als Polizeigewalt, so dass also die hier in Betracht kommenden Behörden die im Gesetze aufgeführten Zwangsmittel auch zur Durchsetzung von Anordnungen auf dem Gebiete der Landeshoheit u. dgl. anwenden können. Festzuhalten ist nur, dass unter den in § 132 ALVG. gedachten Anordnungen lediglich die in Ausübung der Staatshoheit in der allgemeinen Landesverwaltung getroffenen verstanden werden können, nicht aber Anordnungen, die auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung ergehen, also auch nicht die von der Ortsobrigkeit in der Verwaltung der Gemeinden, insbesondere in deren Vermögensverwaltung erlassenen [1]).

Eine praktisch sehr wichtige Frage ist die, ob die Androhung und Festsetzung einer Strafe nach N. 2 des § 132 zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung zulässig ist, wenn dieselbe Handlung oder Unterlassung bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz, Polizeiverordnung u. s. w.) mit Strafe bedroht ist [2]).

Bei Beantwortung dieser Frage wird festzuhalten sein, dass zur Erzwingung einer durch eine Verfügung gebotenen Handlung oder Unterlassung die Anwendung eines psychologisch wirkenden Zwangsmittels ausgeschlossen ist, wenn dieselbe Handlung oder Unterlassung durch Gesetz bezw. Polizeiverordnung unter Strafandrohung geboten ist, da dadurch, dass das Gesetz eine Handlung oder Unterlassung unter Strafe gestellt hat, zugleich die Art und das Maass des psychologischen Zwanges angegeben sind, welche zur Herbeiführung des gewollten Verhaltens zur Anwendung ge-

---

[1]) Vgl. darüber das Urtheil des OVG. vom 14. Oktober 1882 E. Bd. IX S. 58 ff Trotzdem steht unzweifelhaft dem Gemeindevorsteher als Ortsobrigkeit die Exekutivgewalt zur zwangsweisen Einziehung der Steuern und zur Erzwingung verweigerter Dienste zu. Nur kann er sich zur Begründung seines Rechts nicht auf den lediglich die allgemeine Landesverwaltung betreffenden § 132 ALVG. berufen, sondern nur auf die schon früher in dieser Beziehung geltenden Vorschriften, welche jedoch insoferne durch die neuen Gesetze abgeändert sein dürften, als der Gemeindevorsteher in keinem Falle andere Exekutivstrafen als die in § 132 erwähnten anwenden darf.

[2]) Vgl. über diese Frage Rosin a. a. O. S. 65 ff., Brauchitsch a. a. O. S. 62 N. 95 und die daselbst erwähnten Urtheile des OVG.

Digitized by Google

langen sollen und dürfen. Dagegen ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes der Behörde nicht verwehrt. So kann z. B. der bereits nach §§ 15, 33 RGewO. strafbare Betrieb einer nicht konzessionirten Schankwirthschaft nicht neuerlich durch Androhung von Exekutivstrafen verboten werden, um die Einstellung des Betriebs zu erzwingen, wohl aber ist die Polizeibehörde befugt, den gesetzwidrigen Betrieb durch Anwendung unmittelbaren Zwangs, Schliessung des Schanklokals, Wegnahme der Utensilien u. s. w. zu hindern.

Die Zwangsmittel und das Verfahren bei Anwendung derselben.

Die zulässigen Zwangsmittel sind im Gesetze selbst angegeben, und zwar folgt aus der Anordnung des § 132, dass die Reihenfolge, in welcher die Zwangsmittel vom leichteren zum härteren fortschreitend aufgezählt sind, auch im konkreten Falle beobachtet werden muss, so dass also, wenn die Ausführung der fraglichen Handlung durch einen Dritten möglich ist, dieses Zwangsmittel anzuwenden ist und erst dann zur Androhung einer Exekutivstrafe geschritten werden kann, wenn die Durchführung durch einen Dritten nicht möglich ist u. s. w.

Ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges nothwendig, wie z. B. beim Zwang zur Leistung der Nothhülfe in Feuers- und Wassersgefahr, bei zwangsweisen Gestellungen u. s. w., so kann die Anwendung des Zwangsmittels sofort erfolgen, ohne dass eine Androhung des Zwangsmittels vorauszugehen hat, in den übrigen Fällen muss jedoch eine schriftliche Androhung vorhergehen und muss zugleich, wenn eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist bestimmt werden, innerhalb welcher die Ausführung gestattet wird.

Von dieser Vorschrift enthält § 55 Zust.Ges. insoferne eine Ausnahme, als die zuständige Wegepolizeibehörde befugt ist, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, dass die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

Liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten.

Die Rechtsmittel.

Anlangend die Rechtsmittel gegen die Androhung, bezw. Festsetzung und Ausführung von Zwangsmitteln, so bestimmt § 135 ALVG., dass gegen die Androhung eines Zwangsmittels dieselben

Digitized by Google

Rechtsmittel stattfinden, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, und dass sich die Rechtsmittel zugleich auf diese Anordnungen erstrecken, soferne dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungs-Streitverfahrens geworden sind [1]).

Da, wie erwähnt, die in § 132 aufgeführten Zwangsbefugnisse in ihrer Anwendbarkeit nicht blos auf polizeiliche Angelegenheiten beschränkt sind, so ist zu unterscheiden: a. Handelt es sich um die Androhung eines Zwangsmittels im Gebiete der „Landeshoheitssachen", so findet nur Beschwerde an die Aufsichtsinstanz statt, da in solchen Sachen ein anderes Rechtsmittel nicht gegeben war und ist, soweit nicht das Zuständigkeitsgesetz in dieser Richtung Ausnahmen enthält. Dagegen ist, b. wenn es sich um die Durchsetzung einer polizeilichen Anordnung handelt, Klage oder Beschwerde möglich, wie im nachfolgenden Paragraphen zu erörtern sein wird.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet dagegen in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zweier Wochen statt [2]).

Der § 34 d. a. Zust.Ges. hatte gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels Beschwerde oder Klage ebenso zugelassen, wie gegen die Androhung des Zwangsmittels selbst; da aber hiedurch eine übermässige Häufung von Rechtsmitteln herbeigeführt war, hat der § 69 Org.Ges. mit Recht die Zulässigkeit der Klage gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels beseitigt.

Besonders hervorgehoben sind hinsichtlich der Rechtsmittel im Gesetze zwei Fälle:

1. Gemäss § 134 Abs. 2 ALVG. finden die Vorschriften der §§ 127, 128 ALVG., welche gegen polizeiliche Verfügungen als Rechtsmittel die Beschwerde und Klage zulassen, in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Ges., betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (GS. S. 128) keine Anwendung.

Der Abs. 2 des § 2 a. a. O. schreibt aber vor, dass gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissarius (§ 2 des Reichsgesetzes) mit Ausschluss der Klage im Verwaltungs-Streitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten stattfindet.

2. Bezüglich der Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung bestimmt der § 135 ALVG. Folgendes:

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kom-

[1]) Abg.H. Sess. 1879—80 Drucks. N. 283 S. 57.

[2]) Ueber den Gegensatz zwischen Anordnung und Androhung eines Zwangsmittels einerseits und Festsetzung und Ausführung andererseits vgl. OVG. E. Bd. IX S. 385 ff.

Digitized by Google

missarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, GS. S. 87) findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maassgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zweier Wochen statt.

Das Gesetz vom 13. Februar 1878 gewährte aber den Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen die Befugniss, die von ihnen in Ausübung der Verwaltung und der Aufsicht getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung von Exekutivstrafen bis 150 M. durchzusetzen, sowie unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn die getroffene Anordnung ohne einen solchen undurchführbar ist. Der Festsetzung der Geldstrafe muss immer eine schriftliche Androhung vorhergehen, ebenso ist, wenn eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Handlung gefordert wird.

§ 62. Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen [1]).

Begriff der polizeilichen Verfügungen.

Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen sind im 4. Titel §§ 127—131 des ALVG. behandelt.

Eine Begriffsbestimmung der „polizeilichen Verfügungen" enthält das Gesetz nicht. Es wird daher die Begriffsbestimmung unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze über Begriff und Umfang der Polizei aus anderweitigen Vorschriften des preussischen Rechts gewonnen werden müssen. Dabei wird von dem Satze ausgegangen werden können, dass die Polizeiverfügungen das Korrollar zu den Polizeiverordnungen sind. Die Verordnungen haben den Charakter und die Bedeutung von allgemeinen, abstrakten Anordnungen, die Verfügungen haben die Regelung individueller, konkreter Verhältnisse zum Gegenstande. Die Verordnung wendet sich, wie das Gesetz, ganz allgemein an „Jeden, den es angeht", die Verfügung ist an bestimmte, physische oder juristische, Personen gerichtet. Die Verordnung muss, um gültig zu sein, in analoger Weise wie ein Gesetz allgemein bekannt gemacht, publizirt sein, die Verfügung dagegen muss denjenigen, für welche sie Rechte oder Pflichten erzeugen soll, zugestellt werden. Gleichgültig

[1]) Brauchitsch a. a. O. I S. 52 ff. Parey, Die neuesten Verw.Org. Ges. I. Abth. S. 77 ff.

Digitized by Google

ist es dabei, dass etwa thatsächlich die Verordnung vielleicht nur auf einen einzigen Thatbestand anwendbar ist und durch dieselbe nur eine einzige Persönlichkeit betroffen wird, während vielleicht eine Verfügung an eine ganze Reihe in denselben Verhältnissen sich befindender Personen gerichtet ist.

Wenn nun eine Polizeiverordnung eine solche Verordnung ist, durch welche von einer Polizeibehörde im Interesse der Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren bestimmte Handlungen bei Strafe geboten oder verboten werden, so werden als polizeiliche Verfügungen solche von den Polizeibehörden ausgehende Verfügungen betrachtet werden müssen, durch welche zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie der Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren an bestimmte Personen Gebote oder Verbote gerichtet werden.

Mit dieser Auffassung stimmt auch die Praxis des Oberverwaltungsgerichts überein, welches nur den Begriff der polizeilichen Verfügungen insoferne weiter fasst, als es auch solche Bescheide der Polizeibehörden, durch welche die nach den Vorschriften der Gesetze zu gewissen Handlungen oder Thätigkeiten erforderliche polizeiliche Erlaubniss (Genehmigung, Konsens, Konzession u. s. w.) ertheilt oder versagt wird (OVG. E. Bd. II S. 353, 442, III S. 215, IV S. 230, 270, V S. 265), zu den polizeilichen Verfügungen rechnet.

Man wird dieser Auffassung des Oberverwaltungsgerichts beitreten können, denn bei Erlassung derartiger Verfügungen handeln die Behörden in Ausübung der Polizeigewalt und es können sowohl durch die Ertheilung, wie durch die Versagung der polizeilichen Erlaubniss subjektive Rechte verletzt werden, so dass auch in diesen Fällen die Vorschriften der §§ 127 ff. ALVG. anwendbar erscheinen.

Eine weitere Ausdehnung des Begriffs der „polizeilichen Verfügung" erscheint dagegen nicht zulässig. Insbesondere kann Rönne (Preuss. StR. 4. Aufl. Bd. I § 105 S. 508 Note 3) im Anschluss an Oppenhoff (Die preuss. Ges. über Ressortverhältnisse S. 338 ff.) nicht beigepflichtet werden, wenn er den Begriff der polizeilichen Verfügung dadurch zu gewinnen sucht, dass er, ausgehend von der Auffassung der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808, welche, die Polizeisachen den Landeshoheitssachen und Finanzsachen gegenüberstellend, unter Polizei die gesammte innere Verwaltung mit Ausschluss der Landeshoheitssachen versteht, jede Verfügung der Verwaltungsbehörden als polizeiliche betrachtet, welche nicht einen Gegenstand der Landeshoheit oder Finanzgewalt betrifft.

Da die Polizei im Sinne der VO. vom 26. Dezbr. 1808 auch die pflegliche Thätigkeit der Verwaltung umfasst, so müsste auch jede zum Zwecke pfleglicher Förderung der Wohlfahrt ergangene Verfügung als polizeiliche erscheinen. Eine derartige Auffassung

Digitized by Google

ist aber schon um deswillen ausgeschlossen, weil dem Begriffe der Polizei nach jede polizeiliche Verfügung eine Beschränkung der persönlichen Freiheit enthält, eine derartige Beschränkung aber dem Begriffe der Staatspflege widerspricht.

Wie das OVG. die polizeilichen Konzessionen u. s. w. mit Recht zu den polizeilichen Verfügungen gerechnet hat, so hat es ebenso mit Recht ausgesprochen, dass nicht jeder Bescheid oder jede Amtshandlung der Polizeibehörden unter den Begriff einer polizeilichen Verfügung fällt, und insbesondere solche Bescheide nicht als polizeiliche Verfügungen zu betrachten sind, durch welche die Behörde das polizeiliche Einschreiten, den Erlass oder die Durchführung einer polizeilichen Anordnung ablehnt: denn dieselben enthalten eben kein polizeiliches Gebot oder Verbot. Gegen solche Bescheide sind daher die „Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen" nicht statthaft, sondern findet nur die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde statt, welche an eine bestimmte Frist nicht gebunden ist (OVG. E. Bd. II S. 351, III S. 215, IV S. 230, V S. 265).

Die grosse Tragweite und praktische Bedeutung der polizeilichen Verfügungen für die freie Bewegung der einzelnen Staatsangehörigen, sowie die Möglichkeit, dass, ganz abgesehen von einem keineswegs undenkbaren schikanösen oder parteiischen Vorgehen der Polizeibehörden, die Staatsbürger durch objektiv ungerechtfertigte oder ungesetzliche Verfügungen der Polizeibehörden in hohem Grade in ihrer persönlichen Freiheit und in Verfolgung ihrer berechtigten Interessen gehindert werden können, haben es von jeher als eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltungsgesetzgebung erscheinen lassen, die Rechtssphäre der Einzelnen gegen willkürliche, ungerechtfertigte oder doch unnöthige Eingriffe seitens der Polizeiorgane zu schützen. Diese Aufgabe erscheint um deswillen sehr schwierig, weil es in der Natur der Polizei liegt, dass den mit der Ausübung derselben betrauten Behörden ein weiter Spielraum des Ermessens eingeräumt werden muss. Soweit dieses Ermessen geht, ist ein Rechtsschutz der Einzelnen durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen.

Daneben sind aber einer jeden Polizeibehörde gewisse Schranken für ihr Vorgehen in rechtlicher Beziehung gesteckt, so dass dasselbe nur dann als als ein gerechtfertigtes erachtet werden kann, wenn die Behörde zur Ergreifung der betreffenden Maassregel formell zuständig war, die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten von ihr beobachtet worden sind und die thatsächlichen Voraussetzungen vorlagen, von deren Vorhandensein das Gesetz überhaupt das Einschreiten der Polizeibehörde abhängig macht.

Die preuss. Gesetzgebung hat nun bereits in §§ 38—40 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 die Materie der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen geregelt und insbesondere die Frage beantwortet, wie weit gegen solche Verfügungen der Rechtsweg zulässig sein soll. Die betreffenden Vorschriften sind jedoch durch

Digitized by Google

die Bestimmungen der §§ 1—6 des Ges. vom 11. Mai 1842 beseitigt worden.

Dieses Gesetz hat in § 1 den Grundsatz aufgestellt, dass Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören und dass der Rechtsweg in Bezug auf solche Verfügungen nur dann zulässig ist, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den näheren Bestimmungen der §§ 2—6 des Gesetzes. Der Inhalt dieser Paragraphen ist aber folgender:

1. Behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels, d. h. eines solchen, welcher ein unmittelbares Rechtsverhältniss zwischen dem Kläger und der Polizeibehörde begründet und daher von der letzteren als verpflichtend anerkannt werden muss (Erk. des Obertrib. vom 14. März 1854, Erk. des Komp.Ger.Hof. vom 4. Februar 1854, Striethorsts Archiv XII S. 250 und Just.M.Bl. 1854 S. 331), so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig. Die polizeiliche Verfügung kann jedoch trotz des Widerspruchs zur Ausführung gebracht werden, wenn sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muss die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

2. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, es wird aber behauptet, dass durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muss, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann aber in diesem Falle nur verlangt werden, wenn dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig ist.

3. Hat die Polizeibehörde nur die Befugniss zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, dass diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

4. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten (§ 6 des Ges.).

Nachdem bereits durch § 80 KrO. der Anfang mit einer Neuregelung des hier in Rede stehenden Gebiets gemacht worden war, erfolgte in den §§ 30—32 des Zust.Ges. vom 26. Juli 1876 eine solche Neuordnung im Wesentlichen dahin, dass gegen polizeiliche Verfügungen die Beschwerde, ausserdem aber unter gewissen Voraussetzungen auch die Verwaltungsklage für zulässig erklärt wurde.

Die §§ 30—32 d. a. Zust.Ges. wurden ersetzt durch die §§ 63 bis 67 d. Org.Ges., welche die §§ 30—32 a. a. O. in verschiedenen, übrigens hier nicht weiter in Betracht kommenden Punkten ergänzten und abänderten.

Bei Vorlage des Gesetzentwurfs betr. die Abänderung des Org.-Ges. in der Session 1882—83 hatte die Regierung eine Modifikation der Vorschriften des 4. Titels insoferne vorgeschlagen, als gegen die polizeilichen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden nicht mehr wahlweise Klage und Beschwerde zugelassen sein sollte. Es sollte vielmehr a priori nur die Beschwerde an den Einzelbeamten (Landrath, Regierungspräsident) zugelassen werden, derselbe aber an die Zustimmung des Kreisausschusses, bezw. des Bezirksausschusses dann gebunden sein, wenn er die Beschwerde zurückweisen wollte, dieselbe aber auf einen Grund gestützt war, welcher nach § 63 Abs. 3 und 4 Org.Ges. zur Anstellung der Verwaltungsklage berechtigte.

In der Kommission des Abg.H. gab man zwar die Mangelhaftigkeit des gegenwärtigen Zustandes zu, konnte sich jedoch über die vorzunehmenden Verbesserungen nicht einigen[1]) und hielt es schliesslich für das Beste, die Vorschriften der §§ 63—67 Org.Ges. aufrecht zu erhalten, welche in Folge dessen in die §§ 127—131 ALVG. unverändert übergegangen sind.

Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden.

Der § 127 ALVG. lässt gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden die Beschwerde zu, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, und zwar:

a. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

---

[1]) Bericht der Kommission des Abg.H. S. 63—66, des HH. S. 42.

Digitized by Google

c. gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Ist in dieser Weise der Beschwerdeweg erschöpft, so findet gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten, bezw. des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte statt.

Während die nach Abs. 1 § 127 zulässige Beschwerde sich auf alle möglichen Gründe und insbesondere auch darauf stützen kann, dass der Beschwerdeführer durch die Verfügung in seinen Interessen berührt werde, ist die Zulässigkeit der Klage insoferne eingeschränkt, als sie gemäss Absatz 3 § 117 nur darauf gestützt werden kann:

1. dass der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, den Kläger in seinen Rechten verletze;

2. dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Nach Vorschrift des Abs. 4 § 127 kann sich die Prüfung der Gesetzmässigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung auch auf diejenigen Fälle erstrecken, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der ordentliche Rechtsweg zulässig war, d. h. alle diejenigen Fälle, in welchen, wie oben (S. 470) bemerkt ist, derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet.

Der Begriff der polizeilichen Verfügungen ist bereits oben in eingehender Weise erörtert worden. Zu dem dort Gesagten mag nur noch hinzugefügt werden, dass die polizeiliche Verfügung von der Polizeibehörde, gegen welche sich die Beschwerde richtet, erlassen sein muss, gleichgültig ist es dabei, ob die Behörde aus eigenem Antriebe oder auf Ermächtigung oder Anweisung einer vorgesetzten Behörde gehandelt hat (OVG. E. Bd. V S. 358). Hat dagegen die Behörde nur den Auftrag oder die Requisition einer andern übermittelt, so liegt keine Verfügung der übermittelnden Behörde, sondern lediglich eine anfechtbare Verfügung der requirirenden Behörde vor (OVG. E. Bd. VI S. 355), und es muss also die Beschwerde gegen die letztere gerichtet werden.

Welche Behörde als Ortspolizeibehörde zu betrachten ist, ergiebt sich aus den Gemeindeverfassungsgesetzen; dass auf dem Lande in erster Linie der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde in Betracht kommt, versteht sich nach seiner Stellung von selbst.

In Berlin verwaltet der Polizeipräsident die Ortspolizei abgesehen von der städtischen Organen überlassenen Strassenpolizei; gleichzeitig ist er aber auch Landespolizeibehörde. Bei den von dem Polizeipräsidenten erlassenen Verfügungen ist daher stets zu-

Digitized by Google

zusehen, ob dieselben ortspolizeilichen oder landespolizeilichen Charakter an sich tragen. Im ersteren Falle findet gemäss §§ 127 u. 128 entweder Beschwerde oder Klage gegen dieselben statt, im andern Falle lediglich Beschwerde nach Maassgabe des noch zu besprechenden § 130 l. c.

Zur Einlegung der Beschwerde, bezw. Klage gegen eine polizeiliche Verfügung ist zunächst derjenige befugt, an den die Verfügung gerichtet ist, sodann aber auch jeder Dritte, dessen Person oder Vermögen durch die Verfügung betroffen wird, nicht aber Jedermann, welcher etwa die Verfügung objektiv für ungerechtfertigt hält. Eine Popularklage, bezw. -Beschwerde ist ausgeschlossen [1]). Deshalb ist auch in Absatz 3 N. 1 ausdrücklich verlangt, dass der Kläger „in seinen Rechten" sich verletzt erachten müsse.

Dass die Klage, welche gemäss § 63 ALVG. beim Oberverwaltungsgerichte angebracht werden muss, nur dem Beschwerdeführer, nicht der Polizeibehörde zusteht, welche die angegriffene Verfügung erlassen hat, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange der betreffenden Vorschriften, insbesondere aber daraus, dass die Klage nur auf die Verletzung der subjektiven Rechtssphäre des Klägers gestützt werden kann.

Die Gründe, auf welche sich die Klage nach Absatz 3 § 127 stützen kann, entsprechen im Allgemeinen den Gründen, durch welche eine Revision motivirt werden kann. Eine freilich mehr scheinbare als wirkliche Ausnahme enthält die N. 2 des Abs. 3 § 127. Diese Bestimmung hat jedoch nur die Bedeutung, dass der Verwaltungsrichter die Befugniss hat, das streitige Sachmaterial soweit zu untersuchen, als es nothwendig ist, um über die rechtliche Zulässigkeit der angefochtenen Verfügung unter den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen zu einem zutreffenden Urtheile gelangen und bemessen zu können, ob die Verfügung nicht etwa die äussersten, dem polizeilichen Ermessen gezogenen Grenzen überschreite und überhaupt nicht sowohl auf objektiven polizeilichen Motiven, sondern vielmehr auf Willkür oder sonstiger Pflichtwidrigkeit der Behörde beruhe.

Dagegen ist dem Verwaltungsgerichte keineswegs die Befugniss eingeräumt worden, zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung im gegebenen Falle angemessen oder nothwendig gewesen sei [2]).

Die Fassung des Abs. 2 des § 127 ALVG. [§ 63 Org.Ges.] giebt aber noch zu einem andern Zweifel Anlass. Man könnte nämlich glauben, dass die aufgeführten beiden Klaggründe nicht kopulativ, sondern alternativ in der Weise zusammengestellt seien, dass eine polizeiliche Verfügung, bei welcher angeblich die that-

[1]) Vgl. die Motive zu § 62—64 des Entwurfes d. Org.Ges. Komm.Ber. des Abg.H. zum Zust.Ges. vom 26. Juli 1876 N. 230 III. OVG. E. Bd. III S. 222, V 412, II 353, IV 233.

[2]) Vgl. Abg.H. Sten. Ber. 1876 Drucks. N. 230 (Ber. d. Komm. zum Zust.Ges.) sub N. III. OVG. E. Bd. II S. 393, 398, III 291, 340, IV 374, V 407, VI 226.

Digitized by Google

sächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, welche die Polizeibehörde zum Erlasse derselben berechtigt haben würden, auch von Jemand mittels Klage angefochten werden könnte, welcher nicht zu behaupten vermag, dass er durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt worden sei. Nach dieser Auslegung würde der Ausdruck „in seinen Rechten verletze" sich nur auf den sub Ziff. 1 vorgetragenen Klagegrund beziehen.

Eine derartige Auffassung ist aber um deswillen ausgeschlossen, weil, wie sich aus den gesetzgeberischen Verhandlungen ganz zweifellos ergiebt, der Gesetzgeber beabsichtigt hat, durch die Beifügung „in seinen Rechten verletze" der Klage den individuellen Charakter zu geben und eine Popularklage auszuschliessen. Die fraglichen Worte müssen also auch auf den sub N. 2 aufgeführten Klagegrund bezogen werden: d. h. auch dann, wenn die Klage sich auf den Mangel der thatsächlichen Voraussetzungen stützt, muss der Kläger behaupten können, dass er in seinen Rechten verletzt sei. Daraus folgt dann von selbst, dass eine Klage, in welcher lediglich eine Verletzung der Interessen des Klägers behauptet wird, in keinem Falle zulässig ist.

Freilich wird sich praktisch diese Einschränkung der Zulässigkeit der Klage um deswillen nicht besonders fühlbar machen, weil der Ausdruck „in seinen Rechten" sehr allgemein ist und nicht etwa blos auf bestimmte Privatrechte sich bezieht, sondern den ganzen subjektiven Rechtskreis der Staatsangehörigen umfasst, so dass eine Verletzung des Klägers in seinen Rechten schon dann anzunehmen sein wird, wenn er in dem ihm gesetzlich gewährleisteten Rechte auf freie Bewegung, Niederlassung u. s. w gehindert ist.

Unter den „Verordnungen", auf deren Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung die Verwaltungsklage gestützt werden kann, sind natürlich nur sog. Rechtsverordnungen, nicht etwa Dienstinstruktionen u. s. w. zu verstehen, da letztere keine die Unterthanen verpflichtende allgemeine Kraft haben. Die Prüfung des Verwaltungsrichters darf sich diesen Verordnungen gegenüber nur auf die Frage richten, ob sie formell gültig erlassen sind und nicht etwa einem Gesetze widersprechen. Ob die Verordnung nothwendig oder zweckmässig war, hat der Richter ebensowenig zu untersuchen, wie er einem Gesetz gegenüber dazu berechtigt ist.

Hinsichtlich des Abs. 4 § 127 ist im Kommissionsberichte des Abg.H. über den Entwurf des Org.Ges. (Sten. B. 1879—80 Drucks. N. 283 S. 54—55) bemerkt: Das gegenwärtige System der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewähre eine Verwaltungsklage gegen jede Polizeiverfügung nach ihrer gesetzlichen Begründung, also auch für die Frage, ob der Betheiligte sich auf besondere Gesetze oder Spezialtitel zu berufen vermag.

Es scheine daher kein genügender Grund mehr vorhanden zu sein, für eine einzelne, öffentlich-rechtliche Frage den ordentlichen Rechtsweg zu gewähren, nachdem für jede öffentlich-rechtliche Streitfrage die Verwaltungsklage gewährt worden sei. Die Beibe-

Digitized by Google

haltung der früher nur als Nothbehelf gegebenen Vorschrift des § 2 des Ges. vom 11. Mai 1842 erscheine aber nicht blos als überflüssig, sondern auch widersprechend, weil dadurch Gerichtsentscheidungen in drei Instanzen bei zwei Reihen von Gerichten herbeigeführt werden könnten.

Um jedoch allen Zweifel zu beseitigen, ob der Schutz privatrechtlicher Verhältnisse durch die ordentlichen Gerichte gegenüber den Polizeiverfügungen hinreichend gewährleistet sei, ist in Abs. 5 [§ 63 Org.Ges.] § 127 ALVG. bestimmt, dass die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Abs. 3 u. 4 endgültig ist, „unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse".

Für die Kreisordnungsprovinzen ergiebt sich hienach, was die Gültigkeit der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 anlangt, folgendes Resultat: Die §§ 1, 2 u. 3 sind durch die Vorschriften der §§ 127 ff. ALVG. beseitigt, § 6 ist in seiner Geltung nicht berührt, und insbesondere hat § 131 ALVG. [§ 67 Org.Ges.] bestimmt, dass derselbe auch dann Anwendung finde, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungs-Streitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist. Dieser § 6 schreibt nämlich vor, dass wenn eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten bleiben. Vgl. oben S. 470.

Der von der Befugniss der Polizeibehörde zur vorläufigen Anordnung einer Angelegenheit vorbehaltlich der Rechte der Betheiligten handelnde § 5 besteht gleichfalls noch in Kraft und ebenso wird anzunehmen sein, dass § 4 in Gültigkeit geblieben ist, welcher die Fälle regelt, in welchen ein Eingriff in Privatrechte geschehen ist, für welchen Schadensersatz geleistet werden muss.

Nach § 127 ist in erster Linie gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden die Beschwerde zulässig, wahlweise mit der Beschwerde lässt jedoch das Gesetz auch die Klage zu, so dass die Anbringung des einen Rechtsmittels das andere ausschliesst. In dieser Beziehung bestimmen die §§ 128 und 129 Folgendes:

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

a. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b. gegen die Verfügungen des Landrathes oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4).

Digitized by Google

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschliessen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bezw. Kläger ist hievon in Kenntniss zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schliesst das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hienach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Abs. 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist.

Da die Klage, welche nach § 128 an Stelle der Beschwerde ergriffen werden kann, nur auf bestimmte Gründe gestützt werden kann, so ist dieselbe thatsächlich gegenüber der Beschwerde in ihrer Anwendbarkeit beschränkt.

Die direkte Klage gemäss § 128 findet natürlich auch gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Polizeipräsidenten in Berlin an Stelle der Beschwerde an den Oberpräsidenten statt[1]).

Wie bereits im vorigen Paragraphen erwähnt, finden die Vorschriften der §§ 127 ff. ALVG. auch auf die besonderen Organe und Beamten Anwendung, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, GS. S. 197)[2]).

---

[1]) Vgl. Brauchitsch, Verw.Ges. I S. 58 Note 89.

[2]) Auch der Fall des § 21 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 über die Schutzwaldungen wird hieher zu rechnen sein. Nach dessen Bestimmung kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts, wenn Gefahr im Verzuge ist, schon vor rechtskräftiger Entscheidung des Antrags auf Anordnung der in § 2 vorgesehenen Schutzmaassregeln zur Abwendung von Gefahren, im öffentlichen Interesse vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrössernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann

Digitized by Google

Dagegen kommen in einer Reihe von Fällen die Vorschriften des ALVG. über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen nicht zur Anwendung:

1. Bei den Verfügungen auf Grund des § 2 des Ausf.Ges. zum Reichs-Viehseuchengesetze vom 12. März 1881.

Hier ist, wie bereits im vorigen Paragraphen S. 466 erwähnt, lediglich die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden gestattet.

2. Gegen die auf Grund des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 erlassenen polizeilichen Verfügungen ist nur Beschwerde, nicht Klage zulässig (§§ 7, 8, 10, 13, 14 Ges. vom 21. Oktober 1878, RGBl. S. 351).

3. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zweier Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt. Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschliessen. Gegen den Beschluss findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. § 56 Zust.Ges.

4. Dasselbe ist der Fall bei den Anordnungen der Wasserpolizeibehörde, betr. die Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, bezw. die Aufbringung oder Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten. § 66 Zust.Ges.

5. In einer Reihe von Fällen polizeilicher Natur ist an Stelle der bei polizeilichen Verfügungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden allgemein zugelassenen Wahl zwischen Beschwerde und Klage nur das eine Rechtsmittel, also entweder nur die Beschwerde oder die Klage, für zulässig erklärt. So findet z. B. gemäss § 103 Abs. 2 Zust.Ges. gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörden (Landrath, bezw. städtische Ortspolizeibehörde), wenn durch diese Beschlüsse Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, statt der allgemeinen Rechtsmittel die Beschwerde an den Bezirksausschuss statt. In andern Fällen, wie insbesondere in Angelegenheiten der Gewerbepolizei, ist dagegen unter Ausschluss der Beschwerde nur die Klage zulässig (vgl. z. B. § 117: Ertheilung von Legitimationsscheinen).

Polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten.

Während bei den Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden eine Duplizität der Rechtsmittel zugelassen ist, ist dies

diese Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen. Sowohl gegen die Androhung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 14 Tagen (§ 51 ALVG.) die Klage beim Bezirksausschusse erhoben werden.

Digitized by Google

bei den polizeilichen Verfügungen des Regierungspräsidenten nicht der Fall. Der § 130 ALVG. [§ 66 Org.Ges.] bestimmt nämlich:

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maassgabe der Bestimmungen des § 127 Abs. 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zweier Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu (weil Ausländer kein Recht haben, sich im Inlande aufzuhalten).

Von der Vorschrift des § 130 ALVG. enthält der § 11 des Ges. vom 14. August 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen u. s. w., insoferne eine Ausnahme, dass zwar auch gegen die auf Grund der §§ 2—7 und 10 des Ges. vom Regierungspräsidenten erlassenen forstpolizeilichen Verfügungen Beschwerde an den Oberpräsidenten und dann Klage zum Oberverwaltungsgericht zulässig ist, dass aber die Klage ausser auf die in § 127 angegebenen zwei Klagegründe auch noch darauf gestützt werden kann, dass das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zwecks überhaupt nicht erforderlich sei.

Die §§ 127 ff. des ALVG. regeln lediglich die Rechtsmittel gegen die polizeilichen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden und des Regierungspräsidenten, beziehen sich dagegen nicht auf die polizeilichen Verfügungen des Oberpräsidenten (wenigstens nicht so weit derselbe in erster Instanz entscheidet) und des Ministers. In dieser Beziehung bleibt es daher bei dem früheren Rechte und deshalb wird gegen die polizeilichen Verfügungen des Oberpräsidenten lediglich die Beschwerde an den vorgesetzten Minister zulässig sein.

Besondere Vorschriften enthält das Gesetz vom 20. August 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (GS. S. 333). Nach § 13 Abs. 1 des Ges. sind zur Ausübung der der Strombauverwaltung beigelegten Befugnisse deren Lokalbaubeamten zuständig. Gegen die von ihnen getroffenen Anordnungen findet unbeschadet der im § 4 für einzelne Fälle vorgesehenen Entscheidung des Landraths, bezw. der Ortspolizeibehörde, die Beschwerde in den Bezirken der Rhein-, Elb- und Oderstrombaudirektion an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, bezw. von Sachsen und Schlesien, im Stadtbezirke Berlin an den Oberpräsidenten, im Uebrigen an die Regierungspräsidenten, bezw. Landdrosten, gegen den auf die Beschwerde erlassenen Bescheid unter den Voraussetzungen des [§ 63 Abs. 3

Digitized by Google

und 4 Org.Ges.] § 127 Abs. 3 u. 4 ALVG. innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte oder die Beschwerde an den zuständigen Minister statt.

§ 63. Das Beschlussverfahren [1]).

Wie in § 4 dargelegt ist, kommt bei den von den Verwaltungsbehörden, bezw. Verwaltungsgerichten zu erledigenden Angelegenheiten ein dreifaches Verfahren zur Anwendung: 1. das im Wesentlichen dem Zivilprozesse nachgebildete Verwaltungs-Streitverfahren in sog. streitigen Sachen; 2. das sich in verschiedenen Punkten an das Streitverfahren anschliessende Beschlussverfahren in Beschlusssachen (nicht streitigen Sachen); 3. ein formloses Verwaltungsverfahren in solchen Angelegenheiten, welche in den Gesetzen weder als Beschlusssachen, noch als streitige Sachen besonders hervorgehoben sind, wie z. B. bei Mittheilungen von Behörden unter einander, Bekanntmachungen an das Publikum, beim Verkehre von Behörden mit Privaten in solchen Fällen, in welchen es sich um die pflegliche Thätigkeit der Verwaltung handelt, die Behörden daher keine Herrschaftsrechte des Staats geltend machen.

Ueber das Verfahren sub 3 ist nichts Besonderes zu bemerken, das Verfahren sub 1 wird im Kapitel über die Verwaltungsgerichtsbarkeit genauer zu erörtern sein, das Beschlussverfahren soll in diesem Paragraphen zur Darstellung gelangen [2]).

Die Vorschriften über das Beschlussverfahren fanden sich bisher gesondert im Org.Ges., während die über das Verwaltungs-

---

[1]) Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung hat, wie auch oben im Texte bemerkt ist, die sämmtlichen Vorschriften über das Verfahren — Beschluss- wie Streitverfahren — im dritten Titel zusammengestellt und in der Weise geordnet, dass zunächst Abschnitt I allgemeine für beide Verfahrensarten geltende Vorschriften über die Fristen zur Anbringung der Klage, bezw. Beschwerde, über die örtliche Zuständigkeit der Behörden und Gerichte, über die Vollstreckung der Urtheile und Beschlüsse u. s. w. enthält, Abschnitt II das Verwaltungs-Streitverfahren und Abschnitt III das Beschlussverfahren regelt. — Trotzdem schien es geboten, das Beschlussverfahren ganz gesondert von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu behandeln, denn wenn auch die Vorschriften der einen und andern Verfahrensart vielfach übereinstimmen, so ist doch der Charakter des Verwaltungs-Streitverfahrens und der in demselben getroffenen gerichtlichen Entscheidungen wesentlich vom Beschlussverfahren verschieden, und erscheint eine besondere Darstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch aus dem Grunde geboten, um schon in der äusseren Behandlung zu zeigen, dass es sich bei der Verwaltungsrechtsprechung um eine von der eigentlichen Verwaltung durchaus verschiedene Thätigkeit handelt.

[2]) Selbstverständlicher Weise wird hier nur das Beschlussverfahren dargestellt, welches im ALVG. geregelt ist. Daneben bestehen für das in gewissen Angelegenheiten, wie z. B. Expropriationssachen, Vorfluthangelegenheiten u. s. w. einzuhaltende Verfahren besondere Vorschriften, von welchen hier abgesehen werden muss.

Digitized by Google

Streitverfahren den wesentlichen Inhalt des sog. Verwaltungsgerichts-Gesetzes bildeten. Das neue Ges. vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung hat jedoch die sämmtlichen Vorschriften über beide Arten des Verfahrens — mit Ausnahme jedoch des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgerichte — in den §§ 5 bis 126 des Titels III zusammengefasst, um die Wiederholung solcher Bestimmungen, welche beiden Verfahrensarten gemeinschaftlich sind, zu vermeiden.

Das Verwaltungs-Streitverfahren soll wenigstens grundsätzlich in allen Fällen Platz greifen, in welchen es sich um einen Streit über öffentliche Rechte und Pflichten handelt, oder um Anfechtung von Verwaltungsverfügungen aus Rechtsgründen, das Beschlussverfahren dagegen dann zur Anwendung kommen, wenn gegen Verwaltungsverfügungen wegen angeblicher Verletzung von Interessen Einzelner Beschwerde erhoben wird, oder in einer Verwaltungssache sich mehrere Personen mit verschiedenen, entgegengesetzten Interessen gegenüberstehen und die Verwaltungsbehörde zwischen diesen widerstreitenden Interessen zu entscheiden hat. Deshalb schliessen sich auch die beiden Verfahrensarten an und für sich aus und sagt § 50 ALVG. daher diesem Grundsatze entsprechend: „Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungs-Streitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes."

Wie Abs. 3 § 50 ALVG. noch besonders hervorhebt, jedoch sich von selbst versteht, wird durch die den Verletzten gegebene Möglichkeit, eine Verfügung durch Beschwerde oder Klage anzufechten, die Befugniss der staatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden ausser Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, nicht berührt. (Vgl. z. B. § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung.)

Frist zur Anbringung der Beschwerden.

Die Frist zur Anbringung der Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialrathes beträgt in allen Fällen, in denen überhaupt die Gesetze eine Frist stecken, zwei Wochen. Wo also früher eine andere Frist festgesetzt war, ist dieselbe in eine zweiwöchentliche verändert. § 51 ALVG. [§ 42 Org.Ges.][1]).

[1]) Satz 2 des § 51 fügt noch hinzu: „Das Gleiche gilt von den im § 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen

Digitized by Google

Die Frist für die Anbringung der Beschwerde ist präklusivisch und beginnt, soferne die Gesetze nichts Anderes vorschreiben, mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozessgesetze maassgebend. In Fällen unverschuldeter Fristversäumung kann die angerufene Behörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. — § 52 Abs. 1 und 2 ALVG. [§ 43 Org.Ges.].

Suspensiveffekt der Beschwerde. § 53 ALVG. [§ 44 Org.Ges.].

Die Anbringung der Beschwerde hat, soferne die Gesetze nichts Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch trotz der Anfechtung durch Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, soferne die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann.

Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Haftstrafen, welche an Stelle einer zum Zwecke der zwangsweisen Durchführung einer Verwaltungsanordnung verhängten Geldstrafe festgesetzt sind. Dieselben dürfen gemäss §§ 69, 133 ALVG. vor ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden. Zu beachten ist ferner, dass, wenn gemäss § 123 ALVG. [§ 57 Org.Ges.] der Vorsitzende der Beschlussbehörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Beschwerde einlegt, eine Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses nicht stattfinden darf, weil diese Vollstreckung eben dem öffentlichen Interesse widersprechen würde.

Zulässigkeit des sog. Beschlussverfahrens.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Beschlussverfahrens bestimmt § 54 ALVG. [vgl. § 45 Org.Ges.], dass das Verfahren des Kreis-(Stadt-)Ausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung entweder das Streitverfahren oder das Beschlussverfahren ist, dass das Streitverfahren in allen Fällen eintritt, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreisausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, und dass in allen andern Angelegenheiten das Verfahren des Kreis-(Stadt-)Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlussverfahren ist. Der Pro-

---

Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (GS. S. 373), und im § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (GS. S. 297), vorgeschriebenen Fristen."

Digitized by Google

vinzialrath verfährt nur im Beschlussverfahren; das Oberverwaltungsgericht nur im Streitverfahren. Das Beschlussverfahren findet hienach also nur statt vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschuss, dem Bezirksausschuss und dem Provinzialrath; alle übrigen Behörden und Beamten der Verwaltung — natürlich abgesehen von den Verwaltungsgerichten — verhandeln und verfügen in dem einfachen Verwaltungsverfahren, soferne nicht für bestimmte Angelegenheiten besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind.

Stellung des Vorsitzenden der Beschlussbehörden.

Der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach Aussen, verhandelt Namens derselben mit andern Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftenwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde. § 55 ALVG. [§ 49 Org.Ges.].

Neben diesen lediglich auf die Geschäftsleitung sich beziehenden Befugnissen hat aber der Vorsitzende der genannten Behörden nach § 117 ALVG. [§ 50 Org.Ges.] das Recht, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniss klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses und des Provinzialraths hat jedoch dieses Recht mit der Maassgabe, dass eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses bezw. des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den vom Vorsitzenden auf Grund der vorstehend erwähnten Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, soferne deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, dass sie befugt seien, innerhalb zweier Wochen auf Beschlussfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn die Verfügung bezw. der Bescheid auf Beschluss des Kollegiums erfolgt wäre. Wird auf Beschlussfassung angetragen, so muss dieselbe zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlussfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlussfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlussfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung bezw. der Bescheid vom Tage der Zustellung als endgültiger Beschluss. Für den Antrag auf Beschlussfassung des Kollegiums finden die nach den §§ 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Digitized by Google

Von allen im Namen des Kollegiums erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden hat der Vorsitzende demselben nachträglich Mittheilung zu machen.

Ausschluss der Behörde oder einzelner Mitglieder derselben.

Wenn bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt[1]) ist, so wird vom Regierungspräsidenten — für Berlin vom Oberpräsidenten — ein anderer Kreis- oder Stadtausschuss mit der Beschlussfassung beauftragt. § 59 ALVG. [§ 48 Org.Ges.].

Wenn der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betrifft, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter, oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist. § 115 ALVG. [§ 53 Org.Ges.].

Die Ausschliessungsgründe, welche gegen einzelne Mitglieder einer Beschlussbehörde vorliegen, sind natürlich in erster Linie von den Betheiligten selbst, eventuell vom Kollegium bezw. vom Vorsitzenden desselben geltend zu machen, und im Zweifelsfall hat das Kollegium über die Ausschliessung zu entscheiden. Es ist aber jedenfalls auch zulässig, dass etwa gegen einzelne Mitglieder vorliegende Ausschliessungsgründe von den Betheiligten geltend gemacht werden, da die Analogie der bezüglich des Verwaltungs-Streitverfahrens gegebenen ausdrücklichen Vorschriften Platz greift.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäss § 115 l. c. die Behörde beschlussunfähig und kann die Beschlussfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird vom Regierungspräsidenten, bezw. Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis-(Stadt-)Ausschuss, Bezirksausschuss oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- (Stadt-) Ausschuss, Bezirksausschuss oder Provinzialrath mit der Beschlussfassung beauftragt. Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des

---

[1]) Wie schon der Wortlaut ergiebt, kann vom Ausschluss des betreffenden Kreis-(Stadt-)Ausschusses nur dann die Rede sein, wenn die fiskalischen Interessen des Kreiskommunalverbandes oder der Stadtkorporation in Frage stehen, nicht schon dann, wenn die betreffenden Kommunalorgane blos das öffentliche Interesse wahrzunehmen haben, selbst wenn sie in der fraglichen Angelegenheit in der Rolle einer Partei aufzutreten berufen sind, wie z. B. bei Ertheilung von gewerblichen Konzessionen (§ 21 R.Gew.Ordn.).

Digitized by Google

Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu. § 166 ALVG. [§ 54 Org.Ges.].

Grundsätze des Verfahrens.

1. Die Beschlüsse und Entscheidungen der hier in Rede stehenden Behörden werden mit der oben erwähnten Einschränkung, welche sich aus der dem Vorsitzenden beigelegten Befugniss, ausnahmsweise allein zu entscheiden, ergiebt, nach kollegialer Berathung durch Stimmenmehrheit getroffen. An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit berathender Stimme theilnehmen [1]). § 118 ALVG. [§ 51 Org.Ges.].

2. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, soferne nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt. Die Behörden sind aber befugt, auch in andern als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten, bezw. deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. In Betreff der mündlichen Verhandlung finden dann die für das Verwaltungs-Streitverfahren gegebenen Vorschriften (§§ 71 ff. ALVG.) sinngemässe Anwendung. Ebenso kommen für die Erhebung und Würdigung des Beweises die Vorschriften der §§ 76 ff. ALVG., welche in erster Linie sich auf das Verwaltungs-Streitverfahren beziehen, mit der Maassgabe zur Anwendung, dass gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluss des Kreis-(Stadt-)Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluss des letzteren oder des Provinzialraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht. §§ 119 und 120 [2]) ALVG. [§ 52 Org.Ges.].

---

[1]) Diese Vorschrift gilt nur für das Beschlussverfahren, nicht für das Verwaltungs-Streitverfahren. — Nach § 51 Org.Ges. konnten an den Verhandlungen des Provinzialraths und des Bezirksraths die stellvertretenden ernannten Mitglieder, sowie die dem Oberpräsidenten, bezw. Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten mit berathender Stimme Theil nehmen. In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurden die betreffenden Vorschriften gestrichen, weil die Theilnahme der Stellvertreter, bezw. der Beamten des Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten geeignet sei, die für die Zusammensetzung des Kollegiums gegebenen Bestimmungen illusorisch zu machen. Dagegen sei die Zuziehung von Technikern unter Umständen nothwendig und habe keine Bedenken. Sie sei aber beim Kreisausschuss ebenso nothwendig wie beim Bezirksausschuss. Deshalb wurde dem § 118 ALVG. die allgemeine Fassung gegeben (Komm.Ber. S. 60—61).

[2]) Die Vorschrift des § 120 ist neu. Bisher hatten die Beschlussbehörden nur die Befugniss zu einer informatorischen Beweisaufnahme, dagegen hielt man es schon wegen der Ausdehnung des Grundsatzes des Zeugnisszwangs gegenüber dem Publikum für unzulässig, die den Gerichten vorbehaltenen Beweisaufnahmen, die Vereidigung der Zeugen u. s. w. auch den Beschlussbehörden als solchen zu übertragen. — Bei Berathung des Entwurfs des ALVG. in der Kommission des Abg.H. liess man jedoch diese

Digitized by Google

3. Zuständig[1]) ist: a. in allen Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache; b. in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation bezw. öffentliche Behörde ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlussfassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz ausserhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört. Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuss zu Potsdam zuständig.

Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken gelegen, oder ist es zweifelhaft, welchem Bezirke sie angehören, so wird die zuständige Beschlussbehörde durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern endgültig bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken — oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlussfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben. §§ 57 u. 58 ALVG. [§§ 46 und 47 Org.Ges.].

Das Beschwerdeverfahren insbesondere.

Gegen die Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksausschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, soferne nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Beschlüsse endgültig sind oder die Beschlussfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefassten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, soferne nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maass-

Bedenken fallen und machte zu Gunsten der neuen Bestimmungen geltend, dass nicht einer neuen Behörde oder gar einem Einzelbeamten das Recht der Beweiserhebung übertragen werden solle, sondern lediglich denselben Kollegien, die dieses Recht bereits bezüglich des Verwaltungs-Streitverfahrens hätten. Es sei bisher als ein wesentlicher Mangel in der Gesetzgebung empfunden worden, dass im Beschlussverfahren die Beeidigung der Zeugen ausgeschlossen sei. Namentlich in Gewerbesachen trete dieser Mangel fühlbar zu Tage. Der grösste Theil dieser Sachen werde zunächst im Beschlussverfahren vor den Kollegien verhandelt, und gegen den Beschluss sei der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren gegeben. Es könne aber das kostenpflichtige Streitverfahren den Parteien häufig erspart werden, wenn den Kollegien schon in den ersten Stadien der Verhandlungen das Recht der Beweiserhebung in vollem Umfange zustehe. Komm.Ber. S. 61—62.

[1]) Hier handelt es sich blos um die örtliche Zuständigkeit der Beschlussbehörden, die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden ist in den §§ 56—58 dargestellt.

Digitized by Google

gabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, vom Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefassten Beschlüsse entsprechende Anwendung. § 121 ALVG. [§ 55 Org.Ges.].

In welchen Fällen die Beschlüsse des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses (in erster Instanz) endgültig sind, bezw. in welchen Fällen die Beschwerde gegen die Beschlüsse dieser Behörden anders als gewöhnlich geregelt ist, und in welchen Fällen die Beschlüsse des Provinzialraths ausnahmsweise anfechtbar sind, ist bereits in den §§ 56—59 im Einzelnen dargelegt worden. Zu bemerken ist nur dabei, dass in einer Reihe von Fällen Beschlüsse des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses insoferne endgültig sind, als sie mit der Beschwerde nicht weiter angefochten werden können, dass aber ihre Anfechtung im Verwaltungs-Streitverfahren für zulässig erklärt ist oder dass sie vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs ergangen sind.

Die vom Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses u. s. w. ergangenen Beschlüsse treten äusserlich als Beschlüsse eines Einzelbeamten auf, sind aber in Wirklichkeit Kollegialbeschlüsse und sollen deshalb auch in Bezug auf ihre Anfechtung mittels Beschwerde als solche behandelt werden. Der letzte Absatz des § 121 beseitigt etwaige Zweifel in dieser Hinsicht.

Die Beschwerde muss bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist, angebracht werden. Dass die Beschwerde schriftlich eingereicht sein muss, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, eine protokollarische Aufnahme erscheint daher zulässig. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist, und weist, wenn die Frist versäumt ist, dasselbe durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In diesem Bescheide ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, dass ihm innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlussfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. § 122 Abs. 1 u. 2 ALVG. [§ 56 Org.Ges.].

Ist die Frist gewahrt und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zweier Wochen zugefertigt. Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, in der Regel nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. § 122 Abs. 3 und 4.

Nach Beendigung des Schriftenwechsels werden die Verhandlungen mittels Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlussfassung über die Beschwerde zusteht.

Die Frist zur Anbringung der Beschwerde gilt auch dann als gewahrt, wenn sie vorschriftswidrig innerhalb derselben bei derjenigen Behörde angebracht wird, welche zur Beschlussfassung

Digitized by Google

über die Beschwerde zuständig ist. In einem solchen Falle muss aber die Beschwerde von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abgegeben werden, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist. § 122 Abs. 5 l. c.

Einlegung der Beschwerde aus Gründen des öffentlichen Interesses.

Die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde steht gemäss § 123 ALVG. [§ 57 Org.Ges.] aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden der Behörde zu. Will derselbe von dieser Befugniss Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen. Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle ausgesetzt, jedoch nicht länger als drei Tage, und erfolgt dann mit der Eröffnung, dass im öffentlichen Interesse das Rechtsmittel eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt das Rechtsmittel als zurückgenommen.

Die Gründe des Rechtsmittels sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zweier Wochen mitzutheilen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde mitzutheilen, welcher die Beschlussfassung über die Beschwerde zusteht. Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Vollstreckung.

Die Vollstreckung erfolgt im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens und wird Namens der Behörde, welche in erster Instanz beschlossen hatte, von deren Vorsitzendem verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. § 60 ALVG.

Kosten.

Im Beschlussverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern. Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt, bezw. den Einwand erhoben hat. Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, welcher nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat. § 124 ALVG.

Ueber Beschwerden betreffend die Leitung des Verfahrens und den Kostenpunkt beschliesst endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz. § 125 ALVG.

Digitized by Google

Zulässigkeit von Regulativen.

Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, können dieselben durch Regulative geordnet werden, welche der Minister des Innern erlässt.

Die gegenwärtig in Kraft befindlichen Regulative sind das Regulativ für den Geschäftsgang u. s. w. bei den Bezirksräthen und Provinzialräthen vom 23. Sept. 1876 und das Regulativ für die Stadt-(Kreis-)Ausschüsse vom 2. April 1878.

VI. Kapitel.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 64. Begriff und Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach preussischem Rechte.

Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Entscheidung von Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten[1]), (vgl. § 7) oder anders ausgedrückt: Die Verwaltungsgerichte haben auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts die Privatpersonen wie auch die Korporationen gegen unberechtigte Eingriffe Seitens der öffentlichen Verwaltungsorgane, wie auch anderer Privatpersonen und Korporationen in deren Rechtssphäre zu schützen (wie die Zivilgerichte die gleiche Aufgabe auf dem Gebiete des Privatrechts haben). Der Zweck der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ist also der, durch gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts Rechtsschutz zu gewähren. Dies trifft auch dann zu, wenn man sich nicht entschliessen will, die sog. Grundrechte als öffentliche Individualrechte anzuerkennen. Denn ob man sagt, der durch die Verwaltungsgerichte gewährte Rechtsschutz bezieht sich auf das öffentliche Recht der Freiheit und Unantastbarkeit des Eigenthums oder auf das Eigenthum als Privatrecht bleibt sich für diese Frage gleich. Jedenfalls handelt es sich in erster Linie um Schutz der individuellen Rechtssphäre der Staatsangehörigen auf dem Boden des öffentlichen Rechts und der Verwaltung, nicht um Aufrechthaltung der Rechtsordnung als solcher. Die Folge davon ist, dass ein Einschreiten der

[1]) Ob die betreffenden Rechte und Pflichten speziell in das Gebiet des Verfassungsrechts oder des Verwaltungsrechts gehören, ist natürlich gleichgültig. Eine besondere Hervorhebung dieses selbstverständlichen Punktes schien aber um deswillen nicht überflüssig, weil — wohl wegen des Namens Verwaltungsgerichte — merkwürdiger Weise in dieser Beziehung schon Zweifel geäussert worden sind. Vgl. Politische Wochenschrift II. Jahrg. S. 188.

Digitized by Google

Verwaltungsgerichte erst möglich ist, wenn eine Verletzung subjektiver Rechte, ein Eingriff in eine subjektive Rechtssphäre behauptet und wegen der behaupteten Rechtsverletzung Klage gestellt wird. Dass es sich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit um öffentliche Rechte und Pflichten handelt, ist in dieser Beziehung um deswillen gleichgültig, weil Niemand gezwungen werden kann, sich gegen unberechtigte Eingriffe in seine Rechtssphäre, mag der Eingriff eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Befugniss berühren, zu vertheidigen, und die Frage, inwieweit etwa eine öffentliche Behörde berechtigt und verpflichtet ist, gegen ungesetzliche und ungerechtfertigte Verfügungen von Verwaltungsorganen aufzutreten, das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur mittelbar berührt [1]).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bezweckt also in erster Linie den Schutz subjektiver Rechte und erst mittelbar die Aufrechthaltung der öffentlichen Rechtsordnung, doch ist keineswegs ausgeschlossen, dass es nicht in einzelnen Fällen Aufgabe der Verwaltungsgerichte sein kann, die Rechtsordnung als solche aufrecht zu erhalten, ohne Rücksicht, ob im einzelnen Falle ein subjektives Recht verletzt ist. Zwei Kategorien von Fällen sind hier denkbar: einmal ist zu beachten, dass die Frage, ob eine Verwaltungsbehörde im einzelnen Falle sich innerhalb der ihrer Zuständigkeit in örtlicher, sachlicher und persönlicher Beziehung durch die Gesetze gesteckten Grenzen gehalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat, immer eine Rechtsfrage ist, gleichgültig ob im Uebrigen die Verfügung der Behörde blos Interessen betrifft oder die Rechtssphäre der Staatsangehörigen berührt. Kommt in einem Falle, wo es sich um öffentliche Rechte und Pflichten dreht, auch die Frage der Einhaltung der Grenzen der Zuständigkeit der Behörde, bezw. der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Sprache, so wird natürlich dieser Nebenpunkt wie die Hauptsache selbst durch das Verwaltungsgericht entschieden. Taucht aber die erwähnte Frage in einer sog. reinen Verwaltungssache auf, in welcher es sich lediglich um Interessen handelt und in welcher daher nur Beschwerde wegen Interessenverletzung zulässig ist, so wird der Regel nach die Beschwerdebehörde auch die formelle Rechtsfrage zu entscheiden haben. Es ist aber möglich, in solchen Fällen entweder ganz allgemein oder doch für gewisse Kategorien von Angelegenheiten die Kompetenz der Verwaltungsgerichte eintreten zu lassen.

So kann z. B. nach französischem Rechte die Nichteinhaltung der Formen, welche zum Schutze der Interessen der Privaten für einzelne Verwaltungsmaassregeln vorgeschrieben sind, im Wege der Administrativ-Justiz (des „contentieux“) geltend gemacht werden [2]),

[1]) Wie ja z. B. auch der Vormund verpflichtet ist, die Rechte seines Mündels zu wahren.

[2]) Vgl. Journal du Palais, Répert. Génér. „Compétence administrative“ Nr. 140 ff.

Digitized by Google

indem angenommen wird, dass die betreffenden Privaten ein Recht auf Einhaltung dieser Förmlichkeiten haben. Ferner ist es gemäss Art. 9 des Ges. v. 24. Mai 1872 „portant réorganisation du Conseil d'Etat" zulässig[1]), jede Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt oder wegen Unzuständigkeit (excès de pouvoir et incompétence) vor dem Staatsrathe anzufechten, ohne die Sache vorher im Verwaltungswege auszutragen.

Eine zweite Art von Fällen, in denen es sich um Anrufung der Verwaltungsgerichte zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung an sich handelt, liegt dann vor, wenn in gewissen Angelegenheiten eine Popularklage in weiterem oder engerem Umfange zugelassen wird, wenn also z. B. ein Jeder, welcher einem bestimmten Kreise von Wahlberechtigten angehört, für befugt erklärt wird, Mängel und Ungesetzlichkeiten des Wahlverfahrens vor dem Verwaltungsgerichte zur Sprache zu bringen, gleichgültig ob gerade der „Kläger" in seinem Wahlrechte verletzt ist.

Wenn hienach die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich auf zwei Arten von Angelegenheiten des öffentlichen Rechts erstrecken kann, so ist die Abgrenzung der Kompetenz für beide Arten nach dem positiven Rechte eines Staats wieder in doppelter Weise möglich. Entweder es werden durch eine allgemeine Formel alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten und alle Streitigkeiten über Einhaltung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch dieselbe grundsätzlich den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung überwiesen oder es werden in den Gesetzen genau die einzelnen Fälle aufgezählt, in denen die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet sein soll.

Betrachtet man nun nach diesen allgemeinen Erörterungen den Begriff und Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach preussischem Rechte, so ergiebt sich, dass die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich auf die vorbesprochenen beiden Hauptarten von öffentlichen Rechtsangelegenheiten erstreckt, und dass die Abgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsgerichte

[1]) Vgl. Laferrière, Origine et développement hist. du récours pour excès de pouvoir (Révue crit. de Jurisprud. et de Législat. N. F. Bd. V S. 303). Ein excès de pouvoir liegt nach Auffassung des Staatsraths z. B. dann vor, wenn eine Behörde eine Maassregel, zu welcher sie zur Erreichung eines bestimmten Zweckes befugt ist, ergreift, um hiedurch einen ganz andern, als den im Gesetze gestatteten Zweck zu fördern; wenn also z. B. ein Bürgermeister die Ertheilung der Bauerlaubniss, welche er aus bestimmten baupolizeilichen Gründen verweigern darf, lediglich um deswillen versagt, weil der betreffende Bauplatz demnächst zu Gunsten der Gemeinde expropriirt werden soll und er auf diese Weise der Gemeinde Kosten ersparen will. So hat auch der Staatsrath verschiedene Präfekturbeschlüsse annullirt, durch welche Zündhölzchenfabrikanten die Erneuerung ihrer abgelaufenen Konzession verweigert wurde, weil die Einführung des Zündhölzchen-Monopols bevorstand und auf diese Weise dem Staatsschatze die Entschädigung für Schliessung der Fabriken erspart werden konnte.

Digitized by Google

icht durch eine allgemeine Formel, sondern auf dem Wege der Enumerationsmethode erfolgt ist. Jedoch hat diese Methode dadurch eine sehr erhebliche Einschränkung erfahren, dass für das so wichtige Gebiet der polizeilichen Verfügungen die Kompetenz der Verwaltungsgerichte durch den allgemeinen Satz begründet ist: Jede polizeiliche Verfügung kann durch Klage unter der Behauptung angefochten werden, dass der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze, oder dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Formell betrachtet fallen die Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten mit den streitigen Sachen zusammen, da in § 7 ALVG. „Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren" ausdrücklich als gleichbedeutend mit „Verwaltungsgerichtsbarkeit" gebraucht wird. Wie in § 55a näher ausgeführt, werden aber mit dem Ausdrucke „streitige Verwaltungssachen" auch verschiedene Angelegenheiten bezeichnet, bei welchen es sich lediglich um Entscheidung nach Zweckmässigkeitsgründen handelt, welche also ihrer inneren Beschaffenheit nach reine Verwaltungssachen sind und lediglich aus Gründen der Gesetzgebungspolitik dem Verwaltungs-Streitverfahren überwiesen wurden. Ebenso gehören zu den „streitigen Sachen" Angelegenheiten, bei welchen, wie bei den Auseinandersetzungen in Folge der Veränderungen von Kreis-, Provinz- u. s. w. Grenzen die Entscheidung blos schiedsrichterlichen Charakter an sich trägt. Endlich finden sich unter den „streitigen Sachen" ausnahmsweise auch solche, welche ihrem Wesen nach als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu bezeichnen sind.

Doch fallen diese Angelegenheiten nicht sehr ins Gewicht. Die grosse Masse der „streitigen Sachen" setzt sich aus wirklichen Verwaltungs-Streitigkeiten zusammen, welche sich in folgende zwei Kategorien von Verwaltungs-Rechtssachen zerlegen lassen:

I. Streitigkeiten über öffentliche Individualrechte und öffentliche Pflichten.

Hieher gehören alle Fälle, in welchen es sich um die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinden, Kreise, Provinzen u. s. w. oder Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens oder anderer öffentlicher Vermögensmassen auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel, um Ausübung des Wahlrechts in Kreis, Provinz, Gemeinde und sonstigen Selbstverwaltungskörpern, um Uebernahme öffentlicher Aemter in Kreis, Gemeinde und Provinz, um Tragung von Gemeindelasten, Zahlung von Kreis- und Provinzialabgaben, überhaupt Uebernahme öffentlicher Lasten irgend welcher Art handelt. Gleichgültig ist es dabei, ob einer Privatperson oder einer öffentlichen Korporation (einem Selbstverwaltungskörper) die Uebernahme einer Last und Tragung einer Pflicht zugemuthet wird. Deshalb sind auch die verschiedenen Fälle der sog. Zwangsetatisirung hieher zu rechnen.

Digitized by Google

Ferner gehört hieher die Generalklage nach § 127 ff. ALVG., insoferne sie sich darauf stützt, dass der Kläger „in seinen Rechten" durch die polizeiliche Verfügung verletzt worden sei [1]).

Endlich gehören hieher die Disziplinarsachen, welche als streitige Sachen erklärt sind. Die Disziplinarsachen tragen allerdings insoferne einen besonderen Charakter an sich, als bei denselben die Entscheidung sehr häufig mit Berücksichtigung der Interessen des Dienstes u. dgl. und nicht nach Rechtsgründen zu erfolgen hat. Bei den wichtigsten hier in Betracht kommenden Disziplinarsachen aber, denjenigen Fällen nämlich, in denen es sich um die Entfernung aus dem Dienste handelt, tritt der Charakter des Rechtsstreits in einem Maasse zu Tage, dass man dieselben wohl den soeben erwähnten Kategorien anreihen kann, wenn man die Disziplinarsachen nicht überhaupt als eine den Strafsachen verwandte Gattung von Rechtsangelegenheiten besonders aufführen will.

Sieht man von denjenigen Disziplinarsachen ab, in denen ein dem Strafprozesse nachgebildetes Verfahren Platz greift (wie im Verfahren wegen Entfernung aus dem Amte), so stellen sich die in diese Kategorie fallenden Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten entweder als Rechtsbeschwerden oder als Parteistreitigkeiten dar, indem entweder eine Privatperson bezw. eine Korporation gegen eine sie beschwerende Verfügung Klage erhebt und dann in dem entstehenden Verwaltungsgerichtsprozesse einerseits die Privatperson oder Korporation und andererseits die Behörde sich als Prozessgegner gegenüberstehen, oder zwei Privatpersonen bezw. Korporationen über ihre respektiven öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten streiten, wie in den in § 55 S. 369 ff. besprochenen Streitigkeiten der Betheiligten in Schulbausachen, Gemeindenutzungsangelegenheiten u. s. w. [2]).

II. Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich nicht um den Schutz subjektiver Rechte handelt, sondern um die Aufrechthaltung der öffentlichen Rechtsordnung an sich.

Hieher gehören die Fälle, in welchen Klage gegen die Verfügungen der staatlichen Aufsichtsbehörden erhoben wird, durch welche Beschlüsse des Kreistags, Provinziallandtags und anderer Organe von Selbstverwaltungskörpern als ungesetzlich oder unzulässig beanstandet wurden. § 178 KrO., § 118 PrO., §§ 15, 28 Zust.-Ges. u. dgl. m.

Man kann zunächst zweifeln, ob hier nicht auch Streitigkeiten über subjektive Rechte vorliegen, und ob nicht diese Fälle, ebenso wie die Zwangsetatisirungen, in die Kategorie I einzureihen sind.

In der That kann auch in einem solchen Falle der Streit sich

---

[1]) Vgl. über die Bedeutung dieses Ausdrucks § 62 S. 474.

[2]) Wie im Urtheil des OVG. E. Bd. IX S. 187 mit Recht hervorgehoben ist, tritt übrigens der Unterschied zwischen Rechtsbeschwerden und Parteistreitigkeiten nach preuss. Rechte in prozessualer Beziehung um deswillen nicht hervor, weil hier die Behörden auch bei den Rechtsbeschwerden ausnahmslos in eine bestimmte Parteistellung gebracht werden.

Digitized by Google

darum drehen, ob nicht dem betr. Selbstverwaltungskörper eine bestimmte Befugniss, welche das in Frage kommende Organ desselben auszuüben beanspruchte, zusteht. Regelmässig wird es sich aber nicht um den Selbstverwaltungskörpern zustehende subjektive Befugnisse, sondern um Aufrechthaltung der den Organen derselben gesteckten Zuständigkeitsgrenzen handeln. Bei den Zwangsetatisirungen liegt die Sache insoferne anders, als bei denselben in der That die Anerkennung bestimmter Verpflichtungen der Selbstverwaltungskörper als personae publicae in Frage steht.

Zweifellos hieher gehören ferner die Fälle des § 126 ALVG., inhaltlich dessen der Oberpräsident endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, bezw. der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung mittels Klage vor dem Oberverwaltungsgerichte anfechten kann, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen verletzen.

Endlich gehören hieher diejenigen Fälle, in denen die Mitglieder von Wahlversammlungen (z. B. § 113 KrO., § 24 PrO.) ein stattgehabtes Wahlverfahren zunächst mittels Einspruchs anfechten können und dann gegen den auf diesen Einspruch ergangenen Beschluss des Kreistags, Provinziallandtags u. s. w. Verwaltungsklage zu erheben befugt sind. In diesen Fällen handelt es sich ebenfalls um Wahrung des objektiven Rechts, wenigstens dann, wenn die Klage von demjenigen Mitgliede der Wahlversammlung angestellt wird, welches den Einspruch gegen das Wahlverfahren erhoben hat, ohne persönlich in seinem Rechte verletzt zu sein. Stellt aber derjenige, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, die Klage an, so liegt allerdings ein Streit über subjektive Rechte vor.

Die Zahl derjenigen Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um subjektive Rechte und Pflichten dreht, ist erheblich grösser, als die Zahl derjenigen Fälle, in denen es sich lediglich um die Aufrechthaltung der Rechtsordnung handelt, und da auch diejenigen streitigen Sachen, welche sich als Beschlusssachen oder bürgerliche Rechtsstreitigkeiten darstellen, nur wenig ins Gewicht fallende Ausnahmen sind, so lässt sich auch bezüglich der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach preussischem Rechte sagen, dass dieselbe auf dem Prinzip des Schutzes der öffentlichen Individualrechte beruhe. Dies macht sich insbesondere beim Verwaltungs-Streitverfahren geltend, das durchaus den Charakter eines gerichtlichen Prozesses an sich trägt. Die Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die sub II besprochene Kategorie von Rechtssachen beeinträchtigt diesen Grundsatz nicht; sie enthält vielmehr eine Erweiterung des Rechtsschutzes über dieses Prinzip hinaus.

Andererseits freilich ist die Geltung dieses Grundsatzes insoferne noch eine beschränkte, als nur die speziell in den betreffen-

Digitized by Google

den Gesetzen aufgeführten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor die Verwaltungsgerichte gehören und bisher im Ganzen und Grossen nur solche Angelegenheiten zu streitigen Sachen erklärt wurden, welche dem Gebiete der Verwaltung des Innern angehören, während öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf andren Verwaltungsgebieten, insbesondere die vielen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte noch entrückt sind.

Diese Lücke ist zwar durch die Vorschriften der §§ 9—11 des Ges. vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtswegs, bis zu einem gewissen Grade ausgefüllt. Diese Paragraphen gestatten nämlich den Rechtsweg: a. auf Erstattung gezahlter Steuern und Abgaben, wenn die Klage sich auf die Behauptung stützt, dass die einzelne Steuerforderung bereits früher getilgt oder verjährt sei; b. über die Behauptung, dass die geforderte Abgabe keine öffentliche sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe; c. über die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels (sowie der Erbschaftssteuer, § 40 des Ges. vom 30. Mai 1873). Ein ausreichender Ersatz für eine sich auf das ganze Gebiet der Finanzverwaltung erstreckende Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt jedoch in diesen Vorschriften nicht.

§ 65. Die Verfassung der Verwaltungsgerichte.

Gemäss [§ 7 Org.Ges.] § 7 Abs. 1 u. 3 ALVG. wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren) durch die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse und die Bezirksausschüsse, welche überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen treten, bezw. getreten sind, als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt.

Nach Beseitigung der durch das Verw.Ger.Ges. geschaffenen Bezirksverwaltungsgerichte besteht auch in Preussen nur eine Behörde, welche ausschliesslich zum Zwecke der Ausübung der Verwaltungsrechtsprechung bestellt ist: das Oberverwaltungsgericht; im Uebrigen fungirt der Kreisausschuss als Kreisverwaltungsgericht, der Bezirksausschuss als Bezirksverwaltungsgericht. Zwischen diesen beiden Behörden besteht jedoch der Unterschied, dass beim Kreisausschuss der Charakter der Verwaltungsbehörde stärker hervortritt als beim Bezirksausschuss. Das zeigt sich insbesondere darin, dass den Mitgliedern des Kreisausschusses eine richterliche Stellung in Bezug auf die Disziplin und Unabsetzbarkeit nicht eingeräumt ist, während dies allerdings nach §§ 28 u. 32 ALVG. hinsichtlich der Mitglieder des Bezirksausschusses der Fall ist, wie auch die Vorschriften hinsichtlich der Stellvertretung bezw. der Ver-

Digitized by Google

hinderung des Regierungspräsidenten im Vorsitze des Bezirksausschusses (§ 30 ALVG.) und ebenso die Vorschriften des § 31 a. a. O. (Verbot der Betheiligung der ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses an den dem Regierungspräsidenten persönlich überwiesenen Geschäften sowie der Führung anderer Aemter als richterlicher oder nicht bezahlter) den Zweck haben, dem Bezirksausschusse möglichst den Charakter einer richterlichen Behörde zu verleihen.

Der Charakter als gerichtliche Behörde kommt hienach beim Kreisausschusse nur insoferne zur Geltung, als er in dieser Eigenschaft seine Entscheidungen im Verwaltungs-Streitverfahren zu treffen hat, dieselben die Bedeutung richterlicher Urtheile haben und er deshalb auch in Bezug auf diese Entscheidungen nicht an die Weisungen einer vorgesetzten Behörde gebunden ist, sondern eine durchaus unabhängige Stellung einnimmt, wie jedes Gericht.

Beim Bezirksausschusse tritt allerdings aus den angegebenen Gründen der Charakter als Verwaltungsgericht mehr hervor als beim Kreisausschuss, doch steht auch bei ihm seine Bedeutung als Verwaltungsbehörde in erster Linie.

Dass bei beiden Behörden der Charakter der Verwaltungsbehörde überwiegt, ergiebt sich insbesondere daraus, dass nach § 48 ALVG. die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis-(Stadt-)Ausschusses von dem Regierungspräsidenten (in Berlin vom Oberpräsidenten), die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses vom Oberpräsidenten geführt wird, gleichgültig, ob die betreffenden Behörden als Gerichte oder Verwaltungsbehörden fungiren [1]).

Da die Zusammensetzung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses bereits oben in §§ 52 u. 53 besprochen und daselbst auch die Stellung der einzelnen Mitglieder dieser Behörden genauer erörtert ist, so ist hier nur noch die Organisation des Oberverwaltungsgerichts zu besprechen, hinsichtlich welcher die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes in Geltung geblieben sind.

Das Oberverwaltungsgericht.

Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muss zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. Zum Mitgliede des Oberverwal-

[1]) In § 7 Abs. 2 VGG. war den im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichten die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der nachgeordneten Verwaltungsgerichte, sowie die Befugniss zur Vornahme allgemeiner Geschäfts-Revisionen beigelegt worden. Der § 58 des Entwurfs des Abänderungsgesetzes des Org.Ges. von 1882 hatte diese Bestimmung beseitigt und bei der Berathung des Entwurfs in der Kommission des Abg.H. blieb es bei diesem Vorschlage, obwohl beantragt worden war, in den (jetzigen) § 48 ALVG. einen dem Inhalt des § 7 Abs. 2 VGG. entsprechenden Zusatz auf-

Digitized by Google

tungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat. § 17 VGG.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden sämmtlich auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige auf Lebenszeit ernannt. § 18 VGG.

Die Stelle eines Mitglieds des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt nicht verliehen werden (§ 88 VGG.), was nach der ursprünglichen Fassung des § 88 VGG. der Fall war.

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten beim OVG. erfolgt, insoweit sie nicht durch das nach § 30 VGG. zulässige Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen ist, durch das Staatsministerium.

Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts nehmen durchaus die Stellung von Mitgliedern eines Gerichtshofs, speziell eines höchsten Gerichtshofs ein. In Folge dessen hat insbesondere § 19 VGG. bestimmt, dass dieselben ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden können, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatmässig angestellte Richter gestattet.

Nachdem Art. 88 Verf.Urk., welcher die Uebertragung anderer besonders besoldeter Staatsämter an Richter verbot, durch das Gesetz vom 30. April 1856 wieder beseitigt worden ist, besteht gegenwärtig kein preussisches Gesetz, welches die Uebertragung besoldeter Nebenämter an Richter betrifft. Ebensowenig enthält das R.Ger. Verf.Ges. eine derartige Vorschrift. Es kommen deshalb auf die Mitglieder des OVG. die für alle Staatsbeamten gültigen Vorschriften der Kab.O. vom 13. Juli 1839 und des Ges. v. 10. Juni 1874 zur Anwendung. Danach darf kein Staatsbeamter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, womit eine fortdauernde Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und Nebenamt untergeben ist, und darf die Uebertragung des Nebenamtes in der Regel nur auf Widerruf stattfinden, können ferner unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsraths von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein, auch nicht in die Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten, und sind überdies von der Mitgliedschaft gänzlich ausgeschlossen, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem andern Vermögensvortheil verbunden ist [1]).

---

zunehmen; doch wurde anerkannt, dass das Oberverwaltungsgericht zwar keine allgemeine Geschäftsrevisionen bei den nachgeordneten Verwaltungsgerichten vorzunehmen habe, jedoch befugt sei, nicht blos in Einzelsachen Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, sondern auch ganz allgemein gehaltene Instruktionen an dieselben zu erlassen. (§ 49 ALVG.).

[1]) Bismarck, Das Verw.Ger.Ges. 1879, S. 27. Rönne, 4. Aufl. Bd. I § 103 Note 2. — Ordentliche Professoren der juristischen Fakultäten können zugleich etatmässige Richter und Richter zugleich Professoren einer juristischen Fakultät sein. Art. XV N. 3 Ges. vom 26. August 1851.

Digitized by Google

Vor Allem tritt aber die besondere Stellung der Mitglieder des OVG. zu Tage in den Vorschriften hinsichtlich der Disziplin. Nach §§ 20—25 VGG. (vgl. §§ 128—131 RGVG. bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts) unterliegen die Mitglieder des OVG., abgesehen von zwei Fällen, keinem Disziplinarverfahren, da man der Ansicht war, dass man gegen die Mitglieder eines so hoch stehenden Gerichtshofs der gewöhnlichen Disziplinarmaassregeln entbehren könne.

Die zwei Fälle, in denen ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts eintreten kann, sind folgende:

1. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt worden, so **kann** es durch Plenarbeschluss des OVG. seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden. § 21 VGG. [1]).

In gleicher Weise kann die vorläufige Enthebung vom Amte gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, wenn gegen dasselbe das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens eröffnet ist. § 22 Abs. 1 VGG.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung vom Amte von Rechtswegen ein. § 22 Abs. 2 a. a. O.

Im einen wie im andern Falle wird jedoch durch die vorläufige Enthebung das Recht auf den Genuss des Gehalts nicht berührt. § 22 Abs. 3 a. a. O.

2. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so soll gemäss § 23 VGG. seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts eintreten.

Wird nun die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluss des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen. § 24 l. c.

Für das nach Maassgabe der §§ 21, 22 Abs. 1 und 24 a. a. O. einzuleitende Verfahren enthält der § 25 folgende Vorschriften:

1. Der Präsident des OVG. ernennt aus der Zahl der Mitglieder desselben einen Kommissar, welcher die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitglieds zu erheben und Bericht

---

[1]) Zieht die erkannte Strafe von Rechtswegen den Verlust der öffentlichen Aemter nach sich oder sind allgemein die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen (§§ 35 bezw. 33 RStrGB.), so **muss** die Verlustigerklärung erfolgen, bezw. sie tritt von Rechtswegen ein, wenn das Gesetz dies gestattet.

Digitized by Google

darüber zu erstatten hat, der dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen ist.

2. Vor der Beschlussfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt, in welcher die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen kann. Das betheiligte Mitglied bezw. sein Kurator ist zu hören.

3. Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwalts bedienen, jedoch ist das OVG. befugt, das persönliche Erscheinen des Mitglieds unter der Warnung anzuordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.

4. Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des OVG.

Während die Mitglieder des OVG., abgesehen von den soeben besprochenen beiden Fällen, einem Disziplinarverfahren nicht unterworfen sind, ist dies allerdings bei den beim OVG. angestellten Subaltern- und Unterbeamten der Fall. Ueber dieselben übt gemäss § 30a VGG. der Präsident die Disziplin mit denjenigen Befugnissen aus, welche nach dem Gesetze, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Der Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das OVG.

Die Eintheilung des Oberverwaltungsgerichts in Senate kann nach § 26 VGG. auf Beschluss des Staatsministeriums erfolgen. Ist dieselbe erfolgt, so bezeichnet das Präsidium, welches aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede besteht, bei Beginn jedes Geschäftsjahres und mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter. In gleicher Weise erfolgt nach Maassgabe des hiefür erlassenen Regulativs die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate [1]). Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Vorsitz und Beschlussfassung.

Anlangend den Vorsitz, so wird derselbe im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschliesst, vom Präsidenten geführt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden

[1]) Vgl. §§ 62, 63, 121 GVG. — Regulativ für den Geschäftsgang beim OVG. vom 30. Januar bezw. 12. April 1878 §§ 1—7.

Digitized by Google

führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist. § 27 VGG.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des OVG. ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. § 28 Abs. 1 VGG. Dagegen ist es keineswegs ausgeschlossen, dass eine grössere Anzahl von Mitgliedern bei der Beschlussfassung mitwirkt. (Vgl. dagegen § 194 Abs. 1 GVG.) Deshalb schreibt Abs. 2 § 28 a. a. O. vor, dass die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, in allen Fällen eine ungerade sein muss. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

Zur Wahrung der Rechtseinheit und im Interesse der Gleichförmigkeit der in letzter Instanz ergehenden Entscheidungen schreibt § 29 VGG. (vgl. § 137 GVG.) vor, dass, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines andern Senats oder des Plenums abweichen will, er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen hat. Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Fälle, in welchen ein Senat von einer seiner eigenen früheren Entscheidungen abweichen will, da diese Fälle nicht die schwerwiegende Bedeutung haben, wie diejenigen, in denen ein Widerspruch in den Entscheidungen zweier Senate zu befürchten ist. Die Verweisung vor das Plenum erfolgt nicht blos zur Entscheidung, sondern auch zur Verhandlung, so dass regelmässig eine Wiederholung der Verhandlung stattfinden muss, an welcher natürlich auch der verweisende Senat theilnimmt.

Soweit der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate nicht durch die vorstehend erwähnten Vorschriften des VGG. geregelt ist, hat nach § 30 a. a. O. die Ordnung durch ein Regulativ zu erfolgen, welches das Plenum des OVG. zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung hat das OVG. am 30. Januar 1878 ein am 2. April 1878 bestätigtes Regulativ erlassen [1]). Dasselbe enthält Vorschriften über die Eintheilung in Senate und die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben, sowie die vor das Plenum gehörenden Angelegenheiten, über die Festsetzung der Sitzungstage, über die Leitung des Verfahrens, über die im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen, über die Vollziehung der Urschriften der Endurtheile, Beschlüsse u. s. w.

[1]) Abgedruckt bei Brauchitsch I S. 394—399.

Digitized by Google

und die Form der Ausfertigung derselben, über die Befugnisse des Präsidenten und der Senatspräsidenten, über die Ferien, über Beurlaubung u. s. w.

Die Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Bezüglich der Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der bürgerlichen Prozessgesetze sinngemässe Anwendung. § 61 Abs. 1 ALVG. [§ 33 VGG.].

Nach § 41 RZPrO. ist aber ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei im Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, soferne es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

Abgelehnt kann ein Richter werden sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniss der Befangenheit (§ 42 RZPrO.). Wegen Besorgniss der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

Für das Verwaltungs-Streitverfahren kommt auch der von der Ablehnung des Landraths, bezw. Regierungspräsidenten handelnde Abs. 2 § 61 ALVG. in Betracht, welcher bestimmt, dass aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths, bezw. des Regierungspräsidenten kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Besorgniss der Befangenheit entnommen werden darf.

Da nach § 49 ZPrO. die Vorschriften über die Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen auf den Gerichtsschreiber analoge Anwendung finden (bezüglich desselben entscheidet das Gericht, bei welchem er als Gerichtsschreiber angestellt ist), so gilt

Digitized by Google

dasselbe hinsichtlich des Protokollführers, welcher gemäss § 75 ALVG. [§ 45 Org.Ges.] bei der Verhandlung der Verwaltungsgerichte zuzuziehen ist.

Ueber ein auf Grund der vorstehend aufgeführten Vorschriften aufgestelltes Ablehnungsgesuch beschliesst das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirks-Ausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht. Der Beschluss, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. § 62 Abs. 1 und 2 ALVG. [§ 34 VGG.].

Desgleichen entscheidet das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlussunfähig wird. § 62 Abs. 3 ALVG.

Mit der Ausschliessung bezw. Ablehnung der Gerichtspersonen verwandt sind diejenigen Fälle, in denen bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt ist. In einem solchen Falle wird nach § 59 ALVG. [§ 34a VGG.] vom Bezirksausschusse, und wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, vom OVG. ein anderer Kreis- oder Stadtausschuss mit der Entscheidung beauftragt.

Die Korporation ist nur Partei, wenn sie ein Interesse vertritt, welches auch ein Privater vertreten könnte, nicht schon dann, wenn sie aus öffentlichen Gründen einem Antrage oder Gesuche entgegentritt, auch wenn sie formell als Partei erscheint, z. B. Einspruch erhebt [1]).

Neben den durch die Landesgesetzgebung geschaffenen Verwaltungsgerichten ist auch des auf dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz beruhenden Bundesamtes für das Heimathwesen zu gedenken, welches zunächst berufen ist, in zweiter Instanz die Streitigkeiten der Armenverbände verschiedener Bundesstaaten zu entscheiden, und welchem auf Grund des § 52 des RGes. vom 6. Juni 1870 durch § 59 des preuss. Ausf.Ges. vom 8. März 1871 auch die zweitrichterliche Entscheidung in denjenigen Fällen übertragen ist, in denen ein Streit zwischen zwei preussischen Armenverbänden besteht.

Das Bundesamt ist eine ständige und kollegiale Behörde mit dem Sitze in Berlin, welche aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder muss die Qualifikation zum Richteramte

[1]) Vgl. oben § 64 S. 483.

Digitized by Google

haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt und sind den Mitgliedern des Reichsgerichts in Bezug auf Versetzung in ein anderes Amt, einstweilige und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, Disziplinarbestrafung und vorläufige Dienstenthebung gleichgestellt.

§ 66. Die Grundsätze des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten.

A. Die Parteien[1]).

Solange die Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten mit den übrigen „Verwaltungssachen" von den Verwaltungsbehörden in einem durchaus formlosen Verfahren entschieden wurden, war kein Anlass gegeben, nach den Parteien zu fragen, welche im Verwaltungsverfahren auftreten können. Denn wenn auch der Einzelne, welcher sich durch die Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten gekränkt erachtete, bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde erhob, so war hiedurch lediglich der letzteren ein Anstoss gegeben, die fragliche Verfügung vom Standpunkte des Rechts aus zu prüfen. Zu dieser Prüfung war sie aber schon an und für sich von Amtswegen befugt wie verpflichtet, während andererseits die Nothwendigkeit, auf die Beschwerde hin ein Verfahren einzuleiten, der Regel nach wenigstens nicht gegeben war. Ebensowenig war in dem etwa eingeleiteten Verfahren dem Beschwerdeführer oder sonst Betheiligten irgend eine bestimmte Einwirkung auf die Prozedur, die Beweiserhebung u. s. w. zugesichert. Es stand lediglich im Ermessen der Behörde, ob und in welcher Weise sie den Betheiligten bei dem Verfahren eine Mitwirkung gestatten wollte. Nur in einzelnen Angelegenheiten, wo es sich um tiefer gehende Eingriffe in das Privateigenthum oder um die Entscheidung über kollidirende Interessen oder Rechte handelte, wie z. B. Enteignungssachen, Wege- und Wasserpolizei-Angelegenheiten u. s. w. war ausnahmsweise ein genau geregeltes Verfahren vorgeschrieben, welches den Betheiligten die Möglichkeit gewährte, ihre Interessen bezw. Rechte gegenüber der Behörde sowohl, wie den übrigen Mitbetheiligten zur Geltung zu bringen.

Dieser Zustand war von dem Augenblick an unhaltbar, als die Nothwendigkeit einer richterlichen Entscheidung in Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten („streitigen Sachen") anerkannt war und zu diesem Behufe besondere Behörden — Verwaltungsgerichte — bestellt wurden; denn eine richterliche Entscheidung setzt ein geordnetes Verfahren voraus, in welchem denjenigen, über deren Rechte und Pflichten das Gericht entscheiden soll, die Möglichkeit

[1]) Eccius, Die Parteien im Verwaltungs-Streitverfahren des preuss. Rechts, in Hartmanns Zeitschrift Bd. III S. 233—251. — Bismarck, Das Verwaltungs-Streitverfahren, 2. Aufl. S. 35 ff. — Sarwey, Das öffentliche Recht S. 709—719.

Digitized by Google

gegeben sein muss, in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung alles dasjenige vorzubringen, was sie zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen für dienlich erachten. Ohne ein solches Verfahren fehlt dem Gerichte die nöthige Grundlage zur sicheren Entscheidung und sein Ausspruch wird, wenn er sich nicht auf einen ordnungsmässigen Prozess stützt, begreiflicherweise nicht immer dasjenige Vertrauen geniessen, welches er ausserdem beanspruchen kann.

Ein jedes Prozessverfahren setzt aber eine bestimmte Vertheilung der Parteirollen voraus. Es muss bestimmt sein, wer als Kläger aufzutreten befugt ist, wer also durch seine Anträge das Gericht mit der Sache befassen und damit verpflichten kann, eine Entscheidung zu fällen, und gegen wen, als Beklagten, diese Anträge zu richten sind.

Diese Rollenvertheilung kann im Wesentlichen nur formelle Bedeutung haben, wie dies z. B. im Strafprozesse der Fall ist. Hier ist das Verfahren von Amtswegen einzuleiten und zu betreiben. Um aber das Gericht in seiner objektiven, über den Parteien stehenden Stellung zu erhalten, tritt auch im Strafprozesse der Staatsanwalt als Kläger auf, welchem der Angeklagte als Gegenpartei in prozessualem Sinne gegenübersteht.

Im Zivilprozesse hat aber die Parteistellung um deswillen eine materielle Bedeutung, weil hier um individuelle Rechte und Pflichten gestritten wird und nur solche Personen als Kläger oder Beklagte auftreten, welche bei dem im Streite befindlichen Rechtsverhältnisse als Berechtigte oder Verpflichtete betheiligt sind, und das Gericht über ein privatrechtliches Verhältniss nur dann zu entscheiden befugt ist, wenn es von einem an diesem Verhältnisse rechtlich Betheiligten angerufen wurde.

Ganz ähnlich wie beim Zivilprozesse liegt die Sache auch beim Verwaltungs-Streitverfahren. Auch bei diesem handelt es sich, wenigstens der Mehrzahl der Fälle nach, um subjektive Rechte, deren Geltendmachung dem Berechtigten freisteht, und über welche das Verwaltungsgericht deshalb nur dann entscheiden kann, wenn es von dem in seinen Rechten Verletzten mittels Klage zur Entscheidung angerufen worden ist.

In Folge dessen können auch im Verwaltungs-Streitverfahren nur solche Personen als Parteien auftreten, welche an dem betreff. Rechtsverhältnisse als Berechtigte oder Verpflichtete betheiligt sind; mit andern Worten: die Parteirolle im Verwaltungs-Streitverfahren bemisst sich zunächst nach dem materiellen Rechte, und nur insoferne waren besondere Bestimmungen des Prozessrechts nothwendig, als es sich um die Parteirolle von öffentlichen Behörden handelte.

Es ist daher auch nur eine durchaus logische Konsequenz dieser Sachlage, dass das Verwaltungs-Streitverfahren im Wesentlichen dem Zivilprozesse nachgebildet ist und einen Kläger und einen Beklagten verlangt [1]).

---

[1]) Wenn es Gneist, Verhandlungen des 12. deutschen Juristentags Bd. III S. 239 als müssig bezeichnet, die Parteistellung im Verwaltungs-

Digitized by Google

Kläger ist regelmässig ein Einzelner (bezw. eine den Einzelpersonen gleichgestellte juristische Persönlichkeit), welcher eine Verletzung oder doch Gefährdung seines individuellen Rechtskreises behauptet. Eine Ausnahme besteht nur insoferne, als im preuss. Rechte in einigen wenigen Fällen, [§ 60 Org.Ges.] § 126 ALVG., das den vorgesetzten Behörden gegenüber den nachgeordneten zustehende Oberaufsichtsrecht in der Form der Anfechtung durch Verwaltungsklage geltend gemacht wird und in einer Anzahl von Fällen, wo es sich um die Zurücknahme von Konzessionen oder Approbationen aus bestimmten Gründen handelt, von der betr. Behörde auf Zurücknahme vor dem Verwaltungsgerichte geklagt werden muss [1]).

Beklagter ist in den zuletzt genannten Fällen der Private, welchem die Konzession u. s. w. wieder entzogen werden soll. Handelt es sich um eine sog. Parteistreitigkeit, so tritt als Beklagter diejenige Einzelperson oder juristische Person auf, durch deren Verhalten der Kläger sich in seinem individuellen Rechtskreise verletzt erachtet. In den zahlreichen Fällen der sog. Rechtsbeschwer-

---

Streitverfahren bestimmt abzugrenzen, so wird es um so mehr gestattet sein, diese Ansicht, welche auf die bereits bekämpfte falsche Auffassung der „Verwaltungs-Jurisdiktion" sich stützt, auf sich beruhen zu lassen, als dieselbe im positiven preuss. Rechte keinen Anhalt hat.

[1]) Vgl. z. B. §§ 119, 120, 130 Zust.Ges. — Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 wies in mehreren Fällen, wo die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren an die Stelle der früheren Beschwerde über Verfügungen der Verwaltungs-, bezw. Aufsichtsbehörden gesetzt wurde, den letzteren die Parteirolle des Klägers zu. Das traf z. B. in den Fällen der Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse der Kommunalbehörden (§ 69 Zust.Ges.) und der sog. Zwangsetatisirung (§§ 51, 67 a. a. O.) zu. Auch in streitigen Schulangelegenheiten (§§ 77 ff. a. a. O.) und in ähnlichen Fällen war die zuständige Verwaltungsbehörde häufig in die Lage versetzt, bei den Verwaltungsgerichten klagbar zu werden. Wie nun in den Motiven des am 28. Oktober 1880 vorgelegten Entwurfs eines Zuständigkeitsges. und ebenso in der Begründung des neuen Zust.Ges. vom 1. August 1883 S. 31—32 dargelegt ist, war die Regierung der Ansicht, dass dies weder der berufsmässigen Stellung der Verwaltungsbehörden, noch derjenigen der Verwaltungsgerichtsbehörden entspreche und auch mit der Natur der Sache insoferne nicht im Einklange stehe, als ein Streit zwischen der Behörde und den Betheiligten begriffsmässig eine Anordnung der ersteren voraussetze, durch welche die Betheiligten sich in ihrem Rechte verletzt fühlen. Die bezüglichen Bestimmungen bedürften daher um so mehr der Abänderung, als sie in ihrer Konsequenz dazu führen würden, die Ausübung der Staatshoheitsrechte auf gleiche Linie mit der Ausübung von Privatrechten zu stellen. Es gehe über das Ziel eines Rechtsschutzes gegen willkürliche Anordnungen der Verwaltung hinaus, wenn man der Verwaltung das Anordnungsrecht selbst entziehe. Deshalb wurden die betreffenden Bestimmungen in der Richtung geändert, dass stets zuerst eine Anordnung, bezw. ein Beschluss der Behörde ergeht, gegen welche Beschwerde zu erheben den Betheiligten überlassen bleibt. Eine Ausnahme von dieser Behandlungsart bilden nur die Fälle der Entziehung gewerblicher Konzessionen, der Schliessung von Innungen und eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der disziplinaren Entfernung aus dem Amte, in welchen schon nach dem früheren Rechte das Verfahren nach Analogie des Strafverfahrens eingerichtet war und in welchen der Antrag die Stelle der Anklage vertritt.

Digitized by Google

den endlich erscheint als Beklagter diejenige öffentliche Behörde, deren Verfügung im gegebenen Falle durch die Klage angefochten ist. Dass die Behörde im öffentlichen Interesse gehandelt hat, ist für ihre Parteirolle im Prozesse ebenso gleichgültig, wie dies hinsichtlich der Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren gleichgültig ist. Liegt einer Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so wird zunächst der Vorstand der Behörde sie im Verwaltungs-Streitverfahren zu vertreten haben. Nach [§ 44 Abs. 1 VGG.] § 74 Abs. 1 ALVG. kann jedoch auf Antrag der Behörde der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen. Bezeichnet aber das Gesetz die öffentliche Behörde nicht, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, so bestellt nach [§ 44 Abs. 3 VGG.] § 74 Abs. 3 ALVG. der Vorsitzende des Kreis-(Stadt-)Ausschusses, bezw. des Bezirksausschusses und der Ressortminister behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar, welcher dann als Partei auftritt.

Da bei den sog. Parteistreitigkeiten mittelbar stets das öffentliche Interesse betheiligt ist und bei sog. Rechtsbeschwerden ausser der zunächst beklagten Behörde auch die Interessen eines anderen Verwaltungszweiges berührt sein können, das preuss. Recht aber die Institution der Staatsanwaltschaft bei den Verwaltungsgerichten, welche das öffentliche Interesse in allen Formen wahrzunehmen geeignet wäre, nicht kennt, so hat [§ 44 Abs. 3 VGG.] § 74 Abs. 3 ALVG. bestimmt, dass der Regierungspräsident, bezw. der Ressortminister in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellen kann, welcher neben der Partei in den Prozess tritt und vor Erlass des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, aber zur Einlegung von Rechtsmitteln nicht befugt ist [1]).

Hinsichtlich der Prozessfähigkeit der Parteien, dann der Vertretung derselben durch dritte Personen gelten die Grundsätze des Zivilprozessverfahrens. Was speziell die Prozessbevollmächtigten anlangt, so bestimmt [§ 43 VGG.] § 73 ALVG., dass die Parteien in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt sind, dass jedoch das Gericht Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor Gericht geschäftsmässig betreiben, zurückweisen kann. Eine Anfechtung dieser Anordnung

---

[1]) Zirkularverfügung des OVG. vom 26. September 1876 Entsch. Bd. I S. 435; Erk. dess. Ger. vom 13. Oktober 1876 und 8. September 1876, Entsch. Bd. I S. 317 u. 326. — Im Falle des § 126 ALVG. (Anfechtung endgültiger Beschlüsse der Beschlussbehörden) und ebenso in allen Fällen der Anfechtung von gesetzwidrigen oder unzulässigen Beschlüssen der Organe von Selbstverwaltungskörpern ist regelmässig im Gesetze den betreffenden Organen oder Behörden gestattet, zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungs-Streitverfahren einen besondern Vertreter zu bestellen.

Digitized by Google

findet nicht statt. Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

Sowohl auf Seite des Klägers, wie des Beklagten kann eine Streitgenossenschaft vorkommen. Hinsichtlich derselben gelten durchweg die Regeln des Zivilverfahrens, ebenso bezüglich eines Wechsels der Parteien während des Prozesses.

Da im Verwaltungs-Streitverfahren die zwischen zwei Parteien ergehenden Entscheidungen häufig in viel höherem Grade dritte Personen berühren als im Zivilprozesse, so hat [§ 40 VGG.] § 70 ALVG. ganz allgemein bestimmt, dass das Gericht befugt ist, auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, zu verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

Eine derartige von Amtswegen durch das Gericht vorzunehmende Beiladung Dritter kennt der Zivilprozess nicht. Im Zivilverfahren ist vielmehr die Betheiligung Dritter an einem eingeleiteten Rechtsstreite nur möglich aus eigenem Antriebe dieser Personen in der Form der Intervention oder in Folge einer Streitverkündigung seitens einer Partei. Ob und inwieweit der Dritte am Prozesse sich zu betheiligen verpflichtet, bezw. berechtigt ist, und demgemäss das ergehende Urtheil gegen ihn Wirksamkeit zu äussern vermag, bestimmt sich lediglich nach dem materiellen Rechte.

Im Verwaltungs-Streitverfahren können nun zwar auch die Parteien die Beiladung dritter Personen beantragen, aber es steht stets im Ermessen des Gerichts, ob es einem solchen Antrage stattgeben will, und es erscheint deshalb auch in jedem Falle die Beiladung als eine vom Gerichte ausgegangene, nicht als eine seitens der Partei erfolgte Streitverkündigung. Deshalb wird auch die betreffende Partei gegen die Nichtberücksichtigung eines solchen Antrags seitens des Gerichts kein Rechtsmittel haben.

Es fragt sich nun: welche Bedeutung und Wirkung hat eine solche durch das Gericht erfolgende Beiladung Dritter. Das Gesetz sagt, dass in einem solchen Falle die Entscheidung auch den Beigeladenen gegenüber gültig ist.

Leider ergeben weder die Motive des Entwurfs des Verwaltungsgerichtsgesetzes, noch auch die späteren gesetzgeberischen Verhandlungen, welche Tragweite diese allgemein gefasste Bestimmung haben soll. Um zu einem sicheren Resultate zu gelangen, wird man aber festzuhalten haben, dass das Verwaltungsgericht eine Verurtheilung, bezw. Abweisung der Klage nur dann aussprechen kann, wenn ein darauf abzielender Parteiantrag vorliegt. Es ist nun kaum anzunehmen, dass der Gesetzgeber von diesem Prinzipe im Falle des § 70 a. a. O. eine Ausnahme zulassen wollte, so dass das Gericht z. B. eine Verurtheilung des Beigeladenen aussprechen könnte, ohne dass ein darauf gehender Parteiantrag vorliegt. Es wäre auf diese Weise dem Verwaltungsgerichte eine

Digitized by Google

Offizialthätigkeit gestattet, bezw. zur Pflicht gemacht, welche im Uebrigen der Stellung der Verwaltungsgerichte ebenso fremd ist wie der der Zivilgerichte.

Man wird deshalb sagen müssen, eine Verurtheilung der Beigeladenen, bezw. eine Entscheidung zu ihren Gunsten ist nur möglich, wenn sie im Prozesse als Parteien betheiligt sind, sei es dass sie selbst durch Stellung von Anträgen die Rolle als Partei übernehmen, oder dass Anträge gegen sie gestellt werden. Die Beiladung hat nur die Folge, dass ohne weitere Förmlichkeiten das Eine wie das Andere möglich ist. Daraus ergiebt sich aber weiter, dass nur solche Personen beigeladen werden können, deren rechtlich geschützte Interessen durch die zu erlassende Entscheidung berührt werden können; denn es können — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — nur solche Personen im Verwaltungs-Streitverfahren als Parteien auftreten, deren Rechte durch die im Streite befindliche Verfügung, bezw. durch das Verhalten des Gegners angeblich verletzt sind [1]).

Eine Ausnahme von diesem Ergebnisse liegt nur in solchen Fällen vor, wo nach der Natur des im Streite befindlichen Rechtsverhältnisses das ergehende Urtheil von selbst für Dritte seine Wirkung äussert, wie auch im Zivilprozesse das gegen den Testamentserben ergehende, die Nichtigkeit des Testamentserben aussprechende Urtheil zugleich gegen die Legatare wirksam ist.

Diese Ausnahme ist jedoch nur eine scheinbare, da sie auch dann eintritt, wenn eine Beiladung nicht erfolgt ist.

Anlangend den Zeitpunkt, bis zu welchem eine Beiladung zulässig erscheint, muss, wenn der Beigeladene als Partei im Prozesse sich betheiligen will, bezw. zur Betheiligung gezwungen werden kann, die Beiladung zu einer Zeit erfolgen, in welcher es dem Dritten noch möglich ist, Alles, was in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung für ihn dienlich sein kann, vorzubringen. Da dies in der Revisionsinstanz nicht mehr statthaft ist, muss also die Beiladung jedenfalls vor Schluss der Verhandlung in zweiter Instanz erfolgen.

Der Zweck der Vorschrift des § 70 a. a. O. ist offenbar der, zu verhüten, dass nicht über ein und dasselbe Rechtsverhältniss, an welchem mehrere Personen als Berechtigte, bezw. Verpflichtete betheiligt sind, eine Mehrheit von Prozessen geführt wird.

Dem gleichen Zwecke dienen die Vorschriften der §§ 47 Abs. 2, 56 Abs. 4 und 66 Abs. 2 Zust.Ges. Hienach haben diejenigen Personen, welche zu Leistungen zu Schulbauten, zum Bau und zur Unterhaltung von öffentlichen Wegen oder zur Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen u. s. w. angehalten werden

---

[1]) Vgl. darüber Urtheil des OVG. vom 19. Juli 1879, E. Bd. V S. 463, wo auch mit Recht hervorgehoben ist, dass nur solche Rechte in Frage kommen können, welche im Verwaltungs-Streitverfahren und vor den Verwaltungsgerichten Schutz finden.

Digitized by Google

und gegen den sie in Anspruch nehmenden Beschluss der Behörde Verwaltungsklage erheben, dann, wenn sie zu der ihnen angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt ihrer einen andern für verpflichtet erachten, die Klage zugleich gegen diesen zu richten.

§ 66a. Die Grundsätze des Verfahrens (Fortsetzung).

B. Die Maximen des Verfahrens.

I. Die Verhandlungsmaxime[1]).

Die Frage, ob das Verwaltungs-Streitverfahren auf der Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime aufzubauen ist, bietet, wie bereits in § 7a dargelegt ist, gewisse Schwierigkeiten. Für das preuss. Recht ist sie aber dadurch erledigt, dass dasselbe grundsätzlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur eintreten lässt, wo die Verletzung des individuellen Rechtskreises, also von Individualrechten behauptet wird, und dass es in Folge dessen das Streitverfahren dem Zivilprozesse nachgebildet hat, welchem die Verhandlungsmaxime zu Grunde liegt. Wie sich aus der weiteren Darstellung ergeben wird, ist allerdings in verschiedenen Punkten die Verhandlungsmaxime modifizirt. Insoweit sie aber gilt, handelt es sich nicht blos um die Form des Verfahrens, wie etwa der Strafprozess nach der Form der Verhandlungsmaxime konstruirt ist, sondern da es sich um Individualrechte handelt, ist die Bedeutung der Verhandlungsmaxime auch hier die, dass es durchaus im Belieben des in seinen Rechten Verletzten stehen muss, ob er wegen der Rechtsverletzung Klage erheben will und ob und wie er dieselbe weiter verfolgt. Selbstverständliche Ausnahmen liegen dann vor, wenn es sich um die Ausübung des Aufsichtsrechts über andere Behörden handelt oder die Anstellung der Klage, bezw. die Vertheidigung gegen die Klage, Pflicht einer Behörde ist.

Die aus dem Grundsatze der Verhandlungsmaxime sich ergebenden Folgerungen sind:

1. Die Verwaltungsgerichte werden nur auf Antrag thätig und die von ihnen zu erlassenden Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen. [§§ 35, 55, 66, 49 VGG.] § 63,

---

[1]) Sarwey a. a. O. S. 724—731. — Bismarck, Das Verwaltungs-Streitverfahren S. 73—75, ist der Ansicht, dass, weil in diesem Verfahren öffentliche Rechte in Frage kommen, die Untersuchungsmaxime Platz greifen müsse, giebt aber freilich auch zu, dass auf diesem „Mittelgebiete" verschiedene Bestimmungen vorhanden seien, welche sich mit der Untersuchungsmaxime nicht vertragen. — Zu beachten ist übrigens, dass, wie in dem Kommissionsberichte des Herrenhauses über das VGG. vom 3. Juli 1875 (Drucks. N. 107) ausdrücklich konstatirt ist, das preuss. Verwaltungs-Streitverfahren auf dem Standpunkte der AGO. steht und daher eine Mischung von Elementen beider Maximen enthält.

Digitized by Google

79 ALVG. Daraus folgt dann weiter, dass der Prozess durch Zurücknahme der Klage, Verzicht auf das im Streite befindliche Recht und auch durch Vergleich beendigt werden kann. Ob über das betreffende Rechtsverhältniss ein Vergleich möglich ist, und ob die Partei im einzelnen Falle nach ihrer Stellung (als Behörde) auf das betreffende Recht verzichten und die Klage zurücknehmen kann, ist eine andere Frage, welche zunächst nach dem materiellen Rechte zu beantworten ist; wird dieselbe bejaht, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Verwaltungsgericht den Vergleich und Verzicht und die Zurücknahme der Klage beachten muss und nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Parteien von Amtswegen das Verfahren fortsetzen darf.

2. Die Wirkung unterlassener Prozesshandlungen ist im Verwaltungs-Streitverfahren analog der Wirkung im Zivilprozesse. Es gilt auch hier der Grundsatz, dass, wenn eine Partei binnen der hiefür bestimmten Frist oder in der dazu bestimmten Verhandlung nicht gehandelt hat, sie mit der versäumten Handlung ausgeschlossen ist. Deshalb bestimmt auch § 52 ALVG. [§ 40 Org.-Ges.]: „Die Fristen für die Anbringung (der Beschwerde und) der Klage, bezw. des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungs-Streitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozessgesetze maassgebend [1]). Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Für eine im Verwaltungs-Streitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungs-Streitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maassgebend."

Wenn in diesem Paragraphen auch die Frist zur Anbringung der Beschwerde als präklusivisch bezeichnet ist, so ergiebt sich doch sofort der Unterschied der Bedeutung der Fristbestimmung für die Beschwerde gegenüber den Fristen im Verwaltungs-Streitverfahren daraus, dass gegen die Versäumung der Frist für Einlegung der Beschwerde die Behörde nach ihrem Ermessen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren kann, während bezüglich der Wiedereinsetzung im Verwaltungs-Streitverfahren der § 112 ALVG. [§ 82 Org.Ges.] Vorschriften enthält, welche den Vorschriften des Zivilprozesses entsprechen und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung eintreten lassen. § 112 l. c. bestimmt nämlich:

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage, bezw. für den Antrag auf

[1]) ZPrO. §§ 197—207.

Digitized by Google

mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren, vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniss erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittels deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zweier Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniss gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung bezw. der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller."

Zu beachten ist, was die Folgen des prozessualen Ungehorsams im Verwaltungs-Streitverfahren anlangt, jedoch, dass die Nichtabgabe einer zugelassenen oder eingeforderten Erklärung im schriftlichen Vorverfahren die Abgabe der Erklärung in der mündlichen Verhandlung keineswegs ausschliesst, da dieses Vorverfahren nur vorbereitende Bedeutung hat und deshalb § 71 Abs. 2 ALVG. [§ 41 Org.Ges.] ausdrücklich gestattet, dass die Parteien in der mündlichen Verhandlung ihre thatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen. Ferner können in der ersten Instanz unterlassene Erklärungen in der zweiten Instanz nachgeholt werden, da sich die Verhandlung in der Berufungsinstanz auf das gesammte thatsächliche Material erstrecken kann. Endlich ist zu beachten, dass nach § 79 ALVG. [§ 49 Org.Ges.] das Gericht beim Ausbleiben einer Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben zwar die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachten kann, aber nicht muss.

3. Anlangend die Beweiserhebung, so findet dieselbe, ebenso wie die Erhebung des Sachverhalts, von Amtswegen statt, §§ 76, 77 ALVG. [§§ 46, 47 Org.Ges.], aber nicht das Gericht, sondern die Parteien führen den Beweis. Dieselben haben daher gemäss § 71 Abs. 2 Satz 2 ALVG. in der mündlichen Verhandlung die sämmtlichen Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits im schriftlichen Vorverfahren geschehen, die schriftlich ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen. Die Thätigkeit des Gerichts, welches nach § 76 ALVG. auch von Amtswegen Beweis erheben kann, erscheint dem gegenüber nur als eine subsidiäre, ergänzende, wie ja auch im Zivilprozesse eine solche ergänzende Thätigkeit des Gerichts eintreten kann. So kann nach § 135 ZPrO. die Einnahme eines Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige von Amtswegen angeordnet werden.

Ist es in erster Linie Sache der Partei, den Beweis für ihre Behauptungen zu erbringen, so muss auch ihr Geständniss, das die Beweisführung bezüglich der zugestandenen thatsächlichen Be-

Digitized by Google

hauptungen überflüssig macht, von Belang sein, wie sich dies auch zweifellos aus der oben angeführten Vorschrift des § 79 ALVG. ergiebt.

Nicht minder bindet das Anerkenntniss, welches den Streit entweder überhaupt oder doch theilweise bezüglich des anerkannten Punktes beseitigt, den Richter. Bezüglich der Armenstreitigkeiten ist dies in § 53 bezw. § 55 des RGes. vom 6. Juni 1870 ausdrücklich ausgesprochen und daselbst sogar zugelassen, dass auf Grund eines urkundlich festgestellten Anerkenntnisses die administrative Exekution eintritt. Freilich werden nicht in allen Verwaltungs-Streitsachen Geständniss und Anerkenntniss die gleiche Bedeutung haben, es kommt darauf an, ob das betreffende Rechtsverhältniss der Disposition der Parteien nach den Vorschriften des materiellen Rechts unterliegt. Aehnlich liegt ja aber auch die Sache im Zivilprozess.

II. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Im Verwaltungs-Streitverfahren gilt wie im Zivil- und Strafverfahren der Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen. In § 6 VGG. war dies ausdrücklich ausgesprochen. Derselbe bestimmte nämlich, dass die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen werden, und dass auch vor Erlass aller sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen eine mündliche Verhandlung anberaumt werden kann.

Das ALVG. enthält zwar eine derartige ausdrückliche Vorschrift nicht mehr, aber aus dem Inhalte der Vorschriften über das Verwaltungs-Streitverfahren ergiebt sich, dass für dasselbe der Grundsatz der Mündlichkeit gilt. Auch geht dies per argumentum a contrario ganz klar aus § 119 ALVG. insoferne hervor, als es daselbst heisst, dass — im Gegensatze zum Verwaltungs-Streitverfahren — beim Beschlussverfahren die Behörden ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten fassen, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt. Bezüglich der Oeffentlichkeit ist übrigens in § 72 ALVG. [§ 42 VGG.] ausdrücklich bestimmt, dass die mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung des Gerichts erfolgt und dass die Oeffentlichkeit nur durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden kann, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Grundsatz, dass die Verwaltungsgerichte auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden, erleidet in folgenden Fällen eine Modifikation:

1. Die Klage muss bei dem zuständigen Gerichte schriftlich eingereicht werden; beim Kreisausschusse kann sie auch zu

Digitized by Google

Protokoll erklärt werden[1]). §§ 63, 69 ALVG. [§ 35 Org.Ges.]. An die Klage kann sich dann ein Schriftenwechsel anschliessen, welcher übrigens nicht obligatorisch ist und auch nur vorbereitenden Charakter hat.

Wie die Klage schriftlich eingereicht werden muss, sind auch Berufung und Revision, bezw. der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen. § 86 Abs. 1, §§ 95, 100 ALVG.

2. Wichtiger als die vorstehenden Ausnahmen sind diejenigen, welche darin bestehen, dass die Parteien auf Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung verzichten können und dass die Klage ohne solche Verhandlung sofort abgewiesen, bezw. zugesprochen werden kann, und dass ebenso in der Berufungsinstanz die Entscheidung lediglich auf Grund der Akten erfolgen kann. Auf diese Punkte wird später noch genauer einzugehen sein. Dagegen ist hier die Frage zu beantworten, ob das Gericht auch dann lediglich auf Grund der Akten entscheiden darf, wenn zwar Termin zur Verhandlung anberaumt worden war, in demselben aber beide Parteien ausgeblieben sind. Bismarck (Verwaltungs-Streitverf. S. 119—120) ist der Ansicht, dass auch das Ausbleiben beider Parteien den Fortgang der Sache nicht hindere. Diese Ansicht, welche auch in § 11 des Regulativs für die Bezirksverwaltungsgerichte vom 23. Dez. 1876[2]) zum Ausdruck gelangt ist, kann nicht als richtig erachtet werden. Das Verwaltungs-Streitverfahren soll grundsätzlich ein mündliches sein, d. h. es sollen die Entscheidungen auf Grund mündlicher Verhandlung mit den Parteien ergehen, die Fälle, in denen von diesem Grundsatze abgegangen werden kann, hat das Gesetz ausdrücklich aufgeführt. Es sind dies zwei Fälle: a. Wenn der in der Klage erhobene Anspruch sich sofort als begründet oder unbegründet darstellt, kann die Klage ohne anderes Verfahren durch Bescheid zugesprochen, bezw. abgewiesen werden. (Aehnlich liegt es bei der Berufung.) b. Wenn die Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichtet haben. Dieser Verzicht kann entweder ausdrücklich erklärt sein, § 80 ALVG. [§ 50 VGG.], oder er kann darin erblickt werden, dass weder der Kläger noch der Beklagte die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung verlangt haben. Im letzteren Falle kann gemäss § 67 ALVG. das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen.

Nach § 50 VGG. kann die Entscheidung ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nur dann erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet hatten. Der § 67 ALVG. verlangt einen derartigen aus-

---

[1]) Diese Vorschrift ist neu, früher musste auch beim Kreisausschusse die Klage schriftlich eingereicht werden.

[2]) Abgedruckt bei Brauchitsch, Verwaltungsgesetze I S. 382 ff.

Digitized by Google

drücklichen Verzicht nicht, lässt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung vielmehr schon dann zu, wenn nur keine der beiden Parteien die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt hat, nimmt also, wenn dies nicht geschehen ist, einen wenigstens eventuellen Verzicht der Parteien auf die mündliche Verhandlung an.

Liegt keiner dieser Fälle vor, bezw. erachtet das Gericht die mündliche Verhandlung für erforderlich, oder hat eine Partei nach Erlass eines auf Grund der Akten ergangenen Bescheids die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt, so muss die Sache mündlich verhandelt werden. Von einer mündlichen Verhandlung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn im Termin wenigstens eine Partei erscheint und Anträge stellt. Durch ein etwa in der Sitzung erstattetes Referat eines Gerichtsmitglieds kann die mündliche Verhandlung nicht ersetzt werden. Eine auf ein solches Referat hin ergangene Entscheidung wäre eben eine Entscheidung auf Grund der Akten.

Man kann auch nicht sagen, dass das Ausbleiben der beiden Parteien als stillschweigender Verzicht auf die Verhandlung zu betrachten sei, und dass dann die Vorschrift des § 67 Platz greife; denn dieser Paragraph kann, wie schon seine Stellung im Gesetze ergiebt, nur zur Anwendung kommen, ehe noch eine mündliche Verhandlung anberaumt ist. Ist diese Anberaumung einmal erfolgt, so erscheint es in einem späteren Stadium des Prozesses nicht mehr gestattet, auf das in § 67 geregelte ausserordentliche Verfahren zurückzugreifen. Ein derartiges Zurückgreifen auf den § 67 würde auch in den meisten Fällen von keinem praktischen Werthe sein. Auf Grund des § 67 kann nämlich das Gericht kein Urtheil fällen, sondern nur einen Bescheid erlassen, welchem gegenüber nach § 64 Abs. 4 wieder auf mündliche Verhandlung angetragen werden kann. Es wäre daher auf diese Weise den Parteien die Möglichkeit gegeben, den Prozess sehr erheblich zu verschleppen.

War daher die fragliche Ansicht gegenüber der Vorschrift des § 80 ALVG. [§ 50 VGG.], dass ohne ausdrücklichen Verzicht beider Parteien eine Entscheidung ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und — was von selbst daraus folgt — ohne dass eine solche Verhandlung stattgefunden hätte, nicht erlassen werden darf, — nicht haltbar, so erscheint sie auch gegenüber dem § 67 ALVG. durchaus hinfällig; ja sie ist gegenüber dem Inhalte dieses Paragraphen sogar noch weniger haltbar, denn der § 80 ALVG. lässt immerhin noch den Erlass eines Urtheils ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu, der § 67 ALVG. aber nur den Erlass eines Bescheides, welcher sofort wieder durch den Einspruch der Partei beseitigt werden kann.

Auch der Umstand kann nicht zu Gunsten der hier bekämpften Ansicht geltend gemacht werden, dass nach § 68 ALVG. [§ 39 Org.Ges.] die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geschieht, „dass beim Ausbleiben nach Lage

Digitized by Google

der Verhandlungen werde entschieden werden", denn diese Vorschrift kann sich nur auf § 79 ALVG. beziehen, welcher es dem Gerichte überlässt, ob es beim Ausbleiben einer Partei die vom Gegner vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachten will. Jede andere Auslegung würde der betreffenden Vorschrift einen Sinn unterschieben, welcher die Bestimmungen des Gesetzes über die mündliche Verhandlung geradezu illusorisch machen könnte.

Wenn also im Termine zur mündlichen Verhandlung keine der Parteien erscheint, oder, was dasselbe ist, keine einen Antrag stellt, so kann in der Sache nicht weiter verfahren werden. Der Prozess ruht, bis eine der Parteien das Verfahren wieder durch einen Antrag in Gang bringt. Dies erscheint auch in keiner Weise bedenklich, denn liegt eine sog. Rechtsbeschwerde vor, so hat es ja die als Prozesspartei betheiligte Behörde stets in der Hand, das Ruhen in der Sache zu verhindern, bezw. das Verfahren wieder in Gang zu bringen. Handelt es sich aber um eine sog. Parteistreitigkeit, so ist es entweder für das öffentliche Interesse gleichgültig, ob der Prozess früher oder später zu Ende geht: dann mag man den Parteien überlassen, ihren Streit auszutragen, wie sie wollen; ist aber etwa die Durchführung irgend einer Verwaltungsmaassregel durch das im Gang befindliche Streitverfahren gehindert, so ist ja die betreffende Verwaltungsbehörde immer im Stande, durch Versagung, bezw. Wiederaufhebung des Suspensiveffekts der Klage (§ 53 ALVG.) das öffentliche Interesse zu wahren und indirekt auf den Fortgang des Prozesses einzuwirken.

Die Vorschriften über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens erleiden in Gewerbestreitigkeiten insoferne eine Abänderung, als nach § 21 RGewO. die Entscheidung in solchen Sachen immer auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung erfolgen soll. Durch die durch das Ges. vom 1. Juli 1883, betr. die Abänderung der Gewerbe-O. (RGBl. S. 159), dem § 21 a. a. O. hinzugefügte neue Ziffer 5 ist es jedoch jetzt zulässig, dass die Oeffentlichkeit der Sitzungen unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 GVG. ausgeschlossen oder beschränkt werde.

§ 66 b. Die Grundsätze des Verfahrens (Fortsetzung).

III. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

A. Die örtliche Zuständigkeit.

Dieselbe bestimmt sich nach denselben Grundsätzen, wie die der Beschlussbehörden. Nach § 57 ALVG. [§ 31 VGG.] ist zuständig in erster Instanz: 1. in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, das Gericht der belegenen Sache; 2. in allen sonstigen Fällen das Gericht desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungs-

Digitized by Google

bezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt, oder die Korporation, bezw. öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungs-Streitverfahren in Anspruch genommen wird. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz ausserhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört. Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuss zu Potsdam zuständig.

Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken gelegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird das zuständige Gericht durch den Bezirksausschuss, und wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Oberverwaltungsgericht endgültig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben. § 58 ALVG. [§ 32 VGG.].

Eine Ausnahme von dem in § 58 a. a. O. aufgestellten Grundsatze enthält § 31 Abs. 3 Ges. vom 6. Juli 1875, betr. die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, wonach der Antrag auf Bildung einer Waldgenossenschaft bei dem Waldschutzgerichte (Kreisausschusse) desjenigen Bezirks zu stellen ist, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Oberfläche nach zum grössten Theile gelegen sind.

Die gesetzlichen Vorschriften über die örtliche wie über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sind absolut zwingender Natur. Eine Prorogation (prorogatio fori) ist hier nicht einmal in dem Maasse zulässig, wie im Strafprozess, wo gemäss §§ 16—18 StrPrO. wenigstens durch Verzicht auf die Unzuständigkeitseinrede ein an sich unzuständiges Gericht zuständig werden kann. Im Verwaltungs-Streitverfahren hat das Gericht unter allen Umständen seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen und wahrzunehmen. Vgl. § 113 Abs. 3 ALVG. [§ 82 Abs. 3 VGG.]. Dass im Verwaltungs-Streitverfahren eine prorogatio fori nicht zulässig, ergiebt sich insbesondere auch daraus, dass das Gesetz bezüglich derselben keinerlei Vorschriften enthält. Das Gesetz hätte dieselbe aber um so mehr ausdrücklich erwähnen müssen, weil die Vorschriften über die Zuständigkeit überhaupt publici juris sind und die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf das Engste mit der Vertheilung der Zuständigkeit unter die einzelnen Verwaltungsbehörden zusammenhängen. Im Zivil- oder Strafverfahren wird es häufig von geringem Belange sein, ob eine Angelegenheit vom Gerichte A oder B entschieden wird. Im Verwaltungs-Streitverfahren liegt aber die Sache insoferne anders, als die fraglichen Streitigkeiten regelmässig aus einem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren entspringen und von derselben Behörde im gerichtlichen Verfahren zu entscheiden sind, welche vorher im Beschlussverfahren zuständig war. Eine Prorogation des Gerichtsstandes würde daher im Verwaltungs-Streitverfahren eine viel einschneidendere Bedeutung haben, als im Zivil- oder Strafverfahren.

Digitized by Google

B. Die sachliche Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit ist bereits in den §§ 52—54 bezw. 56—59 in eingehender Weise dargestellt und erörtert worden. Hier ist nur noch auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Verwaltungsgerichte erster Instanz sind in der Regel der Kreisausschuss und der Bezirksausschuss. Ausnahmsweise entscheidet das Oberverwaltungsgericht auch in einzelnen Fällen in erster und natürlich auch in letzter Instanz.

Der Kreisausschuss entscheidet stets nur in erster Instanz. Der Bezirksausschuss ist in einer grossen Anzahl von Streitsachen als Gericht erster Instanz zur Entscheidung bestellt; er entscheidet aber ausserdem als Gericht zweiter Instanz über die Berufungen gegen die Urtheile des Kreisausschusses und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 u. 67 ALVG.

Das Oberverwaltungsgericht ist, abgesehen von den Fällen, in denen es in erster und letzter Instanz entscheidet, Revisionsgericht gegenüber den in zweiter Instanz erlassenen Entscheidungen der Bezirksausschüsse und Berufungsgericht gegenüber den erstrichterlichen Entscheidungen dieser Behörde. Ausnahmsweise ist schon gegen die in erster Instanz ergangenen Urtheile der Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse die Revision zulässig.

Anlangend speziell die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts, so erstreckt sich dieselbe zunächst nur auf die sog. reorganisirten Provinzen. Durch eine Anzahl neuerer Gesetze ist jedoch für einzelne Materien die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auf die ganze Monarchie ausgedehnt worden. Die hier in Betracht kommenden Gesetze sind, abgesehen vom Ges. v. 24. Februar 1881, betr. die Vereinigung der Landgemeinde Oberbonsfeld mit der Stadtgemeinde Langenberg u. s. w., welches nur lokale und vorübergehende Bedeutung hat, folgende:

1. Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875. Dieses Gesetz hat in § 48 und bezw. § 49 bestimmt, dass in denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, bis zur Einrichtung von solchen die im Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis nach den Vorschriften des § 49 aus dem Landrathe und sechs von der Kreisversammlung gewählten Mitgliedern gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathwesen in dem durch das Gesetz v. 6. Juli 1875 vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen werden. Gegen die Entscheidungen dieser Waldschutzgerichte erster und zweiter Instanz ist gemäss § 41 des Ges. vom 6. Juli 1875 die Berufung bezw. Revision an das Oberverwaltungsgericht ebenso zulässig wie gegen die Entscheidungen der Bezirksausschüsse.

Zu beachten ist dabei, dass nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. März 1881, betr. die gemeinschaftlichen Holzungen, (GS. S. 261)

Digitized by Google

§ 4 auf die Feststellung des daselbst vorgeschriebenen Statuts bezüglich der Bildung und örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 entsprechende Anwendung finden.

2. Das Gesetz vom 25. August 1876, betreff. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (GS. S. 405). Dasselbe hat in § 23 bestimmt:

„In den Provinzen Posen und Westfalen werden bis zur Einrichtung von Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten die in diesem Gesetze dem Kreisausschusse beigelegten Befugnisse von dem Landrathe und die Befugnisse des Bezirksverwaltungsgerichts von der Bezirksregierung wahrgenommen.

Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel finden die Vorschriften des Ges. vom 3. Juli 1875, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte u. s. w., an deren Stelle jetzt theilweise das ALVG. getreten ist, entsprechende Anwendung. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet auf die Berufung gegen die von den Bezirksregierungen in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksregierungen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile [1])."

3. Das Gesetz vom 13. Februar 1878 über die Zwangsbefugnisse der Kommissare für die bischöfliche Vermögensverwaltung (vergl. § 61 S. 466 f.).

4. Das Gesetz vom 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder (vgl. § 59 B N. 12).

5. Das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung katholischer Diözesen § 6 (vgl. § 59 B N. 33).

6. Das Gesetz, betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 6. April 1878 § 35 (vergl. § 59 B N. 34).

7. Das Gesetz, betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, vom 14. März 1880 § 1, 7—11, 12 (vgl. § 59 B N. 35).

8. Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. Dasselbe bestimmt in § 91: „Für die übrigen Landestheile ausserhalb

---

[1]) § 147 des Zust.Ges. vom 1. August 1883 bestimmt, dass die §§ 22 u. 23 des Gesetzes vom 25. August 1876 ausser Kraft treten. Diese Bestimmung hat selbstverständlicher Weise für den § 23 erst dann Wirkung, wenn das Zust.Ges. vom 1. August 1883 auch in Posen und Westfalen Geltung erlangt hat. Was aber den § 22 anlangt, so ist derselbe überhaupt niemals in Kraft getreten, weil er nur für den Fall Vorschriften enthielt, dass ein bei Berathung des Zust.Ges. vom 26. Juli 1876 gemachter Vorschlag, dass Stadtgemeinden mit einer gewissen Einwohnerzahl von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allg. Landesverwaltung ausgenommen sein sollen, Gesetzeskraft erlangte, — diese Voraussetzung aber nicht eingetroffen ist.

Digitized by Google

des Geltungsbereichs der Prov.Ordn. vom 29. Juni 1875 kommen bis zur Einführung von Kreisausschüssen, Bezirksverwaltungsgerichten und Bezirksräthen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1) Es werden die in diesem Gesetze bezeichneten Verrichtungen:

a. des Kreisausschusses vom Landrathe (Amtshauptmann), in der Provinz Hannover in den Fällen der §§ 76 und 84 von der Landdrostei;

b. des Bezirksverwaltungsgerichts von der Bezirksregierung (Landdrostei);

c. des Bezirksraths von der Bezirksregierung (Landdrostei) wahrgenommen.

2) Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel in den Fällen dsr §§ 50, 76 u. 84 finden die Vorschriften des VGG. vom 3. Juli 1875 entsprechende Anwendung.

3) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in Fällen des § 50 auf die Berufung gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von der Bezirksregierung (Landdrostei) in zweiter Instanz ergangenen Endurtheile.

9. Das Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879. Dieses Gesetz hatte für diejenigen Landestheile, in welchen die Provinzialordnung nicht gilt, in § 97 N. 2 gegen eine auf Grund des § 50 (Zwangsetatisirung) und § 54 (Anwendung von Zwangsmitteln) vom Oberpräsidenten getroffene Verfügung Klage beim Oberverwaltungsgericht zugelassen. Bezüglich des § 50 ist dies mit einer kleinen Modifikation (Regierungspräsident statt Oberpräsident) durch § 94 Abs. 3 Zust.Ges. aufrecht erhalten (vgl. § 59 B N. 26). Hinsichtlich des § 54 des Ges. vom 1. April 1879 bestimmt § 94 Abs. 4 Zust.Ges., dass in Betreff der Rechtsmittel gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels in den Fällen des § 54 die Bestimmungen des § 133 ALVG. Anwendung finden.

Ferner ist in § 98 des Ges. vom 1. April 1879 bestimmt, dass in den erwähnten Landestheilen an die Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts die Regierung (Landdrostei) tritt, und dass hinsichtlich des Verfahrens, sowie der Rechtsmittel im Verwaltungs-Streitverfahren und der Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts, die Vorschriften des Ges. vom 3. Juli 1875 entsprechende Anwendung finden.

10. Das Gesetz vom 20. August 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung u. s. w. (vgl. § 59 B N. 39).

11. Endlich ist zu erwähnen, dass die Vorschrift des § 114 Zust.Ges., wonach das Oberverwaltungsgericht die gemäss § 11 EG. z. GVG. zu treffenden Vorentscheidungen zu fällen hat, sich auf den ganzen Umfang der Monarchie bezieht.

Digitized by Google

§ 66c. Die Grundsätze des Verfahrens (Fortsetzung).

IV. Die Rechtshängigkeit und die Bedeutung des Urtheils im Verwaltungs-Streitverfahren.

A. Die Rechtshängigkeit[1]).

Im Zivilprozesse hat die Erhebung der Klage, welche in der Regel durch Zustellung der Klageschrift erfolgt, aber auch (im Parteiprozesse) durch mündlichen Vortrag in der Verhandlung des Gerichts erfolgen kann, verschiedene theils prozessuale, theils materiellrechtliche Wirkungen.

In prozessualer Hinsicht begründet die Erhebung der Klage: 1. die Einrede der Rechtshängigkeit, d. h. der Kläger wie der Beklagte erlangen das Recht, die Abweisung einer jeden Klage zu verlangen, die vom Gegner bezüglich desselben Streitgegenstandes, sei es bei demselben, sei es bei einem anderen Gerichte, anhängig gemacht wird; 2. die Zuständigkeit in einer für den Prozess definitiven Weise, so dass eine im Laufe des Prozesses etwa eintretende Aenderung der Umstände, auf welchen die Zuständigkeit beruht, ohne Einfluss ist; 3. die Unzulässigkeit der Klageänderung.

In materieller Hinsicht knüpfte sich nach gemeinem Rechte an die Rechtshängigkeit das durch die §§ 236—238 ZPrO. allerdings im Wesentlichen beseitigte Verbot der Veräusserung der im Streite befindlichen Sache oder des geltend gemachten Anspruchs, und ausserdem noch eine Reihe anderer Folgen, wie Unterbrechung der Klageverjährung und Ersitzung, Verzugsetzung des Beklagten u. s. w.

Auch im Verwaltungs-Streitverfahren wird die Rechtshängigkeit einen gewissen Einfluss äussern müssen, es wird sich aber fragen, wieweit sich dieser Einfluss geltend macht. Nun wird es wohl kaum einem begründeten Zweifel unterliegen können, dass auch im Verwaltungs-Streitverfahren die Einrede der Rechtshängigkeit zulässig ist, denn es liegt in der Natur eines jeden Prozessverfahrens, dass ein über einen gewissen Gegenstand anhängig gemachter Prozess die Einleitung eines zweiten Prozesses über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien ausschliesst. Daraus ergiebt sich aber dann weiter, dass jede der beiden Parteien verlangen kann, dass der einmal eingeleitete Prozess zu Ende geführt und durch Urtheil entschieden wird.

Ebenso wird der Grundsatz des Zivilprozesses, dass durch die Zustellung der Klage die Zuständigkeit definitiv begründet wird, gelten müssen, da ein ordnungsmässiges Verfahren geradezu ausgeschlossen wäre, wenn es im Belieben des Beklagten läge, durch Veränderung des Wohnsitzes u. s. w. die einmal begründete Zuständigkeit wieder zu beseitigen.

---

[1]) Stein, Verwaltungslehre I 1 S. 377. — Bismarck, Das Verwaltungs-Streitverfahren S. 110 ff.

Digitized by Google

Anlangend sodann die Unzulässigkeit der Klageänderung ohne Zustimmung des Beklagten, so hat schon der § 240 ZPrO. mit Rücksicht auf das frei gestaltete mündliche Verfahren dem Kläger in weitem Maasse eine Aenderung der Klage gestattet. Noch weiter geht aber der Abs. 2 des § 71 ALVG. [§ 41 VGG.], welcher bestimmt, dass die Parteien ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern können, insoferne durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert und eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Hienach ist also die Klageänderung grundsätzlich zugelassen, so dass sie nur durch das Gericht im einzelnen Falle ausgeschlossen werden kann.

Was ferner die Wirkungen der Rechtshängigkeit auf dem Gebiete des materiellen Rechts anlangt, so werden dieselben in analoger Weise auch bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen in allen Fällen eintreten können, welche der Natur der Sache nach oder in Folge positiver Satzung einen solchen Eintritt zulassen, wie z. B. Unterberufung der Verjährung und Ersitzung, Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen u. s. w.

Vor Allem wichtig ist aber die Frage, welchen Einfluss die Erhebung der Verwaltungsklage gegen eine behördliche, insbesondere polizeiliche Verfügung auf das betreffende Verwaltungsverfahren äussert.

In dieser Hinsicht bestimmt § 53 ALVG. [§ 44 Org.Ges.]:

„Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage bezw. dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Abs. 3 dieses Gesetzes."

Es gilt also der Grundsatz, dass die Anbringung der Klage wie der Beschwerde das betreffende Verwaltungsverfahren hemmt, und dass durch Anbringung der Klage bezw. Beschwerde das Sach- und Rechtsverhältniss für die Parteien in der Weise fixirt wird, dass dasselbe weder vom Kläger, noch vom Beklagten zum Nachtheil des Gegners verändert werden darf. Von diesem Grundsatze findet aber die aus der Natur der öffentlich-rechtlichen Beziehungen sich ergebende Ausnahme statt, dass der Suspensiveffekt der Klage und Beschwerde nicht eintritt, wenn die Ausführung der angefochtenen Bescheide, Verfügungen oder Beschlüsse nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann; Exekutiv-Haftstrafen dürfen jedoch in keinem Falle von ergangener endgültiger Beschlussfassung oder rechtskräftiger

Digitized by Google

Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel gegen die betreffende Zwangsverfügung, bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist vollstreckt werden.

Andererseits versagt aber das Gesetz in einzelnen Fällen überhaupt der Klage bezw. Beschwerde die aufschiebende Wirkung, z. B. §§ 19 und 70a KrO., §§ 18 und 28 Zust.Ges.

Wenn das Gesetz den Suspensiveffekt an die Anbringung der Klage u. s. w. knüpft, so sind damit nicht blos diejenigen Fälle getroffen, in welchen, wie dies § 121 ALVG. bezüglich der Beschwerde vorschreibt, das Rechtsmittel bei derjenigen Behörde anzubringen ist, gegen deren Beschluss es gerichtet ist, sondern auch diejenigen, in welchen ein Beschlussverfahren durch Stellung des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren in einen Verwaltungsprozess verwandelt wird, da auch in diesen Fällen die Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, mit derjenigen, bei welcher das Rechtsmittel angebracht wird, identisch ist. Im Uebrigen wird aber allerdings der Suspensiveffekt der Klage erst mit Zustellung derselben an die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, eintreten können, da ja doch die Behörde von der Anfechtung ihrer Verfügung in formeller Weise in Kenntniss gesetzt sein muss.

B. Die Bedeutung des Urtheils.

Wie die Verwaltungsklage stets nur die Aufhebung oder Abänderung einer Verfügung, weil dieselbe angeblich mit dem Rechte in Widerspruch steht, bezwecken, von derselben aber niemals die Ausserkraftsetzung eines Gesetzes oder einer Verordnung begehrt werden kann, so bezieht sich auch das Urtheil in seiner Wirkung unmittelbar nur auf die angefochtene Verfügung, nicht auf die derselben zu Grunde liegende allgemeine Anordnung. Das Gericht kann allerdings die Verfügung für ungültig erklären, weil es der Verordnung, auf Grund deren sie erlassen ist, keine Rechtswirksamkeit beilegen zu können glaubt, ein solcher Ausspruch berührt aber die Verordnung in ihrer Gültigkeit nicht, dieselbe kann vielmehr jeden Augenblick wieder angewendet werden; nur die Verfügung, gegen welche die Klage gerichtet war, ist durch das Urtheil betroffen. Es gilt eben für die Verwaltungsgerichte, wie für die Zivil- und Strafgerichte, dass sie nur den einzelnen Fall zu entscheiden haben, und dass sich die direkte und unmittelbare Wirkung ihrer Entscheidungen über den einzelnen Fall hinaus nicht erstreckt.

Daraus folgt dann weiter, dass das Urtheil sich nur auf den durch die Anträge der Parteien abgegrenzten Streitgegenstand bezieht und nur die im Streite befindlichen Parteien bindet. Wer als Partei anzusehen ist, ist bereits in § 66 erörtert worden, wo auch die Ausnahmefälle erwähnt sind, in denen das Urtheil in seiner Wirkung sich auch auf dritte, am Prozessverfahren nicht betheiligte Personen erstrecken kann.

Digitized by Google

Die Urtheile der Verwaltungsgerichte sind, wie schon ihr Name sagt, richterliche Entscheidungen, welche, ebenso wie die Urtheile der Strafgerichte und Zivilgerichte, auf Rechtsgründen beruhen und nach rechtlichen Gesichtspunkten erfolgen müssen, wenn nicht ausnahmsweise das Gesetz die Entscheidung von Zweckmässigkeitsfragen den Verwaltungsgerichten unterbreitet hat. Das ist z. B. der Fall bei den Streitigkeiten über Schulhausbauten, über die Ertheilung gewerblicher Konzessionen u. s. w., ferner bei den im öffentlichen Interesse gegen die Urtheile der Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse eingelegten Berufungen, indem gemäss § 91 ALVG. in solchen Fällen das Berufungsgericht zunächst die Vorfrage zu entscheiden hat, „ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten sei".

Aus dem im Vorstehenden erörterten Charakter der verwaltungsgerichtlichen Urtheile ergiebt sich von selbst, dass das Gericht nur die Klage abweisen oder zusprechen und demgemäss die angefochtene Verfügung aufrecht erhalten oder ganz oder theilweise aufheben kann. Dagegen ist es nicht befugt, an die Stelle der von ihm aufgehobenen Verfügung eine andere den gesetzlichen Vorschriften entsprechende zu setzen. Mit der Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Verfügung ist die Thätigkeit des Gerichts erschöpft. Alles Weitere ist Sache der Verwaltungsbehörde, in deren Wirkungskreis das Gericht nicht einzugreifen befugt ist.

Eine sehr wichtige, aber auch sehr schwierig zu beantwortende Frage ist endlich die, ob gegen die Urtheile der Verwaltungsgerichte die exceptio rei judicatae zulässig ist, m. a. W. ob und inwieweit die Urtheile der Verwaltungsgerichte, welche zweifellos im formellen Sinne rechtskräftig werden, so dass sie durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können, auch der sog. materiellen Rechtskraft fähig sind [1]).

Die Frage ist unbedingt zu bejahen, wie auch das OVG. in verschiedenen Urtheilen anerkannt hat, dass der Grundsatz der materiellen Reehtskraft auch im Verwaltungs-Streitverfahren Anwendung finde. (Vgl. z. B. die Urtheile in E. Bd. I S. 102, IV S. 139, V S. 292, IX S. 171 u. a. m.) In der That liegt auch für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten die Bedeutung des gerichtlichen Verfahrens und der gerichtlichen Entscheidung darin, dass ein bestimmter Rechtsstreit unter den Betheiligten definitiv zum Austrag komme, so dass das ergangene Urtheil die unverrückbare Richtschnur ihres Verhaltens bildet.

Handelt es sich um Individualrechte mit bestimmtem Inhalt oder öffentliche Pflichten, so gestaltet sich die Sache verhältnissmässig einfach. Ist durch Richterspruch anerkannt, dass Jemand Anspruch auf die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten eines Kreises, oder das Wahlrecht zur Kreisversammlung habe, oder dass andererseits eine Gemeinde zur Unterhaltung

[1]) Vgl. über diese Frage Bismarck, Das Verwaltungs-Streitverfahren S. 211 ff. — Sarwey a. a. O. S. 733.

Digitized by Google

eines Weges, ein Privatmann zur Räumung eines Grabens verpflichtet sei u. s. w., so wird derjenigen Partei, welche die entschiedene Streitfrage neuerdings zum Gegenstande eines Prozesses machen wollte, mit Recht die exceptio rei judicatae entgegengehalten werden. Fraglich kann dabei nur sein, was Gegenstand der richterlichen Entscheidung war, denn auch nur so weit erstreckt sich die Wirkung der exceptio rei judicatae. Das muss im einzelnen Falle genau erwogen werden. In dieser Hinsicht hat das Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 13. Oktober 1876 (E. Bd. I S. 102) ausgeführt, dass wenn nach § 110 KrO. über einen gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten erhobenen Einspruch entschieden wird, die Entscheidung sich nur auf das im gegebenen Falle aufgestellte Verzeichniss beziehe, nicht aber die Frage der Wahlberechtigung der ins Verzeichniss aufgenommenen Wähler u. s. w. ein für allemal feststelle. Das Verzeichniss solle nur für die bevorstehende Wahl der Kreistagsabgeordneten, für welche es angefertigt und publizirt ist, die Grundlage bilden, und habe nur für diese Gültigkeit; weiter könne sich daher auch nicht die Entscheidung über einen gegen dieses Verzeichniss erhobenen Einspruch erstrecken.

Ferner hat das OVG. anerkannt (Urtheil vom 3. Juli 1878, E. Bd. IV S. 139), dass aus Entscheidungen, welche wegen öffentlicher, für einen bestimmten Zeitraum geforderter Gemeindelasten und Abgaben getroffen sind, der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache bezüglich späterer Leistungen nicht erhoben werden kann, dass vielmehr der Abgabenpflichtige für jede neue Periode auch eine neue Reklamation anbringen und von Neuem Entscheidung über seine Verbindlichkeit und deren Maass beantragen kann.

Es kommt hier eben immer wieder der Grundsatz zur Geltung, dass der Verwaltungsrichter stets nur über den einzelnen Fall (die einzelne Leistung, den einzelnen Anspruch) entscheidet.

Handelt es sich nicht um Individualrechte oder öffentlich-rechtliche Leistungen mit ganz bestimmtem Inhalt, sondern um die Beschränkung der persönlichen Freiheit aus Gründen des öffentlichen Interesses, oder um Ertheilung bezw. Versagung von Konzessionen u. dgl., so kommt, wie Sarwey a. a. O. S. 733 mit Recht hervorhebt, in Betracht, dass der Verwaltungsrichter nur über das rechtlich geschützte Individualinteresse, das subjektive Recht, und bezüglich des hiebei betheiligten öffentlichen Interesses nur über die seiner Verwirklichung gezogenen Schranken, nicht über das öffentliche Interesse selbst entscheidet. „Insoweit also, als das öffentliche Interesse eine veränderte Maassregel fordert oder zulässt, welche mit dem Inhalte des verwaltungsgerichtlichen Urtheils über das subjektive Recht nicht in Widerspruch tritt, steht das letztere nicht entgegen.“ Man wird bezüglich solcher Angelegenheiten sagen können, sie haben nur insoferne den Charakter von Rechtsstreitigkeiten, als es sich bei ihnen darum fragt, ob die Behörde nicht durch ihr Vorgehen ein subjektives Recht verletzt hat, im Uebrigen

Digitized by Google

sind sie Beschlusssachen, reine Verwaltungssachen, bei denen die Entscheidung nach Erwägungen der Zweckmässigkeit zu treffen ist. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass eine polizeiliche Verfügung, trotzdem sie in dem auf die Anfechtungsklage eingeleiteten Prozesse als rechtsgültig aufrecht erhalten worden ist, von der betreffenden Polizeibehörde wieder zurückgenommen werden kann. Dieser Zurücknahme steht das ergangene Urtheil nicht entgegen, da dieses sich lediglich darauf bezog, ob die Verfügung als rechtsgültig aufrecht erhalten werden k ö n n e, nicht aber müsse.

Deshalb kann auch der Grundsatz der materiellen Rechtskraft der Urtheile keine Anwendung finden bei denjenigen „streitigen Sachen", welche zwar im Verwaltungs-Streitverfahren verhandelt werden, in Wirklichkeit aber keine Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten, sondern blosse Beschlusssachen sind. So hat z. B. das Oberverwaltungsgericht bezüglich der Schankkonzessionssachen anerkannt, dass hier die exceptio rei judicatae ausgeschlossen sei, weil die Anträge auf Ertheilung der Schankerlaubniss an sich dem Beschlussverfahren unterliegen und die Verfügungen sich als reine Verwaltungssachen kennzeichnen (E. Bd. V S. 293). In einem andern Falle, in welchem der Amtsvorsteher einen Antrag auf Ansiedelungsgenehmigung lediglich um deswillen abgewiesen hatte, weil derselbe schon früher endgültig abgelehnt sei, und der Kreisausschuss auf die Klage des Antragstellers dieser Rechtsauffassung beigetreten war, das Bezirksverwaltungsgericht dagegen auf Aufhebung des angefochtenen Bescheids erkannt hatte, bestätigte das Oberverwaltungsgericht die letztere Entscheidung und führte in den Entscheidungsgründen aus: „Das Recht des Klägers, auf einem bestimmten Grundstücke eine Ansiedelung zu gründen, ist nicht als solches und überhaupt in dem Vorprozesse abgeurtheilt worden der Art, dass demselben damit ein für alle Mal die Befugniss entzogen wäre, sich dort niederzulassen: eine derartige Folge knüpft das Gesetz nirgends an die definitive Abweisung der Klage; sondern seinem Anspruche auf Ausübung des Rechts ist nur zur Zeit als und in der Art, wie er es geltend machte, die Genehmigung versagt worden. Von einem durch Klageverbrauch wohlerworbenen Rechte im zivilprozessrechtlichen Sinne kann sonach selbst nicht einmal auf Seiten einer am Streite betheiligten Privatperson die Rede sein, weil die Befugniss der Privatperson zum Einspruche ebenfalls ausschliesslich in dem öffentlichen Rechte wurzelt und demzufolge, falls sie richterlicherseits zur Anerkennung gelangt ist, ihre rechtliche Wirkung nicht weiter äussern kann, als die der polizeilichen Disposition selbst reicht." (E. Bd. VIII S. 353.)

Bei Beurtheilung der Frage sodann, was in einem bestimmten Urtheile rechtskräftig entschieden ist, wirft sich der Zweifel auf, ob in dieser Beziehung lediglich die Urtheilsformel in Betracht kommt, oder auch die Entscheidungsgründe zu berücksichtigen sind. Im Geltungsbereiche der preussischen Allg. GO. wurde stets die eigentliche Entscheidung von den Gründen sorgfältig gesondert,

Digitized by Google

weil die blossen Entscheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtheils haben sollten (§ 38 I, 13 AGO.) und deshalb eine konstante Praxis des höchsten preussischen Gerichtshofs angenommen hatte, dass nach preussischem Rechte nur der im Tenor enthaltenen Entscheidung und nicht der aus den Gründen sich ergebenden Ansicht des Richters über die Bedeutung des Rechtsverhältnisses, auf welches der Rechtsstreit sich bezogen, Rechtskraft beigelegt werden kann.

Dem gegenüber hat das Oberverwaltungsgericht in einem Urtheile vom 9. Dezember 1876 (E. Bd. I S. 87) den Grundsatz anerkannt, dass man sich bei Beurtheilung der Frage, ob eine Streitsache rechtskräftig entschieden sei, nicht allein an die Urtheilsformel halten dürfe. Die Art und Weise, wie dieser, den dispositiven Ausspruch des Richters über das streitige Rechtsverhältniss enthaltende Theil der Entscheidung in der Praxis gefasst und gegen den deklarativen Theil abgegrenzt zu werden pflege, gestatte im Allgemeinen überhaupt nicht, den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache ausschliesslich auf Grund des Tenors zu beurtheilen und von einem Zurückgehen auf die Gründe dabei ganz abzusehen.

Dieser Ansicht kann nur beigepflichtet werden, da ohne die durch die Gründe dem Tenor gegebene Auslegung häufig gar nicht festgestellt werden kann, was eigentlich entschieden ist, und es besteht um so weniger Anlass, der entgegengesetzten preussischen Praxis zu folgen, als bezüglich des Verwaltungs-Streitverfahrens eine ähnliche Vorschrift, wie sie die angeführte Stelle der AGO. enthält, nicht besteht.

§ 66 d. Die Grundsätze des Verfahrens (Fortsetzung).

C. Fälle der Konnexität[1]).

Was die Möglichkeit des Zusammentreffens der Zuständigkeit mehrerer Gerichte anlangt, so gilt als Grundsatz, dass die Natur des im Streite befindlichen subjektiven Rechts die Kompetenz bestimmt. Daher ist eine Konkurrenz oder ein Konflikt zwischen Zivilrichter und Verwaltungsrichter grundsätzlich ausgeschlossen. Entweder ist der eine oder der andere zuständig. Dasselbe ist auch der Fall, wenn durch eine Handlung, z. B. Eingriff in das Eigenthumsrecht, welche Gegenstand eines Zivil- oder Verwaltungs-Streitverfahrens ist, ein Strafgesetz verletzt worden ist. Jede Sache geht ihren eigenen Weg. Gewöhnlich stehen auch die betreffenden Sachen gar nicht in einem inneren rechtlichen Zusammenhange. So ist z. B. die Frage, ob auf einem Grundstücke eine Privatwege-Servitut ruht, ganz unabhängig von der Frage, ob nicht der Eigenthümer des Grundstücks sich gefallen lassen muss, dass über dasselbe ein öffentlicher Weg geführt wird. Die Frage, ob Jemand

[1]) Sarwey, Das öffentliche Recht u. s. w. S. 648 ff. — F. F. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts S. 428—432.

Digitized by Google

durch eine Servitut non altius tollendi in der Errichtung eines Bauwerks gehindert werden kann, ist ganz unabhängig von der Frage, ob ihm mit Recht der Baukonsens verweigert worden ist u. dgl. m.

Das angeführte Prinzip schliesst nicht aus, dass nicht der Zivilrichter zur Entscheidung von Fragen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungsrichter zur Entscheidung solcher des Privatrechts berufen sein kann, wenn es sich um Präjudizialpunkte für die Hauptentscheidung handelt. So kann der Zivilrichter die Frage der Staatsangehörigkeit, die Befugniss einer öffentlichen Behörde zum Abschlusse eines Vertrags, der Verwaltungsrichter die Frage, ob Jemand Eigenthümer eines Grundstücks ist, für welches er eine öffentliche Last tragen soll, zu entscheiden berufen sein. Durch derartige Neben- oder Vorentscheidungen mengt sich aber der Zivilrichter nicht in die Kompetenz des Verwaltungsrichters ein und umgekehrt, und diese Entscheidungen haben auch nicht die Bedeutung, dass nunmehr die betreffende Streitfrage endgültig und rechtskräftig für die Verwaltung bezw. das Gericht erledigt wäre.

Dagegen giebt es allerdings Ausnahmen von dem erwähnten Grundsatze, Fälle, in denen in der That die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts oder einer Verwaltungsbehörde bindend ist für das Zivilgericht und umgekehrt, und ebenso kommt es vor, dass Anordnungen von Verwaltungsbehörden von den Verwaltungsgerichten bei ihren Entscheidungen berücksichtigt werden müssen.

Diese gegenseitige Abhängigkeit verschiedener Angelegenheiten kann entweder eine thatsächliche sein oder auf ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift beruhen.

Eine thatsächliche Abhängigkeit der Entscheidung eines Zivilprozesses von einer Verwaltungssache, bezw. einer Verwaltungsstreitsache liegt dann vor, wenn das bestrittene Rechtsverhältniss, über welches der Zivilrichter zu entscheiden hat, das Bestehen eines öffentlichen, gleichfalls bestrittenen Rechtsverhältnisses zur Voraussetzung hat, also wenn z. B. das Vorzugsrecht einer Steuerforderung im Konkurse in Frage steht, und die Steuerforderung selbst bestritten ist, oder wenn die Gültigkeit eines die Veräusserung einer bestrittenen Apothekergerechtsame betreff. Vertrags in Frage steht, oder wenn Jemand die Bezahlung einer Steuer für einen Anderen vertragsmässig übernommen hat, und die Steuerforderung selbst nach Grund oder Maass bestritten wird. In solchen Fällen kann der Zivilrichter von der ihm durch § 139 ZPrO. eingeräumten Befugniss Gebrauch machen. § 139 ZPrO. bestimmt nämlich: „Das Gericht kann, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder zum Theil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen ist."

In gleicher Weise kann ein Verwaltungs-Rechtsstreit von der Entscheidung eines Zivilprozesses oder von dem Beschlusse einer Verwaltungsbehörde abhängig sein. So wird bei einem Streite

Digitized by Google

über das Bestehen eines öffentlichen Weges zwischen der Behörde und einem Privaten, welcher als angeblicher Eigenthümer des Grund und Bodens die Freiheit desselben von der Belastung mit einer öffentlichen Wegegerechtigkeit behauptet, die Entscheidung dann von einem Zivilprozesse abhängig sein, wenn das Eigenthum am Grund und Boden selbst sreitig ist.

Der Streit über die Pflicht zur Unterhaltung eines öffentlichen Weges kann abhängig sein von der Beschlussfassung über die Nothwendigkeit desselben.

In solchen Fällen wird das Verwaltungsgericht im Interesse der Vereinfachung der Sache den § 139 ZPrO. analog anwenden können.

In einer Reihe anderer Fälle besteht auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine Abhängigkeit der Entscheidungen der einen Behördenreihe von den Entscheidungen der anderen Behördenreihe. So ist z. B. in den Fällen des § 11 EG. zum GVG. die Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat, bindend für den Zivilrichter.

Ebenso bindet die rechtskräftige Entscheidung des Zivilgerichts über die Zulässigkeit des Rechtswegs die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, so dass eine Kompetenzerhebung nicht mehr möglich ist.

Endlich sind hier die Fälle zu erwähnen, in welchen das Zuständigkeitsgesetz die Verwaltungsgerichte anweist, bei ihren Entscheidungen die von gewissen Behörden, z. B. den Schulaufsichtsbehörden oder den Medizinalbehörden, getroffenen allgemeinen Anordnungen zu berücksichtigen. Vgl. z. B. §§ 49 und 115 Zust.Ges.

§ 67. Das Verfahren in der ersten Instanz.

Das Verfahren in der ersten Instanz kann stattfinden vor den Kreisausschüssen, den Bezirksausschüssen und auch vor dem Oberverwaltungsgerichte, da auch dieses Gericht in einer Reihe von Fällen in erster (und letzter) Instanz entscheidet.

Das Verfahren wird eingeleitet durch eine schriftliche Klage, welche beim Kreisausschusse durch eine zu Protokoll gegebene Erklärung ersetzt werden kann. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen. § 63 ALVG. [§ 35 VGG.].

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren ersetzt die Klage und muss deshalb auch Alles enthalten, was für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe sich nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde ergiebt. § 69 Abs. 2 ALVG.

Der Klage, wie auch den späteren im Verfahren vorkommenden Schriftstücken (Schriftsätzen) sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Dupli-

Digitized by Google

kate einzureichen. Das Gericht kann jedoch geeignetenfalls gestatten, dass statt der Einreichung von Duplikaten die Anlage selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werde. § 66 ALVG. [§ 38 VGG.].

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren findet statt gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wie des Bezirksausschusses.

Die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren muss den allgemeinen Erfordernissen einer jeden Klage entsprechen. Sie muss sich also 1. auf einen Rechtssatz (Gesetz, Verordnung, Gewohnheitsrecht) stützen, aus welchem sich ein individuelles Recht des Klägers herleiten lässt. Es muss ferner 2. eine Verletzung dieses Rechts durch das Verhalten des Beklagten, also entweder durch eine Handlung eines Privaten, bei sog. Parteistreitigkeiten, oder durch eine Verfügung einer öffentlichen Behörde bei den Rechtsbeschwerden, behauptet werden. 3. Als Schlussfolgerung aus Ober- und Untersatz muss die Klage ein Petitum enthalten, welches darauf gerichtet ist, dass der als rechtswidrig bezeichnete Zustand beseitigt, also insbesondere die angefochtene Verfügung aufgehoben oder abgeändert werde [1]).

Dabei ist hervorzuheben, dass auch dann, wenn die Verfügung der Behörde wegen Ungültigkeit der Verordnung, auf welche sie sich stützt, angefochten wird, das Klagebegehren doch niemals die Aufhebung der Verordnung zum Zwecke haben kann, sondern stets auf Beseitigung der Verfügung gerichtet sein muss. Denn wie schon bemerkt kann eine Klage niemals die Beseitigung eines Rechtssatzes, also die Aenderung des objektiven Rechts anstreben, und das Gericht, das stets nur die Entscheidung des einzelnen Falles hat, kann niemals die Aufhebung eines Gesetzes u. s. w. aussprechen, sondern nur als Entscheidungsgrund für die von ihm ausgesprochene Abweisung oder Zusprechung der Klage feststellen, dass eine Verordnung gesetzwidrig oder ein Gesetz nicht gültig erlassen sei, bezw. der Rechtssatz, auf welchen sich die eine oder andere Partei stützt, nicht bestehe.

Die Klage muss bei dem zuständigen Gerichte eingereicht, bezw. zu Protokoll erklärt werden; eine Ausnahme besteht in dieser Hinsicht lediglich bezüglich der nach § 129 Abs. 1 ALVG. [§ 64 Org.Ges.] gegen orts- oder kreispolizeiliche Verfügungen zulässigen Klagen, welche nicht bei dem zuständigen Gerichte, sondern bei derjenigen Behörde anzubringen sind, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Abs. 5 des § 129 ALVG. bestimmt jedoch, dass, wenn die Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen bei derjenigen Behörde angebracht wird, welche zur Entscheidung darüber zuständig ist, die

[1]) Ist ausnahmsweise das Streitverfahren in reinen Verwaltungssachen, in denen es sich lediglich um Interessen handelt, zulässig, so ist die Kage entsprechend zu modifiziren.

Digitized by Google

Frist als gewahrt gilt und in einem solchen Falle die Klage von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben ist, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist. Dass für die Anbringung der Klage eine Frist gesteckt sei, ist an und für sich nicht nothwendig. Jedoch ist dies sehr häufig der Fall und auch um deswillen zweckmässig, damit nicht Verwaltungsmaassregeln durch die Möglichkeit der Anfechtung der betreffenden Verfügungen mittels Klage aufgehalten und gehemmt werden. Die Frist für Anbringung der Klage bezw. des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren beträgt nach § 51 ALVG. stets zwei Wochen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des § 52 a. a. O. Anwendung; sie ist also präklusivisch.

Während im Zivilverfahren die Klage sofort nach Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung dem Gegner mitgetheilt wird, ohne dass das Gericht das Recht hätte, sie vorher in Bezug auf ihre Haltbarkeit zu prüfen, steht allerdings dem Verwaltungsgerichte ein solches Prüfungsrecht zu. § 64 ALVG. [§ 37 VGG.].

Stellt sich bei dieser Prüfung der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden. Scheint dagegen der erhobene Anspruch rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirksausschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständnisse mit den ernannten Mitgliedern der Erlass eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, dass sie befugt seien, innerhalb zweier Wochen vom Tage der Zustellung ab entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muss dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Betheiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrage auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als endgültiges Urtheil.

Wenn ein Bescheid nach den im Vorstehenden aufgeführten Bestimmungen des § 64 ALVG. nicht erlassen wird, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Ist das Verfahren beim Kreisausschusse anhängig, so kann die Gegen-

Digitized by Google

erklärung auch zu Protokoll gegeben werden. Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt. § 65 ALVG.

Den Parteien steht es übrigens nach § 68 Abs. 3 ALVG. [§ 39 Abs. 3 VGG.] frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine geschehen, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

In § 64 ALVG. ist dem Gerichte unter gewissen Voraussetzungen auf Grund einer Vorprüfung der Klage die Befugniss eingeräumt, die Abweisung oder Zusprechung derselben in bedingter Weise zu verfügen.

Der § 67 ALVG. geht noch einen Schritt weiter. Derselbe bestimmt nämlich, dass wenn weder der Kläger, noch der Beklagte die Anberaumung der mündlichen Verhandlung verlangt hat, das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärungen der Parteien seine Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides fällen kann, wobei die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des § 64 gelten.

Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, dass beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. § 68 Abs. 1 ALVG. [§ 39 Abs. 1 VGG.].

Ebenso ist auch die Erlassung eines Bescheides gemäss § 64 bezw. § 67 nicht zulässig, wenn keine förmliche Klage eingereicht, sondern nur der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren gestellt worden ist, da in solchen Fällen nach § 69 Abs. 1 ALVG. auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur Verhandlung erfolgt.

In den Fällen der §§ 63 u. 67 ALVG. ist die Entscheidung des Gerichts nur eine provisorische, von der mündlichen Verhandlung ist nur vorläufig abgesehen, es muss aber, sobald eine der Parteien gegenüber dem provisorischen Bescheid die mündliche Verhandlung beantragt, dieselbe stattfinden. In § 80 ALVG. [§ 50 VGG.] ist es aber zugelassen, dass die Entscheidung, d. h. die definitive, ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden kann, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

In dieser Vorschrift ist vom Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens am Weitesten abgewichen worden, es tritt in einem solchen Falle einfach an die Stelle des mündlichen (und öffentlichen) Verfahrens das schriftliche.

Die Vorschriften der §§ 63, 65 u. 80 haben den Zweck, das

Digitized by Google

Verfahren zu vereinfachen. Dieselben finden übrigens in Gewerbestreitigkeiten keine Anwendung, da nach § 21 RGewO. die Entscheidung in solchen Sachen nur auf Grund mündlicher Verhandlung erfolgen kann.

In der mündlichen Verhandlung, welche in öffentlicher Sitzung des Gerichts zu erfolgen hat (§ 72 ALVG.), sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören. § 71 Abs. 1 ALVG. [§ 41 VGG.].

Das Gericht kann übrigens nach § 68 Abs. 2 ALVG. [§ 39 Abs. 2 VGG.] zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen, das Gericht ist aber nicht befugt, dasselbe durch Anwendung von Zwangsmitteln zu erzwingen, sowenig den Zivilgerichten nach § 132 ZPrO. eine solche Befugniss zusteht. Für die betreff. Partei liegt nur insoferne ein mittelbarer Zwang vor, als das Gericht ihr Erscheinen in einer für sie ungünstigen Weise auszulegen in der Lage ist.

Die Parteien, bezw. ihre bevollmächtigten Vertreter können ihre thatsächlichen und rechtlichen (in der Klage oder in den im Vorverfahren gewechselten Schriftsätzen enthaltenen) Anführungen ergänzen oder berichtigen und auch die Klage abändern, insoferne durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert und eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. § 71 Abs. 2 ALVG. [§ 71 Abs. 2 VGG.].

Bei der allgemeinen Fassung des § 41 Abs. 2 ist es wohl zulässig, dass sich die Parteien damit begnügen können, auf die von ihnen bereits schriftlich gestellten Anträge, bezw. abgegebenen Erklärungen zu beziehen, ohne dieselben förmlich zu wiederholen[1]). Es wird nur darauf ankommen, dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird. Dass dies geschehe, ist Pflicht des Vorsitzenden, welcher insbesondere auch die Parteien zur Stellung sachdienlicher Anträge veranlassen und den Mitgliedern des Gerichts die Stellung von Fragen, über deren Angemessenheit event. das Gericht entscheidet, gestatten kann. § 71 Abs. 3—5 ALVG.

Was speziell das Beweisverfahren anlangt, so kann nach § 76 ALVG. [§ 46 VGG.] das Gericht — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und eidlich vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange erheben.

---

[1]) Nur wird diese Bezugnahme stets so gehalten sein müssen, dass das Gericht nicht im Zweifel darüber ist, welchen Antrag die Partei stellen, bezw. welche Erklärung sie abgeben wird.

Digitized by Google

Das Gericht ist hienach also hinsichtlich des Umfangs des von ihm zu erhebenden Beweises nicht beschränkt. Ebensowenig ist aber eine solche Beschränkung hinsichtlich der Art der Beweiserhebung gegeben. Das Gericht kann die Beweiserhebung bereits vor Anberaumung der öffentlichen Sitzung, bezw. mündlichen Verhandlung vornehmen, oder erst später. Ebenso kann es dieselbe in der mündlichen Verhandlung vornehmen, oder ausserhalb derselben, durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde, bewirken lassen. Vorgeschrieben ist nur, dass die Beweisverhandlungen unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen und die Parteien zum Termine zu laden sind. § 77 ALVG. [§ 47 VGG.].

Die Verwaltungsgerichte haben in Bezug auf die Beweiserhebung alle Befugnisse, welche die Zivilgerichte haben. Sie sind also insbesondere befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Dem entsprechend hat § 78 ALVG. [§ 48 VGG.] ausdrücklich bestimmt, dass hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozessgesetze mit der Maassgabe zur Anwendung kommen, dass im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbusse den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

Die einschlägigen Vorschriften der bürgerlichen Prozessgesetze sind enthalten in den §§ 348, 349, 350, 372, 373, 345, 355 und 374 PrO. In § 348 sind diejenigen Personen aufgeführt, welche berechtigt sind, das Zeugniss zu verweigern, §§ 349 und 350 geben an, über welche Fragen das Zeugniss verweigert werden kann, bezw. unter keinen Umständen, also auch nicht von den in § 348 genannten Personen verweigert werden darf. Die §§ 372 u. 373 enthalten Bestimmungen darüber, in welchen Fällen Jemand zur Erstattung von Gutachten verpflichtet ist, und die §§ 345, 355, 374 handeln von den Folgen des Ungehorsams bei Zeugen und Sachverständigen (Kostentragung, Geldstrafe, bei Zeugen auch Haft).

Die Anordnung des Beweises erfolgt durch einen Beweisbeschluss, welcher lediglich die Bedeutung einer prozessleitenden Verfügung hat, also auch nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, und das Verfahren nicht in mehrere Abschnitte zerlegt, wie dies beim Beweisinterlokute des gemeinrechtlichen Zivilprozesses der Fall war. Das ganze Verfahren ist vielmehr von der Klage bis zum Urtheile ein einheitliches Ganze.

Anlangend die im Verwaltungs-Streitverfahren zulässigen Beweismittel und die Vertheilung der Beweislast[1]), so enthält das Gesetz selbst genaue Vorschriften über die Zulässigkeit von

[1]) Bismarck, Verwaltungs-Streitverfahren S. 122 ff.

Digitized by Google

Beweismitteln nicht. Aus dem Inhalte der §§ 71 u. 76 ALVG. ergiebt sich nur, dass jedenfalls Augenschein, Zeugen, Sachverständige und Urkunden als Beweismittel nicht ausgeschlossen werden können. Im Uebrigen bestimmt § 79 a. a. O., dass das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Beweise und Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat. Gegenüber dieser Bestimmung wird es keinem Bedenken unterliegen, dass die Ueberzeugung des Gerichts auch durch Notorietät und Vermuthungen und ebenso durch Geständnisse der Parteien in dem bereits angedeuteten Umfange begründet wird (vgl. S. 510). Zweifelhaft ist dagegen, ob der Parteieneid als Beweismittel im Verwaltungs-Streitverfahren zulässig ist. Bismarck a. a. O. S. 175 hält den Verwaltungsrichter zwar für formell berechtigt, Parteieneide (richterliche oder zugeschobene) abzunehmen, meint jedoch, dass „die Scheu, welche sich anscheinend, wenn auch mehr instinktiv, gegen diese Beweisart bisher gezeigt hat, nicht als unbegründet angesehen werden könne". Der Eid enthalte auch noch in seiner heutigen Gestalt eine Art Vergleich und würde deshalb schon nur da zuzulassen sein, wo Vergleiche, Entsagungen, Zugeständnisse die freie Beurtheilung des Gerichts ausschliessen können. Der Parteieneid setze ausserdem dem Richter eine Schranke für die freie Beweiswürdigung, trete also in Widerspruch mit dem in § 79 ALVG. [§ 49 VGG.] ausgesprochenen Grundsatze. Endlich trage aber das ganze Institut des Parteieneides einen überwiegend künstlichen Charakter, es lasse sich ohne eine ganze Reihe positiver Bestimmungen, die im Gesetze nicht gegeben seien, überhaupt praktisch gar nicht handhaben.

In einem Urtheile vom 20. Mai 1882 (E. Bd. IX S. 86) hat denn auch das Oberverwaltungsgericht, freilich ohne weitere Begründung, den Satz aufgestellt, dass der Parteieneid im Verwaltungs-Streitverfahren kein zulässiges Beweismittel ist.

Für das Verfahren in Armenstreitsachen hat dagegen das Bundesamt für das Heimathwesen bisher einen derartigen Ausspruch nicht gethan. Im Gegentheil lassen einzelne Entscheidungen (vgl. dieselben in Parey, Die neuesten Verw.Org.Ges. II. Abth. S. 44, 45) darauf schliessen, dass dieser Gerichtshof der Ansicht ist, dass grundsätzlich der Parteieneid auch in Verwaltungs-Streitsachen zulässig erscheine.

In der That lässt sich auch nicht behaupten, dass der Charakter der im Verwaltungs-Streitverfahren zu entscheidenden Angelegenheiten in allen Fällen die Anwendbarkeit des Parteieneides ausschliesse. Vielmehr muss, soweit bezüglich dieser Angelegenheiten ein Verzicht oder Vergleich möglich ist, auch das Beweismittel des Eides zulässig sein, und was insbesondere den richterlichen, lediglich zur Bestärkung, bezw. Beseitigung eines ungenügenden Ergebnisses der Beweisaufnahme auferlegten Eid anlangt, so ist gar nicht abzusehen, warum derselbe nicht zugelassen werden

Digitized by Google

könnte, um in einzelnen Falle die Ueberzeugung des Gerichts zu begründen.

Wenn hienach also eine grundsätzliche Ausschliessung des Parteieneides im Verwaltungs-Streitverfahren durch die Natur der in diesem Verfahren zu verhandelnden Sachen keineswegs geboten erscheint, so wird man aber gegenüber der Fassung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften doch Bedenken tragen müssen, den Parteieneid in Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten (und zwar auch in Armenstreitigkeiten) zur Anwendung zu bringen.

Um ein derartiges, seinem ganzen Wesen nach künstliches, die freie Beweiswürdigung des Gerichts bindendes Beweismittel für anwendbar zu halten, wäre es nothwendig, dass eine darauf bezügliche gesetzliche Bestimmung vorliegt. Die Thatsache, dass der Verwaltungsgerichtsprozess auch in Bezug auf das Beweisverfahren dem Zivilprozesse nachgebildet ist, kann nicht ausreichen, um das ganz besonders gestaltete Institut des Parteieneides per analogiam auf das Verwaltungs-Streitverfahren zu übertragen.

Die Frage der Vertheilung der Beweislast ist mit Rücksicht auf die freie Beweiswürdigung des Gerichts und die Möglichkeit, dass das Gericht selbst ergänzend Beweiserhebungen veranlasst, von geringerem Belange, wie ja auch nach den in der Zivilprozessordnung zum Ausdrucke gelangten Grundsätzen die im gemeinen Prozesse so vielfach erörterte Frage der Beweispflichtigkeit viel von ihrer früheren Bedeutung verloren hat. Immerhin wird aber auch im Verwaltungs-Streitverfahren der Grundsatz Geltung haben: wer ein Recht geltend machen will, muss diejenigen Thatsachen beweisen, welche zur gesetzlichen Begründung dieses Rechts gehören. Es liegt deshalb eine Verletzung eines allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes vor, wenn das Gericht einer Partei die Beweislast aufbürdet, welche ihr nach der Natur des betreffenden Rechtsverhältnisses nicht obliegt. (Vgl. E. d. OVG. Bd. V S. 404 ff.)

Das Urtheil schliesst das Verfahren für die betreff. Instanz ab. Ein solcher Abschluss muss erfolgen, die Parteien haben ein Recht darauf, dass das Gericht die vor dasselbe gebrachte Sache durch Urtheilsspruch erledige, wenn die Erledigung nicht etwa durch Abstand vom Prozesse, Vergleich oder Anerkenntniss seitens des Beklagten erfolgt ist.

Das Urtheil kann auf ganze oder theilweise Abweisung des Klägers lauten, ein bedingtes Endurtheil oder ein Zwischenurtheil sein. Ein Zwischenurtheil kann insbesondere auch ergehen, wenn das Gericht von der ihm durch § 113 Abs. 4 ALVG. [§ 83 VGG.] eingeräumten Befugniss Gebrauch macht. Diese Gesetzesstelle bestimmt nämlich, dass wenn von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben wird, über dieselbe vorab entschieden werden kann.

Da diese Entscheidung den Charakter eines Zwischenurtheils hat, also eines Urtheils, durch welches eine für den Ausgang des

Digitized by Google

Prozesses präjudizielle Vorfrage entschieden wird, so sind gegen dasselbe die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig [1]).

Bei Fällung des Urtheils ist das Gericht an keine Beweisregeln gebunden, es hat vielmehr gemäss § 79 ALVG. [§ 49 VGG.] nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Auch dann, wenn eine Partei oder beide Parteien in der Verhandlung nicht erschienen sind, ist das Verwaltungsgericht nicht wie das Zivilgericht genöthigt, das Ausbleiben in einem bestimmten Sinne auszulegen, denn § 79 sagt nur, dass beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden.

Dass die Entscheidungen nur die im Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die erhobenen Ansprüche betreffen dürfen, ist bereits erörtert worden.

Ueber den Inhalt des Urtheils und seine Bestandtheile enthält das Gesetz keine Vorschriften. Es wird keinem Bedenken unterliegen, die der Natur der Sache entsprechenden Vorschriften des § 284 ZPrO. analog zur Anwendung zu bringen, wonach das Urtheil a. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung, b. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, c. den Thatbestand, d. die Entscheidungsgründe und e. die Urtheilsformel enthalten muss.

Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt in der Regel noch in öffentlicher Sitzung des Gerichts (in Gewerbesachen muss sie in öffentlicher Sitzung erfolgen, § 21 RGewO.). Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, soferne ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war, gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist. § 81 ALVG. [§ 51 VGG.].

Für die äussere Form der Ausfertigungen der Urtheile sind die Vorschriften des § 12 des Regulativs für die Kreisausschüsse vom 2. April 1878 (MBl. S. 73) und des § 16 des Regulativs für die Bezirksverwaltungsgerichte vom 23. Dezember 1876 (MBl. 1877 S. 1 ff.) maassgebend.

Die mündliche Verhandlung des Gerichts erfolgt nach § 75 ALVG. [§ 45 VGG.] unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muss die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Hinsichtlich der Leitung des Verfahrens in der mündlichen

[1]) Nach der ursprünglichen Fassung des § 83 Abs. 4 VGG. war sofort Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig.

Digitized by Google

Verhandlung, des Schlusses und der Vertagung derselben, der Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung u. s. w. kommen die für jedes gerichtliche Verfahren, insbesondere den Zivilprozess geltenden Grundsätze analog zur Anwendung. Einzelne Punkte sind durch das Gesetz ausdrücklich geregelt. So schreibt § 71 Abs. 3 ALVG. [§ 41 VGG.] vor, dass der Vorsitzende des Gerichts dahin zu wirken hat, dass der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden, dass er zu diesem Zwecke einem Mitgliede des Gerichts gestatten kann, das Fragerecht auszuüben und dass über die Angemessenheit einer Frage eventuell das Gericht entscheidet.

In ähnlicher Weise bestimmen Abs. 3 und 4 § 72 ALVG. [Abs. 3 und 4 § 52 VGG.] bezüglich der Ausübung der Sitzungspolizei:

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Missfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluss des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

Die Armenstreitigkeiten.

Gemäss § 157 N. 3 ALVG. [§ 84 VGG.] werden durch die Vorschriften desselben die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht berührt. Dagegen sind durch § 158 N. 1 ALVG. [§ 89 N. 1 VGG.] die §§ 40 bis 48, 50 bis 56 des Ges. vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des RGes. vom 6. Juni 1870, beseitigt.

Die in den hier aufgeführten Paragraphen enthaltenen Vorschriften des Ges. vom 8. März 1871 betrafen das Verfahren vor den Deputationen für das Heimathswesen. Diese Vorschriften sind ersetzt durch die betreffenden Bestimmungen des VGG. bezw. ALVG.

Da übrigens auch die auf das Verfahren in Armenstreitigkeiten bezüglichen §§ 34 ff. und §§ 38 ff. des Ges. vom 6. Juni 1870 hinsichtlich der Zuständigkeit, des Instanzenzugs und des Verfahrens der entscheidenden Behörden auf die landesgesetzlichen Vorschriften verweisen, so sind diese Paragraphen des Ges. vom 6. Juni 1870 für das Verfahren in Armenstreitigkeiten erster Instanz von keinem weiteren Belang. Die einzige Vorschrift, welche etwa hervorzuheben wäre, enthält § 40 des Ges. vom 6. Juni 1870, wonach die Entscheidung durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluss zu erfolgen hat, und soferne dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen begründet ist, dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden muss.

Digitized by Google

Das Verfahren in Disziplinarsachen.

Bezüglich des Verfahrens in Disziplinarsachen bestimmt § 157 N. 2 ALVG. [§ 84 N. 2 VGG.], dass die Bestimmungen des Ges. vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. (GS. S. 463), nicht berührt werden. Dieselben finden jedoch für das Verwaltungs-Streitverfahren mit folgenden Maassgaben Anwendung: die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; dass Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluss der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt [1]).

Das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten.

Wenn hinsichtlich dieser Streitigkeiten in § 157 N. 1 ALVG. bemerkt ist, dass durch seine Vorschriften die Bestimmungen der §§ 20, 21 RGewO. vom 21. Juni 1869 nicht berührt werden, so hat dies um deswillen keine weitere Bedeutung, weil die in diesen Paragraphen gegebenen Vorschriften über Instanzenzug, Verfahren u. s. w. durch die einschlägigen Paragraphen des ALVG. vollkommen erfüllt sind [2]) [3]).

§ 68. Das Verfahren in zweiter Instanz.

Gegen die Endurtheile der Kreisausschüsse und die in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse kann Berufung an den Bezirksausschuss, bezw. das Oberverwaltungsgericht eingelegt werden, dagegen ist gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig [4]), nur die Wiederaufnahme des Verfahrens ist möglich, wenn die Voraussetzungen derselben gegeben sind.

---

[1]) Der wesentliche Inhalt des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ist wiedergegeben S. 312.

[2]) Die Modifikationen, welche hinsichtlich des Verfahrens sich aus den §§ 20, 21 RGewO. ergeben, indem der Erlass schriftlicher Vorbescheide nach Maassgabe des § 64 ALVG. ausgeschlossen ist u. s. w., sind am geeigneten Orte bereits besprochen worden.

[3]) Ueber das besondere in Bewässerungs- und Entwässerungssachen, Vorfluthsachen, Waldschutzsachen und bei Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken zu beobachtende Verfahren vgl. Bismarck, Verwaltungs-Streitverfahren S. 244—266. Es handelt sich hier um Prozeduren, welche aus Elementen des Beschluss- und Streitverfahrens zusammengesetzt sind.

[4]) Wie z. B. nach französischem Rechte, wo das Dekret vom 22. Juli 1806 über das Verfahren vor dem Staatsrathe in § 29 den Einspruch gegen die auf Ausbleiben der Parteien ergangenen Entscheidungen zulässt.

Digitized by Google

Die Berufung ist nicht blos zulässig gegen Endurtheile der Kreis- bezw. Bezirksausschüsse, sondern auch gegen die von ihnen in den Fällen der §§ 64 u. 67 ALVG. erlassenen Bescheide. §§ 82, 83 ALVG.

Ausgeschlossen ist die Berufung, soweit gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift die Endurtheile der Kreis- und Bezirksausschüsse endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

In welchen Fällen die erstrichterlichen Urtheile der Kreis- und Bezirksausschüsse endgültig sind, ist in den §§ 56 B II und 57 B II angegeben.

In abweichender Weise geregelt sind die Rechtsmittel, was zunächst die Urtheile der Kreisausschüsse anlangt, in folgenden Fällen:

a. In Disziplinarsachen (Verfahren auf Entfernung aus dem Amte) gegen Amtsvorsteher, Kreisbeamte, Gemeindevorsteher u. s. w. findet gegen die Endurtheile des Kreisausschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt. §§ 68 N. 2 und 134 N. 3 KrO., § 36 Abs. 1 Zust.Ges.

b. Gegen Endurtheile des Kreisausschusses, betreffend die Ernennung von Taxatoren und die Festsetzung der Entschädigung in Bewässerungsangelegenheiten ist nur Berufung an das Oberlandeskulturgericht zulässig. § 78 Zust.Ges.

Was sodann die Endurtheile der Bezirksausschüsse anlangt, so ist gegen dieselben in einer Reihe von Fällen nicht die Berufung, sondern nur die Revision zum Oberverwaltungsgerichte zulässig. Die hier in Betracht kommenden Fälle sind im Wesentlichen folgende:

1. Streitigkeiten über die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben. § 19 KrO., § 3 Zust.Ges.
2. Kreistagswahl-Streitigkeiten. §§ 110—112a KrO.
3. Streitigkeiten über Veranlagung und Heranziehung zu Gemeindelasten, sowie über Theilnahme an den Nutzungen u. s. w. des Gemeindevermögens in Stadtgemeinden. § 18 Zust.Ges.
4. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Landarmenverbände. § 44 Zust.Ges.
5. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Ertheilung gewerblicher Konzessionen nach Maassgabe der §§ 115, 116, 117 u. 118 Zust.Ges.
6. Streitigkeiten in Innungsangelegenheiten. § 124 Zust.Ges.
7. Streitigkeiten über die Zulassung eingeschriebener Hülfskassen. § 141 Zust.Ges.
8. Streitigkeiten in Handelskammer-Angelegenheiten. § 138 Zust.Ges.

In abweichender Weise sind ferner die Rechtsmittel gegen die von den Bezirksausschüssen erlassenen Endurtheile geregelt in Streitigkeiten der Armenverbände, indem in diesen Sachen nach § 41 RGes. vom 6. Juni 1870 und § 57 Ausf.Ges. vom 8. März

Digitized by Google

1871 die Berufung an das Bundesamt für Heimathswesen geht. § 39 Zust.Ges.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 57 bezw. § 58 des Ges. vom 6. Juni 1870 die Entscheidungen des Bezirksausschusses endgültig sind:

a. soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist,

b. wenn über die Nothwendigkeit des Transports eines Unterstützungsbedürftigen oder die Art der Ausführung desselben Streit entstanden ist.

Die Befugniss zur Einlegung der Berufung steht nicht blos den Parteien[1]), sondern aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses zu. Will der Vorsitzende des Kreisausschusses bezw. des Bezirksausschusses von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt und erfolgt dann mit der Eröffnung, dass im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist, welche gegebenen Falles verlängert werden kann (§ 86 Abs. 3 ALVG.), mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksausschusse bezw. Oberverwaltungsgerichte mitzutheilen und die Parteien hievon zu benachrichtigen. § 82 Abs. 2 und § 83 Abs. 2 ALVG. [§§ 52, 53, 53a, 58 VGG.].

Abgesehen von den soeben besprochenen Fällen der §§ 82 und 83 a. a. O. und den in § 157 a. a. O. aufgeführten Gewerbesachen, Disziplinarsachen und Unterstützungswohnsitzsachen[2]) beträgt die Frist zur Einlegung der Berufung zwei Wochen. § 85 ALVG.

Innerhalb dieser Frist muss bei Verlust des Rechtsmittels die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich angemeldet und gerechtfertigt werden. Zur Rechtfertigung der Berufung kann übrigens in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniss mit den ernannten Mitgliedern der Erlass eines solchen Bescheids zu. In

---

[1]) Ueber die Frage, wer als Partei zu betrachten ist, vgl. § 66.

[2]) In Gewerbestreitigkeiten und Unterstützungswohnsitzsachen beträgt die Frist 14 Tage, in Disziplinarsachen vier Wochen.

Digitized by Google

demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, dass ihm innerhalb zweier Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. § 86 Abs. 4 ALVG. [§ 55 VGG.].

Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt, welcher in nicht schleunigen Sachen eine der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist hinzugefügt werden kann. § 86 Abs. 2 und 3 a. a. O.

Auch wenn die Berufungsfrist verstrichen ist, kann sich der Berufungsbeklagte der Berufung anschliessen und seinerseits eine Abänderung des Urtheils beantragen. § 87 ALVG. [§ 56 a VGG.].

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hievon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen. § 88 ALVG. [§ 57 VGG.].

Ist die Berufung von einer Partei eingelegt worden, so findet nach § 89 ALVG. [§ 59 VGG.] bezüglich derselben die Bestimmung des § 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung, d. h. wenn keine der Parteien die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt hat, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung schon auf Grund der Erklärungen der Parteien in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides über die Berufung entscheiden. Diese Entscheidung kann aber nur auf Abweisung der Berufung lauten, da Abs. 2 § 89 ausdrücklich vorschreibt, dass eine Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung stattfinden darf. Wenn es sich um eine aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegte Berufung handelt, so ist die Erlassung eines derartigen Bescheides überhaupt ausgeschlossen.

Gegen den Bescheid ist nur Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig, nicht aber die Einlegung eines anderen Rechtsmittels.

Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, dass beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In derselben Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung bestimmten Kommissars. § 90 Abs. 1 ALVG. [§ 60 Abs. 1 VGG.]. Derselbe wird von dem Regierungspräsidenten bezw. dem Ressortminister bestellt, je nachdem es sich um die Vertretung einer Berufung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte handelt. § 84 ALVG. [§ 53a VGG.].

Wie in der ersten Instanz, so kann auch in der Berufungs-

Digitized by Google

instanz das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen. § 90 Abs. 2 ALVG.

Auch im Uebrigen gelten durchweg die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz ebenso hinsichtlich des Verfahrens in der Berufungsinstanz und auch § 92 ALVG. hat ausdrücklich verordnet, dass die §§ 66 (über Beifügung von Abschriften der in Bezug genommenen Urkunden), 70 (Beiladung Dritter), 71—80 (über das Verfahren in der mündlichen Verhandlung), mit Ausschluss der in § 71 enthaltenen Bestimmungen über die Abänderung der Klage, in gleicher Weise für das Verfahren in der Berufungsinstanz maassgebend sind.

Hervorzuheben ist dabei, dass, da auch § 80 in der Berufungsinstanz für anwendbar erklärt worden ist, auch vom Berufungsgerichte die Entscheidung ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden kann, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

Die Zufertigung der Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgt durch die Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war. § 92 Abs. 2 ALVG.

Für die vom Vorsitzenden des Kreisausschusses oder Bezirksausschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegte Berufung enthält § 91 ALVG. [§ 61 VGG.] insoferne eine besondere Vorschrift, als danach das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage zu entscheiden hat, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Verhandlung der Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

Was nun die Gründe anlangt, auf welche sich die Berufung stützen kann, und den Inhalt des Urtheils, durch welches über die Berufung entschieden wird, so ist in dieser Beziehung zu beachten, dass mit der Berufung im Gegensatze zur Revision das Urtheil nach jeder Richtung, also sowohl was die thatsächliche Grundlage der Entscheidung, als auch was die rechtliche Würdigung der festgestellten thatsächlichen Behauptungen anlangt, angefochten werden kann. Ebenso können mit der Berufung auch Mängel des Verfahrens in erster Instanz zur Sprache gebracht werden. In Folge dessen tritt der Berufungsrichter vollkommen an die Stelle des judex a quo, er hat dieselben Befugnisse wie dieser und ebenso können die Parteien — abgesehen von der durch § 92 ALVG. eingeschränkten Klageänderung — die gleichen Angriffs- und Vertheidigungsmittel wie in der Vorinstanz geltend machen.

Das Berufungsgericht wird deshalb auch regelmässig in der Lage sein, sofort selbst das Urtheil in der Sache zu fällen. Doch ist es ausnahmsweise auch zulässig, dass das Gericht unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils die Sache zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweist, insbesondere, wenn das

Digitized by Google

Verfahren erster Instanz an wesentlichen Mängeln leidet. (Vgl. §§ 500 und 501 ZPrO., OVG. E Bd. I S. 407.)

Im Anschlusse an das Berufungsverfahren sollen hier sofort die gesetzlichen Vorschriften über die Prozessbeschwerden erwähnt werden.

In dieser Beziehung schreibt § 110 ALVG. vor, dass auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksausschüssen zum Gegenstande haben, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig entscheidet.

Gemäss § 111 ALVG. [§ 81a VGG.] sind alle Beschwerden innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist[1]) bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Wird die Frist versäumt, so ist die Beschwerde ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisausschusses steht dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden im Einverständniss mit den ernannten Mitgliedern der Erlass eines solchen Bescheides zu. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, dass ihm innerhalb zweier Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Beschwerdegericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe. Stellt sich die Beschwerde sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann der Vorsitzende des Kreisausschusses oder Bezirksausschusses, letzterer im Einverständniss mit den ernannten Mitgliedern, nach Analogie des § 64 ALVG. dieselbe ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen. Scheint sie dagegen rechtlich begründet, so kann ihr in gleicher Weise sofort stattgegeben werden. Gegen den Bescheid kann innerhalb zweier Wochen von der Zustellung ab der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht gestellt werden.

Die Entscheidung braucht nicht in mündlicher Verhandlung zu erfolgen, doch steht es jedenfalls dem Gerichte frei, eine mündliche Verhandlung der Entscheidung vorausgehen zu lassen, wie ja auch selbst die Beschlussbehörden nach § 119 ALVG. zu einem derartigen Verfahren befugt sind.

Wird die Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gerichte angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluss sie gerichtet ist.

Was schliesslich das Verfahren vor dem Bundesamte für Heimathswesen anlangt, so muss die Berufung bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen von der Behändigung der

[1]) In Betracht kommen hier die Vorschriften § 62 ALVG. (Beschwerde gegen einen ein Ablehnungsgesuch abweisenden Beschluss, § 78 (Beschwerde gegen Beschlüsse und gegen Zeugen und Sachverständige), § 108 (Kostenfestsetzung), § 60 (Beschwerde in der Exekutions-Instanz). Die Frist beträgt stets zwei Wochen.

Digitized by Google

Entscheidung an gerechnet bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich angemeldet werden. Die Angabe der Beschwerde, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann zugleich mit der Anmeldung derselben oder innerhalb einer Woche nach diesem Termine bei derselben Behörde eingereicht werden. Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen. § 46 des Gesetzes vom 6. Juni 1870.

Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen einer Woche nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt. § 47 a. a. O.

Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor. § 48 a. a. O.

Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniss für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen. § 49 a. a. O.

Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenlos in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. Das Erkenntniss wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde zugefertigt, gegen deren Beschluss es ergangen ist. § 50 a. a. O.

Im Uebrigen ist der Geschäftsgang beim Bundesamte durch ein von ihm entworfenes und vom Bundesrathe bestätigtes Regulativ geordnet.

Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 69. Das Verfahren in der Revisionsinstanz [1]).

Gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile ist, soweit nicht gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Dasselbe steht nicht blos den Parteien, sondern aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu. § 93 ALVG. [§§ 5 u. 63 VGG.].

In welchen Fällen schon gegen die vom Bezirksausschusse in erster Instanz erlassenen Urtheile die Revision zulässig ist, ist bereits im vorigen Paragraphen genauer erörtert worden.

Endgültig ist die zweitrichterliche Entscheidung des Bezirksausschusses im Falle des § 74 Zust.Ges. (Berufung gegen das auf ein Re-

[1]) Vgl. Bismarck, Das Gesetz vom 3. Juli 1875 S. 107 ff.

Digitized by Google

stitutionsgesuch gegen einen Präklusionsbescheid in Be- und Entwässerungsangelegenheiten ergangene Urtheil des Kreisausschusses).

Während die Berufung jeden formellen wie materiellen Mangel der Entscheidung und des Verfahrens geltend machen kann, kann die Revision nach § 94 ALVG. [§ 64 VGG.] nur darauf gestützt werden, 1. dass die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2. dass das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Was zunächst das materielle Recht anlangt, so ist es gleichgültig, ob es sich um einen Satz des Reichs- oder Landesrechts handelt, und ob ein Gesetz, ein Gewohnheitsrecht oder eine Verordnung in Frage steht.

Unter Verordnungen sind nur Rechtsverordnungen zu verstehen, denn sog. Verwaltungsverordnungen (Geschäftsanweisungen, Instruktionen u. s. w.) schaffen keine für den Staatsbürger bindenden Rechtssätze, sondern verpflichten nur die Behörden, an welche sie gerichtet sind.

Mitunter werden auch Verfügungen mit dem Ausdrucke „Verordnung" bezeichnet, insbesondere wenn sie vom Staatsoberhaupte ausgehen. Derartige „Verordnungen" regeln nur einzelne Fälle, schaffen nicht objektives Recht, sondern können nur subjektive Befugnisse hervorbringen, und sind daher unter den in § 94 Z. 1 genannten Verordnungen nicht zu begreifen.

Was als wesentlicher Mangel des Verfahrens zu bezeichnen ist, sagt das Gesetz nicht. Es liegt deshalb im Ermessen des Revisionsgerichts, einen solchen Mangel anzunehmen oder nicht anzunehmen. Dabei werden folgende Gesichtspunkte in Betracht zu kommen haben.

1. Gleichgültig ist es, ob eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes oder ein allgemeiner Rechtsgrundsatz verletzt ist. Es kommt lediglich auf die Bedeutung und Tragweite der Vorschrift bezw. des Rechtssatzes an.

2. Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt jedenfalls vor, wenn bei demselben Grundsätze nicht beachtet worden sind, ohne welche ein ordentliches Verfahren überhaupt nicht denkbar ist, wie z. B. der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (audiatur et altera pars).

3. An einem wesentlichen Mangel wird das Verfahren aber auch dann leiden, wenn durch dasselbe eine Vorschrift oder ein Grundsatz verletzt worden ist, deren Beobachtung und Innehaltung der Gesetzgeber gerade in Bezug auf das Verwaltungs-Streitverfahren für nothwendig erachtet hat, gleichgültig ob diese Ansicht in ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften oder in der ganzen Konstruktion des Verfahrens zum Ausdrucke gelangt ist. Hieher gehört mit gewissen Modifikationen der Grundsatz der Verhandlungsmaxime („wo kein Kläger, da kein Richter"), der Mündlich-

Digitized by Google

keit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen, der freien Beweiswürdigung u. s. w., der vorschriftsmässigen Besetzung des Gerichts u. dergl.

Obwohl das Gesetz für das Verwaltungs-Streitverfahren nirgends absolute Nichtigkeitsgründe aufgestellt hat, wie dies in § 513 ZPrO., in § 377 StrPrO. für das Zivilverfahren bezw. Strafverfahren geschehen ist, so werden doch die betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze auch für das Verwaltungs-Streitverfahren zur analogen Anwendung herangezogen werden können. Die in § 513 ZPrO. und § 377 StrPrO. angegebenen Revisionsgründe sind folgende: 1. nicht vorschriftsmässige Besetzung des erkennenden Gerichts; 2. Mitwirkung eines von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richters, soferne nicht dieses Hinderniss mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist; 3. Mitwirkung eines wegen Besorgniss der Befangenheit abgelehnten Richters, wenn das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist; 4. unbegründete Annahme der Zuständigkeit oder Unzuständigkeit auf Seiten des Gerichts; 5. mangelhafte Vertretung einer Partei im Prozesse, soferne die Prozessführung nicht ausdrücklich oder stillschweigend von ihr genehmigt worden ist; 6. Verletzung der Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens; 7. Fehlen der Entscheidungsgründe [1]).

Ist der Mangel in der ersten Instanz vorgekommen, in der zweiten aber nicht gerügt worden, und hat er die Entscheidung zweiter Instanz nicht beeinflusst, so kann er später nicht mehr geltend gemacht werden.

Zur Einlegung der Revision genügt es nicht, dass während des Verfahrens oder bei der Urtheilsfällung eine Vorschrift des materiellen Rechts oder des Prozessrechts nicht beachtet worden ist, es muss auch diese Nichtbeachtung direkt oder indirekt eine Verletzung des Rechts des Revidenten wenigstens möglicher Weise zur Folge gehabt haben. Hat der Verstoss nur für den Gegner einen Nachtheil gehabt, so kann nur dieser Revision einlegen, denn wenn der Revisionskläger trotz des begangenen Verstosses

[1]) Das Oberverwaltungsgericht hat sich schon in einer Reihe von Fällen mit der im Texte besprochenen Frage beschäftigt und insbesondere in folgenden Fällen angenommen, dass ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliege:

1. wenn nicht neben dem zur Wahrung des öffentlichen Interesses vom Regierungspräsidenten bestellten Kommissar die Partei selbst zur mündlichen Verhandlung geladen ist (Urth. vom 8. September 1876 E. Bd. I S. 325);

2. wenn in den Entscheidungsgründen nicht angegeben ist, was der Richter für thatsächlich unwahr, was für rechtlich unerheblich angesehen hat (Urth. vom 18. Oktober 1876 E. Bd. I S. 410);

3. wenn in einer streitigen Wegebausache die Instruktion und die Vertretung des öffentlichen Interesses einer anderen als der an sich zuständigen Behörde übertragen ist (Urth. vom 7. Dezember 1880 E. Bd. VIII S. 184 ff.). Der Gerichtshof hat also in diesem Punkte seine frühere entgegengesetzte Ansicht, Urth. vom 10. Oktober 1876 E. Bd. I S. 244, aufgegeben.

Digitized by Google

Alles erreicht hat, was er wollte, so hat er keinen Grund, sich zu beschweren.

Dagegen ist es nicht nothwendig, dass zwischen der Verletzung des materiellen oder formellen Rechts und der den Revisionskläger benachtheiligenden Entscheidung direkt oder unmittelbar ein Kausalzusammenhang nachweisbar ist. Es genügt schon die Möglichkeit, dass der Richter ohne den gerügten Verstoss anders entschieden hätte.

Gemäss § 95 ALVG. [§ 65 VGG.] sind die Vorschriften des § 66 (Beifügung der als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift und Vorlage von Duplikaten), der §§ 71—81 einschliesslich (über die mündliche Verhandlung), mit Ausnahme der Bestimmungen über Abänderung der Klage und der Vorschriften über die Beweiserhebung (§§ 76—79), ferner des § 82 Abs. 2 (über die Form der Einlegung der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses), der §§ 84—90 (Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegten Revision vor dem Revisionsgerichte; Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Berufung; Berufungsverfahren, bezw. Prüfung der Einhaltung der Frist; Befugniss des Berufungsbeklagten, sich der Berufung des Gegners anzuschliessen; Einreichung der Verhandlung beim Berufungsgerichte; Zulässigkeit der Entscheidung über die Berufung ohne vorgängige mündliche Verhandlung; Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien) auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maassgebend, so dass sich das Verfahren in dieser Instanz im Wesentlichen ebenso gestaltet, wie in der Berufungsinstanz. Eine Abweichung besteht nur insoferne, als die Vorschrift des § 91 ALVG., wonach in den Fällen der Einlegung der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist, entschieden werden muss, für die Revisionsinstanz nicht für anwendbar erklärt worden ist, so dass also hier eine derartige Vorentscheidung nicht stattfindet.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte (schriftlich, § 86 a. a. O.) zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat. § 95 Abs. 1 ALVG. [§ 65 Abs. 2 VGG.].

In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. § 96 ALVG. [§ 66 VGG.].

Das Oberverwaltungsgericht ist jedoch bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind. § 97 ALVG. [§ 67 VGG.].

Ist also die Revision formell gültig eingebracht, so kann das

Digitized by Google

Oberverwaltungsgericht das Verfahren und die Entscheidung der Vorinstanz nach jeder Richtung seiner Prüfung unterstellen. Nur insoferne ist das Revisionsgericht mit Rücksicht auf den Charakter des Rechtsmittels der Revision beschränkt, als es die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen als unverrückbare Grundlage für seine Entscheidung gelten lassen muss.

Eine andere Frage ist es freilich, ob diese thatsächlichen Feststellungen der Sachlage entsprechen und ausreichen, um darauf hin die Entscheidung zu treffen. Ist dies nicht der Fall, so wird ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegen, der zur Kassation des angefochtenen Urtheils führen muss.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif ist, wenn also die thatsächliche Grundlage für die vom Oberverwaltungsgerichte anzuwendenden Rechtssätze vollständig und mangelfrei festgestellt ist.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so weist das Oberverwaltungsgericht die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist. §§ 98, 99 ALVG. [§§ 68, 69 VGG.].

Die Instanz, an welche die Sache neuerdings verwiesen wird, kann also auch der Kreisausschuss sein, wenn z. B. noch Ergänzungen in der ersten Instanz nothwendig sind.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat. § 98 letzter Satz a. a. O.

Das Gericht, an welches die Sache gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsurtheil des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze als maassgebend zu betrachten. § 101 ALVG. [§ 70a VGG.].

Diese Grundsätze, obwohl nur in den Entscheidungsgründen aufgestellt, haben sonach die Bedeutung rechtskräftiger Entscheidungen. Das die Zurückweisung in eine Unterinstanz aussprechende Urtheil hat also in gewissem Sinne den Charakter eines bedingten Endurtheils. Der Vorderrichter hat nur noch das Vorhandensein der Bedingung in thatsächlicher Beziehung festzustellen und auf diese thatsächlichen Feststellungen die vom Oberverwaltungsgerichte aufgestellten rechtlichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Daraus folgt von selbst, dass auch das Oberverwaltungsgericht an diese Grundsätze gebunden ist, wenn die Sache nochmals an dasselbe zurückgelangt.

Digitized by Google

§ 70. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Berufung und die Revision sind ordentliche Rechtsmittel zum Zwecke der Anfechtung von Endurtheilen der Verwaltungsgerichte, sie können nur binnen bestimmter Fristen gegen noch nicht rechtskräftige Urtheile eingelegt werden. So lange ein Urtheil durch ein ordentliches Rechtsmittel noch angefochten werden kann, darf es daher auch nicht vollstreckt werden.

Die preussische Gesetzgebung hat aber auch ein ausserordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftige Urtheile der Verwaltungsgerichte zugelassen.

Nach § 100 ALVG. [§ 70 VGG.] nämlich findet gegen die im Verwaltungs-Streitverfahren ergangenen rechtskräftig [1]) gewordenen Endurtheile die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozessgesetzen die Nichtigkeitsklage, bezw. die Restitutionsklage.

Die betreffenden Vorschriften sind enthalten in den §§ 541 ff. ZivPrO., und zwar findet die Nichtigkeitsklage statt: 1. wegen vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts, 2. wegen Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen, 3. wegen Mitwirkung eines abgelehnten Richters, 4. wegen nicht vorschriftsmässiger Vertretung einer Partei (§ 542 ZPrO.); in den Fällen 1 und 3 jedoch nur wenn die Nichtigkeit nicht mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

Die Restitutionsklage findet statt (§ 543 ZPrO.): wenn das Urtheil 1. auf Grund eines falsch geschworenen Parteieneides; 2. auf Grund einer falschen Urkunde; 3. auf Grund eines falsch geschworenen Zeugen- oder Sachverständigeneides erlassen ist; 4. wenn das Urtheil vom Vertreter der Partei oder vom Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte, mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedrohte Handlung erwirkt ist; 5. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, soferne diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist; 6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist; 7. wenn eine Partei a. ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräf-

[1]) Rechtskräftig sind diejenigen Urtheile, a. welche vom Gesetze als endgültig bezeichnet sind, gegen welche also überhaupt ein ordentliches Rechtsmittel nicht ergriffen werden kann; b. gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft sind; c. gegen welche innerhalb der gesetzlichen Frist ein ordentliches Rechtsmittel nicht eingelegt, bezw. das eingelegte wieder zurückgenommen wurde; d. welche ausdrücklich von den Parteien unter Verzicht auf das Rechtsmittel anerkannt sind.

Digitized by Google

tig gewordenes Urtheil oder b. eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, soferne nicht im Falle b das angefochtene Urtheil auf einer Eidesleistung des Gegners beruht. In den Fällen sub 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden (§ 544 ZPrO.).

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden ausser Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch [Einspruch oder] Berufung oder mittels Anschliessung an eine Berufung geltend zu machen (§ 545 ZPrO.).

Mit der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, soferne das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht (§ 546 ZPrO.).

Zuständig für die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausschliesslich das Oberverwaltungsgericht. § 100 Satz 2 ALVG. [§ 70 VGG.].

Die Klage muss vor Ablauf der Nothfrist eines Monats erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei vom Anfechtungsgrunde Kenntniss erhalten hat, nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils — jedoch bei Nichtigkeitsklagen wegen mangelnder Vertretung mit dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozessfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft (§ 549 ZPrO.).

Auf die Erhebung der Klage und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, soferne nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes sich eine Abweichung ergiebt (§ 548 ZPrO.).

In der Klage muss die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtet wird, enthalten sein. Ausserdem muss die Klageschrift enthalten: 1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes; 2. die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben; 3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde. Der Klageschrift sind die Urkunden, auf welche die Klage sich stützt, in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Hän-

Digitized by Google

den des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt (§§ 550, 551 ZPrO.).

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen. Die Thatsachen, welche ergeben, dass die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen (§ 552 ZPrO.).

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe vom Anfechtungsgrunde betroffen wird[1]).

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweitigen Entscheidung gewiesen ist, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die im Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie die demselben zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maassgebend zu betrachten. § 101 ALVG. [§ 70a VGG.][2]).

Gegen die Entscheidung über die Wiederaufnahme giebt es natürlich kein Rechtsmittel; gegen die in der Sache selbst ergangenen Entscheidungen der unteren Instanzen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt (§ 554 ZPrO.).

§ 71. Die Kosten des Verwaltungs-Streitverfahrens und die Zwangsvollstreckung.

A. Die Kosten.

Das Verwaltungs-Streitverfahren ist stempelfrei, § 102 ALVG. [§ 71 VGG.], dagegen wird an Kosten ein Pauschquantum erhoben, welches im Höchstbetrage beim Kreisausschusse und beim Bezirksausschusse 60 M., beim Oberverwaltungsgerichte 150 M. nicht übersteigen darf und sich nach dem im Endurtheile festzusetzenden Werth des Streitobjekts bemisst (vgl. § 103 Abs. 2 ALVG.). Für

[1]) Nach § 553 ZPrO. kann das Gericht nur anordnen, dass die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. Diese Vorschrift hängt damit zusammen, dass gemäss § 547 ZPrO. der Regel nach das Gericht erster Instanz über die Wiederaufnahme zu entscheiden hat. Durch § 100 ALVG. ist aber das Oberverwaltungsgericht ausschliesslich zur Entscheidung der Wiederaufnahmeklagen für zuständig erklärt worden. Daraus, wie aus der weiteren Vorschrift, dass das OVG. die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz zu verweisen hat, folgt, dass die Verhandlung über das Wiederaufnahmegesuch immer vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolgen soll.

[2]) Es gilt in dieser Beziehung Alles, was oben hinsichtlich der Zurückverweisung einer Sache, in welcher Revision eingelegt war, gesagt worden ist.

Digitized by Google

die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften[1]), ebenso bestimmen sich die Gebühren der Rechtsanwälte nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften (Geb.Ordn. f. RA. vom 7. Juli 1879, RGBl. S. 176). Für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden. § 106 ALVG. [§ 75 VGG.].

Ein solcher Tarif ist von dem Minister des Innern und dem Finanzminister unterm 8. Nov. 1876 (MBl. S. 245) erlassen worden[2]).

Die Erhebung des Pauschquantums findet nach § 107 ALVG. [§ 76 VGG.] nicht statt: 1. wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat; 2. wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist[3]); 3. bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§ 60 bis 62 d. Ges. vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des RGes. über den Unterstützungswohnsitz; 4. beim Bezirksausschusse und beim Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision vom Vorsitzenden des Kreisausschusses, bezw. des Bezirksausschusses eingelegt worden war; 5. in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

Gebührenfreiheit haben: A. nach Reichsgesetz (Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 § 98, RGBl. S. 141) 1. das Reich im Verfahren vor den Landesgerichten; 2. die Bundesstaaten im Verfahren vor dem Reichsgericht. B. Nach Landesgesetzen, insbesondere dem auch in Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein eingeführten preuss. Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 (GS. S. 622) 1. der Fiskus und alle Staatskassen; 2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und milde Stiftungen — soweit sie nicht blos für einzelne Familien oder Personen bestimmt sind — und Gemeinden in Armensachen (fällt jedoch nach obiger Bestimmung weg); 3. alle öffent-

[1]) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173).

[2]) Derselbe ist sammt dem erläuternden Zirkulare an die Oberpräsidenten abgedruckt bei Brauchitsch, Die Verwaltungsges. I S. 400 ff.

[3]) Nach § 76 Z. 2 VGG. fand die Erhebung des Pauschquantums in dem im Texte angegebenen Falle nur dann nicht statt, wenn die Entscheidung vom Kreisausschusse gefällt war, wohl aber bei den andern Verwaltungsgerichten.

Digitized by Google

lichen Volksschulen; 4. gelehrte Anstalten, Kirchen, Pfarreien u. s. w., soweit ihre Einnahmen die etatmässigen Ausgaben nicht überschreiten, was durch ein Attest der vorgesetzten Behörde zu bescheinigen ist; 5. Privatunternehmungen, welchen der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Ressortminister diese Befreiung ertheilt hat. Von Tragung, bezw. Erstattung der Auslagen entbindet die Gebührenfreiheit nicht.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theiles zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bez.Ausschusse oder OVG. zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem OVG. kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, dass ihr persönliches Erscheinen vom Gerichte angeordnet war. § 103 ALVG. [§ 72 VGG.][1]).

Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theil zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind. § 104 ALVG. [§ 73 VGG.].

Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden. § 105 ALVG.

Hinsichtlich der Festsetzung der Kosten und der baaren Auslagen des Verfahrens bestimmt § 108 ALVG. [§ 77 Org.Ges.]:

Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theiles liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluss des

[1]) Die Vorschrift, dass dem unterliegenden Theile die Kosten u. s. w. aufzulegen sind, findet selbstverständlich auf diejenigen theils als Beschlusssachen, theils als streitige Sachen vorkommenden Angelegenheiten, wie Vorfluthsachen, Bewässerungs- und Entwässerungsangelegenheiten, Waldschutzsachen u. s. w. keine Anwendung, in welchen nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Kosten erster Instanz dem Antragsteller zur Last fallen. — Vgl. Bismarck, Das Gesetz vom 3. Juli 1875 S. 115 Note 2. — Auch liegt bei den Disziplinarsachen, nach Analogie des Strafprozesses, insoferne eine Ausnahme vor, als im Falle der Freisprechung niemals Kosten, auch die baaren Auslagen des Angeklagten nicht, dem Staatsanwalt auferlegt werden können.

Digitized by Google

Bezirksausschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

In § 109 ALVG. [§ 78 Org.Ges.] ist endlich hinsichtlich der Zulässigkeit der Ertheilung des Armenrechts in Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten vorgeschrieben:

Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maassgabe der Bestimmungen des § 30 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze v. 10. März 1879 (GS. S. 145), oder wenn sonst ein besonderer Anlass dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit, bezw. Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluss des Kreisausschusses findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluss des Bezirksausschusses innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt. —

Auf die im Vorstehenden erwähnten Beschwerden finden die Vorschriften des § 111 ALVG. Anwendung (vgl. oben S. 542).

B. Die Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung verwaltungsgerichtlicher Urtheile erfolgt nach § 60 Satz 1 u. 2 ALVG. [§ 79 Org.Ges.] im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens, und zwar wird sie Namens des Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hatte, von dem Vorsitzenden desselben verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden entscheidet das Gericht. Gegen dessen Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht statt. Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

Dass die Urtheile der Verwaltungsgerichte rechtskräftig sein müssen, um vollstreckt werden zu können, ist zwar im Gesetze nicht gesagt, versteht sich aber von selbst, da es sonst an einer unanfechtbaren Grundlage für das Vollstreckungsverfahren fehlen dürfte. Dies hindert natürlich nicht, dass gemäss § 53 ALVG. der Klage, welche gegen eine Verfügung gerichtet ist, der Suspensiveffekt versagt und letztere zum Vollzuge gebracht wird.

Einer Vollstreckbarkeitsklausel bedürfen die verwaltungsgerichtlichen Urtheile nicht, immerhin wird es sich empfehlen, auf derjenigen Ausfertigung des Urtheils, auf Grund welcher eine Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, gegebenen Falles den Eintritt der Rechtskraft amtlich konstatiren zu lassen, um etwaigen Einwendungen in dieser Beziehung von vorne herein zu begegnen.

Nach Vorschrift des § 60 ALVG. erfolgt die Zwangsvollstreckung im Verwaltungs-Zwangsverfahren, d. h. verwaltungsgerichtliche Urtheile werden in derselben Weise zum Vollzuge gebracht, wie jede Verwaltungsverfügung. Deshalb gilt auch die Bestimmung des § 60 nicht blos für das Streitverfahren, sondern auch für das Beschlussverfahren.

Digitized by Google

Bei Vollstreckung eines verwaltungsgerichtlichen Urtheils wird demgemäss zu unterscheiden sein. Handelt es sich um Beitreibung von Geldbeträgen, so kommt einfach die Verordnung vom 7. Sept. 1879, betr. das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen zur Anwendung. Soll dagegen eine Handlung oder Unterlassung erzwungen werden, so sind die in den §§ 132 ff. ALVG. näher geordneten Zwangsmittel zur Anwendung zu bringen. Die Zwangsvollstreckung wird vom Vorsitzenden des Gerichts, da in erster Instanz entschieden hat, verfügt, folglich ist dieser befugt, die betreffenden Zwangsmittel anzuordnen.

Da nun nach § 133 ALVG. gegen die Androhung eines Zwangsmittels dieselben Rechtsmittel zulässig sind, wie gegen die zu vollstreckende Anordnung selbst, so ist es möglich, dass in der Exekutionsinstanz ein neues Streitverfahren über die Androhung des Zwangsmittels entsteht, welches zur Vollstreckung des Urtheils angewendet werden soll. Dagegen kann sich dasselbe selbstverständlicherweise nicht auf die Anordnung (Verfügung u. s. w.) erstrecken, über welche durch das Urtheil rechtskräftig entschieden ist.

Wenn daneben in § 60 a. a. O. gegen die Verfügungen des Vorsitzenden in der Exekutionsinstanz die Beschwerde an das Gericht selbst zugelassen ist, so können damit nur solche Verfügungen gemeint sein, bezüglich welcher nicht schon nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften Rechtsmittel zulässig sind, z. B. Verfügungen, durch welche der Antrag auf Einleitung der Zwangsvollstreckung abgewiesen oder eine andere Art des Zwangsverfahrens als beantragt eingeleitet wurde.

Bezüglich dieser Beschwerden gelten die allgemeinen Vorschriften des § 111 ALVG. über Beschwerden.

Besondere Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Armenstreitigkeiten enthält das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 §§ 53 ff.

Nach § 53 sind die Entscheidungen erster Instanz in den Streitsachen über die durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 geregelte öffentliche Unterstützung sofort vollstreckbar, mit Ausnahme der in § 57 vorgesehenen Fälle, nämlich so lange das Verfahren schwebt betreffend a. den Versuch einer Einigung zwischen den zur vorläufigen Unterstützung und bezw. zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden über den Verbleib der auszuweisenden Personen in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55) oder b. das von Amtswegen durch die zuständige Behörde anzuordnende Verbleiben der auszuweisenden Personen in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 56).

Im Uebrigen findet die Exekution statt: a. auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande gemäss § 55 ausgestellten Anerkenntnisses, b. auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenver-

Digitized by Google

bandes ob und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Instanzen wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hat, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen. —

Die Zwangsvollstreckung auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urtheile findet, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, übrigens sich auch von selbst versteht, statt nicht blos gegen Privatpersonen, sondern auch gegen öffentliche Körperschaften und gegen Behörden.

Wenn nun im gegebenen Falle durch das verwaltungsgerichtliche Urtheil eine polizeiliche Verfügung, durch welche einem Staatsangehörigen eine Beschränkung der Freiheit seiner Person oder seines Eigenthums auferlegt wurde, ausser Kraft gesetzt worden ist, so wird das Urtheil einfach dadurch in Vollzug gesetzt, dass die betreffende Verfügung nicht vollzogen wird. War jedoch die betreffende Verfügung bereits vorläufig vollstreckt, so müssen die getroffenen Anordnungen wieder rückgängig gemacht werden und es kann die Behörde dazu durch die in § 132 ff. erwähnten Zwangsmittel, bezw. disziplinare Maassregeln angehalten werden.

Wollte aber ein Beamter eine für ungültig erklärte Verfügung zwangsweise zum Vollzug bringen, so würde er sich, abgesehen von disziplinarem Einschreiten, auch zivilrechtlich und unter Umständen selbst strafrechtlich verantwortlich und haftbar machen.

§ 72 (Anhang). Die Kompetenzkonflikte[1]).

Streitigkeiten über die Zuständigkeit können entstehen zwischen Behörden, welche unter demselben Ministerium stehen, und ebenso zwischen Behörden, welche verschiedenen Ministerien angehören.

Im ersteren Falle entscheidet die jeweils nächst höhere Behörde, eventuell das Ministerium, bezw. wenn es sich um zwei Gerichte handelt, der höchste Gerichtshof. Im zweiten Falle muss, wenn die betheiligten Ministerien sich nicht einigen können, schliesslich die Entscheidung durch das Staatsoberhaupt erfolgen, welches das Gutachten des Staatsraths, des Ministerraths oder des höchsten Gerichtshofs einholen kann.

Einen besonderen Charakter bieten diejenigen Zuständigkeits-Streitigkeiten, welche zwischen einem Gerichte (Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichte) und einer Verwaltungsbehörde entstehen, um deswillen dar, weil in der Entscheidung über die Vorfrage der Zuständigkeit mittelbar auch die Entscheidung über die Haupt-

[1]) Vgl. Sarwey, Das öffentliche Recht u. s. w. S. 673 ff. — Rönne, Preuss. Staatsrecht 4. Aufl. Bd. V S. 519 ff.

Digitized by Google

frage liegt, und insbesondere die Verneinung der Zuständigkeit seitens des Gerichts gleichzeitig die Bedeutung hat, dass das vom Kläger geltend gemachte Recht nicht anzuerkennen sei. Derartige Kompetenz-Streitigkeiten — Kompetenz-Konflikte genannt — werden daher von der Gesetzgebung besonders behandelt.

Wäre die Ausscheidung der Justizsachen von den sog. Verwaltungssachen in der Weise erfolgt, dass alle Angelegenheiten, welche nach Rechtsgründen zu entscheiden sind — gleichgültig ob sie sich als Zivilstreitigkeiten, Strafsachen oder Verwaltungsrechts-Streitigkeiten darstellen —, vor die ordentlichen Gerichte gehören, so würde die Sache einfach so liegen, dass die Gerichte auch über die Frage, ob eine Sache als Justizsache betrachtet werden müsse, zu entscheiden hätten, da diese Frage ja auch eine Rechtsfrage ist.

Bekanntlich ist aber die Scheidung der Justizsachen von den Verwaltungssachen nicht in dieser Weise vorgenommen worden, und man hat sich deshalb veranlasst gesehen, nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung die Einrichtung der Kompetenz-Konflikte und der Kompetenz-Konfliktserhebung auch in Deutschland und speziell in Preussen einzuführen.

In Frankreich liegen allerdings die Sachen etwas anders als in Deutschland. In Deutschland nämlich hat man zwar nicht alle nach Rechtsgründen zu entscheidenden Angelegenheiten den Gerichten überwiesen, sondern für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten die Verwaltungsbehörden für zuständig erklärt, aber doch wenigstens für die Strafsachen und Zivilstreitigkeiten grundsätzlich die Zuständigkeit der Gerichte anerkannt.

In Frankreich dagegen hat man, ausgehend von dem Grundsatze der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Verwaltung, alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche das Interesse der Verwaltung berühren, auch wenn sie sich nach deutscher Auffassung lediglich als bürgerliche bezw. fiskalische Streitigkeiten darstellen, den Gerichten entzogen und ausserdem den Grundsatz angenommen, dass jede im Laufe eines gerichtlichen Prozesses auftauchende Frage des öffentlichen Rechts und insbesondere jeder während desselben zur Sprache gebrachte Verwaltungsakt eine Schranke für das weitere Vorgehen des Gerichts bildet. Endlich wurde auch vorgeschrieben, dass kein Verwaltungsbeamter wegen in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung seines Amtes begangener Handlungen zivil- oder strafrechtlich ohne vorgängige Ermächtigung des Staatsraths verfolgt werden könne.

Um die in dieser Weise zwischen Justiz und Verwaltung gezogene Schranke aufrecht zu erhalten, bediente sich die Verwaltung des Mittels der Konfliktserhebung. Macht sie in einem einzelnen Falle von diesem Mittel Gebrauch, so wird zunächst die Thätigkeit des Gerichts gehemmt und schliesslich beseitigt, wenn der Kompetenz-Gerichtshof (früher der Staatsrath) die Sache als Verwaltungssache erklärt. Wird der Konflikt nicht rechtzeitig erhoben und

Digitized by Google

die Entscheidung des Gerichts wird rechtskräftig, so ist später eine Konfliktserhebung nicht mehr möglich.

Dieses System der Kompetenz-Konflikte hat man wie erwähnt auch nach Deutschland übertragen, ohne dass hier die Verhältnisse ebenso lagen, wie in Frankreich, wenn auch die Zustände insoferne ziemlich ähnlich waren, als auch in Deutschland den ordentlichen Gerichten die Entscheidung über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten entzogen ist.

In der That sind denn auch die bereits in § 22 S. 115 ff. besprochenen preuss. Gesetze v. 8. Aug. 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Dienst- und Amtshandlungen durchaus vom Geiste des französischen Grundsatzes der „Unabhängigkeit der Verwaltung" beherrscht [1]).

Es ist begreiflich, dass sich gegen diese Einbürgerung französischer Auffassungen mit der Zeit eine Reaktion geltend machte, welche bei Berathung der Reichsjustizgesetze sehr kräftig zu Tage trat. In der That wurde auch in § 17 Abs. 1 GVG. der Grundsatz ausgesprochen, dass die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden, dass also im einzelnen Falle die Zulässigkeit desselben von der Entscheidung eines Kompetenzgerichtshofs u. s. w. nicht abhängig gemacht werden soll. Dieser Grundsatz gilt aber uneingeschränkt nur gegenüber den Reichsbehörden, und es haben in Folge dessen die Gerichte Kompetenz-Streitigkeiten mit Verwaltungsbehörden (und Verwaltungsgerichten) des Reichs selbstständig zu entscheiden. Den Reichsbehörden ist nirgends die Befugniss zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts beigelegt. Gegenüber den Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten findet der Grundsatz nur insoferne Anwendung, als die Landesgesetzgebung nicht von dem in Abs. 2 § 17 l. c. enthaltenen Vorbehalte Gebrauch gemacht hat. Durch Abs. 2 ist nämlich die Landesgesetzgebung ermächtigt worden, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besondern Behörden nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen zu übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl

---

[1]) Das zeigt sich insbesondere darin, dass nach dem Ges. v. 13. Febr. 1854 es völlig ins Ermessen des Kompetenzgerichtshofs gestellt war, ob er eine gerichtliche Verfolgung eines Beamten zulassen wollte.

Digitized by Google

mitwirken. Diese Anzahl muss eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4. Soferne die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne dass zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maassgebend.

In § 17 des EG. zum GVG. ist ferner bestimmt worden:

a. dass auf Antrag eines Bundesstaats und mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 GVG. bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden kann;

b. dass für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 GVG. bezeichneten Behörden bestehen und nach Maassgabe der Vorschriften im § 17 N. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und ihres Verfahrens bedürfen, die Veränderung, soferne sie nicht bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze landesgesetzlich getroffen war, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden konnte.

In Preussen wurde zwar nicht von dem Vorbehalte sub a, wohl aber von dem sub b Gebrauch gemacht, und es erging in Folge dessen die Verordnung vom 1. August 1879 betreffend die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden (GS. S. 873 ff.).

Nach § 1 der VO. erfolgt die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs in den durch die VO. bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Zu den durch die VO. geregelten Fällen gehören die in § 17 GVG. gemeinten eigentlichen Kompetenz-Konflikte positiver wie negativer Art, nicht aber die Erhebung des Konflikts auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. In diesen Fällen entscheidet vielmehr das Oberverwaltungsgericht (vgl. weiter unten).

Der Kompetenz-Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören müssen. Die fünf andern Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt und zwar für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts, oder falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden[1]). § 2.

[1]) Vgl. § 128 ff. GVG.

Digitized by Google

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Im Uebrigen soll die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, durch ein vom Gerichtshof zu entwerfendes und vom Staatsministerium zu bestätigendes Regulativ geordnet werden. § 3.

Anlangend die Zuständigkeit des Kompetenz-Gerichtshofs, so erstreckt sich dieselbe, wie schon erwähnt, sowohl auf positive wie auf negative Kompetenz-Konflikte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. § 4 Abs. 1, § 21 Abs. 1.

Ausgeschlossen ist jedoch die Erhebung des — positiven — Konflikts, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil feststeht. § 4 Abs. 2 der VO. und § 17 N. 4 des GVG.

Gleichgültig ist es übrigens in dieser Beziehung, ob sich das Gericht ausdrücklich mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs befasst oder dieselbe stillschweigend durch Entscheidung der Hauptsache bejaht hat. Ausschlaggebend ist lediglich die Rechtskraft des die Zuständigkeitsfrage entweder ausdrücklich oder stillschweigend entscheidenden Urtheils.

Das Verfahren ist nun verschieden, je nachdem es sich um einen positiven oder negativen Konflikt handelt.

Der positive Konflikt kann nur erhoben werden von den Verwaltungsbehörden, wenn dieselben den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten. § 4 Abs. 1. Die Parteien selbst können den Konflikt nicht erheben, und noch viel weniger sind die Gerichte zur Erhebung des Konflikts gegenüber den Verwaltungsbehörden befugt.

Der negative Konflikt wird dagegen erhoben durch die Partei, und die Erhebung desselben findet dann statt, wenn in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen haben, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden, von diesen die Gerichte für zuständig erachtet wurden. § 21 Abs. 1.

Nach der Natur des negativen Konflikts kann die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung der Erhebung desselben nicht entgegenstehen, da sonst überhaupt der Partei gegenüber der Ablehnung der Zuständigkeit Seitens der Gerichte sowohl, wie Seitens der Verwaltungsbehörden keine Abhülfe geschaffen werden könnte. Deshalb muss auch in einem solchen Falle sich das Gericht bezw. die Verwaltungsbehörde, an welche der Kompetenz-Gerichtshof die Sache verweist, durch die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofs bezüglich der Zuständigkeit für gebunden erachten.

Zu den Verwaltungsbehörden im Sinne der VO. vom 1. Sept. 1879 sind gemäss § 22 auch die Auseinandersetzungsbehörden zu rechnen.

Befugt zur Erhebung des (positiven) Kompetenz-Konflikts sind nach § 5 der VO. nur die Zentral- und Provinzialbehörden. Dieselben

Digitized by Google

können den Konflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird. § 113 ALVG. [§ 83 VGG.].

Provinzialverwaltungsbehörden sind insbesondere die Oberpräsidenten, die Regierungen, die Provinzial-Steuerdirektionen, die Korps-Intendanturen, die Provinzialschulkollegien, die Oberbergämter, das Polizeipräsidium in Berlin und ebenso auch die kirchlichen Provinzialverwaltungsbehörden (Konsistorien) [1]).

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Konflikts nur dem Plenum zu. § 5 Abs. 3. Da die Regierungspräsidenten nur an die Stelle der Abtheilung des Innern der Regierungen getreten sind, dieselben aber keineswegs eine neue selbstständige Behörde darstellen sollen, so wird diese Vorschrift auch bezüglich derjenigen Sachen gelten müssen, welche dem Regierungspräsidenten zur persönlichen Erledigung überwiesen sind.

Die Erhebung des Kompetenz-Konflikts erfolgt durch eine mit einer Begründung versehene schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, dass der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde, bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist. § 6.

Durch die Erhebung des Kompetenz-Konflikts wird für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens das Prozessverfahren unterbrochen (§ 226 ZPrO.).

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung verhindert. Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde vom Eingange der Erklärung und die Parteien — diese unter Uebersendung einer Abschrift der Erklärung — von der Erhebung des Kompetenz-Konflikts von Amtswegen zu benachrichtigen. § 7.

Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Prozessakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurükzusenden. § 8.

Bei dem Gerichte erster Instanz können nämlich die Parteien, innerhalb der Frist eines Monats von der Zustellung der Benachrichtigung ab, einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz einreichen. Oeffentliche Behörden und zum Richteramte befähigte Personen können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Der Schriftsatz wird der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei durch das Gericht in Abschrift mitgetheilt. Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen. § 9.

Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien, bezw. nach Ablauf der Frist, sendet das Gericht die Akten mittels gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches sie unter Beifügung

[1]) Rönne a. a. O. S. 525.

Digitized by Google

seines Gutachtens dem Justizminister überreicht, der seinerseits die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Kompetenz-Gerichtshof sendet und den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniss setzt. § 10.

Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenz-Konflikts zu erstatten, und unter Vorlegung der Erklärung der Parteien gutachtlich zu berichten. Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenz-Konflikt mittheilen, ist aber auch befugt, den Konflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten durch Vermittelung des Justizministers an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesendet und von demselben die Parteien über die Zurücknahme des Konflikts in Kenntniss gesetzt. § 11.

Die Entscheidung des Gerichtshofs über den Kompetenz-Konflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung, zu welcher Termin vom Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt wird. Dabei finden die Vorschriften der §§ 170—185 GVG. über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. ZPrO. über die Aufnahme eines Protokolls entsprechende Anwendung. § 12.

Zum Verhandlungstermine sind die Parteien von Amtswegen zu laden und ebenso ist dem betheiligten Verwaltungschef, welcher sich durch einen seiner Beamten vertreten lassen kann, die Bestimmung des Termins anzuzeigen. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich, wollen aber die Parteien im Termine verhandeln, so müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet jedoch bei öffentlichen Behörden und zum Richteramte befähigten Personen keine Anwendung. § 13.

Im Termine giebt ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofs eine Darstellung der bisher stattgehabten Verhandlungen, worauf die Vertreter der Parteien und der vom Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört werden. § 14.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben, und soll in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündigt werden. Im Urtheile sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben. § 15.

Eine vom Vorsitzenden zu unterschreibende und mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen, welcher die Ausfertigung des Urtheils sammt den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, übersendet. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen. §§ 16, 17.

Digitized by Google

Ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückerstattet, eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet dagegen nicht statt. § 18.

Das durch die Erhebung des Konflikts veranlasste Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet aber nicht statt. § 20.

Ist zur Zeit der Erhebung des Konflikts ein im Rechtsstreite erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt. Wird der Rechtsweg für zulässig erklärt, oder der Kompetenz-Konflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben. § 19.

Liegt ein negativer Kompetenz-Konflikt vor, so hat die betreffende Partei den Antrag auf Entscheidung desselben bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war, der Antrag ist der Gegenpartei, welche innerhalb Monatsfrist einen Schriftsatz einreichen kann, von Amtswegen zuzustellen. Im Uebrigen finden die §§ 9—17, 20 entsprechende Anwendung. Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen. § 21.

II. Die Vorentscheidung über die gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten[1]).

Bezüglich der Reichsbeamten folgt aus § 13 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, dass die Verfolgung derselben wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse im Zivil- wie Strafverfahren von jeder Ermächtigung einer vorgesetzten Behörde unabhängig gestattet ist.

Anders liegt aber die Sache hinsichtlich der Landesbeamten in Preussen. Der Art. 97 VU. hatte bestimmt, dass die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, durch das Gesetz bestimmt werden und dass eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht verlangt werden darf. Das Gesetz vom 13. Februar 1854 betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (GS. S. 86) — durch Art. IV der VO. vom 16. September 1867 auch auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheile und durch § 3 Gesetz vom 25. März 1878 (GS. 1867 S. 1516 und GS. 1878 S. 99) auf

[1]) Rönne, Preuss. Staatsrecht 4. Aufl. Bd. III S. 568.

Digitized by Google

den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt — hat sodann zur Ausführung des Art. 97 VU. Bestimmungen getroffen, hinsichtlich welcher erhebliche Bedenken erhoben werden konnten, ob sie im Sinne und Geiste des Art. 97 erlassen seien und welche jedenfalls in sehr wirksamer Weise die oben besprochene französische Auffassung über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Verwaltung zum Ausdrucke brachten.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

1. Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dass demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniss zu, den Konflikt zu erheben (§ 1 Abs. 1 des Ges.). Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (über das Verfahren in Kompetenz-Konflikten) Anwendung.

2. Befindet der gedachte Gerichtshof, dass dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, dass der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, dass er zulässig sei (§ 3 des Ges.).

3. Unter Beamten sind auch diejenigen inbegriffen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, ferner findet das Gesetz auch Anwendung, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen bereits aus dem Dienste geschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird, sowie endlich auch dann, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden (§§ 4, 5, 6 des Ges.). Dagegen sind ausgeschlossen die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist: a. gegen richterliche Beamte; b. gegen andere Justizbeamte mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei; c. gegen die im Bezirke des Oberlandesgerichts Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Zivilstandesbeamten (§ 7).

Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854 haben nun eine nicht unwesentliche Aenderung erfahren durch § 11 des EG. z. GVG., welcher in Abs. 1 bestimmt: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in

Digitized by Google

Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten ausser Kraft."

Dagegen sind durch Abs. 2 § 11 diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten worden, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besondern Behörde gebunden ist, mit der Maassgabe jedoch:

1. dass die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihn obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2. dass in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Durch diese reichsgesetzliche Vorschrift wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in einer doppelten Richtung abgeändert: a. die Entscheidung über die Zulässigkeit gerichtlicher Verfolgung wurde dem Kompetenzgerichtshofe entzogen und dem Oberverwaltungsgerichte übertragen; b. die Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts betrifft nicht mehr die Frage, ob der betreffende Beamte sich einer „zur gerichtlichen Verfolgung geeigneten" Amtsüberschreitung oder Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht hat, sondern hat lediglich festzustellen, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder eine Unterlassung einer Amtshandlung vorliegt. Diese Feststellung muss nach den Regeln des Rechts und darf nicht nach ausserhalb des Gebiets der Rechtsprechung liegenden Verwaltungs-Rücksichten erfolgen. Dabei ist aber nicht blos darüber zu entscheiden, ob der Beamte etwas gethan hat, was überhaupt (in abstracto) ausserhalb seiner Amtsbefugnisse liegt, sondern darüber, ob er diejenigen Amtsbefugnisse überschritten habe, welche er im vorliegenden Falle (in concreto) auszuüben hatte, so dass, wenn auch nur das letztere der Fall ist, die Verfolgung zulässig erscheint. Ebenso schliesst die den Gegenstand der Vorentscheidung bildende Frage die andere Frage ein, ob die betreffende Handlung überhaupt als eine amtliche anzusehen sei, so dass der Umstand, dass der ordentliche Richter im Widerspruche mit der dem Beamten vorgesetzten Behörde dies verneint, und also der Ansicht ist, dass die Beamteneigenschaft im gegebenen Falle gar nicht in Betracht komme, an der Statthaftigkeit der Vorentscheidung nichts ändert.

Die Vorentscheidung bindet, wenn sie in einem dem Beamten ungünstigen Sinne ausfällt, den in der Sache selbst erkennenden Richter nicht, wird aber die Vorfrage verneint, so ist die gerichtliche Verfolgung des Beamten, bezw. da nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 die Vorentscheidung erst nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens mittels Konfliktserhebung veranlasst werden kann, die Fortsetzung des Straf-, bezw. Zivilverfahrens unzulässig.

Digitized by Google

Zuständig zur Erhebung des Konflikts sind auch in diesen Fällen die Provinzial- und Zentralbehörden. Wird von ihnen der Konflikt nicht erhoben, so steht der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfolgung der fraglichen Beamten nichts im Wege.

Zuständig zur Fällung der Vorentscheidung ist, wie schon erwähnt, das Oberverwaltungsgericht, welches gemäss § 114 ALVG. [§ 83a VGG.] diese Vorentscheidungen in dem durch den Abs. 5 § 113 ALVG. [§ 83 VGG.] vorgeschriebenen (sofort zu besprechenden) Verfahren zu treffen hat, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungs-Streitverfahren entsprechende Anwendung finden.

III. Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

Bezüglich solcher Konflikte gilt zunächst der Grundsatz, dass die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, dass in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, nicht stattfindet, § 113 ALVG. [§ 83 Abs. 2 VGG.]; durch Konfliktserhebung kann daher eine bei einem Verwaltungsgerichte anhängige Sache demselben nicht entzogen werden.

Dagegen ist es möglich, dass sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt haben; in diesem Falle entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Dasselbe findet statt im Falle eines negativen Konflikts, wenn nämlich die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen wird weder ein Kostenpauschquantum, noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§ 73. Schlussbetrachtung.

Nachdem die von der Regierung für nothwendig erachtete Revision des Organisationsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erfolgt und es auch gelungen ist, ein neues für die ganze preussische Monarchie berechnetes Zuständigkeitsgesetz zu Stande zu bringen, muss, damit die Ausdehnung der Verwaltungsreform auf das ganze Staatsgebiet erfolgen kann, die Voraussetzung des § 155 Abs. 1 ALVG. erfüllt werden, d. h. es müssen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz auf Grund besonderer Gesetze für diese Provinzen neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen werden. Nach den bei den bisherigen Versuchen, für ein-

Digitized by Google

zelne dieser Provinzen Kreis- und Provinzialordnungen zu Stande zu bringen, gemachten Erfahrungen werden allerdings noch manche Schwierigkeiten zu überwinden sein, bis dieses Ziel erreicht ist.

Es ist aber zu hoffen, dass jetzt, nach Erlass der beiden Gesetze vom 30. Juli und 1. August 1883, die Ueberzeugung der Nothwendigkeit der Ausdehnung der Verwaltungsreform auf das ganze Staatsgebiet sich so stark geltend machen wird, dass manche Bedenken, welche früher dem Zustandekommen von Provinzial- und Kreisordnungen für Posen, Hannover u. s. w. im Wege standen, nicht mehr erhoben werden, zumal ja die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 so angelegt sind, dass sie bei aller Wahrung der in ihnen zur Geltung gelangten Grundsätze allen möglichen provinziellen Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten angepasst werden können. Für die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen kommt dabei noch besonders in Betracht, dass in denselben die Kreis- und Provinzial-Verfassung und -Verwaltung durch neuere Gesetze geordnet ist, welche wenigstens in einzelnen Punkten selbst als Vorbild für die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 gedient haben.

Die Verwaltungsreform muss aber nicht nur in dem angedeuteten Sinne auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt werden, sondern sie bedarf auch, wenn sie nicht Stückwerk bleiben soll, der inneren Ergänzung und Vervollständigung nach einer doppelten Richtung. Einmal kann der Grundsatz, dass die Verfügungen und Maassregeln der Verwaltungsorgane einer Rechtskontrolle durch richterliche Entscheidungen unterliegen sollen, nicht, wie das jetzt der Fall ist, auf das Gebiet der Verwaltung des Innern und der allgemeinen Landesverwaltung beschränkt bleiben. Es wird die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, insbesondere auch des Oberverwaltungsgerichts — gegebenen Falls unter Schaffung neuer Verwaltungsgerichte — auf alle Verwaltungszweige, vor Allem auch auf das wichtige Gebiet der Finanzverwaltung ausgedehnt werden müssen. Das Oberverwaltungsgericht muss, wenn es seinen Platz vollständig ausfüllen soll, der oberste Gerichtshof werden für alle streitigen Fragen des öffentlichen Rechts, gleichgültig in welchem Zweige der Verwaltung sie zu Tage treten. Ist dies geschehen, so wird man auch einsehen, dass es nicht angeht, die Rechtskontrolle vor den Entscheidungen der Minister, wenn dieselben einzelne Fälle betreffen, Halt machen zu lassen, dass vielmehr der Grundsatz des französischen Rechts, wonach die Verfügungen des Ministers — soferne sie nicht allgemeine Anordnungen enthalten — ebenso der rechtlichen Prüfung des obersten Verwaltungsgerichts unterworfen werden müssen, wie die einer jeden andern Verwaltungsbehörde richtig ist.

Neben der Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird aber die Verwaltungsreform im Anschlusse an eine Reorganisation des Staatsraths noch einer andern Ergänzung bedürfen.

Digitized by Google

Die Nothwendigkeit der Reorganisation und Wiederbelebung des Staatsraths ist in der neueren Zeit wiederholt Gegenstand der Diskussion gewesen, und mit Recht sind die Vortheile hervorgehoben worden, welche sich aus der Thätigkeit eines richtig organisirten Staatsraths für die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats ergeben können. Was insbesondere die Verwaltung angeht, so ist es vor Allem Aufgabe des Staatsraths, die Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit der gesammten Verwaltung zu wahren. Das kann er in einer doppelten Weise, dadurch nämlich, dass er bei allen wichtigen allgemeinen Verwaltungsordnungen und Maassregeln mit seinem Gutachten gehört wird, und dass er berufen ist, als letzte Instanz in wichtigen Beschlusssachen zu entscheiden. Es ist durchaus sachgemäss, dass, wenn auch grundsätzlich in Beschlusssachen der Instanzenzug mit dem Oberpräsidenten, bezw. Provinzialrath abschliesst, doch in einer Reihe von Angelegenheiten theils im Interesse der Gleichförmigkeit der Entscheidungen für das ganze Staatsgebiet, theils wegen der bei der Entscheidung zur Sprache kommenden technischen Kenntnisse, für welche den Oberpräsidenten nicht immer die erforderlichen Sachverständigen zur Seite stehen, die letztinstanzielle Entscheidung durch eine Zentralbehörde erfolgt. Als ein solches Organ bietet sich der Staatsrath dar, in dessen Schoosse die nöthige Sachkunde und Objektivität gefunden werden kann. Dass das neue Zuständigkeitsgesetz, wie auch andere Gesetze, in solchen Fällen die Entscheidung dem Minister übertragen hat, ist lediglich ein Nothbehelf. Würde in diesen Fällen der Staatsrath zu entscheiden haben, so würde dann auch die Unzuträglichkeit wegfallen, dass in einzelnen Angelegenheiten gegen die Entscheidung eines Kollegiums (z. B. des Bezirksausschusses) die Beschwerde an einen Einzelbeamten (den Minister) geht. In anderen Fällen, wie bei Streitigkeiten über die Bestätigung gewählter Gemeindebeamten, würde ferner durch Uebertragung der Entscheidung an den Staatsrath bewirkt werden, dass der Verdacht, die Bestätigung werde aus politischen Gründen versagt, bezw. ertheilt, weniger leicht aufkommen kann, als wenn die Entscheidung durch den Minister erfolgt.

Mit einem Worte: der Staatsrath, so wenig er auch zum obersten Verwaltungsgerichtshofe geeignet erscheint, ist durchaus am Platze, soweit es sich um die letzte Entscheidung in wichtigen Beschlusssachen handelt, und in diesem Sinne ist eine Reorganisation desselben durchaus angezeigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Zuständigkeits-Tabelle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkungen.

1. Die nachfolgende nach Materien geordnete und möglichst im Anschlusse an das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 eingerichtete Zuständigkeits-Tabelle berücksichtigt ebenso, wie die in den §§ 56—59 enthaltene Darstellung der Zuständigkeit nach den verschiedenen Behörden nur die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bezw. die Verwaltungsgerichte vom Landrathe, bezw. Kreis- (Stadt-) Ausschuss aufwärts. Wenn ausnahmsweise andere Behörden, insbesondere Ortspolizeibehörden in Betracht kommen, so ist dies stets ausdrücklich bemerkt.

2. Die Tabelle bezieht sich nur auf die Angelegenheiten der sog. allgemeinen Landesverwaltung, Angelegenheiten der Kommunalverwaltung der Gemeinden, Amtsbezirke, Kreise u. s. w. sind nur soweit angeführt, als bei denselben die Thätigkeit der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und der Verwaltungsgerichte entweder zum Behufe der Ausübung der staatlichen Oberaufsicht oder zum Zwecke der Entscheidung von Streitigkeiten zu Tage tritt. Deshalb ist auch die Zuständigkeit des Kreisausschusses, insoweit derselbe Organ der Kreiskommunalverwaltung ist, nicht aufgeführt.

3. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen ist nicht angegeben, da dieser Gegenstand in § 60 genau erörtert ist und mit einer kurzen Aufzählung der Zuständigkeit der Behörden auf diesem Gebiete an und für sich nicht viel gedient sein kann.

4. Diejenigen Fälle, in denen der Kreis- (Stadt-) Ausschuss und der Bezirksausschuss im Verwaltungs-Streitverfahren entscheiden, sind stets besonders hervorgehoben; in allen andern Fällen beschliessen die Behörden im sog. Beschlussverfahren (§ 54 ALVG.).

5. Klagen und Beschwerden gegen Verfügungen, Anordnungen, Bescheide u. s. w. der in erster Instanz entscheidenden oder verfügenden Behörden, insbesondere der Lokalbehörden, sind an und für sich an eine Frist nicht geknüpft. Ebenso sind für die weiteren Beschwerden gegen Bescheide der Einzelbeamten, insbesondere an

Digitized by Google

die betreffende Dienstaufsichtsbehörde, in der Regel keine Fristen gesetzt. Ausnahmen sind jeweils hervorgehoben. (Vgl. § 51 ALVG.)

6. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet die Beschwerde an den Bezirksausschuss, gegen die in erster Instanz ergangenen Beschlüsse des Bezirksausschusses Beschwerde an den Provinzialrath statt, soferne nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Beschlüsse endgültig sind oder die Beschlussfassung über die Beschwerde andern Behörden übertragen ist. Diese Beschwerden (als Rechtsmittel) sind an eine Frist von zwei Wochen geknüpft. (Vgl. § 121 ALVG.)

7. Die auf Beschwerden gefassten Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, soferne nicht ausnahmsweise das Gesetz anders bestimmt hat, was in der Tabelle stets bemerkt ist. (§ 121 Abs. 2 ALVG.)

8. Die Bestimmungen der Abs. 1 u. 2 § 121 ALVG. über die Anfechtung der Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses und des Bezirksausschusses finden gemäss Abs. 3 l. c. auch auf die nach Maassgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, vom Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses und vom Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefassten Beschlüsse Anwendung.

9. Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren ist regelmässig an eine Frist von zwei Wochen geknüpft. Die gleiche Frist gilt für die Berufung und die Revision im Verwaltungs-Streitverfahren. (§§ 85 und 95 ALVG.) Abweichende Fristen und Abweichungen im Instanzenzug (insbesondere in Disziplinarsachen) sind ausdrücklich bemerkt.

10. Die sub 5 erwähnten Beschwerden und Klagen sind bei derjenigen Behörde bezw. demjenigen Verwaltungsgerichte anzubringen, welche zur Beschlussfassung (Entscheidung) in der Sache zuständig sind. (Vgl. § 63 ALVG.) Dagegen sind die sub 6 und 9 aufgeführten Rechtsmittel bei derjenigen Behörde, bezw. demjenigen Gerichte anzubringen, gegen deren Beschlüsse oder Urtheile sie gerichtet sind. (Vgl. §§ 86, 95, 122 Abs. 1 ALVG.) Ausnahmen sind hervorgehoben.

11. Die in Klammern [] beigefügten Paragraphen sind in Gesetzen enthalten, welche mit dem 1. April 1884 ausser Kraft treten. Dass das ALVG. und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 am 1. April 1884 vorerst nur in den sog. Kreisordnungsprovinzen in Kraft treten, ist in § 34 am Schlusse hinreichend hervorgehoben.

12. Eine fortwährende Vergleichung der Tabelle mit den in Bezug genommenen Gesetzesstellen erscheint schon um deswillen dringend geboten, weil nur eine solche Vergleichung die ganze Bedeutung der betreffenden Vorschrift und insbesondere auch ersehen lässt, wer jeweils befugt ist, das betreffende Rechtsmittel zu gebrauchen.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	I. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaassregeln[1]).			
1.	Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen: a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern;	**Landrath.**	Beschwerde an den **Regierungspräsidenten**, gegen dessen Bescheid Klage beim **OVG.** Frist für Beschwerde und Klage zwei Wochen.	§ 127 ALVG. [§ 63 Org.-Ges.]
	b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landraths.	**Regierungspräsident.**	Beschwerde an den **Oberpräsidenten**, dann Klage beim **OVG.** Frist für Beschwerde und Klage zwei Wochen.	
	c) der Ortspolizeibehörden in Berlin.	**Oberpräsident.**	Klage beim **OVG.** Frist zwei Wochen.	
2.	Klage gegen polizeiliche Verfügungen: a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern;	**Kreisausschuss** (Streitsache).	Berufung, Revision. Frist für Klage zwei Wochen.	§ 128 ALVG. [§ 64 Org.-Ges.]
	b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, einschliesslich Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landraths.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Frist f. Klage zwei Wochen.	

[1]) Die Fälle, in welchen die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen ausnahmsweise anders geregelt sind, als in § 127 ALVG. vorgesehen ist, und ebenso die Fälle, in welchen Spezialgesetze einfach auf § 127 l. c. verweisen, sind in **§ 62** im Einzelnen aufgeführt. Klage und Beschwerde sind gegen orts- und kreispolizeiliche Verfügungen wahlweise zulässig, die Klage kann jedoch nur auf die in § 127 l. c. aufgeführten Gründe gestützt werden. Klage und Beschwerde müssen gemäss § 129 Abs. 1 ALVG. bei derjenigen Behörde angebracht werden, gegen deren Verfügungen sie gerichtet sind, die Klage beim OVG. aber bei diesem selbst.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
3.	Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten [1]).	**Oberpräsident.**	Klage beim **OVG.** Frist zwei Wochen.	§ 130 ALVG. [§ 66 Org.-Ges.]
4.	Rechtsmittel gegen die Androhung eines Zwangsmittels: dieselben wie gegen die Anordnung, um deren Durchführung es sich handelt, also bei polizeilichen Verfügungen wie ad 1, 2, 3.	—	—	§ 133 ALVG. [§ 69 Org.-Ges.]
5.	Rechtsmittel gegen Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels: nur Beschwerde (nicht Klage).	**Aufsichtsbehörde (Landrath, bezw. Regierungspräsident).**	Weitere Beschwerde.	§ 133 Abs. 2 ALVG.
	II. Angelegenheiten der Provinzial-Verbände.			
6.	Streitigkeiten, welche bei Ausführung der Vorschriften des § 1 PrO. entstehen (die Ausführung erfolgt durch den Minister des Innern).	**OVG.**	Endgültig.	§ 8 PrO.
7.	Streitigkeiten über die Gültigkeit der Wahlen zum Provinziallandtage.	**Provinziallandtag.**	Klage beim **OVG.** Frist zur Klage zwei Wochen.	§§ 23, 24 PrO.
8.	Streitigkeiten über die Gültigkeit der Wahlen zum Provinzialausschuss, Provinzialrath und Bezirksausschuss.	**Provinzialausschuss.**	Desgl.	§ 48 PrO. §§ 11 u. 2[illegible] ALVG. [§§ 11 u. 27 Org.Ges.]
9.	Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie Verhängung von Ordnungsstrafen im Verfahren wegen Entfernung aus dem Amte gegen den Landesdirektor und die oberen Provinzialbeamten, ebenso Disziplinarverfahren gegen dieselben.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Frist vier Wochen.	§§ 51 Abs. 2, 98 N. 1 u. 5 PrO. § 42 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.
10.	Ordnungsstrafen gegen die übrigen Provinzialbeamten bezw. Anstaltsbeamten [2]).	**Landesdirektor** bezw. **Anstaltsvorstand.**	Klage beim **Bezirksausschuss.** Berufung. Frist zur Klage und Berufung zwei Wochen.	§ 98 N. 2 u. 3 PrO.

[1]) Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zweier Wochen unmittelbar die Klage beim OVG. statt. — Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

[2]) Gegen die gewählten Mitglieder des Provinzialraths ist gemäss § 14 ALVG. da[illegible]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
11.	Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben.	**Provinzialausschuss.**	Klage beim **OVG.** Frist zur Reklamation vier Wochen, zur Klage zwei Wochen.	§ 112 PrO. § 1 Zust.Ges.
12.	Aufsicht des Staats auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.	**Oberpräsident.**	Beschwerde an den **Minister d. Innern.** Frist zur Beschwerde zwei Wochen.	§§ 114 ff. PrO.
13.	Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags,-Ausschusses oder der -Kommissionen.	Desgl.	Klage beim **OVG.** Frist zur Klage zwei Wochen.	§ 118 PrO.
14.	Zwangsetatisirung gegenüber den Provinzialverbänden.	Desgl.	Desgl.	§ 121 PrO.
15.	Klage des Oberpräsidenten (in den hohenzollerschen Landen des Regierungspräsidenten) gegen Provinzial- (kommunalständische, Landeskommunal-) Verbände auf Erfüllung der ihnen nach dem Ges. v. 13. März 1878 (GS. S. 132), betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, obliegenden Leistungen.	**OVG.**	Endgültig.	§ 15 Gesetz vom 13. März 1878.
16.	Streitigkeiten, welche bei Regelung des Uebergangs der Verwaltung der kommunalständischen Verbände, betr. die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Blinde und Idioten, auf die Provinzialverbände entstehen.	Desgl.	Desgl.	§ 128 PrO.
	III. Angelegenheiten der Kreisverbände.			
17.	Auseinandersetzung der betheiligten Kreise in den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen, der Bildung neuer Kreise und des Ausscheidens grosser Städte aus dem Kreisverbande.	**Bezirksausschuss.**	Endgültig, vorbehaltlich der **Klage beim Bezirksausschuss.** Klagefrist zwei Wochen.	§§ 3, 4 KrO. § 2 Zust.Ges.
18.	Festsetzung von Nachtheilen im Falle der Weigerung, ein unbesoldetes Kreisamt anzunehmen oder fortzuführen.	**Kreistag.**	Klage beim **Bezirksausschuss.** Berufung. Klagefrist zwei Wochen.	§ 8 KrO.

Disziplinarverfahren nach Maassgabe des Gesetzes vom 21. April 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten zulässig; Disziplinargericht ist das Plenum des OVG. — Gegen die gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses findet das Disziplinarverfahren auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1851 betr. die Dienstvergehen der Richter statt. Disziplinargericht ist ebenfalls das Plenum des OVG.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
19.	Beschwerde und Einsprüche betreff. a) das Recht der Mitbenutzung der öffentl. Einrichtungen und Anstalten des Kreises; b) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben.	**Kreisausschuss.**	Klage beim **Bezirksausschusse.** Berufung, ad b blos Revision. Frist für die Reklamationen zwei Monate, für die Klage zwei Wochen.	§ 19 KrO. § 3 Zust.Ges.
20.	Ordnungsstrafen gegen Amtsvorsteher und Kreisbeamte.	**Kreisausschuss** oder **Regierungspräsident,** gegen Kreisbeamte auch **Landrath.**	Beschwerde binnen zwei Wochen an den **Regierungspräsidenten,** bezw. den **Oberpräsidenten,** gegen den Beschluss 2. Instanz Klage beim **OVG.** Frist zwei Wochen.	§§ 68 N. 1, 84 N. 3 KrO.
21.	Disziplinarverfahren gegen Amtsvorsteher und Kreisbeamte.	**Kreisausschuss.**	Berufung an das **OVG.,** Frist vier Wochen.	§ 68 N. 2 KrO.
22.	Vereinigung von Gutsbezirken oder Gemeinden zu Kollektivstimmen für die Kreistagswahlen.	**Kreisausschuss.**	Beschwerde an den **Bezirksausschuss.**	§§ 99, 101 KrO.
23.	Bestimmung des Wahlorts für die Wahl der in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden und in Städtewahlbezirken zu wählenden Kreistagsabgeordneten.	Desgl.	Desgl.	§§ 103, 104 KrO.
24.	Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zum Kreistage.	**Kreisausschuss** (Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses innerhalb vier Wochen).	Klage beim **Bezirksausschuss.** Nur Revision. Frist zur Klage zwei Wochen.	§ 110 KrO.
25.	Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.	**Kreisausschuss.**	Ebenso; jedoch Klagefrist vier Wochen.	§§ 111, 112 u. 112a KrO.
26.	Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag.	**Kreistag.**	Klage beim **Bezirksausschuss.** Berufung. Klagefrist zwei Wochen.	§ 113 KrO.
27.	Feststellung und Ersatz von Defekten der Kreisbeamten.	**Kreisausschuss.**	Endgültig, vorbehaltlich des Rechtswegs.	§ 125a KrO.

Digitized by Google

Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
Gültigkeit der Wahlen zum Kreisausschuss[1]).	**Kreis-ausschuss.**	Klage beim **Bezirksausschuss.** Berufung. Klagefrist zwei Wochen.	§ 133 KrO.
Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen betreffend:			
a) statutarische Anordnungen;	**Landesherrliche Genehmigung.**		§ 176 KrO.
b) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile;	**Minister des Innern.**	Endgültig.	
c) Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50% des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern;	**Minister des Innern und der Finanzen.**	Desgl.	
d) Veräusserungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises;	**Bezirks-ausschuss.**	Beschwerde.	
e) Anleihen und Uebernahme von Bürgschaften;	Desgl.	Desgl.	
f) Neubelastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung.	Desgl.	Desgl.	
Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg.	**Regierungs-präsident.**	Beschwerde an den **Oberpräsidenten.** Frist zwei Wochen.	§ 177 KrO.
Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Kreistags, der Kreiskommissionen und des Kreisausschusses in Kommunalangelegenheiten.	**Landrath.**	Klage beim **Bezirksausschuss.** Berufung. Klagefrist zwei Wochen.	§ 178 KrO.
Zwangsetatisirung gegenüber den Kreisverbänden.	**Regierungs-präsident.**	Klage beim **OVG.** Frist zwei Wochen.	§ 180 KrO. § 4 Zust.Ges.
IV. Angelegenheiten der Amtsverbände.			
Revision, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke, Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Polizeiverwaltung mit einem Stadtbezirke und Ausscheiden der ersteren aus dem Amtsbezirke.	**Minister des Innern** im Einvernehmen mit dem **Bezirks-ausschuss.**	Endgültig.	§ 49 Abs. 2, § 49a Abs. 1 u. 3 KrO. § 6 Zust.Ges.

[1]) Gegen die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist nach § 39 G. [§ 32 Org.G.] das Disziplinarverfahren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten entscheidende OVG. erster Instanz der Bezirksausschuss, in zweiter Instanz das Plenum des

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzartikel
34.	Festsetzung des Beitrags zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung im Falle des § 49 a Abs. 2 KrO.	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 49 a Abs. KrO.
35.	Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks aus dem Amtsbezirke.	**Kreisausschuss.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 49 a Abs. KrO.
36.	Erlass von Statuten wegen Bildung der Amtsausschüsse.	**Kreistag.**	Beschwerde an den **Bezirksausschuss.** Endgültig. Ohne Frist.	§ 51 KrO.
37.	Klage gegen Beschlüsse des Amtsausschusses über Einsprüche gegen Wahlen zum Amtsausschusse.	**Kreisausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§ 51 a KrO.
38.	Klage gegen Verfügungen des Amtsvorstehers, durch welche Beschlüsse des Amtsausschusses als gesetzwidrig oder unzulässig beanstandet werden.	Desgl.	Desgl.	§ 54 a KrO.
39.	Genehmigung von Beschlüssen der Amtsverbände über die Veräusserung von Grundstücken und Immobiliarrechten oder die Aufnahme von Anleihen.	**Kreisausschuss.**	Beschwerde.	§ 55 a KrO.
40.	Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände.	Desgl.	Desgl.	§ 55 b N. 1 KrO.
41.	Feststellung und Ersatz der bei Kassen u. s. w. der Amtsverbände vorkommenden Defekte.	Desgl.	Endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs.	§ 55 b N. 2 KrO.
42.	Verweigerte Abnahme oder Entlastung der Rechnungen der rechnungsführenden Beamten der Amtsverbände.	Desgl.	Desgl.	§ 55 b N. 3 KrO.
43.	Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände.	**Landrath** (als Vorsitzender des Kreisausschusses).	Beschwerde an den **Regierungspräsidenten.**	§ 55 c KrO. § 5 Zust.Ges.
44.	Ernennung der Amtsvorsteher.	**Oberpräsident.**	Endgültig.	§ 56 Abs. 1 (§ 58) KrO.
45.	Vervollständigung der vom Kreistage aufgestellten Amtsvorsteher-Kandidatenliste.	**Provinzialrath.**	Desgl.	§ 56 Abs. 3 KrO.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
46.	Anordnung der Stellvertretung des Amtsvorstehers im Falle des Fehlens einer dazu geeigneten Person, bezw. des Abgangs oder der Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.	**Kreisausschuss.**	Beschwerde.	§ 57 Abs. 4 KrO.
47.	Anordnung der Stellvertretung des Amtsvorstehers für den Fall der persönlichen Betheiligung, sowie in Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden.	Desgl.	Endgültig.	§ 57 Abs. 5 u. 6 KrO.
48.	Bestimmung desjenigen Amtsvorstehers, bezw. Polizeiverwalters, welcher bei Betheiligung mehrerer Amts- oder Stadtbezirke in Wege-, Vorfluth- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu verfügen hat.	Desgl.	Desgl.	§ 61 KrO.
49.	Ergänzung der vom Amtsausschusse versagten Zustimmung zum Erlasse von Polizeiverordnungen.	**Kreisausschuss.**	Endgültig.	§ 62 Abs. 2 KrO.
50.	Beschwerden gegen Verfügungen des Amtsvorstehers in nichtpolizeilichen Angelegenheiten.	Desgl.	Beschwerde.	§ 67 Abs. 1 KrO.
51.	Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers.	**Landrath** (als Vorsitzender des Kreisausschusses).	Beschwerde an den **Regierungspräsidenten.**	§ 67 Abs. 2 KrO.
52.	Festsetzung der Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher und der Remuneration kommissarischer Amtsvorsteher.	**Kreisausschuss.**	Beschwerde.	§ 69 KrO.
53.	Klage gegen den Beschluss des Amtsausschusses über Beschwerden und Einsprüche betreffend: a) das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirks, b) die Heranziehung und Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung u. s. w.	**Kreisausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Frist für die Klage zwei Wochen, für die Reklamation zwei Monate.	§ 70a KrO.
54.	Zwangsetatisirung gegenüber Amtsverbänden.	**Landrath.**	Klage beim **Bezirksausschuss.** Frist zwei Wochen.	§ 72 KrO.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	V. Angelegenheiten der Stadt-Gemeinden.			
55.	Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten:			§ 7 Zust.Ges.
	a) in Berlin,	**Oberpräsident.**	Beschwerde an den **Minister des Innern.** Frist zwei Wochen.	
	b) in den übrigen Städten.	**Regierungspräsident.**	Beschwerde an den **Oberpräsidenten** (in Hohenzollern an den **Minister des Innern**). Frist zwei Wochen.	
56.	a) Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke,	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde ad a; Klage im Verwalt.-Streitverfahren ad b. In Berlin **OVG.** Frist für die Klage zwei Wochen.	§ 8 Zust.Ges. § 21 ibid.
	b) Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden in Folge einer Grenzveränderung.			
57.	Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke.	**Bezirksausschuss** (Streitsache) — in Berlin **OVG.** —. Vorläufige Festsetzung der Grenzen im öffentlichen Interesse durch Beschluss des **Bezirksausschusses.**	Berufung. Revision. Frist zur Klage zwei Wochen.	§ 9 Zust.Ges. § 21 ibid.
58.	Klage gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung[1]): a) auf Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz des Bürgerrechts u. s. w., b) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung, c) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Gemeindeämtern u. s. w.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§§ 10 u. 11 Zust.Ges.

[1]) Welche Gemeindeorgane in den einzelnen Landestheilen als Gemeindevorstand und als Gemeindevertretung zu betrachten sind, bestimmt § 23 Zust.Ges., während § 22 ibid. angiebt, auf welche Gemeinden in den einzelnen Gebietstheilen die Vorschriften des IV. Titel des Zust.Ges. Anwendung finden. Vgl. die betr. Vorschriften auf S. 350.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
59.	Beschlussfassung: a) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, b) über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand.	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 12 Zust.Ges.
60.	Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten, soweit sie nach den Gemeinde-Verfassungs-Gesetzen den Aufsichtsbehörden zusteht.	**Regierungspräsident** (Versagung mit Zustimmung des Bezirksaussch., welche durch den Minister des Innern ergänzt werden kann).	Im Falle der Versagung der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten entscheidet auf Antrag des Gemeindevorstandes bezw. d. Gemeindevertretung der **Minister des Innern.**	§ 13 Zust.Ges.
61.	Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen der der Bestätigung nicht bedürfenden Gemeindebeamten.	**Bezirksausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde); auch in Berlin.	Beschwerde.	§ 14 Zust.Ges. § 161 ibid.
62.	Klage gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung bezw. des kollegialischen Gemeindevorstandes als unzulässig oder gesetzwidrig anfechtende Verfügung des Gemeindevorstandes bezw. Bürgermeisters.	**Bezirksausschuss** (Streitsache); in Berlin **OVG.**	Berufung. Endgültig. Klagefrist zwei Wochen.	§§ 15 u. 21 Zust.Ges.
63.	a) Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen von besonderem wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth, insbesondere von Archiven oder Theilen derselben,	**Regierungspräsident.**	Beschwerde an den **Oberpräsidenten.** Frist zwei Wochen.	§ 16 Zust.Ges.
	b) Bestätigung von Ortsstatuten und Genehmigung sonstiger, die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffender Gemeindebeschlüsse abgesehen von den Fällen sub a,	**Bezirksausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde).	Beschwerde an den **Provinzialrath** und soweit es sich um Aufbringung von Gemeindeabgaben und Diensten handelt, weitere Beschwerde des Vorsitzenden des Provinzialraths an die **Minister d. Innern** und **der Finanzen.**	

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	c) Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen betr. die Einführung oder Veränderung von besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern.	**Minister des Innern und der Finanzen.**	Endgültig.	§ 16 Zust.Ges.
64.	Beschlussfassung a) über Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgermeister u. kollegialischem Gemeindevorstand abgesehen von den Fällen des § 15 Zust.Ges., b) an Stelle der Gemeindebehörden im Falle der durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit, c) an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung, d) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, e) über Feststellung und Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten.	**Bezirksausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde); ad b u. c auch in Berlin.	Beschwerde.	§ 17 Zust.Ges. § 161 ibid.
65.	A. Klage gegen Beschlüsse des Gemeindevorstands auf Beschwerden und Einsprüche betr. a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, b) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten. B. Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den sub A a u. b bezeichneten Nutzungen bezw. Lasten.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung, Revision; ad A b nur Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§§ 18, 21 Abs. 2 Zust.Ges.
66.	Zwangsetatisirungen gegen Stadtgemeinden.	**Regierungspräsident.**	Klage beim **OVG.** Frist zwei Wochen.	§ 19 Zust.Ges.
67.	Ordnungsstrafrecht gegen Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder und sonstige Gemeindebeamte a) in Berlin,	**Oberpräsident.**	Klage beim **OVG.**	§ 20 Abs. 1 N. 8 Zust.Ges.
	b) in den übrigen Städten.	**Regierungspräsident.**	Beschwerde beim **Oberpräsidenten,** dann Klage beim **OVG.**; in Hohenzollern sofort Klage. Frist zwei Wochen.	

Digitized by Google

Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
Beschwerden gegen Disziplinar- und Strafverfügungen des Bürgermeisters.	**Regierungspräsident.**	Klage beim **OVG.** Frist zwei Wochen.	§ 20 Abs. 1 N. 2 Zust.Ges.
Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Bürgermeister u. s. w.	**Bezirksausschuss.**	Berufung zum **OVG.** Frist vier Wochen. Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräs. bezw. Min. d. Innern, den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt beim Bezirksausschuss der Regierungspräsident, beim OVG. der Minister des Innern.	
Streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten.	**Bezirksausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde).	Soweit es sich um Bestimmung des als Gehalt anzusehenden Theils des Diensteinkommens handelt, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungs-Streitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des Rechtswegs.	§ 20 Abs. 4 Zust.Ges.
IV. Angelegenheiten der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.			
Aufsicht des Staats über die Angelegenheiten der Landgemeinden, der Aemter in Westfalen, der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Gutsbezirke.	**Landrath** (als Vorsitzender des Kreisausschusses).	Beschwerde an den **Regierungspräsidenten.** Frist zwei Wochen.	§ 24 Zust.Ges. [§ 60 a. Zust. Ges.]
Beschlussfassung über a) Veränderung der Grenzen der ländlichen Gemeinde- und der Gutsbezirke[1]).	**Kreisausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde).	Beschwerde.	§ 25 Zust.Ges. [§ 40 a. Zust. Ges.]

[1]) Hinsichtlich der Veränderung der Grenzen der Aemter in Westfalen und der rgermeistereien in der Rheinprovinz, sowie hinsichtlich der Bildung neuer Gemeinde- l Gutsbezirke behält es gemäss § 25 Abs. 2 Zust.Ges. sein Bewenden.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	b) Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke, der Aemter in Westfalen und der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz.	**Kreis-ausschuss.**	Klage im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 25 Zust.Ges. [§ 40 a. Zust. Ges.]
73.	Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Guts als Gutsbezirk.	**Kreis-ausschuss** (Streitsache). Vorläufige Festsetzung der Grenzen u. s. w. durch Beschlussfassung des Kreis-ausschusses.	Berufung. Revision.	§ 26 Zust.Ges. [§ 41 a. Zust. Ges.]
74.	Klage gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung, bezw. des Gemeindevorstands[1]): a) auf Beschwerden und Einsprüche betr. den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft u. s. w., b) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung, c) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Gemeindeämtern u. s. w.	**Kreis-ausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Frist zur Klage zwei Wochen.	§§ 27, 28 Zust.Ges. § 25 KrO. [§ 45 a. Zust. Ges.]
75.	Klage gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des kollegialischen Gemeindevorstandes als unzulässig oder gesetzwidrig beanstandende Verfügung des Gemeindevorstehers (in Westfalen des Amtmanns).	**Kreis-ausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Frist zur Klage zwei Wochen.	§ 29 Zust.Ges.
76.	Gemeindebeschlüsse über die Veräusserung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, insbesondere von Archiven und von Theilen derselben.	**Regierungs-präsident.**	Beschwerde an den **Oberpräsidenten.**	§ 30 Zust.Ges.

[1]) Wer als Gemeindevorstand, bezw. Gemeindevertretung in den einzelnen Landestheilen zu betrachten ist, sagt § 38 Zust.Ges.; vgl. **§ 38 a** S. 226.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
77.	Beschlussfassung über die Bestätigung (Genehmigung) von Ortsstatuten und sonstigen die Gemeindeangelegenheiten betr. Gemeindebeschlüssen, sowie über die Herbeiführung bezw. Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten oder des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung.	**Kreisausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde, in Hessen-Nassau an Stelle des Amtsbezirksraths).	Beschwerde an den **Bezirksausschuss.** Frist zwei Wochen. Handelt es sich um Aufbringung von Gemeindeabgaben und Diensten, weitere Beschwerde des Vorsitzenden des Bezirksausschusses an die **Minister des Innern und der Finanzen.**	§ 31 Zust.Ges. [§§ 42 u. 43 a. Zust.Ges.]
78.	Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen betr. den Erlass von Anordnungen über Einführung oder Veränderung von direkten oder indirekten Gemeindesteuern.	**Minister des Innern und der Finanzen.**	Endgültig.	§ 31 Abs. 4 Zust.Ges.
79.	Beschlussfassung a) über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung; b) über die Vornahme aussergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand; c) über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften eines Gemeindebezirks; d) über die Festsetzung der Besoldungen, der Dienstunkostenentschädigungen und der baaren Auslagen der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der sonstigen Gemeindebeamten, sowie der kommiss. Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher und sonstiger kommiss. bestellter Beamten; e) über Feststellung und Ersatz der Defekte bei Kassen u. s. w.	**Kreisausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde).	Beschwerde, ad e endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs.	§ 28 Zust.Ges. § 22 Abs. 3, §§ 28, 34, 34a KrO. [§ 50 N. 1 a. Zust.Ges.]
80.	Beschlussfassung a) über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung bezw. zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten abgesehen von den Fällen des § 29 Zust.Ges.,	**Kreisausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde).	Beschwerde.	§ 33 Zust.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	b) an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlussunfähigkeit, c) an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung, d) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Landgemeinden.	**Kreisausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde, ad d an Stelle der Bezirksregierung).	Beschwerde.	§ 33 Zust.Ges.
81.	A. Klage gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes bezw. Gutsvorstehers betr. a) das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, b) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindelasten bezw. den öffentlichen Lasten eines Gutsbezirks, c) die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der sub a u. b erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten. B. Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den sub A bezeichneten Nutzungen bezw. Lasten.	**Kreisausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Frist zur Klage zwei Wochen.	§ 34 Zust.Ges. [§ 49 a. Zust. Ges.]
82.	Zwangsetatisirung gegenüber einer Landgemeinde (Amt, Bürgermeisterei) oder einem Gutsbezirke.	**Landrath.**	Klage beim **Bezirksausschusse.** Frist zwei Wochen.	§ 35 Zust.Ges. [§ 51 a. Zust. Ges.]
83.	A. Ordnungsstrafrecht gegen Gemeindevorsteher (Amtmänner, Bürgermeister) und sonstige Gemeindebeamte und Gutsvorsteher.	**Landrath,** bezw. **Regierungspräsident.**	Beschwerde an den **Regierungspräsidenten** bezw. **Oberpräsidenten;** Frist zwei Wochen, in Hohenzollern sofort Klage beim **OVG.**	§ 36 Abs. 1 Z. 1—3 Zust.Ges.
	B. Beschwerden gegen Disziplinarstrafverfügungen des westfälischen Amtmannes und des rheinischen Bürgermeisters.	**Landrath.**	Beschwerde an den **Regierungspräsidenten;** Frist jeweils zwei Wochen. Gegen Beschluss des Regierungspräsidenten bezw. Oberpräsidenten Klage zum **OVG.;** Frist zwei Wochen.	

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
84.	Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Gemeindevorsteher u. s. w.	**Kreisausschuss.**	Berufung an das **OVG.** Frist vier Wochen. Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars, bezw. Vertreters der Staatsanwaltschaft durch den Landrath, bezw. Regierungspräsidenten. Den Vertreter der Staatsanwaltschaft vor dem OVG. ernennt der Minister des Innern.	§ 36 Abs. 1 Z. 4 Zust.Ges.
85.	Streitigkeiten über Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten.	**Kreisausschuss** (an Stelle der Aufsichtsbehörde).	Soweit es sich darum handelt, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der Klage im Verwaltungs-Streitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des Rechtswegs.	§ 36 Abs. 3 Zust.Ges.
86.	Bestätigung von Gemeindebeamten oder eines Gutsvorstehers.	**Landrath** (Versagung nur mit Zustimmung des Kreisausschusses).	Beschwerde an den **Bezirksausschuss** im Falle der Versagung.	§ 26 Abs. 3, § 26 a KrO.
87.	Bestellung stellvertretender Gemeindebeamten.	**Landrath** mit Zustimmung des Kreisausschusses.	Beschwerde.	§ 26 Abs. 4 u. 5 KrO.
88.	Bestellung besonderer Stellvertreter des Gutsvorstehers für entlegene Theile des Gutsbezirks.	**Kreisausschuss.**	Desgl.	§ 32 Abs. 2 KrO.
89.	Ernennung eines Stellvertreters für den Gutsvorsteher in den Fällen der §§ 32 u. 34 KrO.	**Landrath** mit Zustimmung des Kreisausschusses.	Beschwerde an den **Bezirksausschuss.**	§ 34 KrO.
90.	Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Gemeinde, Schulzengutsbesitzer und Gemeinde.	**Kreisausschuss,** im Streitfalle **Generalkommission.**	Berufung an das **Oberlandeskulturgericht.**	§ 28 Abs. 6, § 41 u. § 42 KrO.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	VII. Armenangelegenheiten.			
91.	Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hülfsbedürftiger.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung an das **Bundesamt für das Heimathswesen.** Frist 14 Tage.	§ 39 Zust.Ges. §§ 38 ff. Reichsges. v. 6. Juni 1870.
92.	Streitigkeiten über die Nothwendigkeit und Art des Transports auszuweisender Hülfsbedürftiger.	Desgl.	Endgültig.	§ 58 Abs. 2 Reichsges. v. 6. Juni 1870.
93.	a) Bestätigung von Statuten zur Regelung der Armenpflege in Gutsbezirken u. Gesammtarmenverbänden, b) Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden.	**Bezirksausschuss** und an Stelle des Kreistags der Kreisausschuss, im Falle wiederholter Versagung der Bestätigung der Bezirksausschuss.	Beschluss des **Bezirksausschusses** endgültig.	§ 40 Zust.Ges. §§ 8—10, 12, 14. Ausf.Ges. v. 8. März 1871 u. lauenburg. Ges. v. 24. Juni 1871. [§ 74 a. Zust. Ges.]
94.	Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von:			
	A) Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind,			§ 41 Zust.Ges. § 161 ibid.
	a) soferne eine Stadt von mehr als 10 000 E. betheiligt ist,	**Bezirksausschuss,** auch in Berlin.	Endgültig.	§ 63 Ges. v. 8. März 1871. § 51 Ges. v. 24. Juni 1871
	b) in den übrigen Fällen;	**Kreisausschuss.**	Desgl.	[§ 75 a. Zust. Ges.]
	B. Landarmenverbänden, soferne sie nur aus einem Kreise bestehen, über die Art und Höhe der Unterstützung.	**Bezirksausschuss.**	Desgl.	
95.	Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind.	**Provinzialrath.**	Desgl.	§ 42 Zust.Ges. § 36 Ges. v. 8. März 1871.
96.	Schiedsrichterliches oder sühneamtliches Vermittelungsverfahren bei Streitsachen zwischen Armenverbänden.	**Kreisausschuss (Stadtausschuss)** (an Stelle der Kreiskommission).	Desgl.	§ 43 Zust.Ges. §§ 60—62 Ges. v. 8. März 1871, §§ 48 bis 50 Ges. v. 24. Juni 1871 [§ 76 a. Zust. Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
97.	Beschlussfassung auf Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen.	**Kreisausschuss (Stadtausschuss)** (an Stelle des Landraths, bezw. städt. Gemeindevorstandes).	Endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs.	§ 43 Zust.Ges. § 65 Ges. v. 8. März 1871. § 53 Ges. v. 24. Juni 1871. [§ 76 a. Zust. Ges.]
98.	Klagen gegen Beschlüsse des Gutsvorstehers, bezw. des Vorsitzenden der Vertretung eines Gesammtarmenverbandes, bezw. des Vorstandes eines Landarmenverbandes auf Beschwerden und Einsprüche betr. a) die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesammtarmenverbänden, b) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände.	ad a) **Kreisausschuss,** ad b) **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Nur Revision. Frist zur Klage zwei Wochen.	§ 44 Zust.Ges. § 8 ff. u. 29 Ges. v. 8. März 1871.
	VIII. Schulangelegenheiten.			
99.	Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrags der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer.	a) bei Landschulen **Kreisausschuss,** b) bei Stadtschulen **Bezirksausschuss.**	Beschwerde. Der Beschluss des **Bezirksausschusses** ist in allen Fällen endgültig.	§ 45 Zust.Ges. [§ 77 a. Zust. Ges.]
100.	A. Klagen gegen Beschlüsse der Schulbehörde auf Beschwerden und Einsprüche, betr. die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen. B. Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre im öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu dergl. Abgaben und Leistungen.	a) bei Landschulen **Kreisausschuss,** b) bei Stadtschulen **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Berufung. Frist zur Klage zwei Wochen.	§ 46 Zust.Ges. [§ 77 a. Zust. Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
101.	A. Klagen gegen Beschlüsse der Schulaufsichtsbehörde betr. die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten u. s. w.	a) bei Landschulen der **Kreisausschuss,** b) bei Stadtschulen der **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Berufung. Klagefrist zwei Wochen.	§ 47 Zust.Ges. § 49 ibid. [§ 78 a. Zust. Ges.]
	B. Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt.			
102.	Zwangsetatisirung gegenüber Schulverbänden bei der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schulen.	a) bei Landschulen der **Landrath,** b) bei Stadtschulen der **Regierungspräsident.**	a) Klage beim **Bezirksausschuss.** Berufung. b) Klage beim **OVG.** Frist zwei Wochen.	§ 48 Zust.Ges. § 49 ibid.
	IX. Einquartierungsangelegenheiten.			
103.	A. Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage);	a) in Städten der **Bezirksausschuss,** b) im Uebrigen der **Kreisausschuss.**	Beschwerde. Desgl.	§ 50 Zust.Ges. [§ 80 a. Zust. Ges.]
	B. Beschlussfassung über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben.	**Kreisausschuss.**	Desgl.	
104.	Beschlussfassung betr. Einwendungen gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster.	In Städten der **Gemeindevorstand,** in Betreff der übrigen Ortschaften der **Kreisausschuss.**	Beschwerde an den **Bezirksausschuss.** Frist zwei Wochen. Der Beschluss ist endgültig.	§ 51 Zust.Ges. [§ 81 a. Zust. Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	X. Sparkassenangelegenheiten.			
105.	Genehmigung zur Errichtung und Auflösung von Gemeinde- oder Kreissparkassen, sowie Bestätigung von Statuten oder Abänderung derselben.	**Oberpräsident.** Versagung der Genehmigung und Auflösung, sowie der Bestätigung von Statutenänderungen nur mit Zustimmung des Provinzialraths.	Endgültig.	§ 52 Zust.Ges. [§ 152 a. Zust. Ges.]
106.	Ertheilung der nach Gesetz oder Statut erforderlichen staatlichen Genehmigung der Sparkassen a) in Berlin,	**Oberpräsident.**	Beschwerde.	§ 53 Zust.Ges. [§ 152 a. Zust. Ges.]
	b) im Uebrigen.	**Regierungspräsident.** Versagung nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses.	Beschwerde an den **Provinzialrath.**	
	XI. Synagogengemeindeangelegenheiten.			
107.	Klagen Einzelner wegen der ihnen als Mitgliedern einer Synagogengemeinde oder auf Grund des Gesetzes v. 28. Juli 1876 betr. den Austritt u. s. w. zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision.	§ 54 Zust.Ges. [§ 164 a. Zust. Ges.]
	XII. Wegepolizei.			
108.	A. Klagen gegen Beschlüsse der Wegepolizeibehörden ergangen auf Einsprüche gegen Anordnungen betr. den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr.	**Bezirksausschuss** in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10000 E., soferne es sich um Chausseen handelt, ein	Berufung.	§ 56 Zust.Ges. [Art. IV der Kreisordnungsnovelle.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	B. Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt.	Provinzialverband, Landeskommunalverband oder Kreiskommunalverband als solche (in Hannover ein Wegeverband) betheiligt sind, oder die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist; im Uebrigen der **Kreisausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Klagefrist zwei Wochen.	
109.	Klagen gegen Beschlüsse der Wegepolizeibehörde betr. die Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege.	**Bezirksausschuss** bezw. **Kreisausschuss** nach Maassgabe des § 56 Zust.Ges. N. 108.	Desgl.	§ 57 Zust.Ges. (bezüglich Hannover u. Schleswig-Holstein vgl. §§ 58 u. 60 Zust.Ges.).
110.	**In Schleswig-Holstein** Beschlussfassung über: a) die Bestätigung von Bestimmungen der Gemeinden in Betreff der Anlegung, Verlegung oder Einziehung von Nebenwegen, öffentlichen Fusssteigen oder Landwegen nach §§ 226, 234 Absatz 1, 235 der Wegeverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. März 1842 (Sammlung der Verordnungen Seite 191) und § 7 Absatz 1 der Wegeordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 7. Februar 1875 (Offizielles Wochenblatt Seite 27); b) die Anordnung der Verlegung von Nebenwegen nach § 226 Satz 1 der Wegeordnung vom 1. März 1842, sowie die Anordnung der Anlegung neuer Landwege oder der Verlegung oder besseren Einrichtung be-	**Bezirksausschuss** in Stadtkreisen, im Uebrigen **Kreisausschuss.**	Beschwerde.	§ 58 Zust.Ges.

Digitized by Google

Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
stehender Landwege im Kreise Herzogthum Lauenburg nach § 7 Absatz 2 der Wegeordnung vom 7. Februar 1876;			
c) über die Genehmigung des Zusammentretens von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Verbande behufs gemeinsamer Herstellung und Unterhaltung von Nebenwegen nach § 13 des Gesetzes vom 26. Februar, betreffend die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 94);			
d) über die Anordnung der im Interesse der Sicherheit der Wegebenutzung nach § 14 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 zulässigen Beschränkungen der Benutzung von Grundstücken in der Nähe öffentlicher Wege.			
In Schleswig-Holstein: Beschlussfassung	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 59 Zust.Ges.
a) über die Zulassung einzelner Ausnahmen von den Regeln hinsichtlich der Breite und der Herstellungsart der Nebenwege nach § 221 der Wegeverordnung vom 1. März 1842;			
b) über die Herstellungsart derjenigen neu auszubauenden Nebenlandstrassen, hinsichtlich welcher die Kreise aus Provinzialmitteln eine Unterstützung nicht erhalten, nach § 146 der Wegeverordnung vom 1. März 1842 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1879.			
In der Provinz Hannover: Beschlussfassung	**Kreisausschuss** in Landkreisen, **Bezirksausschuss** in Stadtkreisen, sowie in den bezüglich der allgemeinen Landes-	Beschwerde.	§ 60 N. 1 Zust.Ges.
a) über Beschwerden Betheiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Gemeindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind (§ 11 des hannoverschen Gesetzes vom 8. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstrassen, hannoversche Gesetz-Sammlung Seite 141);			

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	b) über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel (§ 17 a. a. O.); c) über Beschwerden Betheiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in Betreff der Theilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen (§ 24 Absatz 2 N. 2 und Absatz 4 a. a. O.).	angelegenheiten selbstständigen Städten.		
113.	**In der Provinz Hannover:** Beschlussfassung über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstrassen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel (§ 18 a. a. O.).	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 60 N. 2 Zust.Ges.
114.	**In der Provinz Hannover:** Beschlussfassung über die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder andern Bezirks (§ 24 Abs. 2 N. 1 und Abs. 3 a. a. O).	a) wenn die betheiligten Gemeinden demselben Kreise angehören: der **Kreisausschuss;** b) wenn ein Stadtkreis oder eine bezüglich der Verwaltung der allgem. Landesangelegenheiten selbstständige Stadt betheiligt ist, oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirks angehören: der **Bezirksausschuss;** c) wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezir-	Beschwerde. Beschwerde.	§ 60 N. 3 Zust.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
		ken angehören: der **Provinzialrath.**	Endgültig.	
115.	**Im Regierungsbezirk Kassel:** Beschlussfassung über die Heranziehung der Gemeinden und Gutsbezirke zum Wegebau ausserhalb ihrer Gemarkungen, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast (§§ 2, 3 und 4 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Wegegesetze im Regierungsbezirk Kassel, vom 16. März 1879 — GS. S. 225).	**Bezirksausschuss** (an Stelle der Bezirksregierung).	Beschwerde.	§ 61 Zust.Ges.
116.	**Im vormaligen Herzogthum Nassau:** Beschlussfassung über die Feststellung des Beitrags der Gemeinden zu den Kosten der Herstellung chaussirter Verbindungsstrassen nach Maassgabe des nassau. Ges. v. 2. Okt. 1862.	**Bezirksausschuss** im Falle der §§ 5 u. 6 des Ges. v. 2. Okt. 1862; **Kreisausschuss** an Stelle des Amtsbezirksraths im Falle des § 17 a. a. O.	Beschwerde. Desgl. Frist zwei Wochen.	§ 62 Zust.Ges.
117.	**In den vormals grossherzogl. hessischen Landestheilen:** Beschlussfassung über die Ertheilung der Genehmigung: a) zur Ausführung neuer Ortsstrassen und Vizinalwege Seitens der Gemeinden in Gemässheit des Gesetzes vom 4. Juli 1812, das Rechnungswesen der Gemeinden u. s. w. betr.; b. zur Bildung von Vizinalwegeverbänden in Gemässheit des grossherzoglich hessischen Gesetzes vom 6. November 1860, die Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege betr. (grossh. hess. Reg.Bl. S. 333).	**Kreisausschuss.**	Beschwerde.	§ 63 Zust.Ges.
118.	Klagen des Wegepflichtigen über den besonderen Beitrag, welchen die Unternehmer von Fabriken u. s. w., durch deren Betrieb Wege in erheblicher Weise benutzt werden, nach bestehenden Gesetzen zu den Kosten der	Bei Gemeindewegen in Landkreisen: der **Kreisausschuss** (Streitsache); bei sonstigen	Berufung. Revision.	§ 64 Zust.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesartikel
	Unterhaltung oder des Neubaues des betr. Weges zu leisten haben.	Wegen und in Hannover auch bei Gemeindewegen in allen selbstständigen Städten: der **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Keine Frist für die Klage.	
	XIII. Wasserpolizei.			
119.	Beschlussfassung über den Erlass von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen in den durch die nachstehend bezeichneten Gesetze vorgesehenen Fällen (§ 3 des Vorfluthgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867 — (Ges.-Samml. S. 220; Artikel 10 und 15 des grossherzoglich hessischen Gesetzes vom 18. Februar 1853, betr. die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche — Reg.Bl. S. 65; Artikel 39 des landgräflich hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862, betr. die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen u. s. w. — Archiv S. 895).	**Kreis-(Stadt-)ausschuss** (an Stelle der bisher zuständigen Behörde).	Beschwerde.	§ 65 Zust.Ges. [§ 97 a. Zust. Ges.
120.	A. Klagen gegen Beschlüsse der Wasserpolizeibehörde auf Einsprüche gegen Anordnungen wegen Räumung von Gräben u. s. w.	In Stadtkreisen und wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist: der **Bezirksausschuss**; im Uebrigen der **Kreisausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§ 66 Zust.Ges. [§ 98 a. Zust. Ges.]
	B. Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt.			
	Im Geltungsbereiche der bei § 67 Zust. Ges. aufgeführten Gesetze (vgl. S. 398 Note 1):			
121.	Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.			
	a) Ernennung der sachverständigen Kommissarien (keine Zuziehung des Gerichts mehr);	**Kreis-(Stadt-)ausschuss.**	Endgültig.	§ 67 Zust.Ges. [§ 99 a. Zust. Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	b) Klage gegen die von den Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung;	**Kreis-(Stadt-)ausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision.	
	c) Streitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes;	Desgl.	Desgl.	
	d) interimistische Festsetzung der Höhe.	**Kreis-(Stadt-)ausschuss** (Beschluss).	Endgültig bis zur rechtskräftigen Entscheidung.	
122.	Beschlussfassung a) über Anträge auf Verschaffung von Vorfluth, und zwar nach einer vorgängigen, von ihm anzuordnenden örtlichen Untersuchung (§§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts; §§ 11 bis 18 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811; Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853; §§ 14 bis 16, 18 bis 21 des Gesetzes vom 9. Februar 1867; §§ 4 ff. des Vorfluthgesetzes vom 14. Juli 1859) — (das schiedsrichterliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 findet auch auf die Fälle der §§ 103 bis 109 und 113 bis 116 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts Anwendung); b) über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplans (§§ 17, 20 des Gesetzes v. 9. Febr. 1867).	**Kreis-(Stadt-)ausschuss.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 68 Zust.Ges. [§ 100, 102 a. Zust.Ges.]
123.	Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, Ernennung des Obmanns sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und Ermächtigung des Schiedsgerichts (§§ 22, 23, 25, 27 Gesetz v. 15. Nov. 1811, §§ 23, 24, 26 Ges. v. 6. Febr. 1867).	**Kreis-(Stadt-)ausschuss.**	Endgültig.	§ 69 Zust.Ges. [§ 103 a. Zust. Ges.]
124.	Beschlussfassung a) über die Rechtmässigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§ 30 des Gesetzes vom 15. Nov. 1811, § 24 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867); b) über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§ 28,	**Kreis-(Stadt-)ausschuss.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren, in welchem der Kreis-(Stadt-) Ausschuss endgültig entscheid. Frist zwei Wochen.	§ 70 Zust.Ges. [§ 104 a. Zust. Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	29 des Gesetzes vom 15. Nov, 1811, § 24 des Gesetzes vom 9. Febr. 1867); c) über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§ 33 des Gesetzes v. 15. Nov. 1811, § 27 des Gesetzes v. 9. Febr. 1867); d) über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§ 27 des Gesetzes v. 9. Febr. 1857).			
125.	Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung im Wege der Klage (§§ 25, 26 Gesetz v. 15. Nov. 1811, § 26 Gesetz v. 9. Febr. 1867).	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Berufung. Revision. Klagefrist sechs Wochen.	§ 71 Zust.Ges. [§ 105 a. Zust. Ges.]
	Bewässerungsanlagen:			
126.	Beschlussfassung über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§ 15 des Gesetzes v. 28. Febr. 1843, § 3 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846).	**Bezirks-ausschuss.**	Beschwerde.	§ 73 Zust.Ges. [§ 107 a. Zust. Ges.]
127.	Präklusionsbescheid bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen (§§ 19 bis 22, bezw. 6 bis 9 und 29 a. a. O. und Gesetz v. 23. Jan. 1846, Art. 3 Gesetz v. 11. Mai 1853).	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Restitutionsgesuch innerhalb zweier Wochen, auf welches im Verwaltungs-Streitverfahren entschieden wird; Berufung, keine Revision.	§ 74 Zust.Ges. [§ 108 a. Zust. Ges.]
128.	Widerspruch gegen eine Anlage des Uferbesitzers (§§ 16 a und b, 17, 23 Abs. 1 Gesetz v. 28. Febr. 1843; § 12 Wiesenordnung v. 28. Okt. 1846).	**Kreis- (Stadt-) ausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision.	§ 75 Zust.Ges. [§ 109 a. Zust. Ges.]
	Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen:			
129.	Beschlussfassung über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse gegeben ist (§§ 30 bis 32 Gesetz v. 28. Febr. 1843).	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Beschwerde.	§ 76 Zust.Ges. [§ 110 Abs. 3 a. Zust.Ges.]

Digitized by Google

.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
0.	Widerspruch gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan (§§ 33 bis 44 a. a. O.).	**Kreis-(Stadt-) ausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision.	§ 77 Zust.Ges. [§ 111 a. Zust. Ges.]
1.	Festsetzung der Entschädigung (und endgültige Ernennung der Taxatoren) (§§ 43 bis 47, 54, 55 a. a. O.).	Desgl.	Berufung an das **Oberlandeskulturgericht.** Frist sechs Wochen.	§ 78 Zust.Ges. [§ 112 a. Zust. Ges.]
2.	Auszahlung und Einziehung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigung.	**Landrath,** in Stadtkreisen **Gemeindevorstand.**	Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.	§ 79 Zust.Ges. [§ 113 a. Zust. Ges.]
3.	Vorläufige Gestattung der Anlage und Höhe der Kaution (§ 52, 53 a. a. O.).	**Kreis-(Stadt-) ausschuss** (Streitsache).	Beschwerde.	§ 80 Zust.Ges. [§ 114 a. Zust. Ges.]
	Im Geltungsbereiche der provis. Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogthums Schleswig v. 6. Sept. 1863 (chronol. Samml. S. 232):			
4.	a) Klage gegen die Anordnungen, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserlösungskommissionen und Schauungsmänner;	**Kreis-(Stadt-) ausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision.	§ 81 Zust.Ges.
	b) Entscheidung im Falle des § 17 a. a. O.			
5.	Klagen gegen Verfügungen des Landraths an die in Wasserlösungsangelegenheiten Betheiligten.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung.	§81 letzt. Abs. Zust.Ges.
	Im Geltungsbereiche der Wasserlösungsordnung für die Geestdistrikte des Herzogthums Holstein vom 16. Juli 1857 (Gesetz- und Ministerialblatt S. 208) **und der Wasserlösungsordnung für den Kreis Herzogthum Lauenburg vom 22. Mai 1857** (Gesetz- und Ministerialblatt S. 135):			
6.	Klage gegen die Entscheidung der zuständigen Organe a) über Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, durch welche die Betheiligten zur Erfüllung der durch das Gesetz oder durch die rechtlich be-	In Stadtkreisen, in Städten über 10 000 E. und wenn die Beschwerde gegen die		§ 82 Abs. 1 u. 2 Zust.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	stehenden Regulative bestimmten Verpflichtungen angehalten werden;	Verfügung des Landraths gerichtet ist, der **Bezirksausschuss**;		
	b) über Streitigkeiten unter den Betheiligten über die ihnen aus dem Gesetz oder aus den rechtlich bestehenden Regulativen entspringenden Rechte und Pflichten nach Maassgabe der §§ 10 und 12, bezw. 9 und 11 der gedachten Verordnungen.	im Uebrigen der **Kreisausschuss** (Streitsache).	Berufung. Berufung. Revision. Frist für die Klage zwei Wochen.	
137.	Beschlussfassung über Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlass von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten nach Maassgabe der §§ 2—9 und 11, bezw. §§ 2—8 und 10 der gedachten Verordnungen bestimmt werden sollen.	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 82 Abs. 3, 4, 5 Zust.Ges.
	(Die betreffenden Schaukommissionen sind vor dem Beschlusse zu hören und haben auf Erfordern des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Untersuchung und Vermittelung vorzunehmen.)			
	Im Geltungsbereiche des hannoverischen Gesetzes v. 22. Aug. 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen (hannov. GS. S. 262).			
138.	Beschlussfassung über die für die Vorrichtung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- und Stauanlagen, sowie für die Aenderung und Aufhebung solcher Anlagen erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde (§§ 4, 47, 53, 68, 74, 86, 87, 90, 98, 99 a. a. O.).	**Bezirksausschuss** an Stelle der Landdrostei und in den selbstständigen Städten, im Uebrigen der **Kreisausschuss** an Stelle der Obrigkeit.	Beschwerde.	§ 83 Zust.Ges.
139.	Beschlussfassung über Anträge a) auf Zulassung neuer Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Stauanlagen, oder auf Aenderung oder Wegräumung derartiger Anlagen gegen den Widerspruch Betheiligter (§ 97 a. a. O.);	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 84 Zust.Ges.

Digitized by Google

	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	b) auf Setzung eines Stauziels u. s. w. (§§ 75—77 a. a. O.) für vorhandene Stauanlagen (§ 79 a. a. O.); c) auf den Eintritt in eine oder auf den Austritt aus einer Entwässerungs- oder Bewässerungsgenossenschaft, welche auf Grund des hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 oder vor Erlass desselben errichtet und als öffentliche Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Sammlung S. 297), nicht begründet ist (§§ 47—52, §§ 68 und 69 a. a. O.).			
	Im Geltungsbereiche der kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betr. den Wasserbau (kurhessische Gesetz-Sammlung S. 99), **des kurhessischen Gesetzes vom 28. Oktober 1834, betr. die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehenden Hindernisse** (kurhessische Gesetz-Sammlung S. 156), **und des kurhessischen Gesetzes vom 17. Dezember 1857, betr. die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittels unterirdischer Röhren** (kurhessische Gesetz-Sammlung S. 51):			
0.	Beschlussfassung über die Ertheilung der nach §§ 16 und 17 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen (vgl. § 86 Z. 1 und 2).	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 85 Zust.Ges.
1.	Beschlussfassung über Anträge a) auf Zulassung oder Veränderung der im § 85 bezeichneten Wasserbauanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter; b) auf Setzung von Aichpfählen bei vorhandenen Stauanlagen und über den Widerspruch Betheiligter;	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 86 Zust.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	c) auf Führung von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder Drains durch fremde Grundstücke, auf Gestattung von Vorarbeiten für Drainanlagen auf fremden Grundstücken, oder auf Anlegung von Werken zum Stauen oder zur Hebung des Wassers auf fremden Grundstücken, nach §§ 6—9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1834 und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1857;			
	d) auf Feststellung des Beitrags, welchen Gemeinden oder Private nach § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1824 zu den Kosten von Wasserbauten zu leisten haben, welche nach ihrem Gegenstande und Zwecke nicht nur als Staats-, sondern zugleich als Gemeinde- oder Privatbauten erscheinen, nach § 18 der Verordnung vom 31. Dezember 1824.			
	Im Geltungsbereiche der nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, betr. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen (Verordnungsblatt S. 100);			
	der grossherzoglich hessischen Gesetze vom 18. Februar 1858, betr. die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche (Regierungsblatt S. 65); **vom 19. Februar 1858, betr. die Regulirung der Bäche** (Regierungsblatt S. 70); **vom 20. Februar 1858, betr. die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke** (Regierungsblatt S. 75), **und vom 2. Januar 1858, betr. die Entwässerung von Grundstücken** (Regierungsblatt S. 33);			
	beziehungsweise der landgräflich hessischen Gesetze vom 15. Juli 1862 über Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke (Archiv S. 895) **und vom 15. Juli 1862, betr. die Entwässerung von Grundstücken** (Archiv S. 889):			

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
142.	Beschlussfassung a) über die nach Art. 4 d. grossh. hess. Ges. vom 18. Februar 1853 erforderliche Genehmigung der vertragsmässigen Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Verbande (Konkurrenz) behufs gemeinsamer Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches; b) über die Genehmigung zu einer Bachregulirung, zu Ent- und Bewässerungsanlagen oder zur Anlage von Wassertriebwerken nach §§ 2, 19, 25 u. 26 der nass. Verordn. v. 27. Juli 1858 (vgl. § 89 Z. 1 u. 14); c) über die Genehmigung zur Anlegung oder Veränderung von Wassertriebwerken nach §§ 1 u. 15 des grossh. hess. Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des landgräfl. hess. Ges. v. 15. Juli 1862 (vgl. § 89 Z. 4).	**Bezirksausschuss** an Stelle der Bezirksregierung.	Beschwerde.	§ 87 Zust.Ges.
143.	Beschlussfassung über die Anlegung von Schwellen in den Sohlen regulirter Bäche nach § 5 der nass. Verordn. vom 27. Juli 1858 und Art. 20 des grossherz. hess. Gesetzes vom 19. Februar 1853.	**Kreisausschuss.**	Beschwerde.	§ 88 Zust.Ges.
144.	Beschlussfassung über Anträge a) auf Zulassung von Bachregulirungen, sowie neuer Ent- und Bewässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach § 2 der nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858; b) auf Ausführung von Entwässerungsanlagen gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§ 1, 21 und 32 des grossherzoglich hessischen Gesetzes vom 2. Januar 1858 und des landgräflich hessischen Entwässerungsgesetzes vom 15. Juli 1862; c) auf Entscheidung über Widersprüche von Gemeinden gegen eine Bachregulirung oder gegen die Uebernahme der durch eine Bachregulirung entstehenden	**Kreisausschuss** (Streitsache).	Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 89 Zust.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	Kosten und über das Verhältniss, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu vertheilen sind, nach Art. 10, 7 und 8 des grossherzoglich hessischen Gesetzes vom 19. Februar 1853; d) auf Genehmigung zur Errichtung, sowie zur Veränderung von Triebwerken an Bächen und deren Seitengräben gegen den Widerspruch Betheiligter nach §§ 19, 25, 26 und 27 der nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, bezw. Art. 8 und 10 des grossherzoglich hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des landgräflich hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862; e) auf Setzung von Aichpfählen an bereits bestehenden Triebwerken nach § 28 der nassauischen Verordnung vom 27. Juli 1858, beziehungsweise Art. 20 und 21 des grossherzoglich hessischen Gesetzes vom 20. Februar 1853 und des landgräflich hessischen Gesetzes vom 15. Juli 1862;			
	Im Geltungsbereiche des bayerischen Gesetzes über Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 (Bay. Ges.Bl. S. 489):			
145.	Beschlussfassung a) über die im Interesse der Erhaltung des nöthigen Wasserbedarfs für eine Ortschaft erforderlichen Beschränkungen hinsichtlich der Ableitung des Wassers nach § 58 a. a. O.; b) über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauanlagen nach Art. 61 und 82 a. a. O. (zu vergleichen jedoch § 91 Ziffer 4).	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 90 Zust.Ges.
146.	Beschlussfassung über Anträge a) auf Genehmigung zu einer Abweichung von der gesetzlichen Beschränkung der Uferanlieger in der Benutzung des Wassers nach Art. 54 Abs. 2 und § 58 a. a. O.;	**Kreisausschuss.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 91 Zust.Ges.

Digitized by Google

Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
b) auf Vertheilung des Wassers unter die Berechtigten bei Verminderung des Wasserstandes nach Art. 60 a. a. O.;			
c) auf Zuweisung von Wasser für Grundstücke, welche nicht an dem Flusse liegen, nach Art. 62 und 63 a. a. O.;			
d) auf Genehmigung zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen und Triebwerken oder auf Setzung eines Stauziels gegen den Widerspruch Betheiligter nach Art. 61, 73, 76, 77, 83 und 84 a. a. O.;			
e) auf Zuleitung oder Ableitung des für eine Be- oder Entwässerung erforderlichen Wassers durch fremde Grundstücke.			
Im Geltungsbereiche der Mühlenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 8. November 1845 (GS. für Hohenz.-Sigm. Bd. VII S. 157):			
Beschlussfassung über die Feststellung von Instruktionen für die Einrichtung der Mühlenhauptkanäle nach § 27 N. 12 a. a. O.	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 92 Zust.Ges.
Beschlussfassung A. über die Einrichtung von Fluthschleusen an Mühlenwehren zur Verhütung von Ueberschwemmungen nach § 27 N. 3 a. a. O.;	**Kreisausschuss (Amtsausschuss).**	ad A Beschwerde. ad B Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahr. Frist zwei Wochen.	§ 93 Zust.Ges.
B. über Anträge:			
a) auf Errichtung, Veränderung oder Wiederherstellung von Wassermühlen nach § 23 II, § 5 III, § 8 a. a. O.;			
b) auf Gewährung einer Entschädigung an einen Mühlenbesitzer für die Einrichtung von Fluthschleusen nach § 27 N. 13 a. a. O.;			
c) auf Benutzung des Wassers für Mühlen und die Gewährung bezüglicher Entschädigungen nach § 25 Abs. 2 a. a. O.			

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	Angelegenheiten der öffentlichen Wassergenossenschaften.			
149.	Staatliche Aufsicht auf Wassergenossenschaften a) bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schifffahrtsanlagen, b) bei andern Genossenschaften.	ad a) **Regierungspräsident,** ad b) **Landrath** als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen die **Ortspolizeibehörde.**	Beschwerde an den **Oberpräsidenten.** Beschwerde an den **Regierungspräsidenten.**	§ 94 Abs. 2 Zust.Ges § 49 Abs. 3 Ges. v. 1. April 1879.
150.	Zwangsetatisirung.	a) **Regierungspräsident,** b) **Landrath,** bezw. **Ortspolizeibehörde.**	Klage beim **OVG.** Klage beim **Bezirksausschusse.** Frist zwei Wochen.	§ 94 Abs. 3 Zust.Ges § 50 Abs. 2 Ges. v. 1. April 1879.
151.	Genehmigung zur Veräusserung von Immobilien und Aufnahme von Anleihen.	**Kreisausschuss.**	Beschwerde an den **Bezirksausschuss.**	§ 94 Abs. 2 Zust.Ges. § 51 Ges. v. 1. April 187
152.	Klagen gegen Bescheid des Genossenschaftsvorstands betr. die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Theilnahme an den Lasten derselben.	**Bezirksausschuss,** bezw. **Kreisausschuss** (vgl. N. 149) (Streitsache).	Berufung. Berufung, Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§ 94 Abs. 2 Zust.Ges. § 53 Ges. v. 1. April 187
153.	a) Genehmigung und Abänderung des Statuts, b) Entscheidung über die Kosten der Vorarbeiten.	Der **zuständige Minister,** im Falle des § 65 **Landesherr.**	Endgültig.	§§ 57, 82, 83 Ges. v. 1. Apr 1879. § 94 Abs. 5 Zust.Ges.
154.	Auflösung der Genossenschaft.	Der **zuständige Minister.**	Desgl.	§ 61 Ges. v. 1. April 187
155.	Streitigkeiten über die Theilnahme an den Lasten von Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken etc.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung.	§ 70 Ges. v. 1. April 187

Digitized by Google

Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
Beschlussfassung über die zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft erforderlichen Vorarbeiten u. s. w.	**Kreis-(Stadt-)ausschuss.**	Beschwerde.	§ 71 Ges. v. 1. April 1879. § 94 Abs. 2 Zust.Ges.
Stellung des Antrags auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft.	**Landrath,** in Stadtkreisen der **Gemeindevorstand** (an Stelle der Regierung).	Endgültig, s. N. 158.	§ 94 Abs. 5 Zust.Ges. § 72 Ziff. 2 Ges. v. 1. Apr. 1879.
Entscheidung über den Antrag auf Begründung öffentlicher Genossenschaften.	**Oberpräsident** und – abgesehen jedoch vom Falle des § 77 Abs. 1 Satz 2 Ges. v. 1. Apr. 1879 – soferne das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitet, **Regierungspräsident.**	Endgültig in Bezug auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens zum Gegenstande haben. Beschwerde.	§ 94 Abs. 5 Zust.Ges. §§ 73, 75, 76, 77, 93 u. 94 Ges. v. 1. Apr. 1879.
XIV. Deichangelegenheiten.			
Beschlussfassung, soweit es sich um zu keinem Deichverbande oder Deichbande gehörende Deiche handelt, a) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen nach §§ 1 bis 3 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Gesetzsammlung S. 54; §§ 16 und 17 der kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betr. den Wasserbau, — kurhessische Gesetzsammlung S. 99; Art. 10, 36 und 40 des bayerischen Gesetzes vom 28. Mai 1852, betr. die Benutzung des Wassers, — Gesetzsammlung für Bayern S. 489;	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde an den **Minister für Landwirthschaft.**	§ 96 Zust.Ges. (vgl. § 97 ibidem).

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	b) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung nach §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1848; c) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge nach §§ 6 bis 8 a. a. O.; d) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deichs nach § 24 a. a. O.			
	XV. Fischereipolizei.			
160.	Beschlussfassung a) über den Erlass von Regulativen, betr. die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§ 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetzsammlung S. 197); b) über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen (§§ 36 und 39 a. a. O.); c) darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpass geschlossen gehalten werden muss und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpass geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist (§§ 41 und 42 a. a. O.).	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 98 Zust.Ges. [§ 116 a. Zust. Ges.]
161.	Beschlussfassung a) über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und über die Anordnung von Vorkehrungen nach § 43 Abs. 3 a. a. O., soferne die betr. Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist — die Schlussbestimmung des § 43 des Fischereigesetzes wird in Betreff der im § 16 der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben —;	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 99 Zust.Ges. [§ 117 a. Zust. Ges.]

Digitized by Google

Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
b) über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§ 44 a. a. O.).			
Aufsicht über die nach §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften.	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Beschwerde bezw. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren, wenn Verletzung des Statuts od. Gesetzes behauptet wird.	§ 100 Z.Ges. [§ 118 a. Z.G.]
Klage gegen Bescheid des Genossenschaftsvorstands betr. die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach §§ 9, 10 gebildeten Genossenschaften oder das Recht der Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung.	**Kreis- (Stadt-) ausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§ 101 Z.Ges. [§ 119 a. Z.G.]
A. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 a. a. O.).	**Bezirks-ausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision.	§ 102 Z.Ges. [§ 120 a. Z.G.]
B. Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziff. 2 a. a. O.).			
XVI. Jagdpolizei.			
Beschwerden gegen Beschlüsse des Landraths, bezw. in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt wurden.	**Bezirks-ausschuss.** Frist für die Beschwerde zwei Wochen.	Endgültig.	§ 103 Z.Ges. [§ 90 a. Z.G.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
166.	Beschlussfassung: a) über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark), b) über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäss § 6 der Verordnung, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetzsammlung S. 426) und § 8 des lauenburgischen Gesetzes, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenblatt N. 42).	**Kreisausschuss**, in Stadtkreisen der **Bezirksausschuss**, soweit die Beschlussfassung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht.	Beschwerde.	§ 104 Z.Ges. [§ 87 a. Z.G.]
167.	Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über a) Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden, b) Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluss von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluss von Grundstücken aus einem solchen, c) Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem grösseren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie über die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung.	**Kreisausschuss**, in Stadtkreisen **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung, Revision. Berufung.	§ 105 Z.Ges. [§ 91 a. Z.G.]
168.	Klage gegen den Beschluss des Jagdvorstandes bezw. der Gemeindebehörden auf Beschwerden und Einsprüche betr. die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung.	**Kreisausschuss**, in Stadtkreisen **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung, Revision. Berufung. Klagefrist zwei Wochen.	§ 106 Z.Ges. [§ 92 a. Z.G.]

Digitized by Google

Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
Beschlussfassung über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit.	**Bezirksausschuss,** soweit nach geltendem Rechte im Verwaltungswege bestimmt werden kann.	Endgültig.	§ 107 Z.Ges. [§ 94 a. Z.G.]
Beschlussfassung über die Erneuerung der auf den schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen, sowie über die Ertheilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, Gesetzsammlung S. 27).	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 108 Z.Ges.
XVII. Gewerbepolizei.			
Ertheilung der Genehmigung zu den in § 109 Zust.Ges. (S. 402 Note 1) aufgeführten konzessionspflichtigen Anlagen.	**Kreis-(Stadt-)ausschuss,** in Städten von mehr als 10000 E. **Magistrat** (kollegial. Gemeindevorstand).	Beschwerde an den **Minister für Handel und Gewerbe.** Kommen bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht, ist der **Minister f. Landwirthschaft** zuzuziehen.	§§ 109, 113 Zust.Ges. [§ 123 a. Z.G.]
Beschlussfassung: a) über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach § 109 dem Kreis-(Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist, b) über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§ 59 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsammlung S. 705).	**Bezirksausschuss,** auch in Berlin; ad b) im Einvernehmen mit dem zuständigen **Oberbergamte.**	Desgl.	§§ 110, 113 Zust.Ges. § 161 Abs. 1 ibid.
Beschlussfassung auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten	**Bezirksausschuss,** auch in Berlin.	Desgl.	§§ 111 Z.Ges. 161 Abs. 1 ibid. [§ 125 a. Zust.Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbeordnung).			
174.	Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeindewohl (§ 51 der Reichsgewerbeordnung).	**Bezirksausschuss**, auch in Berlin.	Beschwerde an den **Minister für Handel und Gewerbe.** Kommen bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht, ist der **Minister f. Landwirthschaft** zuzuziehen.	§ 112 Z.Ges. § 161 Abs. 1 ibid. [§ 126 a. Zust.Ges.]
175.	Ertheilung der Erlaubniss: a) zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, b) sowie zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Pfandleihgewerbes.	**Kreis- (Stadt-) ausschuss**, in Städten eines Landkreises mit mehr als 10000 E. der **Magistrat** (kollegial. Gemeindevorstand); ad a) Streitsache, wenn von der Gemeinde oder Ortspolizeibehörde Widerspruch erhoben wird.	Gegen versagenden Beschluss Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren vor dem **Kreis- (Stadt-) Ausschusse.** Berufung. Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig. Berufung. Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.	§ 114 Z.Ges. [§ 128 a. Z.G.]
176.	Beschlussfassung über die Anträge auf Ertheilung: a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung), b) der Erlaubniss zu Schauspielunternehmungen (§ 32 a. a.O.).	**Bezirksausschuss**, in Berlin **Polizeipräsident.**	Gegen den versagenden Beschluss Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen. Nur Revision.	§§ 115, 118 Zust.Ges. § 161 Abs. 2 ibid. [§ 129 a. Zust.Ges.]
177.	Klage gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniss zum gewerbsmässigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§ 43 der Reichsgewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmässige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§ 5 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874) verboten worden ist.	**Kreisausschuss**, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 E. **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung, Revision. NurRevision. Klagefrist zwei Wochen.	§§ 116, 118 Zust.Ges. [§ 130 a. Z.G.]

Digitized by Google

.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
3.	Klage gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein a) zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§ 44 der Reichsgewerbeordnung) oder b) zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 58 N. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung) versagt worden ist.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Nur Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§§ 117, 118 Zust.Ges. [§ 131 a. Z.G.]
.	Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen abgesehen von den Fällen in N. 178.	**Bezirksausschuss**, in Berlin **Polizeipräsident.**	Gegen versagenden Beschluss Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen. Nur Revision.	§§ 117, 118 Zust.Ges. § 161 Abs. 2 ibid.
.	Entscheidung auf Klage der zuständigen Behörde: a) über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der Reichsgewerbeordnung und der im § 37 a. a. O. gedachten Gewerbe, b) über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.).	**Kreisausschuss**, in Städten eines Landkreises mit mehr als 10000 E. und in Stadtkreisen **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung, Revision. Berufung.	§ 119 Z.Ges. [§ 133 a. Z.G.]
.	Entscheidung auf Klage der zuständigen Behörde über Zurücknahme: a) der im Zust.Ges. § 119 N. 2 nicht gedachten, im § 53 der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider, b) der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten, c) der Konzessionen der Handelsmakler, d) der Patente der Stromschiffer (§ 31 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung), e) der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§ 30 Abs. 2 a. a. O.).	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung.	§ 120 Z.Ges. [§ 134 a. Z.G.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
182.	Beschlussfassung über die Genehmigung von Ortsstatuten betr. gewerbliche Angelegenheiten.	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 122 Z.Ges. [§ 138 a. Z.G.]
183.	Beschlussfassung: a) über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§ 85 der Reichsgewerbeordnung), b) über die Genehmigung zur Auflösung von Innungen (§ 93 a. a. O.).	Desgl., auch in Berlin.	Desgl.	§ 123 Z.Ges. § 161 Abs. 1 ibid. [§ 136 a. Zust.Ges.]
184.	Beschlussfassung über die Genehmigung von Innungsstatuten und deren Abänderung (§ 92 der Reichsgewerbeordnung, § 98 ib.).	**Bezirksausschuss,** in Berlin **Polizeipräsident.**	Gegen versagenden Beschluss innerhalb zweier Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Nur Revision.	§ 124 Z.Ges. § 161 Abs. 2 ibid. [§ 136 a. Zust.Ges.]
185.	A. Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge Auflösung der letzteren gemäss § 94 Abs. 4, § 103 a Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung. B. Klage gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (§ 95 Abs. 1, § 104 Abs. 7 und 8 ibid.).	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung.	§ 125 Z.Ges. [§ 137 a. Z.G.]
186.	Entscheidung auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schliessung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses (§ 103 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881).	**Bezirksausschuss** (Streitsache). Vorläufige Schliessung: Beschlusssache.	Berufung, Revision.	§ 126 Z.Ges.
187.	Beschlussfassung über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte.	**Provinzialrath.**	Beschwerde an den **Minister für Handel und Gewerbe.**	§ 127 Z.Ges. [§ 136 a. Z.G.]
188.	Beschlussfassung über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§ 64 der Reichsgewerbeordnung), sowie darüber, welche Gegenstände ausser den im § 66 a. a. O. aufgeführten, nach Ortsgewohnheit	**Bezirksausschuss** (ev. Zustimmung des **Handelsministers,** vgl. § 129 Zust.Ges.), auch in Berlin.	Beschwerde.	§ 128 Z.Ges. § 161 Abs. 1 ibid. [§ 136 a. Zust.Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	und Bedürfniss im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.			
189.	Beschlussfassung über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermässigung oder anderweitige Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Ges. vom 26. April 1872).	**Bezirksausschuss**, auch in Berlin.	Beschwerde.	§ 130 Z.Ges. §§ 161 Abs. 1 ibid. [§ 141 a. Zust.Ges.]
190.	Beschlussfassung: a) über die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser (Gesetzsammlung S. 277), gefassten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12 a. a. O.), b) über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9 bis 11 a. a. O.).	**Bezirksausschuss.**	ad a) Beschwerde an den **Handelsminister.** ad b) ordentlicher Rechtsweg.	§ 131 Z.Ges. [§ 145 a. Z.G.]
191.	Beschlussfassung über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39 der Reichsgewerbeordnung).	**Bezirksausschuss**, auch in Berlin.	Beschwerde.	§ 132 Z.Ges. §§ 161 Abs. 1 ibid. [§ 136 a. Zust.Ges.]
192.	Entscheidung über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung.	§ 133 Z.Ges. [§ 144 a. Z.G.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	XVIII. Handelskammern, kaufmännische Korporationen, Börsen.			
193.	Beschlussfassung über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlages von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmässigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlages zur Gewerbesteuer vom Handel (§ 24 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, Gesetzsamml. S. 134).	**Minister für Handel und Gewerbe.**	Endgültig.	§ 134 Z.Ges.
194.	Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer betr.: a) die Wahl von Mitgliedern und die Legitimation derselben, b) Erlöschung der Mitgliedschaft, c) Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer, d) Einwendungen gegen die Liste der Wahlberechtigten, e) Ausschluss eines Mitglieds oder vorläufige Enthebung von seinen Funktionen.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§§ 135, 138 Zust.Ges. [§ 147 a. Z.G.]
195.	Klagen gegen Beschlüsse des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation über die Aufnahme, die Suspension oder die Ausschliessung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder, soweit nach dem Statut gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist.	**Bezirksausschuss** an Stelle der Rekursbehörde (Streitsache).	Revision. Frist zur Klage zwei Wochen.	§§ 136, 138 Zust.Ges.
196.	Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer oder des Vorstandes einer kaufmännischen Korporation, durch welche die Erlaubniss zum Besuche der, der Aufsicht der Handelskammer oder kaufmännischen Korporation un	Desgl.	Desgl.	§§ 137, 138 Zust.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	terstellten Börse versagt, auf Zeit oder für immer entzogen, eine Beschwerde über unrichtige Einschätzung zu den Börsenbeiträgen zurückgewiesen, oder über einen Handelsmakler eine Ordnungsstrafe verhängt wird, soweit nach der Börsen- oder Maklerordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist.			
	XIX. Feuerlöschwesen.			
197.	Beschlussfassung — soweit die Vorschriften über das Feuerlöschwesen nicht entgegenstehen — über die Genehmigung und erforderlichen Falls über die Anordnung zur Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Verbänden mehrerer Landgemeinden oder Gutsbezirke behufs gemeinschaftlicher Anschaffung und Unterhaltung von Feuerspritzen (Spritzenverbänden).	**Kreisausschuss.**	Beschwerde.	§ 139 Z.Ges.
198.	Bestätigung, event. Feststellung des die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines Spritzenverbandes regelnden Statuts.	**Kreisausschuss.**	Beschwerde.	§ 139 Abs. 2 Zust.Ges.
199.	Beschlussfassung über die in Folge Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten.	**Bezirksausschuss.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen.	§ 140 Abs. 1 u. 2 Zust.Ges.
200.	Streitigkeiten zwischen den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Berechtigung od. Verpflichtung zur Theilnahme an den Nutzungen bezw. Lasten des Spritzenverbandes.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung.	§ 140 Abs. 3 Zust.Ges.
	XX. Hilfskassen.			
201.	Beschlussfassung über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§ 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876).	**Bezirksausschuss,** in Berlin **Polizeipräsident.**	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren. Frist zwei Wochen. Nur Revision.	§§ 141 Z.Ges. 161 Abs. 2 ibid. [§ 149 a. Zust.Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesst
202.	a) Klage der Aufsichtsbehörde auf Schliessung eingeschriebener Hilfskassen (§ 29 a. a. O.); b) Vorläufige Schliessung der Kasse.	**Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung.	§ 142 Ziff § 142 a. Z
	XXI. Baupolizei.			
203.	Beschlussfassung über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäss den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (Gesetzsammlung S. 399).	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 143 Ziff § 153 a. Z
204.	Beschlussfassung über die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetzsammlung 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten etc.) gemäss § 26 der gedachten Verordnung: a) insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, b) insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, c) für den Stadtkreis Berlin.	ad a) der **Regierungspräsident** unter Zustimmung des Bezirksausschusses, ad b) der **Oberpräsident** unter Zustimmung des Provinzialraths; ad c) der **Oberpräsident.**	Beschwerde an den **Provinzialrath.** Endgültig. Desgl.	§ 144 Ziff § 154 a. Z
205.	a) Beschlussfassung über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe[1]) gehört,	**Kreisausschuss,** in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 E. **Bezirksausschuss,** auch in Berlin.	Beschwerde an den **Bezirksausschuss.** Beschwerde an den **Minister der öffentlichen Arbeiten.**	§ 145 Ziff § 161 Abs. 1 ibid. (§ 15 a. Zust.-Ges.

[1]) Verfügungen dieser Organe können nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde angefochten werden.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	b) an Stelle der Bezirksregierung in allen Fällen.	**Bezirksausschuss**, auch in Berlin.	Beschwerde an den **Minister der öffentlichen Arbeiten.**	
206.	Ergänzung der versagten Zustimmung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung von Strassen und Baufluchtlinien.	**Kreisausschuss**, in Stadtkreisen und Städten von mehr als 10000 E. **Bezirksausschuss**, in Berlin **Minister der öffentlichen Arbeiten.**	Beschwerde. Desgl. Endgültig.	§ 146 Z.Ges. § 5 d. Ges. v. 2. Juli 1875 betr. die Anlegung oder Veränderung von Strassen und Plätzen u. s. w.
207.	Beschlussfassung über das Vorhandensein eines Bedürfnisses zur Festsetzung von Fluchtlinien.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
208.	Beschlussfassung über Einwendungen gegen den Bebauungsplan.	Desgl.	Desgl.	§ 146 Z.Ges. § 8 a. a. O.
209.	Beschlussfassung über Punkte, hinsichtlich welcher, wenn bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften betheiligt sind, eine Einigung nicht zu erzielen ist.	Desgl.	Desgl.	§ 146 Z.Ges. § 9 a. a. O.
210.	Bestätigung von Ortsstatuten auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875.	**Bezirksausschuss**, für den Stadtkreis Berlin **Minister des Innern.**	Beschwerde an den **Provinzialrath.** Endgültig.	§ 146 Z.Ges.
	XXII. Dismembrations- und Ansiedelungs-Sachen.			
211.	Klage gegen den Abgabenvertheilungsplan.	**Kreisausschuss**, in Stadtkreisen **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung. Revision. Berufung. Klagefrist zwei Wochen.	§ 9 d. Ges. v. 25. Aug. 1876 betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. s. w.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
212.	Vorläufige Festsetzung der Abgabenvertheilung.	**Kreisausschuss**, in Stadtkreisen **Bezirksausschuss**	Endgültig.	§ 11 a. a. O.
213.	Klage gegen den die Ansiedelungsgenehmigung betreffenden Bescheid der Ortspolizeibehörde.	Desgl. (Streitsache).	Berufung, Revision. Berufung.	§ 17 a. a. O. Vgl. auch wegen Anlegung einer Kolonie § 19 a. a. O.
214.	Klage gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde betr. Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe einer Waldung.	**Kreisausschuss**, in Stadtkreisen **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Berufung, Revision. Berufung.	§ 50 Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (vgl. auch § 52 ibid.).
	Im Geltungsbereiche des lauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876:			
215.	Klage gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde über die Gestattung neuer Ansiedlungen nach Maassgabe der §§ 1 bis 4 a. a. O.	**Kreisausschuss** (Streitsache).	Berufung, Revision. Klagefrist zwei Wochen.	§ 148 Z.Ges.
216.	Klage gegen die Lastenvertheilung nach Maassgabe des § 12 Abs. 2 a. a. O.	Desgl.	Desgl.	§ 149 Z. 1 Zust.Ges.
217.	Vorläufige Festsetzung über die Lastenvertheilung.	**Kreisausschuss** (an Stelle des Landraths).	Endgültig.	§ 149 Z. 2 Zust.Ges.
	XXIII. Enteignungssachen[1]).			
218.	Zulassung der Enteignung behufs Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege u. s. w.	**Bezirksausschuss**, für den Stadtkreis Berlin die erste Abtheilung des **Polizeipräsidiums**.	Beschwerde an den **Minister der öffentlichen Arbeiten**, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. Beschwerdefrist zwei Wochen.	§ 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. § 150 Z.Ges. [§ 157 a. Zust. Ges.].

[1]) Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche sich aus den §§ 15, 18 bis 22, 24 und 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 ergeben, nimmt der Regierungspräsident wahr. § 157 Zust.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
219.	Vorübergehende Beschränkung des Grundeigenthums.	**Bezirksausschuss**, für den Stadtkreis Berlin die **erste Abtheilung des Polizeipräsidiums.**	Beschwerde an den **Minister der öffentlichen Arbeiten**, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. Beschwerdefrist zwei Wochen.	§ 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1874. § 150 Z.Ges. [§ 157 a. Zust. Ges.]
220.	Gestattung der Vorarbeiten zu einem die Enteignung rechtfertigenden Unternehmen u. s. w.	Desgl.	Desgl.	§ 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874. § 150 Z.Ges. [§ 157 a. Zust. Ges.]
221.	Festsetzung der Obliegenheiten des Unternehmers.	Desgl.	Desgl.	Desgl. § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1874.
222.	Entscheidung über den Enteignungsplan und Vollziehung der Enteignung.	Desgl.	Desgl. Frist im Falle des § 34 a. a. O. drei Tage.	Desgl. §§ 21, 32—35 a. a. O.
223.	Entscheidung über die Entschädigung.	Desgl.	Endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs innerhalb sechs Monaten.	Desgl. § 29 a. a. O.
224.	Bestimmung der Rechte, welche Wegebaupflichtigen in Bezug auf Entnahme von Materialien zum Wegebau einzuräumen sind.	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Beschwerde.	§ 151 Z.Ges. § 53 Abs. 1 Gesetz vom 11. Juni 1874 [§ 158 a. Zust. Ges.]
225.	Beschlussfassung, soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur in § 54 N. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, jedoch — unbeschadet der Vorschriften in § 97 des Zuständigkeitsgesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 152 Z.Ges.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
226.	Entscheidung über Abtretung von Grundstücken zum Bergbau oder über Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe von Grundstücken.	**Bezirksausschuss**, in Berlin die **erste Abtheilung des Polizeipräsidiums**, unter Mitwirkung des **Oberbergamts.**	Beschwerde an den **Minister der öffentlichen Arbeiten**, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist.	§ 150 Abs. 2 Zust.Ges. § 142 ff. allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 [§ 157 a. Zust. Ges.]
227.	Festsetzung der Entschädigung und Kaution in den Fällen der Nummer 226.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
228.	Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.	**Bezirksausschuss.**	Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs. Frist 90 Tage.	§ 153 Z.Ges. [§ 159 a. Zust. Ges.]
	XXIV. Personenstand und Staatsangehörigkeit.			
229.	Staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten[1]):			
	a) in Landgemeinden und Gutsbezirken,	**Landrath** als Vorsitzender des Kreisausschusses.	Beschwerde an den **Regierungspräsidenten** und **Minister des Innern.**	§ 154 Abs. 1 Zust.Ges. [§ 160 a. Zust. Ges.]
	b) in Stadtgemeinden,	**Regierungspräsident.**	Beschwerde an den **Oberpräsidenten** und **Minister des Innern.**	
	c) im Stadtkreise Berlin.	**Oberpräsident.**	Beschwerde an den **Minister des Innern.**	
230.	Festsetzung der Entschädigung für die Wahrnehmung der Geschäfte der Standesbeamten in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.	**Kreisausschuss**, in Stadtgemeinden die **Gemeindevertretung.**	Beschwerde an den **Bezirksausschuss**, auch in Berlin. Frist zwei Wochen. Beschluss des Bezirksausschusses ist endgültig.	§ 154 Abs. 3 Zust.Ges. § 161 Abs. 1 ibid. [§ 160 a. Zust.Ges.]

[1]) Abgesehen vom Bezirk des Oberlandesgerichts Köln, wo es bei den bestehenden Vorschriften bleibt.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
231.	Klage gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten[1], durch welchen Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde oder einem preussischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten untersagt worden ist.	**Oberverwaltungsgericht.**	Endgültig. Klagefrist zwei Wochen.	§ 155 Z.Ges. [§ 161 a. Zust. Ges.]
	XXV. Steuerangelegenheiten.			
232.	Beschlussfassung über die Ergänzung der von dem Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Art. II des Gesetzes vom 16. Juni 1875, betr. einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, Gesetzsammlung S. 234).	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 156 Z.Ges. [§ 161 a. Zust. Ges.]
	XXVI. Feldpolizei.			
233.	Erhöhung oder Ermässigung der in den §§ 71 u. 72 des Feld- u. Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgeschriebenen Ersatzgeldbeträge auf Antrag der Kreisvertretung (in Hohenzollern der Amtsvertretung).	**Bezirksausschuss.**	Endgültig.	§ 73 d. Ges. v. 1. April 1880.
234.	Klage gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde betr. den Anspruch auf Ersatzgeld (abgesehen von dem in § 69 Abs. 3 a. a. O. vorgesehenen Falle, in welchem das Ersatzgeld im Zivilprozesse zu verfolgen ist).	**Kreis- (Stadt-) ausschuss,** in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 E. **Bezirksausschuss** (Streitsache).	Desgl.	§§ 75, 76 a. a. O.

[1]) Derselbe hat gemäss § 155 Abs. 1 Zust.Ges. die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse auszuüben.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
235.	Festsetzung allgemeiner Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung gepfändeter Thiere für die Kreise des Bezirks.	**Bezirksausschuss** (mit Zustimmung der Kreisvertretung).	Endgültig.	§ 79 d. Ges. v. 1. April 1880.
236.	Klage gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde betr. Aufhebung oder Aufrechthaltung einer Pfändung. (In gewissen Fällen Rechtsweg.)	**Kreisausschuss,** in Stadtkreisen und in Städten von mehr als 10000 E. **Bezirksausschuss.**	Desgl.	§§ 82—84 a. a. O.
	XXVII. Forstpolizei und Waldschutz.			
237.	Anordnung von Schutzmaassregeln bei Schutzwaldungen und Entscheidung über Entschädigung und Kosten derselben.	**Kreisausschuss** als Waldschutzgericht.	Berufung. Revision.	§ 7 ff. d. Ges. v. 6. Juli 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (GS. S. 416).
238.	Bildung von Waldgenossenschaften.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
239.	Feststellung des durch § 4 bezw. 5 d. Gesetzes v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetzsammlung S. 261) vorgeschriebenen Statuts.	Desgl.	Desgl.	§ 4 d. Ges. v. 14. März 1881.
240.	Anhaltung von Gemeinden zur Anbauung unkultivirter Grundstücke mit Holz.	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde an den **Provinzialrath.**	§ 8 d. Ges. v. 14. Aug. 1876 betr. die Verwaltung der den Gemeinden u. s. w. gehörigen Holzungen (GS. S. 373), bezw. §§ 2 ff. d. Ges. v. 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
41.	Beschwerde gegen Aufsichts- und Zwangsverfügungen des Regierungspräsidenten.	**Oberpräsident.**	Klage beim OVG. Frist für Klage u. Beschwerde zwei Wochen.	§ 8 d. Ges. v. 14. Aug. 1876 u. §§ 2 ff. d. Ges. v. 14. März 1881.
42.	Genehmigung zur Vereidigung von Forstschutzbeamten, welche nicht königliche Beamte sind.	**Bezirksausschuss.**	Beschwerde.	§ 23 d. Ges. v. 15. April 1878 betr. den Forstdiebstahl (GS. S. 222).
	XXVIII. Veterinärpolizei.			
43.	Beschwerde gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen.	**Vorgesetzte Polizeibehörde.**	Weitere Beschwerde bis an den **Minister für Landwirthschaft.** (Die Klage ist ausgeschlossen.)	§ 2 Abs. 2 des pr. Ausf. Ges. v. 12. März 1881 (GS. S. 128) zum Reichsgesetz vom 30. Juni 1880.
44.	Bezeichnung von Personen für das Amt eines Schiedsmanns behufs Abschätzung des Werths der getödteten bezw. gefallenen Thiere.	**Kreis- (Stadt-) ausschuss.**	Endgültig.	§ 18 a. a. O.
	XXIX. Pfandleihanstalten.			
245.	Genehmigung (Bestätigung) von Pfandleihanstalten Seitens der Gemeinden oder weiterer kommunaler Verbände.	a) **Regierungspräsident,** b) in Berlin und soweit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, **Oberpräsident** (Versagung nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses, bezw. Provinzialraths).	Gegen versagenden Beschluss ad a Beschwerde, ad b endgültig.	§ 20 d. Ges. v. 17. März 1881, betr. das Pfandleihgewerbe (GS. S. 268).
246.	Anwendbarkeitserklärung der Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1881 auf bereits bestehende Pfandleihanstalten der Gemeinden u. s. w. und Abänderung der Statuten u. s. w.	**Minister des Innern.**	Endgültig.	§ 22 a. a. O.

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	XXX. Strompolizei.			
247.	Entscheidung über die Schiffbarkeit eines öffentlichen Flusses.	**Oberpräsident** (mit Ausschluss des Rechtswegs).	Rekurs an den **zuständigen Minister.**	§ 1 d. Ges. v. 20. Aug. 1883 betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung u. s. w. (GS. S. 333).
248.	Entscheidung über den Gegenstand und den Umfang der der Strombauverwaltung einzuräumenden Rechte.	**Landrath,** in Stadtkreisen **Ortspolizeibehörde** (in Hannover Obrigkeit).	Beschwerde an den **Regierungspräsidenten,** Frist zwei Wochen.	§ 4 Abs. 2 u. 3 a. a. O.
249.	Feststellung der Zahl und der Personen der Schiedsrichter zur Festsetzung der Entschädigung für Abtretung von Anlandungen.	**Kreis-(Stadt-)ausschuss.**	Beschwerde.	§ 6 a. a. O.
250.	Feststellung der Höhe der in den Fällen der §§ 3 u. 8 des Gesetzes vom 20. August 1883 zu gewährenden Entschädigung.	**Kreis-(Stadt-)ausschuss.**	Endgültig, vorbehaltlich des Rechtswegs binnen 90 Tagen.	§ 9 a. a. O.
251.	Beschwerde gegen die von den Lokalbaubeamten der Strombauverwaltung getroffenen Anordnungen.	**Regierungspräsident,** bezw. **Landdrost,** in den Bezirken der Rhein-, Elb- u. Oderstrombaudirektion bezw. in Berlin **Oberpräsident.**	Beschwerde an den **zuständigen Minister** oder Klage beim **OVG.** nach Maassgabe des § 127 Abs. 3 u. 4 ALVG.	§ 13 a. a. O.
	XXXI. Kirchliche Vermögensangelegenheiten.			
252.	Klage der evangelisch-kirchlichen Gemeindeorgane gegen Verfügungen der Staatsbehörde, durch welche Posten des Etats u. s. w. als gesetzwidrig beanstandet werden, oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird.	**OVG.**	Endgültig.	§ 27 d. Ges. v. 3. Juni 1876 (GS. S. 125) betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen.

Digitized by Google

	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
3.	Klage der verwaltenden Organe gegen Verfügungen der Staatsbehörde, durch welche Posten des Etats u. s. w. als gesetzwidrig beanstandet werden, oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird.	OVG.	Endgültig.	§ 6 d. Ges. v. 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung der katholischen Diözesen (GS. S. 149).
4.	Klage der Gemeindeorgane gegen Verfügungen der Staatsbehörde, bezw. des Konsistoriums, durch welche Posten des Etats u. s. w. als gesetzwidrig beanstandet werden, oder die Eintragung von Leistungen in den Etat angeordnet wird.	OVG.	Desgl.	Art. 35 des Gesetzes vom 6. April 1878 betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden (GS. S. 141).
5.	Streitigkeiten: a) über die in §§ 7 bis 11 des Gesetzes vom 14. März 1880, betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers (GS. S. 225) — soferne nicht über die Leistungspflicht überhaupt gestritten wird —, erwähnten Verpflichtungen; b) über die Frage, ob einer der im § 1 des Gesetzes vom 14. März 1845 erwähnten Zuschüsse durch veränderte Umstände entbehrlich geworden ist.	**Bezirksausschuss,** bezw. rheinische Deputation für das Heimathwesen als **Rheinisches Verwaltungsgericht.**	Berufung.	§ 7—11 des Gesetzes vom 14. März 1880.
	XXXII. Anfechtung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse.			
6.	Anfechtung gesetzwidriger oder unzulässiger — **endgültiger** — Beschlüsse des Kreis-(Stadt-) ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths durch den Landrath (Vorsitzenden des Ausschusses), Regierungspräsidenten, bezw. Oberpräsidenten.	OVG.	Endgültig.	§ 126 Z.Ges. [§ 60 a. Zust. Ges.]

Digitized by Google

N.	Gegenstand	Behörde	Rechtsmittel	Gesetzesstelle
	XXXIII. Kompetenzkonflikte.			
257.	Positive und negative Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.	OVG.	Endgültig.	§ 113 Abs. 3 Zust.Ges. [§ 83 Abs. a. Zust.Ges
258.	Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat.	OVG. (für das gesammte Staatsgebiet).	Endgültig.	§ 114 Z.Ge [§ 83a a. Zust.Ges.

Digitized by Google

Sachregister.

(NB. Dasselbe bezieht sich nicht auf die als Anhang beigefügte Zuständigkeitstabelle, da dieselbe so geordnet ist, dass das Auffinden der einzelnen Materien keine Schwierigkeit bieten wird.)
Die grossgedruckten Zahlen beziehen sich auf die Seiten, die den grossgedruckten Zahlen beigefügten kleinen Zahlen auf die auf den betreffenden Seiten unterhalb des Textes befindlichen Noten.

A.

Aachen, Bildung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung 335.
Abdeckereien, Genehmigung zur Anlage 402 1.
Abfahrtssachen, Zuständigkeit der Regierung 79.
Abgaben, welcher der Beitreibung im Zwangsverfahren unterliegen 460; s. a. Provinzial-, Kreis-, Amts- und Gemeindeabgaben.
Accise 56.
Abgeordnete, s. Provinziallandtag und Kreistag.
Ablehnung des Gemeindevorsteher- und Schöffenamtes 227;
städtischer Gemeindeämter 345, 426;
unbesoldeter Kreisämter 202 f.;
von Gerichtspersonen im Verwaltungs-Streitverfahren 500 f.;
von Mitgliedern der Beschlussbehörden 483.
Ableitung von Flüssen 420;
des Wassers 418.
Ablösungssachen, Zuständigkeit der Regierung 79.
Abschosssachen, Zuständigkeit der Regierung 79.
Abstimmung im Amtsausschuss 212;
im Bezirksausschuss 333;
im Kreisausschuss 276 f.;
auf dem Kreistage 254;
im Oberverwaltungsgericht 498 f.;
im Provinzialausschuss 307;
Abstimmung auf dem Provinziallandtage 301;
im Provinzialrath 322;
im Stadtausschuss 276 f.;
bei Wahlen in Gemässheit der Kreisordnung 248;
ebenso der Provinzialordnung 295.
Abtheilungen d. Staatsraths 68 2.
Aerzte, Zurücknahme der Approbation 431.
Agenten, Zurücknahme der Konzession 431.
Akklamation bei Wahlen auf dem Kreistage 249;
auf dem Provinziallandtage 299.
Akten, Einforderung derselben durch die Aufsichtsbehörde, bei der Kreisverwaltung 281;
bei der Provinzialverwaltung 314;
als Grundlage der Beschlussfassung 175, 484.
Aktiengesellschaften, Kreisabgabenpflicht 260 ff.;
als Gutsvorsteher 237;
Theilnahme an den Kreistagswahlen 242 f.
Alter von 35 Jahren als Bedingung der Mitgliedschaft des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs 558;
von 30 Jahren als Bedingung der Mitgliedschaft des OVG. 496;
ebenso der Wählbarkeit zum Bezirksausschuss 331;
zum Provinzialrath 321;
zum Provinziallandtag 296;

Digitized by Google

Alter von 21 Jahren Bedingung der Wählbarkeit zum Kreistage 241;
von 60 Jahren Grund zur Ablehnung und Niederlegung von Kreisämtern 202.
Altmark, Kommunalstände 100, 288.
Amt, Begriff desselben 21 ff., 24;
Pflicht zur Uebernahme unbesoldeter Aemter des Kreises 201 f.;
ebenso zur Uebernahme des Amts eines Gemeindevorstehers oder Schöffen 227;
keine Pflicht zur Uebernahme unbesoldeter Aemter der Provinz 291.
Amtmann in Westfalen 124;
Ordnungsstrafen 390;
Strafverfügungen 390.
Amtsabgaben 221.
Amtsanwaltschaft, Beauftragung der Gemeindevorsteher 229;
Wahrnehmung der Geschäfte derselben durch Bürgermeister u. s. w. 341 f.
Amtsausschuss, Bildung desselben 210.
Qualifikation und Bestellung der Mitglieder 210 f.;
Befugnisse 211 f.;
Vorsitz, Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 212;
Aufsicht und Anfechtung von Beschlüssen durch den Amtsvorsteher 212, 213, 406;
Zustimmung zu Polizeiverordnungen 451 f., 393;
in den hohenzollerschen Landen (als Kreisausschuss) 340 f.
Amtsbezirke, Eintheilung der Kreise in A. 205;
Bildung 207 f.;
Grösse und Einwohnerzahl 207;
Einzelgemeinden als A. 207;
Gutsbezirke als A. 208;
zusammengesetzte 208;
Revision, endgültige Feststellung und Veränderung 209;
Benutzung der Einrichtungen und Anstalten 223;
Ueberweisung von Kommunalangelegenheiten der Gemeinden und Gutsbezirke an dieselben 206, 207;
Verwaltungskosten 221;
Beschwerden und Einsprüche in Angelegenheiten der A. 223, 406.
Amtsblatt, Veröffentlichung der Kreisstatuten und -Reglements 195;
der Namen der zur Kreistagswahl Berechtigten 244;
des Vertheilungsplans zur Wahl der Kreistagsabgeordneten 244;
Amtsblatt, V. der Namen der Kreistagsabgeordneten 249;
der Polizeiverordnungen 456;
der Provinzialabgabenbeträge 304;
des Provinzialhaushaltsetats 302;
der Veränderungen von Provinzialgrenzen 290;
der Zahl und der Namen der Prov.-Landtagsabgeordneten 294, 296;
der Auszüge aus den Provinzialrechnungen 302;
der Provinzialstatuten und -Reglements 293.
Amtseintheilung in Hannover 130;
in Westfalen 123 f.
Amtsenthebung (-Entsetzung) der Amtsvorsteher 221;
der Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände 233, 405;
der städtischen Gemeindebeamten 346, 426;
der Mitglieder des Bezirksausschusses 382;
der Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 276, 277;
der Mitglieder des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofs 557;
des Provinzialraths 322;
des Oberverwaltungsgerichts 497;
der Provinzialbeamten 310 f.
Amtshandlungen, gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen A. 115 f., 562 ff.
Amtshauptmann in Hannover 130.
Amtskasse, Vereinnahmung der Geldbussen und Konfiskate 222;
Defekte 213, 393.
Amtsunkostenentschädigung, s. Dienstunkostenentschädigung.
Amts- und Domänenkammern 56.
Amtsverband, Anleihen 218;
Disziplinarbestimmungen für Beamte desselben 220;
Aufsicht auf die Angelegenheiten 389;
Etats- und Rechnungswesen 213, 221;
Feststellung von Defekten 393;
Korporationsrechte (Kommunalverbände) 206, 212;
Veräusserung von Grundstücken und Immobiliarrechten 213, 396;
Vertretung 215;
Zwangsetatisirung 213, 390;
Zwangsvollstreckung gegen denselben 212, 396.
Amtsverwaltung, Organe 210;
Bewilligung und Kontrole der Ausgaben 211;
Kosten und Dotation zur Bestreitung derselben 220.
Amtsvorsteher, Ernennung 213;

Digitized by Google

Amtsvorsteher, Ernennung in den Grafschaften Stolberg u. Wernigerode 283;
Vorschlagsliste, Amtsdauer und Vereidigung 213, 214;
Gemeinde- und Gutsvorsteher als 214;
kommissarische 215;
Stellvertretung 214, 390, 393;
Amtsunkostenentschädigung 222;
Dienstaufsicht 219, 390;
Dienststellung der Gemeinde-, Gutsvorsteher und Gendarmen zum 219;
Dienstvergehen 220, 393, 404;
Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde 216;
Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei 217;
Polizeiverordnungsrecht 216, 450 f.;
Straffestsetzungen 217;
Beschwerden gegen Verfügungen desselben in nicht polizeilichen Angelegenheiten 220, 393;
Leitung des Amtsausschusses und Stimmrecht auf demselben 212;
Anfechtung von Beschlüssen des Amtsausschusses 213, 406;
Vertretung der Amtskorporation 215;
als Wahlvorstand 247;
als Wegepolizeibehörde 217;
Zwangsbefugnisse 217, 462.
Androhung von Zwangsmitteln und Geldstrafen 462 f., 465;
Rechtsmittel gegen dieselbe 466.
Anerkenntniss im Verwaltungs-Streitverfahren 510;
in Armenstreitsachen 511.
Anfechtung von endgültigen Beschlüssen der Beschlussbehörden 379.
Angehörigkeit zum Deutschen Reiche, Erforderniss für die Mitgliedschaft beim Amtsausschuss 210, 211;
für das Amt des Gutsvorstehers 237;
für das Wahlrecht zu den Kreistagen 241;
zum Provinziallandtage 296.
Anlagen, gewerbliche 402.
Anleihen des Amtsverbandes 213;
der Kreise 281;
der Provinzialverbände 314.
Anordnungen, obrigkeitliche Durchführung derselben durch Zwangsmittel 464 f.
Ansiedelungssachen 410, 517.
Anspruch, Bezeichnung des Gegenstandes desselben in der Verwaltungsklage 528.
Anstalten der Amtsbezirke 223;
der Kreise 201, 210, 241, 392;
Anstalten der Provinzen 292, 298, 305, 313 (Kommissionen).
Antrag, Erforderniss eines bestimmten für die Verwaltungsklage 528;
auf mündliche Verhandlung im Verwaltungs-Streitverfahren ersetzt die Klage 527.
Apotheken, Konzessionirung, Zuständigkeit des Oberpräsidenten 77.
Approbation der Aerzte und Apotheker, Zurücknahme derselben 431.
Arbeiter bei Bauausführungen 422, 434.
Arme, Beschwerden derselben gegen Verfügungen der Armenverbände 396, 417.
Armenangelegenheiten, Zuständigkeit 396, 406.
Armenrecht im Verwaltungs-Streitverfahren 553.
Armenstreitigkeiten, Verfahren 536;
Exekution 555.
Armenverbände, Berücksichtigung bei Bildung der Amtsverbände 208;
Statut und Auflösung der Gesammtarmenverbände 417;
Streitsachen derselben 396, 406;
Ausschluss der Kostenfreiheit für solche Streitsachen 551.
Armuth, Stundung u. Niederschlagung von Kosten im Verwaltungs-Streitverfahren 553.
Arnsberg, Bildung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung 335.
Asphaltkochereien, Genehmigung 402 1.
Assessoren, als Mitglieder der Regierungs-Plenarversammlung 83.
Aufbereitungsanstalten 402, 420.
Aufbewahrung von Giftwaaren u. s. w. 447.
Auflösung des Kreistags 282;
des Provinziallandtags 317.
Aufschiebende Wirkung, s. Suspensiveffekt.
Aufsicht über die Amtsverbände 212, 389;
die Amtsvorsteher 219, 390;
die Kreisverwaltung 280 f.;
die Landgemeinden und Gutsbezirke 122, 229, 390;
die Stadtgemeinden 120, 412, 433;
die Provinzialverbände 314;
s. a. Dienstaufsicht.
Aufsichtsbehörde, Abhülfe von Beschwerden im Aufsichtswege 376.
Ausserkraftsetzung von Verfügungen und Anordnungen nachgeordneter Behörden und Anweisung ders. 378;

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde, Beschwerde an dieselbe wegen Festsetzung und Ausführung polizeilicher Zwangsmitteln 466.
Auftrag vorgesetzter Beschlussbehörden an nachgeordnete 377;
vorgesetzter Verwaltungsgerichte an nachgeordnete 377 f.
Augenschein im Streitverfahren 533.
Auseinandersetzung bei dem Ausscheiden einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks aus dem Amtsbezirk 210, 395;
von Städten aus den Kreisverbänden 199, 425;
bei Bezirksveränderungen der Landgemeinden und Gutsbezirke 393 f., 404;
der Stadtgemeinden 344, 416;
bei Grenzveränderungen der Kreise 195;
der Provinzen 290;
zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern 188;
zwischen Provinzialverbänden 287, 439.
Auseinandersetzungsbehörden 323;
bei der Regierung von Wiesbaden 325;
Uebergang der Zuständigkeit der Regierungen von Danzig, Gumbinnen, Schleswig als solcher auf die Generalkommissionen 324.
Auseinandersetzungssachen 323.
Ausfertigung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte 535.
Ausführung eines Zwangsmittels 466.
Ausländer als Gutsbesitzer keine Gutsvorsteher 237;
nicht wählbar zu Wahlmännern für die Kreistagswahl 241;
ebenso nicht zu Mitgliedern des Provinziallandtags 296;
des Provinzialausschusses 306;
Unzulässigkeit der persönlichen Betheiligung an den Kreistagswahlen 241;
kein Klagerecht gegen Landesverweisung 478.
Auslagen, Ersatz der A. der Amtsvorsteher 222;
der Gemeindevorsteher 228;
der Mitglieder des Kreisausschusses 278;
der Mitglieder des Provinziallandtags und -Ausschusses 298, 307;
der Provinzialkommissionen 313;
Erstattung im Verwaltungs-Streitverfahren 552;
Nichtansatz derselben in Kompetenzkonfliktssachen 562.
Auslieferung fremder Unterthanen, Zuständigkeit der Regierungen 79.
Ausschliessung von Beschlussbehörden oder Mitgliedern derselben 483;
von Gerichtspersonen 500 f.
Aeusseres, Verwaltung des Aeusseren 2, 3.
Ausserkraftsetzung von Polizeiverordnungen 456 f.;
von Beschlüssen der Bezirksregierung 336.
Auswanderungsunternehmer, Konzession 431.
Auswärtige Angelegenheiten, Ministerium 66 1, 72.

B.

Bäche, Räumung 397, 407.
Bahnpolizei-Reglement 447 (Polizeiverordnung).
Baukonsense 422.
Baupolizei, Zuständigkeit 403, 422, 437;
Anwendung der in den Städten geltenden Feuer- und Baupolizeivorschriften auf das platte Land 422;
Anwendung von Bestimmungen über die Eisenbahnbauarbeiter auf andere Bauausführungen 422.
Bauten, Zuständigkeit der Regierungen für Verwaltung derselben 80.
Bayerisches Wassergesetz 401, 409, 419.
Beamte, gerichtliche Verfolgung aus Amtshandlungen 115, 562 ff.;
welche bei der Reorganisation der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden 183 f.;
der Landgemeinden 230, 232 f.;
der Stadtgemeinden 346 f.;
des Oberpräsidenten 319;
der Provinzialverbände 308 f.;
der Regierungen 335;
des Regierungspräsidenten 327.
Beanstandung von Beschlüssen des Amtsausschusses 213;
des Kreisausschusses in Kommunalangelegenheiten 281, 389;
der Kreiskommissionen 281, 389;
des Kreistags 281, 389;
des Provinzial-Ausschusses, d. -Kommissionen, des -Landtags 314.
Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, Erforderniss für Mitglieder des Bezirksausschusses 330;
Stadtausschusses 276;
Oberverwaltungsgerichts 496;
für den Landrath 293.

Digitized by Google

Befähigung zum Richteramt, Erforderniss für Mitglieder des Bezirksausschusses 330;
Stadtausschusses 276;
Oberverwaltunggerichts 496;
für den Syndikus beim Kreisausschuss 275.
Befähigung zum Landrathsamt 273 ff.
Befangenheit, Ablehnungsgrund von Richtern im Verwaltungs-Streitverfahren 501 f.
Befreiung von Kreisabgaben 267;
Gemeindeabgaben 268.
Behörde, Begriff derselben 24;
B. der Selbstverwaltungskörper 25;
Kostenfreiheit des Verwaltungs-Streitverfahrens für B. 551;
Vertretung durch Kommissare im Verwaltungs-Streitverfahren 504 f.
Behördenorganisation im Allgemeinen 7, 21.
Beiladung Dritter im Verwaltungs-Streitverfahren 506.
Bekanntmachung der Polizeiverordnungen 455 f.;
der Statuten und Reglements der Kreise 195;
desgl. der Provinzen 293;
der Bildung der Amtsbezirke 209;
der Kreisabgaben 269 f.;
der Provinzialabgaben 304;
der Kreistags-Protokolle 254;
des Kreishaushaltsetats 256;
des Provinzhaushaltsetats und von Auszügen aus den Jahresrechnungen der Provinzen 302.
Beisitzer des Wahlvorstandes bei Wahlen in Gemässheit der Kreisordnung 297;
der Provinzialordnung 295.
Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungs-Zwangsverfahren 460 ff., 554.
Beklagter im Verwaltungs-Streitverfahren 504.
Berggewerkschaften, Kreisbesteuerung 255.
Bergwerksbesitzer, Kreisangehörigkeit 201;
Wahlrecht im Kreise 240;
Kreisabgabenpflicht 255.
Bergpolizei 218;
Polizeiverordnungen 452 1.
Bericht (Verwaltungsbericht) des Kreisausschusses an den Kreistag 256;
des Oberpräsidenten 76.
Berlin, selbstständiger Verwaltungsbezirk 351;
Dotation 157;
Behörden des Stadtkreises B. 351 ff.;
Berlin, Grenzstreitigkeiten 440;
Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten 351, 353, 433;
Disziplinarverfahren über die Gemeindebeamten 433;
kirchliche Verwaltung, landesherrl. Patronat u. Schulwesen 354;
direkte Steuerverwaltung 354, 355;
Zuständigkeit des Bezirksausschusses 355;
Rechtsmittel gegen ortspolizeil. Verfügungen 472;
Sitz des brandenburg. Provinzialverbandes 289.
Berufung gegen Endurtheile im Verwaltungs-Streitverfahren 538;
Einlegung und Rechtfertigung 539;
Zurückweisung durch Bescheid 539 f.;
mündliche Verhandlung 540 f.;
im Disziplinarverfahren 538;
in Armenstreitsachen 538 f.
Bescheide der Verwaltungsbehörden, Beschwerde gegen 485 f.;
der Vorsitzenden der Beschlussbehörden 482;
im Verwaltungs-Streitverfahren 530;
Zurückweisung der Berufung und Revision durch B. bei Fristversäumniss 539 f., 546.
Beschlussbehörden 481 f.;
Beschlussfassung auf Grund der Akten 484;
Abstimmung 484;
Rechtsmittel gegen Beschlüsse 485;
Dienstaufsicht 376 ff.;
Stellung des Vorsitzenden 483 f.;
Ausschluss der Behörde oder einzelner Mitglieder 483.
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Amtsausschusses 212;
des Bezirksausschusses 333;
des Kreis-(Stadt-)Ausschusses 277;
des Kreistages 254;
des Provinzialausschusses 307;
des Provinzialraths 322;
des Provinziallandtags 301;
des Oberverwaltungsgerichts 499;
der Regierungen 83 f.
Beschlusssachen, Begriff 380 ff., 386.
Beschlussunfähigkeit der Beschlussbehörden 483;
der Verwaltungsgerichte 501.
Beschlussverfahren 480 ff.
Beschwerde an die Aufsichtsbehörde in Kreisangelegenheiten 281;
in Provinzialangelegenheiten 314;
wegen Veranlagung zu den Kreisabgaben 271;

Digitized by Google

Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, wegen Veranlagung zu den Provinzialabgaben 304;
in Beschlusssachen 480 ff., 485 ff.;
gegen polizeiliche Verfügungen 472 ff.;
gegen Verfügungen des Amtsvorstehers in nicht polizeilichen Angelegenheiten 220;
gegen Androhung, Festsetzung u. Ausführung von Zwangsmitteln 466;
im Verwaltungs-Streitverfahren 542;
Ausschluss der B. bei Zulässigkeit der Klage 481 f.;
in Kostensachen des Verwaltungs-Streitverfahrens 542, 552;
im Vollstreckungsverfahren 554;
Mitwirkung der Minister 438.
Beschwerdeverfahren 485 ff.
Besetzung des Gerichts, unvorschriftsmässige, als Nichtigkeitsgrund 545.
Bestätigung des gewählten Vorsitzenden des Stadtausschusses 276;
der Gemeindevorsteher und Schöffen 230;
anderer Gemeindebeamten 230;
insbesondere in Städten 347;
der Gutsvorsteher 238;
von Gemeindebeschlüssen und Statuten 230;
der Beschlüsse d. Amtsverbandes 213;
des Kreistags 280, 281;
des Provinziallandtags 314.
Betheiligung einer Kreiskorporation an einer dem Beschlussverfahren oder Streitverfahren unterliegenden Angelegenheit 483, 501;
persönliche des Amtsvorstehers bei Erledigung von Amtsgeschäften 219, 393;
Dritter, im Verwaltungs-Streitverfahren 506.
Bevollmächtigte, s. Vertreter.
Bevormundete Personen, Vertretung bei den Kreistagswahlen 242.
Bewaffnete Macht, Zuziehung derselben 30.
Bewässerungsanlagen 398 f., 405 f., 418.
Beweisaufnahme im Beschlussverfahren 484;
im Verwaltungs-Streitverfahren 531 ff.
Beweislast im Verwaltungs-Streitverfahren 534.
Beweismittel, Angabe derselben im Verwaltungs-Streitverfahren 531 f.;
Angabe derselben bei vorläufigen Straffestsetzungen 359.
Bezirksangehörige, wählbar in den Bezirksausschuss 331.
Bezirksbehörden 326 f.
Bezirksausschuss, Schaffung desselben 178 f.;
tritt an Stelle des Bezirksraths und Bezirksverwaltungsgerichts 182;
Wirkungskreis im Allgemeinen 334;
Zusammensetzung 330;
Beschlussfähigkeit 332;
Geschäftsgang 488;
Vorsitzender, Befugnisse desselben, Stellvertretung 332;
Stellung als Verwaltungsgericht 494 f.;
Dienstaufsicht des Oberpräsidenten 495;
Zuständigkeit als Beschlussbehörde 415 ff.;
als Verwaltungsgericht 424 ff.;
Anfechtung von Beschlüssen desselben 379;
Beschwerden gegen Beschlüsse desselben 485;
Dienstvergehen der Mitglieder 332;
Ergänzung der Zustimmung zu ortspolizeilichen Verordnungen in Städten 453.
Bezirksrath nach der PrO. 153;
nach dem Org.Ges. 168;
Verschmelzung mit dem Bezirksverwaltungsgericht 170, 174 ff.;
ersetzt durch Bezirksausschuss 182.
Bezirksräthe im Regierungsbezirk Wiesbaden 135.
Bezirksregierung, Befugnisse 336 f.;
Zwangsbefugnisse 463;
kein Polizeiverordnungsrecht 446.
Bezirksverwaltungsgerichte 165 f.;
Verschmelzung mit dem Bezirksrathe 170, 174 ff.;
ersetzt durch Bezirksausschuss 182.
Binnenfischerei, Beaufsichtigung 218 f.
Bischöfliche Vermögensverwaltung, Rechtsmittel gegen Zwangsmittel der Kommissarien für dieselbe 466.
Blechgefässe, Fabriken zur Anfertigung von solchen, Genehmigung 402.
Blindenanstalten, Dotation 158;
als Provinzialanstalten 292.
Börsen 432.
Brandenburg, Kommunallandstände 99, 288 1;
Dotation 157;
Ausscheiden der Stadt Berlin aus der Provinz Br. 351;
Generalkommission 325;
Landarmenverbände 287 1;
Provinzialbehörden von B. zuständig für Berlin 353;

Digitized by Google

Brandenburg, Sitz des Provinzialverbandes in Berlin 289.
Branntwein, Erlaubniss zum Ausschank 402.
Braunkohlentheer, Anlagen zur Bereitung von Br., Genehmigung 402.
Breslau, Generalkommission 325; Armenverband 287 1.
Bromberg, Generalkommission für Preussen und Posen 324.
Buckau, Beschickung des magdeburger Kreistages und Kreisausschusses 250, 280.
Bürgerliche Rechte 35.
Bürgermeister, Stellvertreter des Amtsvorstehers 214; Vorsitzender d. Stadtausschusses 276.
Bürgermeister in der Rheinprovinz 126; Ordnungsstrafen 390; Strafverfügungen 390.
Bürgschaft, Uebernahme durch den Kreis 281; durch die Provinz 314.
Bundesamt für das Heimathswesen 501 f., 542 f.
Bureaubeamte der Provinz 310.
Bureausystem (Einheitssystem) 25.

C.

Chausseen, Polizei 217 f.; Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung auf die Provinzialverbände 158 f.; Zuständigkeit der Regierung für Anlagen 80.

D.

Dachfilz- und Dachpappenfabriken, Genehmigung 402.
Dampfkessel, Genehmigung der Anlage und der Fabriken zur Herstellung 402.
Danzig, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung 335; Uebergang von Zuständigkeiten der Regierung auf die Generalkommission 325.
Darlehnskassen, Genehmigung der Reglements provinzieller 292.
Darmsaiten- und Darmzubereitungsanstalten, Genehmigung 402.
Decharge, s. Rechnung.
Defekte, s. Kassendefekte.
Deiche, Polizei des Deichhauptmanns 218; Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Deichangelegenheiten 419, 437.
Delegation zum Erlasse von Polizeiverordnungen 31 f.
Deputation für Heimathswesen, s. Heimathswesen.
Dezentralisation 189.
Diäten, s. Tagegelder.
Dienstaufsicht über die Beamten der Verwaltungsbehörden 376; der Beschlussbehörden 376; der Verwaltungsgerichte 495.
Diensteid, s. Vereidigung.
Diensteinkommen der Beamten, Kreisbesteuerung 268; der anlässlich der Reorganisation zur Disposition gestellten Beamten 184.
Dienstentlassung, Amtsentsetzung.
Dienstunfähigkeit, Grund zur Pensionirung 497.
Dienstunkostenentschädigung der Amtsvorsteher 222; der kommissarischen Amtsvorsteher 215, 395; der Gemeindevorsteher und Schöffen 238, 395.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbestimmungen.
Diözesen, katholische, Vermögensverwaltung 441.
Direktor des Bez.Verw.Gerichts 184 (Uebernahme des Amtes des Verwaltungsgerichtsdirektors).
Distriktskommissare in Posen 123, 187 1.
Disziplinarbehörden, Aufzählung derselben 312.
Disziplinarbestimmungen, bezw. -verfahren hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten 312; der Amtsvorsteher 220, 404; der Gemeindevorsteher, Schöffen und sonstigen Gemeindebeamten sowie Gutsvorsteher 232, 405; der städtischen Gemeindebeamten 346, 426; der Kreisbeamten 280; der Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 277; des Bezirksausschusses 382; des Provinzialraths 322; des Provinzialausschusses 306; des Oberverwaltungsgerichts 497; des Landesdirektors 310; der Provinzialbeamten 311 ff.; der Subalternbeamten des OVG. 498; hinsichtlich der in Berlin angestellten Verwaltungsbeamten 356; Verfahren 312 f., 537.
Disziplinarhof in Berlin, Einholung des Gutachtens 312.
Disziplinarsachen 492;

Digitized by Google

Disziplinarsachen, Verfahren 537; Berufung 538.
Disziplinarstrafen, Aufzählung 312.
Domänenämter 64.
Domänenjustizämter 64.
Domänenkammern (Kriegs- und Domänenkammern) 60.
Domänenpächter als Vertreter des Staats bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten 242.
Domänensachen, Zuständigkeit 83.
Doppelbesteuerung 266 f.
Dorfgemeinden 122.
Dotation der Kreis- und Provinzialverbände 154 ff.
Dritte, Beiladung Dritter im Verwaltungs-Streitverfahren 506 ff.; Ausführung von zu erzwingenden Handlungen durch Dritte 461 f.
Druckschriften, Versagung der Erlaubniss zur Verbreitung und Verbot der letzteren 410.
Duplikate der Schriftstücke im Verwaltungs-Streitverfahren 528; in Armenstreitigkeiten vor dem Bundesamte für Heimathswesen 543.

E.

Ehefrau, Vertretung bei den Wahlen 83.
Ehegatte einer Partei, Ausschliessung als Gerichtsperson 500.
Ehrenamt, Besorgung staatlicher Geschäfte im E. 18.
Ehren-Amtsvorsteher nicht verpflichtet zur Uebernahme der standesamtlichen Funktionen 215.
Ehrenrechte, bürgerliche, Besitz derselben Voraussetzung des Wahlrechts 242.
Eid, Zulässigkeit im Verwaltungs-Streitverfahren 534; Unzulässigkeit bei Wiederaufnahme des Verfahrens 549.
Einheitssystem (Bureausystem) 25.
Einkommensteuer, Heranziehung zu den Kreisabgaben 257 ff.; Wahl der Bezirkskommissionen für die klassifizirte im Stadtkreis Berlin 356.
Einquartierungsangelegenheiten, Zuständigkeit d. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte 396, 417.
Einrichtungen, Benutzung der E. des Amtsbezirks 223; des Provinzialverbandes 291; des Kreises 201, 271, 392.
Einspruch gegen Verfügungen und Bescheide der Beschlussbehörden 482; Einspruch gegen Verfügungen und Bescheide der Verwaltungsgerichte 529; Anordnungen der Wegepolizeibehörde 391, 477; der Wasserpolizeibehörde 477; gegen das Verfahren bei Provinziallandtagswahlen 297; bei Kreistagswahlen 249 f.; bei Wahlen zu Gemeindeämtern 344, 404, 426; zum Amtsausschusse 211; gegen Kreisabgaben 271; gegen Amtsabgaben 223.
Einstellung des Disziplinarverfahrens 311, 313.
Einwohnerzahl der Kreise, Berechnungsart 198.
Eisenbahnabgabe 257.
Eisenbahnangelegenheiten, Befugnisse der Landespolizeibehörde und des Handelsministers 447, 438; Bauarbeiter, Polizei 414, 422, 434; Rechtsweg in Tarifsachen 375.
Eisenbahngesellschaften, Heranziehung zu den Kreisabgaben 263.
Eisenbahnpolizei 218; s. a. Bahnpolizei.
Elbe, Strombauverwaltung 434.
Elbschiffer (Stromschiffer), Zurücknahme des Patents 431.
Elementarlehrer nicht wählbar zum Kreisausschusse 275; Kreisabgabenfreiheit 267 f.; Feststellung des Geldwerths der Naturalien u. s. w. 396, 417; Zuständigkeit der Regierung 82.
Eltern, Vertretung durch Söhne bei der Kreistagswahl 242.
Endurtheile in Verwaltungsstreitsachen 534.
Enumerations-Methode bei Bestimmung der Kompetenz der Verw.-Gerichte 50 f., 490 f.
Entbindungsanstalten, private, Konzession 421.
Enteignungssachen, Zuständigkeit 403, 423, 437.
Entwässerungsanlagen 398 ff., 408 f., 418.
Erbschulze, s. Schulzenamt
Erdöl, Genehmigung von Destillationsanlagen 402 1.
Erfurt, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung 385.
Erscheinen, persönliches, der Parteien 531.
Ersatzgeld, nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz 411.
Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung 394;

Digitized by Google

Ersatzwahlen zum Bezirksausschuss 331, 322;
Kreisausschuss 275;
Kreistag 249;
Provinzialausschuss 306;
Provinzialrath 322;
Provinziallandtag 296;
Stadtausschuss 276.
Erziehungsanstalten, Zuständigkeit der Regierung 82.
Etatswesen der Regierung 83.
Evangelisch-kirchliche Gemeindeorgane 441.
Executio ad faciendum, wegen obrigkeitlich gebotener Handlungen oder Unterlassungen 461 ff.
Exekution, s. Zwangsmittel, Vollstreckung.

F.

Fabriken, Zuständigkeit der Regierung 79;
Genehmigung konzessionspflichtiger 402 1.
Fähren, Zuständigkeit d. Regierung 79.
Feldmarschälle als Mitglieder des Staatsraths 68.
Feldpolizei, Zuständigkeit 411, 424, 517.
Festnahme, vorläufige, durch Gemeindevorsteher 229.
Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen im Verwaltungs-Streitverfahren 552;
von Zwangsmitteln 466.
Feuerlöschwesen 403.
Feuerpolizei 403, 422.
Feuersozietäten, Provinzialangelegenheiten 289.
Feuerstellen, Errichtung 411.
Feuerversicherung, Verfügungen in Versicherungsangelegenheiten als polizeiliche betrachtet 178.
Finanzangelegenheiten, Zulässigkeit des Rechtswegs 104 f., 363.
Finanzbehörden, Straffestsetzungen 359.
Finanzdirektorium 56.
Finanzdirektion in Hannover 128 1, 337.
Finanzministerium, Kompetenz 71;
Errichtung 66 1.
Finanzverwaltung 3.
Firnisssiedereien, Genehmigung zu Anlagen 402 1.
Fischerei, Befugnisse der Beamten und Organe zu deren Beaufsichtigung 476;
Fischerei, Zuständigkeit in Fischereipolizeisachen 461.
Fischereigenossenschaften 401, 409.
Fischpässe 419.
Fiskalat 59.
Fiskus, Heranziehung zu den Gemeindelasten 260;
Kreisbesteuerung 263;
Zulässigkeit von Zivilklagen gegen denselben 105, 361, 363;
Zwangsvollstreckung gegen denselben 362.
Flachsröten 420.
Flecken in Schleswig-Holstein 137;
Abgeordnete zum Kreistage 135;
in Hannover 135.
Fonds einzelner Kreistheile 252.
Forensen, Begriff 201;
Kreisabgabenpflicht 259 ff.;
Rechte als Kreisangehörige 201;
Provinzialforensen 210 f.
Forsten, Zuständigkeit der Regierung 83, 127 (Hannover).
Forstmeister, Mitglieder der Regierung 83.
Forstpolizei, Rechtsmittel gegen forstpolizeiliche Anordnungen 478, 424, 517.
Forstschutzbeamte 424.
Fragerecht im Verwaltungs-Streitverfahren 531.
Frankfurt a. M., Stadtkreis, Dotation 157;
Gemeindeverfassung 136 f.
Frankfurt a. O., Sitz der Generalkommission für die Provinz Brandenburg 325.
Frauen, Unfähigkeit zum Amte eines Gutsvorstehers 286;
Vertretung bei der Wahl zum Kreistage 242.
Freiheitsstrafe, Amtssuspension wegen 497;
Amtsverlust bei mehr als einjähriger Freiheitsstrafe 497.
Fristen bei Androhung von Zwangsmitteln 465;
für Anbringung von Beschwerden 480;
für Anbringung der Klage oder des Antrags auf mündliche Verhandlung 528 f.;
zur Klagebeantwortung 529;
sind präklusivisch 481, 529;
für die Berufung 539;
für die Revision 546.

G.

Gasbereitungs- und Bewahrungsanstalten, Genehmigung 402 1.

Digitized by Google

Gast- und Schankwirthschaften, Konzession 402 1, 410.
Gebäudesteuer, Heranziehung zu den Kreisabgaben 257;
Betrag maassgebend für die Zugehörigkeit zum Wahlverbande der grösseren Grundbesitzer 239.
Gebühren, der Zeugen und Sachverständigen im Verwaltungs-Streitverfahren 551;
der Rechtsanwälte im VStrV. 551.
Gebührenfreiheit im Verwaltungs-Streitverfahren 531;
des Kompetenzkonfliktsverfahrens 562.
Gefälle, welche dem Verwaltungs-Zwangsverfahren unterliegen 460.
Gegenerklärung bei Beschwerden 486;
im Verwaltungs-Streitverfahren 529 f.;
im Berufungsverfahren 540.
Geheimerath, s. Staatsrath.
Geisteskranke, Fürsorge für, Dotation 158.
Geistesschwäche, Grund zur Versetzung in den Ruhestand, bei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts 497.
Geistliche, nicht wählbar zum Kreisausschuss 275;
Zuständigkeit der Regierung 80 ff.;
Kreisabgabenfreiheit des Diensteinkommens u. s. w. 267.
Geldbusse (-strafe) als Zwangsmittel 462;
als Polizeistrafe bei Polizeiverordnungen 447 ff.;
als Disziplinarmittel 312;
vorläufige Festsetzung bei Uebertretungen 358 f.;
gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige 532.
Geltungsbereich des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung 182.
Gemeinden (Landgemeinden), Angelegenheiten derselben 224 ff.;
als Amtsbezirke 207;
Ausscheiden aus dem Amtsbezirke 209;
Vereinigung mit Städten zu Polizeibezirken 209;
Abgeordnete derselben als Mitglieder des Amtsausschusses 210 f.;
Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung 221 f.;
Kreisabgabensoll 269 f.;
Streitigkeiten über die Gemeindeeigenschaft 404;
Ueberweisung von Gemeindeangelegenheiten an den Amtsbezirk 206 f.;
Gemeinden, Zwangsetatisirung gegen G. 405;
Wahl zum Kreistage 245.
Gemeindeabgaben, Reklamationen 231, 394.
Gemeindebeamte, Wahl 226;
Bestätigung 230, 390;
Besoldungen u. Remunerationen 229;
Dienstvergehen 232;
Feststellung und Ersatz von Defekten 231.
Gemeindebeschlüsse über Stimmrecht 227;
über Gemeindelasten 231;
über Quartier- und Naturalleistungen 396, 417;
Bestätigung derselben 232;
über Gemeindeabgaben und Dienste 231;
Anfechtung 232, 405.
Gemeindebezirke, Veränderung der Grenzen 234 f., 393;
Streitigkeiten über die Grenzen der G. 394.
Gemeindedienste, Reklamationen 231, 394.
Gemeindegrundstücke, Erwerbung und Veräusserung 232.
Gemeindemitgliedschaft 404.
Gemeindenutzungen, Streitigkeiten über 405.
Gemeindeordnung vom 11. März 1850 116 f., von 1856 118 f., 124.
Gemeindestatuten 394.
Gemeindestimmrecht, Regelung 122;
Streitigkeiten über 227, 404.
Gemeindevermögen, Streit über das Recht der Theilnahme 227, 405.
Gemeindeversammlung 122;
als Amtsausschuss 451;
Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen 227;
Wahl der Wahlmänner zur Kreistagsabgeordnetenwahl 245.
Gemeindevertretung als Amtsausschuss 210;
Bescheide derselben in Gemeindewahlstreitigkeiten 227;
Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen 227;
der Mitglieder des Stadtausschusses 276;
der Wahlmänner zur Kreistagswahl 243;
Zahl der Mitglieder 394.
Gemeindevorstand, Zustimmung zu Polizeiverordnungen 451;
in Städten insbesondere 452.

Digitized by Google

Gemeindevorsteher 122, 224;
Amtsdauer 227;
Pflicht zur Annahme des Amts 227;
Befähigung 226;
Bestätigung 230;
Dienstunkostenentschädigung 228;
Dienstvergehen 233, 390 f.;
Ordnungsstrafen 390;
Rechte und Pflichten 229;
Vereidigung 229;
Wählbarkeit, Wahl 226 f.;
dienstliche Stellung zum Amtsvorsteher 229;
Leitung der Wahlmännerwahl zum Kreistag 247;
vorläufige Festnahme von Personen 229;
Zwangsbefugnisse 462, 464;
als Amtsvorsteher 214;
als Gehülfe der Staatsanwaltschaft 229;
als Gutsvorsteher 459 f.;
als Vertreter der Gemeinde im Amtsausschuss 210.
Gemeindewahlen, Streitigkeiten 404.
Gemeinheitstheilungen, Zuständigkeit 324.
Gendarmen, dienstliche Stellung zum Amtsvorsteher 219;
Militärpersonen 198 1.
Gendarmerieedikt 88 f.
Genehmigung, s. Konzession.
Generaldirektorium, Errichtung 57;
Kompetenz 58.
Generalkommission, Aufhebung derjenigen für Pommern und Posen zu Stargard 324;
Aufsicht des Oberpräsidiums über dieselben 76;
Bildung einer solchen für Ost- und Westpreussen 324;
Instanz für Schulzengutsauseinandersetzungen 188;
Uebergang von Zuständigkeiten der Regierung auf dieselben 323 ff.
Genossenschaften als Selbstverwaltungskörper 14.
Geräuschvolle Betriebsanlagen, Genehmigung 420.
Gerbereien, Genehmigung 402 1.
Gerichte, Stellung derselben 43.
Kompetenzkonflikte zwischen G. und Verwaltungsbehörden 24, 555;
unvorschriftsmässige Besetzung Revisions- und Nichtigkeitsgrund 545, 548.
Gerichtliche Entscheidung, Antrag auf dieselbe bei vorläufigen Straffestsetzungen 359.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 8.
Gerichtskosten im Verwaltungs-Streitverfahren 550 ff.;
bei Kompetenzkonflikten 562.
Gerichtspersonen, Ablehnung und Ausschliessung 500.
Gerichtsstand des Kreises 191, 192;
der Provinz 288.
Gesammtarmenverband 370, 417.
Geschäftsgang der Regierungen 83.
Geschäftsordnung (Regulativ) des Kreis-(Stadt-)Ausschusses 488;
des Kreistags 254;
Provinziallandtags 301;
Provinzialraths 488;
Provinzialausschusses 307;
Bezirksausschusses 488;
Oberverwaltungsgerichts 499.
Geschäftsrevision durch die Aufsichtsbehörden 495, 376 ff.
Gesetzgebung, Begriff 1, 7.
Gesetzentwürfe, Begutachtung durch die Provinziallandtage 298, 96 f.
Gesetzesverletzung Revisions- und Nichtigkeitsgrund 544.
Geständniss in Verwaltungsstreitsachen 510 f., 533.
Gewässer 397 ff., 407 ff., 418 f., 427 f.
Gewalt, Theilung der Gewalten 9.
Gewerbeberechtigungen, Streit über deren Ablösung 431 f.
Gewerbebetrieb, Veranlagung des Einkommens aus demselben zu den direkten Staatssteuern 257.
im Umherziehen 431.
Gewerbepolizeiangelegenheiten 402 ff., 409 f., 421 f., 430 f., 437.
Gewerbesteuer, Heranziehung zu den Kreisabgaben 257 ff.
Gewerbesteuergesetz 240 2;
Handelskammerbeitrag 437, 432.
Gewerbestreitigkeiten, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit 514;
Verfahren 537.
Gewerbetreibende, Theilnahme an den Kreistagswahlen 421 ff.
Gewerbliche Anlagen, Genehmigung 402, 420, 437.
Gewerksachen, Zuständigkeit der Regierung 79.
Gift, Erlaubniss zum Handel 402;
Aufbewahrung von Giftwaaren 447.
Glashütten, Genehmigung 402 1.
Gräben, Streit wegen Räumung 407;
Regulative 397.
Grenzen der Kreise 195 f.;
der Gemeinden und Gutsbezirke 224 f., 393;
der Provinzen 290.
Grenzsachen, Zuständigkeit der Regierung für Landes-

Digitized by Google

Gründe des Urtheils im Verwaltungs-Streitverfahren 535, 543, 545.
Grundbesitz, politische Stellung desselben im Mittelalter 51 ff.
Grundbesitzer, Wahl zum Kreistage 239 f.
Grundherren, Stellung derselben im Mittelalter 52.
Grundrechte 35.
Grundsteuer, Heranziehung zu den Kreisabgaben 257 ff.
Betrag derselben maassgebend für die Zugehörigkeit zu einem Kreistagswahlverbande 239.
Grundstücke, Veräusserung derjenigen des Amtsverbandes 213;
des Kreises 280;
der Provinz 299;
Bestimmung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und Beschlussbehörden 485, 515.
Grundvermögen, Verfügungen über das des Kreises 299;
Verwendung der Einnahmen aus demjenigen der Provinz 249.
Gutachten des Kreisausschusses 278;
des Disziplinarhofs 313;
des Kreistags 252;
des Provinziallandtags 298;
des Provinzialausschusses 305;
von Sachverständigen als Beweismittel im Verwalt.-Streitverfahren 532 f.
Abgabe von Gutachten von Mitgliedern der Beschlussbehörden 483.
Gutsbesitzer als Gutsvorsteher 234 ff.; s. a. Gutsherr.
Gutsbezirke 122.
Begriff 234 f.;
als Amtsbezirke 208;
Ausscheiden aus dem Amtsbezirke 209;
Grenzen 224 f., 393;
Vereinigung mit Städten zu einem Polizeibezirk 209;
Streitigkeiten über d. Eigenschaft als G. und Grenzen desselben 225;
Abgeordnete desselben als Mitglieder des Amtsausschusses 210;
Armenpflegekosten 237;
Zwangsetatisirung 390;
öffentliche Lasten der Gutsbezirke 237.
Gutsherr 236.
Gutsherrliche Polizei 123, 187.
Gutsvorsteher, keine Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines G. 202;
Stellvertretung 237 f.;
Bestätigung 238, 390;
Gutsvorsteher, Bestellung von Stellvertretern für entlegene Theile des Gutsbezirks 238, 395;
Zwangsbefugnisse 459 f.
Gipsöfen, Anlage, Genehmigung 402 1.

H.

Hafenpolizei, Polizeiverordnungen 449;
Zuständigkeit 217.
Haft bei Exekutivstrafen 462.
Haftstrafen bei vorläufigen Straffestsetzungen 359;
Vollstreckung derselben, Suspensiveffekt 481;
Amtssuspension der Mitglieder des OVG. 497.
Haftbarkeit der Beamten bei polizeilichen Verfügungen 106;
Zuständigkeit der Zivilgerichte 362 f., 562 ff.
Hammerwerksanlage, Konzession 402 1.
Handarbeiter bei öffentlichen Bauten 414, 434.
Handel mit Giften 402;
s. a. Kleinhandel.
Handelsgesellschaften, Kreisbesteuerung 263.
Handelskammerangelegenheiten 432, 437.
Handelsmakler, Zurücknahme der Konzession 431.
Handelsminister, s. Minister für Handel und Gewerbe.
Handelsrichter, wählbar zum Kreisausschuss 275.
Handlungen, Erzwingung derselben 461.
Hanfröten, Verbot 420.
Hannover, Verwaltungs-Organisation 127 f.;
ständische Verhältnisse 131 f.;
Gemeindeverhältnisse 136 f.;
Dotation 133;
Ausdehnung der Reformgesetze 182;
Wegegesetzgebung 397, 417, 420;
Wassergesetzgebung 399, 418;
Generalkommission 325.
Haushaltsetat der Amtsverbände 221 ff.;
der Kreise 255 ff.;
der Provinzialverbände 301 ff.
Hebeammen, -schulen-Dotation 159;
Zurücknahme der Prüfungszeugnisse 471.
Heberolle für Ausschreiben der Kreisabgaben 270.
Heeresverwaltung 3.

Digitized by Google

Heimathswesen, Bundesamt f. d. H., Verfahren vor demselben 542 f.; Deputationen f. d. H. 164.
Hessen-Nassau, Verwaltungsorganisation 127;
ständische Verhältnisse 133 ff.;
Gemeindeverhältnisse 136 f.;
Ausdehnung der Reformgesetze 182;
Wegegesetzgebung 397, 417, 420;
Wassergesetze 399, 418.
Hohenzollersche Lande, Gemeindeverfassung 126;
Dotation 159;
Organisation 333 f. (Bezirksausschuss);
Kommunalverfassung 340 f. (Kreisausschuss);
Wassergesetze 401, 419.
Holzungen, gemeinschaftliche, Zuständigkeit 410, 414, 434;
der Gemeinden 424, 516.
Hopfenschwefeldarren, Genehmigung 402 1.
Hülfsarbeiter des Oberpräsidenten 319;
des Regierungspräsidenten 327.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, s. Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Bürgermeister.
Hülfskassen 422, 432 (Schliessung eingeschriebener).
Huldigungssachen, Zuständigkeit der Regierungen 79.

I.

Jadegebiet, Bestandtheil der Provinz Hannover 127;
Dotation 159.
Jagdbezirke 401.
Jagdpolizei, Zuständigkeit des Landraths 218, 393;
der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen 392, 409.
Jahresrechnung, s. Rechnung.
Jahresrenten zur Dotirung der Provinzial- und Kreisverbände 154 ff.
Idioten, Fürsorge für dieselben, Dotation 158.
Idiotenanstalten, Reglements der Provinz 292.
Immobiliarrechte, Veräusserung v. I. d. Amtsverbandes 213;
der Gemeinde 230 f.;
des Kreises 280;
der Provinz 299.
Immobilien, Vollstreckung in solche im Verwalt.-Zwangsverfahren 460 f.
Individualrechte 37, 387, 492.
Innere Verwaltung 3.
Inneres, Ministerium des I. 66 1.
Innungsangelegenheiten 421, 431.
Instanzenzug 376.
Interesse, öffentliches, Einlegung der Beschwerde aus Gründen des ö. I. 481, 487;
der Berufung 539 ff.
Invaliden, Anstellung im Kreisdienste 280 1;
im Provinzialdienste 310.
Irrenanstalten, Reglements 292;
Dotation 158.
Judenwesen, Zuständigkeit der Regierung 79;
Synagogengemeinden-Angelegenheiten 370, 427.
Jurisdiktion, Begriff 46.
Juristische Personen als Kreisangehörige 205;
Kreisabgabenpflicht 265;
als Gutsvorsteher 237;
Vertretung bei Wahlen 242.
Jus circa sacra, Zuständigkeit des Oberpräsidenten 76 ff.
Justiz, Trennung der J. von der Verwaltung 43, 72.
Justizdepartement (vor 1808) 58.
Justizdienst, Befähigung zum J. 273, 276, 330, s. Richteramt.
Justizminister, s. Minister.
Justizministerium, Errichtung 66 1.
Justizverwaltung 3, 7.

K.

Kabinet 5, 59, 68;
Kabinetsministerium 58.
Kalköfen, Anlage 402 1.
Kammerjustiz-Sachen 60;
-Deputationen 61.
Kanalbauten, dabei beschäftigte Arbeiter 414, 434.
Kassel, Regierungsbezirk 128;
als kommunalständischer Verband 133;
Generalkommission 325.
Kassenbeamte der Provinz 310.
Kassendefekte der Amtsverbände 213, 393;
der Landgemeinden 395;
der Stadtgemeinden 349.
Kassenrath der Regierung 76, 83.
Kassenrevision der Kreiskommunalkasse 257;
durch die staatliche Aufsichtsbehörde 280, 314.
Kataster bei Vertheilung der Quartierleistungen 396.
Kehrbezirke der Schornsteinfeger 422.

Digitized by Google

Kinder, Unterbringung verwahrloster 290, 439, 517;
Vertretung bei Wahlen 242;
beim Amte des Gutsvorstehers 236.
Kirchendiener nicht wählbar zum Kreissausschuss 275.
Kirchengemeinden am linken Rheinufer 442.
Kirchensachen, Abth. für Kirchen- und Schulsachen 80;
der evangelischen Kirche 80;
der katholischen Kirche 82.
Kirchliche Verwaltung s. Kirchensachen.
Kirchspiele, Berücksichtigung bei Bildung der Amtsbezirke 208.
Klage im Verwaltungs-Streitverfahren schliesst die Beschwerde aus 480;
Frist 528 f.;
aufschiebende Wirkung 520;
Inhalt und Zustellung 528 ff.;
Berichtigung und Aenderung 520;
Zurückweisung durch Bescheid 529;
Bescheid auf Klaglosstellung des Klägers 529;
zur Anfechtung endgültiger Beschlüsse 379, 442;
gegen polizeiliche Verfügungen 472 ff.;
Nichtigkeitsklage 549.
Kläger im Verwaltungs-Streitverfahren 504.
Klassensteuer, Heranziehung zu den Kreisabgaben 257.
Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus 402.
Knochenbleichen, -darren, -kochereien, -brennereien 402 1.
Koaks, Anlagen zur Bereitung 402 1.
König als Haupt der vollziehenden Gewalt 21;
Vorsitz im Staatsrathe und Ernennung des stellvertr. Vorsitzenden 67, 68;
Ernennung des Landraths 273;
Auflösung des Kreistags 282;
Auflösung des Provinz. Landtags 315;
Bestätigung des Landesdirektors 309;
Ernennung der Mitglieder des OVG. 496;
des Bezirksausschusses 330;
des Kompetenzgerichtshofs 558;
Bestätigung von Beschlüssen des Kreistags 280;
des Provinziallandtags 314.
Königsberg, Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung 324.
Körpergebrechen, Versetzung in den Ruhestand der Mitglieder des OVG. 497.
Kollegialsystem 25.
Kollektivstimmen zum Kreistage 246, 392.
Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kreisabgabenpflicht 363.
Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungs-Streitverfahren 505;
in Vorfluth- und Bewässerungsangelegenheiten 397, 407 f.
Kommissarischer Amtsvorsteher 275.
Kommunalangelegenheiten, Zuständigkeit des Oberpräsidenten 77.
Kommunalverband (Begriff) 13, 96 ff.
Kommunalständische Verbände 96 ff., 439.
Kompetenzkonflikte im Allgemeinen 24;
Ges. vom 8. April 1847, 104;
bei Amtshandlungen von Beamten 115 f., 442, 555 ff.
Konfiskate, Einnahmen der Amtsverwaltung 222.
Konfiskation, Verhängung durch die Polizeibehörde 359.
Konkurs, Ruhen des Wahlrechts 242.
Konnexität im Verwaltungs-Streitverfahren 525.
Konsense, Ertheilung oder Versagung hat die Bedeutung polizeilicher Verfügung 469.
Konsistorien für Kirchen- und Schulsachen, Errichtung 74.
Konstitutionelle Rechte 35.
Konsularbehörden, Polizeiverordnungsrecht 453 1.
Kontraventionen, Straffestsetzung 359.
Kontribution 55.
Kontrolen des Polizeiverordnungsrechts 457 ff.
Konzession, Ertheilung und Versagung steht polizeilicher Verfügung gleich 469;
s. gewerbliche Anlagen.
Korporation als Selbstverwaltungskörper 14;
örtliche Zuständigkeit 485, 514 f.
Korporationsrechte des Amtsverbandes 206, 212.
Korrigendenanstalten, Dotation 158.
Kosten der Amtsverbände 221;
des Bezirksausschusses 333;
der Geschäftsverwaltung des Kreisausschusses 278;
in Beschlusssachen 487 f.;
in Verwaltungsstreitsachen 550 ff.

Digitized by Google

Kostenfreiheit, im Verwaltungs-Streitverfahren 551 ff.;
in Kompetenzkonfliktssachen 562.
Krankenanstalten, private, Konzession 421.
Krankheit, Grund zur Ablehnung und Niederlegung von Kreisämtern 203.
Kreise, Versuch einer Reform der Verfassung und Verwaltung derselben unter Stein 87 ff.;
Eintheilung in Kreise 90;
Verfassung und Verwaltung der Kreise nach der Kreisordnung v. 11. März 1850, 117 f.;
die Kreise als Ausgangspunkt der Verwaltungsreform 186;
als Verwaltungsbezirke und als Selbstverwaltungskörper 190 f.;
Vertretung in privatrechtlicher Beziehung 191;
im Verwaltungs-Streitverfahren 192;
Gerichtsstand 191;
Zwangsvollstreckung 191 f.;
Umfang d. K., Kreisgrenzen 195 ff.;
Bildung neuer Kreise 195 f.;
Verwaltungsorgane des Kreises 272;
Zuständigkeit in Kreisangelegenheiten 389, 392 f., 404, 412, 415 f., 425 f.
Kreisabgaben, Beschlussfassung über dieselben nach den alten Kreisordnungen 101 f.;
stärkere Heranziehung zu Kreisabgaben wegen Nichtübernahme von Kreisämtern 203;
blos Geldbeiträge 204;
die Staatssteuern als Grundlage derselben 257;
Befreiung 267 1;
Beschwerden wegen Veranlagung 271, 392.
Kreisämter, unbesoldete 202;
Zuständigkeit des Kreistags 252.
Kreisangehörige, Begriff, Rechte und Pflichten 200 ff.
Kreisangelegenheiten 251.
Kreisanleihen, Zuständigkeit des Kreistags 252;
Bestätigung der betr. Beschlüsse 255.
Kreisausschuss, Aufstellung des Wahlverzeichnisses für die Kreistage 244;
Zusammensetzung und Stellung desselben 275;
Beschlussfähigkeit 276;
dienstliche Stellung der Mitglieder 277;
Kosten, Geschäftsgang 278;
Vorsitz 278;
Zuständigkeit als Beschlussbehörde 392 ff.;
Kreisausschuss, als Verwaltungsgericht 404 ff., 494, 516;
Wahlen zum Kreisausschusse 275, 393;
Dienstaufsicht 495;
Zustimmung zu Polizeiverordnungen des Landraths 450;
Ergänzung der Zustimmung des Amtsausschusses 452;
Verfahren als Beschlussbehörde 479 f.;
als Verwaltungsgericht 527 f.
Kreisbeamte, Ernennung u. s. w. 279 f.;
Ordnungsstrafen 393, 404.
Kreisblatt, Veröffentlichung der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die Wahlverbände 244;
der Namen der Kreistagsabgeordneten 249.
Kreisdeputirte (vor 1808) 64, 85;
nach der KrO. 274.
Kreisdirektoren nach dem sog. Gendarmerieedikte 89 ff.
Kreishauptmann in Hannover 130.
Kreishaushalt 254 ff.
Kreiskommissionen 279.
Kreiskommunalkasse, Revision 256.
Kreiskonvente 84.
Kreisordnung, Entwürfe derselben 143 ff.
Kreispolizei 450.
Kreispolizeibehörden, polizeiliche Verfügungen 471 ff.
Kreispolizeiverordnungen 450.
Kreisreglements 193 f.
Kreissekretär als Stellvertreter des Landraths 274.
Kreisstände 95 ff., 100 ff.;
in den neuen Provinzen 134 f.
Kreisstatuten 193 f.;
Genehmigung 280.
Kreistag, Bildung und Zusammensetzung 238 ff.;
Geschäfte und Verhandlungen 251 ff.;
Vollziehung der Wahlen zum Kreisausschusse 252;
Aufbringung von Staatsprästationen 252;
Verfügung über das Kreisvermögen 252, 255;
Erlass von Statuten und Reglements 252;
Einberufung 252 f.;
Vorsitz 253;
Sitzungen 254;
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 254;
Protokolle 254;
als Verwaltungsorgan des Kreises 272;
Genehmigung von Beschlüssen 280 f.;
Beanstandung von Beschlüssen 389;
Auflösung 282.

Digitized by Google

Kreistagsabgeordnete, Zahl derselben 239;
Wahlverbände zur Wahl der K. 239;
Vertheilung auf die Wahlverbände 240, 293;
Wahl derselben 238 ff.
Kreistheile, Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile 253, 280.
Kreisverwaltung (vor 1808) 63, 84; Organe 270.
Kreisverwaltungsgericht, siehe Kreisausschuss.
Kriegskommissariate 56.
Kriegsministerium, Kompetenz 71; Errichtung 66 1.
Kriegs- u. Domänenkammern 60.
Kurhessen, Organisation 126 ff.; ständische Verhältnisse 133 f.; Wegegesetze 418, 419; Wassergesetze 400.
Kurmark, kommunalständische Verbände 288 1.

L.

Ladung der Parteien im Verwaltungs-Streitverfahren 513 f., 529; zur Beweisaufnahme 532.
Laichschonreviere 419.
Landarmenanstalten, Provinzialreglements 292;
Uebergang derjenigen der Kommunalverbände auf die Provinzialverbände 289.
Landarmenverbände, Beihülfen für ihre Dotation 158;
Verwaltung durch die Provinzen 290, 350 1, 370.
Landarmenwesen, Dotation 158.
Landdotationen für das Schulzenamt 228.
Landdrosteien in Hannover, Stellung, Organisation und Zuständigkeit 129;
Ersatz durch Regierungspräsidenten und Regierungen 337.
Landesdirektor in Hannover 132;
in den Kreisordnungsprovinzen 308 ff. (Wahl, Bestätigung, Geschäfte u. s. w.);
Disziplinarverfahren gegen den L. 310 f.;
Zuständigkeit in Disziplinarsachen 311;
Theilnahme am Provinziallandtage 310;
am Provinzialausschuss 306.
Landeshauptmann, siehe Landesdirektor.
Landesherr, Stellung desselben im Mittelalter 53;
s. im Uebrigen König.
Landeshoheit, Entwickelung derselben 53.
Landeshoheitssachen, Begriff 6, Zuständigkeit der Regierung 79.
Landeskulturinteresse bei Bewässerungsanlagen 399;
bei gewerblichen Anlagen 437.
Landesmeliorationen, Dotation zu 158.
Landespolizei, Begriff 455.
Landesverwaltung, Begriff 11;
im Gegensatz zur Reichsverwaltung 19 f.;
Gesetz über die allgem. Landesverwaltung 180.
Landesverweisung 478.
Landgemeinden 64;
Landgemeindeverfassung 121 ff.;
Wahlverband der L. 240;
Aufsicht 390.
s. Gemeinden.
Landrath (vor 1808) 63, 84 f.; (nach 1808) 90;
Instruktionen für die L. 90 f.;
Wahl durch die Kreisstände 101 f.;
als Kreisverwaltungsorgan 273;
Ernennung desselben 273;
amtliche Stellung 274;
Vorsitzender des Kreisausschusses 278;
Wirkungskreis 339;
Stellvertretung 274;
Polizeiverordnungsrecht 450 f.;
Zwangsbefugnisse 459;
Zuständigkeit 389 ff.
Landschulen 406, 391 (Zwangsetatisirung).
Landtag s. Provinziallandtag.
Landtagsmarschall in Hannover u. Schleswig-Holstein 131, 133.
Landwirthschaftliche Abtheilungen der Regierungen 323 ff.
Landwirthschaftliche Polizei 454.
Landwirthschaftliche Spruchkollegien 323 ff.
Lasten, Vertheilung öffentlicher 403.
Lauenburg, Bestandtheil der Provinz Schleswig-Holstein 127;
Kommunalverhältnisse (Kreisordnung) in L. 283 ff.;
Wassergesetze 408;
Gesetz, betr. die Vertheilung öffentlicher Lasten 410.

Digitized by Google

Lebensalter, s. Alter.
Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb 431.
Lehensschulzen 188 1.
Lehrer, s. Elementarlehrer.
Leimsiedereien, Genehmigung 402 1.
Lokalverwaltung (vor 1808) 64.
Loosziehung, bei Wahlen in Gemässheit der Kreisordnung 248; der Provinzialordnung 295.
Lootsenwesen (Polizeiverordnungen) 449.

M.

Mängel, wesentliche des Verfahrens, Revisionsgrund 544.
Magdeburg (Stadtkreis), besondere Bestimmungen 250 f., 280.
Magistrat nach der StO. von 1808 93 f.;
Wahl zum Kreistage 246;
Magistrat als Lokalbehörde 341 ff.;
Zuständigkeit in gewerblichen Konzessionen 402.
Marienwerder, landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung 324 f.
Marktstandsgelder 422.
Marktverkehr 421.
Maasspolizei, Zuständigkeit der Regierung 79.
Maassstab bei Vertheilung der Kreisabgaben 268.
Mediatstädte 62.
Medizinalkollegium, Errichtung 74; Vorsitz 319.
Mennonitenwesen, Zuständigkeit der Regierung 79.
Merseburg, Sitz des Provinzialverbandes von Sachsen 289.
Metallgiesserei, Genehmigung 402 1.
Militärinvaliden, Besetzung von Kreisämtern 280;
von Provinzialämtern 310.
Militärpersonen (aktive) 198;
als Kreisangehörige 200;
Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügungen 359.
Minden, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung 335.
Minister, Stellung derselben, Zahl u. Wirkungskreis 21 ff., 69, 70, 72 1.
Zuständigkeit derselben im Einzelnen 435 ff.;
Polizeiverordnungsrecht 447 ff.;
Beschwerde in strompolizeilichen Sachen 479;
Bestellung eines Vertreters im Verwaltungs-Streitverfahren 505.
Minister des Auswärtigen 72.
Minister der Finanzen, Zuständigkeit im Allgemeinen 71;
im Einzelnen 435 ff., 280;
bezüglich der Gemeindeabgaben und Dienste 231, 348.
Minister für Handel und Gewerbe 72 1;
Zuständigkeit 435 ff.;
Ausserkraftsetzung von Polizeiverordnungen 457.
Minister des Innern, Zuständigkeit im Allgemeinen 70;
Bildung der Amtsbezirke 208 f.;
Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit einer Stadt zum Zwecke der Polizeiverwaltung 209;
Reglements der Provinzen 292;
Zuständigkeit 35 ff.;
im Einzelnen 435 ff., 280;
Ausserkraftsetzung von Polizeiverordnungen 113, 456 f.;
Zuständigkeit hinsichtlich der Gemeindeabgaben und Dienste 231, 348.
Minister der Justiz 66 2, 71;
Mitwirkung in Kompetenzkonflikten 560 f.
Minister (Kriegs-) 71.
Minister für Landwirthschaft 72 1, 437.
Minister für Kultus u. s. w. 72 1;
Bestätigung von Provinzialreglements 292.
Minister für öffentliche Arbeiten 72 1, 436 ff.
Ministerrath s. Staatsministerium 66.
Mitbesitzer, Vertretung bei der Kreistagswahl 242.
Mittel der Verwaltung 27 ff.
Mühlenordnung in Hohenzollern 401.
Mündliche Verhandlung in Beschlusssachen 484;
im Verwaltungs-Streitverfahren 511 ff.;
Ladung zur m. V. 530;
Verzicht auf dieselbe 530;
in Gewerbestreitigkeiten 530 f.;
in Kompetenzkonfliktssachen 561.
Münster, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen bei der Regierung 335.
Münzpolizei, Zuständigkeit der Regierung 79.

N.

Nassau, Verwaltungsorganisation 128, 131;
Wasserrecht 400;
Wegerecht 397, 418.

Digitized by Google

Naturalleistungen 396.
Naturereignisse, Wiedereinsetzungsgrund 510.
Nebenämter, Uebernahme durch Mitglieder des OVG. 496.
Neumark, Kommunalstände 288 1.
Nichtigkeit nicht bestätigter Beschlüsse des Amtsverbandes 213; des Kreistags 281.
Nichtigkeitsklage 548 ff.
Niederlausitz, Kommunalstände 100, 288 1.
Notorietät im Streitverfahren 533.
Novelle zum Verwaltungsgerichtsgesetz 168 ff.;
zur Kreisordnung 171 1 f.;
zur Provinzialordnung 171 ff.

O.

Oberamtmann in den hohenzollerschen Landen 333, 340.
Oberaufsicht über die Selbstverwaltungskörper 17.
Oberbergämter, Polizeiverordnungsrecht 453 1.
Oberbürgermeister im Kurfürstenthum Hessen 136.
Oberforstmeister, Mitglieder der Regierung 83.
Oberkriegskollegium 59.
Oberlandesgerichte 73.
Oberlandeskulturgericht, Entscheidung in Schulzenamtssachen 188;
Zuständigkeit in Bewässerungsangelegenheiten 408.
Oberlausitz (Kommunal-Landstände) 100.
Oberpräsident 73;
Wirkungskreis nach der Instruktion von 1825 und späteren Gesetzen 76 ff.;
in Bezug auf die Verwaltung der Provinzial- u. Kommunalverbände 97 ff.;
Stellung im Allgemeinen 315 ff., 320, 323;
in Bezug auf die ständischen Angelegenheiten der Provinz 300, 306 f., 308, 314;
Polizeiverordnungsrecht 448;
Stellvertretung 319;
Zuständigkeit im Einzelnen 433 f.
Oberpräsident von Berlin 353 ff.
Oberpräsidialrath 319.
Oberregierungsräthe 83;
Stellvertretung der Regierungspräsidenten 183, 327.
Oberverwaltungsgericht, Zuständigkeit im Einzelnen 438 ff.;
Stellung, Zusammensetzung 495 ff.;
sachliche und örtliche Zuständigkeit 514 ff.;
Vorentscheidung über die gerichtliche Verfolgung von Beamten 562 ff.
Obrigkeitliche Gewalt (Zwangsmaassregeln) 461.
Oeffentliches Interesse, öffentliche Interessen 11;
Wahrnehmung im Verwaltungs-Streitverfahren 505;
Einlegung von Rechtsmitteln im ö. I. 487, 539, 546.
Oeffentliche Rechte, Begriff, Arten 33 ff., 491.
Oeffentliche Pflichten, Begriff, Arten 33 ff., 36, 491.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Amtsausschusses 212;
des Kreistags 254;
des Provinziallandtags 301;
im Verwaltungs-Streitverfahren 511;
in Gewerbestreitigkeiten 514;
vor dem Bundesrath für Heimathswesen 543;
in Kompetenzkonfliktssachen 558.
Organisationsgesetz, Entwurf, Verhandlungen 168 ff.
Ortsarmenverbände 396, 417, 435.
Ortsgemeinden als Selbstverwaltungskörper 13.
Ortspolizei, Begriff 455.
Ortspolizeibehörde, Befugniss zum Erlasse von Polizeiverordnungen 451 ff.;
Zwangsbefugnisse 459;
polizeiliche Verfügungen 471 ff.;
Verordnungsrecht 443;
Amtsvorsteher als O. 215.
Ortspolizeiliche Verordnungen 451 f.
Ortsstatuten, Bestätigung 394, 396.
Ortsvorsteher, Bestellung 395.

P.

Parteien, Ausschluss von Gerichtspersonen, welche P. sind 500;
im Verwaltungs-Streitverfahren 502;
Wechsel der Parteien 506;
im Kompetenzkonfliktsverfahren 561.
Parteieneid im Streitverfahren 533.
Parteistreitigkeiten 44, 492 2.
Patronat, kirchliches 81.
Pechsiedereien, Genehmigung 402 1.
Pension, Kommunalsteuerfreiheit 268.

Digitized by Google

Pensionsansprüche der Gemeindebeamten 405.
Persönliches Erscheinen im Verwaltungs-Streitverfahren 531, 541.
Personenstand, s. Standesbeamter.
Pfändung im Verwaltungs-Zwangsverfahren 460 f.;
in Feldpolizeisachen 411.
Pfandleihanstalten 414, 434.
Pfandleihergewerbe 402.
Pfleger als Gutsvorsteher 236;
als Vertreter bei der Kreistagswahl 242.
Pflichten, öffentliche 33 ff.;
Streitigkeiten über ö. P. 491.
Plätze, Veränderung 404 1, 437.
Plenum des Staatsraths 68;
des OVG. 497 ff.
Plenarversammlungen der Regierungen 83;
des OVG. 498.
Politische Rechte 34.
Polizei, Begriff 3, 4 ff.;
Eintheilung 3, 4 ff.;
Zulässigkeit des Rechtswegs in Polizeisachen 105;
nach preussischem Recht 453 ff.;
gutsherrliche Polizei, Beseitigung derselben 187.
Polizeibehörden, Vorsteher königlicher, nicht wählbar zum Provinzialrath und Bezirksausschuss 321, 331.
Polizeiliche Verfügungen, Beschwerden über p. V. und Zulässigkeit des Rechtswegs 105;
Begriff, Rechtsmittel 467 ff.;
ortspolizeiliche 389;
Zuständigkeit des Regierungspräsidenten 411;
Zuständigkeit des Oberpräsidenten 438;
Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts 438;
des Kreisausschusses 404.
Polizeipräsident, P.-präsidium 343.
Polizeipräsident in Berlin 81, 415, 354 f.
Polizeirichter 32;
Kontrole der Polizeiverordnungen 113, 456 f.
Polizeiverordnungen, Allgemeines 30 f.;
Gesetz vom 11. März 1850, 111 f., 444.
geschichtliche Entwickelung 443;
Zuständigkeit der Minister 447;
Zuständigkeit des Oberpräsidenten 448 f.;
Polizeiverordnung, Zuständigkeit des Regierungspräsidenten 449 f.;
des Landraths 450;
der Ortspolizeibehörden 451 f.;
Gegenstand und Inhalt der Polizeiverordnung 453 f.;
Form des Erlasses 455 f.
Polizeiverwaltung, Gesetzentwurf über die ländliche Polizeiverwaltung 140.
Pommern, Kommunallandstände 99;
Dotation 157;
Aufhebung der kommunalständischen Verbände in Pommern 288 1.
Posen, Distriktskommissare in Posen 123;
Vorbehalt der Einführung der Kreisordnung 150, 173, 182;
Dotation 157;
gutsherrliche Polizei 187 1.
Potsdam, Sitz des brandenburgischen Provinzialverbandes 289.
Präklusivfrist 509.
Präjudizialpunkte 526.
Präsident des Staatsraths 68;
des Oberverwaltungsgerichts, Befugnisse desselben 497 ff.;
Disziplinarverfahren gegen denselben 498.
Präsidium des OVG. 498.
Preussen, Theilung der Provinz 171;
Dotation 157.
Prinzen des königl. Hauses, Mitglieder des Staatsraths 67, 68.
Privatflüsse, Benützung derselben 391.
Privatrecht, privatrechtliche Verhältnisse 365.
Prorogatio fori, ausgeschlossen in Verwaltungsstreitsachen 515.
Protokoll bei Wahlen 248, 295;
über die Verhandlungen des Kreistags 254;
Anbringung von Beschwerden zu Protokoll 486;
der Klage 512, 527;
über die mündliche Verhandlung 535.
Protokollführer, Ablehnung und Ausschliessung desselben 500;
Zuziehung bei der Beweisaufnahme 532;
zur mündl. Verhandlung 535.
Provinzen, Eintheilung in Pr. 74;
Verfassung und Verwaltung derselben nach der Prov.-Ordn. vom 11. März 1850, 117 ff.
Provinzialabgaben 299, 301, 302;
Grundsätze über Vertheilung und Aufbringung 303.
Reklamationen 304.

Digitized by Google

Provinzialämter, keine Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter P. 291;
Beschlussfassung darüber 299.
Provinzialangehörige, deren Rechte und Pflichten 290 ff.
Provinzialanleihen 299.
Provinzialanstalten, Verwaltung durch d. Provinzialausschuss 300.
Provinzialausschuss, Wahl durch d. Provinziallandtag 299, 306;
stellt den Haushaltsetat auf 302;
erstattet Verwaltungsbericht 302;
Zusammensetzung, Stellung, Zuständigkeit u. s. w. 305 ff.;
Amtsentsetzung der Mitglieder 306;
Entschädigung derselben 307;
Verhandlungen, Beschlussfähigkeit u. s. w. 307;
Geschäftsordnung 308;
Beanstandung von Beschlüssen desselben 433, 439.
Provinzialbeamte, Reglement für dieselben 292;
Bestimmung über Zahl, Besoldung u. s. w. 299;
Ernennung durch den Provinzialausschuss 305;
im Einzelnen (Landesdirektor u. s. w.) 308 ff.;
der Landesdirektor als Dienstvorgesetzter derselben 309;
dienstliche Verhältnisse 310;
insbesondre Disziplinarverfahren 311, 435.
Provinzialbehörden im Allgemeinen 23;
des Kommunalverbandes 305 ff.;
staatliche 316 ff.
Provinzialdarlehnskassen, Reglements 292.
Provinzialgrenzen, Veränderungen derselben 290.
Provinzialhauptkasse, Rechnungslegung, Revision der Rechnung 302.
Provinzialhaushaltsetat, s. Haushaltsetat.
Provinzialkommissare 313.
Provinzialkommissionen, Wahl durch den Provinziallandtag 299;
Stellung, Zusammensetzung u. s. w. 313.
Provinziallandtag, nach den älteren Provinzialordnungen 98 ff.
Zusammensetzung 293;
Vollziehung der Wahlen zum P. 294;
Zuständigkeit desselben 298;
Einberufung 300;
Provinziallandtag, königl. Kommissarius beim P. 300;
Verhandlungen 300;
Geschäftsordnung 301;
Vorsitzender 300;
Oeffentlichkeit der Sitzungen 301;
Beschlussfähigkeit 301;
Beanstandung von Beschlüssen 433, 439;
Auflösung 315.
Provinziallandtagsabgeordnete, Wahlen der Abgeordneten seitens der Landkreise 294;
der Stadtkreise 294;
Wählbarkeit 296;
Entschädigung derselben 298.
Provinzialordnung, Entwurf und Verhandlungen 150 ff.
Provinzialrath nach der Provinzialordnung 153;
nach dem Org.Ges. 169;
beabsichtigte Beseitigung desselben 176 ff.;
Zusammensetzung 320 ff.;
Zuständigkeit im Einzelnen 434 f.;
Verfahren 482.
Provinzialreglements, -Statuten 292, 293.
Provinzialschulkollegium 74, 560;
in Hannover 130.
Provinzialsteuerdirektionen 76, 560.
Provinzialstände 95 ff.
Provinzialverbände als Selbstverwaltungskörper 289;
Aufsicht über die Verwaltung derselben 314.
Prozessbeschwerden im Verwaltungs-Streitverfahren 542.
Prozessverfahren, Unterbrechung durch Kompetenzkonflikt 560.
Publikation der Polizeiverordnungen 456.

Q.

Quartierleistungen 396.

R.

Rayonbeschränkungen bei Festungen 423.
Realsystem bei Organisation der Behörden 21.
Rechnungen, Entlastung bei Amtsverbänden 213, 393;
der Kreise 256;
der Provinzen 302.

Digitized by Google

Recht im subjektiven Sinne 34, 489.
Rechte, öffentliche 34 ff.;
politische 34;
bürgerliche 35;
Streitigkeiten über öffentliche Rechte 491.
Rechtsbeschwerden 44, 492 a.
Rechtsanwalt im Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des OVG. 498;
im Verwaltungsstreitverfahren, Kosten 551.
Rechtshängigkeit 517.
Rechtshülfe, gegenseitige 378.
Rechtskontrole gegenüber den Verfügungen 29;
Grenzen der R. 47 ff.
Rechtskraft der Urtheile 522.
Rechtsmittel bei Zwangsmitteln 465 f.;
gegen polizeiliche Verfügungen 467 ff.;
gegen Urtheile 537.
Rechtsordnung, Aufrechthaltung durch die Verwaltungsgerichte 489 ff.
Rechtsprechung als Zweig der Verwaltung 6 f.
Rechtsschutz auf dem Gebiete der Verwaltung 114 f.
Rechtsverordnung, Begriff 30 ff.
Rechtsweg, Zulässigkeit desselben nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842, 105 ff.;
Erweiterung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, 114 f., 494;
gegen polizeiliche Verfügungen 470;
Ausschluss in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten 364 ff.
Regierende Häuser, Vertreter bei den Wahlen 242.
Regierungsrecht, Begriff 1 ff.
Regierungen (vor 1808) 60;
(neue) 78;
Geschäftskreis derselben 64, 78;
Geschäftsgang 83;
exekutive Gewalt 463;
Polizeiverordnungen 445, 449;
s. Bezirksregierungen.
Regierungsabtheilungen 74 ff., 78;
Stellung der Vorsitzenden derselben 83, 84.
Regierungsbezirke, Eintheilung in 74.
Regierungskassenrath 76.
Regierungspräsident, Zuständigkeit in kirchlichen Sachen 81;
Stellung desselben als Vorsitzender der Regierung 84;
Zuständigkeit und Stellung im Allgemeinen 327;
Stellvertretung 328;
Regierungspräsident, die demselben beigegebenen Hülfsarbeiter 328 f.;
Vorsitzender des Bezirksausschusses 330 f.
Vorsitzender d. Bezirksregierung 335;
Zuständigkeit im Einzelnen 411;
polizeiliche Verfügungen 477;
Zuständigkeit zur Erlassung von Polizeiverordnungen 409 f.;
Bestimmung der Form und Publikation bei kreis- und ortspolizeilichen Verordnungen 456;
Ausserkraftsetzung von Polizeiverordnungen 457 i;
Zwangsbefugnisse 459.
Regierungsvizepräsident 78.
Reglements der Kreise 193;
der Provinzen 291 f.;
Reglements für Pfandleihgewerbe 438;
s. auch Wahlreglements.
Regulativ des OVG. 499;
des Bundesamts f. d. Heimathswesen 543;
für die Räumung von Gräben u. s. w. 397;
für den Geschäftsgang der Beschlussbehörden 488.
Reichsbeamte, Kreisabgabenpflicht 268.
Reichsfiskus, Kreisabgaben 266.
Reichsstände 94.
Reichsverwaltung 19 ff.
Reisekosten, der Kreistagsabgeordneten 249;
der Zeugen u. Sachverständigen 551.
Reklamationen, siehe Gemeinde-, Kreis-, Provinzialabgaben.
Ressortreglement von 1749, 60;
rheinisches 106.
Restitutionsklage 548 f.
Revision, Zulässigkeit, Voraussetzung u. s. w. 543;
Verfahren 544 ff.
Rezess bei Schulzengutsauseinandersetzungen 188.
Rheinprovinz, StO. 118;
LGO. 126;
Dotation 157;
Ausdehnung der Reformgesetze 182;
Bürgermeistereien 229, 390, 394, 413;
Generalkommission 325;
Lokalbehörden 341 ff.
Richteramt 273, 276, 330, 496, 558.
Rittergutsbesitzer, als Lokalbehörde vor 1808, 64;
Wahl der Landräthe 63, 85, 102;
als Kreisdeputirte 102.

Digitized by Google

Ruhegehalt der Mitglieder des OVG. 497.
Ruhestand der aus Anlass der Neuorganisation zur Disposition gestellten Beamten 184;
der Mitglieder des OVG. 497.
Russhütten, Genehmigung 402 1.

S.

Sache, Zuständigkeit der Beschlussbehörden und der Verwaltungsgerichte der belegenen 485, 515.
Sachsen (Prov.), Kommunalstände 99; Dotation 157;
besondere Bestimmungen für die Provinz 240, 283;
Sitz des Provinzialverbandes 289.
Sachverständige, Vernehmung im Beschlussverfahren 484;
im Verwaltungs-Streitverfahren 532.
Sachverständige, Ungehorsam 532.
Schankwirthschaften, Konzession 402, 410.
Schauanstalten, Zuständigkeit der Regierung 79.
Schauspielunternehmungen, Erlaubniss 421.
Schiedsgerichtliches Verfahren in Armenstreitsachen 396;
in Vorfluthsachen 398.
Schiesspulver 402 1.
Schifffahrtspolizei, Verordnungen 449;
Unzuständigkeit des Amtsvorstehers 217.
Schlachthäuser 422, 437.
Schlächtereien, Genehmigung 402 1.
Schlesien (Ministerium für Schlesien vor 1808) 59;
Dotation 157;
kommunalständische Verbände 287.
Schleswig-Holstein, Verwaltungsorganisation 127;
ständische Verhältnisse 133;
Dotation 157;
Generalkommission 325;
Einführung der Reformgesetze 182;
Wassergesetze 408;
Wegegesetze 396, 417.
Schnellbleichen, Genehmigung 402 1.
Schöffen, Stellung, Zahl, Bestellung, Verpflichtung zur Uebernahme des Schöffenamts 225 ff.;
Ersatz ihrer baaren Auslagen 228 f.;
Ordnungsstrafen 390;
Disziplinarstrafen 390 f.
Schonzeit 420.
Schornsteinfeger, s. Kehrbezirke.
Schriftsätze im Verwaltungs-Streitverfahren 531;
im Kompetenzkonfliktsverfahren 560.
Schriftstücke, Zeichnung durch den Landrath 191;
den Landesdirektor 309.
Schulangelegenheiten, Zuständigkeit der Regierungen 82;
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte 371 ff., 396, 406, 413, 417, 427.
Schullehrer, s. Elementarlehrer.
Schulsozietäten, Zwangsetatisirung 391.
Schulrechtsstreitigkeiten 406;
s. Schulangelegenheiten.
Schul- und Kirchenwesen, siehe kirchliche Angelegenheiten.
Schulverbände, s. Schulsozietäten.
Schulze, s. Gemeindevorsteher.
Schulzenamt, Aufhebung der mit Grundbesitz verbundenen Verwaltung desselben 188.
Schulzengutsbesitzer, Auseinandersetzung mit der Gemeinde 188.
Schutzwaldungen 410.
Schwägerschaft, Ausschluss von Mitgliedern der Beschlussbehörden wegen S. 483.
Schwerin, Minister Graf v., Kreisordnungs-Entwurf 139 ff.
Schwimmunterricht, Untersagung der Ertheilung 431.
Seifensiedereien, Genehmigung zur Anlage 402 1.
Senate des OVG. 498.
Senatspräsident des OVG. 498.
Selbstverwaltung, Begriff 11 ff.;
wirthschaftliche 16 1;
obrigkeitliche 16 1;
in England 18 f.;
in Frankreich 19 1.
Selbstverwaltungskörper, Begriff 13;
Arten der S. 13 ff.;
Wirkungskreis 15.
Sicherheitspolizei 3 f., 5;
Polizeiverordnungen 452 f., 454.
Sigmaringen, Regierungspräsident 328;
polizeiliche Verfügungen 478;
Regierungsbezirk 340.
Sitzungen, öffentliche, der Verwaltungsgerichte 511.
Sitzungspolizei der Vorsitzenden d. Verwaltungsgerichte 535 ff.
Sozialistengesetz 477.
Sparkassenangelegenheiten 413, 433.

Digitized by Google

Spiritus, Kleinhandel, Erlaubniss 402.
Spritzenverbände 408, 410.
Spruchkollegien, landwirthschaftliche 325.
Staat, Vertretung bei den Kreistagswahlen 242.
Staatsamt 496;
Grund zur Ablehnung und Niederlegung von Kreisämtern 202.
Staatsangehörigkeit 414.
Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft bei den Verwaltungsgerichten 165;
s. auch Disziplinarverfahren.
Staatseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Staatskanzler 68.
Staatsministerium, Zuständigkeit desselben 69;
Vorschlag für Ernennung der Mitglieder des OVG. 496;
s. auch Auflösung des Kreistags und Provinziallandtags.
Staatsnebenfonds, Ueberweisung an die Provinzialverbände 159.
Staatspflege 3 ff.
Staatsprästationen, Aufbringung durch die Provinzen 298;
durch die Kreise 252.
Staatsrath (geheimer 1604) 55, 57 ff.; (1808) 66 ff.;
nach Einführung der Verfassung 109 f.;
Reorganisation desselben 566.
Staatssteuern, Zahlung, Grundlage der Kreisbesteuerung 204.
Staatsverwaltung, Begriff 11.
Stadt, Städte, Verfassung derselben vor 1808, 62, 63;
Städte als Mitglieder der Kreiskonvente 86;
Verfassung der Städte nach der StO. von 1808, 91 ff.;
nach der revidirten StO. vom 17. März 1831, 103 f.;
Städteordnungen aus den Jahren 1853 und 1856, 118 f.;
ortspolizeiliche Verordnungen in Städten 452;
Wahlverband der Städte 240.
Stadtausschuss 200;
Zusammensetzung, dienstliche Stellung der Mitglieder 276, 277;
Zuständigkeit 278;
Geschäftsgang 278 f.;
s. auch Kreisausschuss.
Stadtbezirke 205 f. (Gliederung des Kreises).
Stadtgemeinden, Aufsicht auf die Angelegenheiten der Stadtgemeinden 347;
Stadtgemeinden, Zwangsetatisirung 412;
Beamte 412 ff.
Stadtkreis 90;
Bildung von Stadtkreisen 197;
Begriff 199;
Besorgung der Kreiskommunalangelegenheiten in St. 197 f.;
Wahl der Kreistagsabgeordneten 239.
Stadtverordnetenversammlung nach der StO. von 1808, 92 f.;
nach der StO. von 1831, 103.
Ständische Angelegenheiten, Zuständigkeit des Oberpräsidenten 74.
Ständischer Verwaltungsausschuss in Hannover 132;
in Schleswig-Holstein 133;
in Kassel 134.
Stärke- u. Stärkesirupfabriken, Genehmigung 402 1.
Standesbeamte, Aufsicht 392, 403.
Stargard, Generalkommission 324.
Statut für die Wahl zum Amtsausschuss 210;
s. auch Kreis-, Provinzialstatut.
Stauanlagen, Stauwerke 398, 409, 437.
Steinkohlentheer, Bereitung desselben, Genehmigung zu Anlagen 402 1.
Stellvertreter des Amtsvorstehers 213, 390, 393;
siehe Landrath, Regierungspräsident, Oberpräsident.
Stempelfreiheit des Verwaltungs-Streitverfahrens 550.
Steuern, Steuerwesen 76, 83;
s. auch Bezirksregierung, Regierung.
Steuerkontravention, Straffestsetzung 359.
Steuerverwaltung für Berlin 354.
Stiftungen in Berlin 354;
Zuständigkeit der Regierung 78.
Stimmenzähler 248, 295.
Stimmzettel bei Kreistagswahlen 248;
bei Provinziallandtagswahlen 295.
Stolberg-Stolberg u. Stolberg-Rossla, Einführung der Kreisordnung in die Grafschaften 283.
Strafandrohung zur Durchsetzung obrigkeitlicher Anordnungen 462.
Strafen, Festsetzung von Polizeistrafen 358;
gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige im Beschlussverfahren 484;
Exekutivstrafen 461 ff.

Digitized by Google

Strafgerichtliches Urtheil, verurtheilendes, gegen Mitglieder des OVG. 497;
Aufhebung desselben als Restitutionsgrund 548.
Strafrechtspflege 42.
Strafrichter, Kontrole des Polizeiverordnungsrechts 457 f.
Strafverfahren bei Wiederaufnahme des Verfahrens 548;
gegen ein Mitglied des OVG. 497.
Stralsund, Regierungspräsident 328.
Strassen, Veränderung von Str. 404, 437.
Streitgegenstand im Verwaltungs-Streitverfahren 521.
Streitgenossenschaft im Verwaltungs-Streitverfahren 506.
Streitige Sachen, Begriff derselben 38 ff.;
Arten 387 f.;
beabsichtigte Beseitigung derselben 174 ff.
Streitverkündung 506.
Strohpapierstofffabriken, Genehmigung zur Anlage 402 1.
Strompolizei 217;
Verordnungen 449;
Anordnungen der Strombauverwaltung, Rechtsmittel 392 (Landrath), 404, 478, 518.
Stromschiffe 431.
Stundung von Kosten 553.
Subalternbeamte des Provinzialverbandes 310;
beim OVG. 496.
Subjektive Rechte, Voraussetzung der Verwalt.-Rechtsprechung 489.
Sudenburg, Beschickung des magdeburger Kreisausschusses u. -Tages 250, 280.
Sühneverfahren in Armenstreitsachen 396.
Suspensiveffekt der Beschwerde 481; der Klage 520.
Synagogengemeinden-Angelegenheiten 372, 424.
Syndikus des Kreisausschusses 275.

T.

Talgschmelzen, Genehmigung 402 1.
Tarif für Berechnung der Kosten in streitigen Verwaltungssachen 551.
Taubstummenanstalten, Dotation 158;
Reglements 292.
Technische Mitglieder der Regierung 83.
Thiere, Ersatzgeld bei Pfändung 411.
Thransiederei, Genehmigung 402 1.
Triebwerke, 402 1, 420.
Trier, Abth. für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung 335.

U.

Uebertragener Wirkungskreis der Selbstverwaltungskörper 17 f.
Uebertretungen, Straffestsetzungen bei 358.
Ueberzeugung, freie, des Gerichts im Verwaltungsstreitverfahren 535.
Uferbesitzer (Strombauverwaltung) 404, 434, 438.
Unfallpolizei 5.
Ungehorsam im Verwaltungs-Streitverfahren 535;
s. auch Zeugen und Sachverständige.
Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung obrigkeitlicher Verordnungen 465.
Unterlassung, Erzwingung derselben 463.
Unterstützungswohnsitz 554.
Untersuchungskommissar im Disziplinarverfahren 312.
Untersuchungsmaxime 508 1.
Unzuständigkeit, Einrede der U. 534;
des Gerichts, Revisionsgrund 545.
Urkunden als Beweismittel im Streitverfahren 532.
Urtheil in Verwaltungssachen, Inhalt, Form u. s. w. 534 ff.;
Verkündigung in öffentlicher Sitzung in Gewerbestreitigkeiten 535;
Ausfertigung und Zustellung 535;
Rechtsmittel gegen Endurtheile 537.

V.

Vater als Gutsvorsteher 236.
als Vertreter der Kinder bei der Kreistagswahl 242.
Verbände als Selbstverwaltungskörper 13.
Vereidigung der Forstschutzbeamten 424;
s. auch Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Schöffen, Gutsvorsteher, Landesdirektor.
Vereine als Selbstverwaltungskörper 14.
Verfahren der Verwaltung 27 ff., 29;
der Verwaltungsgerichte 502 ff.;
bei Anwendung v. Zwangsmitteln 465;
in Beschlusssachen 484.

Digitized by Google

Verfassung, Verfassungsrecht 1.
Verfügung, Begriff, Arten 28 ff.;
Voraussetzungen der Gültigkeit 29;
polizeiliche 467.
Vergleich im Verwaltungs-Streitverfahren 509.
Verhandlungsmaxime 509 f.
Verkehrsanlagen, Kreisabgaben zu Verkehrsanlagen 268.
Verkündung der Entscheidung im Verwaltungs-Streitverfahren 535.
Verordnung, Begriff, Arten 28;
Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung Revisionsgrund 544.
Versäumnissfolgen im Verwaltungs-Streitverfahren 535.
Versicherungsangelegenheiten 178.
Vertrag auf dem Gebiete der Verwaltung 28.
Vertreter der Parteien im Verwaltungs-Streitverfahren 531.
Verwaltung, Begriff 1;
Zweige derselben 2 ff.;
im formellen Sinne 7 f.;
Trennung von der Justiz 72.
Verwaltungsbehörden, Kontrole des Polizeiverordnungsrechts 457 f.;
nach dem Org.Ges. 169.
Verwaltungsdienst, Befähigung zum höheren 273, 330, 496, 558.
Verwaltungsexekution 30.
Verwaltungsgemeinden als Selbstverwaltungskörper 13.
Verwaltungspolizei 454.
Verwaltungsgerichte, Verfassung der V. und Verfahren vor denselben, Gesetzentwurf 161 ff.;
nach der Kreisordnung 164;
nach dem Entwurfe von 1882, 174 ff.;
Verfassung 494;
Verfahren 502 ff.
Verwaltungsgerichtsbarkeit 42, 43 ff.;
Organisation derselben 49 f.;
nach dem Kreisordnungsentwurf 148;
Begriff und Umfang 488 ff.
Verwaltungsrecht 1 ff., 10.
Verwaltungsrichter, Kontrole des Polizeiverordnungsrechts 458.
Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten 381.
Verwaltungssachen 163;
Scheidung von den Justizsachen 357.
Verwaltungs-Streitverfahren im Allgemeinen 50;
Gesetzentwurf, betr. das V. 164 ff.
Verwaltungsverordnung. Begriff 31.
Verwaltungs-Zwangsverfahren 459 f., 554.
Verwandtschaft, Ausschliessung von Mitgliedern der Beschlussbehörden wegen V. 483.
Verweis als Disziplinarstrafe 312.
Verzicht auf öffentliche Rechte 39;
im Verwaltungsstreitverfahren 509;
auf die mündliche Verhandlung 512 f.
Viehseuchen (Rechtsmittel bei polizeilichen Verfügungen) 404, 466.
Vogelkojen 420.
Vollstreckung in Beschlusssachen 487;
s. auch Zwangsvollstreckung.
Vollziehende Gewalt 9.
Vorbescheide in streitigen Sachen 178 f., 529.
Vorentscheidung bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten 442.
Vorfluthsachen 398, 407.
Vorläufige Vollstreckung 481 1.
Vormund als Gutsvorsteher 236;
bei Kreistagswahlen 242.
Vorschlagsrecht bezügl. Besetzung des Landrathsamts 274.
Vorsitz, s. Kreistag, Landtag.
Vorsitzender der Beschlussbehörden 482;
der Verwaltungsgerichte, Befugniss zur Erlassung von Vorbescheiden 529;
Leitung der mündlichen Verhandlung 535 f.
Voruntersuchung in Disziplinarsachen 312, 536.
Vorverfahren im Verwaltungs-Streitverfahren 510.

W.

Waaren, s. Legitimationsschein.
Wachstuchfabriken, Genehmigung 402 1.
Wählerliste bei Gemeindewahlen 227, 345;
bei Kreistagswahlen 244.
Wahl zum Amtsausschuss 210 f.;
durch Stellvertreter zu den Kreistagen 242;
Vollziehung der W. zum Kreistage 245 f.;
Entscheidung über die Gültigkeit der Kreistagswahlen 249 f.;
s. a. Gemeindevorsteher, Provinziallandtag, Bezirksausschuss. Kreistag, Provinzialausschuss, Provinzialrath.

Digitized by Google

Wahlmänner bei Kreistagswahlen 245, 246.
Wahlort für die Kreistagswahl 246, 247, 392.
Wahlprotokoll 248, 295.
Wahlrecht (aktives und passives) für die Kreistage 241 ff.;
für die Provinziallandtage 296.
Wahlreglement für Kreistagswahlen 247 f.;
für die Provinziallandtagswahlen 295 f.
Wahlverbände zur Wahl der Kreistagsabgeordneten 240 f.
Wahlverfahren bei den Kreistagswahlen 244;
bei den Provinziallandtagswahlen 296.
Wahlverzeichnisse bei den Kreistagswahlen 244, 293.
Wahlvorstand bei Wahlen nach Maassgabe der Provinzialordnung 296;
der Kreisordnung 247.
Waldgenossenschaften 411;
Zuständigkeit 415, 516 (Waldschutzgesetz).
Waldschutzgericht, Zwangsbefugnisse des Vorsitzenden desselben 476 a;
Zuständigkeit 415, 416, 516.
Waldschutzgesetz 416, 516.
Waldungen, s. Schutzwaldungen.
Warnung als Disziplinarstrafe 312.
Wartegeld der zur Disposition gestellten Beamten 184;
Kreisabgaben 268.
Wasserbauanlagen 400.
Wassergenossenschaften, Zuständigkeit des Landraths 391 f.;
des Bezirksausschusses 430;
des Oberverwaltungsgerichts 518.
Wasserläufe, Räumung 397.
Wasserlösungsangelegenheiten 399, 408.
Wasserpolizei, polizeiliche Verfügungen 477;
Zuständigkeit des Kreisausschusses 397 ff.;
Streitigkeiten 407.
Wasserrechtsstreitigkeiten 409, 429 ff.
Wasserstand bei Stauwerken 398, 407.
Wassertriebwerke 400.
Wege, Dotation für Wegebau 158;
in Schleswig-Holstein 396 f.;
in Hannover 397, 417, 429.
in Nassau 397, 418;
in Hessen 397, 418.
Wegebaubezirke, Berücksichtigung bei Bildung der Amtsbezirke 208.
Wegepolizei, Art. IV der Kreisordnungsnovelle 173;
Verfahren bei Anwendung v. Zwangsmitteln 465;
polizeiliche Verfügungen 477;
Zuständigkeit des Landraths, Einspruch 391;
Streitigkeiten 407, 417 f., 427 ff.
Westfalen, Städteordnung für W. 118;
Landgemeindeordnung 123;
Dotation 157;
Einführung der Reformgesetze;
s. auch Amtmann.
Wiederaufnahme des Verfahrens 548 ff.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 509 f.
Wiesbaden, Regierungsbezirk 128;
kommunalständischer Verband 133;
Auseinandersetzungsangelegenheiten 325.
Wild, Abschuss 392.
Wittwenpension, Kreisabgabenfreiheit 184.
Wohlfahrtspolizei 4.
Wohnsitz, begründet die Zuständigkeit in Beschlusssachen 485;
in Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten 515;
siehe auch Kreisangehörige, Provinzialangehörige.

Z.

Zentralsystem 21 a.
Zeugen im Beschlussverfahren 482;
im Streitverfahren 532;
Ungehorsam 532.
Zeugengebühren 550 f.
Zeugnissverweigerung 532.
Ziegelöfen, Genehmigung 402 1.
Zivilbevölkerung der Kreise 197.
Zivilgerichte, Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den Verwaltungsgerichten 361.
Zivilrechtspflege, Begriff 42.
Zivilverwaltung, Uebernahme derselben durch den Oberpräsidenten bei Kriegsgefahr 77.
Zollkontraventionen 359.
Zufall, Restitutionsgrund 510.
Zuhörer, s. Sitzungspolizei.
Zuständigkeit, Begriff 21 f., 23;
Bestimmung der Zuständigkeit, Grundsätze 356 ff.;

Digitized by Google

Zuständigkeit, Vertheilung der Zuständigkeit auf die einzelnen Behörden und Gerichte 375 ff.;
örtliche der Beschlussbehörden 485;
der Verwaltungsgerichte 514 ff.
Zustellungen im Beschlussverfahren 480 f.
Zuständigkeitsgesetz v. 26. Juli 1876, 166 ff., 171 f.;
vom 1. August 1883, 173 ff.
Zwang, unmittelbarer 459 ff., 465.
Zwangsbefugnisse, Zwangsgewalt 30, 459 ff.
Zwangserziehung, s. Kinder.
Zwangsetatisirung gegen Landgemeinden u. s. w. 232, 390;
gegen Kreise 281 f.;
gegen Provinzen 315;
s. auch Schulverbände.
Zwangsgewalt, Begriff 30;
des Gemeindevorstehers 463.
Zwangsmittel, zulässige 465;
Androhung 389, 411, 439.
Zwangsvollstreckung gegen Fiskus, Gemeinden u. s. w. 463;
gegen Kreise 192.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 16 Zeile 27 v. o. ist zu lesen: „Rechtsverordnungen“ statt „Rechtsanordnungen“.
S. 16 Zeile 31 v. o. ist zu lesen: „wachen“ statt „ruhen“.
S. 17 Zeile 10 v. o. ist hinter „Pflicht“ einzuschalten: „der Selbstverwaltungskörper“.
S. 66 Zeile 14 v. o. ist zu lesen: „16. Dezember“ statt „18. Dezember“.
S. 73 Zeile 9 v. u. ist zu lesen: „Institution“ statt „Institute“.
S. 134 Zeile 16 v. u. ist zu lesen: „Hardesvögte“ statt „Handesvögte“.
S. 135 Zeile 19 v. o. ist zu lesen: „Kreise“ statt „Amte“.
S. 157 Zeile 5 v. o. ist zu lesen: „4 600 000 Thlrn.“ statt „460 000 Thlrn“.
S. 174 Zeile 18 v. o. ist zu lesen: „Bezirksverwaltungsgerichts“ statt „Bezirksgerichts“.
S. 180 Zeile 16 v. u. ist hinter „17—30a“ hinzuzufügen: „und § 88“.
S. 196 ist am Schlusse des Textes (vor den Noten) zuzusetzen: „Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen“.
S. 224 ist in Note 2 zu lesen: „§ 54a“ statt „§ 84a“.
S. 329 Zeile 25 v. o. ist zu lesen: „§ 56“ statt „§ 52“.
S. 338 Zeile 4 v. o. ist hinter „der Verwaltung“ einzuschalten: „des Kreises“.
S. 339 Zeile 8 v. u. ist zu lesen: „§ 43“ statt „§ 45“.
S. 389 ist in Note 3 zu lesen: „§ 62“ statt „§ 63“.
S. 417 Zeile 9 v. u. ist zu lesen: „Nebenlandstrassen“ statt „Nebenstrassen“.

E. C. M. 1/4 38

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google